This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

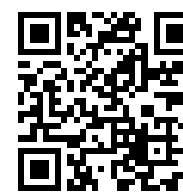

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Ital. 341 ob

Kerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

E 7. 06. 90

Digitized by Google

13

<36604695550012

<36604695550012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

C

GRÄFIN MATHILDE VON TUSCIEN.

IHRE BESITZUNGEN.

GESCHICHTE IHRES GUTES VON 1115—1230 UND IHRE REGESTEN.

VON

DR. ALFRED OVERMANN.

MIT EINER KARTENSKIZZE.

Bayerische Staatsbibliothek München

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1895.

78 A

Digitized by Google

BIBLIOTH.
REGIA
MONACENSIS

Druck der Wagner'schen Universitätsbuchdruckerei in Innsbruck.

Digitized by Google

Herrn Hofbuchhändler

Dr. Adalbert Bloch

in Berlin

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der erste Teil dieses Buches (S. 1—49) samt den Regesten der mathildischen Urkunden ist schon 1893 als Dissertation gedruckt worden. Doch habe ich an einzelnen Stellen Berichtigungen und Erweiterungen vorgenommen. Besonders der Abschnitt über die lothringischen Güter der Gräfin liegt jetzt in völlig veränderter Gestalt vor. Ich bedaure dabei nur, dass die Werke von M. Jeantin, Les marches de l'Ardenne et des Woëpvres, Les chroniques de l'Ardenne et les Woëpvres und Les comtes de Chiny mir zu spät zugänglich geworden sind. Sie enthalten zwar nichts, was meinen Ausführungen über die lothringischen Güter entgegensteht, würden mir aber doch einzelne willkommene Ergänzungen geboten haben.

Die beigegebene Kartenskizze soll eine Übersicht über die Gütermasse des Hauses Canossa ermöglichen. Ich bemerke jedoch, dass nicht alle von mir als canusinisch nachgewiesenen Orte darauf verzeichnet sind, da es vielfach nicht mehr möglich war, die Lage der Plätze festzustellen.

Ein Verzeichnis der benutzten Bücher beizufügen schien mir überflüssig, da der grösste Teil der herangezogenen Litteratur in übersichtlicher Zusammenstellung am Schlusse des ersten und dritten Bandes von Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens sich findet.

Eine Geschichte der Gräfin Mathilde wird demnächst erscheinen. Ihr als kritische Vorarbeit zu dienen, sind die Regesten erweitert und in die Beilagen eine Anzahl von Untersuchungen aufgenommen worden, die mit dem mathildischen Gute an sich nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Digitized by Google

Das neuerdings erschienene Buch von W. Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken, habe ich für die vorliegende Arbeit nicht mehr berücksichtigen können. Den Einfluss Mathildens auf den Entschluss Gregors, nach Deutschland zu reisen (vergl. unten S. 200 f.), und ihr Verhalten zu Canossa werden von M. in ihrer Bedeutung gewürdigt. Einem anderen Theil der Martens'schen Ausführungen über Mathilde (II, S. 69—73) kann ich dagegen nicht zustimmen. Die von ihm vertretenen Ansichten haben schon in meinen Regesten, sowie in Beilage I und V ihre Widerlegung gefunden.

Dass Martens die erste Ehe der Gräfin noch immer als eine Scheinehe ansieht (S. 70) und sich dabei lediglich auf Gfrörer stützt, beweist, dass er die neuere Litteratur nicht zu kennen scheint.

Auf zwei Punkte des Martens'schen Abschnittes möchte ich noch mit ein paar Worten eingehen. Martens meint (S. 73), die mathildische Schenkung an den heiligen Stuhl sei bereits im Jahre 1074 vollzogen worden. Die Unhaltbarkeit dieser Annahme leuchtet ein. Sowohl Mathildens Gemahl, Herzog Gottfried, als auch ihre Mutter Beatrix lebten noch im Jahre 1074; Mathilde besass also damals nicht das mindeste Verfügungsrecht über das canusinische Eigengut. Sodann behauptet Martens, im Verhältnisse Mathildens zu Gregor sei nach der Scene von Canossa 1077 eine Erkaltung eingetreten (S. 69 f. u. S. 72), und begründet diese Ansicht erstens damit, dass wir, ganz im Gegensatz zu der Zeit von 1073—1077, nach dem Jahre 1077 nur noch einen einzigen, sehr officiell gehaltenen Brief des Papstes an die Gräfin besässen, und zweitens, dass Gregor vom Februar 1077 ab nicht in Canossa selbst geblieben sei, sondern sich an andern unbedeutenden Orten, wie Carpineta und Bianello, aufgehalten habe (S. 72). Der erste Grund kann bei dem Dunkel, das über die Auswahl und Zusammenstellung der Gregorbriefe im Registrum herrscht, keine Beweiskraft besitzen, und was den zweiten Grund betrifft, so hat Martens leider übersehen, dass Carpineta und Bianello zum Eigengute der Gräfin gehörten (vergl. unten S. 5), ganz in der Nähe von Canossa liegen und ihr sehr häufig als Aufenthaltsort gedient haben (vergl. die Regesten). Wenn man zudem bedenkt, dass gerade in den Jahren von 1077—1080 die mathildische Schenkung gemacht wurde, und dabei erwägt, mit welchem Heldenmut und welcher standhaften Treue Mathilde von 1080—1084 die Sache Gregors gegen den übermächtigen Heinrich IV. und dessen Anhänger verfochten hat, dann

Digitized by Google

kann man unmöglich von einer Erkaltung zwischen der Gräfin und dem Papste sprechen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle Herrn Hofrath Professor Dr. Ficker in Innsbruck für die gütige Überlassung einer Reihe von ihm selbst genommener Abschriften mathildischer Urkunden, sowie meinen lieben Freunden Dr. H. Bloch in Srassburg und Dr. E. Schaus in Berlin für ihre fördernde Theilnahme an dieser Arbeit meinen Dank auszusprechen. Ganz besonders aber danke ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Scheffer-Boichorst in Berlin für die Anregung, der dieses Buch seine Entstehung verdankt, für die freundliche Förderung, die er ihm zu teil werden liess und für das warme Interesse, welches er stets meiner Arbeit entgegengebracht hat.

Strassburg i. E., Weihnachten 1894.

Dr. Alfred Overmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Die Besitzungen der Gräfin Mathilde	1—40
1. Grafschaft Reggio	5—10
2. Grafschaft Modena	10—15
3. Grafschaft Mantua	15—19
4. Grafschaft Brescia	19—21
5. Grafschaft Ferrara	21—23
6. Grafschaft Verona	23—25
7. Romagna	25—27
8. Lucca und die Garfagnana	27—29
9. Pisa	29—30
10. Grafschaft Parma	30—36
11. Tuscien	36—37
12. Lothringen	37—39
II. Geschichte des mathildischen Gutes vom Tode der Gräfin bis auf Friedrich II. (1230)	41—119
1. Von 1115—1139	43—54
2. Das mathildische Gut unter den drei ersten Staufern, 1139—1197	54—92
a) Stellung des Reichs zum mathildischen Gut	56—58
b) Die Aneignungen der oberitalienischen Städte, die erste Wiederherstellung der Reichsgewalt und die welfische Herrschaft im mathildischen Land	60—71
c) Wiederherstellung der Reichsgewalt und kaiserliche Herrschaft im mathild. Land, 1185—1197. Rückblick	72—81
d) Die Kurie und das mathild. Land bis zum Jahre 1197	81—92
3. Reich, Kirche und Städte im Kampfe um das mathildische Gut, 1197—1221	93—114
4. Das mathild. Land nach der Besitzergreifung durch die Kurie	114—119
III. Regesten der Gräfin Mathilde	123—190
IV. Beilagen	191—254
1. Die Beziehungen der Gräfin Mathilde zu Lothringen. Der Tag zu Tribur	193—210

Digitized by Google

2. Die Urkunden der Gräfin Mathilde und der Markgrafen aus dem Hause Canossa . . . . . 211—231
a) Notariatsurkunden . . . . . 212—220
b) Kanzleiurkunden . . . . . 220—227
c) Die Datierung der canusinischen Urkunden . . . 227—230
d) Zusammenfassung . . . . . 230—231
3. Die Ächtung der Gräfin Mathilde . . . . . 232—238
4. Die Schenkungsurkunde der Gräfin Mathilde an den heiligen Stuhl vom Jahre 1102 . . . . . 239—240
5. Die beiden Ehen der Gräfin Mathilde . . . . . 241—246
6. Die Romreise des Bischofs Hermann von Metz und des Abtes Dietrich von St. Hubert . . . . . 247—249
7. Fünf bisher ungedruckte mathildische Urkunden . . . 250—254
Berichtigungen und Zusätze . . . . . 255—256
Verzeichnis der Orts- und Personennamen . . . . . 257—277

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I.

Die Besitzungen der Gräfin Mathilde.

In der Reichsgeschichte des zwölften und des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts spielt der Streit um die Gütermasse der Markgräfin Mathilde von Tuscien, der grossen Gräfin, wie sie wohl genannt wird, eine wichtige Rolle. Reich und Kirche erhoben Anspruch auf die bedeutende Allodialerbschaft. Die Kaiser konnten sich nicht entschliessen, einen so reichen Besitz aus ihrer Hand zu geben, während die Päpste immer wieder von neuem die Restitution des nach ihrer Ansicht dem heiligen Stuhle widerrechtlich vorenthaltenen Gebietes forderten.

Und wertvoll in der That war das mathildische Erbe. Von seiner Ausdehnung, von den Machtmitteln, die es seinem Inhaber zur Verfügung stellte, berichten bewundernd auch deutsche Chronisten [1]). Dennoch hat man bisher nur eine ganz allgemeine Anschauung von dieser Gütermasse gehabt; eine bis ins Einzelne gehende Untersuchung, was denn nun alles der grossen Gräfin zu eigen gewesen, ist noch nicht angestellt worden, obgleich Ficker bereits auf diese Aufgabe hingewiesen hat [2]).

Die vorliegende Arbeit nun beschäftigt sich mit der Frage nach Lage, Zahl und Ausdehnung der mathildischen Besitzungen. Sie will, so weit das bis jetzt bekannte Quellenmaterial es zulässt, eine vollständige Übersicht über die Gütermasse der grossen Gräfin geben.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass mit einer blossen Zusammenstellung dessen, was Mathilde besessen, nicht genug gethan ist. Für die spätere Geschichte des Gutes ist es durchaus nötig, einmal die Art des Erwerbes, soweit sie sich nachweisen lässt, darzulegen, sodann aber vor allem eine Scheidung zwischen Eigengut, Reichs- und Kirchenlehen vorzunehmen.

---

[1]) Chron. Ursperg. M. G. XXIII. 350. Rahewin Gesta Fr. IV ed. Waitz, 198.

[2]) Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens, II. 200 Ann. 12.

Digitized by Google

Bei der Untersuchung über die Art und Weise des Erwerbes war ein Zurückgreifen auf die Vorfahren der Gräfin nicht zu umgehen. Ich habe mich dabei auf eine Abhandlung von H. Bresslau stützen können [1]), die mir diese Arbeit bedeutend erleichtert hat. Fast bei allen wichtigen Orten und Landcomplexen ist es mir gelungen, den Nachweis zu führen, wie und wann sie in die Hand des Hauses Canossa gekommen sind. Nur bei denjenigen Gütern, die später, zu Anfang des 13. Jahrhunderts, in den Besitz der römischen Kirche gelangten, konnte ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, welche auffallende Erscheinung wohl einen Schluss zulässt für die Beantwortung der Frage, ob hier Allod, Reichs- oder Kirchenlehen vorliegt.

Nicht überall ist es mir gelungen, darin eine sichere Unterscheidung zu treffen. Kirchengut war im allgemeinen leicht herauszufinden, da die darauf bezüglichen Urkunden sehr zahlreich erhalten sind, Reichsgut dagegen konnte ich mit verschwindenden Ausnahmen nicht entdecken. Nach den mir vorliegenden Urkunden musste alles, was nicht ausdrücklich als Kirchengut bezeugt war, einfach als Allod angesehen werden. Dass, wie oben erwähnt, bei der grossen Gütermasse, über die später die römische Kirche verfügt, die Art des Erwerbes nicht nachzuweisen war, drängte zu dem Schlusse, dass diese Besitzungen sich nur aus Eigengut zusammensetzten, auf das die Kirche rechtens ja auch nur Anspruch besass. Aber unbedingt sicher ist dieser Schluss nicht.

Denn zweifellos hat sich unter dem, was man zu Ende des zwölften Jahrhunderts als zur „terra comitissae Mathildis" gehörig betrachtete, auch ehmaliges Reichsgut befunden. Nur war es damals nicht mehr möglich, diese zur Zeit der Ottonen und ersten Salier von den canusinischen Grafen und Markgrafen zu ihrem Hausbesitz geschlagenen Gebiete auszusondern.

Sicher ist auch vieles, was ich als Allod bezeichnen musste, ursprünglich Kirchengut gewesen, das durch Tausch oder Kauf, aber auch wohl durch rechtswidrige Aneignung in die Hand des Hauses Canossa gekommen ist. Denn gerade die hundert Jahre, welche die Herrschaft der drei ersten Canusiner Adalbert-Atto, Thedald und Bonifacius umfassen, sind die Zeit, wo eine massenhafte Verschleuderung des Kirchengutes in Italien stattfindet. Allenthalben geht mit der Verweltlichung des Klerus und der Klostergeistlichkeit ein wirtschaftlicher und Vermögensniedergang in Kirchen und Stiftern Hand in Hand. Vielfach verarmten die Klöster gänzlich, sodass sogar die Bauten verfielen, und unzähligen

[1]) Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. Band I. Excurs IV, S. 431.

Digitized by Google

Klagen, Streitigkeiten und Processen wegen geraubter oder vorenthaltener Kirchengüter begegnen wir in den Urkunden dieser Zeit [1]). Dass Thedald und Bonifacius sich widerrechtlich in den Besitz von Kirchengütern gesetzt haben, wissen wir bestimmt.

Wenn man dies berücksichtigt und ausserdem noch alles andere durch Kauf oder Tausch Erworbene als Kirchengut betrachtet, dann wird man freilich wohl mit Bresslau sagen müssen [2]), dass der grösste Teil des mathildischen Gutes von Kirchen herstamme. Fragt man aber danach, was zur Zeit der Grossgräfin als Allod, was als Kirchenlehen gegolten hat, so dürfte wohl der Eigenbesitz Mathildens grösser gewesen sein, als die Kirchenlehen, welche sie inne hatte.

Bei der nun folgenden Zusammenstellung des Gutes ist die Einteilung nach Grafschaften gewählt worden. Was die grossen Reichslehen der Canusiner betrifft, so habe ich mich bei deren Aufzählung ganz an die oben erwähnte Abhandlung von Bresslau angeschlossen.

---

[1]) Vergl. A. Dresdner Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Breslau 1890. S. 116 ff. 122 ff. 343 ff.

[2]) l. c. S. 438.

Digitized by Google

Zusammenstellung
und
Beschreibung des mathildischen Gutes.

Die Reichsämter, welche Mathilde besass, hat sie von ihren Vorfahren ererbt. Wie Bresslau nachgewiesen, war bereits ihr Urgrossvater Adalbert-Atto im Besitz der drei Grafschaften Modena, Reggio und Mantua, wie denn auch der grösste Teil der späteren mathildischen Gütermasse in diesen Comitaten sich findet. Thedald, der Sohn Adalbert-Attos, erwarb die beiden Grafschaften Brescia (mit Cremona) und Ferrara, letztere jedoch wahrscheinlich als päpstliches Lehen [1]), und Bonifacius, Thedalds Sohn, wurde um 1030 [2]) vom Kaiser mit der Markgrafschaft Tuscien belehnt [3]). Wann die Grafschaft Perugia, die zu Mathildens Besitzungen, gleichfalls als Lehen der römischen Kirche [4]), gehörte, in den Besitz des Hauses Canossa gekommen ist [5]), bleibt unsicher.

Aber auch die Allodien und Kirchenlehen sind zum weitaus grössten Teil von den drei ersten Canusinern erworben worden, wenigstens berichten die Urkunden der Mathilde so gut wie nichts von neuen Erwerbungen.

---

[1]) Ficker, Forsch. II, 316 u. Bresslau l. c. 438.

[2]) Die erste Erwähnung des Bonifacius als dux et marchio Tusciae findet sich in einer Urkunde bes Jahres 1032 (Ughelli, It. sac. III. 296). Vergl. auch Jung, Herzog Gottfried der Bärtige unter Heinrich IV, S. 15.

[3]) Spoleto gehörte nicht zu dem Hoheitsgebiete der Grossgräfin. Ihr Stiefvater Gottfried von Lothringen und ihr Gemahl Gottfried Gibbosus haben es zwar seit 1057 besessen, doch fiel es nach des letzteren Tode (1076) nicht an Mathilde. Es lässt sich nicht nachweisen, dass sie in dem Herzogthume Hoheitsrechte ausgeübt hat. Vergl. Sander, Der Kampf Gregors VII und Heinrichs IV, S. 87, Dieckmann, Herzog Gottfried der Bucklige, S. 93; Ficker, Forsch. II, 322.

[4]) Ficker, Forsch. II, 301.

[5]) Die Gräfin übt dort 1072 Hoheitsrechte aus, Reg. 6.

Digitized by Google

1. Grafschaft Reggio.

Ich beginne mit der Grafschaft Reggio. Hier lag hart an der parmesischen Grenze Canossa, seit Adalbert-Atto der Stammsitz des Geschlechts, vielleicht ursprünglich Gut der Kirche von Reggio [1]), wenn es auch in dem Verzeichnis der Lehen, die Bonifacius von Bischof und Kapitel von Reggio besass, nicht aufgeführt ist. Schenkungen der Markgrafen an das von Thedald in Canossa gegründete [2]) Stift des heiligen Apollonius beweisen [3]), dass dort Allodialbesitz vorhanden war. Überhaupt ist der gebirgige Teil der Grafschaft Reggio das eigentliche Kernland mathildischen Eigenguts.

Hier lagen die Hauptkastelle der Gräfin, so ausser der schon genannten als uneinnehmbar geschilderten Burg Canossa, die Bergfesten Bianello, Gesso, Carpeneta, Mandria, Baise und Bismantova, alle Eigentum des canusinischen Hauses. Denn Canossa, Bianello, Carpeneta, Mandria und Bismantova gehören zu den Orten, die später an die Kurie kommen [4]), und Baise wird mit Carpeneta in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als zur „domus comitissae Mathildis" gehörig bezeichnet [5]). Friedrich I. überträgt 1185 die Burg Gesso den damaligen Inhabern von Canossa [6]), in deren Geschlecht sie von da ab auch verblieb als eins der sogenannten Quattro Castelli.

Die Pleben aller dieser Kastelle besass Mathilde als Lehen der Kirche von Reggio [7]). Dass zu den Burgen auch Höfe gehörten, ist unzweifelhaft. So verfügt Herzog Welf als Inhaber des mathildischen Gutes über den Hof von Bianello [8]).

Ausser diesen festen Burgen, welche die Gräfin meist an ihre getreuen Kapitane und Vasallen vergeben hatte [9]), finden wir in diesem südlichen Teile der Grafschaft noch eine Anzahl anderer Orte, die

---

[1]) Chron. Noval. V. 11. Über Canossa vergl. Ferretti, Canossa, stud. e ricerche (Reggio 1884).

[2]) Ant. Ital. V. 207.

[3]) Tiraboschi Memorie Modenes. III. 34.

[4]) Theiner Codex diplom. sanct. sedis. I, 45. Über Bianello vergl. Ferretti l. c. S. 98 Anm. 2, über Carpeneta Viganò, Il medio evo dalle Carpinete (Reggio 1883).

[5]) Ant. It. II. 497.

[6]) Ant. It. I. 610.

[7]) Ant. It. III. 183.

[8]) Ant. It. IV. 203.

[9]) Sasso von Bianello und Raimund von Baise werden in den mathildischen Urkunden am häufigsten genannt. Vergl. die Regesten.

Digitized by Google

Mathilde besass, oder in denen sie begütert war. So Serzano, Caviliano (heute San Polo) und Gazzolo in der Nähe von Canossa und Roncaglio südwestlich von Canossa. An allen diesen Orten war Allodialbesitz vorhanden [1]). In den drei erstgenannten, sowie in San Vitale, Debbio und Giuglia (an dem westlichen Quellfluss der Secchia gelegen) besass Mathilde jedoch auch Kirchengut von Reggio [2]). Das wichtige Castellarano an der Secchia, das Thal derselben und damit auch den Hauptzugang zum Gebirge beherrschend, befand sich gleichfalls in den Händen der Gräfin. Auch hier war Allod und Lehensbesitz vorhanden, denn 1092 vergabt Mathilde das Palatium in Castellarano an Kloster Polirone [3]), während sie die Plebis des Ortes sowie die Kirchen St. Prosper und St. Gregor zu Antognano, die sie ebenfalls an Polirone giebt [4]), unzweifelhaft als Lehen der Kirche von Reggio besass [5]). Doch hatte auch die Kirche von Parma Eigengut in Castellarano [6]).

Kirchengut von Reggio besass Mathilde ferner in Toano, wo sie das Kastell inne hatte, Querzola, Montalto, Ligulo (heute Castello di Paullo), Vergnano, Puglianello, Albinea und Bibiano [7]), während die Güter, die sie in San Romano und Livizzano (bei Baise), in Farneta (südw. Toano) und in Cervaralo (westl. von Frassinoro, ganz im Süden der Grafschaft) hatte, Eigengut der Parmeser Kirche waren [8]). Rosenna und Paderna bei Canossa, ursprünglich Eigengut der Canusiner, hat Bonifacius an die Kirche von Reggio gegeben [9]). Doch ist anzunehmen, dass er sie als Lehen zurückempfing, denn sie finden sich später, wahrscheinlich als mathildisches Gut, im Besitze des Kaisers Heinrich VI, der sie erst 1193 dem Bischofe von

---

[1]) Theiner l. c. Güter in Serzano hat Adalbert Atto 958 angekauft, Rena e Camici Adalberto o Atto S. 116.

[2]) Ant. It. III. 183.

[3]) Reg. 48.

[4]) Ebenda. Es wird in der Urkunde unterschieden zwischen dare = donare, also schenken, welches Wort bei der Vergabung des Palatium gebraucht wird, und woraus ich auf Vorhandensein von Allod schliesse, und concedere = verleihen. Auch wird bei der Verleihung von St. Prosper ausdrücklich bemerkt, dass dieselbe salvo iure canonicorum und mit besonderer Zustimmung des Bischofs von Reggio geschieht.

[5]) Ant. It. III. 183.

[6]) Affò Storia di Parma II. 310.

[7]) Alle diese Orte liegen östlich und nordöstlich von Canossa, zum Teil schon am Rande des Gebirges.

[8]) Affò Storia di Parma II. 312.

[9]) Ant. It. III. 183.

Digitized by Google

Reggio restituirt [1]). Südlich von Reggio lag auch das Kloster Marolo, welches Mathilde vor 1092 stiftete und reich mit Gütern ausstattete [2]).

Nicht weniger ausgedehnt erscheinen die Besitzungen der Grossgräfin in dem nördlichen Teile der Grafschaft, der sich, eine ununterbrochene Ebene darstellend, vom Rande des Apennin bis zum Po hin erstreckte. Die Hauptmasse dieser Güter lag nördlich, östlich, nord- und südöstlich von der Hauptstadt Reggio, weniger im Westen, mit Ausnahme von Modolena, wo Mathilde Kirchenlehen von Reggio besass [3]).

Verfolgen wir die Strasse, die Reggio in südöstlicher Richtung verlässt, so berühren wir Fogliano, Sabbione, Fellegara, Casalgrande und Dinazzano, Orte, die mit Ausnahme von Fogliano, das Kirchenlehen von Reggio war, als Allod angesehen werden müssen, da sie später an die römische Kirche kommen [4]). Dagegen besass die Gräfin die Höfe von Pratisolo, Rondinara, Borzano und Vicomartino, sowie Besitzungen in Arceto, Banio, Marmirolo, Prato, Campagnola, San Martino in Rio, (in den drei letzten Orten das Kastell), Rubiera, Reggiolo, Budrione, Fabrico und San Martino in Spino als Kirchenlehen von Reggio [4]). Daneben war jedoch in Prato, Budrione, San Martino in Rio, Stiolo, Campagnola, Reggiolo und San Martino in Spino Allodialbesitz vorhanden. Denn San Martino in Rio, Stiolo, Prato und Budrione befinden sich unter den Gütern, die später an die Kurie kommen [5]); in San Martino in Spino giebt Markgraf Bonifacius 1038 durch Tauschvertrag Ländereien an den Bischof von Modena, die sein Grossvater Adalbert-Atto gleichfalls durch Tausch von der Modeneser Kirche erworben hatte [6]); in den Höfen von Budrione, Reggiolo und Campagnola macht Beatrix 1071 Schenkungen an Kloster Frassinoro [7]), und 1035 Richilde, die erste Gemahlin des Bonifacius in Campagnola an St. Benedict von Gonzaga [8]). Campagnola scheint demnach zu den Orten gehört zu haben, die Richilde, von deren Reichtum

---

[1]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 12.

[2]) Reg. 48 d. Friedrich I bestätigt 1158 die von Mathilde dem Kloster gemachten Schenkungen. St. Acta 136, S. 179.

[3]) Ant. It. III. 183.

[4]) Theiner l. c.

[5]) Theiner l. c. Die Kastelle von San Martino in Rio und Prato waren nach Ant. It. III. 183 Eigen der Kirche von Reggio.

[6]) Ant. It. III. 177. Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 76. Ich citiere Rena immer nach den Überschriften, die er den einzelnen Teilen seines Werkes gegeben.

[7]) Fiorentini Mem. d. Math. II. 86.

[8]) Rena e Camici l. c. 64.

Digitized by Google

uns zwei Urkunden bei Tiraboschi berichten [1]), ihrem Gemahl mit in die Ehe brachte.

Auch in der Stadt Reggio selbst und ihrer unmittelbaren Umgebung ist Mathilde begütert gewesen. Schon Adalbert-Atto besass hier Allod [2]), und Bonifacius brachte 1021 verschiedene in und vor der Stadt gelegene Besitzungen an sich [3]). Gavassa unweit Reggio scheint auch mathildisches Eigengut gewesen zu sein. Beatrix und Mathilde machen 1072 eine Schenkung von Ländereien in Gavassa an Kloster St. Prosper zu Reggio [4]), und Herzog Welf VI belehnt 1166 als Herr des mathildischen Gutes Gerhard Rangone mit den Besitzungen der Gräfin in Gavassa [5]).

Ebenso waren Correggio, wo 1109 auch Dienstleute der Gräfin erwähnt werden [6]), Fossedondo, Canoli, Migliarina, Fossa und Fontana Allodialbesitz des canusinischen Hauses [7]). In Novellara besass schon Adalbert-Atto Eigengut, wie aus einem Gütertausch mit dem Bischof von Modena hervorgeht [8]).

Unzweifelhaft mathildisches Gut waren sodann die Orte Gonzaga, Pigognaga, Bondeno de'Roncore, Bondeno Arduini und Lecto Paludano [9]). Mathilde selbst nennt sie einmal „loci nostri" [10]).

Bei Gonzaga lässt sich die Art des Erwerbes mit Sicherheit feststellen. Es gelangte 967 durch Gütertausch in die Hand Adalbert-Attos [11]). Die Besitzungen in Pigognaga und Lecto Paludano, sowie in Villolae, einem 1200 zerstörten Orte [12]), waren wohl von der Abtei San Sisto in Piacenza erworben worden. Jedenfalls hat die Abtei dort ehemals Güter gehabt, denn in allen Bestätigungsurkunden für San Sisto bis 952 hin finden wir unter den dem Kloster bestätigten Orten Pigognaga, Lecto Paludano und Villolae aufgeführt [13]). Von da ab jedoch nicht mehr. Es liegt nahe, anzunehmen, dass diese Besitzungen durch Kauf

---

[1]) Stor. di Nonant. II. 140 u. 144.

[2]) Rena e Camici, Adalberto-Atto S. 118.

[3]) Tiraboschi Mem. Mod. II. 17.

[4]) Reg. 8.

[5]) Muratori Antich. Est. 299.

[6]) Reg. 120.

[7]) Theiner l. c.

[8]) Rena e Camici, Adalberto-Atto S. 123.

[9]) Theiner l. c. In Bondeno de'Roncore ist die Gräfin gestorben. Über den Ort vergl. auch Ferretti, Canossa S. 122 Anm. 2.

[10]) Reg. 124.

[11]) Rena e Camici, Adalberto-Atto S. 129.

[12]) Annal. Regiens. ed. Dove Doppelchronik von Reggio S. 157.

[13]) Affò Stor. di Parma 318, 320, 321, 322.

Digitized by Google

oder Tausch oder auf irgend eine andere Weise in die Hand Adalbert-Attos oder Thedalds übergegangen sind.

Den Zehnten von Gonzaga besass Mathilde als Lehen der Reggianer Kirche [1]; die Pleben von Pigognaga und Bondeno hatte sie gleichfalls von derselben zu Lehen [2]. Immerhin aber war doch hier der Allodialbesitz überwiegend, wie schon aus den bedeutenden Schenkungen hervorgeht, welche die Gräfin hier sowie in den benachbarten Orten Saviola und Roncobonaldo an Kloster Polirone gemacht hat [3].

Das wichtige Mirandola, wo sich eine feste Burg befand, und das in der Nähe gelegene Quarantola hatte Bonifacius 1049 von der Abtei Nonantola zu Lehen erhalten [1]. Doch ist an letzterem Orte wahrscheinlich auch Allod vorhanden gewesen, denn 1221 finden wir Quarantola, damals im Besitz der Manfredi, deren Ahnherrn Ugo die Gräfin 1115 mit Einwilligung des Abtes von Nonantola Kastell und Hof übertragen hatte [4], als mathildisches Gut unter der Lehenshoheit der römischen Kirche [5]. Auch in Villolae, einem, wie schon erwähnt, im Jahre 1200 zerstörten Orte, der aber in der Gegend von Mirandola gelegen haben muss, besass Mathilde Eigentum, wie sich aus ihren Schenkungen an Polirone erweist [6]. Die Plebis des Ortes hatte sie von der Reggianer Kirche zu Lehen [7].

Guastalla und Luzzara waren den Canusinern von der Abtei San Sisto in Piacenza übertragen. Wir besitzen die Belehnungsurkunde nicht mehr. Doch sind die Orte das 10. Jahrhundert hindurch im Besitze der Abtei, und Mathilde restituirt ihr 1102 Guastalla [8]. Die Pleben der Orte besass Mathilde als Kirchenlehen von Reggio. In Gabiana hatte Bonifacius eine Kapelle mit 13 Mansen und in Suzara die Plebes und andere Güter von Bistum Reggio zu Lehen [9]. In Gabiana ist jedoch wahrscheinlich auch Allod vorhanden gewesen, da Mathilde dort Schenkungen an Polirone gemacht hat [10], wie sie denn auch das Recht der Albergarie dort besass [11]. Ausgedehnten Allodialbesitz hatte

---

[1] Ant. It. III. 183.
[2] Reg. 142.
[3] Ant. It. V. 680.
[4] Reg. 139.
[5] Tiraboschi Mem. Mod. IV. 74.
[6] Reg. 142.
[7] Ant. It. III. 183.
[8] Reg. 73.
[9] Ant. It. III. 183.
[10] Reg. 142.
[11] Reg. 138.

Digitized by Google

die Gräfin endlich in Quistello, wie aus wiederholten Schenkungen an Polirone hervorgeht[1]), während sich in Gavello und Mandria nur Besitzungen ihrer Vorfahren nachweisen lassen[2]).

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich — und ein Blick auf die Karte wird es bestätigen — dass die Grafschaft Reggio, wenn auch vielleicht nicht den grössten, so doch sicher den wertvollsten Teil der mathildischen Allodial- und Lehensbesitzungen umfasst hat.

2. Grafschaft Modena.

Die zweite Grafschaft, die bereits Adalbert-Atto besessen hat, ist Modena. Auch hier finden wir eine bedeutende Anzahl von Besitzungen des canusinischen Hauses; doch liegt die Hauptmasse derselben in dem gebirgigen, südlichen Teile, weniger in der sich nach Norden hinstreckenden Ebene.

Ganz im Süden der Grafschaft, bei Pieve Pelagio, in Fiumalbo haben die Canusiner Allodialgut besessen, wie ein Gütertausch zwischen Bonifacius und dem Bischof von Modena 1038 beweist[3]).

Gehen wir weiter nach Norden, so kommen wir in die Gebirgslandschaft, die man mit dem Namen Fregnana bezeichnete. Sie ist einer der Hauptsitze der mathildischen Kapitane und Vasallen gewesen, wenn wir auch den Namen derselben in den Urkunden der Gräfin auffallend selten begegnen. Die Frage ist nur, ob die Geschlechter der Fregnana, die wir in der Mitte des 12. Jahrhunderts und später vorfinden, alle als Lehnsinhaber mathildischen Eigenguts anzusehen sind. Mit Sicherheit nachweisen lässt sich dies nur von den Corvuli, den Edlen von Gomula (heute Gombola) und dem Geschlecht des Azzo von Fregnano. Denn als die Corvuli und eine Anzahl anderer leider nicht genannter Kapitane der Fregnana 1156 Bürger von Modena werden, verpflichten sie sich der Stadt gegenüber, gegen jedermann zu Felde zu ziehen, ausgenommen den Herzog Welf „si venerit in Longobardiam et habet dominium possessionis comitissae Mathildis[4])."

Es sind also nach dieser Urkunde ausser den Corvuli noch andere Edle gewesen, die sich als zur „domus comitissae Mathildis" — so lautete der Ausdruck jener Zeit — gehörig betrachteten. Ein Corvulus von Fregnano wird in einer Urkunde der Gräfin als Zeuge aufgeführt[5]).

---

[1]) Reg. 95 u. 123. Die Zehnten in Quistello besass sie als Lehen der Kirche von Reggio. Ant. It. III. 183.

[2]) Ant. It. III. 177.

[3]) Ant. It. III. 177.

[4]) Ant. It. IV. 201.

[5]) Reg. 80.

Digitized by Google

Ein Peter von Gomula wird 1112 als Inhaber mathildischen Eigengutes erwähnt [1]), und Azzo von Fregnano ist zu Ende des 12. Jahrhunderts im Besitze mehrerer mathildischer Allodialgüter [2]).

Ob aber die Edlen von Varana, Montecuculo, Verucla, Palagano, Casola, Pojano und Campiglio und eine Anzahl anderer mit diesen häufig zusammengenannter Grossen der Fregnana alle auf mathildischem Eigengut gesessen haben, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Möglich, dass viele dieser Edlen ehemaliges Reichsgut inne hatten. Auch sie waren im weiteren Sinne des Wortes mathildische Vasallen, denn sie hatten der Gräfin den Treuschwur geleistet, aber nur als der Inhaberin der Reichslehen. Infolge der langen Herrschaft des Hauses Canossa wird sich jedoch der Unterschied, der zweifellos zu Anfang zwischen Allodial- und Reichslehnsvasallen bestand, völlig verwischt haben. Wie die gesammte mathildische Vasallenschaft, so streben im 12. Jahrhundert auch die Edlen der Fregnana danach, unmittelbar unter das Reich zu kommen [3]) und scheinen sich damals fast alle zur „domus comitissae Mathildis" gerechnet zu haben. Eine Scheidung zwischen Allod und Reichsgut im mathildischen Gute ist im Laufe des 12. Jahrhunderts jedenfalls nicht vorgenommen worden, auch nicht später, als die kurialen Ansprüche auf das Erbe realisiert wurden. Dass im Jahre 1220 nur derjenige Teil der fregnanensischen Besitzungen der Gräfin in den Besitz der römischen Kirche kam, der in den Händen Azzos von Fregnano war, kann nicht als Gegengrund angeführt werden, da überhaupt zwar ein sehr grosser Teil, aber bei weitem nicht die Gesamtmasse mathildischen Allods an die Kurie gelangte.

Dass Allodialgut der Canusiner in der Landschaft lag, wissen wir übrigens auch anderweitig. Beatrix macht 1071 dem Kloster Frassinoro bedeutende Schenkungen in Vitriola und Pojano [4]), und Bonifacius tauscht 1038 mit dem Bischof von Modena Ländereien in Polinago gegen andere Güter aus [5]).

Vor allem war das wichtige Montebaranzone Eigengut der Mathilde. Die starke Bergfeste lag ganz im Norden der Fregnana, nicht weit von der Ebene entfernt. Die Gräfin hat hier öfters geweilt [6]), und

---

[1]) Reg. 129. Vgl. Fiorentini Mem. d. Math. II. 239.

[2]) Theiner Cod. dipl. I. 61.

[3]) Noch im Jahre 1229 behaupteten die Kapitane der Fregnana, sie hätten seit hundert Jahren unmittelbar unter dem Kaiser gestanden. Tiroboschi Mem. Mod. IV. 96.

[4]) Fiorentini Mem. d. Math. II. 86.

[5]) Ant. It. III. 177.

[6]) Reg. 110, 135, 136.

Digitized by Google

ein Atto von Montebaranzone findet sich neben Bonvicinus von Canossa als einziger Zeuge in ihrer wichtigsten Urkunde, der Schenkungsurkunde an den heiligen Stuhl vom Jahre 1102 [1]). Das dicht dabei gelegene Tregasso [2]) und das Kastell Rocca di San Maria, auch S. Maria in Castello genannt, ist gleichfalls Allod gewesen. Bonifacius erwarb es 1038 durch Tausch vom Bischof von Modena [3]). 1108 schenkt es Mathilde an dieselbe Kirche zurück [4]); das Plebanat des Ortes blieb jedoch in ihren Händen [5]). Auch Casalcicogna [6]), Prignano und Palanto [7]) gehörten zum Eigengute [8]), während die Gräfin in Casale Pennani (westlich von Montebaranzone), Ligorzano (südöstlich von Montebaranzone), Casalechio und Acquaria in der Fregnana, in Solignano [9]) am Rande des Gebirges, sowie in Fiorano (nordöstlich von Castellarano, bereits in der Ebene) Besitzungen des Kapitels von Parma zu Lehen hatte [10]). Allod war jedoch der Hof von Livizzano, den Bonifacius 1038 vom Bischof von Modena erwarb [10]).

Im Osten der Fregnana, hart an der Grenze des Gebiets von Bologna lagen die gleichfalls zum mathildischen Gute gehörigen Kastelle Montese, Montalto und Montetortore [11]). Sie gehören zu Ende des 12. Jahrhunderts zum Lehensbesitze Azzos von Fregnano [12]).

Nördlich davon waren Castellovetere an der Nizzola, einem linken Nebenflusse des Panaro, und Spilamberto am Panaro selbst Bestandteile des mathildischen Gutes. Schon Bonifacius hatte die Orte von der Abtei Nonantola zu Lehen erhalten [13]). Das südlich von Spilamberto gleichfalls am Panaro gelegene Savignano mit seiner festen Burg, sowie der Hof Chiagnano waren 1034 (oder 1033) dem Bonifacius und der Richilde vom Bischof Ingo von Modena zu precarischem Lehen übertragen worden [14]).

---

[1]) Reg. 75.
[2]) Ant. It. III. 177.
[3]) Ant. It. III. 177.
[4]) Reg. 109.
[5]) Theiner Cod. dipl. I. 45.
[6]) Südwestl. von Montebaranzone.
[7]) Südöstl. v. Sassuolo.
[8]) Theiner l. c.
[9]) Affò Stor. d. Parma. II. 312.
[10]) Ant. It. III. 177.
[11]) Die Grenze war hier schwer festzustellen. Es gab immer Streitigkeiten. Vgl. Tiraboschi Non. II, 208: „Farneto — territorio Bononiensi, iudiciaria Motinensi."
[12]) Theiner Cod. dipl. I. 61.
[13]) Tiroboschi Stor. d. Nonant. II. 349.
[14]) Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 3.

Digitized by Google

Die bedeutendste Besitzung der Gräfin in dieser Gegend war jedoch der sogenannte Hof Vilzagara, ein grosses Gebiet, dessen Grenzen wir noch heute fest bestimmen können [1]). Es erstreckte sich von der Mündung der Nizzola in den Panaro, wo es auch auf das linke Panaroufer übergriff, südwärts den Fluss hinauf bis zu dem schon oben genannten Savignano, von dort in nordöstlicher Richtung dem Gebirgsrande entlang bis zu der Feste Bassano, die bereits im Bolognesischen liegt, von da nordwestwärts dem Bache Muza entlang, dann nördlich bis zur Via Claudia, die zwischen Nonantola und Castellfranco hindurchführte. Drei Orte, San Cesario, Manzolino und San Gemminiano wurden von dem Gebiete eingeschlossen, und viele Kirchen gehörten dazu. Eine grosse Anzahl mathildischer Kapitane, Vasallen und Valvassoren hatten hier Besitzungen der Grossgräfin zu Lehen [2]). Genannt werden der schon oben erwähnte Peter von Gomula und die edlen Herren von Sala, die von ihr 13 Mansen in dem an der Muza, nordöstlich von S. Cesario gelegenen S. Marco zu Lehen hatten, und denen Mathilde, als sie 1112 das ganze Gebiet an die regulierten Chorherrn von San Cesario schenkte, gewisse Vergünstigungen sichert [3]).

Diese ausgedehnte Besitzung der Vilzagara war ursprünglich Eigentum der Abtei Nonantola, die sie 1032 und 1034 von mehreren Grafen durch Tausch erworben hatte [4]). Auf welche Weise Bonifacius oder Mathilde in den Besitz dieses Gebietes gekommen sind, ist nicht zu entscheiden. Wie schon gesagt, vergabte Mathilde den ganzen Landstrich 1112 an die regulierten Chorherren von San Cesario und wiederholte 1115 kurz vor ihrem Tode diese Schenkung [5]).

Wir wissen ferner, dass nach dem Tode der Gräfin die Abtei Nonantola Ansprüche auf die Vilzagara erhob, dass aber 1123 Papst Calixt II. zu Gunsten der Chorherren von San Cesario entschied, indem er sich darauf berief, es sei schon zu Lebzeiten der Mathilde zur Zeit seines Vorgängers Paschalis durch Zeugen erwiesen worden, dass Bonifacius und Mathilde die Vilzagara 40 Jahre lang besessen hätten, und dass die Gräfin das Gebiet als „paterni iuris praedium" bezeichnet habe [6]). Die Chorherren sind jedoch nur bis 1134 im Besitze geblieben. In diesem Jahre entzieht ihnen nämlich Innocenz II. das ganze Gebiet und schenkt

---

[1]) Reg. 129.
[2]) Fiorentini Mem. di Math. II. 239. Bacchini Stor. d. Polirone S. 93.
[3]) Reg. 129. Vergl. Tiraboschi Non. II, 203.
[4]) Ant. It. V. 436 u. 679.
[5]) Reg. 25.
[6]) Ant. It. V. 257.

Digitized by Google

es an Polirone [1]), und Kaiser Lothar bestätigt 1137 diese der Abtei gemachte päpstliche Schenkung [2]). Trotzdem dann 1144 der Abt von Nonantola noch einmal eine Bestätigung der Vilzagara von Konrad III. erwirkt [3]), ist das Gebiet doch nie mehr in den Besitz des Klosters zurückgekommen [4]).

Wie man sieht, ist es schwer zu unterscheiden, ob die Ansprüche des Abtes, die doch jedenfalls nicht ohne jeden Rechtsgrund erhoben worden sind, wirklich berechtigt waren oder nicht. Ich möchte der letzteren Annahme beistimmen. Denn es ist höchst auffallend, dass die Gräfin in den Vergabungsurkunden von 1112 und 1115 etwaige Rechte der Abtei Nonantola mit keinem Wort erwähnt, während sie dies sonst niemals bei der Übertragung von Kirchengut zu unterlassen pflegt. Auffallend ist ferner, dass die angrenzenden Besitzungen, die Mathilde von der Abtei zu Lehen hatte, Spilamberto und Castellovetere nach dem Tode der Inhaberin anstandslos wieder an das Kloster zurückfallen, dass die nonantolanischen Güter in Nogara und Zola, die die Gräfin besass, und auch anderweitig vergeben hatte, 1115 gleichfalls wieder in den Besitz der Abtei gelangen. Wenn das bei diesen Gebieten geschah, weshalb nicht auch bei San Cesario und der Vilzagara, so wird man mit Recht fragen.

Demnach kann man wohl mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Rechtsansprüche Nonantolas auf das Gebiet durchaus eines genügenden Grundes entbehrten, was ja auch durch den Ausgang der Streitsache bestätigt wird, und wir können nicht anders, als die Vilzagara zum mathildischen Eigengut rechnen, zumal auch die genannten Urkunden von 1112 und 1115 die Schenkung durchaus als eine Schenkung von Allodialbesitz erscheinen lassen.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist zu beachten, welch grossen, in sich geschlossenen Besitzstand Mathilde in dieser Gegend inne hatte. Denn an die Vilzagara schlossen sich ja im Westen, jenseits des Panaro, die Gebiete von Spilamberto und Castellovetere an, und im Süden erweiterten die Höfe von Savignano und Bassano die Grenzen bis zum Gebirgsthale der Samoggia. Bassano war durch seine Lage äusserst wichtig. Der feste Ort — er gehörte übrigens schon zum Bolognesischen — lag an der Stelle, wo die Samoggia das Gebirge verlässt und beherrschte so

---

[1]) Ant. It. V. 259.

[2]) Stumpf Acta 104.

[3]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 255.

[4]) Alle Päpste haben sich auf Seite von Polirone gestellt. Noch 1190 entscheidet Clemens III. zu Gunsten dieser Abtei, Pflugk. H. Acta pont. III, 378.

Digitized by Google

den Eingang zu demselben. Es war Eigengut der Canusiner: 1038 hatte es Bonifacius durch Tausch vom Bischof von Modena erworben [1]).

Viel weniger ausgedehnt erscheinen die mathildischen Besitzungen in dem nördlichen Teile der Grafschaft.

In Bazzovara und Formigine hat Adalbert-Atto 967 Güter mit dem Abt von San Benedetto ausgetauscht [2]). Doch besassen die Canusiner in Bazzovara auch später noch Güter, denn 1042 hatte ein Albert von Bazzovara Lehen vom Markgrafen Bonifacius [3]). Auch in Compogaiano und dem benachbarten Aguliano lag mathildisches Eigengut, denn 1031 wird Markgraf Bonifacius in einer Schenkungsurkunde zweier Eheleute an Kloster Nonantola überall als Grenznachbar der geschenkten Güter angegeben [4]), und Compogaiano befindet sich unter den Gütern, über die 1215 die römische Kirche verfügt [5]). Letzteres gilt auch von den Orten Carpi, Soleria, Fosso und Gorgatella, die demnach auch als Allod der Gräfin anzusehen sind. Doch hatte Bonifacius die Plebis von Carpi von der Reggianer Kirche zu Lehen [6]). Den Hof Gandaceto, sowie Ländereien in Panzanò tauscht Bonifacius 1038 gegen andere Güter (darunter das obengenannte Bassano) an den Bischof von Modena aus [7]). Wir dürfen wohl annehmen, dass hier noch weitere Allodialbesitzungen der Canusiner vorhanden waren, wie auch 1178 ein Herr von Panzano ausdrücklich als mathildischer Vasall bezeichnet wird [8]).

Wie man sieht, lag auch in der Grafschaft Modena ein sehr bedeutender Teil des mathildischen Gutes, und auch hier dürfte, gerade wie in Reggio, der Allodialbesitz der Gräfin mindestens ebenso bedeutend gewesen sein, wie das Kirchengut, das sie zu Lehen hatte.

3. Grafschaft Mantua.

Noch eine dritte Grafschaft, die von Mantua, hatte bereits Adalbert-Atto seinem Hause erworben. Auch hier waren die drei ersten Canusiner bemüht gewesen, grössere Besitzungen in ihre Hände zu bringen. Wir können auf Grund noch vorhandener Urkunden verfolgen, mit welcher Consequenz sie dabei zu Werke giengen. Es handelte sich besonders

[1]) Ant. It. III. 177.
[2]) Rena e Camici, Adalberto o Atto S. 129.
[3]) Rena e Camici, Bonif. S. 82.
[4]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 167.
[5]) Theiner Cod. dipl. I. 45.
[6]) Ant. It. III. 183.
[7]) Ant. It. III. 177.
[8]) Ant. It. I. 603.

Digitized by Google

um die sogenannte Insula St. Benedicti, sowie um die Insel Revere oder Rovere, Gebiete, deren Grenzen sich mit völliger Sicherheit nicht mehr bestimmen lassen, da sich gerade hier in der Pogegend die Bodenverhältnisse hinsichtlich der Wasserläufe, den Po selbst nicht ausgenommen, im Laufe der Jahrhunderte ausserordentlich geändert haben. Nur soviel ist sicher, dass die Insula St. Benedicti damals sowohl südlich als auch nördlich vom heutigen Polauf gelegene Gebiete umfasste, denn südlich des Flusses lag das auf der Insel errichtete Kloster San Benedetto, und nördlich wird Governolo am Mincio unweit der Mündung als zum Gebiete gehörig bezeichnet [1]). Schon 961 erwarb Adalbert-Atto durch Gütertausch mit dem Kapitel zu Reggio einen grossen Teil dieses Landstriches einschliesslich der sogenannten Insel Gorgo [2]), und 963 einen weiteren Teil, wohl nördlich des Po gelegen, vom Bischof von Mantua, ebenfalls durch Tauschvertrag [3]).

Die Insel Revere umfasste das Gebiet von der Minciomündung aufwärts bis Borbassio und Roncoferrario [4]). Wahrscheinlich ist auch sie bereits von Adalbert-Atto erworben worden. Beide Besitzungen, St. Benedicti sowohl wie Revere, kamen dann nach und nach durch Schenkung an das um 1000 von Thedald als Familienstift begründete Kloster San Benedetto di Polirone. Schon Thedald hatte die Hälfte der Insula St. Benedicti geschenkt [5]), und Mathilde fügte 1106 die andere Hälfte hinzu [6]). Durch die Freigebigkeit der Gräfin erhielt die Abtei auch die Insel Revere mit Gütern in Borbassio [7]). Doch lag an letzterem Ort wie auch in Roncoferrario noch mathildisches Eigengut [7]). In Borbassio wird noch 1101 ein Villikus der Gräfin erwähnt, über dessen Belästigungen das Kloster Klage führt [8]). Die Albergarie dieses Ortes schenkt Mathilde 1104 an Polirone [9]).

Das oben erwähnte Governolo, ursprünglich canusinisches Eigengut, besass die Gräfin als Lehen von Polirone. Auf ihren besonderen Wunsch hatte ihr der Abt die dortige feste Burg gegen einen jährlichen Zins überlassen [10]). Die Gräfin hatte sehr oft hier Hof gehalten [11]),

[1]) Rena e Camici, Adalberto-Atto S. 139.
[2]) Rena e Camici l. c. 118.
[3]) Rena e Camici l. c. 123.
[4]) Reg. 68.
[5]) Rena e Camici l. c. 139.
[6]) Reg. 95.
[7]) Reg. 68 u. 85.
[8]) Reg. 68.
[9]) Reg. 138.
[10]) Reg. 114.
[11]) Reg. 68, 109.

Digitized by Google

und auch Heinrich V weilte, als er 1116 zur Übernahme der mathildischen Erbschaft nach Italien kam, fast einen halben Monat in Governolo [1]).

Weiter unterhalb der Minciomündung, aber auf dem rechten Poufer, war Stadt und Festung Revere (nicht zu verwechseln mit der Insel Revere) Eigengut der Grossgräfin. In einer ihrer Urkunden spricht sie von „ihren Leuten" in Revere [2]), und kurz nach ihrem Tode, 1116, begegnen uns „ministri Comitissae de Revere" in einer Urkunde Heinrichs V. [3]).

Auch an der Ogliomündung lagen mathildische Besitzungen. Wir wissen aus einer Urkunde vom Jahre 1112, dass Peter von Gomula (heute Gombola) in Scorzarolo, unweit der Ogliomündung, Güter der Gräfin zu Lehen hatte [4]).

In der Pogegend haben wohl auch die Orte Sacca, Septingenti und Carpeneta gelegen, sowie verschiedene andere nicht näher bezeichnete Besitzungen, die sich an den beiden Ufern des Mincio und am Po entlang von der Mündung des Tartaro bis zu der des Oglio erstreckten [5]). Diese Gebiete waren ursprünglich Eigentum der Arimannen von Mantua; noch 1014 wird ihnen der Besitz derselben durch Heinrich II. bestätigt [6]). Markgraf Bonifacius muss sich jedoch diese Güter angeeignet haben [7]), wie er denn überhaupt die Mantuaner sehr bedrückt hat; denn nach seinem Tode wenden sich diese, über „ihre elende Lage und täglichen Bedrückungen" klagend, an den Kaiser, der 1055 die hier übrigens nicht namentlich aufgeführten Besitzungen zu restituieren befahl [8]). Aber dieser Befehl scheint nicht ausgeführt worden zu sein, denn wir finden auch Mathilde in dem Besitz der genannten Güter. Erst 1090 restituiert sie dieselben, unter denen hier wieder Sacca, Septingenti und Carpeneta aufgezählt werden, der Stadt und verspricht zugleich Abschaffung aller gewaltsamen und ungesetzlichen Eintreibungen [9]).

Ein Blick auf die Karte zeigt am besten, wie fest geschlossen auch hier zu beiden Seiten des Po die Besitzungen des canusinischen Hauses

---

[1]) Stumpf Reg. 3136—40.

[2]) Reg. 96.

[3]) Ant. It. II. 945.

[4]) Fiorentini Mem. d. Math. II. 239.

[5]) Reg. 46.

[6]) Ant. It. IV. 13.

[7]) Reg. 46. Mathilde spricht hier von „communes res civitati (scl. Mantuae) a nostris praedecessoribus ablatae".

[8]) Ant. It. III. 15.

[9]) Reg. 46.

Digitized by Google

waren. Sie bilden von Revere im Mantuanischen über Gabiana, Quistello bis San Benedetto und von da im Reggianischen durch die Orte Bondeno, Pigognaga, Gonzaga, Lecto Paludano, Saviola, Roncobonaldo, Suzara, Luzzara und Guastalla eine ununterbrochene Kette, die dann, wie wir noch sehen werden, im Parmesischen in Kastell Gualterio und Bresello ihre Fortsetzung findet. Und ebenso konnten wir auf dem linken Poufer vom Tartaro über Borbassio, Roncoferrario und Governolo bis zur Ogliomündung bei Scorzarolo Güter der Grossgräfin nachweisen.

Gehen wir den Oglio aufwärts, so finden wir am linken Ufer in S. Maria del Bosco und Campitello mathildische Besitzungen, die die Gräfin als Lehen der Mantuaner Kirche inne hatte [1]).

Auch in und vor der Stadt Mantua selbst hatte Mathilde Allodialbesitz, welcher der Gütermasse entstammte, die Richilde ihrem Gemahl Bonifacius mit in die Ehe brachte [2]). 1083 schenkt die Gräfin davon an die Kirche des heil. Erzengels Michael in Mantua [3]).

In der Nähe von Mantua war Formigada canusinischer Hausbesitz. 1072 schenken Beatrix und Mathilde dort Besitzungen an Kloster St. Andreas zu Mantua [4]).

Im Norden der Grafschaft waren Marengo (nördl. von Mantua) und das Kastell Volta, wo Mathildens Heer am 15. Oktober 1080 jene schwere Niederlage gegen die Anhänger König Heinrichs und seines Gegenpapstes erlitt [5]), Eigengut der Gräfin. Einen Teil des Waldes von Marengo schenkte sie 1113 an Polirone [6]); in dem Orte selbst hat sie häufig geweilt [7]). Die Hälfte von Hof und Kastell Volta kam 1079 durch Schenkung der Beatrix an die Kathedrale von Mantua [8]) und Mathilde vervollständigte 1079 diesen Besitz durch die Schenkung aller ihrer Hörigen beiderlei Geschlechts in Volta und Villa Pletula, die mit Namen aufgeführt werden und durch ihre Anzahl — es sind ungefähr 85 Personen — einen Schluss auf die Ausdehnung der Besitzung zulassen [9]).

---

[1]) Affò Stor. d. Parma II. 387.
[2]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 140.
[3]) Reg. 43.
[4]) Reg. 4.
[5]) Giesebrecht III. 528. 5. Aufl.
[6]) Reg. 132.
[7]) Reg. 14, 26.
[8]) Reg. 16.
[9]) Reg. 36. In Pletula hatte bereits Bonifacius 1045 einen Hof dem Kapitel von Mantua geschenkt, Rena e Camici, Bonif. S. 83.

Digitized by Google

Endlich war noch Puzzoli oder Putheoli (südöstl. von Volta) Allod des canusinischen Hauses. Bonifacius erwarb es 1022 durch Tausch von der Cremoneser Kirche [1]).

Es ergiebt sich aus vorstehender Zusammenstellung, dass auch in der Grafschaft Mantua bedeutende und zwar eng zusammenhängende Besitzungen der Grossgräfin vorhanden gewesen sind. Die beiden Poufer waren, soweit sie zu Mantua gehörten, fast ganz mathildisch, und ferner konnten wir am Mincio und Oglio, sowie in den nördlichen Teilen der Grafschaft canusinische Besitzungen nachweisen. Was die Art des Erwerbes betrifft, so sahen wir, dass ihre Hauptmasse durch Tausch erworbenes Kirchengut gewesen ist.

4. Grafschaft Brescia.

Thedald war es, der seinem Hause eine vierte Grafschaft, die von Brescia, erwarb, zu der damals auch noch grosse Teile des Cremoneser Gebietes gehörten [2]). Aber schon früher waren die Canusiner hier zu ansehnlichem Besitz gelangt, zu dem die Heirat Adalbert-Attos mit einer Supponide wahrscheinlich den Grund gelegt hat [3]). 1019 überlassen Bonifacius und Richilde der Kirche von Cremona die Zehnten einiger Kirchen im Cremoneser Gebiet [4]). 1022 findet ein Gütertausch zwischen Bonifacius und Richilde einerseits und dem Bischof Landulf anderseits statt. Der Bischof giebt dem Markgrafen einen Hof in Urso Casale mit Kastell und Plebis und sodann eine grosse Anzahl von kleinen Besitzungen an Orten, deren Lage meist nicht mehr zu bestimmen war, die aber doch wohl grösstenteils in der Grafschaft Brescia, einschliesslich Cremona zu suchen sind [5]). Dagegen überlässt Bonifacius dem Bischof einen Hof in Piadena [6]). Die Burg von Piadena scheint

[1]) Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 59.

[2]) Casteldidone wird 1010 ausdrücklich als „in comitatu Brixian." gelegen bezeichnet. Tiraboschi Stor. di Nonant. II. 140. Vergl. auch Breslau, Konrad II. l. c. S. 437. Ob die Grafschaft Brescia mit dem Cremoneser Gebiet in ihrer ganzen Ausdehnung noch zum Lehnsbesitz Mathildens gehörte, ist zweifelhaft, vielleicht hat sich dieser auf die sogen. Insula Fulcherii (S. 20) beschränkt. Jedenfalls hat, soweit wir wissen, die Gräfin niemals in der Grafschaft Brescia Gericht abgehalten, sodann heisst es in dem allerdings sehr späten Chron. Jac. Malvecii (Mur. SS. XIV, 874) ausdrücklich: Verum Brixiensis civitas ab eius (Math.) dominio libera exstitit.

[3]) Vergl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzt. Streit mit d. Curie S. 16, und R. Jung, Herzog Gottfried der Bärtige S. 10.

[4]) Ant. It. I. 297.

[5]) Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 59.

[6]) Ebenda.

Digitized by Google

dagegen in den Händen der Canusiner geblieben zu sein, vielleicht als Lehen der Cremoneser Kirche. Mathilde hat oft dort geweilt, zwei ihrer Urkunden sind hier ausgestellt [1]). Möglich ist auch, dass sie hier noch Allodialbesitz hatte.

Zu diesem gehörten auch die Güter, welche Richilde ihrem Gemahl Bonifacius mit in die Ehe brachte. Vor allem zählten Casteldidone, südlich von Piadena gelegen, ferner Besitzungen in Corregio Verde am linken Poufer und in der Vorstadt von Cremona dazu [2]).

Waren die bisher genannten Besitzungen unzweifelhaft Allodialgut, so ist dagegen die sogenannte Insula Fulcherii, die sich auch im Besitze der Grossgräfin und ihrer Vorfahren befand, wohl als Lehen des Reiches anzusehen [3]). Heinrich III. verfügt um 1045 darüber und belehnt den Bischof Ubald von Cremona mit dem ganzen „districtus insulae Fulcherii, sicut tenuit Bonifacius“ [4]). Der Markgraf hatte das Gebiet jedenfalls als Herr der Grafschaft Brescia besessen. Aber jene Übertragung an den Bischof von Cremona scheint gar keine oder doch nur vorübergehende Bedeutung gehabt zu haben. Denn wir finden Mathilde später wieder im Besitze des Gebietes, mit dem sie 1098 die Commune von Cremona an Stelle des Bistums belehnt [5]), und welches hier zuerst als comitatus insulae Fulcherii bezeichnet wird. Über die Ausdehnung des Gebietes lässt sich streiten. In den späteren Urkunden erscheint es bald mehr, bald weniger gross. 1159 wird als Südgrenze Pizzighettone, als Nordgrenze Pontirolo angegeben [6]). In zwei späteren Urkunden erscheint das Gebiet nach den aufgezählten Orten etwas beschränkter [7]). Im Grossen und Ganzen hat es den Landstrich zwischen Adda und Oglio umfasst.

Dass ausser den namentlich aufgeführten noch eine Reihe anderer mathildischer Besitzungen in der Grafschaft Brescia gelegen haben, ist sicher. So hat Mathilde, wie aus einer Bestätigungsurkunde Kaiser Lothars hervorgeht, dem Kloster Monticelli (südwestl. von Cremona) viele Güter zugewandt [8]), und wir dürfen annehmen, dass eine Reihe von Orten, die 1010 als Gut der Richilde, der ersten Gemahlin des Bonifacius, bezeichnet werden [9]), hier zu suchen ist.

[1]) Reg. 50, 51.
[2]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 140.
[3]) Vergl. Bresslau, Konrad II, S. 437.
[4]) Ant. It. I. 1001.
[5]) Reg. 51.
[6]) Böhmer Acta 101.
[7]) Ant. It. II. 79 und IV. 231.
[8]) Die Urkunde ist vom Jahre 1136. Vergl. Stumpf Acta 102.
[9]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 140.

Digitized by Google

Wie man sieht, sind die canusinischen Besitzungen in der Grafschaft Brescia zum grössten Teile Allod gewesen und stammen zumeist aus dem Heiratsgute, das die Gemahlinnen des ersten und des dritten Grafen von Canossa ihren Gatten mit in die Ehe gebracht.

5. Grafschaft Ferrara.

Die fünfte und letzte Grafschaft, die sich die Canusiner erworben, war Ferrara, wahrscheinlich, wie Ficker darlegt [1]), als Lehen der römischen Kirche. Auch hier sind die Besitzungen der Grossgräfin sehr bedeutend gewesen, vor allem die Kirchengüter, die sie inne hatte. So besass sie in Massa am Po Kirchengut von St. Peter in Bologna [2]) zu Lehen, das sie 1115 an Polirone überträgt [3]). Demselben Kloster schenkte sie auch das Fisch- und Waldrecht in Massa, sowie die Kirche San Benedetto in Ficarolo (am Po, unterhalb Massa) [3]). Auch in der Stadt Ferrara selbst hat sie Kirchengut besessen.

Ausgedehntere Kirchenlehen hatte Mathilde vom Bischof von Ferrara inne, so Butrignano am Po, Villa Comite, Panziano, Manozo, Villanuova, Bagnolo (nördl. von Ficarolo), Flosso, Filzatico, Runzi und Sadriano. Alle diese Orte, die am linken Poufer liegen, restituiert die Gräfin 1109 dem Bischof Landulf von Ferrara [4]).

Sehr bedeutend war auch der canusinische Allodialbesitz in der Grafschaft. Dazu gehörte die Hälfte von Hof und Kastell Trecentola, welches 1016 von Heinrich II. als eingezogenes Gut rebellischer Grafen an Richilde geschenkt wurde [5]). Dies grosse Gebiet, das sich von Pons Ducis im Modenesischen nordwärts bis nach Bondeno (in der Grafschaft Ferrara) erstreckte [6]), kam jedoch bereits 1017 durch Schenkung an Kloster Nonantola [7]). Aus dieser Schenkungsurkunde geht zugleich hervor, dass Bonifacius und Richilde in Trecenta [8]) und Umgebung gleichfalls Allodialgüter besassen.

Im Jahre 1103 giebt Mathilde das dicht bei Ferrara gelegene, so-

---

[1]) Forsch. II. 316.
[2]) Vergl. Giesebrecht III. S. 1222 Anmerk. 1, 5. Aufl.
[3]) Reg. 128.
[4]) Reg. 116.
[5]) Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 51.
[6]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. I. 284.
[7]) Rena e Camici l. c. 53.
[8]) Vielleicht Trecenta am Tartaro.

Digitized by Google

genannte „castrum Thedaldi“ [1]), sowie ihren gesamten Eigenbesitz in der Grafschaft Ferrara [2]) an die Abtei Nonantola, wobei sie bemerkenswerter Weise so stark wie nirgends anders mehr betont, dass die römische Kirche laut ihrer Schenkung die eigentliche Besitzerin jener Güter ist [3]).

Man hat bisher mit dieser unbestimmten Angabe nichts anzufangen gewusst. Was gehörte denn alles zu diesem mathildischen Eigenbesitz in der Grafschaft?

Die Urkunden der Gräfin selbst geben keinen Aufschluss darüber. Erst Winkelmann hat umfangreiche mathildische Allodialgüter im Gebiete von Ferrara angenommen und zwar bezeichnet er die sogenannte Massa Fiscaglia, einen ausgedehnten Landstrich am unteren Po, als zum mathildischen Erbe gehörig [4]). Diese bedeutende Besitzung wurde, nachdem sie in den Wirren nach Heinrichs VI. Tode von der Stadt Ferrara occupiert worden war, im Jahre 1221 als Eigentum der römischen Kirche von dem Kardinallegaten Hugo oder Hugolin von Ostia zurückgefordert und nach Verhängung des Interdicts über die anfangs widerspenstige Stadt auch in der That dem heiligen Stuhl zurückgegeben [5]).

Ich kann jedoch der Annahme Winkelmanns nicht zustimmen. Wahrscheinlich stützt sie sich darauf, dass in den Jahren 1220 und 1221 vielfach von den lombardischen Communen occupierte Teile des mathildischen Landes der Kirche restituiert wurden [6]). Daraus folgt aber doch nicht, dass nun auch die Massa Fiscaglia ein Bestandtheil dieses Landes gewesen sein muss. Vielmehr sprechen sehr gewichtige Gründe dagegen. Vor allem enthalten die im Istituto storico Italiano publicierten, zwischen der Kurie und Ferrara über die Restitution der Massa Fiscaglia gewechselten Schriftstücke kein Wort, aus dem man schliessen müsste, dass das Gebiet zum Erbe der Gräfin gehört hat. Das gänzliche Fehlen eines solchen Hinweises scheint mir doch sehr bedenklich. Wenn das Gebiet überhaupt zum Allod der Gräfin gehörte, so musste das auch in den officiellen Actenstücken erwähnt werden; denn bei der Recuperation aller anderen mathildischen Landestheile durch die Kurie wird in den

---

[1]) Der Ort ist heute nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich bildet er jetzt einen Theil der Stadt.

[2]) Omnes res territorias, quas in toto comitatu Ferrariae videor possidere Ant. It. V. 655.

[3]) Reg. 78.

[4]) Friedrich II, S. 102 u. S. 170.

[5]) Vergl. Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini, ed. G. Levi, im Istituto Storico Italiano, Roma 1890 III. XXXXII. XXXXV, LIV.

[6]) Vergl. unten S. 112 f.

Digitized by Google

darauf bezüglichen Urkunden ausnahmslos betont, dass der heilige Stuhl sie als Erbe der Gräfin in Besitz nehme. Sollte der Papst nun gerade in den Händeln mit der Stadt, die sich am zähesten gegen die Herausgabe der occupierten Gebiete wehrte, mit Ferrara, den Rechtstitel verschwiegen haben, auf Grund dessen er die Güter doch nur beanspruchen konnte? Man wird zugeben müssen, dass das sehr unwahrscheinlich ist.

Meines Erachtens kann ein zwingender Beweis, dass die Massa Fiscaglia ein Bestandtheil des mathildischen Erbes gewesen ist, auf Grund des gegenwärtig bekannten Quellenmaterials nicht erbracht werden. Die Möglichkeit ist ja vorhanden, aber das wahrscheinlichste bleibt doch, dass das Gebiet niemals zum Eigengut der Gräfin gehört hat. Auch die obenerwähnte urkundliche Angabe der Gräfin selbst, dass sie ihr gesamtes Allod in der Grafschaft Ferrara an die Abtei Nonantola gegeben, wird man nicht auf die Massa Fiscaglia beziehen können, da dann doch später von den Rechten der Abtei hätte die Rede sein müssen.

6. Grafschaft Verona.

Ebenso bedeutend, wie in Ferrara, sind die Besitzungen des Hauses Canossa in der Grafschaft Verona gewesen. Die Erwerbungen, die hier gemacht wurden, stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit den mantuanischen Gütern. Schon Bresslau hat darauf hingewiesen [1]), wie gut man das Bestreben der Canusiner, auch in dieser Grafschaft festen Boden zu gewinnen, verfolgen kann.

Bereits Thedald hat sich um 993 den zum Bistume Verona gehörigen Hof Riva am Gardasee widerrechtlich angeeignet, war jedoch vom Gericht des Herzogs von Kärnthen zur Herausgabe verurtheilt worden [2]). Wahrscheinlich hat er diesem Spruche Folge leisten müssen, denn wir finden keinen Belag mehr dafür, dass Riva später noch in Händen der Canusiner ist.

Dem Kloster St. Zeno in Verona gegenüber war Bonfacius glücklicher. Er hatte mit demselben einen Tauschvertrag geschlossen, dann aber die ausgetauschten Güter Fatuledo, Bonferrario (westl. von Nogara) und Umbigozzo wieder an sich gebracht, eine Gewaltthätigkeit, über welche der Abt nach dem Tode des Markgrafen beim Kaiser Klage führte, der 1055 die Herausgabe aller klösterlichen Besitzungen befahl, die Bonifacius und seine Leute wider Recht und durch Gewalt sich angeeignet hätten [3]). Welche Güter hier gemeint waren, geht aus

[1]) l. c. S. 438.
[2]) Ughelli It. sac. V, 747.
[3]) Muratori Antich. Est. I, 6.

Digitized by Google

einer von demselben Tage datierten Bestätigungsurkunde hervor [1]) Dort werden ausser den genannten Fatuledo, Bonferrario und Umbigozzo noch ferner genannt: Ein Wald bei Fissaro, angrenzend an Roncocarello und ein Wald bei Casaleone am Tataro. Wir wissen ferner, dass Trebuntiolo Eigentum des Klosters war [2]). Wenn nun Beatrix und Mathilde im Jahre 1073 dem Kloster alle die eben genannten Orte: Bonferrario, Umbigozzo, Roncocarello, Fatuledo und Trebuntiolo restituieren [3]), so folgt daraus, dass man 1055 dem kaiserlichen Befehl entweder gar nicht oder nur vorübergehend Folge geleistet hat, dass vielmehr die Abtei gezwungen worden ist, auch die Erben des Markgrafen im Lehnsbesitz der Güter zu lassen. Ob die Ländereien bei Fissaro, in Tomba, Casale und St. Cassiano (östlich von Governolo am linken Mincioufer) und bei Casaleone, über die Mathilde noch später wiederholt zu Gunsten von Polirone verfügt [4]), Allod oder gleichfalls Kirchengut von St. Zeno gewesen sind, ist nicht mehr zu bestimmen.

Weniger gewaltthätig war Bonifacius bei der Erwerbung des wichtigen Kastells Cereta, das er durch Vermittlung eines gewissen Isnardus 1042 vom Veroneser Domkapitel zu Lehen emfing [5]). Mathilde gab es später an Richilde, die Gemahlin eines Grafen Bonifacius, auf deren Sohn, den Grafen Albert — es ist derselbe Albert, den wir nach dem Tode Heinrichs V. als Haupt der mathildischen Vasallenschaft und als Inhaber des mathildischen Gutes finden — es dann durch Erbschaft überging [6]).

Eine weitere grosse Besitzung der Canusiner in der Grafschaft war Hof und Kastell Nogara, das Richilde ihrem Gemahl Bonifacius mit in die Ehe brachte, ursprünglich Eigengut, da die Gräfin es durch Kauf erworben [7]). Aber schon Bonifacius und Richilde gaben es an Kloster Nonantola, von dem sie es dann als Lehen zurückerhielten [8]). 1088 überlässt Mathilde der Abtei die Kirche St. Silvester [8]) und 1114 einige Ländereien in Nogara [9]). Sie selbst hat häufig dort Hof gehalten [10]).

---

[1]) Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 93.

[2]) Aus einer Bestätigungsurkunde Heinrichs II für St. Zeno vom Jahre 1014. Ant. It. II. 798.

[3]) Reg. 14.

[4]) Reg. 84, 87.

[5]) Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 80.

[6]) Ficker, Forsch. IV. 160.

[7]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 140 u. 144.

[8]) Reg. 45.

[9]) Reg. 137.

[10]) Reg. 45, 84, 95.

Digitized by Google

Angiari an der Etsch, das gleichfalls zu dem Gute Richildens gehörte [1]), Besitzungen in Castell d'Azzano (südwestl. von Verona) und Caserbe, die Bonifacius 1022 durch Tausch von der Cremoneser Kirche erwarb [2]), sind demnach auch zum Allodialgute der Gräfin zu rechnen.

Wie wir sehen, bestand der grösste Teil der mathildischen Besitzungen in der Grafschaft Verona aus Eigengütern, die dann freilich vielfach an Kirchen und anderweitig vergeben worden sind.

7. Romagna.

Neben den Comitaten Modena und Reggio war es besonders die Romagna, wo ein grosser Teil des mathildischen Allodialbesitzes vorhanden gewesen ist. Im Norden war Argelate, im Westen das feste Kastell Medicina mathildisches Eigengut. Beide Orte kommen später an die Kurie [3]); in Argelate macht die Gräfin wiederholt Schenkungen [4]).

Allodialgut war ferner Kastell und Hof Zola, sowie der Hof Rigosa, beide westlich von Bologna an einem linken Nebenfluss des Reno gelegen. Beatrix erscheint, als sie 1052 dem Kloster S. Maria in Fenonica eine Kirche in Rigosa schenkt, in der Urkunde überall als Grenznachbarin [5]). Mathilde hat 1103 diese Besitzungen zusammen mit dem schon genannten castrum Thedaldi der Abtei Nonantola gegeben [6]). Dennoch verfügte die Gräfin später noch über Teile dieser Güter. Sie gab 1108 den Brüdern Hildebrand und Guido einige Joch Ackerlandes in Zola und Rigosa, sowie im Hofe Gesso mit der Bedingung, die in der Nähe gelegene Burg Rocca di Gessadello zu bewohnen und zu bewachen [7]). Kurz nach dem Tode der Gräfin werden freilich die Brüder auf Klage des Abtes von Nonantola im Gerichte eines kaiserlichen Missus gezwungen, diese ihnen von Mathilde verliehenen Besitzungen wieder herauszugeben [8]). Den Hof Gesso und die Burg Gessadello wird man demnach auch als mathildisches Allod ansehen müssen.

In Cento (am Reno, nördlich von Bologna) lassen sich nur Besitzungen Adalbert-Attos nachweisen, die er 967 durch Tauschvertrag verliert [9]).

[1]) Tiraboschi Non. II. 140.
[2]) Rena e Camici l. c. S. 59.
[3]) Teiner Cod. dipl. I. 45.
[4]) Reg. 91, 108.
[5]) Rena e Camici, Supplementi, Bonifacio S. 25.
[6]) Reg. 78.
[7]) Reg. 111.
[8]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 227.
[9]) Rena e Camici, Adalberto-Atto S. 129.

Digitized by Google

Südlich von Bassano, das bereits in anderem Zusammenhange als mathildisches Gut erwähnt wurde [1]), war die wichtige Feste Monteveglio mit den benachbarten Burgen Montemorello und Montalfredo im Besitze der Gräfin. Die Kapitane von Monteveglio werden 1196 als mathildisch bezeichnet [2]), und 1199 beruft sich die Stadt dem Papste gegenüber auf ihre Zugehörigkeit zum Erbe der Grossgräfin [3]). Die beiden Burgen eroberte Heinrich IV. 1092 im Kampf mit der Gräfin [4]).

Zahlreicher waren die Besitzungen des Hauses Canossa in den südlichen und südwestlichen Teilen des Bolognesischen Gebietes, und zwar ist es vornehmlich Allodialgut, was wir hier vorfinden. Im Südwesten schliessen sich an die in der Grafschaft Modena liegenden und bereits genannten [5]) Besitzungen Montalto und Montetortore die Orte Rofeno mit Hof und Plebanat, Labanto, Castelnuovo, Fusiano, Arimannis*), Rodiano, Calvezano, Pradi und San Pietro an, zum Teil zwischen der modenesischen Grenze und dem Reno, zum Teil am Reno selbst gelegen. Alle diese Orte befinden sich 1220 als mathildisches Gut in den Händen der Kurie [6]).

Eine Fortsetzung finden diese Besitzungen nach Süden hin auf dem rechten Ufer des Reno bis tief in die Gebirgsthäler am Hauptkamme des Apennin hinein. Dort lag zunächst zwischen dem Reno und seinem zweiten rechten Nebenflusse Savignano, dessen Inhaber Lanfrank in den mathildischen Urkunden häufig genannt wird [7]), dann weiter südlich Casio, Fossato, Torri, Rocca de Vico, Mucone, Bargi, Barigazza, Badi, Pilliano und Creta, endlich Serravalese, Rocca di Confiente, Monticelli, Castreola, Limango und Pidierla. Alle diese Orte sind um 1220 im Besitz der römischen Kurie, die sie ihrem bisherigen Lehensinhaber, dem Grafen Albert von Prato, bestätigt [8]).

Ganz im Südwesten an der Quelle des Reno und dessen erstem rechten Nebenflusse, der Limentra, zum Teil schon auf dem Gebiete der

---

[1]) Vergl. oben S. 13.

[2]) Heinrch VI. bestätigt ihnen die von Mathilde erhaltenen Privilegien. Savioli Annal. Bolog. II. 2. 191.

[3]) Theiner Cod. dipl. I. 31.

[4]) Reg. 47 f. Über die Burgen vergl. Tiraboschi, Dizionario topografico-storico degli stati Estensi II, 53 u. 61.

[5]) Vergl. oben S. 12.

[6]) Theiner Cod. dipl. I. 61.

[7]) Reg. 95, 108, 142.

[8]) Theiner Cod. dipl. I. 61.

*) Den Namen des Ortes habe ich, da er nicht aufzufinden war, in der in den Urkunden gebrauchten Form angeführt.

Digitized by Google

Grafschaft Pistoja lagen gleichfalls mathildische Besitzungen. So Bombiana, noch im Bolognesischen, auf dem linken Renoufer gelegen. Mathilde schenkt dort 1098 48 Joch Ackerlandes und das Weide- und Holzrecht im dortigen Walde dem Hospital von Bombiana [1]). Sodann ausgedehnte Besitzungen im Quellgebiet des Reno und der Limentra, in der Gegend, wo Kloster Fontana Taoni lag, mit den Orten Casale, Collis Barbatoli und Plonte, die von Mathilde dem genannten Kloster gegeben wurden [2]). Es waren dies Besitzungen, die sich bis in die Ebene von Pistoja erstreckten. Ob hier Kirchengut oder Allod vorliegt, ist nicht zu entscheiden. Möglich ist, dass manches der Kirche von Pistoja gehörte, wie dies von der Kirche S. Maria di Piunta feststeht, die Mathilde mit Zustimmung des Bischofs von Pistoja gleichfalls dem obengenannten Kloster überträgt [3]). Jedenfalls waren schon die ersten Canusiner in diesen Gebirgsthälern begütert, da Bonifacius bereits im Jahre 1004 den Ort Bonifazingo an Kloster Fontana Taoni geschenkt hat [4]). An der Limentra lag auch der Hof Pavana mit dem Kastell Sambuca, die beide im Besitz der Grossgräfin gewesen sind. Sie restituiert dieselben auf richterlichen Spruch des Cardinallegaten Bernhard 1104 dem Bischof von Pistoja [5]). Demnach scheint sie in unrechtmässigem Besitze der Güter gewesen zu sein. In der Romagna hat endlich auch die Burg Scanello gelegen, deren Hof zusammen mit der Hälfte der Höfe Popoclio, Casadicum, Lusiliolo, Mons Etrurii, Castellovetere, Castrum S. Ambrosii und vier Pleben Mathilde 1078 an Kirche und Kapitel von Pisa geschenkt [6]) hat.

Aus dem allem ergiebt sich, dass in der Romagna die Hauptmasse der mathildischen Besitzungen aus Allodialgütern bestanden hat.

8. Lucca und die Garfagnana.

Nach einer Überlieferung stammte Siegfried, der Vater Adalbert-Attos, aus der Grafschaft Lucca [7]). In der That finden wir dort eine Reihe canusinischer Güter, besonders in der Garfagnana und Versilia, deren Gebiete ja zum grössten Teil zu Lucca gehörten.

---

[1]) Reg. 52.
[2]) Rena e Camici, Averardo di Lutra S. 24.
[3]) Reg. 53.
[4]) Ant. It. I. 265.
[5]) Reg. 86.
[6]) Reg. 31. Ich habe die Orte grösstenteils nicht mehr feststellen können.
[7]) Rena e Camici, Adalberto o Atto S. 119.

Digitized by Google

Es tritt uns hier zum ersten Male der Fall entgegen, dass wir urkundlich eine Verfügung der Mathilde über Reichsgut nachweisen können. Die Gräfin giebt nämlich 1099 an Kloster St. Pontiano zu Lucca ein Stück Landes „quae ad publicum marchiae olim pertinuit“ [1]).

Mathildisches Eigengut ist vornehmlich in der Garfagnana und Versilia vorhanden gewesen. In der Garfagnana gehörten die Orte Barga, Castellione, Coreglia, Ceserana, Chinizana und Cotrone, die um 1220 im Besitze der Kurie sind [2]), zum canusinischen Hausgut. Den sechsten Teil von Porcari kauft Beatrix 1044 für 125 Pfund von Dominicus [3]). Wahrscheinlich sind auch eine Anzahl der grossen Vasallengeschlechter in der Garfagnana und Versilia Lehnsinhaber mathildischen Allods gewesen. Ob man dies aber von allen, die später genannt werden, behaupten kann, ist doch zweifelhaft. Ficker meint [4]), es ginge wohl auf mathildische Rechte zurück, wenn Friedrich I. 1185 die Vasallen und Leute der Garfagnana und Versilia unmittelbar unter das Reich nimmt und sie von jeder anderen Gewalt freispricht [5]). Das ist unzweifelhaft; nur ist es nicht festzustellen, ob sich jene Rechte der Gräfin auf Reichslehns- oder auf Allodialbesitz stützen. Zwar spricht vieles für die letztere Annahme. In jener obenerwähnten Urkunde Friedrichs I. werden nämlich zusammen mit den Kapitanen und Vasallen auch die Leute von Barga, Castellione, Ceserana und Fosciana genannt, von Orten also, die mit Ausnahme des letzten später als mathildisch in den Besitz der Kurie kommen. Dies mag wohl vereint mit der gleichfalls urkundlichen Nachricht, dass Mathilde in Barga Rechte besessen hat [6]), Ficker Veranlassung gegeben haben, auch alle dort genannten Vasallen als Inhaber mathildischen Gutes zu betrachten. Die Namen derselben sind folgende: In der Garfagnana die Herren von Doraio, von Gragnana, von Verucula Gherardenga, von Villa, von Bacciano und Careggine, die Edlen aus der Casa Rolandenga, der Casa Sofredinga, der Casa Porcaria, und von Celabarotti, in der Versilia die Herren von Montemagno, von Valecchia, von Corvaria, die Ubaldi und die Trufe di Castel' Aginolfo [7]).

---

[1]) Reg. 56.

[2]) Theiner Cod. dipl. I. 62.

[3]) Memorie Succhese III. 1, S. 108 f.

[4]) Forsch. II. 201.

[5]) Pacchi, Ricerche istoriche sulla provincia della Garfagnana S. 14.

[6]) Friedrich I sichert 1185 den Leuten von Barga alle Güter und Rechte, die sie zur Zeit der Gräfin Mathilte gehabt. Ficker Forsch. IV. 200.

[7]) Über die Edlen der Garfagnana und Versilia vergl. Memorie Lucchese III. 1, 151 -245.

Digitized by Google

Es ist auffallend, dass uns keiner von diesen Namen in den mathildischen Urkunden begegnet. Nur der als Vasall der Gräfin so häufig vorkommende Paganus von Corsina, der auch nachweislich in der Garfagnana begütert gewesen ist [1]), hat der Casa Porcaria angehört [2]).

Auffallend ist ferner, dass wohl die Leute der Orte Barga, Castellione u. s. w. 1220 an die Kurie kommen, dass aber kein einziger Vasall als Inhaber mathildischen Gutes erwähnt wird. Erst 1228 leisten die Kapitane der Garfagnana und Versilia dem Papste den Eid der Treue [3]), wobei freilich nur die Celabarotti, die Herren von Careggine, Anchiano und Bacciano genannt werden.

Immerhin muss man daraus folgern, dass diese Edlen Inhaber mathildischen Eigenguts gewesen sind. Ob das aber von allen 1185 von Friedrich unmittelbar unter das Reich genommenen gilt, ist doch fraglich.

Dass die Gräfin in der Garfagnana Eigengut besass, wissen wir auch anderweitig. 1078 schenkt sie ihren Teil der Bergfeste Diecimo, an der Mündung des Pedugne in den Serchio gelegen, an die Kirche von Lucca [4]).

9. Pisa.

Im Gebiete von Pisa hat Mathilde nur wenige Besitzungen gehabt. 1103 giebt sie Hof und Burg Livorno, Hof und Burg Papiani (nördl. von Pisa) und ein Stück Land in der Stadt Pisa selbst dem dortigen Kapitel zur Vollendung des Dombaues [5]). Aus den Worten der betreffenden Urkunde — es heisst reddendo concedimus et concedendo reddimus — muss man schliessen, dass die genannten Güter ursprünglich Eigentum des Kapitels gewesen sind, und dass Mathilde oder ihre Vorfahren dieselben als Lehen inne gehabt oder sich gar in unrechtmässigem Besitze befunden haben.

Dass die Gräfin dem Kapitel Schenkungen gemacht hat, wissen wir auch aus einer Urkunde von 1147 [6]). Doch werden die Namen der geschenkten Besitzungen hier leider nicht genannt.

1113 bestätigt Mathilde dem Gualando aus Pisa die Hälfte des Waldes Parentini, die bereits dessen Grossvater „ex marchia“ gehabt hat,

---

[1]) Reg. 90.
[2]) Memorie Lucchese I. 149 u. III. 1, 101; vergl. auch Reg. 90.
[3]) Garampi, Illustrazione di un antico sigillo della Garfagnana, S. 14.
[4]) Reg. 34.
[5]) Reg. 79.
[6]) Ficker, Forsch. IV. 158.

Digitized by Google

also zweifellos Reichsgut [1]). Derselbe Gualando lässt sich dann 1117 von Rabodo, dem vom Kaiser ernannten Markgrafen von Tuscien, alle die von Mathilde „ex marchia" erhaltenen Lehen bestätigen [2]). An die Collegiatkirche San Nicolo di Palatino (Diöcese Pisa) hat die Gräfin am Meere gelegene Besitzungen geschenkt [3]).

10. Grafschaft Parma.

Man hat bisher die Besitzungen der Grossgräfin in der Grafschaft Parma für ausgedehnter gehalten, als sie wirklich sind. Weil der Südosten der Grafschaft an diejenigen Teile des Reggianer Gebietes grenzt, wo sehr viel canusinisches Eigengut gelegen war — lag doch Canossa hart an der Grenze — so sollte man auch im Parmesischen viel Allodialbesitz vermuten. Und doch ist verhältnismässig sehr wenig davon in dieser Gegend vorhanden gewesen. Ausser einigen Besitzungen in Selvapiana und Vedriano, die Adalbert-Atto 958 ankauft [4]), ist dort kein Eigengut nachzuweisen.

Dagegen lagen hier in dem gebirgigen Südosten der Grafschaft eine Reihe von Orten, die Bonifacius vom Parmeser Domkapitel zu Lehen hatte, so Casale Palanzano, Castagneto, Campiano, Monte Bracolo, Santo Leucado und andere [5]).

Allodialgut finden wir indessen wieder in dem bereits in der Ebene liegenden Monticelli, wo 1114 Ministerialien und Arimannen der Gräfin erwähnt werden [6]), und in Sorbolo, wo Bonifacius Güter an Kloster Bresello geschenkt hat [7]). Doch ist in Monticelli auch die Kirche von Parma begütert gewesen [8]).

Grösseren Allodialbesitz hatten sich die Canusiner im Norden der Grafschaft, in der Pogegend, erworben. Thedald hatte hier das Kloster Bresello gestiftet und mit Gütern ausgestattet, darunter das Kastell

---

[1]) Reg. 127.

[2]) Ant. It. I. 316. Dass auch noch andere vornehme Pisaner von Mathilde Lehen (wahrscheinlich auch ex marchia) gehabt haben, wissen wir aus einer Notiz von 1194 (Mem. Lucch. III. 1, S. 116 f.), wo es von Besitzungen in Silva regia et Monte Filectori heisst: quae nobiles habuerant a comitissa Mathilda.

[3]) Reg. 146 „a Montione scilicet usque ad Fossam novam et a mari usque ad Fossam altam".

[4]) Rena e Camici, Adalberto-Atto S. 116.

[5]) Affò Stor. d. Parma II. 312.

[6]) Reg. 135.

[7]) Affò Stor. d. Parma II. 342.

[8]) Reg. 135.

Digitized by Google

Pletium[1]), und Bonifacius hatte durch Schenkungen in Ciano[2]), Bonciola (dicht bei Parma) Forciano und a. O., sowie durch Zuwendungen im Comitat von Reggio den Besitz des Klosters vermehrt[3]). Mathilde fügte dann 1099 noch die Burg von Bresello, Ländereien in den Orten Bisrupto, Sacca und St. Giorgio (letztere westl. von Bresello), sowie eine Reihe anderer Güter hinzu[3]).

Ob auch das dicht an der Grenze von Reggio gelegene Kastell Gualterio zu den Allodialbesitzungen der Canusiner zu rechnen ist, ist zweifelhaft. 1080 schenkt Mathilde dort Ländereien an Kloster St. Prosper in Reggio[4]). Doch ist es wahrscheinlicher, dass die Gräfin den grössten Teil des Ortes als Lehen an St. Prosper[5]) und von der Parmeser Kirche besessen hat[6]).

Bei Castelloncchio ist gleichfalls nicht zu entscheiden, ob die Gräfin es als Allod oder als Kirchenlehen besessen hat. 1073 schenken Beatrix und Mathilde dort ein Stück Landes an St. Paolo zu Parma[7]). 1159 ist jedoch auch das Parmeser Kapitel urkundlich dort begütert[8]).

Es ist anzunehmen, dass die Grossgräfin ausser den angeführten urkundlich überlieferten noch weitere Besitzungen in Parma gehabt hat. In der Grafschaft wohnende mathildische Vasallen werden 1158 in einer Urkunde Friedrichs I erwähnt[9]). Ausserdem steht fest, dass Gerhard und Odo von Cornazzano, die uns sehr häufig in den Urkunden der Gräfin begegnen[10]), ihren Sitz in der Grafschaft Parma gehabt haben[11]).

Ficker hat nachzuweisen gesucht, dass auch die wichtige Feste Borgo San Donino und das benachbarte Bargone zum mathildischen Besitze gehörten[12]). Er führt eine bei Boselli[13]) überlieferte Zeugen-

---

[1]) Den Ort habe ich nicht auffinden können.

[2]) In Ciano besass er auch Kirchengut von Reggio, Ant. It. III. 177 (Cilianello-Ciano, vergl. Tiraboschi Dizionario II, 206).

[3]) Reg. 57.

[4]) Reg. 45.

[5]) Lothar bestätigt später einen Teil des Kastells dem Kloster und auch die erwähnte mathildische Schenkung. Affò Stor. d. Parma II. 347.

[6]) Heinrich VI. bestätigt 1195 dem Erwählten von Parma Kastell und Hof Gualterio. Affò Stor. d. Parma III. 108.

[7]) Reg. 15.

[8]) Affò Stor. d. Parma II. 371.

[9]) Für Kloster Marolo. Stumpf Acta 136.

[10]) Vergl. die Regesten.

[11]) Affò Stor. d. Parma II. 121 u. 320.

[12]) Forsch. II. 201, wo er es noch nicht als ganz sicher ausspricht, dann aber in den Nachträgen III. 437, wo er es mit Bestimmtheit behauptet.

[13]) Storie Piacentine I. 336 u. 338.

Digitized by Google

aussage an, laut welcher ein Graf Albert die beiden Orte samt der Grafschaft für 700 Pfund an Piacenza verkauft. Dieser Graf Albert sei aber, so sagt Ficker, identisch gewesen mit jenem gleichnamigen Grafen von Verona, dem wir zu Lothars Zeiten als Herrn des mathildischen Gutes begegnen. Folglich seien Borgo San Donino und Bargone Bestandteile dieses Gutes gewesen. Ficker stützt sich ferner auf eine gerade an der wichtigsten Stelle lückenhafte Urkunde Heinrichs VI. vom Jahre 1194, in welcher der Kaiser von Rechten redet, wie sie zur Zeit der Gräfin Mathilde waren, was sich dem ganzen Inhalte nach nur auf Borgo und Bargone beziehen könne [1]).

Mit Recht legt Ficker das Hauptgewicht auf die Zeugenaussage bei Boselli. Dennoch erscheint es mir zweifelhaft, ob wir in jenem Grafen Albert den nachmaligen Markgrafen zu erblicken genöthigt sind. In den Urkunden der Mathilde und Heinrichs V begegnet uns häufig ein Graf Albert von Sabbioneta [2]), der, wie wir wissen, in Parma begütert war [3]). Grössere Wahrscheinlichkeit hat jedoch die Annahme, dass jener bei Boselli genannte Graf Albert ein Pallavicini gewesen ist.

Dass Borgo und Bargone um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Besitze der Pallavicini gewesen sind, ist unzweifelhaft. Im Jahre 1143 teilte Markgraf Oberto Pallavicini den grössten Theil seiner Besitzungen unter seine Söhne Wilhelm, der mit einer vornehmen Piacentinerin vermählt war, Delfino und Tankred. Die Urkunde für Wilhelm ist in Borgo San Donino ausgestellt [4]). Die Söhne befehdeten sich jedoch untereinander. Besonders Delfino liess sich durch seinen Hass gegen Tankred dazu verleiten, im Bunde mit den Leuten von Borgo und Bargone die dem Vater befreundeten Piacentiner anzugreifen und dessen Besitzungen im Parmeser Gebiet in Besitz zu nehmen [5]). In dieser bedrängten Lage gab der alte Markgraf seine gesamten Güter im Bistum Parma, darunter auch Borgo San Donino, der Stadt Piacenza zu Lehen (1145) [6]). Nun griff auch Parma ein, und es kam zwischen Piacenza und Markgraf Wilhelm einerseits und Parma und Delfino anderseits zum Kampfe, in dessen Verlaufe der alte Oberto starb [7]). Erst 1149 wurden durch Intervention anderer lombardischen Städte die Streitigkeiten geschlichtet,

---

[1]) Affò Stor. d. Parma III. 302.
[2]) Reg. 53, 57, 81.
[3]) Affò Stor. d. Parma II. 340.
[4]) Affò II, 191 f. A. 1.
[5]) Affò II, 191 f.
[6]) Affò II, 358—61.
[7]) Auch Tankred war inzwischen gestorben.

Digitized by Google

und zwar musste Piacenza zu Gunsten von Delfino auf alle seine Rechte an Borgo und Bargone verzichten und die Verleihungsurkunde des alten Oberto wieder ausliefern. Doch mussten die Mauern der beiden Castelle geschleift werden [1]). Wie man sieht, behauptete sich der Pallavicini im Besitz der zum väterlichen Erbe gehörigen Orte.

Ist nun so festgestellt, dass Borgo San Donino und Bargone um die Mitte des 12. Jahrhunderts zum Besitze der Pallavicini gehörten, so wäre jetzt, um die Zeugenaussage bei Boselli zu erklären, noch nachzuweisen, dass unter dem dort genannten Grafen Albert ein Pallavicini gemeint sein könne. Ich glaube im stande zu sein, diesen Nachweis zu erbringen. Der alte Markgraf Oberto hatte nämlich ausser den obengenannten noch zwei andere Söhne, Borgognone und Albert, die aber vor dem Vater gestorben sind. In einer Urkunde nun für das Kloster della Colomba bestätigt jener Albert die Besitzungen desselben [2]). Die Urkunde ist vom Jahre 1136.

Wäre es nun nicht möglich, dass sich jene Zeugenaussage bei Boselli auf diesen hier genannten Albert, den Sohn des Grafen Oberto bezieht, und nicht, wie Ficker meint, auf den Grafen oder Markgrafen von Verona? Eine Nötigung, das letztere anzunehmen, liegt jetzt offenbar nicht mehr vor, zumal die Pallavicini um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Besitzer der beiden in Frage stehenden Orte nachgewiesen sind. Ist man aber nicht gezwungen, in dem bei Boselli genannten Grafen Albert, der laut Zeugenaussage Borgo und Bargone an Piacenza verpfändete, den Grafen von Verona zu sehen, so ist damit auch der Schluss Fickers, dass nun die Orte zum mathildischen Gute gehört haben müssten, hinfällig geworden.

Übrigens kann ich auch noch einen Beweis ex silentio gegen Ficker anführen. Wäre es thatsächlich jener Markgraf Albert von Verona, der Herr des mathildischen Gutes gewesen, der Borgo und Bargone an Piacenza verpfändete, so würde die Stadt doch sicher auch in den Besitz des verpfändeten Gutes gekommen sein. Dies lässt sich aber für die Jahre 1125—35 — also für die Zeit der Herrschaft des Grafen Albert über das mathildische Land — nicht nachweisen. Und noch eins. Ich möchte wenigstens die Möglichkeit andeuten, dass der Zeuge mit seiner Angabe die oben erwähnte 1145 stattfindende Verleihung der Orte an Piacenza durch den Markgrafen Oberto Pallavicini gemeint haben kann. Eine Verwechslung der Namen Obert und Albert ist nicht sehr schwer,

---

[1]) Affò II. 365.

[2]) Affò II. 191 A. 1.

Digitized by Google

zumal der Zeuge seine Aussagen über Dinge machte, die sich ungefähr 50 Jahre vorher ereignet haben.

Nach alle dem scheint mir die Zeugenaussage bei Boselli nicht Beweiskraft genug zu besitzen, um darauf die Zugehörigkeit von Borgo und Bargone zum mathildischen Gute zu begründen.

Noch weniger kann man sich jedoch auf die Urkunde Heinrichs VI. von 1194 stützen. Dieselbe ist gerade an der wichtigsten Stelle so lückenhaft, dass man nicht zu einer klaren Satzverbindung und damit auch nicht zu einem sicheren Verständnis des Inhaltes kommen kann. Der Kaiser überträgt in dieser Urkunde den Placentinern den Zoll von Florentiola und den Zoll von Borgo San Donino und zwar unter der Bedingung, dass sie die Verpflichtung haben sollen, die Orte für ihn zu bewachen. Dafür verspricht er, die Placentiner zu bewahren und zu schützen „et in personis et in rebus sive in terra sive in aqua que fuit comitisse Mathil . . . . . et omni iure quod eiusdem comitissae tempore obtinuit nobis per omnia observato“ [1]).

Zunächst ist hier nur von Borgo die Rede; Bargone wird gar nicht erwähnt. Sodann erscheint es mir überhaupt fraglich, ob man genöthigt ist, aus den eben angeführten Worten herauszulesen, dass die Gräfin Mathilde in Borgo Rechte besessen hat. Heinrich spricht hier nur davon, dass er die Placentiner schützen will und zwar in allen ihren Besitzungen, worin freilich die Zölle von Florentiola und Borgo nunmehr einbegriffen sind. Der Name der Gräfin Mathilde wird nur ganz im allgemeinen — und dazu noch in grammatisch unverständlicher Weise — mit Besitzungen und Rechten der Stadt Piacenza in Verbindung gebracht. Eine Nöthigung, daraus auf mathildische Hoheitsrechte über Borgo zu schliessen, liegt durchaus nicht vor.

Doch angenommen, diese hätten thatsächlich bestanden, Heinrich hätte sich wirklich darauf berufen — und es ist ja möglich, dass eine erneuerte Prüfung des Originals der Urkunde zu dieser Annahme führt — so wäre auch das noch kein zwingender Beweis für die Zugehörigkeit des Ortes zum mathildischen Gut. Spricht der Kaiser in der That von mathildischen Rechten auf Borgo, so hat er, wie auch Toeche annimmt [2]), diese Rechte klugerweise zugleich mit der Abtretung der Zollgerechtsame geltend gemacht; mit anderen Worten, er hat zur besseren Begründung seiner Rechte und Ansprüche die Zugehörigkeit von Borgo und Florentiola zum mathildischen Gute fingiert. Wie leicht es Heinrich in dieser Hinsicht mit den Thatsachen und rechtlichen Verhältnissen nahm,

---

[1]) Affò III, 302.

[2]) Heinrich VI, S. 164, A. 1.

Digitized by Google

ist bekannt. Hat er doch einmal sogar Sardinien als einen Teil des mathildischen Erbes für das Reich in Anspruch genommen [1]).

Zudem steht — vorausgesetzt, dass die Lücke der Urkunde in diesem Sinne zu ergänzen ist — das darin enthaltene kaiserliche Zeugnis ganz allein da. In den zahlreich erhaltenen Königsurkunden für Borgo San Donino ist weder vorher noch nachher von Rechten der Gräfin Mathilde die Rede. Wir besitzen zwei Urkunden Konrads III von 1140 und 1144, worin der König seinem getreuen Berthold einen Hof in Borgo und Bargone überträgt [2]). Wir haben ferner eine Urkunde vom Jahre 1174, durch welche Friedrich I. den Söhnen jenes Berthold die väterlichen Lehen in den Orten bestätigt [3]). Wir kennen auch endlich das Schriftstück, worin Heinrich VI. 1191 Borgo und Bargone für 1000 Pfund an Piacenza verpfändet [4]). In allen diesen Urkunden wird die Gräfin Mathilde mit keinem Wort erwähnt.

Ist nun so der Nachweis erbracht, dass die beiden von Ficker angeführten Zeugnisse nicht ausreichen, um daraus die Zugehörigkeit der Festen Borgo und Bargone zum mathildischen Gute zu beweisen, so sprechen doch auch noch eine Reihe anderer Gründe gegen Fickers Ansicht.

Höchst auffallend ist zunächst, dass uns in keiner einzigen der verhältnismässig doch zahlreich erhaltenen Urkunden der Gräfin die Namen Borgo San Donino und Bargone begegnen, dass Mathilde, soweit wir wissen, niemals dort geweilt, dass, während die Namen ihrer Vasallen und Kapitane in den Burgen Bianello, Baise, Montebaranzone u. s. w. so häufig genannt werden, das durch seine Lage mindestens ebenso wichtige und ausserordentlich feste Borgo — es lag an der gewöhnlich von den Kaisern zum Übergange über den Apennin benutzten Strasse — auch als Sitz eines Vasallen niemals erwähnt wird. Es ist ja denkbar, dass hier ein Zufall uns gerade der betreffenden Zeugnisse beraubt hat, aber dieser Zufall wäre doch so auffallend, dass man sich nur schwer entschliessen kann, daran zu glauben.

Doch — angenommen, die Orte hätten zum mathildischen Besitze gehört, sind sie da Allod, Reichs- oder Kirchenlehen gewesen? Meiner Ansicht nach könnte sie die Gräfin nur als Reichslehen besessen haben [5]).

---

[1]) Toeche S. 356.

[2]) Ficker, Forsch. IV, 156 und 157.

[3]) Ficker, Forsch. IV, 187.

[4]) Affò III, 299.

[5]) Auch Ficker ist dieser Ansicht; vergl. B. F. Reg. imp. V. 2, Reg. 378.

Digitized by Google

Würde man Allod annehmen, so hätte sicherlich später die Kurie ihre Ansprüche auf die so sehr wichtigen Kastelle geltend gemacht. Dass dies aber nicht geschehen ist, wissen wir bestimmt.

Kirchenlehen können die Orte aber auch nicht gewesen sein. Wir besitzen zwar eine Urkunde Ottos III. vom Jahre 989, worin der Kaiser dem Bischof von Parma den Besitz von Borgo bestätigt [1]), aber die Echtheit dieser Urkunde ist sowohl von Affò — er nennt sie falso o corrotto — als auch von Stumpf [2]) und Böhmer [3]) angezweifelt worden, und weitere Zeugnisse für die Zugehörigkeit Borgos zur Parmeser Kirche liegen nicht vor.

Es bliebe demnach nur die Möglichkeit, dass Mathilde die Orte als Reichslehen inne gehabt hätte. Da sich jedoch dafür gar kein Zeugnis vorfindet, und die von Ficker angeführten Urkunden nicht ausreichen, um darauf einen sichern Beweis zu gründen, so ist meiner Überzeugung nach anzunehmen, dass Borgo und Bargone nicht zum mathildischen Besitze gehört haben. Jedenfalls dürfte es unmöglich sein, auf Grund der bisher bekannten Dokumente das Gegenteil zu beweisen.

11. Tuscien.

Am wenigsten begütert war die Grossgräfin in Tuscien. Von den etwa 120 Vasallennamen, die uns in ihren Urkunden begegnen, habe ich nur eine kleine Zahl mit Sicherheit als tuscische feststellen können.

In der Gegend von Poggibonsi, am Flusse Ilsa, hat sie einige Besitzungen gehabt, wie aus Schenkungen hervorgeht, die sie dem dortigen Kloster macht [4]). In der Burg zu Poggibonsi, oder, wie es damals hiess, Marture, hat sie oft geweilt, wenigstens sind mehrere ihrer Urkunden dort ausgestellt [5]).

In Florenz war Richilde, die erste Gemahlin des Bonifacius, begütert [6]), und in der Grafschaft Volterra schenkt Mathilde der Kirche von Lucca Hof und Burg Castellione Berardesca [7]). Eigengut Mathildens war auch Ciliano im Val di Chiana bei Arezzo [8]).

---

[1]) Affò Stor. d. Parma I. 357.

[2]) Reg. 924.

[3]) Reg. 663.

[4]) Reg. 106.

[5]) Reg. 31, 32, 55, 59, 80.

[6]) Tiraboschi Stor. d. Nonant. II. 140.

[7]) Reg. 37.

[8]) In einem Briefe Ubalds von Mantua an Mathilde (nach 1086 März 18 in der Vita Ans. Luc. ep. S.S. XII, S. 29) heisst es: Quidam enim de villa vestra, quae est prope Rosinam (in Tuscien), nomine Ciliano.

Digitized by Google

In einer zweiten Schenkungsurkunde für Kloster Poggibonsi spricht Mathilde von Gütern in Tuscien und der Romagna, ohne nähere Angaben zu machen. Diese fehlen auch über die Besitzungen der Gräfin bei Siena und Perugia[1]). Dass dort solche vorhanden gewesen sind, wissen wir bestimmt, denn 1186 muss Siena alle von ihm occupierten Teile des mathildischen Gutes an Heinrich VI. herausgeben[2]), während Perugia die in Stadt und Grafschaft liegenden mathildischen Besitzungen behielt, aber als Lehen des Reiches[3]). Was jedoch im einzelnen hier gemeint ist, entzieht sich unserer Kenntnis[4]).

12. Lothringen.

Mathildens Mutter Beatrix stammte aus Lothringen, und Mathildens Gemahl war Herzog von Niederlothringen. Daher verfügt die Gräfin in der Schenkungsurkunde für den heiligen Stuhl auch über lothringische Besitzungen. Das von ihrer Mutter ererbte Gut war ausschliesslich Allod. Leider fehlen uns nähere Angaben über dessen Zahl und Ausdehnung. Die umfangreichste dieser Besitzungen war wohl die Herrschaft Briey (nordwestl. von Metz, hart an der deutsch-franz. Grenze, aber auf franz. Gebiet). 1096 stiftete Mathilde daselbst das Kloster Pierremont, schenkte dazu den Ort Standelmont und stattete es auch sonst reich aus[5]); ihr Vogt Albert von Briey wird häufig genannt[6]), er war ihr Lehnsmann[7]), und in seinem Geschlecht verblieb die Herrschaft auch wahrscheinlich nach dem Tode der Gräfin.

---

[1]) Perugia lag übrigens nicht in Tuscien, ich habe es nur der Einfachheit halber hier aufgeführt. Die Grafschaft gehörte jedoch zum Hoheitsgebiete der Gräfin. S. oben S. 4.

[2]) Ant. It. IV. 467.

[3]) Privileg Heinrichs VI. für Perugia vom 7. August 1186. Böhmer Acta 156.

[4]) Im Jahre 1258 März 20 bestätigt Alexander IV. einer gewissen Clara de Polenta die in der Diöcese Luni gelegenen Besitzungen Burgadentum, Frassenetum und Casacutula (ich habe die Orte nicht auffinden können), welche Papst Gregor VIII. dem Ahnherrn Guidos von Polenta verliehen und Innocenz III. dem Guido bestätigt hat (M. G. Ep. pont. III, S. 442). Rodenberg meint nun (l. c. Anm. 3), dass diese Besitzungen zum mathildischen Gute gehört hätten. Es muss zugestanden werden, dass eine Verleihung von Gütern „in Lunensi diocesi" von Seiten Gregors VIII. (1187 Oct. 21 bis Dez. 17) ziemlich auffallend ist, und es ist daher möglich, dass die Orte mathildisch gewesen sind. Mit Sicherheit aber lässt es sich nicht behaupten.

[5]) Reg. 50.

[6]) Vergl. Beilage 1.

[7]) Briacensem quoque potestatem Albertus, frater episcopi, sub fide marchisae Mathildis — sibi vindicavit, Laurent. gest. ep. Vird. S.S. X, 498.

Digitized by Google

Die anderen Güter, die wir als mathildisches Allod nachweisen können, lagen sehr zerstreut. Nach dem Luxenburgischen zu lagen Besitzungen, auf denen die Abtei Orval gegründet wurde. Die Grafen von Chiny sind dort Lehensleute der Gräfin gewesen. Vielleicht geht sogar die Gründung der Abtei selbst auf Mathilde zurück, denn die Schenkung, die Graf Arnulf von Chiny auf Befehl der Gräfin der Abtei machte, umfasste die „terra, in qua ipsa ecclesia constructa est“ [1]).

Eine zweite Besitzung, Cyricihof genannt, lag im Gau Hasbania im heutigen Belgien und wurde 1084 von der Gräfin durch ihren Stellvertreter Albert von Briey und einem ihrer Leute aus Briey an das St. Jacobskloster in Lüttich veräussert [2]).

Auch die Abtei Juvigny, zwischen Stenay und Montmedy, war mathildisches Allod. Die Gräfin schenkte sie um 1079 dem Bischof von Verdun [3]), machte jedoch später diese Schenkung rückgängig und brachte die Abtei dem heiligen Stuhle dar [4]). Das Kastell Mérevaux und den Wald von Woëvre hatten bereits ihre Eltern der Verduner Kirche geschenkt [5]).

Am entlegensten waren die Besitzungen, die Mathilde am Rhein ihr eigen nannte. König Heinrich IV. zieht dort im Januar 1086 zwei mathildische Güter, eins zu Lauterburg [6]) (oder Kaiserslautern), das andere zu Deidesheim im Speiergau, auf Grund der Ächtung der Gräfin ein und schenkt sie der Kirche und dem Stifte St. Guido zu Speier [7]). Mathilde jedoch erkannte diese Vergabung nicht an, sondern schenkte um 1093 das Gut zu Deidesheim an das Kloster St. Blasien [8]).

Von diesen Allodialgütern sind diejenigen lothringischen Besitzungen zu unterscheiden, welche die Gräfin aus der Hinterlassenschaft ihres ersten Gemahls beanspruchte, die aber von diesem für seinen Neffen Gottfried von Boullion bestimmt waren [9]). Es gelang jedoch Mathilde mit Hülfe des Bischofs Dietrich von Verdun, die aus dieser Erbschaft stammenden Orte Stenay und Mosay (an der Maas, unweit der luxemb. Grenze) zu behaupten, bis sie sie 1106 an die Verduner Kirche ver-

---

[1]) Reg. 39 b. Vergl. Beilage 1.
[2]) Reg. 44 c.
[3]) Reg. 39 c.
[4]) Vergl. unten Beilage 1, S. 209 A. 9.
[5]) Calmet, hist. de la Lorraine, III, ed. II, preuves S. 12.
[6]) Lutera.
[7]) Remling, Urkunden-Buch z. Gesch. der Bischöfe v. Speier S. 58 und 63. Vergl. unten Beilage 3, S. 208.
[8]) Reg.
[9]) Vergl. Beilage 1, S. 194.

Digitized by Google

kaufte [1]). Zwischen 1076 und 1080 verfügte die Gräfin zu Gunsten des Klosters St. Airy in Verdun über Bellau und seine Kirche, das gleichfalls Allod ihres ersten Mannes war [2]). Auch den Lehnsbesitz der Grafschaft Verdun liess sie sich von Bischof Dietrich übertragen und belehnte ihren Vetter, den Grafen Albert von Namur, mit dem reichen Comitat. Doch verlor sie ihn und mit ihr Graf Albert im Jahre 1088 an Gottfried von Boullion [3]).

Fassen wir nun am Schlusse unserer Untersuchung die Resultate derselben zusammen, so ergiebt sich, dass die Chronisten nicht übertrieben haben, wenn sie bewundernd von dem Reichtum der Gräfin und der grossen Ausdehnung ihrer Besitzungen sprechen. Es war in der That ein ungeheures Erbe, was sie hinterliess, trotz der zum Teil sehr bedeutenden frommen Schenkungen, die Mathilde den Kirchen und Klöstern ihres Landes, vor allem ihrem geliebten Polirone, gemacht hatte.

So weit mein Urkundenmaterial reichte, — und es dürfte mir kaum etwas Wichtiges entgangen sein — ist die Anzahl und die Lage der mathildischen Besitzungen nachgewiesen worden. Dass die Hauptmasse des Eigenguts in den vier Grafschaften Reggio, Modena, Mantua und Bologna gelegen hat, ist nicht mehr zu bezweifeln. Die Teile am Po, vor allem auf dem rechten Ufer, sind wohl die wertvollsten Stücke des Gutes gewesen. Bedeutende Güter waren auch in den Grafschaften Ferrara, Verona und Lucca vorhanden; weniger umfangreich erscheinen die Besitzungen in Parma und Brescia. Am wenigsten war die Gräfin in Tuscien begütert.

Die wichtigsten Kastelle lagen im Reggianer Gebirgslande, so Canossa, Bianello, Baise, Castelarano u. a., aber auch in der Poebene besass Mathilde eine Reihe fester Plätze, wie Governolo, Bondeno, Guastalla, Nogara, Cereda u. a. Im Modenesischen waren Montebaranzone und Bassano, in der Romagna Monteveglio und Medicina von militärischer Bedeutung.

Die Hauptsitze der mathildischen Vasallenschaft waren die Grafschaften Reggio und Modena (hier besonders die Fregnana), sodann der

---

[1]) Reg. 98 d. König Heinrich hatte sie ihr abgesprochen und 1085 an den inzwischen mit Mathilde zerfallenen Bischof Dietrich geschenkt. 1096 musste dessen Nachfolger sie indessen von dem Herzog Gottfried von Boullion für eine hohe Summe kaufen und, da Mathilde noch immer Ansprüche erhob, 1106 von dieser noch einmal. Vergl. Beilage 1, S. 209.

[2]) Reg. 39 a.

[3]) Vergl. Beilage 1, S. 207.

Digitized by Google

Südwesten des Bologneser Gebiets und die Garfagnana. Aus den Urkunden der Gräfin lernen wir eine sehr bedeutende Anzahl von mathildischen Kapitanen und Vasallen kennen [1]). Die meisten von ihnen führen ihren Namen von Orten, wo die Gräfin Allodial- oder Kirchenbesitzungen hatte. Von tuscischen Vasallen habe ich nur wenige mit Sicherheit feststellen können.

Die Kirchenlehen, welche die Gräfin inne hatte, haben sich als sehr bedeutend herausgestellt. Es gab fast keine Kirche, kein Kloster, in den lombardischen und tuscischen Landen, von dem die Casusiner keine Güter besassen. Die Bischöfe und Kapitel von Reggio, Modena, Parma, Ferrara, Mantua, Cremona, Verona, Bologna, Pistoja, Lucca, die Klöster San Sisto in Piacenza, San Zeno in Verona, St. Prosper in Reggio, St. Sylvester in Nonantola, San Benedetto di Polirone, alle hatten grössere oder kleinere Besitzungen dem begehrlichen Grafengeschlechte übertragen müssen. Bemerkenswert ist, dass fast alle diese Kirchenlehen bereits von den Vorfahren Mathildens erworben worden sind, besonders von Bonifacius. Der Markgraf war, wie man leicht verfolgen kann, mit Consequenz bestrebt, überall da, wo er bereits Eigengut besass, auch die Pleben, Zehnten und Kirchengüter an sich zu bringen, zweifellos um nach jeder Richtung hin Herr seiner Besitzungen zu sein. Dabei standen die Bischöfe und Äbte vielfach unter einem Zwange, da Bonifacius sich nicht scheute, im Weigerungsfalle mit offener Gewaltthat vorzugehen. Die wiederholten Restitutionen von Kirchengut, die Mathilde vornahm, beweisen das schon zur Genüge. Überhaupt sind die drei ersten Canusiner, die ja auch durchweg die Sache des Kaisers in Italien vertreten haben und nur dieser Politik des Anschlusses an die kaiserliche Gewalt die Machtstellung ihres Hauses in Italien verdankten, durchaus nicht so kirchlich gesinnt gewesen, wie Donizo uns später glauben machen will. Eine Änderung der Kirchenpolitik der Canusiner tritt erst ein, als durch die Heirat Herzog Gottfrieds des Bärtigen von Lothringen mit Bonifacius' Wittwe Beatrix auch mit der traditionellen kaisertreuen Politik des Hauses Cannossa gebrochen wurde. Bei Beatrix und noch mehr bei Mathilde, der Schülerin Anselms von Lucca, der begeisterten Verehrerin Gregors und seiner Reformideen, tritt die kirchliche Richtung mit ganzer Schärfe hervor, und die ungemein bedeutenden und wertvollen Stiftungen der Grossgräfin an Kirchen und Klöster beweisen, dass sie die Gewaltthaten ihres Vaters und ihrer Vorfahren gegen die heiligen Orte so viel wie möglich wieder gut zu machen gesucht hat.

[1]) Vergl. die Regesten.

Digitized by Google

II.

Geschichte des mathildischen Gutes vom Tode der Gräfin bis auf Friedrich II. (1230).

Die Wichtigkeit, welche das mathildische Gut im zwölften und im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts als dauerndes Streitobjekt in den Kämpfen zwischen Kirche und Kaisertum besitzt, rechtfertigt es, wenn ich im folgenden eine Geschichte der Schicksale des Gutes und zugleich des Streites um dasselbe zu geben versucht habe. Dass es sich dabei, besonders bei der ein Stück Reichsgeschichte umfassenden Erzählung des Streites um das Erbe der Gräfin, sehr häufig nur um eine Zusammenstellung von schon oft Gesagtem handeln konnte, ist angesichts der gründlichen und ausgedehnten Arbeiten von Ficker (Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens), Prutz (Friedrich I.), Scheffer-Boichorst (Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie), Toeche (Heinrich VI.) und Winkelmann (Philipp u. Otto, Friedrich II.) nicht zu verwundern. Ganz neu sind nur die Kapitel über die Aneignungen des Gutes seitens der italienischen Städte. Der dabei zu Tage tretende sehr interessante Process der allmählichen Hineinziehung des Landadels in den Interessenkreis der Städte, eine charakteristische Eigentümlichkeit der comunalen Entwicklung Italiens, ist noch von Niemanden behandelt worden, wie denn überhaupt für die ältere italienische Städtegeschichte (vom Ende des elften bis Mitte des zwölften Jahrhunderts) noch sehr viel zu thun ist.

Wenn ich im folgenden die Bezeichnungen „mathildisches Erbe — Gut — und Land“ ohne Unterscheidung gebrauche, so findet das seine Rechtfertigung in dem Sprachgebrauch der Zeit, die auch ganz unterschiedslos von „terra — podus — und hereditas comitissae Mathildis“ spricht. Aber ich möchte doch eine aufklärende Bemerkung daran anknüpfen. Für unsere Zwecke kommt nur das Allod der Gräfin in Betracht, denn

Digitized by Google

nur darauf konnte die Kirche Anspruch erheben und hat ihn erhoben. Ausschliesslich um das Eigengut Mathildens handelt es sich in dem Streit zwischen Kaiser und Papst. Unter dem mathildischen Land im weiteren Sinne hat man aber auch die Grafschaften Modena, Reggio und Mantua verstanden, also diejenigen, welche bereits der erste Canusiner, Adalbert-Atto zur Zeit Ottos I. seinem Hause erworben, und die also zu dessen ältesten Besitzungen gehörten.

Da nun aber in diesen Grafschaften, wie nachgewiesen, auch die Hauptmasse des Eigenguts lag, so kam es, dass die Comitate, die doch offenbar Reichslehen waren, einfach mit den zahlreichen Allodien zusammengeworfen und schlechthin die „terra comitissae Mathildis" genannt wurden [1]).

Diese Doppelbedeutung des Namens und die damit verbundene Zusammenwerfung von Reichs- und Eigengut trug nicht wenig dazu bei, die Unterhandlungen zwischen den streitenden Parteien um das mathildische Gut bedeutend zu erschweren. Was war Reichsgut, was Eigengut? Die fast zweihundertjährige Herrschaft der Canusiner gerade in diesen Grafschaften und ein fast hundert Jahre lang systematisch betriebenes Raubsystem hatten diesen Unterschied fast völlig verwischt. Es war zu Ende des zwölften Jahrhunderts sehr schwer, festzustellen, welche von den Edlen mathildische, welche Reichslehensvasallen waren. Die meisten mochten beides sein. Dann war eine scharfe Trennung überhaupt nicht möglich.

Wie schon gesagt, handelte es sich für meine Zwecke nur um das mathildische Allod. Da aber eine ganz strenge Scheidung nicht möglich war, ist auch vielfach die Geschichte des mathildischen Landes im weiteren Sinne mit hineingezogen worden.

---

[1]) Dass man in der Stauferzeit überhaupt begann, Allod und Lehen immer mehr und mehr als ein zusammenhängendes Ganzes zu betrachten, weisen Eichhorn, Deutsch. Rechtsgesch. II, § 24a und 300, und Walter, Deutsch. Rechtsgesch. I, § 184 nach. Vergl. a. Toeche, Heinrich VI, S. 15 u. 401.

Digitized by Google

Geschichte des mathildischen Gutes nach dem Tode der Gräfin.

I.

Von 1115—1139.

Die grosse Gräfin war die letzte ihres Geschlechts. Am 24. Juli 1115 ging ihr thatenreiches Leben zu Ende; in Polirone, der Stiftung der Canusiner, ihrem Lieblingskloster, ward ihre irdische Hülle beigesetzt. Es war ein gewaltiger Besitz, den sie hinterliess. Dem Buchstaben des Rechtes nach lag es klar, in wessen Hände die Erbschaft gelangen würde.

Die Amtslehen der Gräfin mussten zweifellos wieder dem Reiche anheimfallen, die Kirchenlehen wieder an ihre Eigentümer kommen, und der gesamte Allodialbesitz war von Mathilde der römischen Kirche geschenkt worden. Man hätte erwarten sollen, dass nun der Papst seine Hand auf diese Gütermasse legen würde.

Thatsächlich gestalteten sich die Dinge anders. Wohl kamen die Amtslehen wieder ans Reich, die Kirchengüter mit wenigen Ausnahmen an die Kirchen zurück, aber die Allodialmasse gelangte nicht in die Hand der Kurie.

König Heinrich V kam vielmehr schon im März 1116, eingeladen von den mathildischen Grossen [1]), nach Italien und nahm die ganze Hinterlassenschaft der Grossgräfin in seinen Besitz. Als Rechtstitel wird ihm dabei wohl in erster Linie das Abkommen gegolten haben, welches er im Jahre 1111 persönlich mit Mathilde getroffen hatte [2]). Die Gräfin

---

[1]) Interea directi ab Italia nuncii obitum illius inclitae Mathildis nunciant eiusque praediorum terras amplissimas hereditario iure Caesarem invitant. Ekkeh. Chron. S.S. VI, 249.

[2]) Donizo, Vita Math. II, 18, Vers 1256 und 1257, S.S. XII, 403. Vergl. auch Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit, 5. Aufl. III, 825—26, 1212 und 1224, sowie Scheffer-Boichorst in den Mitteil. des Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. IX, S. 184. — Reg. 125 c.

Digitized by Google

hatte nämlich trotz ihrer Schenkung an den heiligen Stuhl das freieste Verfügungsrecht über ihr Eigengut besessen. Wie sie auch nach dem Jahre 1102 ganze Teile desselben nach eigenem Gutdünken verschenkt oder vergabt, ebenso gestattete es ihr die Fassung der Schenkungsurkunde, ihr Allod für den Fall ihres Todes jedem Beliebigen zu vermachen, und zwar so, dass ihr Rechtsnachfolger, wenn auch unter der ideellen Oberhoheit Roms, dieselbe freie Stellung dem Eigengute gegenüber einnahm, die sie selbst auch gehabt [1]). Von diesem Rechte freiester Verfügung hat nun Mathilde 1111 Gebrauch gemacht. Wir kennen zwar den Inhalt des damals geschlossenen Abkommens nicht, da Donizo nur die Thatsache berichtet, aber schon daraus, dass der König der greisen Gräfin, der unversöhnlichsten Gegnerin seines Vaters, mit Verehrung entgegenkam und sie zur Reichsverweserin von Ligurien machte [2]), erhellt, dass der Inhalt des Vertrages ein für Heinrich sehr günstiger gewesen sein muss. Es kann sich hier nur um die Übertragung von Allodien an den König gehandelt haben. Ob diese Übertragung mit oder ohne Wissen der Kurie geschehen, ist nicht erweislich. Jedenfalls hat man aber beim Tode der Gräfin in Rom davon Kenntnis gehabt, denn sonst hätte der Papst gewiss gegen die Besitzergreifung des Erbes durch Heinrich protestiert. Dass dies aber nicht geschehen, wissen wir bestimmt. Der König übernahm vielmehr mit der Erbschaft alle Rechte, die die Gräfin besessen, also auch das der freiesten Verfügung über das gesamte Gut. Die Frage, die Scheffer [3]) aufwirft, ob Heinrich einen Zins an die Kurie gezahlt habe, glaube ich verneinen zu müssen. Mathilde selbst hat auch nie einen solchen entrichtet, die Quellen sagen gar nichts darüber, vor allem aber würde der Papst doch sicher diese Zinszahlung Heinrichs als einen nicht unerheblichen neuen Grund für seine Ansprüche den spätern Königen gegenüber angeführt haben.

---

[1]) In der Urkunde war bestimmt, dass die Kirche selbst oder die Person, welcher die Kirche ihr Recht übertrage, über die Allodien der Gräfin ganz frei verfügen könne (faciendum exinde pars ipsius ecclesiae aut cui pars ipsius ecclesiae dederit a praesenti die quicquid voluerit sine omni mea et heredum et proheredum meorum contradictione. Vergl. M. G. L.L. S. IV. 1, S. 655). Die Person, welcher die Kirche ihr Recht übertrug, war aber Mathilde selbst (in einer 1103 für Nonantola ausgestellten Urkunde sagt sie ausdrücklich von ihren Gütern, dass sie dieselben der römischen Kirche geschenkt, aber von ihr wiedererhalten habe: quas (scl. terras) — nunc ab ea (scl. ecclesia) videor possidere, Reg.). Folglich besass sie das freieste Verfügungsrecht. Vergl. Giesebrecht l. c. 1223 und Scheffer-Boichorst l. c. 182 f.

[2]) Donizo l. c. Vers 1255.

[3]) l. c. S. 185, Anmerk. 3.

Digitized by Google

Was die Gräfin veranlasst hat, gerade König Heinrich zum Erben einzusetzen, können wir nur vermuten. Neben der Erwägung, dass so die grosse ober- und mittelitalienische Territorialmacht ihres Hauses wieder in eine Hand kommen würde, mag auch der Gedanke, dass der Salier noch in einem, wenn auch recht entfernten [1]) Verwandtschaftsverhältnisse mit ihr stand, von Einfluss auf ihre Entscheidung gewesen sein. Wir finden wenigstens, dass Heinrich sich nach ihrem Tode sehr häufig auf erbrechtliche Ansprüche beruft, wie denn auch sämmtliche zeitgenössischen Quellen ausnahmslos die Verwandtschaft des Königs mit Mathilde betonen und nur darauf seine Rechtsansprüche begründen [2]). Schon in einer von ihm am 20. Dezember 1115 in Speier für Polirone ausgestellten Urkunde heisst es: „ob memoriam neptis nostrae comitissae Mathildis“ [3]), und auch in einer zweiten Urkunde für dieselbe Abtei, die Familienstiftung der Canusiner, trägt die dort gemachte Schenkung einen durchaus privatrechtlichen Charakter [4]).

Das Abkommen von 1111 ist mithin ein rein persönliches gewesen. Nicht dem Könige als Vertreter der Reichsgewalt, nicht dem Reiche also hat Mathilde ihre Allodien übertragen, sondern dem Salier Heinrich, ihrem Verwandten. Diese Unterscheidung ist höchst bedeutsam; man muss sie im Auge behalten, wenn man die Schicksale des Gutes nach dem Tode Heinrichs V. recht verstehen will.

Auf Grund eines vollkommen gültigen privatrechtlichen Vertrages also nahm der König von dem mathildischen Lande Besitz. Die Kurie

---

[1]) Vergl. die Genealogie bei Scheffer-Boichorst l. c. 185.

[2]) Schon Donizo nennt die Gräfin wiederholt „consobrina“ des Königs (Vita Math. II, C. 1, S.S. XII) und findet es selbstverständlich, dass er nach ihrem Tode als Herr in Canossa einzieht. Otto von Freising sagt von Mathilde: quae imperatoris (scl. Heinrici IV.) consanguinea fuit (S. 11). Die Annal. Leod. et Foss. (S.S. IV, 30) berichten: Heinricus imperator — terram Mathildis, marchisae Longobardorum, iure propinquitatis occupat. Die Continuatio Sigeb. schreibt zum Jahre 1116: Heinricus imperator in Italiam secedit — maxime propter marchisae Mathildis cognatae suae, quae recens obierat, hereditatem, quae sibi iure competebat, optinendam (S.S. VII, 376), und in der schon oben angeführten Stelle des Ekkehard (S.S. VI, 249) heisst es von den an Heinrich gesandten Boten, dass sie ihn eingeladen hätten, die reichen mathildischen Besitzungen „hereditario iure“ in Besitz zu nehmen.

[3]) Böhmer Reg. 2043, Fiorentini, Memor. d. gr. contessa Mathilda, ed. Mansi I, 344.

[4]) Antiqu. It. I, 602; Heinrich schenkt hier „pro remedio animae meae et comitissae Mathildis“. Heinrich IV. hatte selbst in der Zeit ihrer Ächtung die Gräfin „neptis nostra“ genannt, Remling, Urk.-Buch z. Gesch. d. Bisch. v. Speier S. 58 u. 63.

Digitized by Google

erhob keinen Einspruch. Ohne Zweifel war man auch in Rom von der Rechtsgültigkeit der Erbfolge Heinrichs vollkommen überzeugt. Man sah in der Schenkung, wie Scheffer-Boichorst sich treffend ausdrückt, wohl vorläufig nichts anderes, als eine Anweisung auf künftige Eventualitäten [1]).

Jedenfalls wurde dem Könige kein Hindernis in den Weg gelegt, als er nun von dem gesamten Erbe Besitz ergriff. Am 8. April 1116 finden wir ihn bereits in Reggio [2]), im Herzen des mathildischen Landes, am 17. urkundet er in Canossa, der Stammburg des alten Geschlechtes [3]); vom 6.—15. Mai weilt er in Governolo, dem Mittelpunkte der mantuanischen Besitzungen der Grossgräfin. Dort hält er mehrere Placita ab [4]) und urkundet für Mantua und Polirone [5]). Seine Gemahlin, die Kaiserin Mathilde, schenkt bei ihrer Anwesenheit in Reggio an ein Nonnenkloster mathildische Güter in Erbera [6]).

Die mathildischen Vasallen haben ihn als Herrn anerkannt. Auf seinem ganzen Zuge finden wir die hervorragendsten Vertreter derselben, die auch in den Urkunden der Gräfin am häufigsten genannt werden, in seiner Begleitung, so den Grafen Albert von Sabbioneta, den Kapitan Arduin von Palude (Palù), Gerhard von Cornazzano, Guido de Manfredis, Sasso von Bianello, Opizo von Gonzaga, Gerhard von Plaza, Maleadobatus von Corviago, Siegfried von Bondeno, Gerhard Bosos Sohn von Carpeneta [7]).

Über zwei Jahre blieb Heinrich in Italien und zwar hauptsächlich in dem Hoheitsgebiete der Markgräfin. Noch am 21. Juni 1118 finden wir ihn in dem mathildischen Orte Bombiano, eine Schenkung Mathildens bestätigend [8]). Ohne Zweifel hat er diese Zeit benutzt, um sich den neuen wertvollen Besitz vollständig zu sichern und die Verhältnisse des jüngst erworbenen Landes nach allen Seiten hin zu ordnen [9]).

---

[1]) l. c. S. 185, Anmerk. 3.

[2]) Stumpf 3134.

[3]) Ebenda 3135.

[4]) Ebenda 3136, 3139.

[5]) Ebenda 3137, 3138. Ein königlicher Missus, Johannes Boitone, wird im Juli 1116 in dem mathildischen Orte Zola als Vorsitzender des Gerichtes genannt, Tiraboschi Non. II, 227.

[6]) Tiraboschi Mem. Mod. II. 90.

[7]) Ant. It. II, 945; IV, 685. Tiraboschi Mem- Mod. II, 85. Tacoli Mem. d. Reggio I, 309; II, 624, 626.

[8]) Rena e Camici III. 4. 103.

[9]) Heinricus imperator, qui defuncta Mathilda tunc apud Liguriam degebat, gratia disponendarum rerum illius. — Chron. Monachi Cassin. S.S. VII, 791.

Digitized by Google

Nach seinem Abzug aus Italien scheint Markgraf Konrad von Tuscien die Verwaltung des mathildischen Erbes geführt zu haben, wie Scheffer-Boichorst nachweisen zu können glaubt [1]). Er ist jedoch der Ansicht, diese Amtsgewalt Konrads sei nicht von langer Dauer gewesen, da die Kurie sich zur Wahrung ihrer Ansprüche auf das mathildische Land mit dem Grafen Albert von Verona verbunden habe, der 1128 urkundlich als Herr des Gutes erscheint.

Ich möchte diese Darstellung Scheffers, mit der ich im übrigen vollkommen übereinstimme, nur dahin modificieren, dass meiner Meinung nach die Kurie nicht vor dem Tode Heinrichs V. so offen mit ihren Ansprüchen hervorgetreten ist. In Rom hat man die Erbfolge Heinrichs durchaus respektiert. Wohl mag Graf Albert noch zu Lebzeiten des Kaisers, aber zweifellos nicht ohne dessen Zustimmung, eine dominierende Stellung im mathildischen Lande eingenommen haben, indess der eigentliche Herr war und blieb doch immer Heinrich. Auch hat ihm die Vasallenschaft stets die Treue bewahrt, war er doch der anerkannte Erbe und Nachfolger der grossen Gräfin gewesen.

Erst nach dem Aussterben der Salier trat die Kurie mit ihren Ansprüchen hervor. Die deutschen Thronstreitigkeiten zwischen Lothar und den staufischen Brüdern kamen ihr dabei trefflich zu statten. Innocenz II. war keinen Augenblick zweifelhaft, auf welche Seite er sich stellen sollte Das Reich als solches besass keine Rechte auf das mathildische Allod, also auch Lothar nicht; die Staufer dagegen, an die nach Heinrichs Tode die gesamte salische Erbschaft in Deutschland gekommen war, konnten privatrechtliche Ansprüche auch auf die italienischen Besitzungen Heinrichs erheben, wie denn auch die Occupation des mathildischen Gutes eins der Hauptziele Konrads gewesen ist, als er 1128 in Oberitalien weilte [2]).

---

[1]) Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. VIII, 406—7. Er folgert es daraus, dass Sasso von Bianello und der Richter Ribald von Verona in einer tuscischen Urkunde Konrads von 1120 erscheinen. Sasso ist der bekannte mathildische Vasall. Ribald sei bei Konrad gewesen anlässlich der Streitsache, die damals zwischen dem Grafen Albert von Verona und dem Veroneser Domkapitel über das zum mathildischen Gute gehörige Cereta (vergl. oben S. 24) schwebte. Der Annahme Scheffers steht nichts entgegen, vielmehr wird sie noch dadurch gestützt, dass im 12. Jahrhundert sehr häufig die Verwaltung Tusciens und des mathildischen Landes in einer Hand gelegen hat, so wahrscheinlich schon unter Markgraf Engelbert 1135—37, sodann unter Heinrich dem Stolzen 1137—39, unter Herzog Welf VI. 1152 bis um 1173, endlich noch einmal unter Philipp von Schwaben 1195.

[2]) Vergl. Bernhardi, Lothar S. 204 f. u. 481; sowie Giesebrecht IV, 41 f.

Digitized by Google

Aber die Kurie war ihm zuvorgekommen. Der Papst hatte sich bereits in Verbindung mit der mathildischen Vasallität gesetzt [1]), die sich zur Wahrung ihrer Interessen in einer für sie so überaus wichtigen Angelegenheit als eine fest organisierte, einheitliche Gonossenschaft unter einem selbstgewählten Oberhaupte, dem Grafen Albert von Verona, constituiert hatte. Dieser Graf Albert nennt sich nämlich in zwei Urkunden von 1126 [2]) und 1128 [3]) „dux, marchio [4]) et comes, divina cooperante gratia et beati Petri et domini papae Honorii, eius vicarii munere, ad huius honoris provectus fastigia". Danach ist es sicher, dass sich Albert vom Papste, dem daran gelegen war, seine Ansprüche zum Ausdruck zu bringen, mit dem Gute hat belehnen lassen. Aber diese päpstliche Lehnsoberhoheit blieb vorläufig nur eine nominelle; die mathildische Vasallenschaft hat sich nicht darum gekümmert. Sie war kaiserlich von Grund aus.

Über die Verhältnisse, Stimmungen und Wirren innerhalb der Vasallität, die ja in jener Zeit so bedeutsam hervortritt, sind wir gut unterrichtet durch eine Reihe fingierter Briefe, die wohl um 1128 oder 1129 [5]) in Oberitalien zu Schulzwecken angefertigt worden sind, deren Verfasser sich indessen als wohl vertraut mit der Lage in den longobardischen Landen erweist [6]).

Nach diesen Briefen haben die Vasallen der „domus comitissae Mathildis" sofort nach Heinrichs Tode Lothar durch den Grafen Albert huldigen lassen, und dieser Politik des unbedingten Festhaltens an Lothar sind sie auch ferner treu geblieben. Während Graf Albert in den Jahren, als der Gegenkönig Konrad in Italien weilte, wohl eine Zeit lang geschwankt hat, ob er sich jenem anschliessen, ihm einen Rückhalt an der Feste Canossa geben und ihm so vielleicht die reichen Einkünfte des mathildischen Landes zuwenden sollte, stand die Vasallenschaft fest zu Lothar, erhob sich gegen Albert, der nun zwar seinerseits beim Könige über die Aufrührer klagte, und verhinderte so, dass Konrad in Italien festen Fuss fasste.

---

[1]) Ficker, Forsch. II, 294.

[2]) Murat. Antich. est I, 293.

[3]) Ficker, Forsch. IV, 147.

[4]) Diese Titel führt er wohl nur im Anschluss an die mathildischen Urkunden, vergl. Ficker, Forsch. II, 294.

[5]) So die Annahme Bernhardis l. c. Excurs V, S. 831 f.

[6]) Herausgegeb. von Wattenbach im Archiv für österr. Geschichts-Quellen, XIV, 83—86. Ein Bruchstück bei Pasini II, 224 aus einer Turiner Handschrift; danach bei Rena e Camici Math. III, 55. Aus der Handschrift selbst: Forsch. VIII, 392. Pasini setzt den Brief der Vasallen an Lothar in die Zeit Heinrichs IV, was natürlich unmöglich ist.

Digitized by Google

Nach einer vorübergehenden Aussöhnung zwischen dem Grafen und der Vasallenschaft, kam es durch die Treulosigkeit von Alberts Söhnen zu einem neuen Bruch. Der Graf verliess das Land, und beide Parteien wandten sich jetzt klagend an den König. Wie Albert, so versicherten auch die Vasallen Lothar ihre unbedingte Ergebenheit, baten ihn, nach Italien zu kommen, da sie von ihm die Wiederherstellung des alten Glanzes der „domus comitissae Mathildis“ erwarteten, und erklärten sich bereit, ihn in Verona zu empfangen und auf der Romfahrt zu begleiten.

Wie man sieht, gab in diesen lombardischen Wirren die mathildische Vasallenschaft den Ausschlag. Während Albert, trotz seiner päpstlichen Belehnung geneigt, mit dem Staufer zu verhandeln, hin- und herschwankte und dadurch in eine fast unhaltbare Stellung geriet, verfolgten die Vasallen eine feste, bestimmte Politik. Ihre Huldigung gab Lothar sofort eine sichere Machtstellung in Oberitalien, ihrem Widerstande verdankte er es, dass Konrads Gegenkönigtum auch südlich der Alpen scheiterte.

Den Staufer, der sich wohl als rechtmässigen Erben des mathildischen Gutes betrachtete, wollten sie offenbar nicht zum Herrn. Aber es wäre verkehrt, den Grund dafür darin zu suchen, dass der Papst nun seine Ansprüche geltend gemacht hatte, und dass Konrad der Kurie nicht genehm war. Päpstlich waren die Vasallen nicht gesinnt, wenigstens nicht in dem Sinne, dass sie eine unmittelbare Herrschaft Roms im mathildischen Lande gewünscht hätten. Mochte die Kurie immerhin die ideelle Oberhoheit weiterführen, war es doch bisher auch so gewesen, aber das, worauf es ihnen vor allem ankam, war, dass sie wieder unnmittelbar unter dem König selbst stehen wollten. Sie fanden ihr Interesse besser unter der königlichen Herrschaft, die ja allmählich in eine Herrschaft des Reiches übergehen konnte, als unter der Obergewalt irgend eines kleinen Territorialherrn. Daher ihr Eintreten für Lothar, der doch nicht das mindeste Recht auf das mathildische Gut besass, und ihre feindliche Haltung gegen den Staufer, der doch privatrechtliche Erbansprüche darauf erheben konnte.

Diese Politik kam indes zunächst der Kurie zu gute; sie konnte bei der dadurch geschaffenen Lage für ihre Zwecke nur gewinnen. Machen wir uns noch einmal diese Lage klar.

Heinrich V, der Rechtsnachfolger der grossen Gräfin, war gestorben ohne männliche Erben und wahrscheinlich ohne über das mathildische Land verfügt zu haben. Während die Erben des salischen Allods in Deutschland, die Staufer, vergebens versuchen, auch die reiche italienische Besitzung zu occupieren, huldigen die mathildischen Vasallen dem Sachsen

Digitized by Google

Lothar, dem keinerlei Rechtsansprüche auf das Erbe zur Seite standen. Gerade diese Anerkennung Lothars durch die Vasallenschaft gab der Kurie Gelegenheit, ihre Oberhoheit über das mathildische Land zum entschiedensten Ausdruck zu bringen, weil eben der Sachse keine Rechte auf dasselbe besass.

Allerdings hatte die Lage der Dinge für Rom auch manche bedenkliche Seiten. Zunächst musste die Kurie einsehen, dass sie bei der ausgesprochenen Anerkennung Lothars durch die Vasallenschaft nicht umhin könnte, den König im Besitz des mathildischen Landes zu lassen. Sodann — und das ist für die Folgezeit am wichtigsten gewesen — musste durch die Übertragung des Erbes an den König ein Präcedenzfall geschaffen werden, der es den zukünftigen deutschen Herrschern ermöglichte, von Reichsrechten auf das mathildische Erbe zu reden. Wenn König Heinrich das Land besessen, wenn es nun an Lothar überging, so musste doch allenthalben — und in Deutschland ist es sicher so gewesen — die Meinung entstehen, dass das Reich als solches Ansprüche darauf besitze.

Aber diese Bedenken traten vorläufig noch wenig hervor. Zunächst wusste der Papst sehr wohl, dass es Lothar nicht möglich war, ohne formelle Zustimmung der Kurie, womit ja eine ausdrückliche Anerkennung des kirchlichen Eigentumsrechtes verbunden sein musste, die Herrschaft im mathildischen Lande zu führen.

Im Jahre 1132 erschien Lothar in Italien. Seine nächste Aufgabe mag gewesen sein, die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Albert und der Vasallenschaft zu schlichten. Näheres darüber wissen wir nicht, nicht einmal, ob der Graf in seiner Stellung geblieben ist [1]). Wie er schon 1129 für Polirone geurkundet hat [2]), so schenkt er noch 1134 derselben Abtei Besitzungen in dem mathildischen Orte Pigognaga [3]). Doch ist wohl in dieser Zeit sein Einfluss auf die Pogegenden beschränkt geblieben. Er starb schon 1135 [4]).

Als Lothar den lombardischen Boden betrat, war ihm der Papst bereits entgegengekommen. Im Oktober finden wir Innocenz in Nonantola. Er weilte einige Wochen dort [5]), vermutlich um hier im Mittel-

---

[1]) Vergl. Ficker, Forsch. III, 445.

[2]) Ficker, Forsch. IV, 148. Ein Tauschvertrag, in dem er sich „Albertus Marchio" nennt, vom Jahre 1129 (Carpineta) bei Tiraboschi Mem. Mod. II, 100.

[3]) Ficker, Forsch. IV, 148.

[4]) Näheres über den Grafen Albert sowie über seine Stellung zur Vasallenschaft siehe Ficker, Forsch. III, 445 f. und Bernhardi, Lothar S. 204 f. u. 831 f.

[5]) Jaffé Reg. Pont. I. 5434—36.

Digitized by Google

punkte der mathildischen Hausgüter, fömlich von denselben Besitz zu ergreifen [1]), oder doch wenigstens persönlich die Verhältnisse des Landes und die Stimmungen in der Vasallenschaft kennen zu lernen. Von den nun folgenden Verhandlungen mit dem Könige wissen wir wenig. Der Papst mag darin die kirchlichen Ansprüche auf das mathildische Erbe mit allem Nachdruck betont haben. Auch war er entschlossen, Lothar nicht dieselben Rechte in dem Lande einzuräumen, die Heinrich V. besessen. Und er erreichte, was er wollte, war doch der König nicht in der Lage, erbrechtliche Ansprüche geltend zu machen [2]).

Seinen officiellen Ausdruck fand dieses Ergebnis der Verhandlungen am 8. Juni 1133 in Rom, kurz nach der Kaiserkrönung Lothars.

An diesem Tage übertrug der Papst dem neuen Kaiser vermittelst des Ringes gegen eine jährliche Zinszahlung von 100 Pfund Silber das gesamte mathildische Allod, jedoch unter der Bedingung, dass nach seinem Tode die Gesamtmasse der Güter ohne Abzug und Lasten an die römische Kirche zurückfallen solle; ausserdem sollten die Burgherren („qui arces tenuerit" also die grossen Vasallen) und der jeweilige Verwalter des Landes gehalten sein, dem Papste den Treueid zu schwören.

Endlich erklärte sich Innocenz auf Wunsch des Kaisers bereit, das Gut auch dessen Schwiegersohn, dem Herzog Heinrich dem Stolzen und seiner Gemahlin zu übertragen, aber hier mit Hinzufügung der Bedingung, dass der Herzog auch Hominium und Fidelitas dem Papste zu leisten habe [3]).

---

[1]) So meint Giesebrecht IV, 79 und Bernhardi, Lothar S. 448 schliesst sich ihm an.

[2]) Ob Lothar bereits bei den Lütticher Verhandlungen (1131) von Innozenz ein Versprechen, betreffend die Überlassung der mathildischen Güter erhalten hat (Petrus Diacon. Chron. Mon. Cass. S.S. VII, 811 weiss davon), ist nicht festzustellen. Vergl. Bernhardi, Lothar S. 481 Anm. 52. — Prutz geht meiner Ansicht nach viel zu weit, wenn er sagt (Oncken, Staatengesch. M. A. I, 446 f.), die Belehnung mit dem mathildischen Gute sei die Entschädigung gewesen, welche Lothar bewogen habe, auf eine Regelung der Investiturfrage zu verzichten und sich in der Urkunde vom 8. Juni 1133 mit zweideutigen, allgemeinen Erklärungen zu begnügen, vergl. Volkmar, Forsch. z. d. G. XXVI, S. 437 ff. Wenn er ferner Lothar zum Vorwurf macht, dass er durch die Annahme der Belehnung die Rechte der Kirche auf das mathildische Gut anerkannt und dadurch unendlichen Schaden angestiftet habe, so ist dem zu erwiedern, dass der Kaiser sonst nicht das mindeste Recht auf das mathildische Gut gehabt hätte, und dass die kirchlichen Ansprüche darauf nicht erst durch den Präcedenzfall der Belehnung Lothars geschaffen wurden, sondern niemals, weder vorher noch nachher, völlig bestritten worden sind.

[3]) M. G. L.L. S. IV. 1, S. 169. Die bereits von Bernhardi, Lothar, S. 484 Anm. 60 bekämpfte Ansicht Giesebrechts, dass der die Belehnung Herzog Hein-

Digitized by Google

Dass bei Lothar nicht von einer wirklichen Belehnung, sondern nur von einer Übertragung die Rede sein kann, hat Ficker überzeugend nachgewiesen [1]). Blieb doch der Kaiser von der Leistung des Hominium und der Fidelitas befreit. Er ist also nicht Lehensmann des Papstes geworden.

Immerhin hatte die Kurie viel erreicht: Sie durfte hoffen, nach dem Tode Lothars und Herzog Heinrichs auch in den thatsächlichen Besitz des Gutes zu gelangen, sie erhielt einen jährlichen Zins, den sie von Heinrich V. nicht bekommen, und — das ist besonders wichtig — sie war als Eigentümerin des mathildischen Allodialbesitzes von reichswegen anerkannt und die Schenkung der Grossgräfin, die ja rechtlich immerhin angefochten werden konnte [2]), war damit als rechtsverbindlich angesehen.

Wer in den Jahren 1133—35 der Stellvertreter des Kaisers im mathildischen Lande gewesen ist, wissen wir nicht. Vielleicht hat Lothar den Grafen Albert in seiner Stellung gelassen [3]). Von 1135 an scheint ein gewisser Engelbert [4]), dem die Markgrafschaft Tuscien übertragen worden war, auch die Verwaltung des mathildischen Erbes geführt zu haben. Die Pisaner Annalen berichten nämlich, dass auf dem Conzil zu Pisa (30. Mai bis 6. Juni 1135) Markgraf Engelbert von Tuscien vom Papste investiert worden sei [5]). Diese Notiz kann sich, wie auch Jaffé [6]), Ficker [7]) und Bernhardi [8]) annehmen, nur auf die Eidesleistung beziehen, zu welcher nach dem Abkommen zwischen Lothar und dem Papste der Stellvertreter des Kaisers in der Verwaltung des mathildischen Landes

---

richs betreffende Schlusssatz der Urkunde ein später gemachter Zusatz sei, wird auch hier abgelehnt. Lothar machte allerdings von dem Rechte, den Herzog mit dem mathildischen Gute belehnen zu können, erst 1137 Gebrauch. Vergl. unten S. 53.

[1]) Heerschild, S. 33 ff.

[2]) Dass Mathilde, als des Majestätsverbrechens Verurtheilte, im Jahre 1081 ihrer gesamten Güter von Reichswegen verlustig erklärt worden war, verdient immerhin hervorgehoben zu werden. Reg. 42 c.

[3]) Albert, der den Markgrafentitel noch weiterführt, verfügt wenigstens noch 1134 über mathildisches Gut zu Gunsten von Polirone. (Ficker, Forsch. IV, 148). Vergl. auch Ficker, Forsch. III, 445 f.

[4]) Nach Ficker, Forsch. II, 224, wahrscheinlich ein Ortenburger. Vergl. auch Hartwig, Quellen u. Forsch. z. ältesten Gesch. v. Florenz S. 27.

[5]) S.S. XIX, 240.

[6]) Lothar, S. 239.

[7]) Forsch. II, 225, Anmerk. 14.

[8]) Lothar, S. 565, Anmerk. 13.

Digitized by Google

verpflichtet war. Wir sehen also, dass man von kaiserlicher Seite die Vertragsbestimmungen aufs Genaueste innehielt.

Im Jahre 1136 kam Lothar zum zweitenmale nach Italien. Am Mincio hielt er einen grossen Hoftag ab. Dort erschienen die lombardischen Grossen, unter denen sich zweifellos auch die Häupter der mathildischen Vasallenschaft befunden haben, um ihm ihre Ergebenheit zu versichern und in den nun folgenden Kämpfen Heeresfolge zu leisten [1]).

Zu Vignola bei Modena bestätigt er eine päpstliche Urkunde für Polirone [2]). Demselben Kloster hatte er schon 1135 eine Schenkung in Pigognaga gemacht [3]).

In der Begleitung des Kaisers befand sich sein Schwiegersohn, der Welfe Herzog Heinrich von Baiern, dem Lothar durch Verleihung von grossen Reichslehen in Italien eine bedeutende Machtstellung zu geben gedachte.

In einer Urkunde vom 22. Sept. 1137 erscheint Heinrich zum erstenmale als Markgraf von Tuscien [4]). Die Belehnung kann nicht viel früher stattgefunden haben, da Engelbert noch im Februar desselben Jahres marchio Tusciae genannt wird [5]). Wie bei Engelbert, so war auch bei Herzog Heinrich mit der Verwaltung Tusciens zugleich die Herrschaft über das mathildische Land verbunden; jedoch wird Heinrich diese Herrschaft nicht wie sein Vorgänger nur als kaiserlicher Beamter, als rector terrae, geführt haben, sondern wird mit voller Selbständigkeit aufgetreten sein. Wir schliessen dies daraus, dass die päpstliche Übertragung, die Lothar 1133 erhalten, jetzt auch auf Herzog Heinrich ausgedehnt wurde, jedoch, wie wir schon oben sahen, unter anderen Bedingungen [6]). Heinrich muss nämlich Hominium und Fidelitas leisten, er wird also in aller Form Lehnsmann des Papstes. Zudem wurde noch

---

[1]) Occurrentibus Longobardorum principibus et debitam subiectionem spondentibus. — Inde profecti cum imperatore iidem Longobardi iussu ipsius oppidum munitissimum Warstal (Guastalla) — ceperunt. Annalista Saxo ad annum 1136, S. 771.

[2]) St. 3346, vergl. Bernhardi l. c. S. 670.

[3]) St. 3312, vergl. Bernhardi l. c. S. 587.

[4]) St. 3353. Die Würzburger Urkunde vom 17. August 1136, worin unter den Zeugen Heinricus dux Bawariae et marchio Tusciae erscheint, kann hier nicht herangezogen werden. Sowohl Ficker, Urkd.-Lehre I, 163, als auch Giesebrecht, IV, 452 halten die Urkunde für sehr verdächtig. Die Zeugen sind jedenfalls aus der obengenannten in Aquino ausgestellten Urkunde vom 22. Sept. 1137 entlehnt.

[5]) Vergl. Bernhardi, Lothar S. 763.

[6]) Für die Beurteilung der päpstlichen Bulle, betreffend die Übertragung des Gutes an Lothar vom 8. Juni 1133, vergl. oben S. 51 f.

Digitized by Google

einmal ausdrücklich bestimmt, dass die gesamte Gütermasse nach dem Tode des Herzogs und seiner Gemahlin wieder an die Kurie zurückfallen solle.

Von Heinrichs Thätigkeit im mathildischen Lande wissen wir nichts; wir kennen keine Amtshandlung von ihm, weder als marchio Tusciae, noch als Herrn des mathildischen Gutes. Er verliess bald Italien und starb schon 1139. Die einzige Spur, dass der Herzog im mathildischen Lande Hoheitsrechte ausgeübt, findet sich in einer Urkunde für Polirone vom Jahre 1145, wo ein notarius domini Heinrici erwähnt wird [1]).

II.

Das mathildische Gut unter den drei ersten Staufern. 1139—1197.

Lothar war 1137 gestorben, Herzog Heinrich folgte ihm 1139 im Tode. Man hätte erwarten sollen, dass nun, den Bedingungen zufolge, unter welchen der Papst dem Herzoge die Belehnung erteilt, das gesamte Allodialgut der Gräfin an die Kurie zurückfallen würde. Dies geschah jedoch nicht. Vielmehr finden wir den Nachfolger Lothars auf dem deutschen Königsthron, den Staufer Konrad III. als Herrn des mathildischen Landes.

Der Beweis dafür ist diesmal, da alle anderen Quellen darüber schweigen, lediglich aus einigen Urkunden zu erbringen, die von wiederholter Verfügung Konrads über mathildisches Eigengut berichten. Die wichtigste darunter ist die für Polirone. Nachdem der Abt sich bereits 1140 an den König gewandt und die erbetene Bestätigung der klösterlichen Besitzungen erhalten hatte [2]), machte Konrad, um sich auch hinsichtlich des frommen Gebersinnes, den Mathilde so oft der Familienstiftung ihres Hauses gegenüber an den Tag gelegt, als würdigen Nachfolger der grossen Gräfin zu erweisen, 1146 der Abtei eine Schenkung in Lecto Paludano und Gonzaga [3]), beides unzweifelhaft mathildische Orte. Auch über Borgo San Donino und Bargone, von denen allerdings sehr zweifelhaft ist, ob sie im Besitze der Grossgräfin gewesen [4]), verfügt Konrad 1140 und 1144 zu Gunsten seines Getreuen Berthold [5]).

---

[1]) Ficker, Forsch. III, 426, Giesebrecht IV, 452.

[2]) Stumpf Acta 105, vergl. (auch für das folgende) Ficker, Forsch. II, 295 u. III, 437 und Bernhardi, Konrad III, S. 189 f.

[3]) Ebenda 111, vergl. Bernhardi, l. c. S. 474.

[4]) Vergl. oben S. 31 f.

[5]) Ficker, Forsch. IV, 156, Bernhardi l. c. S. 149 u. 379.

Digitized by Google

Endlich geht aus einer Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1180 hervor, dass König Konrad der Abtei Nonantola für Lehen, die Mathilde in Nogara besessen, einen jährlichen Zins gezahlt hat [1]). Der König hatte sich demnach sogar Kirchenlehen der Gräfin übertragen lassen. Wer unter ihm die Verwaltung des mathildischen Landes geführt hat, ist unsicher. Wahrscheinlich jedoch ist es, dass auch diesmal wieder der Markgraf von Toscana, also in diesen Jahren Ulrich von Attems, gleichzeitig Lehnsinhaber des mathildischen Gutes gewesen ist [2]).

Aus alle dem dürfen wir schliessen, dass Konrad, wenn er auch als König niemals die Pouter betreten hat, doch in anerkanntem Besitze der mathildischen Erbschaft gewesen ist.

Es scheint mir zweifellos, dass er sich dabei hauptsächlich auf privatrechtliche Ansprüche gestützt hat. Seit dem Tode Heinrichs V. hatte er sich stets als den Erben nicht nur der deutschen, sondern auch der italienischen Besitzungen der Salier betrachtet. War es ihm während seines italienischen Gegenkönigtums nicht gelungen, das mathildische Land zu gewinnen, so fand er jetzt nach dem Tode Heinrichs des Stolzen, wo er selbst in unangefochtenem Besitz der Krone war, keinen Gegner, der es ihm hätte streitig machen wollen. Die Vasallen erhoben keinen Widerspruch, war doch ihr Herr wieder der König selbst. Auch die Kurie schwieg dazu. Sie hatte mit allen Mitteln die Königswahl Herzog Heinrichs verhindert, die des Staufers auf jede Weise gefördert, offenbar weil sie nicht dulden wollte, dass ein Fürst, der durch seine beiden Herzogtümer in Deutschland, durch den Besitz des mathildischen Landes und der Markgrafschaft Tuscien auch in Italien eine bedeutende Machtstellung hatte, dazu noch die königliche Gewalt erhalten sollte. Sein plötzlicher, wider alles Erwarten früher Tod brachte Konrad auch der Kurie gegenüber in eine günstigere Lage. Der Papst wollte und konnte keinen ernsten Streit mit dem Könige beginnen, und so liess er denn, ohne Zustimmung allerdings, aber auch ohne Protest das mathildische Land in Konrads Händen. Dass die Kurie später vom Könige die Restitution desselben verlangt habe, dafür besitzen wir nicht den geringsten Anhaltspunkt. Nicht einmal einen Zins, den doch Lothar und Herzog Heinrich entrichtet, scheint Konrad gezahlt zu haben [3]). Vielleicht hoffte der Papst bei der Kaiserkrönung, zu der es aber bekanntlich nicht kam, diese Forderung stellen zu können. Es ist vielmehr

---

[1]) Tiraboschi Nonant. II, 305.

[2]) Vergl. Bernhardi l. c. 362 und Prutz (Onken, Allgem. Gesch. Mittelalter I. S. 457). Ficker, Forsch. II, 226.

[3]) Auch sein Nachfolger Friedrich hat keinen entrichtet.

Digitized by Google

unzweifelhaft, dass Konrad auf Grund seiner Erbansprüche wieder auf die freie Stellung zurückgegriffen hat, die Heinrich V. als Besitzer des mathildischen Gutes der Kurie gegenüber eingenommen hatte und wie sie die beiden nächsten Staufer, Friedrich I. und Heinrich VI., auch nachweislich eingenommen haben [1]).

Privatrechtlicher Natur also sind die Ansprüche gewesen, auf Grund deren Konrad die Herrschaft im mathildischen Lande führte. Indes möchte ich auch hier wieder darauf aufmerksam machen, wie sehr durch diese abermalige königliche Herrschaft die Meinung in Deutschland wie in Italien gestärkt werden musste, dass dem Reiche als solchem Ansprüche auf das mathildische Erbe zuständen. Drei Könige hatten seit dem Tode der grossen Gräfin geherrscht, jeder einem anderen Geschlechte angehörend, alle aber hatten das mathildische Land besessen. Musste da nicht die Ansicht entstehen, dass nur der jeweilige König die Herrschaft über dasselbe führen könne, musste es sich daraus nicht wieder von selbst ergeben, dass man von Reichsrechten auf das mathildische Eigengut redete?

Ich möchte an dieser Stelle etwas näher auf die Frage nach der Stellung des Reiches zum mathildischen Lande eingehen, wobei ich mich freilich genötigt sehe, der Zusammenfassung halber einesteils schon Gesagtes zu wiederholen, anderenteils auf Dinge einzugehen, die chronologisch nicht in den vorliegenden Abschnitt hineingehören.

Die oben erwähnte Ansicht von Rechten des Reiches auf das mathildische Erbe finden wir in der That bei den Zeitgenossen Friedrichs I., ja bei diesem selbst. Rahewin spricht von den „regalia praedia domus Mathildis“ [2]) und von „reditus imperialis, quae dicuntur domus Mathildis“ [3]), und Friedrich selbst stützt sich, als er nach dem Frieden von Venedig 1177 die Restitution des mathildischen Gutes dem Papste verweigert, auf die Rechte des Reiches [4]). Die Frage nach der Erklärung

---

[1]) In einer Urkunde des Jahres 1147 schwören die Inhaber des mathildischen Kastells Bianello der Stadt Reggio Treue, jedoch „salva fidelitate imperatoris et papae“, vergl. unten S. 61. Es wäre nun aber falsch, aus diesem einzigen Beispiel eines solchen Vorbehalts folgern zu wollen, dass Konrad dieselbe Stellung dem Gute gegenüber eingenommen habe, wie Lothar. Man darf lediglich daraus entnehmen, dass die päpstliche Oberhoheit, die ja thatsächlich bestand und deren rechtliche Bedeutung selbst Friedrich I. und Heinrich VI. nicht abläugnen konnten, hin und wieder einmal in den Urkunden erwähnt worden ist.

[2]) Gesta Frid. III. 52 (S. 182).

[3]) l. c. IV. 13 (S. 198).

[4]) — ista (scl. bona comitissae) mihi ad ius imperii videntur pertinere. Vita Alex. bei Watterich, Vit. pont. II, 446. Vergl. unten S. 84.

Digitized by Google

dieser Erscheinung glaube ich durch meine obigen Ausführungen zum Teil beantwortet zu haben. Rahewin musste, wie auch alle späteren deutschen Chronisten, infolge der ununterbrochenen königlichen Herrschaft im mathildischen Lande zu der Ansicht gelangen, dass das Reich Rechte darauf besitze. Es ist kaum anzunehmen, dass er sich völlig klar war über die Rechtstitel, auf Grund deren die verschiedenen Könige das Gut besassen.

Friedrich selbst mag diese Ansicht sehr zu statten gekommen sein, vor allem als ein Mittel, die deutschen Fürsten für die Streitfrage zu interessieren. Er wollte und konnte auch nicht auf das ganze Land und dessen reiche Einkünfte verzichten, da musste ihm denn diese neue Stütze seiner Ansprüche sehr willkommen sein. Auch die Aufgabe, die ihm daraus erwuchs, nämlich die Reichsrechte auf das mathildische Gut der Kurie gegenüber zu begründen, schreckte ihn nicht. Er behauptete, in dem Allode der Gräfin sei noch eine Menge Reichsgut enthalten, dies müsse herausgesondert werden, ehe von einer Restitution an die Kirche die Rede sein könne [1]). Gewiss enthielt diese Behauptung viel Wahres, denn zweifellos hat sich unter den Besitzungen, die die ersten canusinischen Grafen und Markgrafen zusammenbrachten in den Zeiten der Ottonen und ersten Salier, auch ehemaliges Reichsgut befunden [2]). Aber die ein und ein halbes Jahrhundert dauernde Herrschaft der Canusiner und die seit mehr als 50 Jahren bestehende königliche Obergewalt hatte den Unterschied zwischen Eigengut und altem Reichsgut völlig verwischt [3]). In meiner vorhergehenden Untersuchung über Zahl, Ausdehnung und Entstehungsgeschichte der mathildischen Besitzungen habe ich vom Reichsgut nur vermutungsweise sprechen können. Auch möchte ich zweifeln, ob dasselbe so ausgedehnt gewesen ist, wie man es wohl dargestellt. Jedenfalls aber war es im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts nicht mehr möglich, eine Scheidung zwischen Reichs- und Eigengut im mathildischen Erbe durchzuführen [4]), zumal da man früher nie daran gedacht hat, eine solche zu versuchen. Scheffer-Boichorst vermutet zwar, dass sich bereits Heinrich V. zu besserer Begründung seiner Rechtsansprüche dem Papste gegenüber auf diese Forderung gestützt

---

[1]) Diese Auffassung tritt in einem Vorschlage zu Tage, den Friedrich 1183 dem Papste machen liess. Vergl. unten S. 118 f. sowie Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit mit der Kurie S. 29.

[2]) Vergl. oben S. 2 f.

[3]) Vergl. oben S. 42, wo auch darauf hingewiesen wird, dass man zwischen mathildischem Land und Allod nicht immer scharf unterschieden hat.

[4]) Vergl. Ficker, Forsch. II, 296. Im übrigen berührt Ficker die vorliegende Frage gar nicht.

Digitized by Google

habe[1]), indessen davon findet sich keine Spur. Heinrich hat sich lediglich auf privatrechtliche Ansprüche sowie auf den mit der Gräfin selbst geschlossenen Vertrag berufen. Von Reichsrechten ist bei der Erbfolge des Saliers gar keine Rede gewesen. Andernfalls hätten dieselben doch auch unter Lothar zur Sprache kommen müssen, während bei der Übertragung des Gutes an den Sachsen jeder Hinweis darauf fehlt. Nicht irgend welchen reichsrechtlichen Ansprüchen verdankte Lothar den Besitz des mathildischen Landes, sondern der Zwangslage, in der sich die Kurie sowohl infolge der staufischen Bestrebungen, als insbesondere der rückhaltlosen Anerkennung des Königs durch die Vasallenschaft befand. Ebenso sahen wir, dass auch Konrads Herrschaft über das Gut lediglich auf privatrechtlicher Erbfolge beruhte. Denn dass er eine andere Stellung dem Lande gegenüber einnahm, als Lothar und Herzog Heinrich, folgt schon daraus, dass er der Kurie keinen Zins entrichtete; dass er aber auch zu dieser Stellung berechtigt war, zeigt das Schweigen des Papstes. Wären es aber Reichsrechte gewesen, auf die er sich berufen, so hätten dieselben doch für Lothar die gleiche Geltung haben müssen wie für ihn.

Bis zum Tode Konrads ist also von Rechten des Reiches auf das mathildische Land nie die Rede gewesen. Erst unter Friedrich I. spricht man davon, besonders im letzten Jahrzehnt seiner Regierung; unter Heinrich VI. zählt das Land zu den Reichsgütern und zu Anfang des 13. Jahrhunderts erinnert sich niemand mehr daran, dass die mathildische Gütermasse auf Grund privatrechtlicher Erbansprüche in den staufischen Besitz gekommen war.

Friedrich I. — und damit kehren wir zu unserer Darstellung zurück — wusste das natürlich noch sehr gut. Im Grunde genommen hat auch er auf die erbrechtliche Nachfolge den grössten Wert gelegt. Es ergiebt sich dies aus einer Urkunde von 1180, in der er der Abtei Nonantola einen Besitz zu Nogara zurückstellt, aber unter der Bedingung, dass er und sein Sohn sie als Prekarie behalten dürften, so lange sie gewillt seien, davon den Zins zu bezahlen, den die Gräfin Mathilde, Kaiser Heinrich und König Konrad dafür zu entrichten pflegten[2]). Die Nichterwähnung Lothars in der Reihe der Besitzer des mathildischen Gutes ist hier so auffallend, dass man mit Recht daraus schliessen kann, Friedrich habe seine privatrechtliche Erbfolge ganz besonders betont[3]).

[1]) l. c. S. 17; er weist dabei auf eine Stelle in La Farina, Storia d'Italia IV, 268, wo sich eine gleiche Auffassung findet.

[2]) Tiraboschi Nonant. II, 305.

[3]) Vergl. Ficker, Forsch. II, 295.

Digitized by Google

Wie dem auch sei, jedenfalls folgte der zweite staufische König dem ersten in dem factischen Besitz des mathildischen Landes. Aber Friedrich behielt es nicht unter eigner Verwaltung; er wird auch wohl zunächst den bedeutenden Wert der reichen Güter gar nicht gekannt haben. Wie seine ersten Regierungshandlungen in Deutschland eine dauernde Versöhnung seines Hauses mit dem welfischen zum Ziele hatten, so gedachte er auch in Italien den Welfen die alte Machtstellung zurückzugeben, die sie unter Heinrich dem Stolzen dort besessen. So verlieh denn Friedrich noch im Jahre 1152 seinem Oheim Herzog Welf VI. zugleich mit Tuscien, Spoleto und Ancona auch das mathildische Land und machte ihn so zum mächtigsten Fürsten Italiens [1]).

Bei dieser Verleihung hat der König sicherlich auf alte Ansprüche des Herzogs Rücksicht genommen, der sich wohl schon 1140 als Erben der italienischen Besitzungen seines Hauses betrachtete [2]). War er doch der Neffe jenes Welf, den die alternde Mathilde im kirchlichen Interesse geheiratet, und der sich gewiss dabei das Versprechen hat geben lassen, dass er zum Erben eingesetzt werde [3]). Dazu kamen die Ansprüche, die das welfische Haus aus der Belehnung Heinrichs des Stolzen mit dem mathildischen Gute herleiten konnte.

Endlich aber bedeutete diese Übertragung des mathildischen Gutes auch einen Schlag gegen die Kurie. Es war ein Meisterzug Friedrichs, Gebiete (ausser dem mathildischen Erbe auch noch Spoleto, Sardinien und Corsica), welche der Papst beanspruchte, gerade den ehemaligen Parteigängern des Papstes, den Welfen, zu übertragen.

Vorläufig hatte die Verleihung indes wenig Wert für den neuen Inhaber. Er kümmerte sich so gut wie gar nicht um seine italienischen Besitzungen. Von 1152—1159 ist er nur ein einziges Mal vorüber-

---

[1]) Hist. Welf. Weing. S. S. 21, 468; vergl. Prutz, Friedrich I., S. 43, Ficker, Forsch. II, 295.

[2]) Vergl. Jaffé, Gesch. d. Reichs unter Konrad III, 34. Er folgert es aus der Urkunde bei Gerbert Hist. nigr. silv. III, 74. Siehe auch Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit S. 18, Anm. II und Ficker, Forsch. II, 295.

[3]) Bekanntlich wurde dieser Ehebund später gelöst. Zum Beweise, dass das erwähnte Versprechen wirklich vorhanden gewesen, führt Scheffer l. c. einen untergeschobenen Brief bei Cosmas Pragens. S.S. IX, 88 an, worin Mathilde zu Welf spricht: „Dabo tibi tot vivitates, tot castella, tot palatia", sowie ferner eine Stelle bei Bernold, S.S. VII, 461, laut deren Welfs Vater die Hülfe Heinrichs IV. gegen Mathilde begehrt, „ut ipsam bona sua filio eius dare compelleret". Vergl. Reg. 49 b.

Digitized by Google

gehend im mathildischen Lande gewesen, und auch dies lässt sich nicht einmal mit unzweifelhafter Sicherheit behaupten [1]).

So entbehrte das Land über 20 Jahre (seit 1137) der starken Hand, eines persönlich eingreifenden Herrschers, da ja auch Konnrad III. nicht nach Italien gekommen war, und Friedrich I. auf seinem ersten Römerzuge (1154—55) sich kaum um das mathildische Gut gekümmert hat [2]). Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Das reiche Gut wurde zerrissen und zerstreut, die Einkünfte gingen nicht mehr ein, die früher so fest geschlossene Einheit der Vasallenschaft lockerte sich; vor allem aber waren es die zu kräftigem Selbstgefühl erstarkenden Städte, die danach strebten, den Landadel mit seinen Gütern — und diese bestanden ja grossenteils aus mathildischen Besitzungen — in ihren Machtbereich zu ziehen.

Diesen Process, auf dessen historische Bedeutung man nicht erst hinzuweisen braucht — liegt doch darin der Grundunterschied zwischen deutscher und italienischer Städteentwicklung — diesen Process bis ins Einzelne hinein mit Beziehung auf das mathildische Gut zu verfolgen, wird jetzt unsere Aufgabe sein.

Die Aneignungen der oberitalienischen Städte, die erste Wiederherstellung der Reichsgewalt und die welfische Herrschaft im mathildischen Land.

Die erste Urkunde, welche von einer Occupation mathildischen Gutes durch eine der grossen Communen berichtet, ist vom Jahre 1144, also noch aus der Zeit Konrads III. Danach schwören die Leute von Kastell Savignano und Heinrich von Zola der Stadt Bologna Treue [3]).

[1]) Wir haben darüber nur den Bericht der Hist. Welf. Weingart. S.S. XXI, 469, der chronologisch sehr verwirrt ist. Stälin, Würt. Gesch. weiss in den Regesten der Welfen, II, S. 274 f. nichts von einer italienischen Reise des Herzogs in diesen Jahren.

[2]) Im Mai 1155 nimmt er die Bewohner des mathildischen Kastells Medicina, das von Bologna occupiert war (vergl. unten S. 61), in seinen Schutz und verleiht ihm die Reichsunmittelbarkeit, St. 3708.

[3]) Savioli, Annali Bologn. I. 2. 211. Die Annal. veteres Mutinens. bei Murat. S.S. XI, 54 berichten darüber zum Jahre 1143: „Homines de Savignano dederunt castrum Savignani per proditionem Bononiensibus, quod erat Mutinensium. Sodann Matth. de Griffon. bei Murat. S. S. XVIII, 105 z. J. 1144: Eodem anno Henricus de Cellola et homines de Savigniano dederunt se communi Bononiae. Vergl. Bernhardi l. c. S. 367. Die Occupation Savignanos hängt zusammen mit dem langjährigen Streite zwischen Modena und Bologna um die Schutzherrschaft über die Abtei Nonantola, vergl. Bernhardi l, c. S. 366 f.

Digitized by Google

Offenbar ist hier das Savignano am Reno gemeint, unzweifelhaft mathildisches Gut. Im folgenden Jahre schliesst die Wittwe des oft genannten mathildischen Vasallen Gerhard, Bosos Sohn von Carpineta, in Anwesenheit der Herren von Bianello und Gragnana mit benachbarten Edlen einen Schutzvertrag zur Behauptung der Feste Piolo, wahrscheinlich zur Abwehr reggianischer Annexionsgelüste [1]). Im November 1147 schwören Egina und Coalia, die Herrinnen von Bianello mit ihren Söhnen der Stadt Reggio, jedoch „salva fidelitate domini imperatoris et papae“ [2]). 1156 werden die Kapitane von Baise Bürger von Modena. Doch heisst es in der betreffenden Urkunde: Unbeschadet der Eide derer, die dem Herzog Welf, und derer, die der Stadt Reggio geschworen haben. Wilhelm von Baise hat sogar der Stadt Bologna den Eid geleistet.

Das Kastell Castregnano (in der Fregnana) sollen die Kapitane der Stadt überlassen, um es von ihr als Lehen zurückzuempfangen, jedoch auch hier „salva fidelitate imperatoris in praedicto castro“ [3]).

Aus demselben Jahre besitzen wir noch eine zweite Urkunde, laut welcher sich eine Anzahl von Kapitanen der Fregnana, an der Spitze das mathildische Vasallengeschlecht der Corvuli, der Stadt Modena eidlich verpflichtet [4]). Auch hier werden diejenigen ausgenommen, die dem Herzoge Welf als dem Herrn des mathildischen Gutes geschworen haben.

1153 ist ein Guido von Sasso, dessen Vater Rainer einer der hervorrragendsten mathildischen Kapitane war, Podesta von Bologna [5]), und 1157 schwören die Kapitane und Leute des mathildischen Monteveglio derselben Stadt Gehorsam, allerdings nicht gegen den Kaiser, den Herzog Welf oder denjenigen, der nach dem Willen des Kaisers Herr des mathildischen Gutes ist [6]). Wahrscheinlich war es auch Bologna, welches damals das wichtige mathildische Kastell Medicina occupiert hatte [7]).

---

[1]) Tacoli, Mem. di Reggio II, 428 f. Über Carpineta im 12. Jahrh. vergl. Viganò, il medio evo dalle Carpinete (Reggio 1883) S. 59 ff.

[2]) Tiraboschi Mem. Mod. III, 20. Vergl. auch Viganò l. c. S. 67. Es ist dies das einzige Beispiel aus jener Zeit, dass neben den kaiserlichen auch die päpstlichen Rechte vorbehalten werden. Vergl. S. 56 A. 1. Erst 1196 findet sich ein zweites. Doch lässt es sich da erklären Vergl. unten S. 89.

[3]) Ant. It. IV, 163. Tiraboschi Mod. III, 31.

[4]) Ant. It. IV, 201. Rena e Camici, Serie delle duchi e marchesi di Toscana, Guelfo VI S. 38.

[5]) Savioli Annal. Bol. I. 2. 227—29.

[6]) Ebenda I. 2. 246.

[7]) Ebenda I. 2. 238.

Digitized by Google

Die Edlen der Garfagnana, zum grossen Theil Inhaber mathildischen Gutes, sowie der Graf Albert von Prato, in dessen Besitz sich eine Reihe mathildischer Allode befand [1]), wurden in die Streitigkeiten der tuscischen Städte Pisa, Siena und Pistoja einerseits, Lucca, Florenz und Prato anderseits verwickelt; die Herren von Corvaria mussten sich Lucca unterwerfen [2]).

Wir dürfen annehmen, dass die Aneignung von mathildischem Gute seitens der Städte in jenen Jahren in viel ausgedehnterem Maasse stattgefunden hat, als aus den wenigen uns zufällig überlieferten Urkunden ersichtlich ist. Fast das gesamte Erbe befand sich in den Händen unrechtmässiger Besitzer; das zeigte sich vor allem darin, dass die Einkünfte völlig ausblieben [3]). Die Vasallen, weder vom Reich, noch von Herzog Welf unterstützt, vermochten den Communen gegenüber ihre Unabhängigkeit nicht zu behaupten, und wenn sie auch bei ihrer Unterwerfung sich fast durchweg die Treue gegen Kaiser und Herzog vorbehalten, so stand das vorläufig nur auf dem Pergament; der reichen Einkünfte ging das Reich doch verlustig.

Es war eine der Hauptaufgaben Friedrichs I., als er 1158 und in den folgenden Jahren in Italien weilte, die kaiserlichen Rechte im mathildischen Lande wiederherzustellen, die grossen Einkünfte sich und damit dem Reiche zu sichern, das entrissene Gut den unrechtmässigen Besitzern zu entziehen und das gesamte Erbe wieder zu einem Ganzen zu vereinigen. Es scheint ihm dies auch völlig gelungen zu sein [4]).

Schon auf dem Reichstage zu Roncaglia (November 1158) wurden ihm die viele Jahre lang nicht entrichteten Einkünfte aus dem lombardischen Reichsgute bezahlt. 30.000 Talente sollen auf diese Weise ein-

---

[1]) Diese Besitzungen waren zum Teil früher in den Händen des mathildischen Kapitans Arduin von Palude (vergl. die Regesten) gewesen, kamen jedoch um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch Heirat und gewaltsame Aneignung an die Grafen von Prato. Sie lagen hauptsächlich in den Grafschaften Bologna und Pistoja. Vergl. Hartwig Quellen u. Forsch. z. ält. Gesch. v. Florenz I, 5, 6, 7 u. II, 17, 18 u. 32.

[2]) Hartwig l. c. S. 35 u. 55; Ptolemaei Luc. Annal. Murat. S.S. XI, 1264.

[3]) Ragewin, Gest. Frid. IV, 13 (S. 198).

[4]) Seine Legaten Rainald von Dassel und Otto von Wittelsbach mochten ihm schon vorgearbeitet haben. Vergl. Prutz l. c. S. 150 u. 413 und Ficker, Rainald v. Dassel S. 23 ff. Die Legaten haben sich wenigstens in Modena und Bologna aufgehalten.

Digitized by Google

gegangen sein [1]). Sodann überschritt der Kaiser den Po, um persönlich die Verhältnisse der mathildischen Besitzungen zu ordnen [2]). Im März 1159 finden wir ihn in Luzzera und Gandaceto, im April in Modena und Bologna [3]). Rahewin berichtet, dass er in dieser Zeit alle Einkünfte des mathildischen Landes erhoben habe, jedoch nur, um sie später an Herzog Welf wieder zurückzugeben: Reditus quoque imperiales, quae dicuntur domus Mathildis, a duce Guelfone seu ab aliis distractos et dispersos congregavit, quos postmodum eidem nobilissimo principi adunatos et melioratos liberali restitutione noscitur reddidisse. Zugleich weist dann der Chronist auf die Ausdehnung und den Reichtum jener gesegneten Länder hin, indem er fortfährt: quorum praediorum magnitudinem ejusque terrae copiosam opulentiam, qui ripas Eridani pervagati sunt, non ignorant [4]).

Neben diesem Zeugnisse Rahewins besitzen wir noch einige Urkunden, die sich auf die Thätigkeit des Kaisers im mathildischen Land beziehen. Schon 1155 nimmt er Kastell und Leute von Medicina unmittelbar unter das Reich und befreit sie von jeder städtischen Oberhoheit [5]). Wahrscheinlich hatte Bologna den Ort occupiert.

1159 finden wir die mathildischen Orte Ficarolo, Governolo, Guastalla, Scorzarolo und Luzzara als Sitze kaiserlicher Boten zur Erhebung der Pozölle [6]).

In demselben Jahre belehnt der Kaiser den Cremonesen Tinto Mussa de Gatta mit der Grafschaft der Insula Fulcherii [7]). Dass diese Belehnung während der Belagerung Cremas erfolgt, legt den Schluss nahe, dass das Gebiet der Insula Fulcherii, das, wie wir sahen, Mathilde 1098 der Stadt Cremona übertragen hatte [8]), inzwischen an Crema gekommen war.

Als der Kaiser 1162 Crema an Cremona gab, behielt er sich ausdrücklich die Insula Fulcherii vor [9]).

---

[1]) In hac enim curia iam per multa tempora oblivioni et neglectui datas ad 30 milia talentorum annuos redditus imperio acquisivit. Contin. Sanblas. S.S. XX, 309.

[2]) Cum (imperator) Eridani fluenta ad disponenda regalia praedia domus Mathildis transmearet. Rahewin Gesta Frid. III, 52 (S. 182).

[3]) St. 3849 —3853.

[4]) Gesta Frid. IV, 13 (S. 198).

[5]) Savioli Annal. Bologn. I. 2. 238.

[6]) Ant. It. IV, 67; Savioli l. c. I. 2. 255.

[7]) Böhmer Acta 101.

[8]) Reg. 51.

[9]) Stumpf Acta 187.

Digitized by Google

Unter dem Einfluss kaiserlicher Gesandten wurde auch der Friede zwischen den tuscischen Städten und Edlen im Jahre 1158 geschlossen und damit die unaufhörlichen Kämpfe zum Stillstand gebracht, in die auch der Graf Albert von Prato und die Kapitane der Garfagnana, Inhaber mathildischen Gutes, mit hieingezogen worden waren [1]).

Der Erfolg Friedrichs scheint ein vollständiger gewesen zu sein; denn um 1160 konnte er die gesamte mathildische Gütermasse wieder als eine Einheit ihrem bisherigen Lehensträger, Herzog Welf, zurückgeben. Dieser hielt darauf einen glänzenden Hoftag in San Genesio ab, wo er die Huldigungen der Grossen und Vasallen seiner italienischen Besitzungen entgegennahm, kehrte dann jedoch nach Deutschland zurück [2]). Die Regierung des mathildischen Landes überliess er seinem gleichnamigen Sohne, der dieselbe trotz seiner häufigen Abwesenheit im Norden der Alpen mit Geschick und Energie geführt hat, so dass wir von städtischen Aneignungen in dieser Zeit so gut wie nichts mehr hören. Aber warum verzichtete Friedrich zu Gunsten der Welfen auf das mathildische Gut? Warum gab er das eben mit vieler Mühe wiedergewonnene Land wieder auf?

Die Handlungsweise des Kaisers erklärt sich nur aus der Haltung des Papstes.

Die Kurie hatte zunächst geschwiegen, als Friedrich 1152 seinem Oheim die mathildischen Güter übertragen; sie hatte weder protestiert, noch zugestimmt, trotzdem durch diese Belehnung angesichts der Ansprüche, die das welfische Haus auf das Erbe erheben konnte, ihre Aussichten, in den thatsächlichen Besitz desselben zu gelangen, wieder ungünstiger geworden waren. Jener Meisterzug der kaiserlichen Politik, gerade die vom heiligen Stuhl beanspruchten Gebiete den Welfen, den langjährigen Schützlingen und Bundesgenossen der Kurie zu übertragen, verurteilte den Papst zum Schweigen. Die Welfen mussten eben geschont werden. Kaum aber machte Friedrich Miene, seine bisherige Politik zu verlassen und das mathildische Erbe an sich zu nehmen — denn nur aus dieser Absicht erklärt sich seine eifrige Restitutionsarbeit im mathildischen Land — als auch schon der Papst mit seinen Ansprüchen hervortrat. Hadrian IV. forderte 1159 offen die Zurückgabe des mathildischen Gutes an den heiligen Stuhl [3]).

---

[1]) Annal. Pis. S.S. XIX, 244. Hartwig l. c. 35 u. 55, Langer, Polit. Genuas u. Pisas im 12. Jahrh. S. 71.

[2]) Hist. Welf. Weingart. S.S. XXI, 469, vergl. Hartwig l. c. II, 55 u. Prutz I, 254 f.

[3]) Wir wisssen dies aus einem bei Rahewin, Gesta IV, 34 (S. 220) überlieferten Schreiben des Bischofs Eberhard von Bamberg, an den Erzbischof von

Digitized by Google

Das bewog Friedrich, der ja die Berechtigung der päpstlichen Ansprüche nicht völlig läugnen konnte, Alles beim Alten zu lassen. Das Land blieb als kaiserliches Lehen im welfischen Besitz, und nun verstummten auch die kurialen Forderungen.

Freilich vermochte diese Belehnung auf die Dauer doch nicht die Annäherung zwischen dem Papste und Herzog Welf zu verhindern. Wiederholt nahm der Herzog eine oppositionelle Stellung dem Kaiser gegenüber ein. Er unterhielt mit Alexander III. einen geheimen Briefwechsel [1]), wie denn auch sowohl er selbst als auch sein Sohn während des Schisma stets auf kirchlicher Seite gestanden haben [2]). Ob er dabei so weit gegangen ist, sich vom Papste mit dem mathildischen Gute belehnen zu lassen, ist zweifelhaft. Von seinem Sohne jedoch ist mit Bestimmtheit nachzuweisen [3]), dass er das mathildische Erbe auf Lebenszeit vom Papste zu Lehen erhalten hat. Diese Annahme stützt sich auf eine Urkunde Alexanders vom Jahre 1168 [4]), worin dieser dem Kardinallegaten Hildebrand schreibt, er solle eine von dem Sohne Herzog Welfs dem Kloster Marola und dann dem Abte von Canossa in dem Hofe von Bianello gemachte Schenkung in seinem (des Papstes) Namen rückgängig machen, da der junge Welf (er war schon 1167 gestorben) „non nisi tempore suo praescriptam terram, quam a nobis tenebat, concedere potuit vel largiri", wobei Ficker wohl mit Recht annimmt, dass Welf jenes Grundstück in Bianello nicht als Einzellehen, sondern als Bestandteil des ganzen Erbes vom Papste inne hatte.

Diesen welfischen Umtrieben gegenüber, bei denen die Kurie nur gewinnen konnte, verhielt sich der Kaiser keineswegs unthätig. Hatte er sich genötigt gesehen, den Welfen das mathildische Erbe zu übertragen, weil er nur so die päpstlichen Forderungen zum Schweigen bringen konnte, so wollte er doch nicht, dass dieser Act politischer Berechnung zu einem verderblichen Anwachsen der welfischen Macht führte. Er suchte vor allem zu verhindern, dass die welfischen Lande Mittelitaliens, also Tuscien, Spoleto, Ancona, das mathildische Gut, zu einer einheitlichen, mächtigen territorialen Gewalt zusammenwüchsen. Man

---

Salzburg. Vergl. Prutz I, S. 302, der die päpstlichen Forderungen im Mai 1159 zu Bologna dem Kaiser vortragen lässt, während Ribbeck, Friedrich I. und die röm. Kurie 1157—1159, S. 56 u. 79 meint, dass die damit beauftragten päpstlichen Gesandten erst im Juli, in Lodi, sich ihres Auftrags entledigt hätten. Ficker, Forsch. II, 295.

[1]) Vergl. Giesebrecht V, 561 und Prutz, Friedrich I, Bd. I, 324 Anm. 3.

[2]) Vergl. Ficker, Forsch. II, 295, Giesebrecht V, 272.

[3]) Vergl. Ficker l. c.

[4]) Ant. It. IV, 203; Rena e Camici, Guelfo VII. il giovane, S. 48 ff.

Digitized by Google

erkennt deutlich, wie er bestrebt ist, die Verwaltung im Einzelnen an das Reich zu bringen und überall seine Legaten an die Spitze der Geschäfte zu stellen.

Und er hatte Erfolg. Namentlich war es Reinald von Dassel, der in den Jahren 1162—64 ausserordentlich viel zur Verstärkung des kaiserlichen Einflusses in den welfischen Landen gethan hat [1]). Sodann erscheint ein mathildischer Vasall, Gerhard Rangone, im Jahre 1167 als kaiserlicher Legat für Bistum und Grafschaft Modena [2]). Er war sicher speziell für das mathildische Gut abgeordnet. Die häufige Abwesenheit der Welfen begünstigte diese Politik, und so kam es denn in der That, wie Ficker sagt [3]), dahin, dass Markgrafschaft und Herzogtum als Ganzes dem Namen nach den Welfen blieben, dass jedoch die Gewalt über alle einzelnen Teile ihnen entzogen und unmittelbar an das Reich gebracht war. Der junge Welf hat zwar versucht, dem entgegenzutreten und die Machtstellung der kaiserlichen Legaten, die grösstenteils aus Ministerialen bestanden, zu beschränken [4]), aber er hatte nur hie und da einen Erfolg.

Dennoch war es für den Kaiser von grossem Wert, dass es ihm 1167 gelang, gerade den jungen Welf auf seine Seite zu ziehen, ihn dadurch vom Vater zu trennen und zu erwirken, dass er sich mit einer Ritterschaar dem kaiserlichen Heere auf dem Zuge gegen Rom anschloss [5]). Nicht einmal die Verwünschungen des alten Herzogs vermochten den Jüngling zurückzuhalten. Auf dem Rückzuge aus der ewigen Stadt erlag auch er in Siena der furchtbaren Seuche, der so viele deutsche Grossen und fast das ganze kaiserliche Heer zum Opfer gefallen [6]).

In ihm verlor der alte Welf seinen einzigen Sohn, den Erben seines Namens und seiner Güter. Hatte er sich schon früher wenig um seine

---

[1]) Vergl. Ficker, Forschung. I, 257 ff. II, 227 und Rainald von Dassel S. 51 ff.

[2]) Ant. It. III, 776.: Dominus Girardus Rangonus, imperatoriae maiestatis per Mutinae episcopatum et comitatum legatus. Vergl. auch unten S. 68 u. 71.

[3]) l. c. S. 259.

[4]) Militibus imperatoris, qui eo tempore civitatibus Italiae praeerant, quotiescunque fines suos iniusta oppressione invadere temptaverant, omnimodis se opposuit et ob hoc imperatoris offensam nonnunquam incurrit, popularem autem favorem eo magis sibi accumulans omnium civitatum in se provocavit affectum. Hist. Welf. Weing. S.S. XXI, 469.

[5]) Der welfische Chronist nennt ihn „illectum multis promissionibus imperatoris, Hist. Welf. Weing. S.S. XXI, 470. Vergl. auch Prutz, Friedrich I, II, 76.

[6]) Hist. Welf. Weing. S.S. XXI, 471.

Digitized by Google

italienischen Besitzungen gekümmert [1]), so besass er jetzt vollends keine Freude mehr an ihnen. Er vernachlässigte sie ganz und gar und lebte in Schwaben der Jagd, dem Becher und den Weibern [2]).

So war das mathildische Land wieder so gut wie herrenlos; und da auch die Machtstellung des Kaisers durch die Katastrophe von 1167 stark erschüttert worden war, so hielten die Communen, die sich damals grösstenteils im lombardischen Bunde vereinigten, den Augenblick für gekommen, um über das mathildische Gut herzufallen, und es beginnen nun wieder die Aneignungen von Seiten der oberitalienischen Städte, welche in einem fast hundertjährigen wechselvollen Kampfe trotz aller Gegenbemühungen des Reiches und später der römischen Kurie doch schliesslich den grössten Teil des mathildischen Erbes in ihrem Besitze behaupten.

Schon 1168 finden wir die Herren von Canossa und Carpineta als Bürger von Reggio [3]). In demselben Jahre schwören einige aus der Familie der Manfredi der Stadt Modena [4]). Zwar ist auch hier von einem Vorbehalte der Treue gegen den Kaiser die Rede, aber gleich daneben lauten die Worte des Schwurs: „Nec ab imperatore et ab eius nuntio de sacramento me ullo modo extrahi faciam."

Auch zwei Edle der Fregnana, Albert und Ranuccio von Varana, begeben sich 1168 mit allen Gütern in den Schutz der Stadt Modena [5]). Ob auch sie, sowie eine Reihe anderer Kapitane der Fregnana, die noch später erwähnt werden, als Lehnsinhaber mathildischen Eigengutes anzusehen sind, ist nicht mehr zu entscheiden. Die Möglichkeit ist ja vorhanden, da sie häufig mit unzweifelhaft mathildischen Vasallen zusammen genannt werden.

---

[1]) Wir besitzen nur zwei Urkunden Welfs, die sich auf das mathildische Land beziehen. Die eine ist 1160 in Tuscien ausgestellt und enthält die Belehnung Guidos von Canossa mit Bianello (Tacoli Mem. di Reggio I, 570), die zweite, vom Jahre 1166, in Castellarano ausgestellt, enthält die Belehnung Gerhard Rangones mit dem mathildischen Hofe Gavassa (Antich. Est. I. 299; Tiraboschi Mem. Mod. III. 42). Welf nennt sich hier „marchio Tuscie, dux Spoleti ac totius substantiae comitissae Mathildis dominus". Als Zeugen erscheinen in der Urkunde: Wolfram von Guastalla, Ubert, Wilhelm und Widold von Baise.

[2]) Hist. Welf. Weing. S.S. XXI, 471. Stälin, Gesch. Würtemb. II, 262. Giesebrecht V, 561.

[3]) Tiraboschi Mem. Mod. III, 50. Über Canossa im 12. Jahrh. vergl. Ferretti, Canossa, studij e ricerche (Reggio 1884) S. 174 ff.

[4]) Tiraboschi l. c. 45.

[5]) Tiraboschi Mem. Mod. III, 48.

Digitized by Google

1169 finden wir denselben Albert von Varana samt seinem Bruder Guido als Bürger von Reggio. Er wird hier mit den mathildischen Vasallen Gerhard von Carpineta, den Herrn von Baise, Gerhard Rangone, dem wir vorher als kaiserlichen Legaten für Modena begegneten, Robert de Manfredis, den Edlen von Gomula und Fregnano zusammen genannt, die gleichfalls der Stadt Reggio den Schwur des Gehorsams leisten [1]). Die Commune kam demnach in den Besitz der drei wichtigsten mathildischen Kastelle: Canossa, Carpineta und Baise.

Freilich werden auch jetzt noch hie und da die Rechte des Kaisers oder des Herrn im mathildischen Gute vorbehalten. So geben die Brüder Hugo, Raimund und Albert von Baise um 1170 die Feste Carpineta dem Ubald von Mandria zur Bewachung und Verteidigung gegen jeden, ausgenommen „qui communi consensu tenuerit regimen et potentiam domus comitissae Mathildis“ [2]). Es ist noch eine Spur des alten Corpsgeistes der Vasallenschaft, die uns in diesem Vorbehalt entgegentritt.

Als derselbe Gerhard von Carpineta, der 1169 Bürger von Reggio war, 1173 der Stadt Modena schwört — man sieht daraus, wie stark die Rivalität der beiden Communen war — verspricht er Hülfe gegen jedermann, den Kaiser und Herzog Welf jedoch ausgenommen [3]), und die Consuln von Modena schwören ihm, alle seine Besitzungen vom Apennin bis zum Po hin zu beschirmen und zu erhalten „salva fidelitate imperatoris“ [4]).

Dass es unter den Grossen der Fregnana Parteiungen gab, und dass die Kapitane meist nur gezwungen und ungern die Abhängigkeit von den Städten ertrugen, ersehen wir daraus, dass die Kapitane von Gomula, Montecuculo, Verucla und Varana 1170 mit der zum mathildischen Gute gehörigen Stadt Monteveglio ein Bündnis gegen Modena eingehen [5]). Aber bereits im folgenden Jahre musste Peter und Azo von Monteveglio, sowie Guido von Gomula und der schon genannte Albert von Varana, der Bürger von Reggio geworden war, der Stadt Modena wieder Gehorsam schwören [6]), und dem Ranuccio von Gomula begegnen wir 1172 als Zeugen in einer Modeneser Stadturkunde [7]). Unter den dort genannten Zeugen finden wir ferner die Edlen Albert, Raffacanis

---

[1]) Tacoli Mem. di Reggio I, 301.

[2]) Ant. It. II, 497. Vergl. Viganò l. c. S. 68.

[3]) Ant. It. IV, 167. Vergl. Viganò l. c. S. 68. Über Gerhard von Carpineta daselbst s. 64.

[4]) Tiraboschi Mem. Mod. III, 61.

[5]) Ant. It. IV, 371.

[6]) Tiraboschi l. c. III, 58.

[7]) Tiraboschi l. c. 63.

Digitized by Google

und Gerhard von Fregnano, sowie einen Conradin von Castellarano, dem bekannten mathildischen Kastell.

1173 schwören Gerhard von Montecuculo, derselbe, der 1170 den Bund mit Monteveglio eingegangen, und eine Anzahl anderer Edlen der Fregnana der Stadt Modena [1]), darunter Albertus Radaldus und Arduinus Raffacanis, die dann 1179, wahrscheinlich nach einem Abfall [2]), von neuem schwören und auch alle Leute und Valvassoren auf ihren Besitzungen und Kastellen den Eid leisten lassen müssen [3]). 1178 folgen eine grosse Anzahl der Manfredi [4]), trotzdem 1174 die Vorsteher des Geschlechts ein Bündnis mit Reggio geschlossen hatten [5]). 1179 sind die Orte Pompejano, Moceno (beide in der Fregnana) und das mathildische Montalto von Modena abhängig [6]).

Der dritte Teil des Kastells von Dinazzano, unzweifelhaft mathildisches Gut, kam 1180 an Reggio [7]); doch heisst es hier ausdrücklich: „excepto imperatore et domino domus comitissae Mathildis, contra quos non teneatur arma movere". Noch 1184 schwur Jakob von Mandria für seinen Teil an Hof und Kastell Mandria, Ratald von Gorgatella für seinen Anteil an diesem gleichfalls mathildischen Kastell derselben Commune; jedoch heisst es auch hier ausdrücklich: „salva fidelitate domini imperatoris Federici et eius filii Henrici regis [8]).

Wenden wir uns zu Bologna, so tritt uns dieselbe Erscheinung entgegen. Schon 1164 schwören die Leute der mathildischen Burg Gesso den Consuln von Bologna [9]).

Das wichtige Monteveglio, um 1177 ausdrücklich als auf Seite des Kaisers stehend genannt, wird 1179 von Bologna und Modena zerstört [10]), ein Bruch des 1177 geschlossenen Waffenstillstandes, den selbst der Papst aufs schärfste verurteilte [11]). Auch die mathildische Feste Bazzano ist 1180 im Besitze der Commune von Modena [12]).

---

[1]) Ant. It. IV, 209.
[2]) Vielleicht erfolgte derselbe, als Friedrich 1175 in Italien erschien.
[3]) Ant. It. IV, 657.
[4]) Ebenda 165.
[5]) Ebenda 343.
[6]) Ebenda 43.
[7]) Tiraboschi Mem. Mod. III, 78 f. Tacoli Mem. di Reggio II, 432 f.
[8]) Tacoli Mem. di Reggio II, 354 u. 426.
[9]) Savioli, Annali Bologn. I. 2. 276.
[10]) Ebenda II. 2. 103.
[11]) Ebenda.
[12]) Ant. It. II, 495.

Digitized by Google

Im Süden der Romagna hatte der Graf Albert von Prato, in dessen Händen sich eine grosse Anzahl mathildischer Orte befand, einen harten Stand gegenüber den begehrlichen Städten Bologna, Florenz und Pistoja. Trotzdem der Kaiser im Jahre 1164 den Grafen mit allen seinen Besitzungen, unter denen 16 mathildische Orte namhaft gemacht werden, in seinen ganz besonderen Schutz nimmt und ihm alle Hoheitsrechte verleiht [1]), so finden wir doch 1177 das Kastell von Bargi, dessen Verwalter schwören muss, weder Frieden noch Stillstand mit dem Grafen Albert zu machen, im Besitze der Stadt Pistoja [2]), und 1179 müssen Guido und Genossen von Rocca de Vico, einem ebenfalls mathildischen im Besitze des Grafen befindlichen Kastell, der Stadt Bologna den Treuschwur leisten [3]).

Aus einem Briefe Alexanders III. wissen wir ferner, dass auch Mantua die mathildischen Besitzungen bedrängt hat. Der Bischof von Reggio hatte sich nämlich mit der Klage nach Rom gewandt, dass die Mantuaner wiederholte Bedrückungen und Brandschatzungen der Insula Suzara sich hätten zu schulden kommen lassen [4]).

Endlich waren die mathildischen Güter der Garfagnana und Versilia fast sämmtlich von der Stadt Lucca occupiert worden. Die Commune hatte die dortigen Vasallen in ihre Abhängigkeit gebracht, mehrere Kastelle zerstört und drei Zwingburgen in der Landschaft errichtet [5]). Ebenso hatten sich Siena [6]) und Perugia [7]) der benachbarten mathildischen Güter bemächtigt und die Vasallen zum Treueide gezwungen.

Wie man sieht, war der grösste Teil der mathildischen Vasallenschaft mit ihren Besitzungen in die Abhängigkeit der grossen Communen geraten. Der Kaiser war fern, und Herzog Welf sass in Deutschland und kümmerte sich kaum noch um seine italienischen Länder. Als er infolge des üppigen, glanzvollen Hofhaltes, den er führte, in Geldverlegenheit geriet, suchte er sie gegen eine möglichst hohe Entschädigung loszuschlagen. Er dachte dabei zunächst an seinen Neffen Heinrich den Löwen, musste jedoch erleben, dass dieser aus Geiz und im Vertrauen darauf, dass nach des Herzogs Tode die Besitzungen ohnedies in seine

---

[1]) Savioli l. c. I. 2. 275, Soldani Hist. San Mich. di Passiniano I, 221, vergl. Hartwig l. c. II, 72.

[2]) Fioravanti Mem. stor. d. città di Pistoja S. 32.

[3]) Savioli l. c. II. 2. 104.

[4]) Tiraboschi Mem. Mod. III, 46.

[5]) Pacchi Ricerche stor. della Garfagnana, S. 14.

[6]) Ant. It. IV, 467.

[7]) Böhmer Acta 156.

Digitized by Google

Hände kommen würden, das Angebot ausschlug. Darüber aufgebracht, resignierte Welf seine italienischen Lehen mitsamt dem mathildischen Gute dem Kaiser, der keinen Anstand nahm, die geforderte Summe sofort zu zahlen [1]). In welches Jahr diese Resignation fällt, ist nicht ganz sicher; doch hat sie schwerlich vor 1173 stattgefunden [2]).

So war Friedrich um die Mitte der siebziger Jahre wieder selbst Herr der mathildischen Güter. Als er 1175 in Italien erschien, war er zweifellos entschlossen, dieser seiner Herrschaft auch thatsächlich Anerkennung zu verschaffen. Aber der unglückliche Feldzug von 1176 schob diese Pläne hinaus, und vom Frieden zu Venedig 1177 bis zum Jahre 1185 verhandelte der Kaiser fortwährend mit der Kurie über das mathildische Erbe [3]). Vor Abschluss dieser Verhandlungen aber wollte er nicht energisch eingreifen. Nur hie und da finden sich Spuren seiner Thätigkeit im mathildischen Land. So bestätigte er 1175 den Leuten von Quattro-Castella ihre Freiheiten und befreit sie von allen Lasten [4]), so bestätigt er ferner 1178 auf Bitten des Abtes von Polirone, des Bischofs von Mantua und der mathildischen Vasallen Gerhard von Carpineta, Gerhard Rangone, Wilhelm von Baise, Gerhard von Camino, Gerhard von Cornazzano, Guido von Malerbe, Rudolfinus von Panzano und anderer einen Vergleich zwischen Polirone und den Leuten von Pigognaga [5]).

Formell bestand der Kaiser allerdings auch den Städten gegenüber auf seinen Rechten. Im Constanzer Frieden finden wir die Bestimmung, dass die Vasallen, welche sich den Städten angeschlossen hätten, zwar straflos und im Besitze ihrer Lehen bleiben, aber fortan wieder dem Kaiser dienen sollten [6]). Dass es sich dabei in erster Linie um die mathildische Vasallenschaft handelte, ist unzweifelhaft.

---

[1]) Hist. Welf. Weing. S.S. XXI, S. 471: Marchisam Tusciae et egregiam curtem Elisinam, que dicitur domus domne Mathildis — imperatori tradidit. (Was der Name Curtis Elisina, mit dem hier das mathildische Gut benannt wird, bedeutet, habe ich nicht finden können.) Contin. Sanblas. C. 21 (S. 314). Vergl. Ficker, Forsch. II, 226, Stälin, Gesch. Würt. II, 241, Prutz II, 141 ff.

[2]) Vergl. oben S. 68 A. 3.

[3]) Vergl. unten S. 84 ff.

[4]) St. 4178 a.

[5]) St. 4247, Ant. It. I, 603.

[6]) M. G. L.L. S. III. 1, S. 413.

Digitized by Google

Wiederherstellung der Reichsgewalt und kaiserliche Herrschaft im mathildischen Land.

1185—1197.

Erst als die Verhandlungen mit der Kurie in betreff des mathildischen Erbes nach der Veroneser Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst im Jahre 1184 als gescheitert angesehen werden durften, beschloss Friedrich, in dem Lande der Grossgräfin die Reichsgewalt auch thatsächlich wieder herzustellen, und so begann er denn im Verein mit seinem Sohne, König Heinrich, vom Jahre 1185 an in energischster Weise gegen die Städte vorzugehen. Wir können verfolgen, wie beide mit gleicher Consequenz bestrebt sind, die verlorenen Teile des mathildischen Gutes wieder in ihre Gewalt zu bringen.

Dabei sucht der Kaiser zur Sicherung seiner Besitzungen den kirchlichen Ansprüchen gegenüber die Bundesgenossenschaft derjenigen Stadt, die er früher auf Tod und Leben bekämpft hat. Am 11. Februar 1185 verpflichtet sich nämlich Mailand, Friedrich beizustehen „manutenere omnes possessiones in Lombardia, Marchia et Romaniola et specialiter terram quondam comitissae Mathildis". Und wenn etwas vom mathildischen Lande verloren gegangen sei, so sollten die Mailänder gehalten sein, den Kaiser bei der Wiedergewinnung zu unterstützen [1]).

In demselben Jahre verfügt Friedrich bereits über die mathildischen Burgen Canossa, Bianello und Gesso, die er den Brüdern Guido, Rolandino und Albertino von Canossa verleiht. Guido leistet dafür ihm und König Heinrich den Vasalleneid und verspricht, die Kastelle ihnen oder ihren Boten stets zu Angriff oder Verteidigung offen zu halten [2]).

Im Februar 1185 finden wir Friedrich in Reggio, anfangs März in Carpineta [3]), dann in Modena [4]). Er mag dort die Restituierung mathildischen Gutes verlangt und durchgesetzt haben, wie wir denn auch die Herren von Baise, Pagano, Saviola und Fogliano in seiner Begleitung sehen [5]).

---

[1]) M. G. L.L. S. IV. 1, S. 480; Ficker, Forsch. IV, 197. Vergl. Prutz III, 214 u. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, S. 67.

[2]) Ant. It. I, 610; Tacoli Mem. di Reggio I, 569. Es heisst: iuravit — veluti vasallus domino. Vergl. Ferretti Canossa, S. 175 ff.

[3]) Stumpf 4409—11.

[4]) Annal. Plac. Guelf. S. S. XVIII, 415, vergl. Prutz III, 217.

[5]) Tacoli Mem. di Reggio I, 569.

Digitized by Google

Am 5. März weilt er in dem mathildischen Orte Castellarano. Dort stellt er eine Urkunde aus, worin er auch die Kapitane und Leute der Garfagnana und Versilia unmittelbar unter das Reich nimmt und sie von jeder städtischen Oberhoheit befreit. Die Commune Lucca muss die von ihr zerstörten Kastelle dieser Landschaften wieder aufbauen und die von ihr errichteten Zwingburgen zerstören [1]). Markgraf Wilhelm von Palota wird vom Kaiser als „potestas et rector" der Garfagnana und Versilia eingesetzt [2]).

Den Leuten des mathildischen Ortes Barga sichert er einige Monate später die Rechte und Güter, die sie bereits zur Zeit der Gräfin besessen, verlangt aber auch für sich und seine Boten alles, was sie damals Mathilde geleistet haben [3]).

Als dann König Heinrich im April 1186 der Stadt Lucca die Hoheitsrechte bis auf sechs Meilen im Umkreise überträgt, werden ausdrücklich alle Besitzungen, Höfe und Ländereien, welche die Kapitane der Garfagnana und Versalia in dem oben genannten Bannkreise besassen, ausgenommen und, wie es heisst: „ut generaliter dicamus, salvo iure omnium cuiuscunque fidelium nostrorum, quod in praedictis terminis reperitur" [4]).

Auch der Graf von Prato wurde gegen die begehrlichen Städte Florenz und Pistoja in Schutz genommen [5]).

Als erste Bedingung zu der Begnadigung Sienas im Jahre 1186 verlangte König Heinrich die Herausgabe der von der Stadt occupierten mathildischen Güter und die Entbindung der durch den Treuschwur der Stadt verpflichteten Vasallen von ihrem Eide [6]).

Perugia kam besser davon. Es behielt die in Stadt und Grafschaft liegenden mathildischen Güter, aber als Lehen des Reiches [7]).

Auch der Bruch Friedrichs mit Cremona, wie er in der Wiedererrichtung Cremas zum Ausdruck kam, dürfte, wie Ficker meint [8]), hauptsächlich durch mathildisches Gut veranlasst worden sein. Die Klageschrift des Kaisers gegen Cremona hebt wenigstens ganz besonders hervor, dass die Cremonesen nach dem Frieden von Venedig 1177 den

---

[1]) Ficker, Forsch. IV, 198; Pacchi Ric. stor. della Garfagnana, S. 14. Vergl. Scheffer-Boichorst l. c. S. 74 f.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda. Vergl. Scheffer-Boichorst l. c. S. 75. Prutz III, 223.

[4]) Memorie Lucchese I, 198.

[5]) Hartwig l. c. II, S. 75—81.

[6]) M. G. L.L. S. IV. 1, S. 440.

[7]) Privileg Heinrichs VI. vom 7. Aug. 1186 bei Böhmer Acta 156.

[8]) Forsch. II, 200.

Digitized by Google

Kaiser unter dem Vorwande, ihm zur Wiedererwerbung des mathildischen Gutes behülflich zu sein, in ihre Stadt gelockt und ihn dort hätten zwingen wollen, ihnen die mathildischen Orte Guastalla und Luzzara zu überlassen, und dass sie trotz seiner Weigerung sich in den Besitz dieser Orte gesetzt hätten [1]). Die Stadt musste nach ihrer Unterwerfung 1186 wieder auf die Kastelle, sowie auf Crema und die Insula Fulcherii Verzicht leisten [2]). Letztere war nämlich, nachdem sie der Kaiser 1162 wieder ans Reich genommen hatte, in der bedrängten Lage, in welcher sich Friedrich 1176 befand, samt dem dritten Teile von Guastalla und Luzzara wieder an Cremona gekommen [3]). Dass sich die Stadt nun 1177 in den Besitz der ganzen Orte setzte, gab, wie wir sahen, dem Kaiser Gelegenheit, gegen sie vorzugehen. 1186 wieder zurückgenommen, blieb die Insula Fulcherii in der Hand des Kaisers, der sie auch den 1188 von seiten Cremas erhobenen Ansprüchen gegenüber behauptete und Crema zu gerichtlichem Verzichte zwang [4]). Erst unter Heinrich VI. gelangte sowohl die Insula Fulcherii als auch Guastalla und Luzzara durch Verpfändung um 2000 Pfund wieder in den Besitz von Cremona [5]).

Was Luzzara und Guastalla betrifft, so hat Ficker in den Nachträgen zu seinen Forschungen [6]) bereits eine erschöpfende Darstellung der Geschichte dieser Orte seit dem Tode der Mathilde gegeben. Er weist auf Grund zweier von ihm zuerst publicierten Urkunden [7]) nach, dass die Stadt Cremona in den beiden Kastellen, die ja unzweifelhaft Eigentum der Abtei San Sisto in Piacenza waren, nach dem Tode Heinrichs V. sich bereits Rechte erworben hatte. Kaiser Lothar hat dann 1136 Cremona bekriegt, Guastalla erobert und es an Herzog Heinrich, der ja sein Nachfolger im mathildischen Gute werden sollte, gegeben. Nach vorübergehender Wiedereroberung durch die Stadt ist dann Herzog Welf im Besitze. Dabei wurde jedoch das Eigentumsrecht der Abtei nie ausdrücklich bestritten, der Kaiser bestätigte es 1155 selbst [8]), sowie er auch die Rechte des Bischofs von Reggio auf die Pleben [9]) der

---

[1]) Böhmer Acta 757.
[2]) M. G. L.L. S. IV, 1, S. 434, Böhmer Acta 604.
[3]) Stumpf, Acta 156.
[4]) Ant. It. II, 79.
[5]) Toeche, Heinrich VI., 610.
[6]) Bd. III, 435.
[7]) Forsch. IV. 145 u. 146.
[8]) Affò Stor. di Guast. 340.
[9]) auf die Pleben, nicht, wie Ficker sagt, auf die Orte selbst.

Digitized by Google

Orte anerkennt[1]). Auch der Papst fordert 1159 den Herzog Welf auf, die Rechte der Abtei in Guastalla und Luzzara zu schützen[2]). Dass zu dieser Zeit in den Orten kaiserliche Boten zur Erhebung der Schiffszölle genannt werden, erwähnten wir bereits. In den ersten Zeiten des Lombardenbundes hat sich Cremona dann wieder in Besitz der Kastelle gesetzt.

Unzweifelhaft hatte der Kaiser grosse Erfolge errungen. Wir dürfen annehmen, dass die meisten der verloren gegangenen Teile des mathildischen Erbes damals wieder in kaiserlichen Besitz gekommen sind. Auch sind uns aus der nächstfolgenden Zeit nur wenige Zeugnisse neuer Aneignungen von seiten der Städte überliefert.

So finden wir in einer Urkunde von 1188, dass die Kapitane der Fregnana, die Edlen von Casola, Puniano, Gomula und Campilio Valvassoren der Stadt Modena genannt werden[3]); im Jahre 1187 unterwerfen sich die Leute des wichtigen Castellarano der Stadt Reggio[4]), und noch 1192 gewährt Graf Albert von Prato der Stadt und der Kirche Bologna gewisse Rechte in allen seinen im Bologneser Episkopat liegenden Besitzungen mit Ausnahme von Brusculo und den mathildischen Orten Barragazza und Castellione[5]).

Aber die Strafe blieb nicht aus. Reggio kam in die kaiserliche Acht und konnte sich 1193 nur unter der Bedingung davon lösen, dass es alle Orte und Ländereien, die es nach dem Constanzer Frieden sich widerrechtlich angeeignet hatte, wieder herausgab und die unterworfenen Leute ihres Eides entband[6]). Auch die stolze Commune von Bologna wurde gedemütigt. Das von der Stadt zerstörte mathildische Kastell Monteveglio wurde auf Befehl des Kaisers wieder aufgebaut und den Kapitanen zurückgegeben[7]).

Bis zum August 1197 hören wir dann nichts mehr von Aneignungen des mathildischen Gutes. Wir dürfen unbedenklich daraus folgern, dass der grösste Teil desselben restituiert und der Kaiser in thatsächlichem Besitze gewesen ist.

Heinrich VI. setzte zunächst die seit 1185 eingeschlagene Politik seines Vaters fort. Wie schon Friedrich 1186 die Stadt Mailand[8]), so

---

[1]) Affò Stor. di Guast. 345.
[2]) Muratori Antich. Est. I, 308.
[3]) Ant. It. IV, 637.
[4]) Tiraboschi Mem. Mod. III, 103.
[5]) Savioli Annal. Bologn. II. 2. 169.
[6]) Ant. It. IV, 471. Vergl. Viganò l. c., S. 72 f.
[7]) Savioli Annal. Bologn. II. 2. 191.
[8]) Vergl. oben S. 72.

Digitized by Google

verpflichtet er eine Reihe oberitalienischer Städte, die Besitzungen des Reiches in Italien, vor allem aber das Land der Gräfin Mathilde zu schützen und zu bewahren und im Falle eines Verlustes zur Wiedererwerbung behülflich zu sein. So 1191 Piacenza [1]), 1192 Brescia [2]), Cremona [3]) und Como [4]). Dass es dem Kaiser dabei in erster Linie um die Sicherung des mathildischen Landes zu thun war, ergiebt sich aus dem Wortlaut der Verträge selbst, indem dasselbe stets durch ein „nominatim", „praecipue" oder „specialiter" besonders hervorgehoben wird [5]).

In dem Jahrzehnt von 1187—97 finden wir auch kaiserliche Legaten für das mathildische Gut. Der Reichsmarschall Heinrich von Lautern nennt sich 1187 „tunc dominus Luzariae et Guastallae, vicarius domini Henrici imperatoris residens pro eo", und belehnt die Gemeinde von Luzzara mit der Gemeindemark, deren Grenzen er festgestellt hat [6]). Dass er dem mathildischen Gute vorgesetzt war, ergiebt sich auch daraus, dass in demselben Jahre zu Carpineta ein „Rogerius iudex de Guastalla ex mandato et praecepto domini Henrici de Lutra imperialis aulae marescalchi et in podere comitissae Mathildae legati" urkundet [7]).

Den Markgrafen Wilhelm von Palota, der 1185 rector und potestas in der Garfagnana und Versilia war, lernten wir bereits als einen Beamten im mathildischen Gute kennen [8]).

Im April 1195 kam das gesamte mathildische Erbe zusammen mit Tuscien durch kaiserliche Verleihung an Herzog Philipp von Schwaben [9]).

[1]) M. G. L.L. S. IV, 1 S. 469 f.

[2]) Ebenda S. 497 u. 500.

[3]) M. G. L.L. S. IV. 1, 494.

[4]) Rovelli stor. di Como II, 362.

[5]) Vergl. Bloch, Forsch. z. Politik Heinrichs VI, S. 14 f.

[6]) Böhmer Acta 606.

[7]) Muratori Antich. Est. I, 310.

[8]) Vergl. oben S. 73.

[9]) Die Annales Aquenses setzen die Belehnung ins Jahr 1193: Totam Tusciam et terram comitissae Mathildis Philippo fratri suo vexillari foedo concessit; S.S. XXIV, 39 und Böhmer, Fontes III, 397, der Ursperger Chronist ins Jahr 1195 nach Philipps Verheiratung mit Irene: Tradens ei dominium totius Tusciae et terram dominae Mathildis (S. 68). Hugonis et Honorii Chronicorum Continuationes Weingartenses S.S. XX, 479. Vergl. Böhmer-Ficker Reg. imp. V, Reg. o. Ficker hat nachgewiesen, dass die Belehnung zwischen den 4. und 10. April 1195 fällt (Forsch. II, 203, Anm. 7). Daraus, dass Philipp noch in einer Kaiserurkunde vom 4. April (Ughelli I, 1128) „frater noster" genannt wird, folgert er, dass derselbe am 4. noch nicht Herzog war. Dagegen erscheint Philipp bereits am 10. April gleichfalls in einer Kaiserurkunde in der Zeugenreihe als dominus totius domus Mathildis und comes Tusciae (Ughelli I, 460). Freilich sind die Worte „Philippus dominus" von Ficker ergänzt, aber zweifellos richtig.

Digitized by Google

In zwei Urkunden für Polirone vom 31. Juli 1195 und von Anfang 1196 nennt sich dieser ausdrücklich „dominus totius poderis comitissae Mathildis“ [1]) und „dominus in possessionibus olim comitissae Mathildis [2]). Unter ihm urkundet 1195 ein Vertreter „Bertoldus in possessionibus comitissae Mathildis nuntius pro domino Philippo duce“ gleichfalls für Polirone [3]).

So war jetzt das staufische Haus im Besitze der glänzenden italienischen Machtstellung, die einst die Welfen innegehabt, die staufische Herrschaft im mathildischen Lande gesicherter denn je.

Die einzige Einbusse, die das Reich erlitten, war die schon erwähnte Verpfändung von Guastalla und Luzzara, sowie der Insula Fulcherii an Cremona, das 1192 auch noch Crema erhielt [4]), und sodann die gleichfalls 1191 erfolgte Verpfändung von Borgo San Donino und Bargone an Piacenza [5]).

Überblicken wir an dieser Stelle noch einmal die Politik der deutschen Könige im mathildischen Land und ihre Rechtsstellung zu demselben, so ergiebt sich folgendes.

Auf Grund privatrechtlicher Erbansprüche und eines persönlichen Abkommens mit der Gräfin, nicht etwa gestützt auf Rechte des Reiches, hatte Heinrich V. nach dem Tode Mathildens auch ihre Allodialerbschaft in Besitz genommen. Er war der anerkannte Erbe der grossen Gräfin und nahm dem Gute gegenüber dieselbe freie, mit dem unbedingten Verfügungsrechte verbundene Stellung ein, die Mathilde in ihrer Schenkung an den heiligen Stuhl sich und ihren Rechtsnachfolgern ausdrücklich gewahrt hatte. Um die grosse Territorialmacht des Hauses Canossa zusammenzuhalten, liess er, wie alle seine Nachfolger, das mathildische Land von dem jeweiligen Lehensinhaber der Markgrafschaft Tuscien verwalten. Aber diese Vereinigung, schon unter den Canusinern nicht stark genug, die trennenden Momente zu überwinden, wurde im Laufe des 12. Jahrhunderts immer mehr und mehr zu einem rein äusserlichen Band. In Tuscien, wo nur geringe Eigengüter der Gräfin lagen, vergass man die mathildische Herrschaft schneller. Anders in den Kernlanden des canusinischen Eigengutes, in den Grafschaften Modena, Reggio und

---

[1]) B. F. Reg. Imp. V. Reg. 4.
[2]) Ebenda Reg. 5.
[3]) Ficker, IV, 231.
[4]) Ant. It. IV, 231.
[5]) Affò Parm. III. 299.

Digitized by Google

Mantua. Hier sass die Hauptmasse der mathildischen Vasallenschaft, jene Edlen, die die Schlachten ihrer Herrin geschlagen und dafür mit reichem Gute ausgestattet worden waren, die zumeist in der unmittelbaren Umgebung der Gräfin gelebt hatten und ihr in treuester Anhänglichkeit ergeben waren. Unter diesen lombardischen Vasallen hatte sich daher ein starker Corpsgeist ausgebildet, der nach Mathildens Tode durch eine natürliche Interessengemeinschaft zu einer fest organisierten Genossenschaft führte. Diese fühlte sich als ein politisches Ganzes und vermochte nun auch unter einem selbstgewählten Oberhaupte, dem Grafen Albert von Verona, nach dem Tode Heinrichs V. entscheidend einzugreifen in die Thronstreitigkeiten zwischen Lothar und den Staufern, und so selbst über das Geschick ihres Landes zu bestimmen. An ihrem Widerstande scheiterte der Versuch Konrads, der als Erbe der Salier privatrechtliche Erbansprüche machen konnte, sich in Italien eine feste Basis für sein Königtum zu schaffen, ihrer Anerkennung verdankte Lothar, dem sonst so gut wie gar keine Ansprüche auf das Gut zur Seite standen, den Besitz des mathildischen Landes. Freilich genügte diese Anerkennung von seiten der Vasallenschaft nicht völlig. Der Mangel Lothars an privatrechtlichen Ansprüchen auf das mathildische Erbe führte dahin, dass das Eigentumsrecht der Kurie auf dasselbe vom Kaiser officiell anerkannt wurde und dass sie einen jährlichen Zins von ihm erhielt, den die Gräfin und Heinrich V. nicht bezahlt hatten. Erst seit dieser Zeit gab es eine mathildische Frage.

Auch unter Lothar blieb die Territorialmacht der Gräfin in einer Hand, zuletzt in der Heinrichs des Stolzen, welcher für das mathildische Gut in aller Form Lehensmann des Papstes wurde. Aber die wachsende Macht des Herzogs begann die Kurie bald mit Misstrauen zu erfüllen. Beim nächsten Thronwechsel begünstigte sie die Wahl Konrads. Für das mathildische Land wurde die Erhebung der Staufer von grösster Wichtigkeit. Konrad nahm es nach Herzog Heinrichs Tode ohne weiteres an sich, und zwar lediglich auf Grund privatrechtlicher Ansprüche, die er als Erbe der Salier bereits nach Heinrichs V. Tode erhoben hatte. Die Herrschaft Lothars im mathildischen Gut wurde einfach ignoriert, mit ihr die Ansprüche der Kurie. Der Staufer liess sich weder vom Papste belehnen, noch bezahlte er den Zins, den Lothar entrichtet hatte, er nahm vielmehr als Rechtsnachfolger der Salier ganz dieselbe freie Stellung für sich in Anspruch, die Heinrich V. dem Erbe der Gräfin gegenüber besessen hatte. Da diesmal ihr Herr der König selbst war, so leistete auch die Vasallenschaft keinen Widerstand.

Auch Konrad liess das mathildische Land durch den Markgrafen von Tuscien verwalten. Aber Ulrich von Attems konnte sich kaum in

Digitized by Google

seiner Markgrafschaft behaupten, und da auch der König selbst nie nach Italien kam, so war das mathildische Land so gut wie herrenlos. Gerade in diese Zeit aber fällt das Erstarken der grossen italienischen Communen, die in ihrem Entwicklungsgange bestrebt waren, den Landadel zu unterwerfen und ihn allmählich in ihren Interessenkreis hineinzuziehen.

Diesem übermächtigen Bestreben unterlag auch die mathildische Vasallenschaft. Die Edlen kamen fast durchweg in die Abhängigkeit der benachbarten Städte; selten wurde ihnen die Gunst zu Teil, zwischen zwei rivalisierenden Communen wählen zu können.

So ging dem König das mathildische Land fast ganz verloren, und auch die Kurie hatte keine Ursache, ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.

Da kam Friedrich I. auf den deutschen Thron. Auch er übernahm das Gut, wie sein Oheim, auf Grund privatrechtlicher Erbansprüche. Unter ihm wurde die mathildische Frage zu einer brennenden. Seine Politik dem mathildischen Lande gegenüber giebt im Kleinen ein Bild seiner Politik überhaupt. Mit drei grossen gegnerischen Faktoren hat Friedrichs Staatskunst rechnen müssen, mit den Welfen, mit der Kurie und mit den lombardischen Städten. Es ist merkwürdig, dass alle diese Gegner auch Ansprüche auf das mathildische Land machten, die Welfen als Erben von Mathildens zweitem Gemahl und Heinrichs des Stolzen, die Kurie auf Grund der Schenkung der Gräfin, die Communen mit Berufung auf das Recht der Eroberung und eines sich mit Notwendigkeit vollziehenden Werdeprocesses innerhalb ihrer Entwicklung. Und da keine Schenkungsurkunde und kein Erbrecht einen solchen historisch notwendigen Entwicklungsprocess auf die Dauer aufhalten kann, so wurden auch in der Folge die Städte die eigentlichen Erben der grossen Gräfin.

Es ist also leicht zu begreifen, dass das mathildische Land in der Politik Friedrichs I. eine grosse Rolle gespielt hat. Bewundernswert, wie er es gegen alle diese Gegner zu behaupten wusste. Sein vornehmstes Bestreben zu Anfang seiner Regierung war, mit den Welfen eine ehrliche Versöhnung herbeizuführen. Das Ergebnis dieser Versöhnungspolitik war die Übertragung des mathildischen Gutes und der ganzen Territorialmacht der Gräfin an Herzog Welf VI. Der Preis war nicht zu hoch, denn einmal war das Erbe fast ganz in den Händen der Städte und gewährte so keine Einkünfte, und Friedrich hütete sich auf seinem ersten Römerzuge wohl, daran etwas zu ändern, dann aber war diese Übertragung an die Welfen ein sehr feines Manöver gegen die Kurie, die den befreundeten Welfen gegenüber ihre Ansprüche nicht geltend zu machen wagte. Friedrich hatte also ein Doppeltes erreicht,

Digitized by Google

er hatte die Welfen versöhnt durch eine Vermehrung ihrer Hausmacht in Italien, die, wie die Verhältnisse lagen, kaum eine solche genannt werden konnte, und hatte damit zu gleicher Zeit die kurialen Forderungen zum Schweigen gebracht.

Auf dem zweiten Römerzuge änderte der Kaiser seine Politik. Energisch ging er gegen die Communen vor, zwang sie zur Herausgabe des mathildischen Allods und vor Allem zur Bezahlung der rückständigen Einkünfte. Er gebrauchte diese zur Kriegführung; vielleicht aber hatte er auch gehofft, das Gut wieder an sich nehmen zu können. Da erhob aber die Kurie Widerspruch; zum ersten Male machte sie ihre Rechte geltend. Friedrich wollte es noch nicht zu einer Auseinandersetzung darüber kommen lassen, er gab das Gut wieder dem bisherigen Inhaber, Herzog Welf, zurück. Sofort verstummten auch die Ansprüche des Papstes.

Aber der Kaiser hatte jetzt einmal gesehen, welche Machtmittel das mathildische Land seinem Herrn gewähren konnte. Er liess es nicht mehr aus den Augen, und da er vor allem verhindern wollte, dass die Besitzungen des welfischen Hauses in Italien zu einer geschlossenen Macht zusammenwüchsen, wie sie die Gräfin selbst besessen, so liess er durch seine Legaten einen versteckten Krieg gegen die welfische Herrschaft führen. Er wollte nicht, dass ihm im Kampf mit der Kurie die Welfen dasselbe Schicksal bereiteten, welches Heinrich IV. im Streit mit der grossen Gräfin widerfahren war.

Und es gelang ihm, dem welfischen Einfluss erfolgreich entgegenzuarbeiten, es gelang ihm sogar, den Sohn des alten Welf auf seine Seite zu ziehen, der früher bereits vom Papste die Belehnung mit dem mathildischen Gute angenommen hatte. Sein früher Tod begünstigte die kaiserliche Politik; der alte Herzog resignierte seine gesamte italienische Territorialmacht gegen eine bedeutende Geldsumme in die Hand des Kaisers.

Damit war das mathildische Land wieder in den Händen Friedrichs. Aber nun trat die Kurie wieder mit ihren Ansprüchen hervor. Sie war jetzt im Bunde mit den lombardischen Städten, die bereits wieder das ganze Erbe occupiert hatten, und an diesem Bunde und an welfischer Felonie scheiterte die italienische Politik des Kaisers.

Die mathildische Frage spielt nun bei den Friedensverhandlungen eine Hauptrolle[1]). Bezeichnend ist, dass Friedrich sich zunächst nur mit der Kurie auseinandersetzen will, und nicht den geringsten Versuch macht, den Städten das geraubte Gut zu entreissen. Aber über alle andern Streitpunkte konnte man sich im Frieden von Venedig einigen,

[1]) Vergl. darüber ausführlich unten S. 82 ff.

Digitized by Google

nur die mathildische Frage blieb ungelöst. Auch in den folgenden Jahren gelangte man trotz mancher Nachgiebigkeit des Kaisers, der gerne auf dem Wege der Entschädigung die kurialen Ansprüche beseitigt hätte, zu keiner definitiven Einigung. Während dieser Verhandlungen blieb das Land im Besitz der Städte, selbst der Constanzer Frieden änderte daran nicht viel.

Erst im Jahre 1185, als alle Aussichten, mit dem Papste gütlich übereinzukommen, sich als hinfällig erwiesen, änderte Friedrich seine Politik. Er spielte jetzt diejenigen Städte der Lombardei, die durch ihre Lage nicht an der Occupation des mathildischen Gutes hatten teilnehmen können, gegen die Kurie aus und entriss im Verein mit König Heinrich den übrigen Communen die geraubten Stücke desselben.

Jetzt zum ersten Male war das mathildische Land durchweg im kaiserlichen Besitz. So blieb es auch unter Heinrich VI. und die Verleihung des Gutes an Philipp von Schwaben schien auf absehbare Zeit das vielumstrittene Gebiet und die gesamte italienische Territorialmacht Mathildens den Staufern zu sichern. Kaiserliche Legaten und Ministerialen verwalteten jetzt das Erbe der grossen Gräfin.

Die Kurie und das mathildische Land bis zum Jahre 1197.

In der eben gegebenen Uebersicht über die Politik der deutschen Könige dem mathildischen Lande gegenüber, habe ich ganz kurz auch die Stellung der Kurie zum Erbe der Gräfin berührt. Ich möchte nun ausführlicher darauf eingehen und speziell für die drei letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts einen genauen Überblick über die päpstliche Politik in der mathildischen Güterfrage geben [1]).

Wie wir sahen, war die Kurie als Herrin der Allodialgütermasse von Kaiser Lothar formell anerkannt worden. Unter König Konrad gelangte sie nicht in den Besitz, ja sie verlor auch noch den Zins, den sie von Lothar erhalten, da die Staufer, die privatrechtliche Erbansprüche erhoben, wieder auf die freie Stellung zurückgriffen, die Heinrich V. dem Erbe der Gräfin gegenüber gehabt hatte. Die Belehnung der Welfen mit dem mathildischen Land, jener Meisterzug der Politik Friedrichs, machte jede Hoffnung des Papstes, in Besitz desselben zu kommen, vorläufig zu nichte.

[1]) Es konnte dabei angesichts der erschöpfenden Darstellungen und Forschungen Scheffer-Boichorsts (Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie), Fickers (Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte), Toeches (Heinrich VI.) und Winkelmanns (Philipp von Schwaben), nur meine Aufgabe sein, zu referieren, zusammenzufassen und bei etwa vorhandenen Controversen Stellung zu nehmen.

Digitized by Google

Von jeher war es ein Grundsatz der römischen Politik gewesen, überlegenen Machtverhältnissen gegenüber zwar zu schweigen, aber niemals auf Ansprüche zu verzichten, vielmehr im geeigneten Augenblick immer wieder von neuem damit hervorzutreten. Nach den vergeblichen Bemühungen Hadrians IV., 1159 vom Kaiser die Restitution des mathildischen Landes zu erlangen, berührte die Kurie ein und ein halbes Jahrzehnt lang die Frage gar nicht mehr. Man wartete eben günstigere Zeiten ab, und zudem waren ja die Welfen wieder im Besitze des Gutes. Den Bischöfen gegenüber betonte der Papst natürlich stets die kirchlichen Ansprüche. Als Alexander III. 1170 dem Bischofe Johann von Bologna einige Güter in der Grafschaft bestätigt, fügt er ausdrücklich hinzu: praeter haec, quod de patrimonio nobilis mulieris comitissae Mathildis in eodem comitatu habemus, si quid est [1]).

Der frühe Tod des jungen Welf, die Resignation des alten Herzogs, durch die das Erbe wieder in die Hand des Kaisers selbst gelangte, schafften jedoch eine ganz veränderte Lage. Jetzt, und vor allem nach dem gänzlichen Scheitern der lombardischen Politik des Kaisers 1176, schien der Kurie der Augenblick gekommen, auch dem Reiche gegenüber mit ihren Ansprüchen hervorzutreten. Gleich in den ersten zu Anagni stattfindenden Verhandlungen wurden dieselben zur Sprache gebracht, und so ausdrücklich bestand der Papst auf der Herausgabe des mathildischen Landes, dass die kaiserlichen Gesandten zuletzt der Forderung nachgaben, und folgender Artikel in dem Vertrage von Anagni Aufnahme fand: Auch der Besitz des Landes der Gräfin Mathilde, wie ihn die römische Kirche zur Zeit Kaiser Lothars und des Herrn König Konrad und noch zur Zeit des Herrn Kaiser Friedrich selbst innegehabt, wird dem Papste u. s. w. zurückgegeben werden [2]). In einem besonderen Schriftstücke, der sogenannten promissio legatorum, versprachen zudem die Gesandten dem Papste, dass Friedrich ihm das mathildische Land restituieren werde [3]).

Aber der Kaiser erklärte sich an diese Versprechungen nicht gebunden. Er war nicht gewillt, so einfach und unbedingt auf einen Besitz

---

[1]) Savioli Annal. Bologn. II. 2. 27.

[2]) Possessionem etiam terre comitisse Mathildis, sicut Ecclesia Romana tempore Lotharii imperatoris et domini regis Conradi et etiam tempore huius dom. F. imperatoris habuit, domino pape A. et ecclesie Romani restituet, sicut etiam dictum est inter mediatores pacis. M. G. L.L. S. IV. 1, S. 350. Vergl. Kehr, Der Vertrag von Anagni, Neues Archiv XIII, 110.

[3]) M. G. L.L. S. IV. 1, S. 353; vergl. Eichner, Beiträge z. Gesch. d. venetianischen Friedenscongresses, S. 3.

Digitized by Google

zu verzichten, auf den er seiner Ansicht nach ebenso rechtmässige Ansprüche besass wie die römische Kurie. Anderseits war er aber auch, da er die kurialen Forderungen nicht als ganz unrechtmässig verwerfen konnte, gerne bereit, dem Frieden zuliebe ein billiges Übereinkommen herbeizuführen. Er liess daher durch geheime Verhandlung den Vorschlag machen, die Kurie solle ihm 15 Jahre lang alle Einkünfte des mathildischen Landes überlassen; nach Ablauf dieser Zeit wolle er dann die Verhandlungen wieder aufnehmen. Aber dies Anerbieten genügte den Wünschen des Papstes nicht. Nur in dem Falle wollte er den fünfzehnjährigen Niessbrauch zugestehen, wenn das Land nach jener Zeit unbedingt der Kurie ausgeliefert würde. Sei die Kirche dann im Besitz, so solle es dem Kaiser freistehen, den Eigentumsbeweis zu führen[1]). Darauf konnte der Kaiser nicht eingehen; er durfte den Besitz nicht ohne weiteres aus den Händen geben, wollte er ihn nicht für immer verlieren.

So blieben die Geheimverhandlungen fruchtlos[2]). Noch einmal versuchte der Papst, als der Kaiser in Chioggia weilte, durch die vermittelnden Kardinäle den Vertrag von Anagni zur Grundlage des Friedensinstrumentes zu machen, aber vergebens. An dem Passus über das mathildische Gut scheiterte dieser Versuch, der Kaiser wollte es nicht verlieren[3]).

Auf beiden Seiten sah man, dass eine Einigung nicht zu erzielen sei. Da man aber nun doch zu einem Abschlusse gelangen wollte, so kam man schliesslich zu dem Auswege im Friedenspakte die mathildische Frage gar nicht zu berühren. Die Urkunde des Friedens von Venedig erwähnt das mathildische Land mit keinem Worte und enthält nur die sehr vorsichtig abgefasste, im Grunde nichtssagende Verpflichtung, dass Friedrich der Kirche alle ihre entrissenen Besitzungen zurückgeben solle, jedoch unbeschadet der Rechte des Reichs, und dass ander-

---

[1]) Romoaldi Annal. S.S. XIX, 448. Vergl. auch Scheffer-Boichorst l. c. 19 f. u. 167 f., wo die Ansicht, dass dem Kaiser der 15jährige Niessbrauch des mathildischen Landes im Frieden von Venedig zugestanden worden sei, überzeugend widerlegt wird; Ficker, Forsch. II, 296 u. Varrentrapp, Christian von Mainz S. 81 f.

[2]) Die Ansicht von Peters, Untersuchungen z. Frieden von Venedig, VI, die mathild. Güterfrage S. 18 ff., dass diese geheimen Verhandlungen nicht vergebens gewesen seien, sondern die bekannte zweideutige Formulierung der Pax Veneta hinsichtlich der mathildischen Güter zum Resultat gehabt hätten, ist, wie so viele Irrtümer des betreffenden Verfassers, von Eichner l. c. S. 43 ganz überzeugend widerlegt.

[3]) Eichner l. c. S. 46, Varrentrapp l. c. S. 85.

Digitized by Google

seits Alexander alle etwa dem Reiche genommenen Besitzungen zurückzustellen habe, jedoch unbeschadet der Rechte der römischen Kirche [1]).

Aber dieser Zustand stillschweigender Anerkennung der augenblicklichen Lage konnte nicht von langer Dauer sein. Noch in Venedig selbst, bei einer Abschiedsunterredung mit Friedrich, forderte der Papst die Restitution des mathildischen Gutes, und zwar auf Grund der oben erwähnten Friedensbestimmungen. Nach seiner Ansicht gehörte auch das mathildische Land zu den der Kirche vom Reiche entrissenen Besitzungen; der Kaiser dagegen behauptete, es sei Eigentum des Reiches [2]). Jedoch machte Friedrich auch jetzt wieder den Versuch, eine Einigung herbeizuführen. Er schlug vor, die Entscheidung der Angelegenheit einem Schiedsgericht zu überlassen, das aus drei Fürsten und drei Kardinälen bestehen sollte. Letztere sollten vom Kaiser, erstere vom Papst ernannt werden [3]). Nur ungern ging Alexander darauf ein [4]), er bezeichnete den Erzbischof von Mainz, den Erwählten von Worms und den Protonotar, während der Kaiser die Kardinäle Humbald von Ostia, Wilhelm von Porto und den Kardinaldiakon Hyazinth erwählte.

So war das Schiedsgericht ernannt, aber seine Verhandlungen blieben, wenn überhaupt solche stattgefunden haben [5]), was wir nicht wissen, völlig resultatlos [6]), und als Alexander III. Ende August 1181

---

[1]) M. G. L.L. S. IV. 1, 362. Vergl. Scheffer-Boichorst l. c. 21, Anm. 1 u. Varrentrapp l. c. Dass die Friedensurkunde erst zu Chioggia endgültig redigiert und speziell der angeführte Besitzartikel so formuliert wurde, dass die mathildische Güterfrage ungelöst blieb, erweist Eichner l. c. S. 49 gegen Peters l. c. der u. a. auch zum falschen Schlusse kommt, dass durch die Fortlassung eines das mathildische Gut betreffenden Artikels das Besitzrecht Friedrichs darauf thatsächlich anerkannt worden sei.

[2]) — ista videntur mihi ad ius imperii pertinere. Vita Alex. bei Watterich II, 446. Vergl. Eichner l. c. S. 63 ff., der sich auch hier mit Recht gegen eine falsche Auffassung von Peters wendet.

[3]) Vita Alex. bei Watterich II, 446.

[4]) Löwenfeld (Forsch. XXV, 452) spricht die Ansicht aus, Alexander habe sich zu dieser Concession verstanden infolge des Druckes, den Friedrich durch die noch in Venedig erfolgte Belehnung Konrads von Lützelhard mit der tuscischen Mark „quae ex parte ad imperium et ex maxima parte ad Ecclesiam spectat“ (Brief Alexanders an Friedrich bei Löwenfeld epist. ined. S. 152) auf ihn ausgeübt habe.

[5]) Der Kardinalbischof Wilhelm von Porto starb bald darauf. Romoaldi Annal. S. S. XIX, 459.

[6]) Vergl. auch Scheffer-Boichorst 21 ff., Reuter Alex. III, 3, 741, Fechner Forsch. V, 472, Anm. 2, Varrentrapp, Christian v. Mainz S. 91 und Eichner l. c. S. 65, der die Ansicht von Peters (l. c. S. 23 ff.), das Schiedsgericht sei nur eine Erfindung Bosos, mit Recht zurückweist.

Digitized by Google

starb, war man in der mathildischen Frage noch keinen Schritt weiter gekommen[1]).

Mit seinem Nachfolger Lucius III. meinte der Kaiser sich leichter verständigen zu können; war es doch derselbe Kardinal Humbald von Ostia, den er zum Mitglied des Schiedsgerichtes ernannt. Noch immer hoffte Friedrich auf eine Einigung, auf einen dauernden Frieden zwischen Reich und Kirche, und er war gewillt, so weit wie möglich, den päpstlichen Ansprüchen entgegenzukommen. Dass die Kurie Rechte auf das Erbe der Grossgräfin besass, konnte er nicht läugnen, und so gedachte er sie jetzt durch eine Entschädigung zu befriedigen. Er beantwortete daher die Aufforderung des Papstes, den Friedensbestimmungen von Venedig nachzukommen, mit folgendem Vorschlag, den er im Sommer 1182 durch den Erzbischof Konrad von Salzburg an Lucius bringen liess[2]): Die Kurie solle endgültig auf die streitigen Besitzungen verzichten; dafür erhält der Papst den Zehnten, die Kardinäle den Neunten von sämmtlichen Einkünften, die das Reich in Italien besitzt. Für die Innehaltung dieser Bestimmungen verbürgen sich nicht nur der Kaiser und sein Sohn, sondern auch alle Fürsten, die den Frieden von Venedig unterzeichnet, und auch in Zukunft soll jeder Kaiser vor seiner Krönung und jeder Fürst vor seinem Regierungsantritt diesen Vertrag beschwören[3]).

Man sieht, der Kaiser war ernstlich gewillt, den Frieden herbeizuführen. Es war ein billiger Ausgleich, den er vorschlug, und die Kirche hätte Gründe genug gehabt, mit Freuden zuzustimmen[4]), aber der Plan musste daran scheitern, dass es sich dabei nicht nur um die mathildischen Güter, sondern auch um streitige Besitzungen im Patrimonium und Südtuscien handelte[5]). Das mathildische Land hätte man vielleicht preisgegeben, zumal da es fast ganz von den Städten occupiert und wegen seiner entfernten Lage sehr schwer zu behaupten war, die Einkünfte mithin sehr problematischer Natur gewesen wären, aber das durfte man doch nicht dulden, dass kaiserliches Kriegsvolk eine Reihe fester Plätze in der unmittelbaren Umgebung Roms besetzt hielt. So scheiterte die Mission Konrads.

---

[1]) Ob die päpstlichen Gesandten, die 1180 auf den Hoftagen in Gelnhausen und Regensburg erschienen, über das mathildische Gut verhandelt haben, wissen wir nicht. Annal. Pegav. 263. Vergl. Scheffer-Boichorst 171, Beilage II. r. 1.

[2]) Vergl. Scheffer-Boichorst l. c. S. 26 und auch für das Folgende S. 26 ff.

[3]) Rouleaux de Cluny N. II, S. 321. Vergl. Scheffer-Boichorst l. c. S. 26.

[4]) Die stetige Finanznot der Kurie hebt Scheffer l. c. 27 besonders hervor.

[5]) Vergl. Scheffer-Boichorst S. 27 und Prutz, Friedrich I. III, 139.

Digitized by Google

Der Papst drängte vielmehr nochmals auf Durchführung der venetianischen Friedensbestimmungen. Seine Gesandten kamen mit dieser Forderung 1183 nach Constanz, wo Friedrich im Begriff stand, mit den Lombarden seinen Frieden abzuschliessen. Wiederum fanden Verhandlungen statt, wiederum war es der Kaiser, der einen weiteren Schritt entgegenkam. Er erklärte sich bereit, eine Anzahl von Besitzungen der Kurie abzutreten, in denen sie nur die Verpflichtung zur Verpflegung des kaiserlichen Heeres haben solle; bei den übrigen Landesteilen solle eine Grenzregulierung stattfinden, und zu diesem Behufe eine Anzahl weiser und bejahrter Männer aus der Nähe jener streitigen Besitzungen von seiten des Reiches und der Kirche gewählt werden, deren Entscheidung beide Parteien sich zu unterwerfen hätten. Dabei solle für den Fall, dass Besitzungen des Reiches der Kirche günstiger gelegen seien, oder dass Besitzungen der Kirche zur Verteidigung des Reiches und der Kirche notwendig erschienen, ein späterer Austausch gestattet sein [1]).

Es war die äusserste Grenze der Nachgiebigkeit, die der Kaiser damit erreichte. Er konnte nicht auf die gesamte mathildische Gütermasse verzichten, vor allem durfte er die durch ihre Lage wichtigen Plätze im mathildischen Lande nicht aufgeben, schon um einige feste Punkte den lombardischen Städten gegenüber in Besitz zu haben. Die deutschen Fürsten waren ohne Zweifel derselben Ansicht. Selbst der durch und durch katholisch denkende Erzbischof Konrad von Salzburg hatte, wie wir sahen, dem Papste geraten, gegen eine ausreichende Entschädigung auf das Gut der Gräfin zu verzichten. Auch Wichmann von Magdeburg wollte nichts von einer bedingungslosen Abtretung des wertvollen Besitzes an die Kurie wissen [2]).

Der Kaiser hatte um so mehr Grund zur Hoffnung, dass es jetzt zu einem Ausgleich kommen würde, als Lucius sich damals — er war aus Rom vertrieben — in einer sehr bedrängten Lage befand. Nicht einmal Rom und seine Umgebung zu halten war der Papst im stande; musste er sich da nicht sagen, dass er die entlegenen und zerstreuten mathildischen Besitzungen unmöglich behaupten könnte? Gewiss nicht ohne die Hülfe des Kaisers.

Ohne Zweifel hoffte Friedrich, dass Lucius auf Grund dieser Erwägungen seine Vorschläge annehmen würde, zumal wenn er sie ihm persönlich noch einmal vorlegte. Der Papst hatte nämlich schon längst

---

[1]) Scheffer-Boichorst S. 29; Rouleaux de Cluny No. II, S. 322.

[2]) Scheffer-Boichorst S. 25.

Digitized by Google

eine Zusammenkunft mit dem Kaiser gewünscht. Sie fand zu Ende des Jahres 1184 in Verona statt.

Leider lassen uns hier sämtliche gleichzeitigen Quellen im Stich, sie erwähnen die Besitzfrage mit keinem Worte [1]). Die Ursache dafür ist, dass diese durch andere Angelegenheiten, vor allem durch die Trierer Doppelwahl und den Plan einer Kaiserkrönung Heinrichs in den Hintergrund gedrängt wurde und also nicht das unmittelbare Interesse in Anspruch nahm.

Dennoch ist in Verona zweifellos über die mathildische Frage verhandelt worden, freilich wiederum ohne dass man zu einer Einigung gelangte. Die Kurie bestand offenbar noch immer auf der bedingungslosen Abtretung der streitigen Besitzungen. Auch in der brennendsten aller Fragen, der Trierer Doppelwahl, sowie gegenüber dem Plane einer Kaiserkrönung Heinrichs, nahm sie eine schroffe Haltung ein. In tiefster Verstimmung schieden Papst und Kaiser von einander.

Wie sehr Friedrich seit langen Jahren immer wieder auf einen Ausgleich gehofft, ergiebt sich daraus, dass er bis zur Veroneser Zusammenkunft keinen Schritt gethan hat, den Städten die occupierten Teile des mathildischen Erbes zu entreissen. Ohne Zweifel hat er erst eine endgültige Regelung der Frage mit der Kirche abwarten wollen. Jetzt wurde das anders. Der Papst hatte alle seine Vorschläge, so billig sie auch waren, rundweg abgelehnt, die Kurie wollte keinen Frieden: so behielt er denn selbst das Land in seinem Besitz, und sofort begann er im Verein mit seinem Sohne Heinrich im Jahre 1185 die Städte zur Herausgabe der mathildischen Güter zu zwingen. Wie vollständig der Erfolg war, haben wir oben gesehen.

Eine völlige Änderung der kaiserlichen Politik war die Folge des drohenden Kampfes mit der Kurie. Friedrich suchte jetzt zur Sicherung seiner Reichsbesitzungen die Bundesgenossenschaft derselben Lombarden, die er früher auf Tod und Leben bekämpft. So schloss er am 11. Februar 1185 den schon oben erwähnten Vertrag mit Mailand [2]), worin

---

[1]) Erst der fast ein Menschenalter später schreibende Arnold von Lübeck (Chron. III, 11) erwähnt sie: Tractabant inter se dominus papa et imperator de patrimonio dominae Mathildis — quod imperator in possessione habebat, dicens ab eadem imperio collatum. Et e converso domnus papa sedi apostolicae ab ea datum affirmabat. Cumque in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur nullo fine causa terminata est. Diese Angabe kann nicht richtig sein, insofern der Kaiser unmöglich die Ansprüche des Reichs auf eine Übertragung Mathildens zurückführen konnte und es sicherlich auch niemals versucht hat. Vergl. Scheffer-Boichorst 52 ff.

[2]) S. 72.

Digitized by Google

sich die Stadt verpflichtet, ihm und seinem Sohne beizustehen, manutenere omnes possessiones, iustitias, iura et rationes in — Lombardia, Marchia, Romaniola et nominatim de terra qu. comitissae Mathildis [1]).

In dieser Politik konnten ihn die Angriffe nur bestärken, die er von Lucius' Nachfolger, Urban III., erfuhr. Mag sich der Papst zu Anfang noch auf Unterhandlungen eingelassen haben [2]), bald genug warf er die Maske ab, bezeichnete es als Unrecht, dass das mathildische Land im Reichsbesitze sei [3]), und forderte unbedingte Zurückerstattung. Der Kaiser liess sich selbstverständlich dadurch nicht beirren. Sein Sohn, König Heinrich, fuhr vielmehr in energischster Weise fort, das mathildische Land den Städten zu entreissen und es wieder unmittelbar unter die kaiserliche Herrschaft zu stellen.

Nach Urbans Tode schien es einen Augenblick, als sollte es zu einer friedlichen Lösung der Streitfrage kommen. Wenigstens kann man das Versprechen, welches Gregor VIII. König Heinrich gegeben hat, nämlich auf alles das zu verzichten, was dem Reiche von Rechtswegen zustehe [4]), auch auf die mathildischen Güter beziehen. Aber Gregor starb schon nach zwei Monaten, und unter seinem Nachfolger Clemens blieben die Dinge, wie sie waren. Unterdessen vollendete sich die völlige Aufrichtung der kaiserlichen Gewalt in den von den Städten occupierten Teilen des Erbes, und als Friedrich sein Leben beschloss, hinterliess er seinem Sohne das mathildische Land als sichern, geordneten und durch kaiserliche Beamte wohlverwalteten Besitz.

Heinrich VI. setzte zunächst die Politik seines Vaters fort. Auch er suchte zur Sicherung der italienischen Reichsbesitzungen und vor allem des mathildischen Landes die Bundesgenossenschaft der lombardischen Städte. Wie schon sein Vater mit Mailand, so schloss er die bereits oben erwähnten [5]) Verträge mit Piacenza (1191), Brescia, Como und

[1]) M. G. L.L. S. IV. 1, S. 430.

[2]) Nur die Gesta Trevir. (S.S. XXIV, 385) berichten darüber: Dum quaestiones, quae inter sedem apostolicam et imperium de terra marchionissae Mathildis a tempore Alexandri et Lucii papae ventilatae erant, iam per compositionem terminandae erant etc.

[3]) Bei Arnold von Lübeck (Chron. III, 17) heist es vom Papste: Arguebat sane imperatorem de patrimonio dominae Mathildis — quod ab ipso iniuste occupatum dicebat.

[4]) Imprimis itaque omnia, quae Romani imperii iure essent — regi Henrico concedere spopondit. Annal. Romani S.S. V, 479. Vergl. auch Toeche, Heinrich VI., 87 und Scheffer Boichorst 151.

[5]) S. 76.

Digitized by Google

Cremona (1192), nach welchen die genannten Communen ihn als Herrn des mathildischen Gutes anerkannten und es ihm zu bewahren, zu halten und zu verteidigen versprachen. Offenbar sollten diese Bestimmungen eine grössere Festigung der kaiserlichen Ansprüche auch der Kurie gegenüber bezwecken [1]).

Die 1194 beendete Eroberung Siciliens bedeutet den Wendepunkt in der gesamten Politik des Kaisers. Ein völliger Umschwung erfolgte. Auch das mathildische Land wurde davon berührt. In dem Streben nach Universalherrschaft, bei dem in Aussicht genommenen Kreuzzuge, bedurfte Heinrich der Kurie mehr denn je. Er kam daher wieder auf die alten Vergleichspläne seines Vaters zurück. Zwar belehnte er 1195 seinen Bruder Philipp mit dem mathildischen Erbe, aber schon ein Jahr später hatte er mit dem Papste wieder Verhandlungen angeknüpft. Wir wissen das aus einem Schreiben Heinrichs an den Papst vom 17. November 1196, worin er sagt: Talia obtulimus, quae nec a patre nostro, nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata [2]). Der Kaiser hatte demnach der Kurie weit mehr geboten, als irgend einer seiner Vorgänger. Aller Wahrscheinlichkeit ist unter diesen Anerbietungen auch das mathildische Gut mit einbegriffen gewesen [3]); denn wenn der Kaiser überhaupt etwas von den italienischen Besitzungen abtreten wollte, so musste dabei in erster Linie das mathildische Gut in betracht kommen, zumal die Kurie wohlbegründete Rechtsansprüche darauf besass. Wir werden gleich sehen, wie diese Auffassung auch im Testamente Heinrichs VI. ihre Bestätigung findet.

Dass es gerade das mathildische Gut gewesen, über welches damals verhandelt wurde, geht auch aus einer Urkunde des Kaisers selbst hervor. Dieselbe ist datiert vom 9. September 1196 [4]) und enthält ein Privileg für die mathildischen Kapitane von Monteveglio, welche dem Kaiser Treue schwören gegen jedermann, ausgenommen den Herrn Papst und die römische Kirche. Seit einem halben Jahrhundert war ein solcher Vorbehalt nicht mehr vorgekommen. Die einzige Erklärung für diese sehr auffallende Erscheinung ist die Annahme, dass eben in diesen Zeiten mit der Kurie Verhandlungen über das mathildische Gut stattfanden und der Kaiser aus Rücksicht auf den Papst diesen Vorbehalt zuliess,

---

[1]) Vergl. Bloch, Forsch. z. Politik Heinrichs VI. S. 14 f.

[2]) Rouleaux de Cluny No. XVI, S. 339 f.

[3]) Vergl. Winkelmann, Philipp S. 6, Anm. 2; Toeche, Heinrich VI., S. 437, Anm. 3 führt zwar die Stelle an, unterlässt es jedoch, eine Vermuthung auszusprechen, was unter diesen Anerbieten gemeint sei.

[4]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 192.

Digitized by Google

den die Kapitane aus eigenem Antrieb sicherlich nicht gefordert hatten[1]). Aber auch diesmal gelangt man zu keinem Ergebnis, und so blieb das Land in den Händen Philipps von Schwaben.

Erst im Angesichte des Todes kam Heinrich wieder auf seine Abtretungspläne zurück. In seinem Testamente finden wir die Bestimmung, dass das ganze mathildische Land, mit Ausnahme der Festen Medicina und Argelate, der römischen Kirche restituiert werden solle[2]).

Die Gründe, die den Kaiser bei dieser letzten Willensäusserung bestimmt haben, liegen auf der Hand. Zunächst war der Gedanke der Abtretung des mathildischen Landes, oder doch einzelner Teile desselben, in der staufischen Politik der beiden letzten Jahrzehnte nichts neues. Wir haben gesehen, wie Friedrich I. stets bemüht gewesen ist, ein Übereinkommen mit dem Papste zu erzielen, wie er schliesslich so weit ging, eine Anzahl mathildischer Besitzungen der Kurie anzubieten, oder sie durch eine hohe jährliche Geldzahlung zum Verzichte zu bewegen versuchte.

Dass er damals nicht das ganze Land verlieren wollte, hatte seine guten Gründe: Er bedurfte noch einer Reihe fester Plätze als Stützpunkte für eine erfolgreiche italienische Politik, zumal da das Reichsgut in Italien so furchtbar zusammengeschmolzen war. Für seinen Sohn fielen diese Gründe fort; Heinrich, im Besitze der sicilischen Krone, konnte auf das mathildische Land verzichten, ohne seine italienische Machtstellung ernstlich zu gefährden. Deshalb auch der Umschlag in seiner Politik nach der Eroberung Siciliens und die weitgehenden Anerbietungen, die er 1196 der Kurie machte. Dass sich damals die Verhandlungen zerschlugen, lag sicherlich nur an der Haltung des Papstes. Wahrscheinlich hatte Heinrich nicht das gesamte Erbe angeboten, oder an die Abtretung irgend welche der Kurie lästigen Bedingungen geknüpft. Vollständig wollte er ohne Zweifel damals bei seiner grossen Machtstellung nicht auf den alten Besitz seines Hauses verzichten; er

---

[1]) Vergl. Ficker, Forsch. II, 297 und Winkelmann l. c.

[2]) Gesta Innoc. III. 27; M. G. L.L. S. IV. 1, 530. — Das Testament Heinrichs VI. ist früher allgemein für unecht gehalten worden. Erst Winkelmann hat in einem Aufsatz in den Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 467—88 die Echtheit zu erweisen gesucht. Darauf hat Ficker in seiner Schrift „Über das Testament Heinrichs VI." (Wien 1871) den Resultaten Winkelmanns im Grossen und Ganzen beigepflichtet, nur den auf Markward bezüglichen Schlusssatz hielt er noch für eine Fälschung. Dem gegenüber hat jedoch Winkelmann auf Grund einer nochmaligen Untersuchung (Philipp, Beilage I, S. 483 ff.) die Ansicht aufrecht erhalten, dass auch dieser Schlusssatz echt sei. Vergl. M. G. L.L. S. IV. 1, S. 530, Vorwort.

Digitized by Google

wusste, dass er ihn, so lange er lebte, behaupten konnte, wenn er nur wollte.

Jetzt aber, angesichts des Todes, musste er in erster Linie die Zeit ins Auge fassen, wo sein gewaltiger Wille, seine Persönlichkeit nicht mehr da war. Es handelte sich hier zunächst um die Zukunft seines jugendlichen Sohnes. Wollte er diesem Sicilien und zugleich die Kaiserkrone sichern, so musste er — das war dem sterbenden Kaiser völlig klar — die Unterstützung der Kurie zu erlangen suchen. Der Preis dafür konnte nur in bedeutenden Gebietsabtretungen bestehen, die es dem Papsttum ermöglichten, die Rolle einer grossen territorialen Macht in Italien zu spielen. Dass dabei die Abtretung des mathildischen Landes an erster Stelle kam, war ganz selbstverständlich. Denn einmal besass die Kirche ganz unleugbare Rechtsansprüche darauf, sodann aber war, wie schon bemerkt, für den Träger der sicilischen Krone der Verlust des mathildischen Landes verhältnismässig leicht zu verschmerzen, zumal da dasselbe auch nach seiner Abtretung unter der Oberhoheit des Reiches verbleiben musste.

Wir werden sehen, dass auch Friedrich II. in der Folge niemals grossen Wert auf diese Besitzungen gelegt hat. Das sicilische Königreich gab ihm seine Einkünfte und seine italienische Machtstellung. Anders Philipp von Schwaben und sein Rival Otto von Braunschweig. Sie konnten das Land nicht aufgeben, seine Einkünfte nicht entbehren, sie bedurften dieses Stützpunktes für ihre italienische Politik. Otto hatte es zwar dem Papste abgetreten, aber, man könnte fast sagen, gegen seinen Willen, kam er dazu, es doch wieder unter seine eigene Herrschaft zu bringen.

Das mathildische Land war im Testamente Heinrichs an erster Stelle genannt. Aber allein — das verhehlte sich der sterbende Kaiser nicht — konnte es, wie Winkelmann sich treffend ausdrückt [1]), in den Augen des Papstes kein genügendes Äquivalent für die neuerdings erfolgte Verstärkung des Kaisertums sein. Wollte Heinrich seinem Sohne die Nachfolge im Reich und den Schutz der Kurie sichern, so war er genötigt, dem Papste grössere Gebietsabtretungen zu machen. Ficker dagegen läugnet diese Notwendigkeit. Dass in der Abtretung des mathildischen Landes und der südtuscischen Besitzungen nichts liege, was der Sachlage zur Zeit des Todes des Kaisers unangemessen wäre, giebt er zu [2]); die Aufgabe der grossen Reichsbesitzungen Spoleto und Ankona aber, die ja laut der Bestimmung des Testaments Eigentum der rö-

[1]) Philipp S, 21.

[2]) Über das Testament Heinrichs VI. S. 6 u. S. 30.

Digitized by Google

mischen Kirche werden und samt den mathildischen Orten Medicina und Argelate von dieser an Markward von Anweiler zu Lehen gegeben werden sollten, die Aufgabe dieser Reichsbesitzungen könnte unmöglich Heinrichs Absicht gewesen sein. Nimmermehr hätte der Kaiser, so sagt Ficker, die Reichsrechte in solcher Weise preisgegeben [1]).

Er begründet diese seine Ansicht u. a. auch damit, dass er dem mathildischen Lande einen ausserordentlich hohen Wert beimisst, er nennt es „eine Gütermasse von geradezu unschätzbarem Werte“ [2]), und meint, die Einkünfte desselben seien bedeutender gewesen, als alles, was die Kurie aus ihren anderen Besitzungen zog. Zugegeben, dass dies der absolute Wert wirklich war, für die Kirche hatte die restaurierte Gütermasse, wie Winkelmann mit Recht einwendet [3]), nur einen ganz relativen Wert. Einmal waren die Güter weithin zerstreut und den begehrlichen Städten gegenüber schwer zu behaupten, wie sich bald aufs schlagendste herausstellte. Ohne Hülfe der Reichsgewalt war die Kurie sicher nicht im stande, den Besitz zu halten. Sodann handelte es sich um Landesteile, auf welche die Kirche wohlbegründete Rechtsansprüche besass, und die ihr nach ihrer Auffassung so wie so zukamen. Endlich blieb das Erbe auch nach der Abtretung unter der Obergewalt des Reichs, das also dadurch keinen Verlust seines Hoheitsgebietes erlitt. Alle diese Gründe, die Winkelmann anführt, scheinen mir beweisend dafür, dass durch die Abtretung des mathildischen Landes und der gleichfalls streitigen südtuscischen Besitzungen allein die Sicherung der Nachfolge des jungen Friedrich im Reiche und die Bundesgenossenschaft der Kurie nicht zu erkaufen war, dass sich also Heinrich gezwungen sah, dem Papste grössere Anerbietungen zu machen.

Das Testament Heinrichs VI. hat keinen Einfluss auf die Entwicklung der nächstfolgenden Zeit gehabt. Markward scheint es zunächst verheimlicht zu haben [4]). Die letzten Bestimmungen des gewaltigen Staufers vermochten das jetzt mit ungeheurer Schnelligkeit erfolgende Sinken der Reichsgewalt nicht mehr aufzuhalten.

---

[1]) l. c. 31.
[2]) l. c. 22.
[3]) Philipp S. 485.
[4]) Winkelmann, Philipp S. 107 ff.

Digitized by Google

III.

Reich, Kirche und Städte im Kampfe um das mathildische Gut.

Der frühe Tod Heinrichs VI., so verhängnisvoll für Deutschland, wurde auch für die italienischen Reichsgebiete von entscheidender Bedeutung. Die nun folgende doppelte Königswahl ermöglichte es der Kurie, ihre Ansprüche auf das mathildische Land, wenn auch nicht sofort, so doch binnen zwei Jahrzehnten durchzusetzen.

Gleich nach dem Regierungsantritt Innocenz III. 1198 begannen die Recuperationen der römischen Kirche.

Entscheidend war, dass Otto IV. in einer Urkunde vom 8. Juni 1201 diese Recuperationen anerkannte [1]), nachdem er bereits 1198, zur Zeit seiner Wahl, dem Papste die gleiche Zusicherung gegeben hatte [2]). Es handelte sich dabei nicht nur um die mathildische Erbschaft, sondern

---

[1]) Theiner cod. dipl. s. Sedis I. 36, M. G. Leg. II, 205, Registr. Innoc. de neg. imp. ed. Baluze Nr. 77.

[2]) Dass Otto bereits im Jahre 1198 eine solche Zusicherung gegeben hat, ist wohl nicht zu bezweifeln (vergl. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 1, S. 64, Reg. 217). Es ist nur unsicher, in welcher Form sie erfolgte. Huillard-Bréholles und Winkelmann, Philipp S. 511 nehmen an, dass die in den Rouleaux de Cluny unter Nr. 15, S. 19 veröffentlichte Urkunde ins Jahr 1198 gehört, und dass demnach Otto sich bereits damals eidlich verpflichtet hätte, die gesamten Recuperationen der Kirche anzuerkennen. Ficker (Forsch. II, 389) und Waitz (Forsch. z. d. Gesch. VIII, 502) verwerfen diese Ansicht und meinen, jene Urkunde sei nur eine Abschrift oder ein ziemlich gleichlautendes Formular der Urkunde vom 8. Juni 1201. Demgegenüber hat Lindemann (Forsch. XXII, 224 ff.) die Ansicht Winkelmanns durch eine in manchen Punkten glückliche Widerlegung von Waitz aufrecht zu halten gesucht. Unbedingte Sicherheit ist jedoch in dieser Frage noch nicht erreicht.

Digitized by Google

auch um Spoleto, die anconitanische Mark, das Exarchat, die Pentapolis und um Südtuscien von Radicofani bis Ceperano. Alle diese Gebiete versprach Otto dem heiligen Stuhle zu restituieren und zur Eroberung der noch nicht in päpstlichem Besitze befindlichen Hülfe zu leisten.

Wenn es sich nun auch bei dieser Urkunde zunächst lediglich um eine Abmachung rein persönlicher Natur handelte, die nur den König verpflichtete [1]), der die Zustimmung der deutschen Fürsten fehlte und die vielleicht vorerst geheim gehalten werden musste [2]), so hatte die Kurie immerhin damit einen bedeutenden Erfolg errungen: sie besass jetzt vom Könige selbst anerkannte Rechtsansprüche, die erste Rechtsgrundlage für den neuen Kirchenstaat, wie Winkelmann sagt [3]).

Aber vorerst gelang es dem Papste nicht, sich auf Grund dieser königlichen Anerkennung in den factischen Besitz des mathildischen Landes zu setzen. Er fand jetzt dieselben Gegner, die auch dem Kaiser so gefährlich geworden waren, die oberitalienischen Städte [4]); und der Kirche standen nicht die Machtmittel zu Gebote, die das Reich gegen die Communen hatte aufbringen können.

Der Tod Heinrichs VI. hatte das Zeichen zu einer allgemeinen Aneignung des mathildischen Gutes durch die Städte gegeben [5]). Es sind uns eine grosse Anzahl Urkunden erhalten, die darüber berichten. Man begnügt sich jetzt nicht mehr damit, die Kapitane und Vasallen in eidliche Verpflichtung zu nehmen, sondern fordert jetzt auch von den Leuten der occupierten Orte die Schwurleistung.

Vor allem war es Modena, das eine ganze Reihe mathildischer Orte und Kastelle in seinen Besitz nahm. Sehr auffallend ist dabei, dass diese Occupationen nach den ersten Urkunden, die davon berichten, bereits im August 1197, also noch zu Lebzeiten Heinrichs VI., begonnen haben [6]).

Ich kann mir diese seltsame Erscheinung nur durch die Annahme erklären, dass ein falsches Gerücht vom Tode des schon längere Zeit kränklichen Kaisers, das auch anderweitig erwähnt wird [7]), den Grund dazu geboten hat.

Bereits am 7. August schwören die Leute von Montecuculo der Stadt Modena, am 15. folgen die von Gomula, Polinago, Pompeiano

---

[1]) Winkelmann l. c. S. 88.
[2]) Ficker, Forsch. II, 391.
[3]) Philipp S. 88 f. Vergl. auch Ficker, Forsch. II, 391.
[4]) Winkelmann l. c. S. 113 ff.
[5]) Ficker, Forsch. II, 286 u. 289.
[6]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 19—22.
[7]) Chronica regia Coloniensis ad annum 1197.

Digitized by Google

und Casale, am 27. Leute und Podestà der gleichfalls mathildischen Orte Montese, Montalto und Montetortore. Am 4. September leisten die Kapitane Ugo von Palegena (wohl Palogano in der Fregnana), Heinrich von Vitriola und Buzinentus von Frassinoro den Schwur, denen sich am 6. die Leute der zur Abtei Frassinoro laut Schenkung von Mathildens Mutter Beatrix zugehörigen Orte Vitriola, Rubiano, Medola, Frassinoro, Roncosigefredi, sowie die von Casola, Palagano und Castregnano anschliessen [1]). Am 8. November kommt auch das wichtige Kastell Montebaranzone, dessen Consuln mit 90 Leuten den Treuschwur leisten, in die Hände der Stadt [2]), und 1198 ist dieselbe auch im Besitz des entlegenen San Martino in Spino [3]). 1202 finden wir das mathildische Kastell Castellarano in Abhängigkeit von Modena [4]); 1205 schwören die Leute von Fiumalbo, Moceno, Acquaria und Carpineta, und die Stadt setzt in jeden dieser mathildischen Orte einen Boten ein [5]).

Die Grossen der Fregnana kamen wohl alle unter die Herrschaft von Modena. Als sich einige derselben im Jahre 1204 gegen die Stadt empörten [6]), mussten sie schon im folgenden Jahre bei Strafe von 2000 Mark Silbers schwören, den Gehorsam zu halten. Im December 1205 wurde dann das Verhältnis der Commune zu der gesamten Vasallenschaft der Fregnana — die Corvuli und Azzo von Fregnano, Inhaber mathildischen Gutes, werden an erster Stelle genannt — durch Vertrag endgültig geregelt. Danach soll die Stadt in der ganzen Landschaft, soweit sie zu ihrer Diöcese gehört, sämmtliche Hoheitsrechte ausüben. Dafür stellt die Kommune den Kapitanen aus eignen Mitteln Häuser und Grundstücke in der Stadt zur Verfügung [7]).

Reggio blieb nicht zurück. Schon 1197 sichert sich die Stadt das feste Canossa, indem Guido und die Brüder Gianello und Gherardino von Canossa eidlich in Pflicht genommen werden [8]). In demselben Jahre schwören ferner noch die Leute der mathildischen Höfe und Kastelle Serzano, Gesso, Paderna, Baise und S. Romano [9]). 1198 kommen der Markgraf Malaspina, der die ganze Hinterlassenschaft Gerhards von Car-

---

[1]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 19—22.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda S. 25.
[4]) Ant. It. IV, 385.
[5]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 40.
[6]) Annal. Veter. Mutinens. S.S. It. XI. 56.
[7]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 41.
[8]) Tacoli Mem. d. Reggio I, 597.
[9]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 24.

Digitized by Google

pineta besass [1]), und Rudolf von Bismantova mit allen ihren Besitzungen in Abhängigkeit von der Stadt [2]), in deren Gewalt auch Hof und Burg des mathildischen Quarantola durch den Vertrag mit den Manfredis [3]) und das feste Pojano durch Eroberung gelangen [4]).

Freilich finden wir bereits im Jahre 1200, dass Bismantova wieder abgefallen ist [5]), und 1202 verbindet sich der Markgraf Wilhelm Malaspina mit Modena zum Kriege gegen Reggio, um das verlorene Carpineta wieder zu gewinnen [6]), und verspricht, eine Anzahl von Kapitanen der Garfagnana und Versilia, so die von Gragnana, die Trufe di Castell' Aginolfo, die von Moregnano und Vezzano, die Gherardengi, die Söhne Ubalds und die von Montemagno, dieselben, die Friedrich 1185 unmittelbar unter das Reich nimmt [7]) und die wahrscheinlich zur mathildischen Vasallenschaft gehörten, für die Stadt eidlich zu verpflichten [8]). In dem mathildischen Kastell Rubiera bezahlen 1204 zweihundert Häuser Abgaben an die Stadt Reggio [9]).

Aber diese Aneignungen gaben auch Anlass zu jahrelangen erbitterten Kämpfen zwischen den einzelnen grossen Communen, die sich die neuen Erwerbungen gegenseitig streitig machten. Den Krieg zwischen Modena und Reggio lernten wir bereits kennen. Er begann 1201 wenig glücklich für die Modenesen. Sie erlitten bei Formigine eine schwere Niederlage [10]). Die besiegte Stadt verband sich nun mit Mantua [11]), Ferrara und Verona. Aber das verbündete Heer vermochte das von den Reggianern besetzte mathildische Kastell Rubiera nicht einzunehmen [12]). So kam es denn 1202 durch Vermittlung von Parma und Cremona zu einem Frieden, in welchem Modena die Festen Castellarano und Quarantola behielt, den Flusslauf der Secchia, auf den es noch 1201 in dem Vertrage mit Mantua einen so grossen Wert gelegt hatte, jedoch verlor [13]).

---

[1]) Ant. It. IV. 393, vergl. Vigano l. c. S. 72.
[2]) Tacoli Mem. d. Reggio III. 373.
[3]) Ebenda I. 372.
[4]) Memoriale potestatum Regiensium Sei Murat. S.S. VIII, 1079.
[5]) Ebenda III, 735.
[6]) Ant. It. IV. 393.
[7]) Siehe oben S. 28 u. 73.
[8]) Ant. It. IV. 391.
[9]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 38.
[10]) Annal. Regienses ed. Dove: Die Doppelchronik von Reggio, S. 157.
[11]) Ant. It. IV. 377. Vergl. Winkelmann l. c. S. 345.
[12]) Annal. Regiens. l. c. 157.
[13]) Ebenda.

Digitized by Google

Denn auch diese Stadt lag mit Reggio im Kampfe. Es handelte sich dabei um den Besitz der mathildischen Orte Gonzaga, Pigognaga, Bondeno Arduini und Bondeno de Roncore, sowie um das ganze Gebiet der Insula Suzara [1]). Diese Besitzungen waren noch nie occupiert, sondern stets im Besitze des Kaisers gewesen. 1195 finden wir dort den schon genannten Berthold, den Boten Herzog Philipps im mathildischen Gut, für Polirone urkundend [2]), und die dortige Vasallität stand unmittelbar unter dem Reiche [3]). Jetzt hatte sich Mantua die Orte angeeignet [4]). Allein die Stadt vermochte den ganzen Besitz nicht zu behaupten: Schon 1204 finden wir Gonzaga, Pigognaga und Bondeno de Roncore in Abhängigkeit von Reggio [5]).

Die Stadt Bologna suchte sich gleichfalls ihres Teiles am mathildischen Gute zu versichern. Zunächst brachte sie das verhasste Monteveglio, das sie bereits zweimal dem Kaiser hatte restituieren müssen, und das sich vergebens dem Papste angetragen hatte [6]), wieder in ihre Abhängigkeit (Juli 1198) [7]).

Auch die beiden mathildischen Kastelle Medicina und Argelate kamen wieder in den Besitz der Stadt [8]).

Lucca benutzte endlich ebenfalls die günstige Zeitlage, um sich wieder zur Herrin der 1185 an den Kaiser verlorenen Besitzungen zu machen. Schon 1198 rückten die Lucchesen mit Heeresmacht in die Garfagnana und Versilia ein und zwangen die Kapitane von Corvaria, Montemagno und die Söhne Ubalds, ihrer Stadt den Treuschwur zu leisten [9]).

Dass sich in demselben Jahre zwischen Piacenza und Parma um Borgo San Donino und Bargone ein erbitterter Kampf entspann, in den auch eine Reihe anderer oberitalienischer Städte hineingezogen wurde, erwähnten wir bereits [10]).

Der Graf von Prato, der bedeutende Stücke des mathildischen Eigengutes besass, wurde um 1198 gezwungen, dem tuscischen Städte-

---

[1]) Ant. It. III. 377 u. 379.

[2]) Ficker, Forsch. IV. 231.

[3]) Stumpf, Acta 193.

[4]) Ant. It. III. 377 u. 379. Vergl. Winkelmann l. c. S. 345.

[5]) Annal. Regiens. l. c. 157 f.

[6]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 203.

[7]) Ebenda 209; vergl. Winkelmann l. c. S. 106 u. Ficker, Forsch. II, 289.

[8]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 297; vergl. Winkelmann l. c. u. Ficker, Forsch. II. 289.

[9]) Ptolemaei Lucens. Annal. bei Murat. S.S. It. XI. 1277. Memorie Lucchese III. 1. 208.

[10]) Siehe oben S. 54, Winkelmann l. c. 343 ff. u. Ficker, Forsch. II, 286 f.

Digitized by Google
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

bunde beizutreten [1]), und die tuscischen Communen occupierten die ihnen nahegelegenen Teile des Erbes [2]).

Die Kurie war nicht imstande, diese überall mit grosser Schnelligkeit vollzogenen Occupationen zu hindern, und ebensowenig besass sie die Mittel, die Communen zur Herausgabe des mathildischen Gutes zu zwingen. Als die Legaten des Papstes den Städten gegenüber die Rechte der Kirche geltend machten, waren diese zwar bereit, das occupierte Gut von Innocenz zu Lehen zu nehmen, stellten dabei aber solche Bedingungen, dass der Papst es vorzog, die Dinge zu lassen, wie sie waren, sich vorläufig mit der königlichen Anerkennung zu begnügen und günstigere Zeiten abzuwarten [3]). Nur dem Bischof von Mantua trug er 1204 auf, er solle die in seiner Diöcese gelegenen oder an dieselben angrenzenden Besitzungen der Gräfin in seinem Namen an sich nehmen und verwalten [4]). Wahrscheinlich war jedoch auch der Bischof infolge der Aneignungen der Stadt Mantua nicht imstande, diesem Befehle nachzukommen.

Auch jenes formelle Versprechen Ottos war vorläufig noch nicht sehr schwerwiegend und es verlor so gut wie ganz seinen Wert, als Philipp immer mehr Boden gewann und Innocenz sich später sogar genötigt sah, ihn als König anzusehen. Der Staufer hatte nämlich niemals die Recuperationen der römischen Kirche anerkannt [5]). Selbst im Jahre 1203, als Philipps Sache in Deutschland fast hoffnungslos war, sind die Anerbietungen, die er bezüglich der italienischen Reichsbesitzungen dem Papste macht, nur ganz allgemeiner Natur: er will alles das restituieren, was seine Vorgänger oder er der Kirche ungerechter Weise genommen haben [6]). Ob er dabei an das mathildische Gut gedacht, wie Winkelmann anzunehmen scheint [7]), ist mir zweifelhaft. Hätte Philipp das Gut ohne weiteres abtreten wollen, so würde er sich bestimmt und

---

[1]) Hartwig, Quell. u. Forsch. z. ältest. Gesch. v. Florenz, II, 81, 83 u. 99; Ficker, Forsch. IV, 247.

[2]) Vergl. unt. S. 99 Anm. 3.

[3]) Gesta Innoc. Cap. XIII. Vergl. auch Winkelmann, Philipp S. 114 Anm. 1 und Ficker, Forsch. II, 382. B. W. Reg. imp. V. 3, Reg. 5894. Auch der tuscische Städtebund stellte sich keineswegs auf die Seite des Papstes, vergl. Winkelmann l. c. S. 115 ff.

[4]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 37. Gesta Innoc. Cap. XIII. Vergl. Winkelmann l. c. u. Ficker, Forsch. II, 382.

[5]) Winkelmann, Philipp S. 355 f. (auch für das folgende).

[6]) B. F. Reg. imp. V, 1,. Reg. 79.

[7]) Winkelmann sagt: „Von einem Verzicht auf Ankona, Spoleto oder andere Landstriche, bei denen das Recht des Reiches früher nie bezweifelt worden war, ist nicht die Rede“ (Phil. 298). Er nennt also das mathildische Gut nicht.

Digitized by Google

deutlich darüber ausgesprochen haben. Auch in späteren Anerbietungen, die er dem Papste macht, ist von Abtretungen nicht die Rede, höchstens versteht er sich dazu, zur Schlichtung der schwebenden Streitfragen — und darunter kann man ja auch die mathildische Frage verstehen — ein Schiedsgericht vorzuschlagen [1]).

Von demjenigen also, der jetzt thatsächlich König war und den die Kurie notgedrungen anerkennen musste, hatte der Papst auch nicht das geringste Versprechen in Händen, auf Grund dessen er die königliche, geschweige denn die reichsrechtliche Gutheissung der Recuperationen fordern konnte. Die ganze italienische Politik Philipps zeigt vielmehr deutlich, dass er selbst sich durchaus als Herrn auch des mathildischen Gutes betrachtete. Sein Legat, der Patriarch Wolfger von Aglei, begann im Frühjahr 1208 auf der Heimreise von Rom nach Deutschland sogleich mit der Rückforderung der städtischen Occupationen und zwar im Interesse und zu Gunsten des Reiches [2]). So zwang er im Mai die Stadt Siena, alle die Besitzungen dem Reiche zu restituieren, die Heinrich VI. bei seinem Tode besessen [3]). Dass darunter mathildisches Gut gewesen ist, wissen wir bestimmt [4]).

Der plötzliche Tod Philipps war daher für die Kurie zunächst ein Gewinn. Indessen darf man denselben doch nicht allzuhoch anschlagen. Denn Innocenz besass zwar von dem neuen Könige, wie wir sahen, recht weitgehende Versprechungen, aber diese waren doch nur rein persönlicher Natur und entbehrten durchaus der Zustimmung der deutschen Fürsten. Der Papst konnte also nur auf das Dankbarkeitsgefühl bei Otto rechnen, zu dem dieser freilich alle Ursache hatte.

Aber die Dinge kamen anders. Otto hielt die Verpflichtungen, die er Innocenz gegenüber hatte, noch immer geheim. Auch der Patriarch Wolfger von Aglei, der sofort in die Dienste des neuen Königs getreten war und wiederum das Amt eines Reichslegaten für Italien erhielt, hatte keine Ahnung davon, als er im März 1209 seine Thätigkeit begann [5]). Dass wegen des mathildischen Landes eine Streitfrage zwischen Reich und Kirche bestand, wusste er natürlich und er liess deshalb bei In-

---

[1]) Reg. de negot. imp. Nr. 136. Vergl. B. F. Reg. imp. V, 1, Reg. 179.

[2]) Gegen die Annahme, dass Wolfger in seinen Verhandlungen mit dem Papste das Recht des Reiches auf das mathildische Land preisgegeben habe, wendet sich mit Recht Winkelmann, Otto 176 Anm. 4.

[3]) Böhmer, Acta 625. Vergl. auch Ficker, Forsch. II, 152 u. Winkelmann, Philipp 460.

[4]) Siehe oben S. 73.

[5]) Vergl. Winkelmann, Otto S. 173.

Digitized by Google

nocenz vertraulich anfragen, wie er es mit diesem Besitze halten solle[1]). Dass aber bereits das ganze Land von Otto abgetreten war, darüber befand er sich, wie alle Welt mit ihm, sicherlich in völliger Unkenntnis[2]). Wie sehr mag es ihn daher überrascht haben, als ihn der Papst in seiner Antwort mit dem Inhalt jener Urkunde Ottos vom 8. Juni 1201 bekannt machte und ihn auf Grund derselben aufforderte, die mathildischen Besitzungen nicht für das Reich, sondern für die Kirche einzuziehen[3]).

Der Legat schwieg dazu, war jedoch entschlossen, dem Befehle nicht nachzukommen, sondern die Reichsrechte nach Kräften zu wahren; konnte er sich doch auf seine königliche Instruktion berufen, die ihn auch zum Legaten der angeblich der Kurie abgetretenen Territorien machte. Zudem hatte ihm der Papst selbst befohlen, Otto Treue zu schwören, und hatte ihm Empfehlungsschreiben an die oberitalienischen Städte gegeben[4]).

So erzwang er schon im Mai 1209 von Bologna die Restitution der mathildischen Kastelle Medicina und Argelate und zwar übernahm er sie nicht im Namen der Kirche, sondern im Namen des Reiches[5]). Auch gegen Siena ging der Legat aufs strengste vor. Die Bitten der Bürger, die Reichsbesitzungen bis zur Ankunft des Königs in ihren Händen zu lassen, schlug er ab; auch seine früheren Zugeständnisse seien durch die veränderte Lage hinfällig geworden[6]). Die Kurie beschwerte sich zwar nicht direct darüber, aber aus den wiederholten Klagen, die sie gegen Wolfger beim Könige vorbrachte[7]), erkennt man deutlich die Missstimmung, mit der man in Rom dem energischen Verfahren des Legaten zusah. Der Patriarch mag dabei von dem Grundsatze ausgegangen sein, dass alle Zugeständnisse, die während der Ver-

---

[1]) Reg. de negot. imp. Nr. 186.

[2]) Ficker, in den Mitteil. des Instit. für österr. Geschichts-Forschung IV. S. 340 ff.

[3]) B. W. Reg. imp. V. 3, Reg. 6063. Vergl. auch Winkelmann, Otto S. 176 ff. u. Ficker, Forsch. II, 396.

[4]) B. W. Reg. imp. V. 3, 6062; Reg. de negot. imp. Nr. 185. Den Einwand, dass er nur durch die Befehle von Innocenz gezwungen worden sei, lässt der Verfasser eines fingierten Briefes den Legaten dem Papste gegenüber machen. Böhmer, Acta Nr. 1138. Vergl. auch Winkelmann, Otto S. 178 und Ficker, Forsch. II, 396.

[5]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 297.

[6]) Böhmer, Acta Nr. 1136 u. 1137. Vergl. Winkelmann, l. c. S. 176.

[7]) Innoc. epist. XII, 75, 76, 77 u. 78. Vergl. darüber auch Ficker, Forsch. II, 396 u. Winkelmann, Otto S. 177 ff.

Digitized by Google

wirrung des Thronstreites gemacht worden seien, mit der Beendigung desselben aufgehört hätten, rechtsverbindlich zu sein [1]).

Aber während Wolfger sich nicht scheute, den Befehlen Roms entgegenzuhandeln, hatte die Kurie eine neue Anerkennung ihrer Recuperationen von Otto erlangt. Am 22. März 1209 erneuerte der König die Urkunde von 1201, verpflichtete sich nochmals zur Herausgabe der dort genannten Territorien, also auch des mathildischen Landes, und versprach sogar, die in fremdem Besitz befindlichen Teile desselben für die Kirche wiederzuerobern [2]). Offenbar spielte der König ein Doppelspiel. Er trat der Kurie die von ihr begehrten Länder ab und ernennt doch einen Reichslegaten für dieselben. Er erneuert feierlich diese Abtretung, und zwei Monate später nimmt sein Legat zwei der abgetretenen Orte für das Reich in Besitz.

Immerhin aber musste doch durch diese Haltung des Königs die Thätigkeit der Patriarchen eine gewisse Beschränkung erfahren. Eine weitere Restitution mathildischen Gutes erfolgte wenigstens im Sommer 1209 nicht mehr, und Wolfger mag froh gewesen sein, als er durch die Ankunft des Königs selbst in Italien (im August) seiner unangenehmen Stellung enthoben wurde.

In Viterbo trafen Innocenz und Otto zusammen. Zweifellos ist dort auch über das mathildische Gut verhandelt worden [3]). Der Papst versuchte den Vollzug der Kaiserkrönung an die Bedingung zu knüpfen, dass Otto sich eidlich verpflichte, alles vor 1197 zwischen Reich und Kirche streitige Land der letzteren zu überlassen. Aber Otto ging nicht darauf ein; was rechtens sei, werde er auch ohne den Zwang des Eides thun [4]).

Und Innocenz gab nach, wie Winkelmann sagt, in der Erwägung, dass der Krönungseid, den Otto ja auf jeden Fall leisten musste, ihm die wirklich vorhandenen Rechte der Kirche, also auch die Ansprüche auf das mathildische Gut, sicherstellen würde [5]).

Sollte der Papst in der That jene Zuversicht gehegt haben? Schwerlich wird in dem Krönungseid das mathildische Land ausdrücklich ge-

---

[1]) Diese Auffassung spricht er wenigstens der Stadt Siena gegenüber offen aus. Böhmer, Acta imp. Nr. 1136. 1137.

[2]) B. F. Reg. imp. V. 1, Reg. 274.

[3]) B. F. Reg. imp. V. 1, Reg. 300e. Vergl. Winkelmann, Otto S. 193 und 493.

[4]) Reimchonik V. 6644; vergl. Winkelmann l. c. S. 194.

[5]) Otto S. 194.

Digitized by Google

nannt worden sein [1]); ein allgemein gehaltenes Versprechen aber konnte — und das musste sich der Papst selbst sagen — für Otto ebensowenig bindend sein, als die Verpflichtungen allgemeiner Natur, die Friedrich I. im Frieden von Venedig, oder Philipp 1208 dem Papste gegenüber eingegangen. Mir ist vielmehr durchaus wahrscheinlich, dass Innocenz von Otto vor der Kaiserkrönung keine bindenden Versprechungen in Betreff des mathildischen Gutes erhalten hat, sondern dass man nach Analogie des Friedens von Venedig die Frage offen liess [2]), oder sie einem Schiedsgericht zu übergeben gedachte [3]). Die ganze Inhaltlosigkeit der früheren Versprechungen Ottos tritt damit klar zu Tage. Nicht einmal die Kurie wagte sich darauf zu berufen. Ob und in welcher Weise nach der Kaiserkrönung über das mathildische Land verhandelt worden ist, wissen wir nicht [4]). Genug, eine Abtretung hatte nicht stattgefunden, und der König schien entschlossen, das Erbe für das Reich, nicht für die Kirche, den Städten zu entreissen.

Schon im November 1209 mussten die Consuln von Lucca in Gegenwart des Kaisers selbst die Leute der Garfagnana und Versilia aller der Stadt gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entlassen [5]). Medicina und Argelate waren bereits in Ottos Besitz; Wolfger hatte, wie wir sahen, ihre Restitution von Bologna erzwungen. Der Kaiser verlieh sie 1210 wahrscheinlich dem Salinguerra aus Ferrara [6]). Auch über Gonzaga verfügte der Kaiser. Er verlieh es 1212 den Söhnen der Grafen von Casaloldo und Montechiaro [7]); dem Grafen Albert von Casa-

---

[1]) Vergl. Ficker, Forsch. II. 402 u. in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. IV, 349 f.

[2]) Dies ist auch Fickers Ansicht. Vergl. Forsch. II, 402 ff.

[3]) Dass ein solches geplant war, versichert wenigstens Innocenz später. Böhmer, Acta imp. 631 f.

[4]) Bei der Unterredung, die Otto von Innocenz bald nach der Krönung verlangt und die, wie wir aus der Antwort des Papstes wissen, ein negotium terrae betraf, wird es sich wahrscheinlich, wie Winkelmann (Otto 209 Anm. 3) und Ficker (Forsch. II, 398 ff.) — wenn auch nicht so bestimmt — annehmen, um das tuscische Patrimonium, nicht um das mathildische Land gehandelt haben. Letztere Ansicht hat Potthast (Reg. Pontif. I. 3803). Die betreffenden Briefe finden sich: Reg. de negot. imp. Nr. 193 u. 194. In den Reg. imp. V. 3, Reg. 6074 hat Winkelmann dagegen angedeutet, dass es sich vielleicht doch um das mathildische Land gehandelt habe.

[5]) B. F. Reg. imp. V. 1, Reg. 324; Ficker, Forsch. IV, 272. Hartwig l. c. II, 84. Vergl. Winkelmann l. c. S. 216 u. Ficker, Forsch. IV, 405.

[6]) Winkelmann l. c. S. 221, Anm. 3.

[7]) Odorici Storie Bresciane 7. 60.

Digitized by Google

loldo hatte er bereits 1210 Nogara gegeben [1]). Borgo San Donino scheint gleichfalls vorübergehend im Reichsbesitze gewesen zu sein [2]). Gegen Siena ging Otto weniger streng vor, als Wolfger von Aglei [3]).

Die Wiederherstellung der kaiserlichen Gewalt in Ober- und Mittelitalien ist wahrscheinlich viel vollständiger gewesen, als wir urkundlich nachweisen können [4]). Wenn man dem Berichte des Kölner Chronisten Glauben schenken darf, so hat Otto sogar die Nachzahlung der rückständigen Tribute und Ersatz der Einkünfte, die man aus den occupierten Reichsgütern gezogen, nicht allein verlangt, sondern auch erhalten [5]).

Aber dieser rasche Erfolg war nur vorübergehend. Er konnte nicht dauernd sein, da Otto jetzt mit der Kurie in Conflict geriet, die ihm in der Person des jungen Friedrich einen neuen Gegner entgegenstellte.

Die Gründe, die den Papst dazu bestimmten, Otto zu excommunizieren und fallen zu lassen, haben Ficker [6]) und Winkelmann [7]) ausführlich auseinandergesetzt. Beide messen dabei in voller Übereinstimmung und sicherlich auch mit Recht der Vorenthaltung des mathildischen Landes durch den Kaiser keine grössere Bedeutung zu, obgleich die meisten deutschen Quellen nur von diesem einen Grunde zu berichten wissen [8]). Der Papst selbst erwähnt in seinen gegen Otto gerichteten Anklagen das mathildische Gut niemals. Das ist das Entscheidende.

Die Folgen des erneuerten Kampfes zwischen Kaiser und Papst machten sich aber auch bald im mathildischen Lande bemerkbar. Es dauert nicht lange, so finden wir die Communen allenthalben wieder im Besitz der mathildischen Güter.

Der Abt von Frassinoro, der sich an Kaiser und Papst mit Klageschriften gegen Modena gewandt hatte, wird im Oktober 1209 gezwungen, sich mit allen seinen Gütern der Stadt wieder zu unterwerfen [9]).

---

[1]) B. F. Reg. imp. V. 1, Reg. 423.

[2]) Affò Parm. III. 327.

[3]) Böhmer, Acta 764 u. 766.

[4]) Ficker, Forsch. II, 405.

[5]) Chronica regia Colon. S. 229. Vergl. Ficker, Forsch. II, 406.

[6]) Forsch. II, 398 ff.

[7]) Otto, 489 ff.

[8]) Continuat. IV der Gesta Trevirorum S.S. XXIV. 391; Chronica regia Colon. S. 229 und S. 185; Kronika fan Sassen 225; Caesarii Catal. archiep. Colon. S.S. XXIV, 346; Gest. episc. Islandicorum S.S. XXIX, S. 415. Vergl. Winkelmann, Otto 493.

[9]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 47. Annal. veter. Mutinens. z. J. 1209 bei Muratt. S.S. It. XI. 56.

Digitized by Google

Medicina und Argelate werden von Bologna occupiert[1]). Lucca unterwirft sich abermals die Garfagnana und Versilia[2]). Auch die Fregnana befindet sich wieder im Besitz von Modena[3]). Gonzaga bleibt zwar in den Händen der durch Otto damit belehnten Grafen, aber diese haben sich freiwillig unter die Oberhoheit der Stadt Mantua begeben[4]). Bondeno de Roncore befindet sich in Abhängigkeit von Reggio[5]). Um Suzara, das im Besitze von Mantua ist, tobt 1208 der Kampf der beiden hier rivalisierenden Städte[6]).

Im Süden lagen Bologna und Pistoja in fortwährendem Kriege. Es handelte sich hier teils um das von Mathilde der Kirche von Pistoja restituierte Kastell Sambuca, teils um die mathildischen Besitzungen des Grafen Albert von Prato, der sich dieselben noch 1209 vom Kaiser Otto hatte bestätigen lassen[7]). 1212 ist Sambuca in den Händen Pistojas[8]), was Bologna Veranlassung gab, mit Heeresmacht im Bunde mit Reggio vor die Feste zu ziehen[9]). Der Erfolg ist nicht bekannt. Erst zu Anfang des Jahres 1215 kam ein Friedensvertrag zu stande, wonach Pistoja ausser Sambuca auch noch die mathildischen Orte Badi, Torri, Fossato und Monticelli in Besitz behielt[10]).

War die Kurie auch ausser stande, diesen neuen städtischen Occupationen Einhalt zu thun, so gelangte sie doch jetzt zu einer weiteren und diesmal ganz formellen Anerkennung ihrer Ansprüche auf das mathildische Land durch Friedrich II.

Der junge Staufer war nicht in der Lage, sich den päpstlichen Wünschen zu widersetzen. Als er im Jahre 1212 nach Rom kam, war er auf die Unterstützung der Kurie durchaus angewiesen, zumal er im Begriffe stand, einen Zug nach Deutschland zu unternehmen, dessen Erfolg mehr als zweifelhaft war. Sicherlich hat er schon damals dem Papste bindende Versprechungen geben müssen. Der officielle Ausdruck derselben ist die am 12. Juli 1213 ausgestellte Goldbulle von Eger[11]),

[1]) Savioli Annal. Bologn. II. 2. 386.

[2]) Ptolomaei Lucens. Annal. bei Murat. S.S. It. XI. 1278.

[3]) Annal. veter. Mutinens. z. J. 1213 bei Murat. S.S. It. XI. 57.

[4]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 69; Annal. Regiens. ed. Dove: Doppelchronik von Reggio S. 161.

[5]) Annal. Regiens. ed. Dove: Doppelchronik von Reggio z. J. 1220, S. 161.

[6]) Ebenda z. J. 1208 S. 158; Tiraboschi Mem. Mod. IV. 57.

[7]) Savioli Annal. Bologn. II. 2. 302.

[8]) Ebenda 325.

[9]) Annal. Regiens. z. J. 1212 S. 159.

[10]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 359.

[11]) In dreifacher Ausfertigung: 1. nach einem vaticanischen Original M. G. Leg. II. 224. B. F. Reg. imp. V. 1, Reg. 705. 2. Roul. de Cluny Nr. 21 ohne

Digitized by Google

die im September 1219 zu Hagenau wiederholt wurde [1]). Friedrich bestätigte in derselben dem Papste alle Besitzungen, auf welche die Kirche nach dem Tode Heinrichs VI. Rechtsansprüche erhoben hatte, darunter also auch das mathildische Land, und verpflichtete sich zudem, bei der Wiedererlangung der noch in fremdem Besitz befindlichen Landesteile der Kurie behülflich zu sein.

Was der Goldbulle von Eger in Bezug auf das mathildische Gut ihre Bedeutung giebt, ist, dass die Abtretung desselben an die Kirche hier zum erstenmale in einer auch reichsrechtlich völlig gültigen Form geschieht. Auch Otto hatte genau die gleichen Zugeständnisse gemacht, aber sie waren rein persönlich und verpflichteten das Reich zu nichts. Hier jedoch war auch die Zustimmung der deutschen Fürsten vorhanden, und jetzt erst, fast 100 Jahre nach dem Tode der Gräfin, konnte sich die Kurie in Wirklichkeit als Herrin der lang vorenthaltenen Erbschaft betrachten [2]).

Es kam jetzt nur darauf an, ob es ihr gelingen würde, den Städten die occupierten Teile derselben zu entreissen.

Die erste urkundliche Verfügung der Kurie über grössere mathildische Gütermassen datiert vom 5. September 1215. An diesem Tage belehnt der päpstliche Legat Pilgrim zu Carpi den Salinguerra aus Ferrara mit dem grössten Teile der mathildischen Besitzungen in den Comitaten Modena und Reggio [3]). Darunter befinden sich die Kastelle Canossa, Bianello, Mandria, Carpeneta, Montebaranzone mit Rocca di San Maria, Bismantova, Castellarano, Medicina, Argelate [4]), Pigognaga und Bondeno Arduini.

Viele von diesen Orten hatte Salinguerra bereits selbst in Händen [5]), eine ganze Reihe aber befand sich noch im städtischen Besitz. So waren Medicina und Argelate noch in Abhängigkeit von Bologna [6]). Pigognaga

---

die sicilischen Zeugen. B. F. Reg. imp. V. 1, Reg. 706. 3. Roul. de Cluny Nr. 22 und Theiner cod. dipl. I. 182 gleichfalls ohne dieselben, mit Hervorhebung der Zustimmung der Fürsten und mit Einschluss von Massa Trabaria, Korsika und Sardinien. B. F. Reg. imp. V. 2, Reg. 707. Vergl. Winkelmann, Otto 342 u. Ficker, Forsch. II, 423 ff.

[1]) Huillard-Bréholles II. 589.

[2]) Vergl. Winkelmann, Otto 343 f. u. Ficker, Forsch. II. 423 ff. u. 427 ff.

[3]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 361; Theiner cod. dipl. I. 45; Annal. veter. Mutin. bei Murat. S.S. It. XI. 57.

[4]) M. und A. liegen im Bolognesischen.

[5]) Böhmer, Acta 638.

[6]) Theiner cod. dipl. I. 49.

Digitized by Google

und Bondeno hatten Reggio und Mantua in Händen [1]). Auch finden wir vorläufig keine Spur davon, dass die occupierten Orte nun der Kirche restituiert worden seien. Noch 1218 spricht der Papst von den „detentores et usurpatores illarum possessionum, quae nominatim exprimuntur in privilegio a nobis Salinguerrae concesso“ [2]).

Winkelmann sieht in der Belehnung Salinguerras ein Zeichen der Schwäche und Hülfsbedürftigkeit der Kurie [3]). Meiner Ansicht nach ist das nur insofern der Fall, als sie sich selbst nicht im Stande fühlte, von den Städten die occupierten Teile des Gutes wiederzuerlangen, eine Aufgabe, die sie damit dem ferraresischen Condottiere übertrug. In der Belehnung selbst jedoch kann ich kein Zeichen von Schwäche erblicken, und wenn Winkelmann sagt, die Kurie hätte sich damit die Unterstützung Salinguerras erkaufen müssen [4]), so möchte ich dem entgegenhalten, dass auch später, als dem Papste die ganze Fülle der Reichsgewalt zur Wiedererwerbung des mathildischen Gutes zur Verfügung stand, Salinguerra ruhig im Lehnsbesitze der ihm 1215 übertragenen Orte blieb. Ausserdem hat die Kurie niemals, auch nicht nach der völligen Restitution des Erbes im Jahre 1221, das mathildische Gut selbst verwalten wollen. Sie hat es auch da stets vergabt. Freilich konnte der Papst es nicht immer vermeiden, dass er in das wüste Parteigetriebe der oberitalienischen Städte und kleinen Machthaber hineingezogen wurde, und dabei ging es nicht immer ohne Zugeständnisse ab.

Fehlte der Kurie bis dahin die Hülfe der Reichsgewalt, so war sie um so fleissiger in der Anwendung geistlicher Zwangs- und Strafmittel. Bologna wurde 1218 excommuniciert, weil es Medicina und Argelate nicht herausgeben wollte [5]). Modena kam schon 1216 in Bann und Interdict [6]). Die Stadt zeigte sich jedoch gefügig und restituierte noch in demselben Jahre die Orte Carpi und Montebaranzone [7]), die dann aber, trotz der kurz voraufgegangenen Belehnung an Salinguerra, durch päpstliche Verfügung noch im Dezember 1216 der Stadt „ad custodiendum“ gegen eine jährliche Zinszahlung wieder überlassen werden [8]). Bei der Erneuerung der Belehnung Salinguerras durch den Papst Honorius im Jahre 1217 wird ausdrücklich jener anderweitigen Ver-

---

[1]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 57.
[2]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 386.
[3]) Otto S. 416.
[4]) Ebenda.
[5]) Theiner cod. dipl. I. 49.
[6]) Tiraboschi Storia di Nonant. I. 470.
[7]) Ebenda.
[8]) Ebenda 471.

Digitized by Google

fügung über die Orte gedacht[1]). Es ist wahrscheinlich, dass der Papst dies Zugeständnis der Commune hat machen müssen; dass er es ungerne gethan hat, geht daraus hervor, dass er an demselben Tage, wo er diese andere Verfügung erwähnt, in einer zweiten Urkunde für Salinguerra, diesem doch wieder die Hut der Besitzungen überträgt[2]). Dieses Doppelspiel des Papstes hatte zur Folge, dass Salinguerra nun mehrere Jahre lang mit Modena im Streit lag[3]), und dass die Stadt dem Papste keinen Zins für die Orte zahlte[4]).

Das eng mit Friedrich II. verbundene Cremona[5]) suchte dagegen zur Erreichung seiner Zwecke die Freundschaft der Kurie. Das Streben der Stadt ging dahin, vermittelst eines Stromdurchstichs bei Guastalla den Po an Gonzaga, Pigognaga und Bondeno vorbeizuleiten, um eine von Mantua und dessen Zollschranken zu Governolo unabhängige Wasserstrasse bis zum Meere hin zu erhalten[6]). Zu diesem Zwecke wäre ihr aber der Besitz der genannten mathildischen Orte sehr angenehm gewesen. Die Commune wandte sich daher schon 1214 mit der Bitte an den Papst, ihr einige Teile des mathildischen Erbes zu verleihen[7]).

Dieser antwortete sehr freundlich, bemerkte aber, dass er vorläufig die Bitte noch nicht erfüllen könne, weil er Salinguerra gegenüber Verpflichtungen habe. Es lag gar nicht in der Absicht der Kurie, die mächtige Commune in ihren Bestrebungen zu unterstützen, und der überaus höfliche Ton dieses Schreibens wird wohl darin seinen Grund haben, dass Cremona von allen Städten Italiens am engsten mit Friedrich verbunden war. Auch eine zweite Bitte der Cremonesen um Übertragung mathildischen Gutes — hier werden ausdrücklich die Orte Gonzaga, Pigognaga und Bondeno genannt — blieb erfolglos, trotzdem die Gesandten der Stadt die Fürsprache des Kaisers anriefen[8]). Bestand doch noch immer eine Streitfrage zwischen der Commune und dem Papste, die nicht zum Austrage gekommen war. Es handelte sich dabei

---

[1]) Theiner cod. dipl. I. 48.

[2]) B. W. Reg. imp. V. 3. Reg. 6229.

[3]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 68.

[4]) Im Jahre 1219 beauftragt Honorius den Kardinallegaten Hugo von Ostia, von Modena den seit zwei Jahren rückständigen Zins für Carpi und Montebaranzone einzutreiben, B. W. Reg. imp. V. 3. 6316.

[5]) Vergl. Ficker, Forsch. II, 419. Die Stadt hatte sich von Friedrich den Besitz von Crema und der Insula Fulcherii wiederholt bestätigen lassen. Böhmer Acta 772, 775 u. 777.

[6]) Vergl. Winkelmann, Friedrich II. S. 88.

[7]) Böhmer, Acta 638.

[8]) Vom Jahre 1220. Böhmer, Acta 654.

Digitized by Google

um Luzzara und Guastalla, die, wie wir wissen, 1191 von Heinrich VI. an Cremona verpfändet worden waren. Nach dem Tode des Kaisers hatte aber die Abtei San Sisto in Piacenza ihr Eigentumsrecht wieder geltend gemacht. Der Papst, an den der Abt sich klagend gewandt, befahl die Herausgabe der Güter [1]). Aber Cremona weigerte dieselbe standhaft, war es doch gerade bei Guastalla, wo der Durchstich des Po erfolgen sollte. 1209 ersuchte Innocenz den Kaiser Otto, zu Gunsten der Abtei einzuschreiten [2]). Die Stadt blieb jedoch im Besitz und fand bald an Friedrich II. einen mächtigen Bundesgenossen. Dennoch klagte der Papst fortwährend: So forderte er 1217 Cremona auf, seine Podestaten zu Guastalla und Luzzara, welche die Geistlichkeit wegen Nichtanerkennung der weltlichen Gerichtsbarkeit bannten, von diesen und ähnlichen Übergriffen abzuhalten [3]). 1223 erfolgt dann die Excommunikation der Stadt [4]), die indessen fest auf ihrem Rechte bestand und noch immer an dem Kaiser einen Freund besass. Denn noch in demselben Jahre betont Friedrich dem Abte von San Sisto gegenüber ganz ausdrücklich, dass die ganze Streitsache nicht vor das päpstliche, sondern vor das kaiserliche Gericht gehöre [5]). Erst 1227 endigte der Process. Cremona blieb im Besitze der Orte, musste aber der Abtei 3000 Pfund als Entschädigung zahlen [6]).

Das mit Cremona und Reggio am Po rivalisierende Mantua, welches sich, wie wir sahen, eine Reihe mathildischer Orte angeeignet hatte, machte der Kurie auch noch Schwierigkeiten. Der Papst klagte noch 1220, dass die Stadt die occupierten Teile der Massa Fiscaglia nicht herausgeben wolle [7]). Den grössten Teil dieses Gebietes hatte Ferrara noch immer in Händen. Die Drohung des Papstes, der Stadt das Bistum zu nehmen [8]), und seine Aufforderung an den Markgrafen Azzo von Este, gegen die Commune einzuschreiten [9]), blieben vorläufig noch wirkungslos.

---

[1]) Böhmer, Acta 619. Vergl. Winkelmann, Philipp S. 347.

[2]) Ebenda 629.

[3]) Ficker, Forsch. IV. 307.

[4]) Böhmer, Acta 663.

[5]) Ebenda, Acta 781.

[6]) Affò Stor. di Guast. 365.

[7]) B. W. Reg. imp. V. 3. 6380; Savioli Annal. Bol. II. 2. 434. Ob die Massa Fiscaglia zum mathildischen Gut gehört hat, ist freilich sehr zweifelhaft, vergl. oben S. 22.

[8]) Theiner cod. dipl. I. 53.

[9]) Ebenda.

Digitized by Google

Nur das excommunizierte Bologna fügte sich und gab 1219 die occupierten Orte Medicina und Argelate heraus; der päpstliche Legat Hugolin von Ostia übergab sie vorläufig dem Subdiakon Heinrich von Paragnano [1]). Im September desselben Jahres entschuldigt sich der Kaiser beim Papste, dass er in Medicina noch Regierungshandlungen vorgenommen: er habe nicht gewusst, dass der Ort als mathildisches Gut der Kirche unterstehe [2]).

Wie man sieht, eine völlige Restitution vermochte die Kurie mit ihren Mitteln nicht zu erreichen. Die Massa Fiscaglia war noch ganz in den Händen von Ferrara und Mantua; Bondeno, Gonzaga und Pigognaga befanden sich noch im Besitz von Reggio und Mantua, und noch 1218 schickten die Consuln von Reggio ihre Boten aus, um die Leute von Carpeneta und Bismantova schwören zu lassen [3]).

Wollte die Kirche in den thatsächlichen Besitz des ganzen Erbes kommen, so konnte sie die Unterstützung der Reichsgewalt nicht entbehren. Daher drängte denn auch der päpstliche Legat Alatrin den noch in Deutschland weilenden König, seinen noch vor kurzem in Hagenau feierlichst ausgesprochenen Verpflichtungen nachzukommen [4]). Friedrich war dazu bereit; Bischof Konrad von Metz sollte als Reichslegat nach Italien gehen, das mathildische Land restituieren und es dann an Alatrin überweisen [5]). Konrad erkrankte aber plötzlich, wodurch die Abreise eine Verzögerung erlitt. Da nun der König auch den Legaten bestimmte, die Wiedergenesung des Bischofs abzuwarten, so wurde Honorius, der nichts von beiden hörte, sehr ungeduldig. Endlich erfuhr er, dass Konrad genesen und bereits in Italien sei, aber ohne Alatrin. Sofort erhielt der Bischof die Aufforderung, die Restitution unverzüglich zu beginnen, und zwar sollten die wiedererworbenen Landesteile an Alatrins Stelle dem Kaplan Rainald Munaldi überwiesen werden [6]). Dieser Brief des Papstes kreuzte sich mit einem Schreiben Konrads vom 31. Juli 1220, in welchem derselbe die Verzögerung mit seiner Krankheit entschuldigte und seine Bereitwilligkeit aussprach, die Wünsche des Papstes hinsichtlich des mathildischen Gutes zu erfüllen [7]). Aber

---

[1]) Epist. Pontif. Rom. I. 114. Theiner cod. dipl. I. 65.

[2]) Huillard-Bréh. I. 2. 674.

[3]) Tiraboschi Mod. IV. 58. Vergl. auch Viganò l. c. S. 76.

[4]) Vergl. dafür und für das folgende Winkelmann, Friedrich II, 1, 93 f.

[5]) Epist. pont. Rom. I. 84. In diesem Schreiben vom 12. Juni 1220 ermächtigt der Papst den Legaten, die Überweisung des mathildischen Landes von Konrad in Empfang zu nehmen.

[6]) Epist. pont. Rom. I. 94. B. W. Reg. imp. V. 3. 6387.

[7]) Ebenda I. 93.

Digitized by Google

der Papst war misstrauisch [1]), und dieses Misstrauen steigerte sich noch, als er den ganzen Monat August hindurch vergeblich auf einen Erfolg von Konrads Thätigkeit wartete. Er wandte sich daher am 4. September nochmals an den Legaten, in scharfen Worten dessen Lässigkeit tadelnd [2]), und schrieb gleichzeitig an den noch in Deutschland weilenden Alatrin, er solle beim Könige über Konrad Klage führen [3]). Als die Sache auch dann noch nicht nach seinem Wunsche vorwärts kam, verlangte er Ende September von Friedrich selbst, er solle dem säumigen Legaten befehlen, die Restitution ohne Verzug ins Werk zu setzen [4]).

Aus alle dem hat Ficker geschlossen [5]), dass Konrad mit Absicht seine Mission so auffallend verzögert habe und zwar deshalb, weil es ihm als Reichsfürsten gewissermassen eine Überwindung gekostet, frühere Reichslande der Kirche auszuliefern. Dem gegenüber hat Winkelmann mit Recht geltend gemacht [6]), dass die Verzögerung nicht in dem üblen Willen Konrads, sondern darin ihren Grund habe, dass das Gut, ehe es restituiert und überwiesen werden konnte, zum guten Teile erst den Städten abgenommen werden musste, eine Erklärung, die durch meine obigen Ausführungen als vollkommen richtig bestätigt wird. Auch ist Konrad in der That schon energisch gegen die Usurpatoren mathildischer Landesteile vorgegangen. So drohte er den Grafen von Casaloldo und Montechiaro, die Gonzaga nicht herausgeben wollten, mit dem kaiserlichen Bann [7]). Andererseits wollte er aber auch, wie Winkelmann völlig überzeugend auseinandersetzt [8]), nicht mit allzu grossen Gewaltmassregeln ans Werk gehen, um nicht durch Entfachung neuer Streitigkeiten zwischen den einzelnen Communen die Sicherheit des demnächstigen königlichen Durchzugs in Frage zu stellen. Seine Verzögerung motiviert sich also in völlig genügender Weise.

Eine andere Schlussfolgerung aus dieser Verzögerung hat Bresslau wenigstens angedeutet [9]). Er meint, dieselbe sei vielleicht auf geheime Weisungen des Königs selbst zurückzuführen.

Auch dagegen wendet sich Winkelmann mit Recht [10]), indem er an-

---

[1]) Am 9. August ermahnt er Rainald, bei Conrad auf unverzügliche Restitution zu dringen. Epist. pont. Rom. I. 95.

[2]) Epist. pont. Rom. I. 99. B. W. Reg. imp. V. 3. 6397.

[3]) Epist. pont. Rom. I. 100. B. W. Reg. imp. V. 3. 6396.

[4]) Ebenda I. 101.

[5]) Forsch. II. 428.

[6]) Friedrich II. 95.

[7]) B. F. Reg. imp. V. 1. 1173.

[8]) l. c.

[9]) Götting. gel. Anz. 1871 S. 956.

[10]) Friedrich II. S. 94 Anm. 6.

Digitized by Google

führt, dass Friedrich sehr bald nachher auf seinem Zuge durch Italien gegen die Usurpatoren mathildischen Gutes entschieden eingeschritten sei, und der Papst in dieser Hinsicht niemals über ihn geklagt habe. Aber auch abgesehen davon, was konnte Friedrich für Gründe haben, dem Legaten, den er officiell zur Überweisung des mathildischen Gutes an die Kirche nach Italien gesandt, insgeheim einen gegenteiligen Befehl zu geben? Vermochte ihm der Aufschub von einigen Wochen, ja selbst Monaten irgend einen Gewinn zu bringen? Konnte er auf irgend einen plötzlichen Umschwung hoffen? — Nichts von allem; es war nach dem Vorausgegangenen nicht mehr möglich für ihn, den Besitz des mathildischen Landes der Kirche vorenthalten zu wollen. Er hat auch nie daran gedacht, und ich bin mit Winkelmann durchaus der Ansicht, dass Friedrich es in jenen Jahren mit der Restitution des Erbes an die Kurie ganz ehrlich gemeint hat.

Sein Zug durch Italien bestätigt das vollkommen. Bereits am 13. September sprach er über die Grafen von Casaloldo, welche die Aufforderung Konrads, Gonzaga zu räumen, nicht beachtet hatten und sich auch den freundlichen Vorstellungen des Königs gegenüber ablehnend verhielten, den Bann des Reiches aus [1]). Als die Grafen die Frist, die ihnen hier noch zur Unterwerfung gewährt war, verstreichen liessen, wurde der Spruch rechtskräftig und in Spilamberto, also mitten im mathildischen Lande, am 30. September feierlich verkündet. Mit der Achtsvollstreckung betraute der König die Städte Cremona, Parma, Reggio, Modena und Bologna, während er zugleich den Communen Verona, Brescia, Ferrara und Mantua, von denen besonders letzteres mit den Grafen im Bunde stand, bei schwerer Strafe verbot, die Geächteten zu unterstützen [2]).

In derselben Urkunde übertrug er auch den beiden päpstlichen Legaten Alatrin und Rainald Munaldi Gonzaga, Pigognaga, Bondeno und das gesamte Land der Gräfin Mathilde mit der ausdrücklichen Erklärung, dass dasselbe Eigentum der römischen Kirche sei, und befahl allen Rittern, Vasallen und Inhabern mathildischen Gutes unter Entlassung aller ihm geleisteten Eide, der römischen Kirche Treue zu schwören. Im Weigerungsfalle sollten sie ihrer gesamten Lehen verlustig gehen. Gleichzeitig wurden die Podestaten und Consuln aller der Städte, die sich mathildisches Gut angeeignet hatten, bei Strafe von 1000 Mark angewiesen, die occupierten Teile desselben unverzüglich zu restituieren, die darauf sitzenden Leute ihres Eides zu entbinden und ihre Beamten und Verwalter

[1]) Huillard-Bréh. I. 2. 856.
[2]) Ebenda I. 2. 857. B. F. Reg. imp. V. 1, 1173.

Digitized by Google

zurückzuziehen. Ausserdem sollten sie den Legaten und der Kirche behülflich sein, die etwa noch nicht zurückgegebenen Landesteile wieder zu erlangen [1]).

Klarer und deutlicher vermochte der König nicht auszusprechen, dass das Reich endgültig auf das mathildische Erbe verzichte. Und jetzt, wo sich die Reichsgewalt der Kurie zur Verfügung stellte, konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein.

Die Restitution erfolgte zum grössten Teile schon im Jahre 1220. Nur einige Stücke blieben bis 1221 in fremden Händen, so Gonzaga, das noch 1220 erfolgreich einer längeren Belagerung durch die vereinigten Truppen von Reggio, Parma und Cremona widerstand [2]). Erst 1221 ergab sich der feste Ort [3]). Auch Canossa, Bianello, Gesso [4]) und das im Besitz der Manfredi befindliche Quarantola [5]) gelangten erst in diesem Jahre, gleichfalls durch das energische Vorgehen des Kardinallegaten Hugo von Ostia, in den Besitz der Kurie.

So konnte denn Honorius im Jahre 1221 befriedigt schreiben: Et sic factum est, quod multi barones, milites et alii terrarum ipsarum iisdem capellanis (scl. legatis papae) nomine nostro fidelitatis iuramenta praestantes recognoverunt, se omnia, quae de comitatu praedicto (scl. comitissae Mathildis) tenebant, per Romanam ecclesiam possidere [6]).

Die Kirche konnte und wollte auch nicht das Gut selbst verwalten. Seine Teile waren zu sehr zerstückelt und zerstreut, zudem wäre der Papst dann in ewige Streitigkeiten mit den bisherigen Inhabern verwickelt worden. Es blieb ihm daher nichts übrig, als eine Vergabung gegen jährliche Zinszahlungen, und so finden denn in den Jahren 1220 und 1221 eine ganze Anzahl von Belehnungen mit mathildischem Gute seitens der Kurie statt. In der Regel bleiben die Güter dabei in den Händen ihrer bisherigen Besitzer, nur dass diese jetzt von jeder städtischen

---

[1]) Huillard-Bréh. l. c. Theiner cod. dipl. I. Vergl. Winkelmann l. c. S. 102.

[2]) Annal. Regiens. ed. Dove: Doppelchronik von Reggio S. 161. Das mag auch wohl der Grund gewesen sein, dass Friedrich im Januar 1221 die Urkunde vom 30. Sept. 1220, die ja auch die Ächtung der Grafen von Casaloldo enthielt, dem Papste noch einmal bestätigt. Huillard-Bréh. II. 1. 109.

[3]) Annal. veter. Mutinens. bei Muratori S.S. It. XI. 58 und Theiner cod. dipl. I. 66.

[4]) Pflugk-Hartung It. It. 775.

[5]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 2. 73. B. W. Reg. imp. V. 3. 6463. Vergl. Winkelmann l. c. S. 170. Höchst merkwürdig ist, dass die Inhaber von Quarantola als Anerkennung der römischen Oberhoheit jährlich nur einen Falken und zwei Hunde nach Rom zu liefern hatten.

[6]) Huillard-Bréh. I. 2. 855 ff.

Digitized by Google

Obergewalt befreit sind, und den Zins anstatt an den Kaiser, dem Papste zu zahlen haben.

So verleiht Honorius dem Grafen Albert von Prato die mathildischen Besitzungen, die schon der Vater des Grafen inne gehabt [1]). Ein anderer grosser Teil des zu beiden Seiten des Reno, teils im modenesischen, teils im bolognesischen Gebiete liegenden Gutes, kam an Azzo von Fregnano, der gleichfalls schon früher im Besitze desselben gewesen war, darunter die Kastelle Montese, Montalto und Montetortore [2]). Salinguerra behielt die bedeutenden Gütermassen, die ihm 1215 übertragen worden waren [3]), und von denen er nur Carpi und Montebaranzone an Modena verloren hatte. Die Manfredi empfingen 1221 die Belehnung mit dem gleichfalls zum mathildischen Gute gehörigen Quarantola, das sich schon 100 Jahre im Besitze des Geschlechtes befand [4]), durch den Kardinallegaten Hugo von Ostia [5]). In demselben Jahre leistete auch Guido von Canossa dem Papste den Treuschwur und wurde dafür mit Canossa, Bianello und Gesso belehnt [6]).

Einzig mit den mathildischen Orten der Garfagnana machte der Papst eine Ausnahme. Er verlieh sie, darunter Barga, Castiglione, Coreglia, Ceserana, Chivizzano und Cotrone, 1220 dem Erzdiakon Guido von Volterra auf Lebenszeit [7]).

Überblicken wir jetzt, wo dem Reiche das mathildische Erbe endgültig verloren geht, die Ausdehnung der an die Kirche gekommenen Gütermasse, so finden wir, dass sie zwar einen grossen Teil des Allods, aber bei weitem nicht das gesammte Eigengut der Mathilde umfasste. Nur die in der Grafschaft Reggio, sowie im Südosten des Gebietes von

---

[1]) B. W. Reg. imp. V. 3. 6415; Theiner cod. dipl. I. 61. Es sind folgende: Serravallese, Rocca di Confiente, Monticelli, Bargi, Barigazza, Pidierla, Casio, Rocca de Vico, Castreola, Limango, Creta, Mucone, Pilliano, Fossato, Torri, Badi und Savignano,

[2]) Theiner l. c. Ausserdem werden genannt: Kastell Rofeno, Labanto, Castellnuovo, Fusiano, Arimannis, Rodiano, Calvezano, Pradi, San Pietro.

[3]) Es waren folgende Orte: Medicina und Argelate, Carpeneta, Bismantova, Mandria, Bianello, Castellarano, Fossedondo, Mazola, Bondeno Arduini, Pigognaga, Sabbione, Gazzuolo, Fellegaria, Riolotorto, Dinazzano, Casalgrande, Casale cicogna, Tregasso, Prignano, Caviano, Roncaglio, Palanto, Canossa, Fontana, Campopaiano, San Martino in Rio, Stiolo, Prato, Correggio, Fossa, Canoli, Migliarina, Gorgatella, Fossoli, Budrione, Soleria, Theiner l. c.

[4]) Mathilde selbst hatte sie damit belehnt. Reg. 116.

[5]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 73.

[6]) Pflugk-Hartung It. It. 775.

[7]) B. W. Reg. imp. V. 3, 6419; Theiner cod. dipl. I. 62.

Digitized by Google

Bologna gelegenen Güter scheinen ziemlich vollzählig in die Hand der Kurie gekommen zu sein [1]).

Dagegen gelangte von den Besitzungen der Gräfin in den Grafschaften Mantua und Parma, sowie überhaupt in den Gebieten nördlich des Po so gut wie gar nichts, von den Allodialgütern der Grafschaft Modena die Besitzungen in der Fregnana nur zum kleinsten Teile an die römische Kirche.

Eine bestimmte Erklärung für diese Erscheinung lässt sich nicht geben. Man könnte ja versucht sein, nun alle nicht an den heiligen Stuhl gefallenen Besitzungen einfach als Reichsgut anzusehen. Aber diese Annahme würde sich durch nichts stützen lassen. Vielleicht waren auch schon Teile des Gutes, vor allem in Tuscien, in unbestrittenem Besitz der Kirche [2]) und brauchten also nicht restituiert zu werden. Wahrscheinlicher ist, dass die zum grossen Teil weit abgelegenen Besitzungen für die Kurie von vorne herein nicht in Betracht gekommen sind. Möglich ist auch, dass man von ihrer Zugehörigkeit zum mathildischen Gute gar nichts mehr wusste.

Denn wie wenig man noch zu Ende des 12. Jahrhunderts in Rom über die Ausdehnung des mathildischen Allodes orientiert war, geht aus einem Briefe Alexanders III. an den Bischof von Bologna vom Jahre 1170 hervor, wo der Papst noch ungewiss darüber ist, ob im Bolognesischen mathildische Güter überhaupt vorhanden gewesen [3]). Nur für die Fregnana und Garfagnana würde diese Erklärung nicht passen. Ebendeshalb habe ich auch dort das Vorhandensein von Reichsgut vermutet

Das mathildische Land nach der Besitzergreifung durch die Kurie.

Die römische Kirche hatte erreicht, wonach sie ein ganzes Jahrhundert lang vergebens gestrebt: Das mathildische Land war ihr eigen geworden.

Aber nicht allzu lange sollte sie sich der neuen Erwerbung erfreuen. Gelang es doch schon den von Seiten der Kurie mit dem Gute Belehnten nicht überall, sich nun thatsächlich in den Besitz der ver-

---

[1]) Das durch seine Lage sehr wichtige Bassano jedoch nicht.

[2]) So verleiht Gregor VIII. 1187 dem Ahnherrn Guidos von Polenta Besitzuegen in der Diöcese von Luni, von denen Rodenberg annimmt (M. G. ep. Pontif. III, S. 442 Anm. 3), dass sie zum mathildischen Gute gehört hätten. Vergl. oben S. 37 A. 4.

[3]) Savioli Annal. Bol. II. 2. 27.

Digitized by Google

liehenen Orte und Kaselle zu setzen. So hatte der Graf von Prato eine schwierige Stellung gegenüber den Städten Bologna und Pistoja. Der schon erwähnte 1213 geschlossene Friedensvertrag war nicht von langer Dauer gewesen. Bologna hatte sich wieder in den Besitz der Kastelle Fossato, Torri und Monticelli gesetzt, und erst 1219 kam durch Vermittlung des Kardinallegaten Hugo von Ostia zu Viterbo ein Vergleich zwischen den beiden Städten zu stande: Der Kirche von Pistoja wurde das Kastell Sambuca restituiert, und Bologna verzichtete zu Gunsten von Pistoja auf die drei obengenannten Kastelle. Der päpstliche Legat musste sich damit begnügen, dass man in die Vertragsurkunde ein „salvo iure Romanae Ecclesiae" hineinsetzte [1]). Und auch später sind die Kastelle, obgleich sie sich unter den Orten befanden, mit denen der Papst ein Jahr später den Grafen von Prato belehnt, damals nicht thatsächlich in den Besitz des Grafen gekommen, sondern bei Pistoja geblieben [2]). Die Stadt bestand auf ihren vermeintlichen Rechten, und der Papst sah sich im Juli 1222 genötigt, Delegirte zur Untersuchung der städtischen Ansprüche zu entsenden [3]). Welchen Ausgang die Sache genommen hat, ist unsicher. Doch dürfen wir annehmen, dass Pistoja die Orte behalten hat.

Bologna suchte sich nach dem Verlust von Fossato, Torri und Monticelli durch die Wegnahme der mathildischen Orte Casio und Bargi zu entschädigen. Der Graf von Prato wandte sich, über diese Vergewaltigung klagend, an den Papst, der im März 1226 dem Subdiacon Alatrin die Entscheidungen in dieser Klagesache übertrug [4]).

Gonzaga und Bondeno, dessen Kastell zerstört worden war, blieben auch nur vorübergehend (1221) in dem Besitz der Kirche. Die Kämpfe zwischen Reggio und Mantua begannen nämlich bald von neuem. 1124 belagerten die vereinigten Truppen von Mantua, Ferrara und Verona das inzwischen wieder befestigte Bondeno, welches wahrscheinlich von den Reggianern besetzt war, mussten aber mit Verlust wieder abziehen [5]). Erst 1225 kam ein Friede zu stande, in welchem sich die beiden Städte dahin einigten, dass die Mantuaner Gonzaga, die Reggianer Bondeno

---

[1]) Savioli Ann. Bol. II. 2. 411.

[2]) Ende 1221 befiehlt der Papst den Pistojesen, die Kastelle, als zum mathildischen Gute gehörig, herauszugeben, oder an ihn Procuratoren zur Vertretung ihrer vermeintlichen Rechte zu senden, widrigenfalls der Bischof von Florenz beauftragt sei, sie durch Kirchenstrafen dazu zu zwingen. B. W. Reg. imp. V. 3, 6492.

[3]) B. W. Reg. imp. V. 3. 6519.

[4]) Ebenda 6627.

[5]) Annal. veter. Mutinens. bei Murat. S.S. It. XI. 58.

Digitized by Google

Arduini besitzen, Pigognaga und Bondeno de Roncore aber von beiden gemeinsam verwaltet werden sollten [1]). Selbst wenn dabei, was wir jedoch nicht wissen, die Oberhoheit der Kirche gewahrt blieb, so haben sich doch jedenfalls die Städte um die Belehnung Salinguerras nicht gekümmert, ebensowenig wie sie darauf Rücksicht genommen, dass Honorius 1224 die beiden Bondeno dem Bischof von Reggio auf 30 Jahre gegen eine Zinszahlung von 30 Pfund übertragen hatte [2]).

Auch Modena war bestrebt, so viel wie möglich von den verlorenen Besitzungen wiederzugewinnen. Carpi und Montebaranzone besass es durch Belehnung des Papstes selbst. Salinguerra verzichtete 1221 darauf, ausserdem aber auch auf die mathildischen Orte Tregasso, Prignano und Rocca di San Maria (Orte der Fregnana) [3]).

Mit Bologna lag die Stadt seit 1226 in fortwährenden Grenzstreitigkeiten [4]). Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Fregnana und das im Besitze von Modena befindliche Kastell Bassano, das übrigens auch nicht an die Kurie gekommen war, obgleich es nachweislich zum Allodialgute gehörte [5]). 1227 und 1228 belagerten die Bolognesen vereint mit Hülfsvölkern aus Piacenza, Brescia, Mailand, Ferrara und andern lombardischen Städten die wichtige Feste, mussten aber, ohne Erfolg errrungen zu haben, wieder abziehen und erlitten bald darauf bei Castelvecchio eine bedeutende Niederlage [6]). 1229 gelang es jedoch den Bolognesen, das Kastell S. Cesario zu erobern und zu zerstören [7]). Der Papst vermittelte nun einen Waffenstillstand, der noch in demselben Jahre zu stande kam [8]). Bologna musste dabei den Kapitanen der Fregnana, deren Burgen in dem Kampfe zum Teil zerstört worden, und die überhaupt sehr geschädigt worden waren, Ersatz dafür zahlen [9]). Wie zäh dieser Adel an der Reichsherrschaft hing, geht daraus hervor, dass er dabei behauptet, schon seit 100 Jahren stehe er unmittelbar unter dem Kaiser, obgleich ein Edler von Montese, der Herr eines 1220 an die römische Kirche gekommenen mathildischen Kastells darunter

---

[1]) Tacoli Mem. di Reggio III. 365 u. I. 345; Tiraboschi Mem. Mod. IV. 85.

[2]) B. W. Reg. imp. V. 3. 6560; Theiner cod. dipl. I. 79.

[3]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 68.

[4]) Der Kaiser hatte 1226 zu Gunsten der Modenesen die Grenzen festgesetzt, B. F. Reg. imp, V. 1. 1631.

[5]) Vergl. oben S. 13 u. 26.

[6]) Annal. veter. Mutinens. bei Murat. S.S. It. XI. 59; Annal. Regiens. ed. Dove: Doppelchronik von Reggio S. 163.

[7]) Annal. veter. Mutinens. l. c.

[8]) B. W. Reg. imp. V. 3, 6791.

[9]) Tiraboschi Mem. Mod. IV. 96.

Digitized by Google

genannt wird. In der That waren jedoch die Kapitane längst von Modena abhängig. Als 1234 die Bolognesen den Waffenstillstand brachen und wieder vor Bassano rückten, empörten sich die Edlen der Fregnana gegen Modena und paktierten mit Bologna [1]).

Der Kampf zog sich unter wechselnden Erfolgen noch einige Jahre hin. 1239 griff der Kaiser zu Gunsten Modenas und seiner Bundesgenossen Reggio, Parma und Cremona ein; Modena gewann die Fregnana zum Teil wieder, so 1242 das wichtige mathildische Kastell Montese und behauptete mit Glück das feste Bassano. Erst 1248 gelang es Bologna, das Kastell einzunehmen und nun dauernd zu behaupten [2]).

Bei Lucca finden wir ganz dieselbe Erscheinung. 1226 und 1227 bemächtigte sich die Stadt eines Teiles der Garfagnana und Versilia. Obgleich die Kapitane der Landschaft noch 1228 dem Papste den Eid leisteten [3]), so klagt doch Gregor seit 1227 fortwährend über die feindliche Haltung Luccas und droht mit den schärfsten Kirchenstrafen [4]). Zwar blieb die Belagerung des mathildischen Kastells Barga in den Jahren 1231 und 1232 erfolglos, aber 1240 gelang es den Lucchesen mit Hülfe des Markgrafen Palavicini sich der ganzen Garfagnana wieder zu bemächtigen. Bald jedoch brachen die Kämpfe von neuem aus. Die Kapitane stehen bald auf Seiten des Kaisers, bald auf Seiten des Papstes und der Stadt. 1249 sind sie mit Lucca und der Kurie verbündet und vertreiben den kaiserlichen Markgrafen Palavicini aus der Garfagnana. In den Jahren nach Friedrichs II. Tode bilden dann die Garfagnana und Versilia die Streitobjekte zwischen den rivalisierenden Städten Lucca und Pisa [5]), blieben jedoch schliesslich definitiv bei Lucca [6]).

Man sieht, in welch einer schwierigen Lage sich die Kurie den begehrlichen Communen gegenüber befand. Kaum mochte es ihr gelingen, wenigstens die Oberhoheit zu bewahren, und schwerlich sind die Zinszahlungen und Einkünfte regelmässig eingegangen [7]). Dazu kam, dass er sich vom Kaiser selbst noch einmal im Besitze des Landes bedroht sah.

---

[1]) Annal. veter. Mutinens. bei Murat. S.S. It. XI. 60.

[2]) Ebenda 60—63.

[3]) Garampi Illustr. di un antico sigillo della Garfagnana S. 14.

[4]) B. W. Reg. imp. V. 3, 6709, 6781, 6812, 6814, 6845, 6846.

[5]) Ptolomaei Lucens. Annales bei Murat. S.S. It. XI, 1080—82.

[6]) Archivio storico Romano, IX, S. 31. Vergeblich fordert Innocenz IV. noch 1251 die Lucchesen auf, die Garfagnana zu restituieren, M. G. Ep. Pontif. III, S. 38.

[7]) Noch 1251 fordert Innocenz IV. die Modenesen vergeblich auf, Carpi zu restituieren, und auch sein Befehl an Bologna, Medicina und Argelate herauszugeben, blieb unbeachtet. M. G. ep. Pontif. III, S. 38.

Digitized by Google

Während des ersten Konflikts zwischen Friedrich und der Kurie erfahren wir nämlich noch einmal von einer kaiserlichen Verfügung über das mathildische Gut. Im Juni 1228 ernannte der Kaiser zu Brindisi, kurz vor seiner Abfahrt nach dem heiligen Lande, den Herzog Rainald von Spoleto zum kaiserlichen Legaten für die Mark Ancona und für das ganze Land der Gräfin Mathilde [1]). Das bedeutete eine Zurücknahme der seinerzeit von Friedrich an die Kurie abgetretenen Reichslande. In Wirklichkeit kam es jedoch nicht dazu. Wohl hat Rainald im Patrimonium und in der Mark einige Plätze genommen, aber einen Versuch, die kaiserliche Herrschaft im mathildischen Lande wieder aufzurichten, hat er nicht gemacht; die päpstlichen Klageberichte wissen wenigstens nichts davon. 1230 wurde denn auch im Frieden von San Germano die ganze kaiserliche Massregel, das mathildische Gut betreffend, mit Stillschweigen übergangen, d. h. also zurückgenommen, während das Recht der Kirche auf Spoleto, die Mark und das südtuscische Patrimonium ausdrücklich anerkannt wurde.

Bei der im Jahre 1239 als Folge der abermaligen Excommunication Friedrichs stattfindenden zweiten Zurücknahme der abgetretenen Reichslande wird das mathildische Gut gar nicht mehr erwähnt, sondern nur Spoleto und Ancona namhaft gemacht [2]). Dies ist um so bezeichnender, als der Papst unter den Gründen, aus welchen er 1239 den Bann verhängt, auch die widerrechtliche Occupation von Ferrara und der mathildischen Orte Bondeno und Pigognaga durch den Kaiser anführt [3]). Man sieht, Friedrich hatte auf das mathildische Land als Ganzes endgültig verzichtet, denn sonst hätte er es sicher unter den der Kurie abgesprochenen Gebieten genannt, aber einzelne, wohlgelegene Teile desselben hatte er ohne Bedenken an sich gebracht. Aus jenen Conflikts-jahren stammt auch die einzige Urkunde, in der wir den Kaiser über einige mathildische Besitzungen Hoheitsrechte ausüben sehen: Im September 1238, als er Brescia belagerte, bestätigt er den Leuten von Quattro-Castelli (Canossa, Bianello, Gesso und Paemi) die Privilegien, die sie 1175 von Friedrich I. erhalten [4]).

Aber dabei blieb es auch. Eine thatsächliche Gewalt hat Friedrich im mathildischen Lande nicht mehr ausgeübt. Das grosse Erbe war dem Reich verloren.

Doch auch für die Kurie war das Land ein schwer zu behauptender Besitz, der eine endlose Reihe von Streitigkeiten, einen ewigen Hader

[1]) Huillard-Bréh. III. 65. B. F. Reg. imp. V. 1. 1728.
[2]) Huillard-Bréh. V. 374 ff.
[3]) Ebenda V. 287.
[4]) Pflugk-Hartung, Iter Ital. 816 ff.

Digitized by Google

mit den Städten im Gefolge hatte. Zwar wurde die ideelle Oberhoheit dem heiligen Stuhl gewahrt, aber in der That sind neben einigen kleinen Herren die grossen Communen die Erben des Eigenguts der grossen Gräfin geworden, um welches die beiden ersten Gewalten der Christenheit über ein Jahrhundert lang gestritten.

Die letzte Erwähnung des mathildischen Landes findet sich, soweit ich sehe, in zwei Urkunden Heinrichs VII. aus den Jahren 1311 und 1312. In der ersten bestätigt Heinrich den Herren von Canossa die mathildischen Besitzungen, welche sie in Händen haben: „omnia bona, quae fuerunt de podere et patrimonio Mathildis comitissae“ [1]). Die zweite Urkunde enthält eine Bestätigung des obenerwähnten Privilegs Friedrich II. vom Jahre 1238 für die Leute von Quattro-Castelli [2]).

So erscheinen noch zwei Jahrhunderte nach dem Tode der grossen Gräfin ihre Besitzungen, wenigstens dem Namen nach, als ein Ganzes, wenn sie auch längst zerrissen und zerstreut sich in den verschiedensten Händen befinden, und die Oberhoheit, die der Luxemburger hier für sich in Anspruch nimmt, nur ein leeres Wort ohne Inhalt ist, kein Schatten mehr von der Gewalt, welche die ersten Staufer besessen.

---

[1]) Pflugk-Hartung Iter Ital. 815 f.

[2]) Ebenda S. 816 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regesten der Gräfin Mathilde.

Digitized by Google

Digitized by Google

c. **1046**		
. . . .	Geburt Mathildens als jüngstes Kind des Markgrafen Bonifacius von Tuscien u. der Beatrix von Lothringen. — Nach Donizo (M. G. XII. S. 417) ist Mathilde 69 Jahre alt gestorben. Das ergiebt 1046 als Geburtsjahr. Ungefähr 1037 hat die Heirat ihrer Eltern stattgefunden (vergl. Jung, Herzog Gottfried der Bärtige, S. 17). Da nun Mathilde die jüngste von drei Geschwistern war: »Nobilis et coniunx puerum peperit Fridericum, inde Beatricem, Mathildim vero deinde« (Donizo, I. 10, S. 368), so darf man der Angabe Donizo's über das Alter der Gräfin wohl Glauben schenken.	a.
1052		
Mai 6	Markgraf Bonifacius wird ermordet. Arnulf. gest. arch. Mediol. M. G. VIII. 18, Herm. Aug. Chron. a. 1052, Annal. Altah. a. 1052. Vergl. Jung l. c. S. 94 und Steindorff, Heinrich III., II. S. 172 u. 173 A. 1, wo auch die übrigen Quellen zusammengestellt sind.	b.
1053		
vor Dez. 17	Mathildens ältere Schwester Beatrix gestorben. — Markgräfin Beatrix schenkt 1053 Dez. 17 an das Kloster St. Maria in Fenonica: »pro remedio animae Bonifacii et animae filii et filiae meae«, Rena e Camici, Bonifacio S. 24. Es lebte also damals nur noch die eine Tochter Mathilde. Donizo (M. G. Lib. de lite I S. 590) erwähnt auch den Tod der älteren Tochter vor dem Jahre 1055. Vergl. Dieckmann, Herzog Gottfried der Bucklige von Lothringen, S. 10.	c.
1054		
. . . .	Gottfried der Bärtige von Lothringen heiratet Mathildens Mutter Beatrix. Herm. Aug. Chronic. a. 1054, Annal. Altah. a. 1054, Lamb. Ann. a. 1053 ed. Holder-Egger (Script. rer. Germ.) S. 64, Siegeb. Chr. a. 1053, Laurent. gest. ep. Virdun. M. G. X, 492. Vergl. Steindorff l. c. II, 272 und Jung l. c. S. 26.	d.
1055		
Mai —Juni	(Florenz). Beatrix, deren Gemahl Gottfried nach Deutschland geflohen, von Heinrich III. in Haft genommen; ihr Sohn Friedrich (bei Berthold Bonifacius genannt) stirbt um diese Zeit. Beatrix imperatori ad deditionem veniens causa mariti sui, quamquam data fide, tenetur filiusque eius puer Boni-	

Digitized by Google

1055	facius hac causa venire veretur. Sed non multis diebus interpositis, cum imperator ibidem (Florenz?) moraretur, idem puer moritur. Berth. Annal. a. 1055, Annal. Altah. a. 1055. Vergl. Steindorff l. c. S. 303. e.
Spätherbst	Beatrix und Mathilde von Heinrich III. nach Deutschland geführt. Bonizo 590, Annal. Admunt. S.S. IX, 575, Chron. Wirzib. S.S. VI, 197. Vergl. a. Jung l. c. 26 u. 29 und Steindorff l. c. 303. — Dass Mathilde mit nach Deutschland geführt wurde, erwähnt nur Bonizo. f.
1056 Juni	Aussöhnung Heinrichs III. mit Gottfried von Lothringen. Bonizo 590, Chron. Wirzib. S.S. VI, 31. Lt. 2499. Vergl. a. Jung l. c. S. 29 ff., Dieckmann l. c. S. 10 u. Steindorff l. c. S. 341. — Ob und in wie weit der König Gottfrieds Ansprüche, vor allem die Rückgabe der Beatrix und ihrer Tochter erfüllt hat, lässt sich nicht feststellen. g.
Juni—1057 Frühjahr	(Lothringen). wird mit Gottfried Gibbosus verlobt. In einer Urkunde Gottfrieds des Bärtigen, deren Inhalt uns in einem gefälschten Kaiserdiplom, St. 2460, überliefert ist, wird Gottfried Gibbosus »cum sponsa Mathilde« erwähnt. — Die Gründe, warum die Verlobung nicht schon 1054, wie Floto I. 180 und Pannenborg, Stud. z. Gesch. d. Herz. Mathilde v. Canossa S. 25 nach Laurent. gest. ep. Vird. S.S. X. 492 annehmen, sondern erst nach dem Tode des jungen Friedrich und nach der Aussöhnung Gottfrieds mit dem Kaiser stattgefunden haben kann, setzt Dieckmann l. c. S. 9—11 überzeugend auseinander. Vergl. a. Beilage I und Meyer von Knonau, Heinrich IV. I, 638. h.
1057 Frühjahr	kehrt mit ihren Eltern nach Italien zurück. Annal. Altah. a. 1062. Wahrscheinlich befand sich Papst Victor in ihrer Begleitung. Vergl. Jung l. c. S. 30 u. 95, Meyer von Knonau, Heinrich IV. I, S. 25 u. Lindner, Anno II. v. Cöln, S. 101. i.
c. 1065 —1073 tempore Alexandri papae.	Frassinoro. nimmt mit ihrer Mutter Beatrix den aus Rom zurückkehrenden Abt Dietrich von St. Hubert (Lothr.) auf und beherbergt ihn 7 Tage lang. Chron. S. Huberti Andag. S.S. X, 584, Vita Theoder. abb. Andag. S.S. XII, 49. — Das Kloster Frassinoro nach Affò Ist. di Guast. I. 90 ungefähr 1065 gegründet. k.
(Vor 1067 Frühjahr)	(Deutschland.) (mit Gottfried in Deutschland.) Dux (scl. Gotifredus) venerat Italiam secum ducens excellentissimam cometissam Mathildam, Bonizo 599. — Danach wäre Mathilde mit Gottfried in Deutschland gewesen. Unbedingt glaubwürdig ist jedoch Bonizos Angabe nicht. Vergl. a. Meyer von Knonau l. c. S. 551, Anm. 4. l.
1067 Anf. Mai	Rom. mit ihren Eltern bei Gelegenheit von Gottfrieds Normannenzug in Rom. Bonizo 599. — Die übrigen Quellen zum Normannenzuge Gottfrieds (siehe darüber Jung l. c. 80 ff.

Digitized by Google

1067	und gegen diesen Meyer von Knonau l. c. 550 ff. und in den hist. Aufs. für Waitz S. 130 ff.) berichten nichts von der Teilnahme der Gemahlin und der Tochter des Herzogs. Es ist demnach nicht festzustellen, ob Mathilde von Rom aus an dem
1068	Feldzuge selbst teilgenommen hat. m.
. . . .	Lucca. billigt einen Verkauf des Grafen Ugo von Perognano an die Luccheser Kirche. Aus einer Luccheser Urkunde des Jahres 1071: venditio haec est facta in eo tenore sicut facta a tempore trium annorum — in laudatione dominae Mathildae et e mandato et per consensum dictae dominae Mathildae; erwähnt bei Fiorentini memorie della gran contessa Mathilda
1069	(ed. Mansi, 1756), I, S. 97 f. l.
Sommer (vor Sept. 24)	Bouillon. mit ihrer Mutter Beatrix und ihrem Verlobten Gottfried Gibbosus bei Herzog Gottfried dem Bärtigen. Urkunde für Neubesetzung des Stiftes Stenay: Miraeus et Foppens, oper. dipl. I, 352, Calmet, hist. de la Lorraine II. ed. II. Preuves S. 341 = Rena e Camici, Goffredo di Lorena S. 118. Mathilde unterzeichnet zwar nicht, ist aber sicher anwesend gewesen. Vgl. Jung l. c. S. 99 und Dieckmann l. c. S. 12. — Mit Ind. VII. a.
Nov.—Dez.	Bouillon und Verdun. mit denselben am Kranken- und Sterbelager Gottfrieds. »Ex consensu coniugis meae Beatricis, tuo quoque, mi carissime fili et sponsae tuae Mathildis» bestimmt Gottfried die Neugründung eines Klosters. Chron. S. Hub. Andag. S.S. X, 581. Vergl. Meyer v. Knonau l. c. S. 635 f. und Jung l. c. S. 99 ff. b.
»	Bouillon-Verdun. heiratet Gottfried Gibbosus. Vergl. unten Beilage V über den Zeitpunkt der Vermählung. Siehe auch dort die Widerlegung der Ansicht, dass die Ehe eine
1069 Dez.—	Scheinehe gewesen sei. c.
1071 Ende des Jahres	Lothringen. als Gemahlin Herzog Gottfrieds in Lothringen. Vergl. unten Beilage I und Beilage V. d.
1070	
Mai 25	Florenz. Im Gericht der Gräfin Beatrix werden Besitzungen des Klosters Fontebuona im Comitat Siena durch den Bann gesichert. — Anwesend: Graf Albert, Paganus (v. Corsina), Sohn Rolands, Ildebrand, Widos Sohn, Benno, Sohn des Ardinghus, Vicegraf Johannes von Siena, Ugo von Marture, Albert von Verona. — Rodulfus notarius. — Mitarelli Annal. Camald. II, App. 225 aus Orig. = Rena e Camici, Goffredo c.
1071	Math. 47. — Ind. VIII. 2.
. . . .	Lothringen. (gebiert einen Sohn, der aber kurz darauf stirbt.) Vergl. Dieckmann l, c. S. 17 und unten Beilage V. a.
Aug. 29	Frassinoro. Beatrix schenkt dem Kloster Frassinoro »pro incolumitate et anima« der fern weilenden Mathilde die

Digitized by Google

1071	Höfe Ronco Sigefredi, Medola, Vitriola, Antognano, Carpineta, Cambio, Pojano, Isola, Budrione, Campagnola und Razolo. Zeugen: Graf Friedrich, Sohn des Grafen Ludwig (v. Mömpelgard), die Grafen Rainer und Bernhard (v. Chiusi), Söhne des Grafen Ardinghus, Paganus (v. Corsina). — Gerardus notarius dom. imp. — Margarini, Bullar. Cassin. II, 110 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 86 = Tiraboschi Mod. II, 52. Contelorius Math. general. Nr. 16 aus Orig. = Rena e Camici l. c. S. 5 ff. — Ind. IX. 3.
Ende des Jahres	verlässt ihren Gemahl und kehrt nach Italien zurück. »Nam uxor eius (scl. Gotifredi) Mathildis eo relicto Longobardiam rediit, saepiusque mandante marito, ut rediret, non solum non obtemperavit etc.«, Chron. S. Hub. Andag. S.S. VIII, 583. Vergl. a. Beilage I. — Die Ehe war eine unglückliche. Die beiden Gatten verstanden sich nicht. a.
1072	
Jan. 19	Mantua. schenkt mit ihrer Mutter Beatrix dem Kloster St. Andreas zu Mantua den in der Grafschaft Mantua gelegenen Hof Formicatum (nach Vita Ans. Luc. ep. b. 49, S.S. XII, 26 »Formicata villa«) mit einer Kapelle, 32 Joch Acker- und Weinland und 3000 Joch Buschland. — Giac. Diani: Dell'Origine e Genealogia della Casa Gonzaga aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 92 = Rena e Camici, Goffr. c. Mathilda S. 49, unvollständig, ohne Notar und Zeugen. — Ind. X. 4.
Juni 7	Calceraki. sichert mit ihrer Mutter Beatrix im Gericht dem Abte Maurus von S. Salvatore in Monte Amiate den Besitz von Rocca Desenzano (bei Muratori Rocca de Scanzano) mit Hof und Pertinenzien durch den Bann. — Anwesend u. a. die Grafen Rainer und Bernhard von Chiusi (vergl. Reg. 3) (ipsius comitatus Clusini), die Bischöfe Lanfrank von Chiusi und (Adalbert) von Siena, Abt Bonizo von S. Pietro di Campo, Paganus von Corsina und Hildebrand, Widos Sohn. — Ardicio notarius sacri palatii. — Aus einer dem Orig. im Staatsarchive von Siena von Herrn Hofrath Ficker entnommenen Abschrift, die ich seiner Güte verdanke. — Muratori Ant. It. II, 955 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 93 = Rena e Camici l. c. 52. Erwähnt bei Repetti, Dizion. I, 717. — Der Ausstellungsort war seiner Lage nach nicht mehr genau zu bestimmen, doch kann man nach den Zeugen annehmen, dass er in der Grafschaft Chiusi gelegen hat. — Ind. X. 5.
Juli 9	In villa, quae vocatur Colle de Vignali in comitatu Peruxino. sichert mit ihrer Mutter Beatrix im Gericht Freiheit und Eigentum genannter Personen durch den Bann. — Anwesend u. A. Bischof Aginus von Assisi, der Abt von St. Peter (di Campo? vergl. Reg. 5) und Paganus von Corsina. — Ardicio notarius. — Disamina degli scrittori e dei monumenti risguardanti S. Rufino vescovo e martire di Asisi (Assisi 1797) S. 383 aus Orig. = Ficker, Forsch. IV, 97. — Ind. X. 6.

Digitized by Google

1072 Sept. Anf.	Lucca. bestätigt mit ihrer Mutter und dem kaiserlichen Missus Flaipert eine von dem bischöflichen Vogt Luitprand von Lucca gemachte Restitution von Kirchengütern. — Erwähnt bei Fiorentini Mem. I, S. 114 f. 7.
Dezbr. 8	Reggio. schenkt mit ihrer Mutter Beatrix dem Kloster St. Prosper zu Reggio nicht näher bezeichnete Güter in Gavassa. — Zeugen: Gerhard, Arverius, Albert, Bulgarus, Rainer. — Leo notarius s. p. — Affarosi Mem. stor. del monast. di S. Prosper di Reggio I, 386 und Margarini Bull. Cass. II, 105 (M.) aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 96, = Rena e Camici l. c. 55. — Ind. XI. 8.
Ende des Jahres	Herzog Gottfried kommt, nach vergeblichen Bemühungen, Mathilde zur Rückkehr zu bewegen, nach Italien, wo er sich bis Herbst 1073 aufhält, ohne jedoch dass diese Zusammenkunft die beiden Gatten einander näher bringt. Mandante marito, ut rediret, non solum non obtemperavit, verum edixit mandanti, ut ad se ille veniret, et sicut se curaret capsam reliquiarum patris sui Bonifacii sibi deferret. Seductus ille spe conciliandae sibi coniugis, praefatam capsam — abstulit et Mathildae retulit — —. Sed nec sic quidem apud eam maritalem gratiam obtinuit, spretusque ab ea et inactus ab Italia Lotharingiam rediit: Chron. S. Hub. Andag. S.S. VIII, 583. Nach Dieckmann (l. c. S. 42) hätte Gottfried die Gräfinnen im Dezember in Reggio (vergl. Reg. 8) getroffen, was nicht unmöglich ist. Wenn er meint (S. 41), Gottfried habe keine Bemühungen gemacht, Mathilde zur Rückkehr zu bewegen, so kann ich diese Ansicht, der sich auch Meyer v. Knonau angeschlossen (l. c. S. 215), nicht teilen. a.
1073 Jan. 17	In civitate Pisense. Gerichtsitzung der Gräfin Beatrix und Herzog Gottfrieds zu Gunsten des Abtes Bernard und seines Vogtes, des Notars Guido von S. Pontiano zu Lucca. — Anwesend: Die Bischöfe Guido von Pisa, Rainer von Florenz und Hermann von Volterra, Vicegraf Ugo von Pisa, Graf Friedrich, Neffe der Gräfin Beatrix (Sohn des Grafen Ludwig von Mömpelgard, vergl. Reg. 3) u. a. — Gerardus notarius. — Fiorentini Mem. II, 54 aus Orig. im Klosterarchiv von S. Pontiano = Rena e Camici l. c. S. 55. — Ind. XI. 9.
Febr. 8	In burgo, qui vocatur sancti Fridiani. sichert im Gericht mit dem kaiserlichen Missus Flaipert der Äbtissin Eritha vom Kloster St. Justinä zu Lucca genannte Besitzungen des Klosters vor der Stadt und in Villanuova durch den Bann. — Unter den Zeugen Wifred und Siegmund. — Gherardus notarius dom. imp. — Muratori Ant. It. I, 489 und Fiorentini Mem. II, 107 aus Orig. = Rena e Camici l. c. 58. 10.

Digitized by Google

1073 Jan.—Febr.	Herzog Gottfried kommt mit Hildebrand zusammen. Pannenborg S. 27. Dieckmann l. c. S. 42 und Meyer v. Knonau S. 344 ff. a.
Febr. 26	In civitate Florentia. Beatrix sichert im Gericht die Güter der Nonnen von S. Felicità zu Florenz durch den Bann. — Anwesend Paganus von Corsina, Graf Guido u. a. — Johannes notarius. — Rena e Camici l. c. S. 9 aus Orig. im Klosterarchiv mit 1072 Ind. XI (Calcul. Florent., daher 1073). 11.
April 19	In comitatu Aretino in villa, que dicitur Atagerra. Beatrix sichert im Gericht das Recht des Klosters S. Salvatore in Monte Amiate auf genannte Güter durch den Bann. — Anwesend: Paganus von Corsina, Graf Hildebrand, Sohn Hildebrands, mit seinen Söhnen Rainer und Ugiccio u. a. — Wido notarius. — Aus dem Orig. im Staatsarchive zu Siena: Ficker, Forsch. IV, 98; Rena e Camici l. c. S. 60 mit Apr. 22. — Ind. XI. 12.
(April)	(Arezzo.) Beatrix sitzt mit Herzog Gottfried zu Gericht. In einem Privileg Heinrichs IV. von 1081 Juli 10 (St. 2835) erwähnt, wo es heisst: — »et postea in placito a Gotifredo duce et Beatrice comitissa socru sua habito.« — Da das Privileg für die Kanoniker von Arezzo ausgestellt ist und Beatrix 1073 im April in der Grafschaft Arezzo weilt (vergl. Reg. 12), so ist wohl die hier erwähnte Gerichtssitzung ungefähr in diese Zeit zu setzen. Vergl. a. Dieckmann l. c. S. 42 f. und Reg. 13 b., nach welchem es sicher ist, dass Herzog Gottfried Ende April nicht allzu weit von Rom war, also wohl in Südtuscien sich aufhielt. 13.
April 28	Gregor VII. zeigt Beatrix seine Erhebung zum Papste an (wahrscheinlich auch dem Herzog Gottfried, vergl. Reg. 13 b.). Reg. Greg. I. 4, S. 13. a.
nach Apr. 22 — Mai 6	Herzog Gottfried sendet dem Papst ein Glückwunschschreiben. Aus dem Antwortschreiben Gregors an Gottfried v. 6. Mai 1073 Reg. Greg. I. 9, S. 18 ff. Vergl. a. Pannenborg S. 27 u. Dieckmann S. 43. b.
Mai 6	Gregor schreibt an Herzog Gottfried, freut sich über dessen Glückwünsche, spricht sein Vertrauen zu des Herzogs Treue und Beständigkeit aus und setzt ihm seine Stellung zu König Heinrich auseinander. Reg. Greg. I. 9, S. 18 ff. Vergl. Pannenborg l. c., Dieckmann l. c. und Meyer v. Knonau S. 215, der die Ansicht Pannenborgs, der Papst habe seine ersten Sätze auf Gottfrieds Ehesache bezogen, mit Recht verwirft. c.
Juni 24	(Südtuscien.) Gregor ermahnt Beatrix und Mathilde (dilectissime sancti Petri filiae), den Verkehr mit den lombardischen Bischöfen zu vermeiden, giebt ein vorsichtiges Urteil ab über Anselm, den Erwählten von Lucca, und teilt seinen

Digitized by Google

1073	Entschluss mit, an König Heinrich Gesandte zu schicken. Reg. Greg. I. 11, S. 21. — Die Frauen können nicht weit von Rom gewesen sein, da Beatrix schon am 29. Juni in Rom ist (vergl. Reg. 13 e.). Vergl. Meyer v. Knonau S. 217. d.
Juni 29 od. 30	Rom. Beatrix anwesend bei der Consecration Gregors. Bonizo 601. Nach Catal. princ. Benev. S. Sophiae S.S. III, 203 fand die Consecration am 30. Juni statt. Dieckmann S. 44 meint, es sei nicht unmöglich, dass auch Herzog Gottfried dabei zugegen gewesen sei. Weit eher möglich scheint es mir, dass Mathilde anwesend war, obgleich Bonizo sie nicht nennt. Denn nach Reg. 13 d. war sie vorher ganz in der Nähe von Rom und mit ihrer Mutter zusammen. e.
Aug. 10	In monasterio S. Zenonis in refectorio fratrum (Verona). refutiert mit ihrer Mutter Beatrix dem Kloster S. Zeno in Verona eine Reihe von Gütern, darunter Bonferrario, Roncocarello, Fatuledo, sodann Besitzungen in Barche im Gebiet von Februnciolo mit allen Rechten und Einkünften, mit der Bedingung, dass die Güter nicht vergeben werden dürfen. — Anwesend: Bischof Anselm von Lucca. — Muratori Ant. It. I, 591, Zagata, Chron. d. città di Verona II, 282 und Biancolini, Notizie stor. delle chiese die Verona I, 51 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 98; Contelorius Geneal. 120 extr. = Fiorentini Mem. II, 99 = Rena e Camici l. c. S. 11. — Ind. XI. 14.
Aug. 18	Maringo. schenkt mit ihrer Mutter Beatrix und mit Einwilligung ihres Gemahls Herzogs Gottfried dem Nonnenkloster S. Paolo zu Parma 12 Joch Landes in Castellonchio. — Unter den Zeugen: Odo von Cornazzano, Albert von Arciano, Roger von Reggio. — Rusticus notarius. — Affò, Stor. di Parma II, 331 aus Orig. im Archiv des Klosters. — Ind. XI. — Es ergiebt sich aus dem »consentiente Gotifredo duce, viro meo«, dass die Gräfinnen den Herzog auf seiner Rückkehr nach Deutschland ungefähr bis zum Fuss der Alpen begleitet haben, und damit gewinnt man einen neuen Beitrag zum Itinerar Gottfrieds, den Dieckmann übersehen hat. Es scheint demnach wenigstens äusserlich ein leidliches Verhältnis zwischen den Gatten vorhanden gewesen zu sein. Beatrix war es, die den völligen Bruch verhütete: »Non potuit (scl. Mathildis) primo se sicut vellet habere, ‖ servivitque suo pene puella viro. ‖ Materni monitus, generique potentia clari ‖ a desiderio detinuere pio«, Rangerius vita Ans. Luc. ep. (ed. la Fuente) S. 124. Vergl. a. künftig meinen Aufsatz über Rang. im N. A. XX. Dieckmann S. 45 und Meyer v. Knonau S. 344 f. 15.
Spätsommer u. Herbst	ist mit ihrer Mutter Beatrix bemüht, eine Verständigung zwischen König und Papst herbeizuführen. Gregor an Rainald von Como: Er möge mit Rudolf von Schwaben nach Rom kommen, »ubi de concordia Romanae ecclesiae et regis vobiscum et cum im-

Digitized by Google

1073 peratrice, cum Beatrice etiam, quae multum et saepe et hoc eodem laboravit, sic loqui sic inde tractare poterimus«, Reg. Greg. I. 20, S. 34 ff. Ferner Gregor an Anselm von Lucca (Sept. 1): Er möge nicht die Investitur von Heinrich annehmen, bevor dieser nicht Frieden mit der Kirche gemacht habe, »personae namque tales«, so fährt er fort, »hoc opus (die Verständigung) conantur perficere: Agnes imperatrix, nec non et gloriosa Beatrix cum filia Mathilda, Rodulfus quoque dux Sueviae, quorum religiosa consilia spernere nec possumus nec debemus«, Reg. Greg. I. 21, S. 36. Einen ähnlichen Brief sendet Gregor auch an Rudolf von Schwaben (Sept. 1): Reg. Greg. I. 19, S. 33. Am 9. October schreibt der Papst an Erlembald von Mailand: »Episcopos praeterea, inimicum vestrum fulcire conantes, non multum metuatis, cum Beatrix ac filia eius Mathildis, Romanae ecclesiae penitus faventes, cum quibusdam maximis regni proceribus laborent, nostrum atque regis animum firmiter unire, Reg. Greg. I. 26, S. 43. Endlich: Inter utrosque (scl. regem et papam) manens Mathildis cognita mater, || ut pax in regno toto fieret sine bello, || pontificis pacem regem suadebat amare || atque pium papam de regis amore rogabat: Donizo I. 19, S. 376. Vergl. Meyer v. K. S. 280 f. a.

Sept. 10 In loco Torosella. schenkt mit ihrer Mutter Beatrix dem Kapitel der Kathedrale (St. Peter) von Mantua die Hälfte von Hof und Kastell Volta mit der dazugehörigen Kirche und allen Pertinenzien. — Zeugen: Graf Friedrich (Sohn des Grafen Ludwig von Mömpelgard), Albertus Alamannus, Paganus von Corsina, Romanus Pictor, Albert von Mezana, Ogerius da Tegie. — Rustico notarius. — Fiorentini Mem. II, 102 aus Orig. — Ind. XII. — Der Ausstellungsort ist Toricella am Po, östlich von Cremona. 16.

» Infra castro Campitelli. schenkt mit ihrer Mutter Beatrix dem Kapitel der Kathedrale von Mantua zwei Höfe, der eine St. Laurentius genannt, in Burnenga in der Grafschaft Mantua, am Flusse Lario, der andere, Casale genannt, in S. Cassiano, gleichfalls in der Grafschaft Mantua, am Flusse Fissaro gelegen, unter der Bedingung, dass die Güter nicht anderweitig verliehen werden dürfen. — Zeugen: Albertus Alamannus (wird 1077 in Verona neben dem Markgrafen Albert als einer der »proceres Italiae« genannt: Dondi, dissert. sopr. l'istoria eccles. di Padova III, Doc. 63 u. 65) u. a. — Rustico notarius. — Contelorius, Mathildis genealogia S. 120 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 100. — Ind. XII. — Die Ausstellungsorte der Urkunden Reg. 16 und 17 liegen so nahe beisammen, dass Mathilde sehr wohl an einem Tage in beiden Orten gewesen sein kann. Campitelli liegt am Oglio, unweit der Mündung. 17.

Sept. 27 Gregor schreibt an Erlembald von Mailand, er zweifle nicht, dass Beatrix und Mathilde in allen Dingen, welche Gott

Digitized by Google

1073	und die Kirche angehen, sich als treu und zuverlässig gegen ihn erwiesen. »De comitissa Beatrice nullo modo dubitandum putamus, quin ipsa et filia eius Mathildis in his, quae ad deum pertinent et religionem sanctae ecclesiae, fideliter se ergo nos habeant«: Reg. Greg. I. 25, S. 42. Erlembald muss demnach Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gräfinnen geäusssert haben. a.
vor Oct.	In comitatu Aretino in loco, qui dicitur Vertige. sitzt mit ihrer Mutter Beatrix zu Gericht. — Actum in comitatu Aretino in loco, qui dicitur Vertige, non longe a domo, ubi residebat comitissa Beatrix cum filia sua Mathilda . . . . . October . . . . .: Urk. für Kloster S. Flora und Lucilla in Arezzo, Rena e Camici Goffr. c. Math. 65. 18.
vor Dez. 29	schreibt an Gregor, sie sei bereit, dem Apostelfürsten Petrus dieselbe Liebe zu widmen, die Paulus dem Herrn Jesu Christo bis zu seinem Tode aufs eifrigste zu bewahren strebte. Aus dem Antwortschreiben Gregors v. 3. Jan. 1074 (Reg. 18 c.) Reg. Greg. I. 40, S. 58. a.
Dez. 29	(Südtuscien.) schreibt an Gregor, wahrscheinlich über ihr Verhältnis zu ihrem Gemahl, Herzog Gottfried. Aus dem Antwortschreiben Gregors v. 3. Jan. 1074 (Reg. 18 c.): »Praeterea litteris, quas 4. Kal. Januar. nomine vestro suscepimus, quod nobis visum est congruum, iam per nostrorum apicum legationem respondisse confidimus«, Reg. Greg. I. 40, S. 58. Dass es sich bei dieser besonderen Botschaft um Mathildens Ehesache gehandelt habe, nehmen auch Pannenborg S. 27 und Dieckmann S. 63 übereinstimmend an. b.
1074	
Jan. 3	Gregor antwortet Mathilde auf ihren vor Dez. 29 geschriebenen Brief, freut sich über ihren Entschluss, dem Apostel Petrus besondere Liebe zu widmen, teilt ihr mit, dass er ihr Schreiben vom 29. Dezember bereits durch eine besondere Botschaft beantwortet habe und bittet sie dringend, wenn nichts wichtiges im Wege stehe, mit ihrer Mutter nach Rom zu kommen. Reg. Greg. I. 40, S. 58. Vergl. auch Dieckmann S. 63, Pannenborg S. 27 f. u. Meyer v. K. S. 345, Anm. 52. c.
Jan.—Febr.	bemüht sich mit ihrer Mutter Beatrix und Herzog Gottfried im Interesse Gregors, der gegen die Normannen ziehen will und einen Kreuzzug im Sinne hat. Aus einem Briefe Gregors an Graf Wilhelm I. von Burgund (Febr. 2): »— et idem vester nuntius veniat per comitissam Beatricem, quae cum filia et genero in hoc negotio (Vorbereitungen zum Kriegszug) laborare procurat«, Reg. Greg. I. 46, S. 64. Vergl. hierzu den Brief Gregors an Gottfried vom 7. April (Reg. 20 c.), wo der Papst sagt: »Ubi est auxilium, quod pollicebaris, ubi milites, quos ad honorem et subsidium s. Petri te ducturum nobis promisisti«, Reg. Greg. I. 72, S. 91. d.

Digitized by Google

1074 vor Febr. 16	schreibt an Gregor in tiefer Zerknirschung, bekennt sich als grosse Sünderin und äussert den Wunsch nach Auflösung ihrer Ehe, der ihre Mutter Beatrix freilich durchaus widerstrebe. Aus dem Antwortschreiben Gregors vom 16. Febr. (Reg. 18 f.). — Dass Mathilde den Wunsch nach Auflösung ihrer Ehe ausgesprochen, haben bereits Pannenborg S. 28 und Dieckmann S. 64 aus den Worten Gregors herausgelesen: »Tu tamen, si pensare non negligis, ut reor animadvertis, quia pro tantis tui curam me oportet habere, pro quantis te caritatis studio detinui, ne illos desereres, ut tuae solius animae saluti provideres«, Reg. Greg. I. 47, S. 65. Nicht betont haben sie dagegen, dass Beatrix sich gegen eine Trennung der Ehe ausgesprochen hat. Dass Mathilde darüber an Gregor geschrieben, ergiebt sich erstens aus den schon angeführten Worten des Papstes (»ne illos desereres« etc.), zweitens aus dem Schlusssatz des päpstlichen Schreibens: »Invenies illam (scl. Mariam virginem), indubitanter promitto, promptiorem carnali matre ac mitiorem in tui dilectione«, drittens aus der vorsichtigen Abfassung des Briefes. Der Papst rät ihr nicht ganz ab, daher die Schlussbemerkung, er rät ihr aber auch nicht zu, weil er gegen den Wunsch der Beatrix nicht handeln will und vielleicht auch, weil er immer noch hofft, Herzog Gottfried auf seine Seite zu ziehen (Reg. 18 d.). Vergl. Reg. 15. f.
Febr. 16	Gregor antwortet Mathilde, ermahnt sie, häufig das Abendmahl zu nehmen und sich ganz der Jungfrau Maria zu widmen, die sich gnädig erweise gegen bekehrte Sünder und Sünderinnen; an sie solle sie sich reuig wenden, und sie werde sie hülfreicher und milder finden, als die leibliche Mutter. Reg. Greg. I. 47, S. 65. Vergl. Reg. 18 f., Dieckmann S. 64, Pannenborg S. 28 u. Meyer v. K. S. 345, Anm. 52. g.
Febr. 27	Terravalda Villagio. Beatrix sitzt zu Gericht. Urkde., erwähnt bei Fiorentini Mem. I, 130 aus Orig. — Ind. XII. — Der Ausstellungsort liegt in der Grafschaft Lucca. 19.
März 4	Pisa. spricht im Gericht dem Abt des Klosters S. Pontiano in Lucca sechs zu Faognano bei S. Miniato gelegene, und dem Kloster von genannten Personen streitig gemachte Mansen zu, bis jene Personen der Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen, folge geleistet. — Unter den Anwesenden: Rainer von S. Cassiano, Hubert, Sohn des Teucus da Colle, Vicegraf Ugo (von Pisa), Rodulf und Fulco, Söhne des Saracinus von Leopariana, Baroncius von Montalto, Hugo, Sohn des Leo von Babilonia, Marignanus von Fosciana. — Gerardus not. dom. imp. — Fiorentini Mem. II. 57 und 112, aber 112 mit besserem Text, dem sich auch Rena e Camici l. c. 66 angeschlossen. — Ind. XII. 20.
»	Gregor bittet Beatrix und Mathilde, die Streitsache zwischen dem Bischof Dodo von Grosseto und dem

Digitized by Google

1074	Grafen Ugolin richterlich zu entscheiden, ermahnt sie, dem guten Wege, den sie betreten, auch treu zu bleiben; nicht Gunst der Menge, nicht Gier nach Gold, nicht das eitle Begehren nach Ruhm dürfe ihr reines Opfer beflecken. Er selbst, nicht der Vicarius, habe den Brief dictiert (licet rustico stylo), denn wenn er von ihnen so geliebt werde, wie er liebe, so sei er gewiss, dass kein Sterblicher ihm vorgezogen werde. Reg. Greg. I. 50, S. 70. Vergl. Pannenborg S. 28. a.
März 9—14	Rom. zugegen bei der Fastensynode. »Cui synodo interfuit excellentissima cometissa Mathilda et Azzo marchio et Gisulfus Salernitanus princeps«: Bonizo S. 602; »Praeterea et egregia cometissa Mathildis et Aczo marchio et Gisulfus Salernitanus eidem non defuere concilio«: Watter. Vit. pont. I, 312; vergl. auch den Brief Gregors an Beatrix und Mathilde vom 16. Oct.: »Praeterea notum vobis est, marchionem Azzonem in synodo nobis promisisse — —«, Reg. Greg. II. 9, S. 123 (Reg. 20 g.) —. Nach Cosmas Pragensis (S.S. IX, 87 f.) hat Mathilde sich auf dieser Synode beim Papst zu Gunsten des angeklagten Bischofs Jaromir oder Gebehard von Prag verwendet, nachdem sie entdeckt, dass der Bischof mit ihr verwandt sei. Vergl. Meyer v. K. S. 361 f. Über die Verwandtschaft ebendort S. 362, Anm. 71. b.
April 7	Gregor wirft Herzog Gottfried vor, er sei abgefallen, wie so viele andere, er habe seine ihm persönlich gemachten Versprechungen nicht gehalten und die zugesagten Hülfstruppen nicht gesendet. Deshalb halte auch er (der Papst) sich an die Verträge nicht mehr gebunden und könne ihm nur noch als einem Christen Rat erteilen. Schon sein Vater habe der Kirche viel versprochen und wenig gehalten. Wenn Gottfried jedoch wirklich und von ganzem Herzen noch dem heiligen Petrus anhänge, so werde er in ihm einen milden Vater finden. Reg. Greg. I. 72, S. 91. Vergl. Pannenborg S. 26, Dieckmann S. 64—65 u. Meyer v. K. S. 363. c.
April 15	Gregor tadelt Beatrix und Mathilde, dass sie den Bischof Werner von Strassburg auf seiner Reise so lange zurückhielten und bittet sie, ihn unter sicherem Geleit zu Erlembald nach Mailand zu schicken. Reg. Greg. I. 77, S. 96. Verg. Meyer v. K. S. 367. d.
Apr. 20—21	Pisa. feiert mit ihrer Mutter Beatrix, dem Bischof Hermann von Metz und dem Abte Dietrich von St. Hubert (Lothr.), die auf einer Romreise von ihr eingeladen worden waren, mit Bischof Anselm von Lucca und fünf andern Bischöfen das Osterfest und unterstützt den Abt Dietrich durch einen Empfehlungsbrief an Gregor in seiner Klagesache gegen Herzog Gottfried, um derentwillen er die Romreise macht. Chron. S. Hub. Andag. S.S. VIII, 583 bis 584, Vita Theoder. abb. Andag. S.S. XII, 51. — Hermann von Metz hatte wahrscheinlich Aufträge von Gottfried, und Abt

Digitized by Google

1074

Dietrich kam mit der Absicht, Beatrix zu sprechen und zudem mit einer Klage gegen den Herzog, der sein Kloster um eine fromme Spende des alten Herzogs gebracht hatte (vergl. auch Meyer v. K., Heinrich IV., I, S. 639). Der Empfehlungsbrief Mathildens leistete dem Abte in Rom gute Dienste (vergl. Beilage 6). Auf seiner Rückreise kehrt Dietrich wieder bei Mathilde ein (wahrscheinlich war die Gräfin noch in Pisa), bleibt einige Zeit bei ihr und wird dann reich beschenkt entlassen. Zweifellos hat die Gräfin mit ihm manches über Gottfried verhandelt. Dass sie in der Klagesache des Abtes offen gegen ihren Gemahl Partei ergriff, beweist, wie tief bereits damals ihre Abneigung gegen ihn war. Vergl. Pannenborg S. 29, Dieckmann S. 65 u. 66 und Meyer v. K. II, S. 364 f. Dass die Reise des Abtes und Hermanns von Metz ins Jahr 1074 zu setzen sei, habe ich Beilage 6 näher begründet. e.

Mitte Juni

Fiano (s.-ö. v. Sutri). kommt in Begleitung ihrer Mutter Beatrix mit dem Papst zusammen, um über eine Expedition gegen die Normannen zu verhandeln, die aber dadurch vereitelt wird, dass die Gräfinnen durch einen Valvassorenaufstand und kirchliche Wirren in der Lombardei zur Rückkehr gezwungen werden. Interea venerabilis Gregorius expeditionem contra Normannos praeparabat, veniensque obviam duci Beatrici usque ad castrum S. Fabiani, eam simul cum filia ad expeditionem invitabat. Quas volentes pura mente pape oboedire praecepto, Longobardicus vavassorum tumultus impedivit; nam seditione subita exorta expeditionem dissipavere; sicque infecto negotio papa Romam remeavit; Beatrix vero cum filia ad propria redire: Bonizo 604; nach Codex Archivi Vatic. A bei Watterich vit. pont. I, 315 wäre die Ursache der gescheiterten expeditio gewesen, dass Wibert von Ravenna mit Tedald von Mailand »et aliis cervicosis Lombardie conspiravit atque adversus pastorem suum occultam seditionem exercuit. — Unde factum est, quod expeditio, quam pontifex per ducem Gottifredum (das ist unmöglich) eiusque uxorem illustrem comitissam Mathildam — contra Normannos et ceteros hostes ecclesiae de Lombardia excitaverat, in detrimentum ecclesiae disturbata est atque disrupta«. Nach Aimè l'Ystoire de li Normant (ed. Delarc. 1892) S. 180—82 hätten die Gräfinnen dem Papste 30000 Ritter, darunter 500 deutsche »pour faire lo plus ferme de la victoire«, versprochen. — Die Anwesenheit der Gräfinnen in Fiano bebezeugt auch ein Brief Gregors an die Kaiserin Agnes aus Fiano vom 15. Juni, wo es heisst: »vestram in omnibus Beatricem nec non et communem filiam nostram Mathildim die noctuque in nostro multum adiutorio desudare: Reg. Greg. I. 85, S. 106. Vergl. auch v. Heinemann, Geschichte der Normannen in Italien, S. 270 f. und Meyer v. K. II, S. 416 ff. f:

Oct. 16

Gregor schreibt an Beatrix und Mathilde, er schenke den bösen Gerüchten, die über sie im Umlauf seien, keinen Glauben,

Digitized by Google

1074

niemandem von allen Fürsten vertraue er so sicher, wie ihnen; ihre Worte, ihre Thaten, ihr frommer Eifer, ihre Treue und Standhaftigkeit liessen ihm keinen Zweifel an ihnen aufkommen; er habe gehört, dass eine der Gräfinnen nach Deutschland gehen wolle und bitte darum dringend, ihm vorher noch Gelegenheit zu einer persönlichen Unterredung zu gewähren. Reg. Greg. II. 9, S. 122. Wahrscheinlich ist Beatrix nach Deutschland gegangen, »denn den folgenden Brief vom 16. Dezember über einen beabsichtigten Kreuzzug, bei dem sie stark in Frage kommt, richtet Gregor an Mathilde allein«, Pannenborg S. 29 und Meyer v. K. II, S. 442, Anm. 190, und Gregor schreibt Dezember 7 an den König, Beatrix und Mathilde hätten ihm günstige Nachrichten über ihn gesandt, Reg. Greg. II. 30, S. 142. Vergl. auch Dieckmann S. 67. — Ob die Gräfinnen vorher persönlich mit Gregor zusammengekommen sind, ist nicht festzustellen. g.

vor Dez. 7

bemüht sich mit ihrer, wahrscheinlich am deutschen Hofe weilenden Mutter Beatrix (vergl. Reg. 20 g.), den Papst für den König günstiger zu stimmen. Aus Gregors Brief an König Heinrich vom Dezember 7: »Filiae quoque nostrae, fidelissimae vestrae, Beatrix comitissa et filia eius Mathilda, non modice nos laetificaverunt, scribentes nobis de amicitia et sincera dilectione vestra«: Reg. Greg. II. 30, S. 142. Vergl. damit Donizo I. 19, S. 376: »Inter utrosque manens Mathildis cognita mater, || ut pax in regno toto fieret sine bello, || pontificis pacem regem suadebat amare || atque pium papam de regis amore rogabat«. h.

(Dez. 16)

Gregor fordert Mathilde auf, ihn und die Kaiserin Agnes auf einem Kreuzzuge zu begleiten, dessen Zustandekommen er von ganzem Herzen wünscht, bittet sie, ihm so bald wie möglich ihren Entschluss darüber zu schreiben und ihm mitzuteilen, wann sie nach Rom zu kommen gedenke. Sudendorf Registr. II, S. 24 mit Datierung 1074 März 1, Greg. VII. ep. coll. 11 Jaffé Biblioth. II, S. 532. Zur Datierung vergl. die Briefe Gregors Reg. II. 31 u. 37 und J. L. 4911. i.

1075

Febr. 24–28 —(März 2)

Rom. anwesend auf der römischen Fastensynode. Bonizo 605: Cencius war »his diebus« zum Tode verurteilt worden, »sed precibus gloriosae Mathildis, quae ibi aderat illis diebus« wird er freigelassen. k.

Mai 7

Florentia. sichert mit ihrer Mutter Beatrix im Gericht dem Bischof Anselm von Lucca den Besitz der Hälfte des dritten Teiles von Berg, Kastell und Hof Montecatini durch den Bann. — Unter den Anwesenden: Paganus von Corsina und Ubertus legisdoctor. — Rodulfus notarius. — Muratori Ant. It. I. 969 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Lucca = Fiorentini Mem. II, 116; Rena e Camici l. c. 68. — Ind. XIII. 21

Digitized by Google

1075	
Juni 8	S. Caesarii. Beatrix anwesend bei einem Vertrag zwischen Albert von Baiovaria und Bischof Heribert von Modena. Rena e Camici l. c. S. 70. — Ind. XIII. 22.
nach Mai 1 (Herbst)	Beatrix verwendet sich für die von Eberhard von Nellenburg (von König Heinrich nach Erlembalds Tode nach Mailand gesandt) bei einem Überfall der Stadt gefangen genommenen Patarener aus Piacenza und erwirkt ihre Befreiung. »Qui consilio beatissime Beatricis liberati sunt«, Bonizo 605. Giesebrecht III, 342 setzt diese Vorgänge in den Herbst, ebenso Meyer v. K. II, 571. a.
vor Sept. 11	verhandelt, im Verein mit ihrer Mutter Beatrix (durch Herzog Gottfried?) mit König Heinrich und mit Herzog Gottfried; fragt bei Gregor an, was auf des Herzogs Schreiben zu antworten sei. Aus Gregors Antwort an die Gräfinnen von September 11, Reg. Greg. III. 5, S. 209: Der Papst beklagt sich über des Königs Zweideutigkeit; in betreff Gottfrieds antwortet er noch immer ausweichend, doch hebt er seine Unzuverlässigkeit stark hervor und lässt durchblicken, dass er eine Wiederherstellung des alten Verhältnisses zu dem Herzog nicht wünscht. Selbst wenn die Frauen »aliquod foedus« mit Gottfried eingiengen, so dürfe doch die Liebe, die sie mit ihm (dem Papst) verbinde, nicht darunter leiden. Das also befürchtet er. Vergl. Dieckmann S. 75, der sich hier schärfer ausdrückt, als Pannnenborg S. 30. Meyer v. K. II, 567 f. folgt im ganzen Dieckmann. — Die Verhandlungen der Gräfinnen mit dem König erwähnen Paul Bernried. Vita Gregor. VII. bei Watterich I, 506: »quae (B. u. M.) quidem inter dominum papam et regem mediatrices fuerant et regni statum componere et confirmare desideranti desiderio cupiebant«, und Donizo I. 19, S. 378: »Hae mediatrices inerant et regis amicae« im Streit zwischen König und Papst. b.
(Dez. 7 od. 8)	Gregor schreibt an Beatrix und Mathilde über die Citation des Erzbischofs Tedald von Mailand zur Synode nach Rom. Paul Bernried. vita Greg. VII. bei Watterich I. 510: Scripsit autem ad Beatricem eiusque filiam Mathildam, quae tunc temporis Italiam totam prae ceteris gubernabant, ad eundem regem, ad invasorem Mediolanensem (Tedald) (am 7. Dez. Reg. Greg. III. 8, S. 214) et suffraganeos omnes (am 8. Dez. Reg. Greg. III. 9, S. 216). Nur der Brief an die Gräfinnen ist uns nicht erhalten, doch kann man auf seinen Inhalt aus den Worten des ersten Briefes an Tedald schliessen: »Ad tollendam vero totius periculi suspicionem securitatem tibi per manus filiarum nostrarum Beatricis et eius filiae Mathildis promittimus et indubitantur damus«. Darüber wird der Brief an Beatrix und Mathilde sicher gehandelt haben. c.
1076	
vor Jan. 27	entsendet mit ihrer Mutter Beatrix den Cleriker Cereto als Schiedsrichter in einer zwischen den gräflichen Leuten und

Digitized by Google

1076	der Abtei Polirone um ein grosses Stück Land auf der Insula S. Benedicti entstandenen Streitsache, die von Cereto, nachdem eine Commission von Sachverständigen ihr Gutachten abgegeben hat, zu Gunsten des Klosters entschieden wird. Bacchini S. 27 aus Orig. im Archiv von Polirone = Rena e Camici l. c. S. 71. 23.
Febr. 26	Herzog Gottfried, Mathildens Gemahl, stirbt durch Mörderhand. Lamb. Annal. ed. Holder-Egger S. 255 f. (Febr. 27), das richtige Datum giebt das Necrolog. S. Viti Vird. N. A. XV, 127. Vergl. Dieckmann S. 82 f., wo auch die übrigen Quellen angegeben sind. Landulf von Mailand (S.S. VIII, 98) bezeichnet in seinem von Irrtümern wimmelnden Bericht Mathilde als Anstifterin des Mordes, was natürlich ganz unmöglich ist. a.
März 15	Pisa. anwesend im Gerichte der Beatrix, welche die dem Prior Bonizo des Klosters S. Benedetto zu Populonia von Peregrinus von Vignale streitig gemachten Ländereien durch den Bann sichert. — Raimundus (Arch. Erimundus) notarius dom. imp. — Aus Orig. im Archiv des Klosters S. Quirico zu Populonia: Archivio stor. Ital. Serie III, Bd. 18, S. 302 mit Datierung in der Überschrift: 1077, Sept. 15. Beatrix starb aber schon 1076 April 18. — Rena e Camici
?—1076	l. c. 76. 24.
April 18	nimmt mit ihrer Mutter Beatrix ein dem Kapitel von Lucca gehöriges, für die Aufnahme von Armen bestimmtes und als Hospiz dienendes Haus in Lucca unter ihren ganz besonderen Schutz. — Aus dem Original (damals) im Kapitelarchiv zu Lucca: Fiorentini Mem. II, 51, unvollständig ohne Zeugen, Datum und Ausstellungsort. 25.
April 18	Pisa. Beatrix stirbt und wird im Dom zu Pisa beigesetzt. Donizo I. 20, S. 378. — Ohne Zweifel war Mathilde in diesen Tagen gleichfalls in Pisa. a.
Mai 27	Maringo. belehnt die Äbtissin von S. Sisto in Piacenza mit Cortenova und den Einkünften, die ihr aus diesem Hofe zustehen, für die Leistungen, welche sie dem Kloster schuldet und für die Lehen, welche sie von ihm inne hat. — Anwesend: Paganus von Corsina, Graf Ubert, Alberich von Porciano. — Ildeprandus notarius. — Affò stor. di Guast. 324 aus Orig. im Archiv des Klosters S. Sisto. — Ind. XIV. 26.
Juni 15	In Marzalie in laubia propria dom. Mathildae comitissae. sitzt zu Gericht; die Brüder Wibert und Fredald übertragen den Brüdern Alberich und Aribert gegen eine Entschädigung alle ihre in Correggio gelegenen Güter, die sie von der Reggienser Kirche zu Lehen haben. — Anwesend: Gerhard von Corviago und Graf Ubert. — Zeugen: Bonafilius von Modelena, Gerhard, Sohn des Frogerius, Bernhard, Sohn des Prandonus von Osa. — Scripsi ego Malbertus

Digitized by Google

1076	notarius et iudex. — Tiraboschi Mem. Modenesi II, 55 aus Orig. im Archiv des Domes von Reggio. — Ind. XIII. 27.
März—Juli	Gregor fordert den Bischof Heinrich von Trient auf, ihm Hilfstruppen zu senden, bittet ihn jedoch, vorher der Gräfin Mathilde Anzeige davon zu machen, damit die Mannschaft unter deren sicherem Geleit ohne Aufenthalt zu ihm nach Rom kommen könnte. — Greg. VII. ep. coll. 13, S. 535. a.
Sommer	(Lothringen?). veranlasst den Bischof Dietrich von Verdun, die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Gemahls in Lothringen, sowohl die Grafschaft Verdun, als auch die Allodialgüter, vor allem Stenay und Mosay, nicht in die Hände des von Herzog Gottfried eingesetzten Erben, Gottfried von Bouillon, fallen zu lassen, sondern für sie selbst in Besitz zu nehmen, und belehnt zugleich ihren Vetter, den Grafen Albert von Namur, mit der Grafschaft Verdun. Urkunde Dietrichs von 1082, worin er sagt: »Post mortem vero ducis Gotefredi, annuente ipsius uxore domna Mathilda, cui hereditario iure comitatum Virdunensem reddidi, favente etiam Namurcense comite Alberto, qui ipsum beneficium ab ea recepit« etc.: Calmet hist. de la Lorraine III, ed. II. Preuves S. 7. Sodann heisst es bei Laurent. gest. ep. Vird. S.S. X. 494: »Duce quoque Godefrido Gibboso — mortuo, — nisus est ipse episcopus auffere ipsum urbis (Vird.) comitatum desub iugo Buloniensis principatus. — Unde ipsi Godefrido Boloniensi, qui Bullionico castro possesso in ducatum successit, illum abstulit — et nobilissimo Alberto Namurcensi comiti, qui unus erat eius hostium, eundem comitatum beneficavit. Vergl. auch Beilage I. Dieckmann meint (S. 18), Mathilde sei persönlich nach Lothringen gegangen. Es ist möglich, aber nicht zu erweisen. Siehe darüber Beilage I. b.
Aug. 25	Gregor antwortet dem Bischof Hermann von Metz auf dessen Bemerkungen, Mathilde und ihren verstorbenen Gemahl betreffend, betont, dass auch er dieselben Wünsche wie der Bischof für Mathilde hege; wie sich die Gräfin jedoch in Zukunft verhalten werde, wisse er noch nicht sicher; für Gottfried bete er häufig; des Herzogs Feindschaft habe ihn wenig berührt, um so mehr erflehe er jetzt, durch des Bischofs freundliche Worte und Mathildens Bitten bewogen, sein ewiges Heil. »De Mathilda vero, communi nostra filia et beati Petri fideli ancilla, quod vis, volo. Sed in quo statu sit mansura deo gubernante, adhuc certum non teneo«: Reg. Greg. IV. 2, S. 244. c.
vor Oct.—Dez.	führt im Verein mit der Kaiserin Agnes und namentlich mit Abt Hugo von Cluny den für König Heinrich relativ günstigen Ausgang des Triburer Fürstentages herbei, verhandelt auch nach diesem Tage noch mit dem König, wahrscheinlich durch Vermittlung Dietrichs von Verdun, im

Digitized by Google

1076

Sinne einer Aussöhnung mit dem Papst und unterstützt aufs eifrigste dessen Plan, auf einem deutschen Concil die Streitigkeiten zu schlichten. »Interim consilio sanctissimi Cluniacensis abbatis, Agnetis regiae matris, nec non sapientissimae iam dictae Mathildae statuitur generale colloquium inter ipsos regem et apostolicum pacis ac iusticiae causa«: Arnulfi gest. archiep. Mediol. S.S. VIII, S. 30. — Dass sich diese Bemerkung Arnulfs nur auf den Triburer Tag beziehen kann, glaube ich gegen Sander (der Kampf Gregors VII. und Heinrichs IV. S. 157 f.) erwiesen zu haben, vergl. Beilage I. Dass der Abt Hugo von Cluny mit Heinrich in jenen Tagen in Verbindung gestanden hat und deswegen des Papstes Absolution erst kurz vor dessen Reise nach Canossa zu Rom erhalten hat, erzählt Berthold S.S. V. 289. Mathilde hat unzweifelhaft an diesen Verhandlungen des Abtes Anteil gehabt. Sicher ist auch, dass dieselben auf eine Aussöhnung hinwirkten; das ganze Verhalten der Gräfin und des Abtes bei der Scene von Canossa spricht deutlich dafür. — Auch Donizo II. 1, S. 381 berichtet von Verhandlungen des Königs mit Mathilde im Jahre 1076. Er will sogar wissen, dass Heinrich die Gräfin um Vermittlung gebeten hat. — Dafür, dass es vor allen Mathilde war, die den Papst zur Reise nach Deutschland antrieb, finden sich Belege in der Vita Ans. Luc. ep. C. 16, S.S. XII, 18 und in dem Briefe Gregors an die deutschen Fürsten (1077 nach Canossa), Greg. VII. ep. coll. Nr. 20, S. 545. — Der Anteil Dietrichs von Verdun an den Verhandlungen wird dadurch wahrscheinlich, dass er der einzige deutsche Fürst war, der in den Tagen nach der Triburer Versammlung die Einsamkeit des Königs zu Speier teilte und dass er durch sein bereitwilliges Eingehen auf die lothringischen Erbschaftspläne der Gräfin sich ihre Dankbarkeit erworben hatte und in steter Verbindung mit ihr geblieben war. — Vergl. auch unten Beilage I, wo sich eine ausführliche Begründung meiner Ansicht findet, sodann Giesebrecht III, 1145, Goldschmit, die Tage von Tribur und Canossa, S. 25 f., Neumann, Abt Hugo I. von Cluny, Programm der Musterschule zu Frankfurt a. M. 1879, Nitzsch, Gesch. d. deutsch. Volkes, II, S. 94 u. 96, dagegen: Sander l. c. S. 157 f., Vogeler, Otto von Nordheim, S. 93 ff. u. Meyer v. K. S. 741, Anm. 199 u. S. 892. d.

Ende Dez.— 1077 Jan.

(Lucca). geht dem nach Lombardien unter ihrem sicheren Geleit reisenden Papst Gregor entgegen und trifft mit ihm zusammen, wahrscheinlich in Lucca. Lambert z. J. 1077 ed. Holder-Egger S. 287. — Der Papst war Ende Dezember in Lucca, Vita Ans. Luc. ep. S.S. XII, 15, J. L. S. 620 u. Reg. Greg. V. 1: »apud vos manentes«. e.

1076 (—1078?)

Lucca. unterstützt den Bischof Anselm von Lucca im Streit mit seinem Kapitel und sucht vergebens die Canoniker zu bewegen, nach der ihnen von Papst Leo IX. (1051 März 10) vorgeschriebenen Regel des h. Augustin zu leben. Vita Ans

Digitized by Google

1076	Luc. ep. C. 7. S.S. XII. S. 15. Wann Mathilde in den Streit Anselms mit den Canonikern eingegriffen hat, ist nicht sicher. Es ist möglich, dass sie bereits Ende 1076 im Verein mit Gregor auf die Canoniker einzuwirken gesucht hat. Vergl. auch Reg. 37 a. f.
1077 (Jan. 8)	(Mantua.) (kommt mit Gregor nach Mantua.) In einem Schreiben an die deutschen Fürsten (Ende 1076), J. L. 5013, sagt Gregor, er werde am 8. Januar 1077 in Mantua sein, um dort ihre Geleitschaar zu erwarten, die ihn über die Alpen bringen solle. Wahrscheinlich ist nun auch der Papst mit der ihn begleitenden Mathilde bis Mantua gekommen; dort erhielt er dann die Nachricht, dass Heinrich IV. schon auf lombardischem Boden sei und ging nun über den Po zurück nach Canossa. Vergl. Giesebrecht III, 394 und Goldschmit, die Tage von Tribur und Canossa S. 33. Meyer v. K. II, S. 746 meint, aber ohne genügenden Beweis, Gregor habe den Po nicht überschritten. g.
(vor) Jan. 25	Grafschaft Reggio (Bianello?), Canossa. kommt nach vorausgegangenen Unterhandlungen in Begleitung des Abtes Hugo von Cluny auf Bitten des Königs mit diesem in der Nähe von Canossa zusammen und verspricht ihm auf seine Bitten ihre Vermittlung beim Papste, kehrt dann mit dem Abt, der Markgräfin Adelheid von Turin und dem Markgrafen Azzo von Este nach Canossa zurück und sucht, von diesen unterstützt, den Papst vergebens zu bewegen, mit Heinrich zu unterhandeln. Lamb. Annal. ed. Holder-Egger S. 290, Bertholdi Annal. S.S. V. 289, Arnulfi, gest. arch. Mediol. S.S. VIII. 30 f. Donizo II. 1, S. 381. — Floto II, 128 vermutet, dass die Zusammenkunft bei Quattro-Castelli, deren eines Bianello war, erfolgt sei. Vgl. Kilian, Itinerar Heinrichs IV., S. 75, Giesebrecht III, 399, Goldschmit l. c. S. 34. Holder-Egger im N. A. XIX, S. 542 ff. u. Meyer v. K. II, 757 f. h.
Jan. 25 — 28	Canossa. verwendet sich beim Papst für den vor dem inneren Thore der Burg im Büssergewande weilenden König; es gelingt ihren und der übrigen Anwesenden (Adelheid von Turin, Hugo von Cluny und Markgraf Azzo) Bitten, den Papst zur Aufnahme Heinrichs zu bewegen. Der König wird unter gewissen Bedingungen absolviert und erhält die Communion. Die Vertragsurkunde unterzeichnet auch Mathilde. Reg. Greg. IV. 12, S. 256 ff. als Hauptquelle; unter denen, die den Papst »tyrannischer Grausamkeit« bezichtigten (S. 258), ist gewiss auch Mathilde gewesen. Bonizo 610, Donizo III. 1, S. 381, Rangerius Vita Ans. Luc. ep. ed. la Fuente S. 111 f. mit einem Bericht von durchaus selbständigem Wert. Alle diese vorgenannten, durchweg italienischen, und mit Ausnahme Donizos, der aber seit 1090 in Canossa selbst dauernd lebte, zeitgenössischen Quellen berichten übereinstimmend, dass der König die heil. Communion empfangen habe; Paulus Bernried. der deutsche Biograph, der jedoch das Registrum Gregors benutzt hat, schliesst sich ihnen an (bei Watterich I, 524). Die Erzählung von der Verweigerung der Hostie durch den König findet sich nur bei

Digitized by Google

1077	den Schriftstellern der deutschen Opposition, Lambert (z. J. 1077) und Berthold (Annal. l. c.) und zwar in verschiedener Form, und ist daher entschieden zu verwerfen. — Vergl. für die Scene von Canossa hauptsächlich: Floto II, 129, Giesebrecht III, 400, Ranke, Weltgeschichte VII, 280 ff. (er folgt Bertholds Bericht), Delbrück, hist. u. polit. Aufs. S. 33, Goldschmit l. c. S. 35 f., Sander, der Kampf Heinrichs IV. u. Gregors VII. S. 13 f., v. Pflugk-Hartung im N. A. XIII, S. 337, Hefele-Knöpfler, Concil. Gesch. V, 94 ff. und vor allem Meyer v. K. II, S. 757 ff. und 894 ff. und Holder-Egger im N. A. XIX, S. 545 ff. Dazu meinen Aufsatz über Rangerius v. Lucca (künftig) im N. A. XX u. Mirbt, die Publicistik im Zeitalter Gregors VII., S. 181—200. i.
Febr. 3	Bianello. anwesend bei einer zweiten von ihr herbeigeführten Zusammenkunft zwischen Heinrich und Gregor, in der Heinrich ein »commune colloquium« zu Mantua (wahrscheinlich in Sachen der lombardischen Bischöfe) vorschlägt. Nur Donizo II. 1, S. 382 berichtet darüber, daher ist die Nachricht mit Vorsicht aufzufassen. Floto scheint an ihrer Wahrheit zu zweifeln, denn er erwähnt sie gar nicht; Giesebrecht III, 423 u. 1153, sowie Kilian, Itinerar Heinrichs IV. und Holder-Egger N. A. XIX. S. 553, Anm. 3 schenken ihr Glauben, Meyer v. K. II, S. 765 nicht. Die bei Donizo gleich darauf folgende Erzählung, dass der König einen Überfall Gregors geplant hätte, der durch Mathilde vereitelt worden wäre, erregt freilich die stärksten Zweifel. k.
Febr.—Mai	Carpineta — Carpi — Bianello — Ficarolo. beherbergt den Papst auf ihren lombardischen Burgen. Gregor ist März 1—6 in Carpineta, März 9 in Carpi, März 21—April 6 in Bianello, Mai 12 in Ficarolo (am Po), J. L. 5021—5033. Es ist anzunehmen, dass Mathilde sich meistens in seiner Begleitung befunden hat. Donizo II. 1, S. 383 bestätigt das: »per tres tenuit pia menses ‖ Gregorium papam, cui servit ut altera Martha«. Diese Angabe stimmt nicht, wenn man sie auf die ganze Zeit der Anwesenheit Gregors im mathildischen Lande bezieht, denn der Papst urkundet noch Juni 28 in Carpineta (J. L. 5041), aber sie ist ungefähr richtig, wenn man nur die Zeit ins Auge fasst, während deren Mathilde persönlich mit Gregor zusammen war. Am 6. Juni urkundet die Gräfin bereits in Florenz (Reg. 28); sie hat sich also wohl schon im Mai von dem Papste getrennt, der noch in Carpineta über einen Monat allein zurückbleibt, denn am 21. und 27. Juni ist Mathilde in Papiana bei Pisa. Rechnet man so — und ich glaube, dass Donizo auch nichts anders hat sagen wollen — dann stimmt die Angabe des Panegyrikers recht gut mit Gregors und Mathildens Itinerar überein. — Erwähnt sei hier noch, dass nach Tiraboschi Nonant. I, 107 und Mem. Mod. I, 122 Gregor das Osterfest 1077 (April 16) in Nonantola gefeiert habe. Wenn diese Angabe richtig ist, so ist Mathilde ohne Zweifel auch zugegen gewesen. l.

Digitized by Google

1077 nach Febr.	bewirkt mit der Kaiserin Agnes, dass der von dem schismatischen Bischof Dionysius von Piacenza im Februar überfallene und lang gefangen gehaltene päpstliche Legat Gerald von Ostia aus der Haft entlassen wird. Bertholdi Annal. S.S. V, 290 u. in einem Briefe Gregors an Udo von Trier v. 1077 Sept. 30, Reg. Greg. V. 7, S. 295. Giesebrecht III, 424. Der mitgefangene Bischof Anselm von Lucca war sofort wieder in Freiheit gesetzt worden. m.
Juni 6	Florentia. sitzt zu Gericht; ein gewisser Ugo mit seinen Genossen gelobt, den Bischof Anselm von Lucca in dem Besitz von Montecatini (im Val di Nievole) fortan nicht mehr stören zu wollen. — Unter den Anwesenden: Ubald von Pistoja, Paganus von Corsina mit seinem Sohne Roland. — Johannes notarius. — Rena e Camici Math. I, 55 mit 1076, Ind. XV. — Vergl. Reg. 21. 28.
Juni 21	Papiana. urteilt im Gericht zu Gunsten des Bischofs Anselm von Lucca in dessen Streitsache mit einem gewissen Ugo und Genossen, betreffend Montecatini. — Anwesend: Vicegraf Ugo (von Pisa), Ubert, Theoderich u. a. — Raginerius notarius et missus domini [regis]. — Memorie Lucchese IV. 2, S. 150 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Lucca. — Papiana liegt bei Pisa. — Ind. XV. 29.
Juni 27 od. 28	In loco et finibus Papiana. sichert die Besitzungen des Klosters S. Vedo bei Pisa durch den Bann. — Anwesend: Graf Theoderich, Vicegraf Ugo (von Pisa), Hildebrand, Sohn des Paganus (von Corsina). — Rolandus notarius. — Grandi epist. de pandectis ed. II, S. 155 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 119 = Rena e Camici Math. I, 60 mit Juni 28. Alle 1078, Ind. XV. (Calculus Pisanus, daher 1077). 30.
Aug. 27.	In burgo Marture. schenkt an Bischof (Landulf) und Kapitel von Pisa den Hof Scanello, die Hälfte von sechs anderen Höfen, sowie ihre Besitzungen und Rechte in vier genannten Pleben, zusammen ungefähr 600 Mansen, als Stiftung von Jahresmessen für sich und ihre Eltern. — Teupertus notarius dom. imp. etc. — Fiorentini Mem. II, 60, Tronci Mem. ist. della città di Pisa, 26 (T.) und Martini, theatrum basilicae Pisanae S. 80 aus Orig. im erzbisch. Archiv zu Pisa = Fiorentini Mem. II, 274 = Lami eccles. Florent. monum. IV. 25 = Savioli Annal. Bologn. I. 2. 124; Ughelli It. sac. III, 362 aus T. = Rena e Camici Math. I. 62. — Alle mit 1078, Ind. XV.
1078	— Der Ausstellungsort ist Poggibonsi. 31.
Febr. 11	In burgo de Martuli. sichert im Gericht die Güter der Kirche von Volterra durch den Bann. — Unter den Anwesenden: Graf Rainer, Sohn des Grafen Hildebrand (vergl. Sander l. c. S. 91), Paganus von Corsina, Vicegraf Ugo (von Pisa) und sein Bruder Guido, Albert von Montegabbo. — Johannes notarius. — Ughelli It. sac. I, 1436 (U.) und Ammirato Ves-

Digitized by Google

1078	covi di Volt. S. 84 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Volterra = Rena e Camici Math. I, 59, Fiorentini Mem. II, 120 aus U. = Lami eccl. Florent. monum. IV, 25. — Martuli-Marture, vergl. Reg. 30. 32.
Febr. 19	Puntiglo. sitzt zu Gericht. Graf Ugo, Sohn des Grafen Hildebrand verzichtet auf alle Ansprüche auf genannte Besitzungen, welche dann dem Kloster S. Salvatore in Monte Amiate durch den Bann gesichert werden. — Anwesend: Ubert von Susina, Paganus von Corsina, Vicegraf Ugo von Pisa u. a. — Atto notarius sacr. pal. — Ficker, Forsch. IV, 103 und Liverani ducato di Chiusi aus Origin. im Staatsarchiv zu Siena. 33.
vor Mai 27	Gregor befiehlt dem Erzbischof Manasses von Rheims durch den Grafen Fulco von Arles, die für die römische Kirche bestimmten Rheimser Hülfstruppen im Interesse der Gräfin Mathilde in Lothringen zu verwenden, trägt ihm ferner durch ein besonderes Schreiben auf, alle die Lehen, die Herzog Gottfried Gibbosus von der Rheimser Kirche inne gehabt, jetzt auf Mathilde zu übertragen und vor allem, sobald als möglich mit Bischof Dietrich von Verdun über die Erbschaftsangelegenheit der Gräfin, d. h. »de reiciendo G(otefrido) (von Bouillon) et recipiendo comite A(lberto) (von Namur)« zu verhandeln. Aus der Antwort Manasses an Gregor bei Hugo von Flavigny S.S. VIII, 419. Über die Datierung und alles weitere siehe unten Beilage I. a.
Sept. 26	Sancto Cipriano prope Perusiam. schenkt an Bischof (Anselm) und Kapitel von Lucca ihren Theil von Berg und Kastell Diecimo (in der Garfagnana). — Anwesend u. a.: der Richter und kaiserliche Missus Flaipert. — Rusticus notarius domini imp. — Memorie Lucchesi IV. 2. b. 112 und Fiorentini Mem. II, 10 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Lucca = Ughelli It. sac. I, 814 = Pacchi Ricerche ist. della Garfagnana p. III = Rena e Camici Math. I, 21, unvollständig und mit Ind. I. — Alle anderen Ind. II. 34.
(1077 nach Aug. 27— 1078 Febr., oder 1078 Febr.—Sept. 26 oder 1078 Sept. 26— 1079 Febr., oder 1079 Sept. 17— 1080 März)	Rom, »in lateranensi palatio«. schenkt ihre gesamten Allodien in Italien und Lothringen der römischen Kirche und erhält sie von dieser als Lehen mit dem Rechte freiester Verfügung zurück. Aus der Erneuerungsurkunde der Schenkung vom 17. Nov. 1102, Reg. 75. Donizo II. 1, S. 383: Propria clavigero sua subdidit omnia Petro etc. Doch lässt er die Urkunde fälschlich (1077) in Canossa ausstellen. Petrus Cassin. S.S. VII, 738 spricht auch unrichtig von einer Schenkung Liguriens und Tusciens und setzt sie ins Jahr 1079 (wenigstens in der massgebenden Edition, vergl. Pannenborg S. 32), eine Notiz im Codex Canusinus des Donizo, S.S. XII, 385 Anm. 14, nennt 1082 als das Schenkungsjahr. Mit Sicherheit ist die Zeit der Schenkung daher nicht zu bestimmen, doch ist sie nicht vor dem Tode der Mutter (1076 April 18) und schwerlich vor der Zusammenkunft in Canossa (1077 Januar) gemacht worden. Nach dem mit unsern Mitteln festzustellenden

Digitized by Google

1078

Itinerar der Gräfin bleibt Raum für eine Romreise (denn in Rom ist die Schenkung gemacht) 1077 Aug. 27—1078 Februar, dann von 1078 Febr.—Sept. 26, dann von 1078 Sept. 26—bis 1079 Febr. 14 und von 1079 Sept. 17—1080 März 26. Mathilde weilt am 27. Aug. 1077 in Poggibonsi zwischen Florenz und Siena (Reg. 31). Gregor ist am 1. Sept. in Siena (J. L. 5046). Man könnte annehmen, dass beide von dort aus die Reise nach Rom gemeinschaftlich gemacht haben. Vielleicht ist das Schreiben Gregors an die corsikanischen Bischöfe und Grossen (J. L. 5046), in welchem er sie auffordert, seinem Legaten Landulf, dem Erwählten von Pisa, zu gehorchen, nicht ohne Einfluss Mathildens ergangen, die noch einige Tage vorher (Aug. 27, Reg. 31) dem Bischof eine grosse Schenkung gemacht hatte. Auch in dem zweiten Erlass an die Corsicaner v. 16. Sept. (J. L. 5048) ist Mathildens Einfluss nicht zu verkennen. Wenn Gregor darin schreibt: »habemus per misericordiam dei in Tuscia multos comitum et nobilium virorum copias ad vestrum adiutorium, si necesse fuerit, defensionemque paratas«, so konnte er das doch nur, wenn Mathilde ihm für den gegebenen Fall Hülfe versprochen hatte. Immerhin ist aber nicht nachzuweisen, ob Mathilde nun damals mit nach Rom gegangen ist. Im Februar 1078 hält sie sich auch in Südtuscien auf (Reg. 32 u. 33) und am 26. Sept. desselben Jahres finden wir sie bei Perugia (Reg. 34), also nicht allzuweit von Rom entfernt; sie könnte demnach in der Zwischenzeit in Rom gewesen sein. Auch vom Sept. 1078—Febr. 14 1079 bietet sich Raum für eine Romreise, und ich möchte mich der Ansicht zuneigen, dass damals Ende 1078—Anf. 1079, oder, noch wahrscheinlicher, wie auch Pannenborg S. 33, gestützt auf Peter von Montecassino annimmt, zwischen Sept. 17 1079 u. 1080 März 26 die Schenkung vollzogen worden ist. Diese Annahme würde sich auch der Nachricht des Berichtes im Codex Canusinus am meisten nähern. — Die Zweifel Giesebrechts, ob überhaupt eine Schenkung zur Zeit Gregors VII. gemacht worden sei, (III^5, 1222 ff.) hat Scheffer-Boichorst fast durchweg widerlegt (Mitteil. des Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. IX, 177 ff.), und Weiland hat ihm in seiner neuesten Ausgabe der Schenkungsurkunde von 1102 (L.L. Sectio IV. Constit. 1. 653 ff.) zugestimmt. — Vergl. auch unten Beilage IV. 35.

1079
nach Febr. 14 (März?)

nimmt den durch ihre Vermittlung und des Papstes Befehl vom Bischof von Parma aus der Gefangenschaft entlassenen Abt Ekkehard von Reichenau bei sich auf. »Sed post longam captionem pape et Mathildis comitissae adiutorio est liberatus«: Ekkeh. Cas. S. Galli Cont. II. 7, S.S. II, 157; Gregor befiehlt dem Bischof von Parma (1079 Febr. 14): »ut, si nondum dimisisti eum, acceptis his litteris, continuo cum honore perduci facias ad Mathildim«: Reg. Greg. VII 18, S. 356. — Vergl. Brandi, d. Chronik des Gallus Öhem, S. 98. a.

Digitized by Google

1079	
vor März 3.	befragt den Papst über das Gerücht von einer Heirat des gebannten Herzogs Theoderich von Oberlothringen und knüpft daran die Hoffnung einer Aussöhnung zwischen König und Papst. Aus der Antwort Gregors vom 3. März, Reg. Greg. VI, 22, S. 359. b.
Juli 8	In civitate Mantuae. schenkt dem Kapitel der Kathedrale von Mantua alle Knechte und Mägde in Villa Pletula und Kastell Volta, die mit Namen aufgeführt werden und ungefähr 85 Köpfe zählen. — Zeugen: Graf Friedrich, Wido de Baro, Bulgarus von Nonantula. — Andreas notarius. — Nach authentischer Abschrift: Fiorentini Mem. II, 122 = Rena e Camici Mathilda I, 64. 36.
Sept. 17.	In burgo Bricole. schenkt an Bistum Lucca das in Grafschaft und Territorium Volterra gelegene Kastell Castellione Berardeska. Zeugen: Graf Friedrich, Sohn Ludwigs v. Mömpelgard, »qui fuit dux«, Paganus (von Corsina), Sohn des Roland, Hildebrand, Sohn des Paganus, u. a. — Conradus notarius dom. imper. — Fiorentini Mem. II, 7 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Lucca = Ughelli It. sac. I, 815 = Rena e Camici Mathilda I, 24. Alle mit Ind. III. — Bricole liegt im Val d'Orcia (Repetti Dizion. I, 361; er nennt das geschenkte Kastell »Castiglion-Bernardi«). 37.
nach Oct. 1 (1080?)	(Lucca?) greift zu Gunsten des Bischofs Anselm von Lucca in dessen Streit mit seinen von Gregor excommunicierten Canonikern ein. »Tunc fidelis illa et prudens marchionissa Mathilda servos illos (scl. canonicos; »servos« weil sie »conspiratores« und »insidiatores« gegen Anselm sind, vergl. Reg. Greg. VII. 2, S. 381 f.) apellans in servitutem curiae vocavit eos«: Vita Ans. Luc. ep. S.S. XII, 16; »Hoc ubi ter dictum servos comitissae patenter ‖ nominat et iuri mancipat inde suo«: Rangerius Vit. Ans. Luc. ep. ed. la Fuente S. 66. — Die Excommunikation der Canoniker erfolgte am 1. Oct. 1079, Reg. Greg. VII. 2, S. 381. Wann Mathilde persönlich in Lucca gewesen ist, bleibt unsicher, wahrscheinlich jedoch erst im Jahre 1080, wo sich die Gegensätze in der Stadt stärker zuspitzten und endlich zum Aufstand gegen Mathilde und zur Vertreibung Anselms führten (Ende 1080—Anf. 1081, vergl. Reg. 27 f. u. 40 b). a.
(Dez.)	(Arezzo.) (sitzt zu Gericht.) Ein gewisser Gizzo beurkundet, dass er vor Mathilde und dem Bischofe (Constantin) von Arezzo dem Kloster St. Flora und Lucilla in Arezzo genannte Güter refutiert habe. — Fiorentini Mem. II, 127. Aus dem Orig. im Archiv des Klosters = Rena e Camici Mathilda I, 68. — Es ist zweifelhaft, ob die Anwesenheit der Gräfin in Arezzo gerade in den Dezember zu setzen ist. 38.
1080	
März 26	Corneto in comitatu Tuscanense. sichert dem Abte Berard von Farfa die dem Kloster von einem gewissen Lupo und Genossen streitig gemachte Kirche St. Peter bei

Digitized by Google

1080	Corneto durch den Bann. — Anwesend u. a. Bischof Giselbert von Toscanella, Manno von Bisianzo, Bernard von Saluza, Gezo von Cordelano, Azo de Gezo, Robert von Saltenano, Graf Ubert, Vicegraf Marchisello. — Ego Ardericus notarius sac. pal. — Pagliarini im Giornale de' Letterati per gli anni 1756 und 1757 mit 1087, 1. April, aus dem Orig. im Archiv des Klosters Farfa. Im Auszug bei Mabillon Annal. ord. St. Bened. V, 169 mit richtiger Datierung, 1080 VII. Kal. Aprilis. Pflugk-Harttung, Iter Italicum S. 532 hat die Urkunde zum 7. April. Die Datierung 1087 April 1 ist deshalb nicht möglich, weil der als Zeuge aufgeführte Bischof Giselbert von Toscanella bereits 1086 gestorben ist (Gams 737). 39.
(1079-1080)	schenkt durch Dietrich von Verdun dem Kloster St. Airy in Verdün die Kirche von Bellau. — Urkunde Dietrichs von 1082 Sept. 8, Calmet hist. de la Lorraine III, ed. II, Preuves S. 7. — Der Terminus ad quem ist 1080, wo Dietrich mit Mathilde zerfällt. Vergl. unten Beilage I. a.
»	schenkt an die Abtei Orval (lothr.-luxemb. Grenze). — Aus einer Urkunde des Grafen von Chiny, Berthollet, hist. de Luxemb. III, Preuves S. 51. — Die Schenkung umfasste die »terra, in qua ipsa ecclesia constructa est«, und ist zur Zeit des Grafen Arnulf geschehen, der 1080 noch erwähnt wird, Reg. Greg. VII. 13 und 14, S. 396 f. Vergl. unten Beilage I. b.
»	schenkt dem Bischof Dietrich von Verdun die Abtei Juvigny und bestätigt ihm das Kastell Mérevaux und den Wald von Woëvre, beides Schenkungen ihrer Eltern an die Verduner Kirche. Chron. S. Hub. Andag. S.S. VIII, 591 f. und Laurent. gest. ep. Vird. S.S. X, 495. Vergl. unten Beilage I. c.
1080 vor April 16	unterstellt das Kloster Polirone der alleinigen Oberhoheit des römischen Stuhls, für dessen Schutz der Abt jährlich eine Unze Goldes nach Rom zu zahlen hat. Aus einem Briefe Gregors an Abt Hugo von Cluny, dem der Papst gleichzeitig die Ordinationsgewalt über Polirone verleiht, Mabillon Ann. V, 640. Das Datum ist nicht sicher festzustellen. Nach Bacchini S. 77 starb Abt Peter Anfang 1080 und der von Hugo von Cluny eingesetzte Abt Wido wird in einer Urkunde Philipps I. von Frankreich vom 16. April 1080 als »abbas S. Benedicti super Padum« erwähnt; 1083 ist schon Wilhelm Abt, Mabill. Ann. 158 und Bacchini 77. Demnach wird die Übertragung, wie auch Mabillon S. 158 annimmt, vor 1080 April 16 stattgefunden haben. d.
nach April	schenkt dem in Rom geweihten Bischof Hugo von Grenoble einen Hirtenstab und eine Anzahl geistlicher Bücher. Acta Sanct. Apr. I. p. 1, S. 39: Vita S. Hugonis Gratianop. Erwähnt auch bei Mabillon Annal. V, 188 f. — Hugo wurde auf der Synode von Avignon (1080 nach April, s. Hefele, Conc. Gesch. 156 u. Hugo v. Flav. S.S. VIII, 422) gewählt und reiste dann nach Rom, um sich die Weihe erteilen zu lassen. e.

Digitized by Google

1080 Sept. 7 (1079?)	In curia filii Federici prope (Ferraram.) entscheidet im Gericht eine Streitsache zwischen dem Bischof Gratian (von Ferrara) und dem Abte Hieronymus von Pomposa zu Gunsten des Bischofs. — Unter den Anwesenden: Markgraf Azzo (von Este), Graf Ugo, Graf Ubert, Albert, Sohn des Grafen Boso, Paganus von Corsina, Fulcus von Robereto, Gerhard von Corviago, Ugo armatus, Petrus de Ermengarda. — Unvollständig, ohne Notar. — Muratori Ant. It. I, 957 aus Orig. im bisch. Archiv zu Ferrara = Fiorentini Mem. II, 126 = Rena e Camici Math. I, 67. — Der Ausstellungsort ist wahrscheinlich Ferrara, wie auch schon Muratori annahm. Die Datierung ist unsicher. »Octuagesimo« spricht für 1080, während die Angabe »domini Gregorii apostolici papae anno septimo« (1079—1080 April 22), sowie Ind. III (vor 1087 wird in den mathildischen Urkunden die Ind. graeca benutzt, s. Beilage II) auf 1079 hinweisen. Immerhin scheint mir doch 1080 richtiger, denn dass man im Sept. 1079 schon »octuagesimo« datiert, ist doch weit weniger anzunehmen, als dass man sich in den Regierungsjahren des Papstes, oder in der Angabe der Indiction irrt, zumal wenn, wie hier der Fall, die Urkunde kurz nach dem Indictionswechsel ausgestellt ist. 40.
Oct. (15 oder einige Tage später)	Ein Heer der Gräfin Mathilde wird von den königstreuen Longobarden bei Volta (unweit Mantua) völlig geschlagen. Bernoldi Chron. S.S. V, 436; er erzählt die Schlacht zu demselben Tage (Oct. 15), wo in Deutschland König Rudolf fiel. Nach Bonizo 613 fand sie einige Tage später statt. a.
nach Oct. 14 —März 1081	nimmt den durch einen Aufstand der Lucchesen vertriebenen Bischof Anselm von Lucca an ihrem Hofe auf. Vita Ans. Luc. ep. C. 9. S.S. XII. 16 und Rangerius Vita Ans. Luc. ep. ed. La Fuente S. 71. — An dem Aufstand in Lucca, den wohl die Nachricht von der Schlacht bei Volta und der bevorstehenden Ankunft König Heinrichs zum Ausbruch brachte, waren Clerus, Bürgerschaft und der Adel der Umgegend in gleichem Maase beteiligt, der Clerus, weil er unzufrieden war mit den strengen Massnahmen des Bischofs (vergl. Reg. 37 a u. 27 e u. f), die übrigen, weil sie sich von der verhassten Härte des markgräflichen Regiments befreien wollten. Daher richtete sich der Aufstand hauptsächlich gegen Mathilde. Vergl. Vita C. 9, S. 16: sed et praedictae dominae rebelles penitus facti sunt, und Rang. S. 71: »Conspirant comites, quos femina durius egit ‖ et iam femineum deponere iugum«. — Am 14. Oct. urkundet Anselm noch in Lucca, Mem. Lucch. IV. 2. app. 114. Seine Vertreibung muss daher in die Zeit zwischen 1080 Oct. 14 und (da die Lucchesen ihn nach Vita Ans. l. c. vertrieben »freti auxilio Henrici«) 1081 März fallen. Vergl. Sander S. 89, Anm. 4. b.

Digitized by Google

Um 1080—1081 (Sommer)	gewährt den Mönchen von Monteçassino Freiheit des Kaufens, sowie Befreiung von Zoll und Curatura in den Städten Lucca und Pisa und in ihrem ganzen Herrschaftsgebiet. — Muratori Ant. It. I, 957 unvollständig, ohne alle Daten = Fiorentini Mem. II, 265. — Die Urkunde wird erwähnt in Chronicon Monast. Cassin. S.S. VII, 745. — Fiorentini I, 225 setzt sie ins Jahr 1085, Sander l. c. S. 94, Anm. 4 wohl richtig nach 1080—81 Sommer. 41.
Dez. 9	Reggio. schenkt dem Kloster St. Prosper in Reggio 29 Joch Landes in Castell Gualterio. — Anwesend u. a.: Rainer, Ugos Sohn, Bulgarus von Nonantula, Odo von Cornazzano und sein Enkel Gerhard. — Henuvardus (bei Rena Enubarbus) notarius. — Margarini, Bull. Cassin. II, 112, Affarosi Mem. istor. del monast. di S. Prosp. di Reggio I, 393 und Muratori Ant. It. II, 277 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 129; Rena e Camici, Mathilda I, 74. Alle mit Ind. III. 42.
1081 März	gerät durch den Abfall fast ihrer gesamten Vasallenschaft, besonders der tuscischen und durch den Anschluss der Mehrzahl ihrer Bischöfe an Wibert von Ravenna bei Ankunft des Königs in Italien in eine sehr bedrängte Lage und ist gezwungen, sich auf die Sicherung ihrer lombardischen Burgen zu beschränken. Bonizo 612: Die tuscischen Vasallen waren schon von den von der römischen Synode 1080 heimkehrenden königlichen Gesandten Liemar von Bremen und Rupert von Paderborn gegen Mathilde aufgewiegelt worden. Als Hauptführer der Rebellen werden Markgraf Albert, Graf Boso, die Grafen Rainer, Hugo und Ugiccio genannt, Rangerius S. 163 ff.; die Grafen erscheinen auch in den Königsurkunden des Sommers 1081, St. 2832, 2838, 39, 40, 41, 45 und 2857. Aber auch die lombardischen Vasallen fielen meistens ab: Vita Ans. Luc. ep. C. 21, S.S. XII. S. 20: Recesserunt tamen ab illa plurimi suorum et abierunt retrorsum, oder sie verweigerten wenigstens den Heeresdienst gegen den König. Letztere Angabe aus einem Briefe Gregors vom März 1081 (über die Datierung vergl. Sander S. 67, Anm. 3), in welchem er Altmann von Passau und Wilhelm von Hirsau dringend bittet, der Gräfin Mathilde bei der schwierigen Haltung ihrer Vasallen ausreichende Hülfsmannschaft zu senden; wenn diese nicht käme, würde ihr wohl nur die Wahl bleiben, entweder mit dem Könige Frieden zu schliessen, oder aber ihre gesamten Besitzungen zu verlieren, Reg. Greg. VIII. 26, S. 474. — Schismatisch waren die Bischöfe von Arezzo, Volterra, Parma, Piacenza, Verona, Modena und Reggio, vergl. Gams Ser. ep. — Vergl. a. Sander S. 67 f. a.
vor Mai 23 (zweite Maiwoche)	teilt dem Papste mit, sie habe gehört, dass der König mit Robert Guiscard zusammengekommen sei und mit diesem ein Übereinkommen über eine eventuelle Heirat seines Sohnes mit Roberts Tochter abgeschlossen habe. Aus dem Schreiben

Digitized by Google

1081	Gregors an Desiderius von Montecassino, Reg. Greg. VIII. 34, S. 486. — Über die Datierung vergl. Sander S. 75, Anm. 1. — Der König war inzwischen (Anf. April—Mai) von Pavia über Ravenna und Vallombrosa nach Rom gezogen, ohne sich jedoch mit Feindseligkeiten gegen die Gräfin aufzuhalten (die Nachrichten der Vita Ans. S.S. XII. 19, Donizos S.S. XII. 383 u. a. können sich nur auf die Kämpfe nach dem ersten Römerzug beziehen, vergl. Sander S. 76, Anm. 4, Giesebrecht III, 532 und Kilian, Itinerar S. 89, unten Beil. III und meinen Aufsatz über Rangerius v. Lucca künftig im N. A. XX. Wahrscheinlich hatte er ihr eine Frist gesetzt, innerhalb deren sie, bei Strafe des Bannes, sich ihm anschliessen, oder doch wenigstens neutral bleiben musste, oder er wollte erst seinen Erfolg in Rom abwarten, ehe er zum Kampfe schritt. Vergl. unten Beilage III. b.
Juli	wird von König Heinrich in feierlicher Gerichtssitzung (zu Lucca) ihrer sämtlichen Lehen für verlustig erklärt und (dadurch) mit der Reichsacht belegt. Mathildam veteri privat ab officio, Rangerius Vita Ans. Luc. ep. ed. la Fuente S. 165. Dass die Ächtung in Lucca und in feierlicher Gerichtssitzung geschah, sagt Rangerius (l. c.) gleichfalls: Ille (rex) tribunali posito, mediante corona ‖ nobilium, vulgo circumeunte foris, ‖ alloquitur etc. — Nach St. 2837—39 war Heinrich am 19. und 20. Juli 1081 in Lucca. — Vergl. über die Ächtung der Gräfin unten Beilage III und Reg. 44 f. — Lucca war von Mathilde abgefallen (vergl. Reg. 39 b); es erhielt jetzt in dem Subdiakon Petrus einen schismatischen Bischof, Rangerius l. c. u. Vita Ans. S.S. XII. S. 16, und mit dem gleichfalls rebellischen Pisa eine Reihe ausgedehnter Rechte und Privilegien, durch welche die beiden Städte fast unabhängig von der markgräflichen Gewalt wurden, St. 2833, 2834 u. 2836. Vergl. Sander S. 88. Ficker, Forsch. I, 256 unterschätzt meiner Ansicht nach die Bedeutung dieser Privilegien. — Nur Florenz hielt an Mathilde fest: Hartwig, Quell. u. Forsch. z. ält. Gesch. v. Florenz S. 92, Anm. 1 u. S. 93. c.
Sommer—1084 Sommer	Canossa und andere lombardische Burgen. kämpft mit Heinrich IV., der fast ihr gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme weniger Burgen in den Bergen des Apennin erobert, beschränkt sich meist auf die Verteidigung derselben, da sie nicht im Stande ist, ein Heer aufzustellen, eröffnet allen vertriebenen Gregorianern, auch aus Deutschland und Frankreich, auf ihren festen Plätzen eine Zuflucht und wird in ihrem Ausharren für die gregorianische Sache durch den Papst, der ihr völlige Sündenvergebung versprochen, und durch dessen Abgesandten und Stellvertreter Anselm von Lucca ermutigt und unterstützt. Siehe hauptsächlich: Donizo, II. 2, S. 385, Vita Ans. S.S. XII, S. 19 u. 20, Benzo v. Alba S.S. XI, 663, Hugo v. Flavigny S.S. VIII, 463, Rangerius Vita Ans. S. 164 u. 168, Wilhelmi gest. regum Angliae S.S. X, 476, u. a. — Die Kämpfe begannen im Sommer 1081. Vom 20. Juli—Dez. weist das

Digitized by Google

1083 Itinerar Heinrichs eine Lücke von fast 4 Monaten auf (vergl. Stumpf und Kilian, Itinerar). Wir können wohl annehmen, dass der König diese Zeit mit Kämpfen gegen die nunmehr geächtete Gräfin zugebracht hat, und ich trage kein Bedenken, die Angabe über die Eroberungs- und Verwüstungszüge Heinrichs im mathildischen Land, die sich in der Vita Ans. l. c., bei Donizo u. a. (vergl. Sander S. 76, Anm. 3 u. 4) finden und die man allgemein mit Recht für die Zeit vor dem ersten Römerzuge des Königs verworfen hat (vergl. Sander l. c., Giesebrecht III, 532 und Kilian, Itinerar S. 89), nun für die Spätsommer- und Herbstmonate gelten zu lassen. Im folgenden Jahre, 1082, scheint Mathilde den in den ersten Monaten (Januar—April) unternommenen zweiten Römerzug des Königs zu einem Übergang zur Offensive benutzt zu haben, wenigstens erklären nach Benzo von Alba (S.S. XI, 658) im März die Lombarden in Heinrichs Heer, sie wollten lieber umkehren und zunächst die Gräfin Mathilde bekämpfen (vergl. a. Sander S. 105). Die schlimmste Zeit für Mathilde waren die Monate April—Juli 1082, hier war der König wieder selbst zugegen und es gelang ihm, fast das ganze Land der Gräfin zu erobern und eine grosse Zahl ihrer Burgen zu brechen, Benzo S.S. XI, S. 663, Vers 2—31 (dass diese Verse sich nur auf Ereignisse des Jahres 1082 beziehen können, weist Sander S. 116, Anm. 2, überzeugend nach). Es war die Zeit, wo Mathilde den ganzen Kirchenschatz von Canossa einschmelzen und den Klosterschatz von Nonantola wegnehmen liess, um den Erlös dem bedrängten Papste nach Rom zu senden, vergl. dafür S.S. XII, S. 385, Anm. 14 und Reg. 78 (1103), wo die Gräfin dem Kloster Nonantola eine Schenkung »ad restaurationem thesauri« macht (vergl. Sander S. 127, Anm. 3, der nur eine Bemerkung Tiraboschis darüber, Mem. Mod. II, 123, nicht die Urkunde von 1103 kannte), dazu Benzo l. c.: Facie exterminati nudant monasteria (scl. Mathilde u. Anselm, denn nur diese können unter den »zwei Habakuken« gemeint sein, vergl. Lehmgrübner, Benzo S. 84) hic prandello (Gregor VII.) trahunt opes, se velant miseria. — Aber Mathilde hielt sich auf ihren Gebirgsfesten. Eine von der Markgräfin Adelheid ausgehende und vom Könige unterstützte Friedensvermittlung zerschlug sich, Benzo S. 654 f. und 663, vergl. Lehmgrübner S. 73 u. Sander S. 119, sowie unten Beilage III. So wurde denn auch 1083 der Kampf fortgesetzt, seit Juli wieder unter den Augen des Königs, der das mathildische Kastell Carpi belagerte, Chron. Mutin. Murat. S.S. XV, 555 (Bernold. z. J. 1083 sagt, der König sei in die Lombardei gegangen). — Tuscien war der Gräfin vollständig verloren. Die tuscischen Grossen befanden sich im Heer Heinrichs und beteiligten sich an der Belagerung Roms, Rangerius Vita Ans. S. 196 u. S. 199. Die Lucchesen hatten das ganze bischöfl. Gebiet erobert; nur in der einen Burg Moriana hielten sich noch die Anhänger des vertriebenen Anselm, Rangerius l. c. S. 164 ff. u. S. 168 und

Digitized by Google

1083 Vita Ans. C. 10. S.S. XII, S. 16. — Dass Gregor der Gräfin völlige Sündenvergebung verheissen, wenn sie ausharre in dem Widerstand gegen Heinrich, sagt die Vita Ans. Luc. ep. S.S. XX, S. 694: Accipiens (M.) ab eo (Gr.) in remissionem peccatorum hoc praecepti, ut quasi altera Debbora populum iudicet, militiam peragat, haereticis et scismaticis resistat, und dazu die, wahrscheinlich der Vita entnommene Stelle in dem Briefe Siegberts von Gembloux »ad Paschalem papam«, wo es heisst: Solus Hildebrandus papa ultimam manum sacris canonibus imposuit, quem legimus precepisse Mathildi marchisae in remissionem peccatorum suorum, ut debellaret H(einricum) imperatorem, M. G. Libelli de lite II, 464. — Über die Wirksamkeit Anselms von Lucca und seine Stellung zu Mathilde siehe besonders Vita Ans. S.S. XII, S. 5, 16, 19 u. 20 u. S.S. XX, S. 694, Rangerius Vita Ans. 125 ff., Donizo l. c. — Vergl. hauptsächlich: Giesebrecht III, 526—567, Ranke, Weltgesch. VII, 297—313, Floto 244—268 und Sander 119—205. d.

Mai 10 Mantua. schenkt der Kirche St. Michael zu Mantua in der Stadt Mantua sieben genau begrenzte Stücke Landes. — Zeugen: Graf Friedrich (Sohn des Grafen Ludwig von Mömpelgard), Ubald von Turin, u. a. — Lanfrancus notarius. — Fiorentini Mem. II, 134 aus Orig. mit Ind. II = Rena e Camici Math. II, 63 mit Ind. VI. 43

1084

nach Mai 27 zeigt allen Deutschen in einem offenen Briefe den Rückzug Heinrichs von Rom an, warnt sie, da der König das geraubte päpstliche Siegel bei sich führe und von dem ehemaligen Vertrauten Gregors, dem Bischof von Porto, begleitet werde, vor gefälschten Nachrichten und vor seinen Ränken und bittet sie, keinen anderen als ihren Nachrichten Glauben zu schenken. Der Brief bei Hugo von Flavigny S.S. VIII, 463; erwähnt auch bei Donizo II. 2, Vers 296—97, S. 385: Ultramontanis ac principibus sibi caris ‖ errores regis scribit vitare rebellis. — Die Datierung ergiebt sich aus dem Tage des Rückzugs Heinrichs von Rom (Mai 27). 44.

Juli 2 erringt durch ihre Getreuen in einem Treffen bei Sorbaria einen völligen Sieg über das Heer der lombardischen Anhänger des Königs, von denen Bischof Eberhard von Parma gefangen genommen und Markgraf Albert schwer verwundet wird. Donizo II. 3, Vers 338 ff. S. 386, Bernoldi Chron. S.S. V. 441, Vita Ans. Luc. ep. C. 23 u. 24 S.S. XII, S. 20, Rangerius Vit. Ans. S. 220. a.

. . . . Nonantola. belagert die Feste Nonantola. Chron. Mutin. Murat. S.S. XV, 555, z. J. 1084, Sicardi Chronic. Murat. S.S. VII, 586, z. J. 1083. Ich möchte 1084 vorziehen, einmal weil die modenesische Chronik, als der nächsten Nachbarschaft von Nonantola entstammend, wahrscheinlich die zuverlässigere Nachricht besitzt, dann aber auch, weil die Bela-

Digitized by Google

1084 gerung besser zu dem Jahre passt, wo Heinrich Italien verlassen musste und Mathilde zum Angriff überging. Vergl. auch Tiraboschi Non. I, 107 und Mem. Mod. I, 125. Dass die Belagerung mit der Beraubung des Klosterschatzes (Reg. 42 d) zusammenhängt, ist anzunehmen, vergl. Sander S. 127, Anm. 3. b.

. . . . veräussert mit einem ihrer Leute, Rainer aus Briey, durch ihren Vogt Albert von Briey (ob durch Verkauf oder Schenkung, ist nicht sicher) zu Metz das in der Grafschaft Huy, im Gau Hasbania gelegene Gut Cyrici-Hof an Abt Robert vom Kloster St. Jacob in Lüttich und an Bischof Heinrich von Lüttich. Aus einer Bestätigung Heinrichs IV. v. 1088, Stumpf Acta 322, S. 453. — Vergl. unten Beilage I. c.

1085

. . . . kämpft glücklich gegen die Anhänger des Königs und Wiberts, von denen in diesem Jahre eine Anzahl vom Tode weggerafft werden, darunter die Bischöfe Eberhard von Parma, (vergl. Reg. 42 a) und Gandulf von Reggio, die Grafen Albert, Rainer und Boso (vergl. Reg. 40 a) und Erzbischof Tedald von Mailand, und bringt auf die bisher schismatisch besetzten Bischofsstühle von Reggio, Modena und Pistoja gregorianische Bischöfe. Bernoldi Chron. S.S. V, 443, Benzo: Monachi et mulierculae cogunt in fugam praesules, vergl. Lehmgrübner, Benzo von Alba S. 90. Dass Mathilde eine Reihe von Kämpfen zu bestehen hatte, geht daraus hervor, dass sie noch 1086 in der Nähe von Mantua ein Kastell belagert. 44 k. d.

vor Sommer beauftragt durch Anselm von Lucca den Bischof Hermann von Metz, dessen Gebet sie sich empfiehlt, ihr die Gerichtsgefälle aus ihrer lothringischen Herrschaft Briey zu übersenden und für alle ihre lothringischen Besitzungen, besonders für die seiner Diöcese benachbarten, Sorge zu tragen und bittet ihn, persönlich zu ihr zu kommen. Sudendorf Registr. I, 19. Der Brief muss vor Sommer 1085 geschrieben sein, da Hermanns Anwesenheit in seiner Diöcese noch vorausgesetzt wird. Der Bischof wurde im Sommer 1085, jedenfalls vor 1. Juni (St. 2883), von Heinrich vertrieben und fand eine Zuflucht bei Mathilde, wo er bis 1089 blieb (Hugo von Flavigny S.S. VIII, Reg. S. 471). e.

Juni 1 König Heinrich IV. schenkt zu Metz dem Bischof Dietrich von Verdun die ihm auf Grund der Ächtung Mathildens verfallenen mathildischen Güter Stenay und Mosay und bestätigt der Verduner Kirche gleichzeitig eine Reihe anderer, bereits von Mathilde vor ihrer Ächtung und von ihren Eltern gemachten Schenkungen. St. 2883; über die Datierung s. Giesebrecht III, 1180, Kilian, Itinerar Heinrichs IV. u. unten Beilage III; dort und Beilage I auch näheres über die Ächtung und über die lothringischen Beziehungen der Gräfin. Zwei andere Schenkungen Heinrichs in mathildischem Gut s. Beilage III. f.

Digitized by Google

1085 nach Juni 8	wird auf Veranlassung des Abtes Desiderius von Monte Cassino von den Kardinälen gebeten, sie möge ihre Bischöfe veranlassen, zur Papstwahl nach Rom zu kommen. Chron. Mon. Cass. S.S. VII, 748. g.
1085— 1086 März	fordert mit Anselm von Lucca eine Reihe von Bischöfen, namentlich französische, brieflich auf, nach Rom zur Papstwahl zu kommen. Aus einem Briefe des Erzbischofs Hugo von Lyon an Mathilde bei Hugo von Flavigny S.S. VIII, 466 f. Vergl. Hirsch: Desiderius von Montecassino, Forsch. VII, 93. h.
1086 Febr. (18)— nach Apr. 3	Mantua. anwesend am Kranken- und Sterbelager und bei der Beisetzung Anselms von Lucca. Vita Ans. Luc. ep. S.S. XII, S. 25—27 nnd S.S. XX, 695 f., Rangerius Vit. Ans. S. 229—233. — Anselm starb am 18. März. Mathilde aber weilte schon in der Fastenzeit (beginnt Febr. 18) bei ihm und ist noch am 3. April Zeugin eines Wunders, das an seinem Grabe geschieht (C. 46). Am 14. Mai ist die Gräfin nicht mehr in Mantua, da Bischof Ubald ihr brieflich über die am Grabe Anselms am 14. Mai geschehenen Wunder berichtet (C. 54). — Mit Mathilde zugleich sind in Mantua anwesend der Kardinal Damianus, zugleich Abt von Nonantola, und die Bischöfe Gottfried von Magalona, Heribert von Reggio, Benedikt von Modena, Ubald von Mantua und Bonizo von Sutri. Letzterem hatte die Gräfin nach seiner Vertreibung eine Zuflucht gewährt, wofür er ihr durch Zusendung seines um diese Zeit geschriebenen (1085 Mai—1086 Mai, vergl. M. G. Libelli de lite I, S. 569) »liber ad amicum« seinen Dank abstattet (Jacobus de Voragine und Ricobaldus Ferrariensis berichten über die Zusendung, vergl. M. G. Libelli de lite I, 570, Anm. 1 und Jaffé Biblioth. II, 584 f.). Ob unter dem amicus, an den das Buch gerichtet ist, Mathilde zu verstehen sei, bleibt zweifelhaft; Dümmler, Lib. de lite l. c., Sauer, Forsch. VIII, 426 und Pannenborg S. 19 bestreiten es, Lehmgrübner, Benzo von Alba S. 143 nimmt es an. — Ughelli It. sac. I. 1275 berichtet übrigens, dass Bonizo 1086 von Mathilde, a qua ob egregias animi dotes magno in honore habitus est, ein Privileg erhalten habe. i.
nach April 4	In der Nähe von Mantua. belagert ein Kastell in der Nähe von Mantua. Erat in obsidione cuiusdam castelli veneranda, quam praediximus, comitissa, Vita Ans. Luc. ep. C. 51 S.S. XII, S. 27. Im Anschluss an diese Belagerung wird ein in Mantua geschehenes Wunder des toten Anselm berichtet; daher kann dieselbe nicht lange nach des Bischofs Tod stattgefunden haben. — Das Hospital, welches dabei erwähnt wird, ist nicht, wie Wilmans (S.S. XII, S. 11 in der Vorrede) annimmt, das von Lucca, sondern das mantuanische, das auch in einer mathildischen Urkunde von 1102 Mai 14 (Reg. 71) erwähnt wird. k.

Digitized by Google

1086	
nach Mai 14	erhält auf ihren Wunsch von Bischof Ubald von Mantua in zwei Briefen ausführliche Nachricht über die am Grabe Anselms zu Mantua geschehenen Wunder. Vita Ans. Luc. ep. C. 54 ff. S.S. XII, S. 28 f. Der erste Brief muss nach Mai 14 geschrieben sein, da er über Ereignisse dieses Tages berichtet, der zweite ist später geschrieben. l.
vor Mai 24	erhält von Abt Desiderius von Montecassino ein Schreiben, worin er ihr den an ihrem Hofe weilenden Bischof Hermann von Metz als Kandidaten für den heiligen Stuhl vorschlägt. Aus dem Briefe Hugos von Lyon an Mathilde bei Hugo v. Flavigny S.S. VIII, 467. Vergl. Hirsch, Desid. v. Montecassino Forsch. VII, 95, Giesebrecht III, 588 und Reg. 44 e. — Mai 24 wurde Desiderius selbst zum Papst gewählt, unter Zustimmung Mathildens, Ekkeh. Chron. S.S. VI, 206: Mathildis illius potentissimae per Italiam feminae — assensu. m.
. . . . .	weist einen Heiratsantrag Roberts, Sohnes König Wilhelms von England, zurück. Matthäus von Westminster, Flores historiarum ed. Frankfurt 1601, S. 230, z. J. 1086. n.
1087	
nach März 21	erhält von Erzbischof Hugo von Lyon ein Schreiben, worin er ihr in gehässiger Weise mitteilt, in wie unwürdiger Art Desiderius auf der Synode von Capua (März 21), nachdem er eigentlich schon der päpstlichen Würde entsagt, seine Wiederwahl betrieben habe. Der Brief bei Hugo von Flavigny S.S. VIII, 467 f. Mathilde hat den darin enthaltenen Beschuldigungen kein Gehör geschenkt; sie erkannte Desiderius als Papst an. Vergl. Hirsch Forsch. VII, S. 95 ff. o.
vor Juni 4— nach Juni 11 (30?)	Rom. zieht mit Heeresmacht vor Rom, lässt den bereits wieder in Montecassino weilenden Papst Victor auffordern, wieder zurückzukehren, bleibt mit ihm acht Tage im Vatikan zusammen und beteiligt sich mit ihren Truppen an den völlig vergeblichen Kämpfen gegen die Wibertisten, denen am 30. Juni sogar die Peterskirche in die Hände fällt. Chron. Mon. Cassin. S.S. VII, 750, vergl. Hirsch, Forsch. VII, S. 99, Giesebrecht III, 590 f. und Köhnke, Wibert von Ravenna S. 73 f. — Ob Mathilde am 30. Juni noch persönlich in Rom war, ist nicht festzustellen, doch möchte ich es annehmen. p.
1088	
Febr. 26	In castro Nogariae. überlässt der Abtei Nonantola die Kirche St. Sylvester im Kastell Nogara mit allen Rechten und Pertinenzien, die ihr und ihren Vorfahren zugestanden. — Unter den Zeugen: Maginfred von Sorbaria, Bernhard von Parma, Sasso von Bianello, Lanfrank von S. Marco. — Johannes notarius etc. — Fiorentini Mem. II, 139 und Contelorius Math. geneal. nach Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 139; Rena e Camici Mathilda II, 78. — Ind. XI. 45.

Digitized by Google

1088 März 8—12	ist auf Bitten der Kardinäle durch Gesandte bei der Wahl Urbans II. zu Terracina vertreten. Chron. Mon. Cassin. S.S. VII, 760. a.
nach März 12	wechselt Briefe mit Urban II. Donizo II, 3, Vers 324—334, S. 386. Wahrscheinlich bezog sich dieser Briefwechsel hauptsächlich auf die geplante Eheverbindung zwischen Mathilde und dem jungen Welf. b.
nach März 12	erhält ein Schreiben von Erzbischof Hugo von Lyon, worin sich dieser wegen seines Verhaltens dem römischen Stuhl gegenüber zu rechtfertigen und zu entschuldigen sucht, sich heftig über Abt Hugo und die Mönche von Cluny beklagt und die Gräfin bittet, in seiner Sache nach Rom zu gehen oder doch an die Cardinäle zu schreiben und seinem Boten, dem Cardinal-Diakon Rotger, sicheres Geleit zu gewähren. Der Brief bei D'Achery Spicileg. II, 405 f. = Mansi XX, 634 f. Im Auszug bei Mabillon Annal. V, 250. c.
1089	
. . . .	heiratet auf Betreiben des Papstes und mit der Absicht, die kirchliche Sache dem Könige und seinen schismatischen Anhängern gegenüber dadurch kräftig zu unterstützen, den siebzehnjährigen jungen Welf, Sohn des Herzogs Welf von Baiern. In Italia nobilissima dux Mathildis, filia Bonifacii marchionis, sed vidua Gotefridi ducis, Welfono duci, filio Welfonis ducis, coniugio copulatur, et hoc utique non tam pro incontinentia, quam pro Romani pontificis oboedientia, videlicet ut tanto virilius sanctae Romanae ecclesiae contra excommunicatos posset subvenire, Bernoldi Chron. S.S. V, 449. Er setzt die Heirat ins Jahr 1089, was wohl richtig ist, da der Termin des Waffenstillstandes, den Bernold gleich darauf erwähnt (vergl. Reg. 45 e) nur Ostern 1090, nicht, wie Stenzel II, 291 meint, 1089 sein kann. Vergl. auch Tiraboschi Mem. Mod. I, 127. Hist. Welf. Weingart. S.S. XXI, 462, Annal. Rosenfeld. S.S. XVI, 101: Welf iunior habitu peregrini Ytaliam ingrediens, Mechtildam accepit uxorem. — Die Verbindung blieb stets eine Scheinehe, vergl. Reg. 49 b. und Beilage V. d.
1089—1090 April 21	vermittelt zwischen Herzog Welf, ihrem Gemahl, und den lombardischen Wibertisten nach vergeblichen Kämpfen einen Waffenstillstand bis Ostern 1090 (April 21). Qui (scl. scismatici) statim maritum eius impetere voluerunt; sed cum ei resistere non possent, treuvas ab eo usque ad pascha per interventum coniugis eius impetraverunt, Bernoldi Chron. S.S. V, 449, vergl. Reg. 45 d. e.
1090—1097	kämpft mit Heinrich IV. Donizo II, 4—9 ist hier Hauptquelle und im Ganzen auch zuverlässig, da er vielfach als Augenzeuge erzählt; nur die Chronologie ist manchmal verwirrt; so berichtet er die Flucht der Kaiserin vor dem Abfall Konrads. Ergänzt werden seine Angaben durch Bernold z. J. 1090—95.

Digitized by Google

1090—1097	Zerstreute Nachrichten finden sich im Chron. Mutin. Murat. S.S. XV, 555, Siegb. Gembl. S.S. VI, 366, Vita Heinrici S.S. XII, 226, Annal. S. Disibodi S.S. XVIII, u. a. Vergl. hauptsächlich: Giesebrecht III, 644—677, Floto II, 342 ff., Kilian, Itinerar S. 114—120, Druffel. Heinrich IV. und seine Söhne S. 5 ff., Hildenhagen, Heinrich IV. v. 1090—1092 (unbedeutend). f.
1090 Mai—nach Juni 27	Mantua. weilt mit Herzog Welf in der vom Kaiser belagerten Stadt Mantua. Donizo II, 4, S. 389, er verschweigt allerdings, dass Mathilde in der Stadt gewesen ist, während ihre Anwesenheit in Mantua doch durch die Urkunde vom Juni 27 (vergl. Reg. 46) ausser Zweifel steht. Wahrscheinlich will er seine Heldin nicht aus einer Stadt fliehen lassen (Mantua wurde 1091 von Heinrich genommen), die sie selbst verteidigt. Sodann aber war wohl auch ihr Aufenthalt in Mantua zu sehr mit den Beziehungen zu ihrem Gatten verknüpft, den Donizo, da er bekanntermassen die beiden Ehen Mathildens mit Stillschweigen übergeht, gar nicht nennen will. Vergl. Giesebrecht III, 645 und 1186 und Kilian, Itiner. S. 114. — Heinrich eroberte in dieser Zeit die mathildische Burg Rivalta am Po, Donizo l. c., am 26. Juni stellt er dort eine Urkunde aus (St. 2904). Siehe über die Kämpfe auch Bernold z. J. 1090, S.S. V, 450. g.
Juni 27	Mantua. beurkundet mit Herzog und Markgraf Welf auf Bitten der Mantuaner um Befreiung von den Bedrückungen und um Restitution der von den Vorfahren der Gräfin entrissenen Gemeindegüter, dass wegen der treuen Dienste der Bürger alle gewaltsamen und nicht gesetzlichen Auflagen und Eintreibungen fortan aufhören sollen, und restituiert den Bürgern die ihnen von den Kaisern verliehenen Gemeindegüter, darunter Sacca, Septingenti und Carpineta, und die gleichfalls von den Kaisern verliehenen Rechte, besonders das Fischrecht in genannten Gewässern. — Muratori Antichita Estensi I, 280, aus Orig. im Archiv zu Mantua = Fiorentini Mem. II, 277; Rena e Camici Math. III, 41 mit Datierung in der Überschrift 1091. Eine von Herrn Hofrat J. Ficker genommene Abschrift der Urkunde wurde mir durch seine Güte zugänglich. Stenzel S. 544, Fiorentini u. a. setzen die Urkunde, wahrscheinlich weil Donizo die Anwesenheit Mathildens in Mantua verschweigt (Reg. 45 g), ins Jahr 1089, andere, wie Rena l. c. ins Jahr 1091. Die Urkunde hat aber, abgesehen davon, dass Ind. XIII und Datum auf 1090 hinweisen, nur zu diesem Jahre einen Sinn. Es handelte sich doch darum, die unzufriedenen Mantuaner durch die in der Urkunde bewilligten Befreiungen und Privilegien zum weiteren Widerstande zu bewegen. 1091, wo Mantua bereits in den Händen des Kaisers war, hätte die Urkunde gar keinen Zweck mehr gehabt. 46.
nach Juni 27	(Lombardien.) verlässt Mantua, begiebt sich auf ihre Gebirgsschlösser und versucht die Stadt mit Lebensmitteln zu

Digitized by Google

1090	versehen, während der Kaiser ihre Feste Governolo erobert. Donizo II. 4, S. 389. a.
. . . .	sichert die Besitzungen und Rechte des Kapitels von Volterra gegen jeden Verletzer durch den Bann. — Erwähnt bei Leoncini, Illustr. sulla cattedrale di Volterra, S. 317 aus dem Orig. im Kapitelsarchiv zu Volterra (Perg. 88 bis). 47.
1091	
April 10	verliert Mantua, dessen Bürgerschaft, schon lange mit dem Regiment der Gräfin unzufrieden, die Stadt dem Kaiser übergiebt, nachdem Welf mit der mathildischen Besatzung abgezogen. Donizo l. c., Bernoldi Chron. S.S. V. 451: Eo tempore Mantuani, diuturna obsidione a Heinrico rege iam per annuum constricti, a domino suo Welfone duce discesserunt, et se et civitatem suam suo devastatori tradiderunt. — Die Mantuaner waren lange schon mit dem mathildischen Regiment unzufrieden (vergl. Reg. 44). Die Stadt neigte sich dem Kaiser aus freien Stücken zu; sie hätte sich bei gutem Willen der Bürger noch viel länger halten können. Denn wenn zuerst Mathilde, dann Welf mit seinen Leuten die Stadt ohne weiteres verlassen konnten, dann machte die Verproviantirung doch gewiss keine Schwierigkeiten. Die Strafpredigt, die Mantua bei Donizo II, 5 erhält, ist doch auch blos aus dem schwankenden Sinn zu erklären. 1115 bricht auf eine falsche Nachricht vom Tode Mathildens in Mantua sofort eine Empörung gegen das markgräfliche Regiment aus (Reg. 136a). Überhaupt hat die Gräfin in ihren Städten nie Sympathien gehabt; Pisa, Lucca, Mantua, Verona, Ferrara, das 1101 völlig rebellierte (Reg. 68c), alle haben meist, offen oder versteckt, auf Seite ihrer Gegner gestanden. a.
Sommer	Grafschaften Modena und Reggio. setzt ihre Burgen in den Grafschaften Modena und Reggio in Verteidigungszustand gegen den König, der inzwischen das ganze Land der Gräfin nördlich des Po, mit alleiniger Ausnahme der Kastelle Piadena und Nogara, in seine Gewalt gebracht hat. Donizo II. 6, S. 390 f.: Rex terras ultra tenuitque Padum fere cunctas ‖ Plathena, Nogara nisi, quae sunt oppida clara, und: Quae (M.) per Regensem comitatum seu Motinensem ‖ ibat laetanter, proprias firmabat et arces. — Um diese Zeit kam auch der alte Welf, Vater von Mathildens Gemahl, nach Verona und verhandelte dort mit dem Kaiser. Er war zur Unterwerfung bereit, wenn Heinrich Wibert fallen liess und seinem Sohne und Mathilde die geraubten Güter zurückgab. Der Kaiser ging darauf nicht ein. Annal. August. S.S. III, 133, Bernoldi Chron. S.S. V, 452. Vergl. Köhnke, Wibert von Ravenna S. 83, Riezler, Gesch. Baierns I, 554. b.
Winter	sendet eine Truppenschaar nach den Etschgegenden, um einen Handstreich gegen Heinrich auszuführen, der sie jedoch in einem Überfall bei Tricontai vollständig besiegt. Donizo

Digitized by Google

1091	II. 6, S. 391; »mille viros fortes« hatte die Gräfin nach Donizo gesendet. c.
. . . .	(Nonantola?). schlichtet den Streit um einen Zehnten zwischen der Abtei Nonantola und dem Bischof Benedict von Modena dahin, dass der Zehnte in Zukunft zu Bauzwecken von der Abtei verwandt werden solle. Aus einer Urkunde für Nonantola aus dem Anfang des 12. Jahrh.: Tiraboschi Non. II,
1092	214 u. I, 108. d.
vor April 21	bittet Papst Urban II., dem Bischof Daibert von Pisa die Insignien der erzbischöflichen Würde zu verleihen und ihm die Diöcesen Corsicas zu unterstellen. Aus der Verleihungsurkunde Urbans II. für Daibert vom April 21: carissimae quoque beati Petri filiae Mathildis comitissae, quae se extremis quibusque pro causa apostolicae sedis exposuit, obnixis postulationibus inclinati, J. L. 5464; Bernoldi Chron. S.S. V, 461. e.
Juni—Oct.	Auf lombardischen Burgen. wird hart bedrängt von Kaiser Heinrich, der den grössten Teil der Grafschaften Reggio und Modena in der Poebene erobert, dann ins Gebirge rückt, mehrere Burgen bricht, darunter Montemorello und Montalfredo, und die Feste Monteveglio belagert. Bernoldi Chron. z. J. 1092, S.S. V, 453. Donizo II. 7, S. 391 u. 392: Obtinuit loco campestris nobiliora ‖ Ad montes scandit Montinenses, quos nimis ambit. ‖ Mox mons Maurelli pugna capitur sine ferro, ‖ ac Mons Alfredi capitur certamine freni. Die beiden letzten Verse (607 u. 608) hat ein späterer Corrector hinzugefügt. Ursprünglich hat nur einer dagestanden, von dem, trotz der Rasur, noch die Worte lesbar waren: Jam per . . . . monte . . . pt . . . morellum, vergl. die Anmerkung in S.S. XII, S. 391 zu diesen Versen. Die beiden Burgen Montemorello und Montalfredo lassen sich nicht mehr nachweisen. Tiraboschi, Dizionario storico, corografico etc. II, 53 u. 61 meint, sie hätten bei Monteveglio gelegen, an anderer Stelle, Mem. Mod. I, 128, meint er, Montemorello sei identisch mit Sassomolare, und Montalfredo müsse in der Nähe von Bassano gesucht werden. Viganò, Il medio evo dalle Carpinete S. 37 folgt ihm darin. f.
Sept. 5	Carpineta. schenkt der Abtei Polirone wegen der Bedrängnis des Klosters in den Kämpfen mit Heinrich IV. das Palatium in Castellarano und überlässt ihr, unbeschadet der Rechte des Kapitels von Reggio und mit Zustimmung des Bischofs Heribert von Reggio, die Kirche St. Domini in Montevilla und die Kirchen St. Gregor und St. Prosper in Antognano. — Anwesend: Bischof Ubald von Mantua, Ubald von Parma, Crispus von Mandria, die Söhne Rozos von Pelano. — Zeugen: Ugo von Rodilia, Nordillus von Gajo, Ubaldinus von Carpeneta. — Guido notarius sac. pal. etc. — Bacchini: Dell' istoria del monasterio di S. Benedetto di Polirone S. 32 aus dem Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 141 = Rena e Camici Mathilda III, 54. 48.

Digitized by Google

1092 Sept.	(Carpineta). unterhandelt, von ihren Vasallen gedrängt, mit dem Kaiser, der als Friedensbedingung nur die Anerkennung Wiberts fordert, ruft ihre geistlichen Ratgeber zusammen, die, von ihr befragt, alle (selbst Bischof Herbert von Reggio) zum Frieden mit Heinrich raten, folgt dann aber dem Abte Johannes von Canossa, der sie in begeisterten Worten auffordert, im Dienste der kirchlichen Sache im Kampfe auszuharren. Donizo II. 7, S. 392. a.
Oct.	Canossa-Bianello. wird von Heinrich in Canossa überfallen, flieht nach Bianello, während Heinrich vor Canossa eine Niederlage erleidet. Donizo II. 7, S. 393, vergl. Kilian, Itin. 118. b.
nach Oct.	Governolo, Rivalta. gewinnt alle an den Kaiser verlorenen Orte südlich und nördlich des Po wieder, mit Einschluss von Governolo und Rivalta, und drängt Heinrich vollständig in die Defensive zurück. Donizo II. 7, S. 394; nach seiner Angabe fallen alle diese Wiedereroberungen noch ins Jahr 1092. Auch Bernold. S.S. V, 453 berichtet z. J. 1092: Heinricus quoque imperator — in Longobardia iam biennis morabatur, ibique circumquaque terram Welfonis, Italici ducis, praeda, ferro et incendio devastare non cessavit, ut eundem ducem et eius uxorem a fidelitate s. Petri discedere, sibique adhaerere compelleret; sed frustra. Da nur Donizo, wie wir sehen, ausführlich über die Kämpfe Heinrichs mit Mathilde berichtet und er die Heirat der Gräfin verschweigt, so erfahren wir gar nicht, welchen Anteil Welf daran gehabt hat. Auf der anderen Seite ist es interessant, zu beobachten, wie der schwäbische Chronist Bernold in seinen Berichten über die lombardischen Kämpfe von 1089—1095 die Person Welfs, der doch neben Mathilde kaum eine Rolle spielen konnte, ganz in den Vordergrund stellt und von der Gräfin nur nebenbei redet. c.
1086—1092	stiftet das Eremitenkloster Marolo (südlich von Reggio) und stattet es reich aus. Aus einer Urkunde des Bischofs Bonussenior von Reggio, der darin dem Kloster, das Mathilde »in praedio apud sylvam Maraulam — construxerat« eine Schenkung macht (nach 1099), Ughelli It. sac. II, 287. — Dass das Kloster schon zu Bischof Heriberts Zeit (1086 März—1092) gegründet worden, ergiebt sich daraus, dass Bonussenior dessen Schenkungen an die Mönche bestätigt. — Friedrich I. bestätigt 1158 die dem Kloster von Mathilde gemachten Schenkungen, Stumpf Acta 136, S. 179. d.
1093	veranlasst mit Hülfe Welfs und Urbans II. den jungen Konrad, Sohn Heinrichs IV., mit dem Versprechen, ihm die lombardische Königskrone zu verschaffen, zum Abfall von seinem Vater und zum Anschluss an die kirchliche Partei. »In Longobardia prudentissimi milites s. Petri, Welfo dux et uxor eius Ma-

Digitized by Google

1093	thilda, iam triennio contra scismaticos viriliter dimicantes, tandem multum contra ipso deo opitulante confortati sunt. Nam Chuonradus — a patre discessit et Welfoni duci reliquisque fidelibus s. Petri contra patrem cum suis adiuvit, Bernoldi Chron. z. J. 1093 S.S. V, 456. Conradus filius imperatoris in Italia se ad patris sui adversarios contulit et multis se a patre ad filium vertentibus, haec res priores patris victorias multum offuscat et vires eius attenuat, Siegb. Gembl. S.S. VI, 366. Donizo II. 11, S. 396 erzählt den Abfall Conrads unrichtig erst nach der Flucht der Kaiserin zu Mathilde. Die Annal. S. Disibodi S.S. XVII, S. 14 erklären Conrads Rebellion aus der unwürdigen Behandlung, die die Kaiserin von ihrem Gemahl hätte erdulden müssen. Die Vita Heinrici IV. führt sie ganz auf Mathildens Einfluss zurück: Filius imperatoris — a Mathilda persuasus — quem enim astutia feminea non subvertat aut decipiat? — iunctus inimicis patris coronam sibi imposuit, S.S. XII, 276. Vergl. Giesebrecht III, l. c., Floto II, l. c. u. Druffel, Heinrich IV. und seine Söhne S. 7 ff. e.
(1093—1094 Febr. 6)	schenkt dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald das Gut Deidesheim u. a. Güter. — Aus der Bestätigung dieser Schenkung durch Urban II. vom 6. Februar 1094 (J. L. 5504). Es ist anzunehmen, dass die Schenkung nicht viel früher stattgefunden hat. Deidesheim gehörte zu den Gütern, die Heinrich IV. 1086 als eingezogene Besitzungen der Gräfin an das Stift St. Guido zu Speier geschenkt hatte (St. 2878). Vergl. auch Beilage I u. Beilage III. f.
1094	
. . . .	befreit die Kaiserin Praxedis auf ihren Wunsch aus Verona, wo sie in einer Art Haft gehalten wurde, und nimmt sie aufs ehrenvollste bei sich auf. Donizo II. 8, S. 394, Bernoldi Chron. S.S. V, 457 z. J. 1094: Uxor huius imperatoris — tandem ad Welfonem, ducem Italiae, aufugit. — Nam dux et uxor eius Mathilda gratanter eam susceperunt et honorifice tractaverunt. Annal. Disib. S.S. XVII, S. 14, Annal. Stadens. z. J. 1093, S.S. XVI, 317, Deusdedit Lib. contra invas. et sym. M. G. Libelli de lite, 330. g.
1095	
Februar	Lombardien (Cremona, Piacenza). empfängt den nach Lombardien reisenden Papst Urban II. und geleitet ihn nach Piacenza. Donizo II. 8, S. 394; er erzählt sogar, Urban sei auf Mathildens Veranlassung gekommen. Wir dürfen annehmen, dass Mathilde den Papst nach Piacenza begleitet hat. Vergl. auch J. L. 5539—41. h.
März 1—7 — (April 5)	Piacenza. wohnt (mit ihrem Gemahl?) der grossen Synode von Piacenza bei, wo u. a. auch die Sache der Kaiserin Praxedis zur Verhandlung kommt. Donizo II. 8, 394, Bernoldi Chron. S. 462. Ob Welf der Synode beigewohnt hat, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Das Zerwürfnis zwischen den Gatten war noch nicht eingetreten, denn im April urkunden sie noch

Digitized by Google

1095	gemeinsam für Piadena (Reg. 47). Da wir nun annehmen können, dass Mathilde bis zur Abreise des Papstes (nach April 5) in Piacenza blieb (Donizo l. c. Expleta synodo, dominae, quam ipse recordor, papa valedixit), so ist es möglich, dass Mathilde und Welf, da sie im April gemeinsam urkunden, auch schon auf der Synode zusammengewesen sind. i.
April	verleiht mit Herzog Welf den Leuten von Piadena gewisse Freiheiten. — Die Urkunde erwähnt Muratori S.S. VII, 632 als zu Anfang des Magistratskatalogs im Chronicon Cremonense (Codex Turricinus) stehend, ohne sie jedoch mit abzudrucken. 49.
nach April	Governolo-Nogara. eilt auf die Nachricht, dass Heinrich IV. ihr Kastell Nogara bedrohe, über Governolo zum Entsatz herbei und zwingt den Kaiser zum Rückzug. Donizo II. 9, S. 395. Es ist unsicher, in welches Jahr diese Expedition fällt. Stenzel S. 554, Giesebrecht III, 1179, Fiorentini I, 267 und Tiraboschi Mem. Mod. I, 130 nehmen 1095 an, und ihnen möchte ich mich anschliessen. Druffel l. c. S. 13, Anm. 1, wendet sich dagegen, ist aber ausser stande, eine andere Zeitangabe vorzuschlagen. Kilian, Itin. S. 120, folgt ihm darin. a.
nach April	wird von ihrem Gemahl Herzog Welf, der schon längst kein Geheimnis daraus gemacht hatte, dass er mit ihr nur in einer Scheinehe lebe, verlassen, nachdem eine Vermittlung, welche sein Vater, der Baiernherzog, versucht hatte, fehlgeschlagen war. Bernoldi Chron. S.S. V, 461 u. 463; er berichtet, dass der alte Welf seinem Sohne wenigstens die mathildischen Güter hätte retten wollen und zu diesem Zwecke sich selbst an den Kaiser gewandt habe, »ut ipsam (scl. Mathildam) bona sua filio eius dare compelleret«. Hist. Welf. Weing. S.S. XXI, 462. — Die Trennung Welfs von Mathilde hatte zur Folge, dass die Welfen sich nun wieder dem Kaiser näherten und ihm die Rückkehr nach Deutschland ermöglichten, vergl. Bernoldi Chron. l. c. S. 463 und Ekkeh. Chron. S.S. VI, 208 z. J. 1096. — Was Cosmas von Prag S.S. IX, 88 f. und wahrscheinlich nach ihm Thomas Tuscus S.S. XXII, 500 und Villani über das eheliche Verhältnis Mathildens zu Welf erzählen, ist so anstössig, dass es nicht wiedergegeben werden kann, und verdient natürlich auch keinen Glauben. Immerhin aber beweisen diese scandalösen Geschichten, die, wie Giesebrecht sagt, die Keuschheit der Gräfin in ein sehr übles Licht stellen, dass die Welt eine richtige Empfindung für das Unnatürliche dieser Ehe hatte und ihren derben Spott daran ausliess. Vergl. Beilage V. b.
. . . .	bringt mit Papst Urban II. eine Heirat zwischen dem jungen König Konrad und der Tochter Rogers von Sicilien zu stande. Ekkeh. Chron. S.S. VI, 211, Donizo II. 11, S. 396, Gaufredus Malaterra IV, 23 bei Watterich V. p. I, 596 f. — Die Hochzeit fand zu Pisa statt. Die Braut war noch ein Kind. — Vergl. Druffel, H. IV. u. s. Söhne S. 11. c.

Digitized by Google

1096 Mai 21	Pladena. schenkt auf Bitten einer Anzahl lothringischer Geistlicher und Laien den in ihrer Herrschaft Briey gelegenen Ort Standelmont, sowie eine Reihe anderer Güter mit ausgedehnten Rechten und Freiheiten zur Errichtung des Chorherrnstiftes Pierremont und bringt dasselbe dem römischen Stuhl dar, für dessen Schutz es einen jährlichen Zins nach Rom entrichten muss. — Anwesend: Cardinal-Presbyter Bonussenior (von 1099 an Bischof von Reggio) und der Priester Werner. — Zeugen: Graf Ludwig, Sohn des Grafen Theobald von Mömpelgard, Graf Peter, Bruder des Grafen Reinhard von Toul, Johann von Diedenhofen, Bruder Alberts von Briey, Drogo, Mundschenk des Herzogs Theoderich von Lothringen, Dudo von Clermont, Graf Albert, Sohn des Grafen Boso von Monteclar, Gerhard von Cornazzano, Arduin von Castellione, Sasso von Bubanel (Bianello), Constantin und Rainald de familia de Briey. — Scriptor scriptis subscripsi Pontius istis (vergl. Bresslau U. L. S. 595). — Calmet, Histoire de la Lorraine I. 2. 504, aus Orig. im Klosterarchiv = (mit einigen Abweichungen) Rena e Camici Math. III, 64. — Ind. III. — Vergl. unten Beilage I. — Papst Urban nimmt das zu errichtende Stift schon 5 Tage später in seinen Schutz und verleiht ihm die libertas Romana, J. L. 5567. 50.
vor Aug. 13	entsendet ihren Vogt und Missus Conus nach Polirone, um einen Besitzstreit zwischen ihr nnd der Abtei um ein Stück Landes zu entscheiden, was nach Massgabe eines schiedsrichterlichen Spruches von 1076 (Reg. 23) zu Gunsten des Klosters geschieht. Bacchini S. 43 = Rena e Camici Math. III, 64. a.
Nov.—Dez.	(Lucca), Rom. trifft mit dem aus Frankreich zurückkehrenden Papst Urban II. zusammen (wahrscheinlich auf dem Wege von Cremona nach Lucca) und begleitet ihn über Lucca, wo sich damals gerade die nordfranzösischen Kreuzfahrer versammelten, nach Rom. Brief Urbans an Hugo von Lyon: De stato nostro nobiscum deo gratias age, quia usque ad urbem cum comitissa M(athilda) pacifice venimus, urbem honestissime cum procedentium stipatione frequentissima introivimus; urbem ipsam maiore iam ex parte habemus, synodum Laterani sollemniter celebravimus, Bouquet Rec. XIV, 728. Der Brief ist undatiert, gehört aber in die Zeit unmittelbar nach Jan. 1097, J. L. 5678. Urbanus eo anno (1097) — totam omnino potestatem apostolicam adeptus est, auxilio cuiusdam nobilissimae matronae Mathildis nomine, quae in Romana patria tunc potestate multa vigebat, Fulcherius Carnot. bei Duchesne hist. Franc. scr. IV. 820. Auch Donizo II. 10, S. 395 berichtet über eine Zusammenkunft zwischen Urban und Mathilde, spricht aber nicht davon, dass sie ihn nach Rom begleitet hat, wie er denn freilich die Eigentümlichkeit hat, die Gräfin nicht nach Rom gehen zu lassen, vergl. Pannenborg l. c. S. 10. Am 16. Oct. ist Urban noch in Cremona

Digitized by Google

1096 (J. L. 5673), im Nov. finden wir ihn in Lucca (Fulcher. Carnot. l. c.), wo er mit Stephan von Blois, Robert von der Normandie und Robert von Flandern zusammentrifft. Da ist Mathilde wahrscheinlich schon bei ihm gewesen. Am 25. Dezember ist Urban bereits in Rom (Bernold S.S. V, S. 465). Am 9. Jan. urkundet

1097 Jan. er im Lateran (J. L. 5776). b.

Rom. anwesend bei der Lateransynode. Brief Urbans an Hugo von Lyon: — ad urbem cum comitissa M(athilda) venimus — — synodum Laterani sollemniter celebravimus, vergl. Reg. 48 b. Wir können annehmen, dass Mathilde auch noch der Synode beigewohnt hat. c.

Sept. 27— Oct. 31 betreibt durch den Kardinallegaten Hermann nach dem Tode Arnulfs die Mailänder Erzbischofswahl in patarenischem Sinne. Landulfi Hist. Med. S.S. XX, 21. — October 31 wurde Anselm de Buis gewählt, am 27. September war Arnulf gestorben. d.

nach Oct. 31 schickt dem durch ihre Bemühungen zum Erzbischof von Mailand gewählten Anselm de Buis den Bischofsstab. Landulf l. c. Vergl. Giesebrecht III, 694 u. Reg. 50 d. e.

1098 Jan. 1 Pladena. belehnt die Commune von Cremona an Stelle des Bistums mit der Grafschaft der Insula Fulcherii, soweit sie sich in ihrem Lehensbesitz befindet. — Ughelli It. sac. IV, 598 und Zaccaria Series episc. Cremon. S. 106 aus Copie im bischöfl. Archiv v. Cremona = Fiorentini Mem. II, 145; Rena e Camici Mathilda III, 76. — Ind. VI. 51

Aug. 9 Prato Vescovi. giebt dem St. Michaelshospital in Bombiana am Reno 48 Joch Ackerlandes in der Umgebung des Hospitals gelegen, dazu das Weide- und Holzrecht im Walde von Bombiana. — Anwesend: Bischof Bernard von Bologna. — Zeugen: Graf Albert, Albert, Maginfreds Sohn, Sasso von Bianello, Ubert von Stagno. — Gosberto notarius. — Fioravanti Memor. istor. della città di Pistoja doc. S. 26, Zaccaria Anecd. p. 300 (Z), Muratori Ant. It. III, 579 (M), Lami Delizie ad Leonis Urbevet. chron. I, 191 aus Orig im Archiv v. S. Michael in Furc. zu Pistoja = Lami eccles. Florent. mon. IV, 58, Fiorentini Mem. II, 146 aus M, Savioli Annal. Bologn. I. 2, 139 aus Z; Rena e Camici Math. III, 77. Der Ausstellungsort ist bei Muratori »Prato Fescoso«, bei Zaccaria »Prato Fescofi«, bei Fioravanti »Prato Frescoso«, bei Lami richtig »Prato Vescovi«; vergl. auch Reg. 53. Es ist das Prato zwischen Florenz und Pistoja, das »Bischofsprato«. An Prato Vecchio, einen kleinen Ort im Arnothal, kann nicht gedacht werden. 52.

Sept. 6 Prato Vescovi. giebt mit Zustimmung des Bischofs Peter von Pistoja dem Kloster S. Salvatore in Fontana Taoni die Kirche S. Maria von Piunta. — Unter den Zeugen: Graf Albert von Sabloneta, Graf Guido von Modilgnano, Raimund von Baise, Ugo von Nonantola, Bernhard von Ferignano,

Digitized by Google

1098 — Ubert von Stagno, Guido von Pisa, Ugiccio von Montalto, Bonectus, Vogt von Pistoja. — Gosberto notarius. — Zaccaria Anecd. S. 301, Muratori Ant. It. I, 413, Fioravanti Mem. ist. d. Pistoja doc. 26, Lami Deliz. ad Leonis Urbevet. Chr. I, 190 aus Orig. im Archiv v. St. Michael in Furc. in Pistoja = Lami eccles. Flor. monum. IV, 58; Ughelli It. sacr. III, 292, Rena e Camici Math. III, 92, alle mit 1099, Ind. VI (Calculus Pisanus, daher 1098), vergl. a. Reg. 52. 53.

. . . . — erhält von dem Cardinaldiakon Hugo, der früher als Anhänger der gregorianischen Partei viele Wohlthaten von ihr empfangen hatte, jetzt aber zu den Wibertisten übergegangen war, ein Schreiben, worin er sie durch theologische Beweisgründe auf seine Seite zu ziehen versucht. M. G. Libelli de lite II, 417—421. Über Hugo siehe ebenda S. 368. — Dieser Brief scheint Wibert mit Besorgnis erregt zu haben, denn er ermahnt Hugo darauf, sich nicht durch die Feindschaft Mathildens (»alterae Iesabel«) von der guten Sache abwendig machen zu lassen, M. G. Lib. de lite II, 408 und Sudendorf Registr. II, 37 Nr. 31; er datiert 1084, Giesebrecht III, 1175 ebenso. Köhnke, Wibert v. Ravenna S. 70 setzt den Brief an den Schluss des Jahres 1085. Der Brief gehört aber ins Jahr 1098, vergl. Lib. de lite II, S. 408, Anm. 4 u. 5. Langen, Gesch. d. röm. Kirche IV, 125, setzt ihn gleichfalls noch 1084—85. a.

1099

Juni 16 — Lucca. sichert im Gericht die Güter des Bischofs Raginer von Lucca, die demselben von dem Grafen Guido, Guidos Sohn, streitig gemacht worden waren, durch Investitur und Bann. Anwesend: Gerhard von Cornazzano, Ugo, Sohn des Bulgarellus. — Conradus notarius domn. imper. — Memorie Lucchesi V, 3, 677, Ughelli It. sac. I, 816 und Fiorentini Mem. II, 64 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Lucca = Rena e Camici Mathilda III, 83. aber unvollständig. — Ind. VII. — Dass Mathilde zu dieser Zeit in Lucca Gericht abgehalten hat, wird auch erwähnt in einer undatierten Gerichtsurkunde von 1099 bei Rena e Camici Math. III, 85 und im Auszug bei Fiorentini Mem. I, 277 f. 54.

Juni 20 — Marture in comitatu Florentino. bestätigt dem Kloster St. Michael zu Marture alle Besitzungen und Rechte, gewährt den Mönchen das Recht der freien Abtswahl und der Gerichtsbarkeit über die Klosterleute und bestimmt, dass ihre Rechtsnachfolger keinerlei Gewalt über das Kloster haben sollen. — Unter den Zeugen: Graf Guido und die Grafen Albert und Hildebrand, Söhne des verstorbenen Grafen Hildebrand. — Grimaldus notarius. — Rena e Camici Math. III, 88. 55.

1088–1099
Juli 29 — wird von Urban II. gebeten, im Verein mit dem Bischofe von Reggio dem Bischof von Mantua zu befehlen, er möge die Kirche St. Floriani der Abtei Polirone restituieren. J. L. 5738. — Mabillon Annal. V, 402 will den Brief ins Jahr 1098 setzen. a.

Digitized by Google

1099 nach Aug. 14	erhält Briefe von dem neuerwählten Papst Paschal II. Donizo II. 12, S. 396. b.
Jan. 1— Sept. 24	schenkt dem Kloster St. Pontiano zu Lucca zur Unterstützung der Armen und zum Unterhalte der Pilger ein bei dem Kloster gelegenes Stück Land, welches seit alters zu dem öffentlichen Gute der Markgrafschaft gehörte. — Fiorentini Mem. II, 66 u. 148 aus Orig. im Klosterarchiv, ohne Zeugen und Ausstellungsort. — Ind. VII. 56.
vor Nov. 12	adoptiert den tuscischen Grafen Guido Guerra, Sohn des Grafen Guido Guerra. In der Urkunde Mathildens von 1099 Nov. 12, Reg. 55, nennt sich Guido: Ego Wido comes, qui dicitur Werra, filius Widonis comitis, factus adoptionis filius dominae comitissae Mathildis. Am 19. Nov. 1103 schenken Mathilde und Guido gemeinsam an Vallombrosa (Reg. 81), 1108 Oct. 16 an Polirone (Reg. 112). Als Zeuge in den mathildischen Urkunden begegnet uns Guido 1100 (Reg. 65), 1106 (Reg. 95) und 1115 (Reg. 141). — Über seine Adoption vergl. auch Scheffer-Boichorst in d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. IX, S. 183 f. a.
Nov. 12	Brixillum. erneuert unter Zustimmung ihres Adoptivsohnes Guido Guerra dem Kloster Bresello eine Schenkung bestehend in dem Kastell Bresello mit Marki und Hafen und 44 Massaritien Landes in Bisrupto, Sacca, St. Georgio, Ciano, Budrione, Villolae, Bledolo, Ripalta und andern Orten und bestätigt die von ihrem Vater Bonifacius dem Kloster geschenkten Güter, bestehend in 21 Massaritien und 90 Joch Landes in Kastell St. Martino, Sableta, Forciano, Fazano, San Faustino, Roncalia und Scorzarolo am Flusse Oglio, und anderen Orten, sowie die von ihrem Grossvater Thedald gemachten Schenkungen, mit der Bestimmung, dass das Kloster nach ihrem Tode frei sein soll von aller Gewalt, die sie und ihre Eltern sich vorbehalten und innegehabt, und dass es nur dem heiligen Stuhl unterworfen sein solle, wie sie schon längst bestimmt. Alle Ländereien und Güter mit den dazu gehörigen Leuten beiderlei Geschlechts, die von Mathilde oder ihren Vorfahren dem Kloster gegeben worden, sollen von jetzt an bedingungslos Eigen desselben sein, und niemand soll Macht darüber haben, ausgenommen die römische Kirche. — Anwesend: Der Cardinaldiakon Paganus. — Unter den Zeugen: Graf Albert, Bosos Sohn, Ugo, Manfreds Sohn, Albert, Sohn Ugos von Rodilia, Bellenzo von Guastalla, Albertus Patarinus und Ariprand von Cremona, Vassi des Grafen Albert. — Johannes palatinus iudex et advocatus saepedicti monasterii scriptor. — Affò, Illustrazione di un piombo Bressell. S. 56 (A) und Bacchini, Dell' istoria del monast. di S. Benedetto di Polirone, p. 76 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 267—72 und gekürzt II, 156—59 = Rena e Camici Mathilda III. 93 mit einigen Abweichungen; sehr gekürzt bei Affò

Digitized by Google

1099	Stor. di Parma II, 342 mit grossen Abweichungen in den Zeugennamen aus A. — Der Ausstellungsort ist Bresello am Po, in der Grafschaft Parma, dicht an der Reggianer Grenze. —
1100	Ind. VII. 57.
März 2	Florentia. sichert im Gericht den Canonikern von St. Reparata in Florenz den Besitz der ihnen von dem Grafen Guido, dem Sohne des Bonifacius verliehenen Güter durch den Bann. — Anwesend: Gerhard Caponsacco, Bonfantinus, Gerhard, Gastaldio der Gräfin Mathilde. — Petrus notarius. — Lami eccles. Florent. monum. II, 1438 mit 1099 März 6, Ughelli It. sac. III, 87, Muratori Ant. It. III, 733 aus Orig. im Archiv v. St. Reparata in Florenz = Fiorentini Mem. II, 150 = Rena e Camici Math. IV, 56 mit 1100 März 1. Alle anderen mit 1099 Ind. VIII (Calculus Florentinus, daher 1100). 58.
April 3	Marture. sitzt zu Gericht; auf Klage des Bischofs Rangerius von Lucca werden ein gewisser Benno und seine Genossen wegen des seit 20 Jahren schuldigen Zinses eines Lehens der Kirche von Lucca verlustig erklärt, aber auf Bitten der Gräfin und deren Getreuen vom Bischof aufs Neue belehnt. — Anwesend: Graf Albert, Sohn des verstorbenen Grafen Bulgarellus, und Roland, Sohn des Paganus (v. Corsina). — Bentius notarius domin. regis. — Memorie Luchesi IV. 2. b. 122, Ughelli It. sac. I, 817 und Fiorentini Mem. II, 68 aus Orig. im bisch. Archiv zu Lucca = Lami eccles. Florent. mon. IV, 27 = Rena e Camici Math. IV, 5. 59.
April 10	Apud Sursianum. lässt im Gerichte durch eidlich erhärtete Zeugenaussage auf Wunsch des Bischofs Raginar (Rangerius) von Lucca feststellen, dass Benno und dessen Genossen laut Vertrag mit dem verstorbenen Bischof Anselm von Lucca verpflichtet sind, dem Bischof und dessen Nachfolger mit 30 Reitern Unterkunft und Aufnahme zu gewähren, wenn er zur Synode nach Rom geht oder von dort zurückkommt. — Anwesend: Roland, Sohn des Paganus von Corsina, Opizo von Gonzaga, Fralmus von Pichena (Piceno?), Peter, Sohn Alfreds von Pichena, Sasso von Bianello, Johannes, Sohn des Donatus, Rodulfus Pilosus, u. a. — Ingo notarius domn. regis etc. — Ughelli It. sac. I, 818, Memorie Lucchesi IV. 2. 160 und Fiorentini Mem. II, 69 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Lucca = Rena e Camici Mathilda IV, 7. — Eine von Herrn Hofrath Ficker aus einer Copie des 15. Jahrhunderts genommene Abschrift der Urkunde war mir durch seine Güte zugänglich. Der Ausstellungsort ist Sorciano im Val di Merse bei Radicondoli, Diöcese Volterra. 60.
April 28	Celagito. spricht im Gerichte dem Abte Ugo von Serena die demselben streitig gemachte Hälfte von Hof und Kastell Cumullo zu und sichert sie durch den Bann. — Anwesend: Fralmus von Cereto, u. a. — Ego Hugo notarius domn. regis ....

Digitized by Google

1100	[scripsi] .... Fiorentini Mem. II, 70 und 168 aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Lucca, jedoch lückenhaft, = Rena e Camici Math. IV, 61. — Celagito liegt in der Garfagnana (bei Fiorentini I, 282 Cerageto). — Ind. VIII. 61.
Juni 7	Villa Papiana. nimmt das Kapitel von Pisa in ihren Schutz, bestätigt ihm seine Besitzungen und befreit die darauf wohnenden Leute von allen öffentlichen Lasten, besonders von der Albergarie. — Per manum Ugonis capellani. — Tronci Mem. ist. d. città di Pisa S. 38 aus Orig. = Ughelli It. sac. III, 371 = Fiorentini Mem. II, 161 = Rena e Camici IV, 62. — Papiana liegt nördlich von Pisa. — Ind. VIII. 62.
Jan. 1— Sept. 24	giebt für den Bau des Domes zu Pisa ein der Mark gehöriges, neben dem Palatium gelegenes Grundstück mit der Bestimmung, dass der jährliche Zins desselben zur Vollendung und später zur Restaurierung des Domes gebraucht werden solle. — Zeugen: Die »viri boni tam Langobardiae quam Tusciae« Arduin, Gottfried, Rainer, Vicegraf Gerard und Ugo, Sohn Gandulfs. — [Fro]gerius capellanus scripsi. — Aus einer Abschrift des Herrn Hofrath Ficker, die ich seiner Güte verdanke, nach dem Orig. im erzbischöfl. Archiv zu Pisa: unten Beilage VII. — Mit 1101 Ind. VIII; (Calcul. Pisanus, daher 1100.) 63.
....	bestätigt den Herren von Picchena, nämlich dem Fralmo und Piero di Gualfredi und dem Ugo di Fralmo die Gerechtsame und Lehen ihrer Herrschaft. — Erwähnt in Storia Volterana del proveditore Raffaello Maffei publ. per Annibale Cinci, S. 47. Vergl. die Zeugen in Reg. 60. 64.
1100 (— 1101 März 24)	Florentia. nimmt mit den beiden Grafen Guido Guerra das Kloster Vallombrosa in ihren Schutz. — Anwesend: Cardinal Paganus, Bischof Peter von Pistoja. — Per manum Frogerii capellani. — Lami eccles. Flor. mon. III, index chronic. ad annum 1100, S. CLXXIII, Ughelli It. sac. III, 238, Muratori Ant. It. I, 957 (M) und Bacchini S. 71 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 166 = Rena e Camici Math. IV, 57; Fiorentini Mem. II, 163 aus M.; Mabillon Annal. V, 427 extr. — Alle mit 1100 ohne Ind. — Es ist möglich, dass
1101	der Calculus Florentinus in der Urkunde angewandt ist. 65.
März 29	Guastalla. nimmt die Kirche von Guastalla, deren Clerus über Belästigungen von Seiten der Getreuen der Gräfin Klage führt, in ihren Schutz, befreit sie von aller weltlichen Gewalt und verspricht für den Fall, dass sie die Curia Guastalla anderweitig zu Lehen geben würde, die Kirche keiner anderen Gewalt als der des Papstes oder des Königs zu unterstellen. — Anwesend: Cardinaldiakon Paganus. — Zeugen: Belenzio, Lanfrank, Arduin von Palude, Gerhard von Cornazzano, der Gastaldio Rozo. — Per manum Frugerii archipresbyteri et capellani. — Benamati Istor. d. città di Guast. 35 aus Orig. im Archiv zu Guastalla mit Ind. V = Affò Istor. d. città e ducato die Guast. 326. — Ind. V. 66.

Digitized by Google

1101 Mai 1	Guastalla. erlässt auf Klagen der auf reginensischen Kirchengütern im Gebiet von Correggio und Mandria Wohnenden den Befehl, dass ihre Getreuen obengenannte Leute nicht weiter belästigen sollen. — Anwesend: Cardinaldiakon Paganus und Bischof Bonussenior von Reggio. — Zeugen: Raimund (von Baise?), Belencio, Raginer. — Per manum Frugerii archipresb. et capellani. — Ughelli It. sac. II, 284 (U) aus Orig. im bischöfl. Archiv zu Reggio = Fiorentini Mem. II, 170 = Rena e Camici Math. IV, 67; Tiraboschi Mem. Mod. II, 67 aus U. — Ind. IX. 67.
vor Mai	erhält vom Papste Paschal II. den als Legaten und Vicar nach Lombardien gesandten Kardinal Bernhard (seit 1106 Nov. Bischof von Parma, Reg. 98 f.) als Berater. Donizo II. 14, S. 398, Landulf Hist. Mediol. S.S. XX, S. 23. In Reg. 68. 74, 75, 78, 85, 86, 98 e erscheint er als Zeuge, Reg. 69 und 100 urkundet er selbst in Mathildens Anwesenheit. a.
Mai 4? Mai 6?	Gubernulum. bestätigt dem Abte Alberich von Polirone den Besitz der schon von ihrem Vater Bonifacius geschenkten Insel Revere und einer Besitzung im Hofe Bagnolo unter genauer Festsetzung der Grenzen dieser Güter. — Unter den Zeugen: Erzpriester Peter von Roncoferrario, Erzpriester Friedrich von Carpi, Erzpriester Zeno von Burbassio, Sichezzo von Roncoferrario, Roland, Sasso von Bianello, Amedeus von Nonantula. — Anselmus notarius. — Bacchini Dell' ist. di Polirone 48 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 172 = Rena e Camici Mathild. IV, 68, alle mit 1101, Mai 4, »die lunae«. Der Montag fällt jedoch auf den 6. Mai. Der Ausstellungsort ist Governolo. — Ind. IX. 68.
Mai 14	Apud Sanctum Benedictum. Kardinallegat Bernhard überträgt mit Zustimmung der Gräfin Mathilde, die mit dem Cardinaldiakon Paganus, dem Bischofe Ugo von Mantua und dem Abte Ariald von St. Dionysio in Mailand anwesend ist, die Verwaltung des Hospitals in Mantua, die bisher Kloster St. Andreas zu Mantua gehabt, an Kloster Polirone, weil der Abt von St. Andreas die Einkünfte des Hospitals für weltliche Zwecke benutzt und die Güter verschleudert habe. — Per manum Frugerii archipresb. et capellani. — Bacchini Dell' istor. d. Polir. 51 aus Orig. im Archiv von Polirone = Fiorentini Mem. II, 179 mit 1102 Ind. VIIII, Rena e Camici Math. IV, 74 mit 1102 Ind. XI. Der Ausstellungsort ist Polirone. — Ind. IX weist auf 1101. Ich möchte hier keinen Indiktionsfehler annehmen, da wir noch eine andere Urkunde besitzen, deren Datum lautet: Actum est hoc Notale anno eiusdem millesimo centesimo II ind. decima pis (wahrscheinlich: pridie) ydus may (Reg. 71). Wenn auch diese nur in einer Copie des 16. Jahrhunderts überlieferte Datumzeile verderbt ist (einen Ort Notale giebt es nicht), so scheint mir doch der Umstand, dass jene

Digitized by Google

1101	Urkunde vom 14. Mai 1102 Ind. X (richtig) datiert ist, zu verlangen, dass die gleichfalls vom 14. Mai 1102 Ind. IX von Polirone datierte Urkunde der Ind. zufolge ins Jahr 1101 zu setzen ist, vor allem, da die beiden Urkunden nichts gemeinsames haben. Zudem ist ja Bernhard Anfang Mai in Governolo dicht bei Polirone mit dem Abte zusammen (Reg. 68). 69.
1095—1101 Juli 27	gerät in Zwist mit dem jungen König Konrad, der Lombardien verlässt und nach Tuscien geht, sich später wieder mit ihr versöhnt und zu Florenz stirbt, 1101 Juli 27. Donizo II. 13, S. 397, Siegeb. Chron. S.S. VI, 368, Annal. Ellwang. S.S. X, S. 19, Annal. Aug. z. J. 1100. — Marianus Scotus Cont. I z. J. 1101 u. Ekkeh. Chron. S.S. VI, 219 f. erwähnen das Gerücht, er sei an Gift gestorben, das er nach Landulf Hist. Med. S.S. X, 22 von Avianus, dem Arzt der Mathilde, erhalten haben soll. Natürlich kann man dem keinen Glauben schenken. Vergl. Druffel S. 12, der ganz richtig sagt, Konrads Bedeutung sei viel zu gering gewesen, als dass man nötig gehabt hätte, ihn zu beseitigen, und Giesebrecht III, 701. Als Todestag giebt das Necrologium Aquense (ed. Quix) den 27. Juli an. Das Todesjahr ist unzweifelhaft 1101; Druffel l. c. nimmt 1102 an, ohne einen Grund dafür anzugeben. a.
Herbst	Ferrara. zwingt mit Hülfe von ravennatischen und venetianischen Schiffen (die letzteren vom Dogen gesendet) die aufständische Stadt Ferrara durch eine Belagerung zur Unterwerfung. Donizo II, 13. S. 397 f. Sein Bericht über die vom Dogen gesandte venetianische Hülfsflotte wird bestätigt durch Chronicon Andr. Dand. bei Murat. S.S. XIII, 259, wo es heisst: Ultimo ducis anno comitissa Mathilda cum navibus Venetorum et Ravennatum Ferrariam obsidet et denique superat. Ausserdem erwähnt z. J. 1101: Chron. Parm. Murat. S.S. IX, 760, Chron. Estense l. c. XV, 299 und Ricobaldi Ferrar. hist. l. c. IX, 122; z. J. 1102: Sicardi Chron. l. c. VII, 586 u. Manipulus florum
1102	l. c. XI, 627. b.
März 15	Carpinetum. nimmt das Armenhospital in Campo Camelasio in ihren Schutz und schenkt ihm vier Sextarien des umliegenden Landes sowie einen Teil des benachbarten Waldes. — Zeugen: Arduin (von Palude?), Raimund (von Baise?), Ubald und Richter Ubald. — Per manum Frugerii archipresb. et capellani. — Fiorentini Mem. II, 175 nach einer ihm von P. Zaccaria zugesandten Abschrift des Originals = Tacoli Memor. d. Reggio II, 263 = Rena e Camici Math. IV, 71. — Ind. X. 70.
Mai 14	Notale. schenkt dem Fosculo Scarpetta einen Berg bei Pisa mit dem vierten Teil der dabei gelegenen Burgen Zatretum, Razzano und Papiano samt ihren Pertinenzien. — Aus einer Abschrift des Herrn Hofrat Ficker, die ich seiner Güte verdanke, nach einer Copie des 16. Jahrhunderts: unten Beilage VII. — Ind. X. — Die Urkunde ist in verderbter Fassung

Digitized by Google

1102	auf uns gekommen. Die Form der Intitulatio und Subscriptio »Mathilda dei gratia si qua est« kommt niemals vor. Es heisst immer nur: si quid est (sum), vergl. Beilage II. Auch die Datumzeile ist verderbt: Actum est hoc Notale anno eiusdem mill. cent. II, Ind. decima pis (pridie oder ipsis?) ydus may. Das eiusdem ist ganz unverständlich, und einen Ort Notale giebt es nicht. Vergl. Reg. 69. 71.
Juni 1	Guastalla. schenkt der dem Kloster Polirone gehörigen Kirche in Gonzaga Ländereien bei Quistello, deren Grenzen genau festgesetzt werden. — Zeugen: Roland, Sohn des Paganus von Corsina, Robert von Bellemine, Raginer von Castellarano, der Cleriker Dominikus von Gonzaga, Opizo (von Gonzaga?), der Kämmerer Rainer und der Kapellan Ricard. — Rodulfus notarius sac. pal. etc. — Ohne Signum der Mathilde. — Bacchini Dell'istor. di Polir. 46 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 159; Rena e Camici Math. IV, 77. — Die beiden ersten datieren 1100, Ind. X, Rena dagegen MC.. Ind. X, wobei er 1102 annimmt. Für letztere Annahme spricht auch Ind. X. 72.
Juni 4	Mirandola. überlässt der Äbtissin Imelda von Kloster S. Sisto in Piacenza die Gerichtsbarkeit im Kastell Guastalla und verpflichtet sich, ferner nichts mehr von Hof und Kastell Guastalla anderweitig zu Lehen zu geben. — Zeugen: Opizo von Parpanese, Alvardus, Belencio, Lanfrank, Johannes Bonus, Martinus Bivinus. — Ego Johannes iudex sac. pal. scripsi. — Muratori Ant. It. VI, 71 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 182 = Affò Guast. 328; Rena e Camici Math. IV, 78. — Ind. X. 73.
Oct. 18	giebt zusammen mit dem Kardinallegaten Bernhard der Kirche St. Apollonius zu Canossa einen Wald bei Villa de Lachini und Milliaria. — Unvollständig ohne Zeugen und Ausstellungsort bei Muratori Ant. It. V, 207. — Ind. X. 74.
Nov. 17	Canossa. erneuert in Anwesenheit des Kardinallegaten Bernhard die Schenkungsurkunde, durch welche sie zur Zeit Gregors VII. in Rom ihr gesamtes Gut diesseits und jenseits der Alpen der römischen Kirche zu eigen gegeben. — Ardericus iudex, Ubaldus iudex. — Zeugen: Atto von Montebaranzone und Bonvicinus von Canossa. — Guido notarius sacri palatii. — Aus einem Marmorfragment im Vatican, dem Codex bibl. Vaticanae Ottobonus (1), den zwei Codices libri censuum Cencii (2) und Baronius Annal. eccl. (a. 1607 tom. XII, p. 27 § 20) (B): M. G. L. L. S. IV. 1. Constit. S. 654 mit allen Varianten und Pannenborg l. c. S. 40 mit zuweilen abweichendem Text, dessen Irrtümer in den M. G. l. c. berichtigt werden. Cennius Monum. dominationis pontificiae II, 238 aus 1 = Tiraboschi Mem. Mod. II, 68, Tengnagel, Vetera monumenta contra schismaticos II, 234 aus B = Leibnitz S.S. rer. Brunsv. II, 687 = Muratori S.S.

Digitized by Google

1102	V, 384 (M) = Lünig Cod. It. dipl. II, 702. — Fiorentini Mem. II, 185 aus M; Rena e Camici Math. IV, S. 80 mit October 17. — Ind. X. — Vergl. M. G. l. c. S. 653, Scheffer-Boichorst in d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. IX, S. 177 ff. und unten Beilage IV. 75.
. . . .	Parma. bestätigt dem Bischofe Ruggero von Volterra die ganze Herrschaft von Volterra und von dessen Gebiete mit der Bedingung, dass er sie ausüben sollte im Verein mit vier von der Commune gewählten Bürgern. — Erwähnt in Storia Volterana d. R. Maffei ed. A. Cinci S. 48. 76.
(Um 1103)	schenkt an die Abteien San Severo in Orvieto, Chiaravalle in Ancona, San Benedetto di Polirone und Monte Oliveto in Siena. — Erwähnt bei Cipriano Manente, dell' istorie di Orvieto I, 38 z. J. 1103: In questo tempo Matilda fece ampliare la Badia di San Severo d' Orvieto etc., ohne Angabe der Quelle. Vergl. Rena e Camici Math. IV, S. 30 und Fiorentini Mem. I, 286. 77.
1103 März 18	In Castro Panciano. giebt auf Veranlassung und mit Erlaubnis des Cardinallegaten Bernhard, Vicars Paschalis II. in Lombardien, der Abtei Nonantola zur Wiederherstellung ihres Schatzes Hof und Burg Zola mit drei Kirchen, den Hof Rigosa mit einer Kirche, das Kastell Thedaldi mit einer Kirche und alle Güter und Ländereien, die sie in der Grafschaft Ferrara besitzt, wobei hervorgehoben wird, dass sie alle diese vorgenannten Besitzungen der römischen Kirche zu eigen gegeben und sie von dieser wieder in Besitz habe, daher denn auch die Abtei alljährlich einen Bisantius an den Lateran zahlen soll. — Anwesend: Cardinalpresbyter Bernhard, Vicar und Legat Paschals II. in Lombardien, und der Mönch Johannes. — Zeugen: Alberich, Ugo Armatus, Alberich von Nonantola. — Wido notarius. — Contelorius Geneal. 120 (C) extr., Savioli Annal. Bologn. I, 2, 144, Ughelli It. sac. II, 170 und Muratori Ant. It. V, 655 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 177 = (aber gekürzt) Rena e Camici Math. IV, 72; Fiorentini Mem. II, 184 und Rena e Camici l. c. 8 aus C. — Über die Datierung vergl. Scheffer-Boichorst in den Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. IX, S. 179, Anm. 1. Contelorius datiert 1102 Oct. 18 Ind. XI, Ughelli 1102 Oct. 28 Ind. XI, alle übrigen 1102 März 17 oder 18 Ind. XI. Aber Ind. XI spricht für 1103; auch lässt sich die Indiction mit der Jahreszahl völlig in Einklang bringen, wenn man in der Urkunde die Anwendung des Calculus Florentinus annimmt, demzufolge das Jahr 1102 erst am 24. März 1103 zu Ende ging. — Panciano liegt bei Nonantola. Vergl. Tiraboschi Non. I, 217, 229, 230 u. 231. 78.
Jan. 1— Sept. 24	Nonantola. schenkt dem Kapitel von Pisa zum Neubau des Domes Hof und Kastell Papiana, Hof und Kastell Livorno

Digitized by Google

1103	und ein Stück Landes vor den Mauern der Stadt Pisa. — Zeugen: Graf Albert, Arduin von Palude, Raimund von Baise, Ugo de Manfredis, die Söhne Rozos (von Pelano), Hildebrand, Vicegraf der Stadt Pisa. — Martini Theatrum basil. Pisan. 81 = Fiorentini Mem. II, 192 = Rena e Camici Math. IV, 82 mit unvollständiger Zeugenreihe. Durch die Güte des Herrn Hofrath Ficker wurde mir auch eine von ihm selbst genommene Abschrift der Urkunde nach einer beglaubigten Copie des 12. Jahrhunderts im erzbischöflichen Archiv zu Pisa zugänglich. — Ind. XI. 79.
Nov. 11	In burgo Marturi. sitzt zu Gericht; auf Befehl der Gräfin refutiert Rainer, Sohn des Ardingus, dem Abte Peter von Kloster Putheoli (heute Posseveri in der Garfagnana) ein Stück Landes in Saturno, weil er dem Abte seit zwei Jahren keinen Zins bezahlt hatte. — Leo iudex dni. regis scripsi. — Fiorentini Mem. II, 187 aus Orig. im Kapit.-Archiv zu Lucca = Rena e Camici Math. IV, 88 = Lami eccles. Flor. Mon. III, Index Chronol. ad annum 1103, S. CLXXIV und IV, S. 27. — Ind. XII. 80.
Nov. 19	In loco, qui dicitur monasterio S. Salvatoris, comitatu Aretino. schenkt mit Graf Guido Guerra an Kloster Vallombrosa alle ihre Besitzungen zu beiden Seiten des Flusses Vicano und die Hälfte der Burg Magnale mit dem Hofe von Papiano. — Zeugen: Graf Albert von Prato, Graf Albert, Sohn des Grafen Boso, Ariald von Melegnano, Teuzo Orevello, Rainer von Sasso, Tedaldinus von San Miniato, Bernhard, Ugos Sohn, Dominicus, Sohn des Baronius. — Lambertus notarius. — Bacchini Dell' istor. di Polirone 73 (B), Lami Eccles. Flor. Mon. III, Index Chronol. ad annum 1103 und Ughelli It. sacr. III, 239 aus Orig. (damals) im Archiv v. Vallombrosa. Fiorentini Mem. II, 188 aus B. Auszüge bei Mabillon Annal. V, 427 und 464. — Ind. XII. 81.
Nov.	nimmt den von Rom über Florenz und Piacenza nach Lyon reisenden Erzbischof Anselm von Canterbury aufs ehrenvollste auf und giebt ihm sicheres Geleit durch ihre Länder. Aus einem Briefe Anselms an Mathilde: Ep. Ans. Cant. ed. Gerberon, IV, Nr. 37 = Rena e Camici Math. III, 95; Eadmeri Hist. nov. S.S. XIII, 145 u. Vita Ans. Cant. arch. II, 60. a.
nach Nov. (Dez.?)	erhält von Erzbischof Anselm von Canterbury ein Exemplar seiner Meditationen samt einem Dankesschreiben für die mütterliche Sorge und Freundlichkeit, mit der sie ihn aufgenommen. Der Brief: Ep. Ans. Cant. IV, Nr. 37 = Rena e Camici Math. III, 95 mit falscher Datierung c. 1099. Der Brief ist wahrscheinlich von Lyon aus geschrieben, wohin Anselm im November 1103 reiste und wo er zu Weihnachten einzutreffen hoffte. — Vergl. Reg. 81 a. b.
Dez. 28.	Villa Magisi Mane . . . a. sichert dem Bischofe Laurentius von Populonia den Besitz der Hälfte des von der

Digitized by Google

1103

Gräfin Joletta geschenkten Hofes und Kastells Trecase durch Investitur und Bann. Unter den Anwesenden: Arduin, Widos Sohn, Ugo de Manfredis, Ugo Armatus von Nonantola, Raimund von Baise, Rainer, Widos Sohn. — Sigefredus iudex scripsi. — — Ughelli It. sac. III, 711 = Fiorentini Mem. II, 199; Rena e Camici Math. IV, 95. Durch die Güte des Herrn Hofrath Ficker wurde mir zudem eine von ihm selbst nach dem Original im Staatsarchiv zu Florenz genommene Abschrift zugänglich. — Ind. XII. 82.

1104

Jan. 14 — Vila Carpeneta iuxta civitatem Pistoriam. schenkt dem Kloster Fontana Taoni sechs Stücke Landes in »Culto Pla . .«. — Anwesend: Bischof Dodo von Modena, Erzpriester Bonitho, Aliprand und Primecerius von Baise, Ugo von Nonantola, Bernard, Sohn der Imelda von Feroniano, Sasso von Bianello, Wilhelm von Ferrara, Corvulus von Feroniano, Wido von Pisa, Vogt Bonectus von Pistoja, Bernhard der Beneventer. — Ego Sigefredus iudex et tabellio scripsi. — Muratori Ant. It. III, 775 (M), Zaccaria Anecd. 302, Fioravanti Memor. ist. d. Pistoja, Doc. 27, Lami Deliz. ad Leonis Urbevet. Chron. I, 189 aus Orig. im Archiv v. St. Michael in Furc. zn Pistoja = Lami Eccles. Florent. Mon. IV, 57, Tacoli Mem. di Reggio I, 304 aus M.; Rena e Camici Mathilda IV, 89. — Ind. XII. 83.

April 24 — Nogaria. bestätigt der Abtei Polirone eine schon von Thedald und Bonifacius gemachte Schenkung, bestehend in der Kirche St. Michael von Cotornione und anderen Besitzungen, namentlich dem Walde von Casaleone. — Anwesend: Bischof Ugo von Mantua. — Zeugen: Graf Guido Guerra, Graf Albert, Bosos Sohn, Arduin (von Palude?), Gerhard Bosos Sohn (von Carpineta), Ugo de Manfredis, Sasso und Rainer von Bianello, Lanfrank, Opizo von Gonzaga. — Ubaldus iudex notarius. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 54 aus Orig. im Archiv des Klosters Polirone = Fiorentini Mem. II, 195; Rena e Camici Math. IV, 92. — Ind. XII. 84.

Aug. 17 — Parma. eilt auf die Nachricht, dass Cardinallegat Bernhard, der auf ihre Veranlassung in der schismatischen Stadt Parma gepredigt hatte, von der Bürgerschaft misshandelt und mit Gewalt vertrieben, und die von ihr dem Kardinal gestiftete Kapelle beraubt und zerstört worden sei, mit bewaffneter Mannschaft vor die Stadt, und erhält Genugthuung von der Bürgerschaft, die sich verpflichtet die Kapelle wiederherzustellen. Donizo II. 14, S. 398 f. Der Vorfall ist natürlich von ihm zu Gunsten Mathildens ausgeschmückt. Trotzdem merkt man, dass die Gräfin keinen grossen Erfolg vor Parma gehabt hat. Die Thore blieben ihr verschlossen. Wenn sie gekonnt hätte, würde sie wohl die Stadt härter gezüchtigt haben. Ihr Unvermögen sucht Donizo mit den Worten zu verdecken: Civibus indulsit comitissa Mathildis et urbi || iussu Bernardi. a.

Digitized by Google

1104 Sept. 15	Cusconia. schenkt im Beisein und mit Zustimmung des Cardinallegaten Bernhard die Hälfte der zwischen den Flüssen Lario und Gorgo gelegenen Insel Gorgo samt der Kirche St. Blasii dem Kloster Polirone, dem Graf Thedald bereits die andere Hälfte geschenkt hatte, mit der Bedingung, dass das Kloster jährlich im Mai 3 Pfund Pfeffer als Zins an den heiligen Stuhl zahlen soll. — Zeugen: Die Getreuen der Gräfin, Bernhard der Beneventer und Bernhard von Feroniano. — Per manum Frugerii archipresbyt. et capellani. — Margarini Bull. Cass. II, 120 (M), Bacchini Dell' ist. di Polir. 55 = Lünig Cod. It. dipl. I, 1535 = Fiorentini Mem. II, 196; Rena e Camici Math. IV, 16 aus M. — Der Ausstellungsort ist Coscogno im Süden der Grafschaft Modena in der Fregnana. — Ind. XII. 85.
Sept.	In comitatu Mutinensi. restauriert im Beisein des Bischofs Dodo von Modena und vieler Getreuen aus Lombardien und Tuscien und auf Veranlassung des Cardinallegaten Bernhard den Canonikern von St. Zeno in Pistoja den Hof Pavana mit dem darin errichteten Kastell Sambuca und behält sich nur die Gerichtsbarkeit vor. — Petrus notarius. — Rena e Camici Math. IV, 93 ohne Ind. 86
1104—Anf. 1105	verwendet sich in einem Schreiben an Papst Paschal II. dringend und warm für den verbannten Erzbischof Anselm von Canterbury, erklärt es für unziemlich, dass ein so würdiges und unersetzliches Glied der römischen Kirche so wegwerfend von der Kirche selbst behandelt werde, erinnert an seine glänzenden Verdienste und bittet dringend, dass der Papst sich seiner annehme. Der Brief bei: Ans. ep. ed. Gerberon IV, Nr. 56. — Liebermann, Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon, in d. Aufsätzen, dem Andenk. v. Waitz gewidmet, S. 193, setzt den Brief in die Zeit von 1104 bis Anf. 1105. Es ist der einzige Brief Mathildens, der uns erhalten ist. a.
1105 Mai 12	Gonzaga. schenkt der Kirche St. Michael in Cotornione einen Mansen Landes in Villa Casaleone. — Unter den Zeugen: Armatus Tebertus von Bulgano, Raimund von Baise, Ariald von Melegnano, Opizo von Gonzaga, Martinus Blanco. — Ego Wido sac. pal. notarius. — Aus dem Original (damals) im Archiv des Klosters Polirone: Margarini Bullar. Cassinense II, 121 (M), Bacchini Dell'istor. di Polir. 61 aus Orig. im Archiv v. Polirone = Fiorentini Mem. II, 201; Rena e Camici Math. IV, 18 aus M; alle ohne die Zeugenreihe, die sich nur bei Rena findet. — Ind. XIII. 87.
Juni 22	St. Caesarii. bestätigt im Gericht den Mönchen von Montecassino eine Schenkung, die ihr Vasall Gerhard von Corviago dem Kloster an dem Orte Pastorini gemacht hat. — Unter den Anwesenden: Ariald von Melegnano, Ugo Armatus, Albert de Manfredo, Ubald von Scavato, Tebert von Nonantola, Cuno von Bondeno, Raginer, Sohn des Bulgarellus, Sigezzo, Sohn des

Digitized by Google

1105	Lambert von Bologna. — Dominicus s. p. [notarius]. — Muratori Ant. It. V, 611 aus Orig. im Archiv von Montecassino = Fiorentini Mem. II, 203; im Auszug bei Tacoli Mem. d. Reggio II, 626. — Ind. XIII. 88.
Juni	St. Caesarii. dieselbe Güterbestätigung der Mathilde für Montecassino (vergl. Reg. 72), mit grossenteils anderen Zeugen. — Unter den Anwesenden: Sasso von Bianello, Ugo Armatus, Albert Lupo, Ritter von Goriano, Azzo von Macreto, u. a. — Dominicus sac. pal. notarius. — Muratori Ant. It. V, 613 aus Orig. im Archiv von Montecassino = Fiorentini Mem. II, 202; Rena e Camici Math. IV, 98. — Ind. XIII. 89.
Juli 10	Villa Faxana. sichert im Gericht dem Kloster Potheoli (heute Posseveri) den Besitz der von Hildebrand, dem Sohne des Paganus von Corsina, geschenkten Güter durch den Bann. — Anwesend: Graf Albert, Raimund von Baise und Vogt Lambert von Lucca. — Lambertus notarius. — Fiorentini Mem. II, 204 aus Orig. im Kapitelsarchiv zu Lucca = Pacchi Ricerche istor. d. Garfagnana IV; Rena e Camici Math. IV, 96, Mitarelli Annal. Camald. III, App. 198. Der Ausstellungsort ist Fazzano im Val di Magra bei Fivizzano in der Garfagnana. — Ind. XIII. 90.
Juli 19	In episcopatu Lucensi in loco, qui dicitur Galliganum. giebt dem Kapitel von Bologna die Kirche St. Michael bei Kastell Argelate mit ihren Pertinenzien und den vierten Teil von Massa Taurani, behält sich jedoch von letzterem Districtum, Placitum und Zehnten für ihre Lebzeiten vor. — Anwesend: Bonussenior, Bischof von Reggio und Kapellan der Gräfin, Alberich und Trochus. — Unvollständig. — Savioli Annali Bolognesi I, 2. 146 aus Orig. im Kapitelsarchiv zu Bologna. — Ind. XIII. 91.
Oct. 7	Villa Sevis. sichert die dem Kloster St. Peter zu Luco von Zabulina, der Wittwe des Grafen Theoderich, von Gardia, der Gemahlin des Grafen Ardingus, und von Parenza, der Gemahlin des Grafen Donatus geschenkten Güter durch den Bann. — Anwesend: Ariald von Melegnano, Ugo, Ugos Sohn, Johannes, Sohn des Donatus. — Pandolfus notarius et iudex. — Fiorentini Mem. II, 206, Grandi epist. de Pandectis ed. II, S. 165, Mitarelli Ann. Camald. III, App. 165 mit Ind. XII, Lami Eccles. Flor. Mon. III, Index Chronol. ad. ânnum 1105 S. CLXXVII; Rena e Camici Math. IV, 99. — Der Ausstellungsort liegt im Val di Sieve, der sich östlich von Florenz von Norden her in den Arno ergiesst. — Ind. XIV. 92.
Oct. 23	In comitatu et territorio [Volterrensi]. sichert die Güter der Kathedrale von Volterra durch den Bann. — Ego Cunradus [iussu] iam dicte [comitissae] .... scripsi. — Muratori Ant. It. I, 965 aus Orig. im Kapitelsarchiv von Vol-

Digitized by Google

1105	terra = Fiorentini Mem. II, 207; Rena e Camici Math. IV, 100. Die Drucke sind stark lückenhaft. Rena datiert October 28. — Ind. XIV. 93.
October	In loco Venga. anwesend bei einer auf Grund ihres in Villa Sevis gehaltenen Placitums (vergl. Reg. 92) erfolgenden Güterabtretung an Kloster St. Peter zu Luco. — Pandulphus iudex et notarius. — Mitarelli Annal. Camald. III, App. 197 mit Ind. XIV. — Der Ort ist Sveglia in der Ebene des Mugnone, unweit Florenz (vergl. Scheffer-Boichorst in d. Mitteil. d. österr. Inst. f. Gesch.-Forsch. VIII, S. 403, Reg. 7). 94.
Dez. 30	Nogaria. schenkt der Abtei Polirone ihre Besitzungen im Hofe Villolae und auf der Insel St. Benedicti, deren Grenzen genau festgesetzt werden, und bestätigt zugleich die dem Kloster von ihren Eltern gemachten Schenkungen Caput de Vico, die Höfe Quistello, Septingenti und Casalebarbato und einen Teil von Burbassio. — Anwesend: Bischof Ugo von Mantua. — Zeugen: Graf Guido Guerra, Graf Albert, Bosos Sohn, Ugo de Manfredis, Sasso (von Bianello) und sein Genosse Rainer, Nordillus von Castellovetere, Lanfrank von Savignano, Opizo von Gonzaga, Rainer von Castellarano, Alberich von Nonantola, Arduin, Guidos Sohn. — Ubaldus iudex scripsi. — Margarini Bull. Cass. II, 122, Bacchini Dell' istor. del monast. di S. Benedetto di Polirone 62 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 214. — Ind. XIII. 95.
1106 Jan. 9	Apud Custellum. spricht dem Prior des der Abtei S. Salvatore in Pavia zugehörigen Hofes Melaria das alleinige Recht der Schweinemast im Walde von Melaria zu, welches ihm von den Leuten der Gräfin in Revere bestritten worden war. — Anwesend: Bischof Ugo von Mantua. — Zeugen: Wibert, Gandulfs Sohn, Alberich von Nonantola, Gerhard und Ugiccio von Erbera, Sasso von Bianello, Ugo Massarius, Daibert von Revere, Johannes Rivarius, Paulus Canevarius, Albert (Priester) von Melaria, u. a. — Per manum Frugerii archipresb. et capellani. — Muratori Ant. It. V, 423 aus Orig. im Archiv von S. Salvatore in Pavia = Fiorentini Mem. II, 209, Rena e Camici Math. IV, 101. Der Ausstellungsort ist Quistello. — Ohne Ind. 96.
vor März 10	nimmt den Bischof Gebhard von Konstanz, Gesandten Heinrichs V., an den päpstlichen Stuhl, der den Nachstellungen der Anhänger Heinrichs IV. auf seiner Reise über die Alpen glücklich entronnen ist, an ihrem Hofe auf und gewährt ihm sicheres Geleit für die Reise nach Rom. Ekkeh. Chron. S.S. VI, 234. Am 10. März ist Gebhard Zeuge in einer Urkunde der Gräfin, Reg. 97. a.
März 10	Guastalla. erneuert und bestätigt dem Kloster Pierremont ihre im Jahre 1096 gemachten Schenkungen (vergl. Reg. 50). — Anwesend: Bischof Gebhard von Constanz, apostolischer Legat, Bischof Wido von Chur und der Priester Albert.

Digitized by Google

1106	— Zeugen: Graf Folcmar von Metz, Graf Peter, Sohn des Grafen Friedrich von Toul (vergl. Reg. 50 und Dieckmann, Herzog Gottfried Gibbosus, S. 73, Anm. 3), Graf Berengar von Baiern, Raimund von Baise, Sasso von Bianello, Ariald von Melegnano, Vogt Odald, Arnulf von Aspermont; »de familia dominae«: Ugo Massarius (vergl Reg. 96), die Brüder Drogo und Lambert von Sathanaco (Stenay), Werner von Briey, Arduin von St. Sulpice, Wilhelm, Enkel Manegolds, Ugo von Speier, Heinrich von Castagneto. — Per manum Frugerii archipresb. et capellani. — Calmet, Histoire de la Lorraine I, 2. 520 aus Orig. = Rena e Camici Math. IV, 105. — Ind. XIV. 97.
April 30	Modena. wohnt mit vielen ihrer Getreuen der Translatio des heil. Gemminianus bei. Translatio S. Gemminiani bei Murat. S.S. VI, S. 90: Adest etiam ad hoc spectaculum princeps Mathildis cum suo exercitu. a.
Sept.	Castrum Holerianum. bestimmt auf Klage eines Missus des Abtes von St. Prosper in Reggio, dass Albert von Montebaranzone die dem Kloster entrissene Besitzung in Canetulo zurückgeben soll. — Anwesend: Arduin (von Palude?), Raimund von Baise, Sasso von Bianello und der Erzpriester von Compiliola. — Scripsi ego Ubaldus iudex. — Tiraboschi, Memor. stor. Modenesi II, 71 aus Orig. im Klosterarchiv, ohne Ind. — Der Ausstellungsort ist Castellarano südlich von Modena. 98.
vor Oct. 7	empfängt den nach Lombardien reisenden Papst Paschal II. Donizo II. 17, S. 400. a.
Oct. 7 u. 8	Modena. wohnt der Einweihung des Altars des heil. Gemminianus bei, die Papst Paschal vollzieht. Translatio S. Gemminiani bei Murat. S.S. VI, S. 91. b.
Oct. 20—22	Guastalla. wohnt dem Concil von Guastalla bei und billigt die Antwort, die der Papst den Gesandten Heinrichs V. erteilt. His aderat dictis cum multis alta Mathildis, ‖ quae laudans regis pia missi verba patentis ‖ responsum patris cum cunctis magnificavit. Vergl. auch Giesebrecht III, 779 und 1205 f. c.
Oct. 20—27	Guastalla. verkauft auf Bitten der Gesandten des Bischofs Richer von Verdun (Abt Gerbert und Cantor Azzelin) ihre gesamten Rechte auf die aus der Allodialerbschaft ihres ersten Mannes stammenden und von ihr in Anspruch genommenen Orte Stenay und Mosay in Lothringen an die Kirche von Verdun. Laurent. gest. ep. Vird. S.S. X, 498. — Der Bischof hatte die Orte bereits 1096 von dem rechten Erben Gottfried von Bouillon für schweres Geld erworben. Vergl. unten Beil. I und Reg. 102. d.
1099 — 1106 Nov.	Carpi. anwesend mit dem Cardinallegaten Bernhard bei einer Schenkung des Bischofs Bonussenior von Reg-

Digitized by Google

1106	gio an Kloster Marolo. Ughelli It. sac. II, 287. — Bonussenior wurde 1099 Bischof von Reggio, und Bernhard 1106 November Bischof von Parma, also gehört die Urkunde in die Zeit von 1099—1106 Nov. e.
Nov. 2—4	Parma. anwesend bei der Einweihung der Marienkirche in Parma und der Consecration des Cardinallegaten Bernhard zum Bischof von Parma durch Papst Paschal II. Donizo II. 17, S. 401. Die Weihe der Kirche erwähnt auch Chron. Parm. S.S. XVIII, 662, die Consecration Bernhards Landulf Hist. Med. S.S. XX, 24: et abbas (Bern. card. — er war Abt von Vallombrosa) — post paucos dies in gratia praedictae comitissae Mathildis Parmensem episcopatum suscepit. f.
Dez. 30	Bondenum de Roncore. bekundet, dass sie den vierten Teil von Rocca Tiniberti, den sie von den Manfredis käuflich erworben, für 20 Pfund Silberdenare an Rainer, Rainers Sohn und an Konradin und Gerhard, die Söhne des Belencherius, verkauft habe. — Zeugen: Sasso von Bianello und sein Verwandter Rainer, Rotecherius von Gonzaga, Winizo von Bondeno, Alberich von Nonantola mit seinem Sohne Amadeus, Rodulfus Pilosus. — Ego Rodulfus notarius. — Tiraboschi Mem. stor. Modenesi II, 73 mit 1107, Ind. XV aus Orig. unvollständig. 99.
1106 Nov. 4 —1107 Jan. 8	Carpi. billigt einen vom Cardinallegaten, Bischof Bernhard zu stande gebrachten Vergleich zwischen dem Bischofe Dodo von Modena und dem Abte M.... von Pomposa, die Kirche St. Michael in Soleria betreffend. — Anwesend: Die Bischöfe Bernhard von Parma, Peter von Pistoja und Dodo von Modena. — Muratori Ant. It. V, 934 aus Orig. im Estenser Archiv = Fiorentini Mem. II, 211, Rena e Camici Math. IV, 103. — Die Urkunde ist lückenhaft, ohne Datum und Indiction. Doch lässt sich das Jahr der Ausstellung nach den Regierungsjahren der anwesenden Bischöfe feststellen. Bernhard von Parma regierte von 1106 November—1133, Peter von Pistoja von 1086—1107 den 8. Januar; also kann die Urkunde nur in die Zeit von 1106 November—1107 Januar 8 gehören. 100.
1107 Jan. 23	Infra comitatum Volterrense. sichert dem Kapitel von Volterra genannte Güter durch den Bann. — Petrus notarius. — Muratori Ant. It. I, 971 aus Orig. im Kapitelsarchiv von Volterra = Fiorentini Mem. II, 217; Rena e Camici Math. V, 57. — Ind. XV. 101.
Febr. 2	Villa Turicella. schenkt dem Bistum Verdun ihre Besitzungen Stenay und Mosay. — Anwesend Bischof Ugo v. Mantua. — Zeugen: Arialdo von Melegnano, Arduin (v. Palude) mit seinen Söhnen Wido und Gerhard, Rainer von Sasso, Boso, Sohn des Uzolus, Gualdus, Bosos Sohn, Alberich Pizo von Pavia, Ugo de Molnis, Albert von Villare, der Canoniker Beno der Marien-

Digitized by Google

1107	kirche iu Verdun, Rodulfus Alifarius von Stenay. — Ego Johannes Palatinus iudex scriptor. — Calmet, Histoire de la Lorraine I. 2. 524 aus Orig. = Rena e Camici Math. V, 58. — Turricella liegt am Po, östlich von Cremona. — Ind. XV. — Vergl. Reg. 97 d. u. Beilage I. 102.
März 1	Polirone. befreit auf Bitten des Bischofs Dodo von Modena die Leute von Massa von der Last der Albergaria. — Anwesend: Bischof Ugo von Mantua. — Ohne Zeugen. — Muratori Ant. It. II, 59 aus Orig. im Estenser Archiv = Fiorentini Mem. II, 218 = Rena e Camici Math. V, 59. 103.
Juni	Vor Prato. belagert mit dem Bischof von Pistoja und den Florentinern das dem im Bunde mit den Pisanern befindlichen Grafen Albert von Prato gehörige Kastell Prato. Hartwig, Quell. u. Forsch. z. ältest. Gesch. v. Florenz I, 40 u. II, 52 u. 77. Den Bund Alberts, eines mathildischen Vasallen, mit Pisa und den Zusammenhang dieser Belagerung mit den seit 1105 entbrannten Kämpfen zwischen Lucca und Pisa weist Hartwig aus den von ihm zuerst publicierten (S. 49—51) ältesten Annalen von Lucca nach. Vergl. Reg. 104 u. 105. a.
»	In obsidione Prati. bestätigt dem Abte Anselm von S. Salvatore in Fucecchio den Besitz des dem Kloster zugehörigen Teiles von Kastell Montalto und sichert denselben durch den Bann. — Unter den Anwesenden: Bischof Hildebrand von Pistoja, Raimund von Baise, Arduin, Bosos Sohn, Wibert von Saviola, Corbo von Ferignano, Ugo de Manfredis, Rainer, Sohn des Bulgarellus, Alluccio von Lucca. — Gerardus notarius. — Ughelli It. sac. III, 293, Fiorentini Mem. II, 71 aus Orig. im bisch. Archiv v. Lucca = Rena e Camici Math. V, I. — Ind. XV. 104.
(Juni)	Apud Pratum in obsidione dicti castri. schenkt an die Kirche St. Zeno in Pistoja. — Per manum Ribaldi eiusdem cometissae capellani. — Im Auszug, unvollständig bei: Fioravanti Mem. ist. della città di Pistoja, Doc. 28 u. Fiorentini Mem. I, 299. — Ind. XIV. 105.
Juli 25	Caballaria comitatu Volterrensi iuxta Cicinensem fluvium. schenkt dem Kloster St. Michael zu Marture (Poggibonsi) eine Wiese und einen Wald, am Flusse Ilsa gelegen. — Zeugen: Raimund von Baise, Ugo und Albert, Söhne Manfreds, Sasso und Rainer (von Bianello), u. a. — Per manum Frogerii archipr. et capellani. — Rena e Camici Math. V, 60 aus Copie. 106.
Sept. (1—8)	(Modena). kommt mit dem aus Frankreich zurückkehrenden Papst Paschal II. zusammen (wahrscheinlich in Modena Sept. 1—8). Donizo II. 17, S. 401: — post annum rediit retro pastor amandus; ‖ eius ad obsequium Mathildis mox reperitur ‖ prompta; loquens secum, Romam rediit cito praesul. Von Sept. 1—8 ist Paschal in Modena, J. L. 6165 u. 6166,

Digitized by Google

1107	am 1. urkundet er für Mathildens Lieblingskloster Polirone. Es ist wohl zweifellos, dass die Gräfin in diesen Tagen bei ihm geweilt hat. Ende September ist sie in Baioaria, in der Nähe von Modena, Reg. 107. a.
Sept. 25—30	Baioaria. Alfred und Peter, Söhne des Albert von Savignano, Alfred und Roland, Söhne des Guido, und andere, überlassen in Anwesenheit der Gräfin Mathilde alle ihre Rechte auf den Schadenersatz, den sie von Ardizio von Bagno zu fordern haben, dem Bischof Dodo von Modena. — Anwesend: Rainer, Sohn des Bulgarellus, Alberich und Tebert von Nonantola, Azo von Sala, Lanfrank und Iginulf von Gandaceto, Grimald, Arnuile von Feroniano, Vogt Rotechild, Raginfred von Balugula, u. a. — Ego Dominicus notarius. — Muratori Ant.
1108	IV, 729 aus Orig. im bisch. Archiv zu Modena. — Ind. I. 107.
März 2	Castrum Floranelli. belehnt die Natalia Mazola und deren Sohn mit Ländereien in Argelate. — Zeugen: Alberich, Sohn des Bulgarus (v. Nonantola), Rudolf von Garfagno, Azo von Sala, Lanfrank von Savignano. — Florus tabellius scripsi. — Savioli Annali Bologn. I. 2. 148 aus Orig. im Archiv von Pomposa mit Ind. XV. 108.
April	Gubernulum. schenkt dem Bischof Dodo von Modena Rocca St. Maria (heute San Maria di Castello) mit allen Pertinenzien. — Anwesend: Bischof Dodo von Modena, Graf Albert und sein Bruder Ubert, Raimund von Baise, Bernhard de Manfredis, Ariald von Melegnano, Vogt Rotechild, Azo von Modena, Albertus Bonus. — Ego Dominicus sac. pal. notarius. — Sillingardi Catal. episc. Mutinens. 74 aus Orig.; Ughelli It. sac. II, 116. — Ind. I. 109.
Juni	Mons Baranzonis. verbietet im Gericht auf Klage des Bischofs Dodo von Modena die Übergriffe, die sich ihre Ministerialen den Leuten des Bischofs im Hofe Rocca St. Maria (vergl. Reg. 109) gegenüber hatten zu Schulden kommen lassen. — Anwesend: Rainer, Sohn des Bulgarellus, Ugo de Manfredis, Raimund von Baise, Bernhard der Beneventer, Gerhard, Bosos Sohn (von Carpineta), Iginulf von Gandaceto, Ardizio und Azzo von Macreta, Ardizio von Brolio, Bellentio und Rozo, Söhne Rozos von Pellano. — Dominicus sac. pal. notarius. — Muratori Ant. It. I, 737 aus Orig. im bisch. Archiv von Modena = Fiorentini Mem. II, 219 = Rena e Camici Math. V, 62. — Ind. I. 110.
Sept. 16	St. Caesarii. giebt den Brüdern Hildebrand und Guido eine grosse Anzahl von Ländereien in den Höfen Zola, Rigosa und Gesso (vergl. Reg. 78) und an anderen Orten zu Lehen gegen einen jährlichen Zins an die Abtei Nonantola und mit der Bedingung, die Burg Rocca di Gisadello zu halten und zu bewachen. — Ohne Notar. — Stark verkürzt Tiraboschi Badia di Nonantola, II, 220 und Muratori Ant. It.

Digitized by Google

1108	II, 513 aus Orig. zu Nonantola = Fiorentini Mem. II, 223 = Rena e Camici Math. V, 63. — Ind. I. 111.
vor Oct. 2	verkauft die Hälfte von Kastell und Hof Scarlino an den Grafen Rainer, Sohn des Grafen Guiliccio (wahrscheinlich Ugiccio). Aus einer Schenkung des Sohnes des Grafen Rainer an den Bischof von Grosseto von 1108 Oct. 2, Rena e Camici Math. V, 64. a.
Oct. 16	Campagnola. schenkt mit Graf Guido, Guidos Sohn, der Abtei Polirone einige Güter in Casaleone und Nogara. — Zeugen: Ugo, Robert, Bernard, Gandulf, Gerhard, Ubert, Arduin. — Wilielmus notarius. — Margarini Bull. Cass. II, 126, Bacchini Dell' istor. di Polir. 69 aus Orig. im Archiv des Klosters Polirone = Fiorentini Mem. II, 221 = Rena e Camici Math. V, 3, alle mit Ind. I. 112.
1109	
März 17	Gonzaga. erneuert die am 30. Dezember 1105 zu Nogara dem Kloster Polirone von ihr gemachte Schenkung (vergl. Reg. 95). — Zeugen: Arduin von Palude und dessen Söhne Guido und Gerhard, Sasso von Bianello, Gerhard von Erbera, Gerhard, Bosos Sohn (von Carpineta), Opizo von Gonzaga. — Johannes Palatinus iudex scriptor. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 81 aus Orig. im Archiv des Klosters Polirone = Fiorentini Mem. II, 225 = Rena e Camici Math. V. 65. — Ind. II. 113.
März 18	Gonzaga. erhält vom Abte Alberich von Polirone Kastell und Burg Governolo auf der Insel St. Benedicti zu Lehen unter der Bedingung, dass sie und ihre Rechtsnachfolger alljährlich 100 lucensische Solidi dem Kloster zahlen; der Abt gestattet jedoch, dass die mathildischen Ritter, welche im Hofe Villolae oder auf der Insel St. Benedicti Lehen der Gräfin inne haben, sie auch ferner von ihr besitzen sollen, wofür aber die Gräfin an Stelle der Ritter die Lehensdienste dem Kloster leisten muss: auch die Albergarie der Leute in Villolae und auf der Insel St. Benedicti soll die Gräfin weiter besitzen; nach ihrem Tode jedoch soll dieselbe, sowie auch die Lehen der Ritter, wieder an das Kloster fallen. — Zeugen: Arduin von Palude, Sasso von Bianello, Rodulfus Piloso, Gerhard, Bosos Sohn (von Carpineta), Kämmerer Roland. — Johannes Palatinus iudex scriptor. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 83 aus Orig. im Archiv des Klosters = Fiorentini Mem. II, 226 = Rena e Camici Math. V, 67. — Ind. II. 114.
April 6	stiftet eine Almosenspende und für sich ein Jahrgedächtnis im Kloster Polirone. — Rena e Camici Math. V, 69. — Ind. II. 115.
Juni 9	St. Caesarii. refutiert dem Bischof Landulf von Ferrara den Fundus Butrignano am Po, sowie Besitzungen, in Villa Comite, Manozo, Villanova, Bagnolo, Panzano, Flosso, Filzatico, Runzi und Sadriano. — Anwesend: Bischof Bernhard

Digitized by Google

1109	von Parma, Vicar des Papstes Paschalis in Lombardien, Bischof Ugo von Mantua, Ardnin von Palude, Azo von Sala, Sasso von Bianello, Alberich von Nonantola, Azo, Ubalds Sohn, Raimund von Rodilia, Iginulf von Gandaceto, Raimund von Nonantola, Peter von Remeneda, Sichelmus und sein Sohn Siginulf, Peter von Garimondo, Signorellus, Sohn des Crescentius, Gerhard von Vitale, Wido von Ozone. — Bonusvicinus notarius. — Muratori Ant. It. III, 735 aus Orig. im Estensischen Archiv = Tacoli Mem. di Reggio III, 291 extr.; Rena e Camici Math. V. 73. — Ind. II. 116.
Nov. 4	Pons ducis. tauscht mit dem Erzpriester Michael der Plebis St. Martini bei Casaletto einen Mansen in Villolae ein gegen einen Mansen in dem Hofe der genannten Plebis. — Zeugen: Ugo de Manfredis, Tebert von Nonantola, Azo von Sala, Rabald von Vignola, Nordillus von Castellovetere. — Per manum Rabaldi, comitissae capellani. — Margarini Bull. Cass. II, 127, Bacchini Dell' istor. di Polir. 85 aus Orig. im Archiv von Polirone = Fiorentini Mem. II, 230; Rena e Camici Math. V, 77, alle mit Ind. II. — Pons ducis liegt im Modenesischen, dicht an der Grenze der Grafschaft Ferrara. 117.
»	Pons ducis. schenkt dem Kloster Polirone einen Mansen in Villolae. — Zeugen wie vorher (Reg. 117). — Per manum Rabaldi, comitissae capellani. — Margarini Bull. Cass. II, 127 und Bacchini S. 86 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 228; Rena e Camici Math. V, 78. — Ind. II. 118.
Nov. 8	Vignola. bringt einen Vertrag zwischen dem Prior Johannes von St. Silvester in Nonantola und dem Erzpriester Johannes von St. Michael in Nonantola zu stande. — Zeugen: Die vornehmen und edlen Herren Alberich und Tebert von Nonantola und der Magister und Grammaticus Rubert. — In kurzem Auszug bei: Muratori S.S. VI, 91. 119.
(Juni?)	St. Caesarii. gewährt auf Klage Wiberts von Gonzaga den Leuten desselben in Correggio Befreiung von der Last der Albergarie und befiehlt ihren Ministerialen, die genannten Leute nicht mehr zu belästigen. — Zeugen: Gerhard von Plaza, Roland, Manfred Segnorecti, Gosbert von Migliarina, Albizo von Valleputrida, u. a. — Atto notarius. — Muratori Ant. It. II, 61 aus Copie im bisch. Archiv zu Reggio = Fiorentini Mem. II, 231 = Tiraboschi Mem. Moden. II, 77; Rena e Camici Math. V, 71. — Ind. fehlt. 120.
Sept. 25— Dez. 24	Apud Marturem. gestattet auf Bitten des Abtes Heinrich von S. Salvatore dell'Isola, dass alle neben dem Kloster befindlichen Vorratshäuser (cellaria) nach des Abtes Gutdünken verändert werden dürften. — Zeugen: Sasso von Bianello, Opizo von Gonzaga, Alberich, Sohn Bruns, Rodulfus Iscarius, Sohn des Martinus, Heinrich, Sohn Alberts, Richard, Sohn Tedalds. — Per manum Ribaldi, comitissae Mathildae capellani. — Aus

Digitized by Google

1109 einer Abschrift des Herrn Hofrath Ficker, die ich seiner Güte verdanke, nach dem Original im Staatsarchiv zu Siena: unten Beilage VII. 121.

1106 Nov. 4 —1109 St. Caesarii. Bischof Landulf von Ferrara belehnt in Anwesenheit der Mathilde den Nordillus von Castellovetere mit einer Reihe von Gütern unter der Bedingung, dass er während seiner Lebenszeit Mathilde diene, seine Erben jedoch dem Bischof. — Anwesend: Bischof Bernhard von Parma, Vicar der römischen Kirche, Bischof Ugo von Mantua, Richter Ubald, Richter Gandulf von Argelate, Wilhelm von Ferrara, Peter Taurellus, Ubertus Pre-Fantini, Azo von Sala, Rainer, Sohn des Bulgarellus, Alberich von Nonantola, Ribald von Vignola. — Ego Dominicus sac. pal. notarius scripsi. — Muratori Ant. It. I, 593 mit 1091 Mai, Ind. XII aus einer Copie des Jahres 1178. Dass bei dieser Datierung ein Irrtum des Copisten vorliegt, ist zweifellos, wie auch Barotti, Serie de' vescovi di Ferrara 17, annimmt. Die Urkunde kann unmöglich ins Jahr 1091 gesetzt werden, denn Bischof Ugo von Mantua hat erst 1102 den Bischofsstuhl bestiegen, und der Aussteller der Urkunde, Landulf, ist erst seit 1104 Bischof von Ferrara, auch Nordillus von Castellovetere wird erst 1106 erwähnt, erscheint aber dann recht häufig als Zeuge in den mathildischen Urkunden. Die Ind. XII giebt auch keinen Anhaltspunkt, da das Jahr 1104, zu welchem sie passt, ausgeschlossen ist, weil Bernhard erst 1106 November 4 Bischof von Parma wird. Dies ist also der terminus a quo der Urkunde; der terminus ad quem ist 1109, wo Bischof Ugo von Mantua stirbt (Gams Series ep.). Es ist möglich, dass die Urkunde ins Frühjahr 1107 gehört, wo wir im Februar (Reg. 102) und im März (Reg. 103) Bischof Ugo am mathildischen Hofe finden, auch ist Ind. XII aus Ind. XV sehr leicht zu verlesen. 122.

1110 erste Hälfte des Jahres empfängt die von Heinrich V. nach Rom geschickten Gesandten. Donizo II. 17, S. 401: Dum redeunt isti, seu porrexere, Mathildis ‖ ipsos suscepit, dedit illis plurima. Da Heinrich schon im October über die Alpen kommt und er die Gesandten nach ihrer Rückkehr in Lüttich empfangen hat (Chron. Reg. Col. S. 49), so muss ihre Anwesenheit am Hofe Mathildens noch in die erse Hälfte des Jahres fallen a.

Aug. 29 St. Caesarii. schenkt dem Kloster Polirone Ländereien bei Quistello, deren Grenzen genau festgestellt werden. — Zeugen: Albert, Manfreds Sohn, Ubald von St. Vedo, Azo von Sala, Guido, Albert, Raimund. — Rudolfus notarius. — Margarini Bull. Cassin. II, 128 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 232; Rena e Camici Math. V, 81. — Ind. III. 123.

. . . . . Bondenum de Roncore. erneuert und bestätigt dem Kloster Polirone das Recht, wonach jeder ihrer Vasallen von dem Gute, welches er an den Orten Pigognaga, Gonzaga, Lecto Paludano u. a. a. O. von ihr zu Lehen hat, dem Klo-

Digitized by Google

1110	ster testamentarisch vermachen kann. — Zeugen: Sasso (von Bianello), Brogognone, Amadeus (von Nonantola?), Maladobatus (von Corviago), Wibert, Rufus, Heinrich von Bondeno, Wibert, Marchise von Castellarano, Conrad, Ugo von Petrine, Opizo von Gonzaga, Ubert von St. Benedetto. — Albertus notarius. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 87 aus Orig. im Archiv des Klosters Polirone = Fiorentini Mem. II, 234, beide mit Ind. VI; Rena e Camici Mathilda V, 79. — Ind. III. 124.
Oct. 4	Pontremoli. genehmigt und bestätigt eine von dem Grafen Ugolinello, einem Edlen der Garfagnana, der Kirche von Castellvecchio gemachte Schenkung. — Anwesend: Simonettus Ruffoni de Parma, Lemmo Petri, Franceschinus Vitucci. — Ego Chaiferrus Martiali cancellarius. — Fiorentini Mem. II, 73 aus einer späteren Copie = Pacchi Ricerch. istor. d. Garfagnana Doc. VI; Rena e Camici Math. V, 83. — Ind. IV. 125.
Nov.	Bianello. empfängt die Gesandten des zu Parma weilenden Königs Heinrich, und kommt mit ihnen überein, bei dem bevorstehenden Romzug des Königs neutral zu bleiben. Donizo II. 18, S. 402: Regis cum missis magnis ibi plurima dixit ‖ et de pace loquens, de regis honore suoque. ‖ Utraque pars tandem pacem laudavit eandem; ‖ sed contra Petrum non promisit fore secum. Ekkeh. Chron.: (Rex) Parmamque veniens Mathildem comitissam, per internuntios sibi subiectam, gratia sua propriisque iustitiis donavit, S.S. VI, 244. Additamenta in den Codices Estenses der Translatio S. Gemminiani bei Murat. S.S. VI, 92: Rex — cum Mathilda comitissa nobilissima Mutinensi pacem habuit firmissimam. Vergl. Giesebrecht III, 809. a.
1111 (Febr.)	sendet ihren getreuen Kapitan Arduin von Palude nach Rom, um den König um Freilassung der mit dem Papste gefangen genommenen Bischöfe Bernhard von Parma und Bonussenior von Reggio zu bitten. Donizo II. 18, S. 403. — Heinrich setzte die Bischöfe sofort in Freiheit. Vergl. Giesebrecht III, 821, der jedoch die Gräfin auch für den Bischof von Piacenza bitten lässt, wovon ich in den Quellen nichts finde. b.
Mai 6—8	Bianello. empfängt Kaiser Heinrich V., der drei Tage bei ihr weilt, wird von ihm zur Reichsverweserin in Ligurien und Tuscien ernannt und setzt ihn zum Erben ihrer Besitzungen ein. Donizo II. 18, S. 403: Tresque dies secum faciens firmum quoque foedus. Das »foedus«, welches Heinrich hier mit Mathilde geschlossen, bezieht sich ohne Zweifel auf seine Einsetzung zum Erben seiner Güter. Vergleiche oben S. 44 ff., Giesebrecht III, 873 u. 1224 und Scheffer-Boichorst, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. IX, 184. c.
Sept. 23 (24?)	S. Maria de Decimo. nimmt das Kloster St. Gorgonis auf der Insel Gorgona und die demselben gehörige Kirche S. Vedo

Digitized by Google

1111 in der Vorstadt von Pisa mit allen Gütern in ihren Schutz. — Zeugen: Vicegraf Hildebrand von Pisa, Rodulf von Garfagnana und sein Bruder Opizo, Ugo de Manfredis, Bernard von Parma, Ugo, Sohn des Ottoin, Bernard von Fregnano. — Aus einer Abschrift des Herrn Hofrath Ficker, die ich seiner Güte verdanke, nach dem Original in der Certosa di Calci bei Pisa: unten Beilage VII. Erwähnt bei Lami Deliz. ad Leonis Urbivet. Chron. II, 9, bei Rena e Camici Math. V, 45 und bei Pflugk-Harttung It. Ital. 338 f, alle mit 1112, Ind. IV. Doch ist hier der Calculus Pisanus angewandt. Daher 1111, wozu auch Ind. IV besser passt. Ficker liest IX Kal. Oct., Pflugk-Harttung VIII Kal. Oct. — Der Ausstellungsort ist wahrscheinlich Diecimo im Süden der Garfagnana. 126.

1112

April 7 Massa. belehnt den Gualando aus Pisa mit dem Gute, welches schon sein Grossvater »ex marchia« gehabt hatte, namentlich mit der Hälfte des Waldes Parantini. — Zeugen: aus Lombardien: Graf Albert, Sasso von Bianello, Arduin von Palude, Ugo und Albert de Manfredis, Wibert von Saviola, Bernhard von Capitemento; aus Pisa: Hildebrand, Rolands Sohn, Romella, Sohn Heinrichs, die Brüder Hildebrand und Roland, der Notar Marignanus und der Vicar Bello. — Per manum Johannis St. Carpensis ecclesiae diaconi et domnae comitissae capellani. — Muratori Ant. It. I, 313 aus Orig. im Archiv zu Pisa. Eine von Herrn Hofrath Ficker genommene Abschrift der Urkunde war mir durch seine Güte zugänglich. — Mit 1113 Ind. V (Calculus Pisanus, daher 1112). 127.

April 13 Massa. giebt auf Bitten des Abtes und auf Veranlassung des Cardinal-Bischofs (Richard) von Albano dem Kloster Polirone Ländereien in Massa, die sie von St. Peter zu Lehen hat, und gewährt der Cella des Klosters in Ficarolo einige Nutzungsrechte an Wald, Fischerei und Weide in der Umgegend von Massa. — Zeugen: Arduin von Palude, Sansko (wohl Sasso von Bianello), Rainer von Sasso, u. a. — Bonus tabellius Ficaroli scriptor. — Contelorius Math. geneal. 127, Margarini Bull. Cassin. II, 129, Bacchini Dell' istor. di Polir. 92 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II, 237. — Ind. V. — Massa liegt am Po. 128.

Mai 8 Bondenum de Roncore. schenkt den regulierten Chorherren der Kirche St. Cesario den ganzen Hof Vilzagara mit dem Kastell St. Cesario innerhalb genau festgesetzter Grenzen mit der Bestimmung, dass alle mathildischen Kapitane und Vasallen, die in der Vilzagara Lehen von der Gräfin besitzen, der Kirche den Eid leisten und fortan dieser gegenüber ihren Lehensverpflichtungen nachkommen sollen, wobei den edlen Herren von Sala wegen der treuen Dienste, die sie der Gräfin im Kampfe mit Heinrich IV. geleistet, gewisse Vergünstigungen gewährt werden. — Zeugen: Arduin von Palude, Opizo von

Digitized by Google

1112	Gonzaga, Amadeus (von Nonantola), Petrus, Rozos Sohn, Rainer von Castellarano, Gerhard von Plaza, Wibert von Gonzaga, Albert, Manfred, Guido von Boza, Manfred und Gerhard von S. Benedetto. — Ubaldus notarius. — Bacchini S. 93 aus Orig. im Archiv von Polirone = Fiorentini Mem. II, 239 = Savioli Annal. Bol. I. 2. 149 = Rena e Camici Math. V, 84. — Ind. V. 129.
nach Juni	gewährt dem Erzbischof Konrad von Salzburg eine Zuflucht in der Stadt Ferrara. Vita Conradi S.S. XI, 70, vergl. v. Meiller Reg. archiep. Salisburg. Reg. 17 und S. 416, Anm. 10. Der Erzbischof blieb bis zu Mathildens Tod in ihrem Lande. a.
1113	
Mai	Baviana. sichert im Gericht die Güter des Sichelmus, Sohnes des Rotecherius, durch den Bann. — Anwesend: Bischof Ugo von Mantua, die Kapitane: Ugo de Manfredis, Amedeus (von Nonantola), Tebert (von Nonantola), Nordillus (von Castellovetere) und sein Sohn Rainer, Othericus, Gerhard von Erbera, Wilhelm von Ferrara, Petrus Canes, Bombellus, Rufinus, Guido, Bonfantinus. — Savioli Annal. Bologn. I. 2. 151, Rossi Storie di Ravenna, Lib. V, 318 aus Orig. im Kloster St. Andreas zu Ravenna = Rena e Camici Math. V, 92, unvollständig und mit Ind. VII. — Ind. VI. 130.
Jan. 1— Sept. 24	Pigognaga. schenkt der Abtei Polirone einen Mansen auf der Insel Revere, der im Süden von Quistello, im Osten von Besitzungen der Mantuaner Kirche, im Westen von Besitzungen der Gräfin begrenzt wird. — Zeugen: Rodulfus, Amedeus (von Nonantola), Opizo (von Gonzaga), Peter von Gomola, Peter von Sala, Rainer von Sasso, Gerhard von Cornazzano, Gerhard von Plaza. — Martinus notarius. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 96 aus Orig. im Klosterarchiv = Fiorentini Mem. II. 242 = Rena e Camici Math. V, 88. — Ind. VI. 131.
»	Bondenum. schenkt der Abtei Polirone zum Unterhalt der Brüder in der Kapelle des heil. Valentin ein im Norden bis an die Via Gardesana stossendes Stück Landes in Marengo. — Zeugen: Ugo de Manfredis, Amedeus (von Nonantola), Attobarato, Rainer von Sasso, der Arzt Martin. — Per manum Ubaldi, comitissae capellani. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 98 aus Orig. im Archiv von Polirone = Fiorentini Mem. II, 244 und Rena e Camici Math. V, 89. — Ind. VI. 132.
1114	
April 20	Carpineta. In Anwesenheit der Gräfin Mathilde wird ein Besitzstreit zwischen den Söhnen des Bonvicinus von Carpineta einerseits und Johannes, Ferrarius und Benzo von Panzano anderseits zu Gunsten der letzteren entschieden. — Anwesend: Rainer von Sasso, der Gastaldio Domenico, Rainer von Cavitulo, Albert und Bonizo von Cano, Clemens von Valle, Giso, Johannes, Winizo, Henzo, u. a. — Stephanus notarius sac. pal. etc. — hoc feci per consilium Guidonis iudicis et advocatus

Digitized by Google

1114	ducis Guelfi. — Muratori Ant. It, II, 975 = Tacoli Memor. di Reggio II, 183. — Ind. VII. 133.
Juni 15	Apud Montem Baruncionis. befreit auf Bitten des Bischofs Bernhard von Parma die Leute von Monticelli auf ihre Klagen über ungerechte Bedrückungen seitens mathildischer Ministerialen von allen bösen und ungewohnten Auflagen, die sie seit den Zeiten der Gräfin Beatrix gehabt, oder die ihnen von ihr oder ihren Ministerialen ungerechter Weise auferlegt worden, insbesondere von der Last der Albergarie, und refutiert dieses Recht dem Bischof von Parma, welcher sich jedoch verpflichten muss, die Arimannen der Gräfin in Monticelli nicht in höherem Grade zu belasten, als seine Vorgänger Cadalus und Eberhard es gethan. — Anwesend: Bischof Bonussenior von Reggio. — Zeugen: Arduin von Palude, Maladobadus (von Corviago), Guido von Berceto, Sasso von Bianello, Rainer von Sasso, Richter Ubald von Carpineta, Tebert von Nonantola, Malabranca, Draco, Graf Albert, Teuzo von Parma. — Per manum Ubaldi eiusdem comitissae capellani. — Affò stor. d. Parma II, 345 (A), Ughelli It. sac. II, 171 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 248; Contelorius Math. geneal. 131 = Rena e Camici Math. V, 8; Tiraboschi Mem. Modenesi II, 81 aus A. — Ind. VII. 134.
Juni	In monte Barozione. schenkt der Abtei Polirone Ländereien in Casaleone und Dorsodefalcone. — Zeugen: Rainer von Sasso, Sasso von Bianello, Malabranca, Gerhard von Nogara, Martin Blanco, Bonussenior, Marchise (von Castellarano), Bernhard, Balbus, Otto von Salezola. — Ego Dominicus sac. pal. notarius. — Margarini Bull. Cass. II, 130 und Bacchini 99 aus Orig. im Kloster Polirone = Fiorentini Mem. II, 246. — Ind. VII. 135.
Nov. 1	Bondenum. überlässt der Abtei Nonantola auf Bitten des Bischofs Bernhard von Parma, des Abtes und des Priors von Nogara anstatt der Abgabe, die sie der Abtei für den Besitz von Hof und Kastell Nogara zahlen muss, einige Ländereien in Nogara. — Anwesend: Ugo de Manfredis, Nordillus von Castellovetere, Sasso von Bianello, Rainer von Sasso, Roland Massarius, Martinus von Nogara. — Per manum Ubaldi capellani. — Tiraboschi Non. II, 223, Contelorius Math. geneal. 131 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 249 mit Ind. VI, = Rena e Camici Math. V, 10 mit Ind. VII, die letzten drei unvollständig und ohne Zeugen. 136.
Aug.—Oct.	Bondenum. rüstet gegen die Bürger von Mantua, die auf eine falsche Nachricht von ihrem Tode sich gegen das markgräfliche Regiment erhoben und die mathildische Feste Rivalta zerstört hatten, gewährt ihnen dann aber nach ihrer freiwilligen Unterwerfung einen Frieden, der im October zu Bondeno geschlossen wird. — Donizo II. 19, S. 405. a.

Digitized by Google

1114
Nov. 8 — Bondenum. schenkt der Abtei Polirone die Albergarie und was sie sich an anderen Rechten bisher noch in den Besitzungen des Klosters auf der Insel St. Benedicti, in Burbassio, Casale, Septingenti, Quistello, Fabiana, Marzaneta, Caput de Vico, Villolae, Valle de Orti und Gonzaga reserviert hatte, und verleiht der Abtei das Recht, in allen ihren Wäldern, oder denen ihrer Leute, die Schweinemast zu betreiben. — Zeugen: Graf Albert, Arduin v. Palude, Ugo und Albert de Manfredis, Aliard (Ariald) von Melegnano, Gerhard, Bosos Sohn (von Carpineta), Ugo von Baise, Sasso von Bianello, Roland Massarius, Opizo, Rainer und Wibert von Gonzaga, Ugo und Ludwig von Governolo, Maragulus, Petrus, Opizo von Burbassio, Johannes von Fudea. — Ego Ubaldus iudex scripsi. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 101 aus Orig. im Archiv von Polirone = Fiorentini Mem. II, 250 mit Ind. VII = Tosti, la contessa Math. ed. I, 365. — Ind. VII. 137.

1115

Jan. 1—6 — Bondeno. empfängt den Besuch des Abtes Pontius von Cluny, den sie nach dem Dreikönigstage reich beschenkt entlässt. Donizo S. 407. a.

Jan. 26 — Bondenum Roncoris. bekundet, dass sie den ganzen Hof Quarantola, sowie das Kastell Mirandola mit zwei Kirchen, welche beiden Besitzungen sie von der Abtei Nonantola zu Lehen besitzt, da sie von Bonifacius auf sie übergegangen seien, mit Zustimmung des Abtes ihrem Kapitan Ugo de Manfredis übertragen habe zur Belohnung der hervorragenden Dienste, die ihr Ugo in Krieg und Frieden geleistet. — Per manum Ubaldi capellani. — Contelorius Math. geneal. 131 aus Orig. = Fiorentini Mem. II, 262, unvollständig, ohne Zeugen, mit Ind. VII. 138.

Apr. 3 — Bondenum Roncoris. schenkt der Kirche St. Michael in Mantua zur Beschaffung des Öles und zur Instandhaltung des Grabmals ihres Vaters Bonifacius, ihre Rechte und Einkünfte im Hofe Pagnigo. — Anwesend: Johannes von Bianello, Rainer von Sasso, Roland Massarius, Opizo und Wibert von Gonzaga, Ogo di Madio, Ardicio capellanus. — Per manum Ubaldi capellani. — Fiorentini Mem. II, 263 aus Orig. = Rena e Camici Math. V, 96. — Ind. VIII. 139.

Apr. 14 — Bondenum. restituiert der Abtei Polirone diejenigen Ländereien, Wälder und Wasser aus der Schenkung ihres Grossvaters Thedald, die ihre Leute und Gastaldionen im Hofe Quistello ohne ihr Vorwissen der Abtei geraubt haben, und erneuert und bestätigt der Abtei die Schenkung ihres Grossvaters Thedald im Hofe Quistello. — Zeugen: Opizo von Gonzaga, Ubertus, Rufi von Gonzaga, Amedeus (von Nonantola), Arnulf Gastaldio von Bondeno, Rainer von Sasso. — Bonus notarius. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 103 aus Orig. im Archiv von Polirone = Fiorentini Mem II, 252. — Ind. VIII. 140.

Digitized by Google

1115
Mai 4?
Mai 6?

Bondenum de Roncore. bestätigt der Abtei Polirone alle von ihr und ihren Vorfahren gemachten Schenkungen und zwar: 1. Einen Mansen in Roncobonaldo am Po, 2. die Kirche S. Sisto in Lecto Paludano mit allen Zehnten und Pertinenzien, 3. zwei Mansen in Villa und Bogosso, 4. das Kloster Gonzaga mit der im Kastell gelegenen Kirche St. Maria mit allen Zehnten und Pertinenzien, 5. die gesamten Besitzungen der Gräfin in Pigognaga, bewegliche und unbewegliche, sowie die dortigen Vasallen, d. h. die Handwerker und dienenden Leute, nicht die Kapitane und Valvassoren von Pigognaga, 6. den ganzen Hof Villolae, 7. den ganzen Hof Quistello, 8. die Villa von Gabiana, 9. die ganze Insel St. Benedicti, 10. die Villa in Saviola, 11. die ganze Villa Septingenti, 12. die ganze Villa Burbassio mit einer Kirche, 13. den ganzen Hof Casalebarbatum, 14. die Kirche St. Benedict in Ficarolo, 15. Ländereien in Casaleone mit einer Kirche, 16. das Fisch- und Holzrecht in Massa, 17. die Kirche St. Agatha in Ferrara, 18. die Kirche St. Valentin in Marengo. — Zeugen: Graf Guido, Graf Albert, Bosos Sohn, Graf Arduin von Palude, Gerhard, Bosos Sohn (von Carpineta), Ugo de Manfredis, Sasso von Bianello und Rainer (von Sasso), Nordillus von Castellovetere, Lanfrank von Savignano, Gerhard von Plaza, Opizo von Gonzaga, Vitegerius, Rainer von Castellarano, Alberich von Nonantola, Adegerius, Albert von Sala, Ubald von Carpineta. — Martinus notarius. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 104 aus Orig. (damals) im Archiv des Klosters Polirone = Fiorentini Mem. II, 254 = Rena e Camici Math. V, 97, alle mit Mai 4 »die Jovis«, der Donnerstag fällt jedoch auf Mai 6. 141.

Mai 8

Bondenum. erneuert ihre am 8. Mai 1112 der Kirche von S. Cesario gemachte Schenkung (vergl. Reg. 2), bestehend in der Vilzagara und dem Kastell S. Cesario. — Zeugen: Arduin von Palude, Opizo von Gonzaga, Gerhard von Plaza, Amedeus (von Nonantola), Petrus, Rozos Sohn, Rainer von Castellarano, Wibert von Gonzaga, Ubizio von Campagnola. — Rudolfus notarius. — Bacchini Dell' istor. di Polir. 108 aus Orig. im Archiv des Klosters Polirone = Fiorentini Mem. II, 259; Rena e Camici Math. V, 101. 142.

. . . .

widmet das Kloster Gonzaga der römischen Kirche; doch soll dem Abte von Polirone die Ordinations- und Dispositionsgewalt zustehen, unbeschadet der apostolischen Hoheit; auch soll die Kurie einen jährlichen Zins von Polirone erhalten. — Margarini Bull. Cassin, II, 118, ohne Zeugen und Datum = Fiorentini Mem. II, 266. 143.

. . . .

befiehlt, dass eine Strasse in Parma, die zum Schaden der Parmeser Kirche verlegt worden war, wieder in alter Richtung verlaufen solle. — Aus Orig. (damals) im Kapitelsarchiv zu Parma: Affò Stor. d. Parma II, 344, ohne alle Daten. 144.

Digitized by Google

1115	
. . . .	nimmt die in der Grafschaft Chiusi in Panciano gelegene und dem Kloster S. Salvatore in Monte Amiate zugehörige Kirche S. Lucia in ihren Schutz und sichert sie vor jeder Verletzung, die mit 100 Pfund bestraft werden soll. — Ohne Zeugen und Daten. — Aus einer Abschrift des Herrn Hofrat Ficker, die ich seiner Güte verdanke, nach dem Original im Staatsarchiv zu Siena: unten Beilage VII. — Erwähnt bei Liverani, Le catacombe e antichità christiane di Chiusi, S. 290 z. J. 1079. Ficker datiert: circa 1100. 145.
. . . .	schenkt ein am Meer gelegenes Grundstück an die Kollegiatkirche San Nicolo di Palatino in der Diöcese Pisa. — Aus einer Bestätigung Eugens III. von 1145 bei Pflugk-Harttung, Acta III, 65. 146.
. . . .	bittet den Papst Paschal II., in das Kloster San Sisto zu Piacenza wieder Mönche statt der bisher darin wohnenden Nonnen einzusetzen. — Aus einer Bulle Paschals II. für S. Sisto von 1115, J. L. 6472. — Vergl. auch Pflugk-Harttung, Acta II, 224. 147.
Juli 24	Bondeno. stirbt; wird im Kloster Polirone beigesetzt. Anwesend: Bischof Bonussenior von Reggio. — Donizo S.S. XII, S. 408. 147.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Beziehungen der Gräfin Mathilde zu Lothringen.

Der Tag zu Tribur.

Clouët hat in seiner Histoire de Verdun auch über die Beziehungen der Gräfin Mathilde zu Lothringen des näheren gehandelt und insbesondere versucht, die Haltung Mathildens zwischen König Heinrich und Papst Gregor in den Jahren 1076—1080 hauptsächlich der Rücksicht zuzuschreiben, welche die Gräfin auf den königstreuen Bischof Dietrich von Verdun hätte nehmen müssen. Diese Rücksicht wäre dadurch geboten gewesen, dass der Bischof ihre Ansprüche auf die Allodialerbschaft ihres verstorbenen Gemahls Gottfried von Lothringen gegen den von diesem selbst eingesetzten Erben Gottfried von Bouillon aufs nachdrücklichste unterstützt und verwirklicht hatte. Abbé Gabriel ist in seinem neuerdings erschienenen Werke: Verdun au XI^{e} siècle, Clouët gefolgt und will gar seinem Helden Dietrich eine noch grössere Rolle in dem deutschen Investiturstreit zuweisen.

Diese übertriebenen und zum Teil nur auf localgeschichtlichen Gesichtspunkten beruhenden Anschauungen möchte ich in einer Übersicht über die gesamten Beziehungen der Gräfin Mathilde zu Lothringen auf das richtige Maass zurückführen und glaube, damit zugleich auch einen Beitrag zur Geschichte des Tages zu Tribur und zur Vorgeschichte der Scene von Canossa liefern zu können.

Mathildens Mutter Beatrix stammte aus Lothringen, sie war die Tochter des ohne männliche Erben im Jahre 1033 verstorbenen Herzogs Friedrich von Oberlothringen [1]). In erster Ehe seit 1037 mit dem Markgrafen Bonifacius von Tuscien vermählt, dem sie drei Kinder gebar, von denen jedoch nur Mathilde das Jahr 1055 überlebte, verband sie sich nach dem Tode ihres ersten Mannes mit Herzog Gottfried dem Bärtigen von Niederlothringen, der als Rebell gegen den Kaiser flüchtig nach Italien kam (1054). Heinrich III., dem diese Ehe gefährlich schien, führte auf seiner Rückkehr vom Römerzuge im Jahre 1055 die Markgräfin und ihre Tochter Mathilde mit sich nach Deutschland. Aber kurz vor

[1]) Vergl. für diesen einleitenden Abschnitt bis 1076: R. Jung, Herzog Gottfried der Bärtige, wo sich die vollständigen Regesten des Bonifacius, Gottfrieds und der Beatrix bis 1069 finden. Dann Pannenborg: Studien zur Geschichte der Herzogin Mathilde von Canossa. Die hie und da bei diesen beiden vorhandenen Irrtümer werden berichtigt in der trefflichen Dissertation von F. Dieckmann: Gottfried III., der Bucklige von Niederlothringen, wo sich gleichfalls die Regesten Gottfrieds finden. Vergl. dazu auch meine Regesten.

Digitized by Google

seinem Tode söhnte er sich mit Gottfried aus, und im Frühjahr 1057 konnten die wiedervereinigten Gatten nach Italien zurückkehren. Damals mag Mathilde zum ersten Male in Lothringen gewesen sein, ja, es ist wahrscheinlich, dass ihre Verlobung mit Gottfrieds einzigem gleichnamigen Sohne, die wohl in diese Zeit zu setzen ist, auf lothringischem Boden stattgefunden hat [1]).

Zu längerem Aufenthalt kam Mathilde erst 1069 nach Lothringen. Im Herbst dieses Jahres finden wir sie am Krankenlager des alten Herzogs und damals, noch vor Gottfrieds Tode (Dez. 24), hat wohl auch ihre Vermählung mit dem jungen Gottfried Gibbosus stattgefunden [2]). Fast zwei Jahre hat sie dann mit ihrem Gemahl in Lothringen gelebt, keine glückliche Zeit, denn die Gatten verband keine Zuneigung, und ihre kirchlichen Anschauungen waren gänzlich verschieden. Dazu kam, dass der Herzog sehr häufig durch Kriegszüge von seiner Gemahlin ferngehalten wurde. Zwar wurde ihm, wenn wir späteren Nachrichten folgen und eine Urkunde vom Jahre 1071 in diesem Sinne verstehen dürfen, ein Sohn geboren, der aber sehr bald starb [3]).

So kam es denn schon zu Ende 1071 dahin, dass Mathilde ihren Gemahl verliess und zu ihrer Mutter nach Italien zurückkehrte. Der Hauptgrund dieser Trennung, die aber nie zur rechtlichen Scheidung geworden ist, und der von Jahr zu Jahr wachsenden Abneigung zwischen den beiden Gatten lag jedoch darin, dass die Ehe als im fünften Verwandtschaftsgrade geschlossen, gegen die canonischen Gesetze verstiess [4]), und dass Mathilde sich unter dem Einflusse Gregors immer mehr und mehr der streng kirchlichen Partei anschloss, während der Herzog trotz aller Bemühungen des Papstes, ihn auf seine Seite zu ziehen, bis zu seinem Tode der treueste Anhänger des Königs blieb.

Leider verlor ihn Heinrich viel zu früh. Schon am 26. Febr. 1076 starb er, von Mörderhand einige Tage vorher zu Tode verwundet [5]). Sterbend ernannte er seinen Neffen, den nachmaligen Gottfried von Bouillon, zum Erben seiner Besitzungen [6]). Diese Erbschaft bestand aus dem Herzogtum Niederlothringen mit Holland und dem Hennegau, der Mark Antwerpen [7]), der Grafschaft Verdun und den Allodialgütern seines Hauses, unter denen Stenay und Mosay hervorzuheben sind [8]).

Wenn Gottfried, wie der Lütticher Chronist erzählt, seinen Neffen auch zum Erben seines Herzogtums eingesetzt hat, so blieb dieser letzte Wille unerfüllt. König Heinrich verlieh Lothringen seinem Sohne Konrad. Nur mit der Mark Antwerpen und vielleicht auch mit der Grafschaft Verdun [9]) wurde Gottfried belehnt. Aber selbst der Besitz dieser Grafschaft und der Allodialgüter des ver-

---

[1]) Vergl. Reg. h.

[2]) Vergl. Reg. 1 b. und Beilage V.

[3]) Vergl. Dieckmann S. 17 ff. und Beilage V.

[4]) Pannenborg S. 26 und Dieckmann S. 63.

[5]) Reg. 28 a.

[6]) Laurent. gest. ep. Vird. M. G. X, S. 494.

[7]) Dieckmann, Herzog Gottfried der Bucklige, S. 88 ff. Er weist auch nach, dass die Mark Antwerpen nicht erst 1076 neu gebildet wurde, wie Giesebrecht III, 870 und Gfrörer VII, 517 annehmen, sondern schon unter Gottfried Gibbosus eine staatsrechtliche Sonderexistenz führte.

[8]) Gabriel S. 298 rechnet fälschlich auch die Eigengüter, die Beatrix, Mathildens Mutter, in Lothringen besass, zu Gottfrieds Erbschaft.

[9]) Die Grafschaft Verdun gehörte zu den ältesten Besitzungen der Ardennergrafen. Allod, wie Clouët meint, war sie jedenfalls nicht. Doch ist es nicht klar, ob Gottfrieds Vorfahren sie als Lehen des Reiches, oder des Bischofs inne hatten. Jedenfalls haben die Bischöfe mehrfach darüber zu verfügen gesucht. So auch Dietrich, der sie im Auftrage Mathildens dem Grafen Albert von

Digitized by Google

storbenen Herzogs ward ihm bestritten: Mathilde von Tuscien beanspruchte die Erbschaft ihres Gemahls.

Der plötzliche Tod des Herzogs war der Gräfin sicher ganz unerwartet gekommen [1]). Wir können annehmen — zumal da auch ihre Mutter Beatrix bald darauf (April 18) starb — dass sie sofort mit ihrem Freunde und Ratgeber Gregor darüber verhandelte, was angesichts der Einsetzung Gottfrieds von Bouillon zum Erben des Gemahls zu thun sei. Das Resultat dieser Verhandlungen war der Entschluss Mathildens, auf die Grafschaft Verdun und auf die Allodialhinterlassenschaft ihres Mannes, vor allem auf Stenay und Mosay, Anspruch zu erheben und sie dem neuen Erben streitig zu machen.

Zur Verwirklichung dieses Planes bedurfte man jedoch in erster Linie der Mitwirkung des Bischofs Dietrich von Verdun [2]). Der Bischof gehörte nicht zu den Anhängern der gregorianischen Partei; er stand vielmehr auch nach der päpstlichen Excommunication von 1076 auf des Königs Seite, wenn er auch die Ausschreitungen, die sich Wilhelm von Utrecht dem Papste gegenüber zu Schulden kommen liess, nicht billigte und auf ein Ermahnungsschreiben Gregors hin [3]) den königlichen Hof zu Utrecht, wo er sich noch Ende März befand, vorsichtiger Weise verliess [4]).

Mathildens Anerbieten mag ihm sehr gelegen gekommen sein, trotzdem er sich dadurch gezwungen sah, dem eng mit Mathilde verbundenen Papste noch weiter entgegenzukommen. Wenn wir Hugo von Flavigny glauben dürfen, so hat der Bischof als Zeichen seines unterwürfigen Gehorsams Ring und Stab nach Rom gesandt und darauf vom Papste Verzeihung erhalten [5]), ohne dass er jedoch dadurch sein freundschaftliches Verhältnis zum Könige aufgegeben hätte [6]). So veranlasste ihn sein Eingehen auf die mathildischen Erbschaftspläne gleich zu Anfang des Investiturstreites zu jener Doppelstellung, die er dann noch eine Reihe von Jahren eingenommen hat. Dietrich wäre thöricht gewesen, wenn er das Anerbieten der Gräfin nicht angenommen hätte. War doch damit die Lehnsoberhoheit des bischöflichen Stuhls über die Grafschaft Verdun anerkannt, und die Vergebung derselben in seine Hand gelegt. Sicherlich hat er dazu noch in Rechnung gezogen, dass die ferne Mathilde ihm weniger lästig sein werde, als der rechte Erbe, der junge kriegerische Gottfried von Bouillon, dessen starke Stammfeste das Gebiet von Verdun in nächster Nähe bedrohte. So übertrug er der Gräfin Mathilde den reichen Comitat, die ihrerseits wieder ihren Vetter, den Grafen Albert von Namur damit belehnte [7]).

Namur überträgt (s. u.). Aber auch das Reich machte Ansprüche darauf, und erst 1156 giebt Friedrich I. die Grafschaft endgültig an die Verduner Kirche (St. 3751). Vergl. Dieckmann l. c. S. 90 f.

[1]) Das Gerücht, das sie selbst als Anstifterin des Gattenmordes bezeichnet (Landulf von Mailand) ist selbstverständlich böswillige Erfindung. Vergl. Reg. 23 a.

[2]) Über Bischof Dietrich vergl. ausser Clouët und Gabriel noch Francke in den M. G. Libelli de lite I, 280 ff.

[3]) Reg. Greg. III, 12.

[4]) Hugo v. Flav. S.S. VIII, S. 458.

[5]) Ebenda S.S. VIII, S. 459. Die Nachricht Bertholds, S.S. V, S. 286, dass Dietrich erst auf dem Triburer Tage absolviert worden sei, erweist sich demnach als unrichtig. Vergl. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. II, S. 887, Anm. 7 u. S. 672 f.

[6]) Ebenda: parebat tamen regi.

[7]) Aus einer Urkunde des Jahres 1082 bei Calmet III ed. II. Preuves S. 7, wo Dietrich sagt: Post mortem vero ducis Gotefridi, annuente ipsius uxore domna Matilda, cui hereditario iure comitatum Virdunensem reddidi, favente etiam Namurcense co

Digitized by Google

Dieckmann meint, die darauf bezüglichen Verhandlungen zwischen Dietrich und Mathilde hätten nicht schriftlich, sondern mündlich stattgefunden. Er nimmt an, dass die Gräfin im Sommer 1076 nach Lothringen gekommen sei [1]). Soweit man das Itinerar Mathildens für dieses Jahr feststellen kann, steht dieser Annahme nichts im Wege. Am 15. Juni urkundet sie noch im Modenesischen Gebiet [2]), und erst zu Ende des Jahres müssen wir ihre Anwesenheit in Italien voraussetzen, da Gregor sich schon im Dezember zu ihr auf den Weg macht und sie ihm entgegengeht [3]). Dieckmann hat dabei noch eine Stelle übersehen, die man vielleicht für seine Ansicht verwerten könnte. Ungefähr Ende Juli hat Bischof Hermann von Metz, der eifrigsten Gregorianer einer und später ein besonderer Vertrauter Mathildens, in einem Brief an den Papst viel von Herzog Gottfried gesprochen und irgend welche Wünsche in betreff der Gräfin Mathilde geäussert [4]) Es ist möglich, dass dieses Interesse für Mathilde auf eine persönliche Zusammenkunft zwischen ihr und dem Bischof zurückzuführen ist. Ebenso möglich wäre es aber auch, dass es lediglich auf ihre lothringischen Erbschaftsangelegenheiten zurückgeht, die den Bischof von Metz durchaus nicht gleichgültig lassen konnten, lagen doch die Güter meist in seiner Diöcese. Aus der Antwort Gregors an Hermann ist leider auch nichts sicheres zu entnehmen. Er schreibt nur: »Was Du in betreff Mathildens wünschst, das wünsche ich auch. Wie sie sich ihre Zukunft gestalten will, weiss ich bis jetzt noch nicht sicher [5]),« und fügt dann noch einige Worte über Gottfried hinzu.

Wenn nun aber auch das alles für einen Besuch der Gräfin Mathilde in Lothringen zu sprechen scheint, so steht doch anderseits dieser Annahme eine Reihe schwerer Bedenken gegenüber.

Vor allem ist uns nirgendwo etwas von einem solchen Besuch überliefert. Ich weiss wohl, dass ein Beweis ex silentio immer etwas missliches hat, aber ich glaube doch, dass man ihn in diesem Falle gelten lassen muss. Die Anwesenheit der Gräfin Mathilde, der Wittwe Herzog Gottfrieds, in Lothringen, auf deutschem Boden, hätte, wenn sie stattgefunden, bei der damaligen Lage der Dinge, den drohenden Kämpfen zwischen Gottfried von Bouillon und Bischof Dietrich um Verdun, bei den gespannten Zuständen in Deutschland, wo gerade in diesen Tagen der allgemeine Abfall von dem gebannten König erfolgte, sicherlich nicht unbeachtet und daher auch nicht unerwähnt bleiben können. Die Gesta episc. Vird. erzählen ziemlich ausführlich Gottfrieds Tod, die Einsetzung Gottfrieds von Bouillon zum Erben, die Übertragung der Grafschaft Verdun an Albert von Namur, die daraus entstehenden Kämpfe [6]); da müsste der Chronist doch auch von einem

---

mite Alberto, qui ipsum beneficium ab ea receperat etc. — Sodann heisst es bei Laurent. gest. ep. Vird. (S.S. X, 494): Duce quoque Godefrido Gibboso — mortuo, — nisus est ipse episcopus aufferre ipsum urbis comitatum desub iugo Buloniensis principatus —. Unde ipsi Godefrido Boloniensi, qui Bullionico castro possesso in ducatum successit, illum abstulit — et nobilissimo Alberto Namucensi comiti, qui unus erat eius hostium, eundem comitatum beneficavit. Vergl. Reg. 27 b.

[1]) S. 18. Er folgert es aus der Legende von Orval (Clonet S. 109), als deren historischen Kern er 1. das Vorhandensein eines Sohnes aus der Ehe Gottfrieds mit Mathilde und 2. die Thatsache einer Reise Mathildens nach Gottfrieds Tode nach Lothringen erkennen will.

[2]) Reg. 27.

[3]) Lambert z. J. 1077, ed. Holder-Egger S. 287. Vergl. Reg. 27 e, f. u. g.

[4]) Aus der Antwort Gregors vom 25. Aug. 1076: Reg. Greg. IV. 2. S. 244.

[5]) De Mathilda vero, communi nostra filia et beati Petri fideli ancilla, quod vis, volo. Sed in quo statu sit mansura, deo gubernante, adhuc certum non teneo. A. a. O. Vergl. Reg. 27 c.

[6]) S.S. X, S. 494.

Digitized by Google

Besuch wissen, den Mathilde gerade wegen dieser Erbschaftssache in Lothringen gemacht hätte. Auch auf die Entwicklung der deutschen Angelegenheiten wäre dieser Besuch bei der vermittelnden Stellung, die Mathilde zwischen Papst und König einnahm, nicht ohne Einfluss geblieben; und sicherlich würde Lambert, der doch die Geschichte gerade des Jahres 1076 mit einer beispiellosen Ausführlichkeit erzählt, ihn nicht unerwähnt gelassen haben. Es ist kaum denkbar, dass ein solches Ereignis stattgefunden hätte, ohne auch für uns noch sichtbare Spuren zu hinterlassen; aber weder reichsgeschichtliche noch locale Chroniken berichten darüber, und keine Urkunde giebt Zeugnis davon.

Auch die italienischen Quellen wissen nichts von einer Abwesenheit der grossen Gräfin jenseits der Alpen. Dass mathildische Urkunden für den Spätsommer und den Herbst des Jahres 1076 fehlen, ist kein Grund zu der Annahme, dass die Gräfin ausserhalb Italiens weilt. Denn wir besitzen z. B. vom Februar bis Ende September des Jahres 1078, also durch volle 7 Monate hindurch, keine Urkunde von ihr, ja, aus dem Zeitraum von fünf Jahren, vom Mai 1083 — Febr. 1088 ist uns kein einziges mathildisches Diplom erhalten.

Konnte die Gräfin überhaupt von einer Reise nach Lothringen irgend welche besonders nutzbringenden Wirkungen erwarten? Was dort für sie zu thun war, konnte sie ebensogut schriftlich wie mündlich abmachen. Zudem musste ihr das Land verhasst sein, das sie an die ersten Jahre ihrer Ehe erinnerte, der Ehe, die jetzt in ihren Augen als Sünde erschien.

Mit völliger Sicherheit lässt sich Dieckmanns Ansicht freilich nicht widerlegen, und bis zur Auffindung irgend einer positiven urkundlichen oder chronikalen Nachricht wird es unentschieden bleiben müssen, ob Mathilde ihre Verhandlungen mit Dietrich über die Erbschaft persönlich oder schriftlich geführt hat.

Jedenfalls aber war der Papst daran beteiligt. Schon seine vorhin angeführte Correspondenz mit Hermann von Metz beweist das. Sonstige Zeugnisse besitzen wir zwar nicht dafür, aber wenn im Jahre 1078 Gregor den Erzbischof Manasses von Rheims beauftragt, mit Dietrich von Verdun über die lothringischen Angelegenheiten der Gräfin, d. h. »de rejiciendo G(otefredo) et de recipiendo comite A(lberto)« zu verhandeln [1]), so können wir annehmen, dass dieser Auftrag Gregors nicht der erste und einzige Eingriff war, den er in der Erbschaftssache seiner Freundin Mathilde zu ihren Gunsten machte, sondern dass er schon 1076 ihr seine Unterstützung angedeihen liess. Denn sicher hat die Gräfin keinen Schritt in dieser Angelegenheit ohne seinen Rat gethan.

Von Jahr zu Jahr seit 1073 waren die Beziehungen enger geworden, die den Papst mit der grossen Gräfin verknüpften. Sie und ihre Mutter Beatrix waren die einzigen Vertrauten, die ihm menschlich näher kamen, die er von Zeit zu Zeit einen Blick in sein Innerstes thun liess. An sie allein schreibt er nicht officiell, die an sie gerichteten Briefe verfasst er selbst [2]); es ist ihm ein Herzensbedürfnis, mit ihnen zusammen zu sein. Allerdings hat er sich in seiner Politik nie von diesem freundschaftlichen Gefühl entscheidend beeinflussen lassen. So war auch jetzt die Unterstützung, die er Mathilde in den lothringischen Angelegenheiten gewährte, die Frucht ruhiger politischer Überlegung. Für ihn konnte es nur ein

---

[1]) Aus der Antwort Manasses an den Papst: M. G. VIII, S. 419 und bei Harduin Acta concil. VI pt. 1. S. 1569. Clouët S. 107 und Gabriel setzen den Brief ins Jahr 1076, was ganz unmöglich ist. Siehe u. S. 204, A. 1.

[2]) Reg. Greg. I. 50, S. 71. Vergl. Reg. 20 a.

Digitized by Google

Gewinn sein, wenn Mathilde ihre Macht vermehrte. Und wenn sie, was wohl anzunehmen ist, seine Hülfe erbeten hat, durfte er sie der Frau versagen, die seine einzige feste Stütze in Italien war?

Clouët meint [1]), der Papst habe sich dabei von den eigennützigsten Beweggründen leiten lassen. Er nimmt an, Mathilde habe schon damals die Schenkung ihrer Allodien an den römischen Stuhl vollzogen, und Gregor hätte in Folge dessen im eigensten Interesse ihre lothringischen Erbansprüche unterstützt. Das ist nicht der Fall gewesen. Der Gedanke an die mathildische Schenkung, die im Jahre 1076 noch nicht gemacht sein kann, hat keinen Einfluss auf Gregors Handlungsweise ausgeübt.

Aber einen anderen Zweck konnte der Papst dabei noch verfolgen. Er durfte vielleicht hoffen, den Bischof von Verdun dadurch auf seine Seite zu ziehen. Diese Hoffnung erfüllte sich, wie wir oben sahen, freilich nur zum Teil. Zwar hatte auch Dietrich beim Papste die Lösung vom Banne gesucht und gefunden [2]), aber er hielt dennoch bei Heinrich aus. Er war der einzige deutsche Fürst, der in den October- und Novembertagen die Einsamkeit des Königshofes zu Speier teilte[3]). Nach Lambert hätte er dabei im Auftrage der deutschen Opposition gehandelt, die ihn zum Genossen des nach Speier verbannten Königs bestimmt habe, offenbar als geeignete Mittelsperson, durch die man eventuell mit dem excommunicierten Heinrich verkehren konnte. Aber bei dieser Darstellung Lamberts sind Zweifel an deren Glaubwürdigkeit berechtigt, besonders wo es sich um die Vorgänge des Triburer Tages handelt [4]). Schwerlich haben die Fürsten dem Könige seine Umgebung vorschreiben können. Wenn Dietrich bei Heinrich ausharrte, so that er es aus Treue gegen seinen Herrn und als Mittelsmann zwischen dem Könige und den italienisch-französischen Anhängern des Papstes, von denen Mathilde und Abt Hugo von Cluny die bedeutendsten waren.

Denn man muss unter den Gegnern des Königs für die Jahre 1076—1080 scharf unterscheiden zwischen der deutschen Opposition und der gregorianischen Partei in Italien. Jene verfolgte in erster Linie ihre eignen politisch-egoistischen und partikularen Zwecke, ihr war es um die Beseitigung Heinrichs und der salischen Erbfolge zu thun, diese vertrat vor allem die kirchlichen Interessen des Papsttums, die gregorianischen Reformideen, und wenig kümmerten sie die Sonderinteressen der deutschen Fürsten und das Gegenkönigtum Rudolfs [5]).

Die Hauptvertreterin dieser letzteren Partei war Mathilde von Tuscien. So eng sie mit Gregor verbunden war, so sehr sie unter dem Einfluss seiner Persönlichkeit stand, der Streit zwischen dem Könige, ihrem Verwandten, und dem

---

[1]) S. 108. Gabriel ist natürlich auch der Ansicht.

[2]) Vergl. oben S. 195.

[3]) Lambert z. J. 1076, ed. Holder-Egger S. 282.

[4]) Vergl. Meyer v. K., Heinrich IV. II, S. 885 ff. und Holder-Egger im N. A. XIX, Studien zu Lambert v. Hersfeld. Ferner Goldschmit, Die Tage von Tribur und Canossa S. 28 und Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. S. 36, der sich allerdings von Übertreibungen nicht fern hält. Dazu Pflugk-Hartung, Neues Archiv XIII, 334 ff.

[5]) Auch bei der Beurteilung und der Erzählung der Vorgänge von Canossa ist die Überlieferung der italienischen Quellen ruhiger und glaubwürdiger, als die Geschichtschreibung der deutschen Opposition. Vergl. Goldschmit l. c., Martens l. c., Pflugk-Hartung im Neuen Archiv Bd. XIII, 337 f. Meyer v. K., Heinrich IV., II, 894 ff. und Holder-Egger im N. A. XIX, S. 537 ff. Dazu Reg. 27 i.

Digitized by Google

Papste, ihrem Freunde und Gewissensbeistand, schmerzte sie doch. Vom Jahre 1073 an war sie mit ihrer Mutter Beatrix unausgesetzt bemüht gewesen, eine Versöhnung zwischen den beiden Gegnern herbeizuführen.

Fast alle Verhandlungen zwischen Heinrich und Gregor gingen durch ihre vermittelnde Hand. Aber auch nach der Excommunication des Königs hat sie diese Bemühungen fortgesetzt, grösstenteils wohl durch ihre Vertrauensmänner, den Abt Hugo von Cluny und Dietrich von Verdun [1]). Von dem Abte wissen wir bestimmt, dass er mit dem Könige, wahrscheinlich sogar auf dem Triburer Tage, zusammengekommen ist [2]), und wie eng er in dieser seiner Wirksamkeit für den König mit Mathilde verbunden war, zeigen deutlich die Vorgänge in Canossa. Von Bischof Dietrich können wir es nur mit Sicherheit vermuten. Mag Mathilde nun persönlich in Lothringen gewesen sein oder nicht, jedenfalls war Dietrich der Mann ihres Vertrauens. Sie war ihm zu Dank verpflichtet, weil er so bereitwillig auf ihre lothringischen Erbschaftspläne eingegangen war, und sie kannte ihn als einen dem Könige in standhafter Treue ergebenen Mann. So war er der geeignetste Vermittler und hat als solcher im Auftrage Mathildens zusammen mit dem Abte Hugo von Cluny sicherlich keinen geringen Anteil gehabt an dem überraschenden Ausgang der Triburer Versammlung, der die Entscheidung völlig in die Hände des Papstes legte, dem Könige die Möglichkeit gewährte, sich vom Banne zu lösen und so seine von den Fürsten geplante Absetzung zu vereiteln.

---

[1]) U. a. erwähnt auch Donizo II, 1 Verhandlungen Heinrichs mit Mathilde vor Canossa.

[2]) Berthold S.S. V, 289. Der Abt wurde wegen dieses Verkehrs mit dem Könige gebannt und erhielt erst kurz vor des Papstes Reise nach Canossa in Rom Absolution. Trotzdem will Vogeler, Otto von Nordheim S. 93 ff., aus dem Schweigen der deutschen Quellen über die vermittelnde Thätigkeit Hugos von Cluny schliessen, dass der Abt in Tribur gar nicht zugegen gewesen sei. R. Neumann, der Biograph Hugos, hebt dagegen den Einfluss des Abtes auf den Ausgang der Triburer Versammlung mit Recht hervor (Programm der Musterschule zu Frankfurt a. M. 1879, S. 17). Goldschmit l. c. S. 26 u. 27, Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 67 u. 68, Manitius, Deutsche Gesch. 559 und Giesebrecht III, 1145 f. meinen gleichfalls, dass der Abt in Tribur zugegen gewesen sei, Lamprecht, Deutsche Gesch. II, 335, drückt sich nicht ganz so bestimmt darüber aus. Allen diesen gegenüber erkennt Meyer v. Knonau l. c. 892 die Zweifel Vogelers an und verwirft die Annahme der Anwesenheit des Abtes auf dem Triburer Tag. Ich möchte indessen doch daran festhalten. Vogelers Einwand ist ein Beweis ex silentio und kann daher nicht als vollgültig angesehen werden, wenn nicht andere positive Momente hinzukommen. Diese fehlen aber gänzlich. Vielmehr haben wir das oben angeführte positive Zeugnis Bertholds, dass der Abt wegen Verkehrs mit dem Könige gebannt und erst in Rom zu Ende des Jahres (Dez.) vom Papste absolviert wurde. Wir haben zudem die Nachricht Arnulfs von Mailand, dass unter Mitwirkung des Abtes von Cluny, der Kaiserin Agnes und der Gräfin Mathilde ein generale colloquium zwischen König und Papst pacis ac iustitiae causae beschlossen worden sei (S.S. VIII, 30), eine Notiz, die sich nur auf den Triburer Tag beziehen kann (vergl. unten S. 200). Das Schweigen der deutschen Quellen über Hugos Anwesenheit ist nicht weiter seltsam, wenn man bedenkt, dass sie die Gründe zu der plötzlichen Sinnesänderung der Versammlung zu Gunsten Heinrichs überhaupt mit Stillschweigen übergehen. Vogeler und Meyer v. Knonau (S. 741 f., Anm. 199) nehmen an, dass Hugo erst nach dem Triburer Tag, zu Speyer, den König besucht habe. Aber auch davon sagen die Quellen nichts. Wollte man nun auch hier den Beweis ex silentio annehmen, so käme man zu dem Schluss, dass Hugo überhaupt nicht beim Könige gewesen sei, was natürlich nicht aufrecht zu erhalten ist. Sowohl Vogeler, wie auch Meyer von Knonau meinen, Abt Hugo habe dem Könige zu der Reise nach Italien geraten oder ihn doch in diesem Vorhaben bestärkt. Ich glaube jedoch nicht, dass man diese Ansicht zu teilen braucht. Wenn sie richtig wäre, dann würde der Papst doch schon durch den Abt erfahren haben, dass der König nach Italien kommen wolle. Er erfuhr es aber erst, als er sich bereits am Po befand. Daraus folgt, dass der Abt ihm nichts von des Königs Absicht überbracht hatte, und daraus wiederum, dass Hugo nichts bestimmtes über diese Absicht wusste, weil er eben nicht in Speier beim Könige gewesen war.

Digitized by Google

Unbegreiflich ist es, wie Sander in seinem vortrefflichen Werke: Der Kampf Heinrich IV. u. Gregors VII., in einem Excurs über den Triburer Tag [1]) den Einfluss Mathildens auf die dortigen Verhandlungen bestreiten will [2]), auf den schon Giesebrecht hingewiesen hat [3]).

Die bereits von letzterem dafür angeführte entscheidende Stelle bei Arnulf von Mailand [4]): Interim consilio sanctissimi Cluniacensis abbatis, Agnetis quoque regiae matris, nec non sapientissimae iam dictae Mathildae statuitur generale colloquium inter ipsos regem et apostolicum pacis ac iustitiae causa«, will Sander auf die dem Tage von Canossa unmittelbar vorhergehenden Verhandlungen beziehen. Ich glaube indessen nicht, dass das möglich ist [5]). Betrachtet man diesen Satz im Zusammenhang mit den vorhergehenden und den folgenden, so ist eine solche Beziehung meiner Ansicht nach ausgeschlossen. Das Kapitel 8 beginnt mit der Erzählung vom Abfalle der deutschen Fürsten von Heinrich nach dessen Excommunication. Danach heisst es: Insuper in multis accusantes (die Fürsten) eum (Heinrich) criminibus infamia denotabant. Dann folgt unser Satz, der von einer allgemeinen Versammlung spricht, die durch die Bemühungen Mathildens, Hugos von Cluny und der Kaiserin zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Papst und König beschlossen worden ist. Darauf wird erzählt, dass der Papst nach Lombardien [6]) kommt, um nach Deutschland zu reisen, offenbar doch zu dem generale colloquium, das im vorigen Satz erwähnt wird. Dann erst wird Heinrichs Ankunft in Italien und die Scene von Canossa erzählt.

Die Worte Arnulfs können sich demnach nur auf die Beschlüsse der Triburer Versammlung beziehen, mit denen sie auch aufs trefflichste harmonieren [7]). Unter dem generale colloquium, das durch Mathildens Mitwirkung beschlossen wird, ist nichts anderes zu verstehen, als der wohl sicherlich zu Tribur gefasste Beschluss, den Papst zu einem Concil nach Deutschland einzuladen [8]).

Sowohl als schlagender Gegengrund gegen Sander, wie auch als vollgültiger Beweis für Mathildens regen Eifer und ihren Einfluss bei all diesen Verhandlungen lässt sich nachweisen, dass es in erster Linie Mathilde gewesen ist, die den Papst bewogen, oder doch wenigstens in dem Entschlusse bestärkt hat, zu dem generale colloquium nach Deutschland zu kommen. In der Vita Anselmi

---

[1]) S. 157 f.

[2]) Auch Goldschmit (l. c. S. 26) unterschätzt ihn.

[3]) III, 1145 f.

[4]) S.S. VIII, 30.

[5]) Auch Meyer v. Knonau l. c. S. 892 bezieht die Stelle auf den Triburer Tag.

[6]) So ist hier „Italiam" zu verstehen.

[7]) Die Erwähnung der Kaiserin Agnes würde ausserdem für die Vorverhandlungen von Canossa gar keinen Sinn haben, da Agnes sich damals in Rom befand.

[8]) Vergl. Meyer v. K. l. c. S. 891. Dass schon in Tribur mit aller Bestimmtheit der 2. Febr. 1077 als Tag und Augsburg als Ort der Versammlung festgesetzt worden sei, wie Lambert sagt, ist unrichtig. Vergl. Meyer v. K. l. c. Dass aber damals schon ein deutsches Concil unter Vorsitz des Papstes ins Auge gefasst worden ist, scheint mir doch unzweifelhaft. Denn es ist sicher, dass Gregor, als er Ende 1076 nach Deutschland zu kommen beschloss, dabei einer Einladung der deutschen Fürsten folgte. Er sagt es zwar nicht ausdrücklich in den beiden Schreiben, worin er den Deutschen seine Reise ankündigt (Jaffé Bibl. II, 542 u. 543), aber wenn er in diesen Briefen so auffallend betont, dass er mit dieser Reise ein Opfer bringe und sich dabei im vollsten Widerspruche mit seiner ganzen Umgebung befinde, welche sein Vorhaben durchaus missbillige, so folgt daraus, dass er sich zu dieser Reise auf eine Einladung der deutschen Fürsten hin entschlossen hat. Zudem sagt die Vita Ans. (S.S. XII, 18) ausdrücklich: rogatus a quam pluribus regni principibus habe G. nach Deutschland gehen wollen. Vergl. auch Meyer v. K. l. c. S. 737 f. Dass er ausserdem dabei dem Drängen Mathildens gefolgt ist, wird im folgenden gezeigt werden.

Digitized by Google

Luc. ep. c. 16 heisst es: Igitur — idem papa — rogatus a quam pluribus regni principibus, praesertim a comitissa Mathilde confortatus — quatenus in partes Theutonicas descendere dignaretur [1]). Das entscheidende sind aber Gregors eigne Worte in einem nicht lange nach Canossa an die deutschen Fürsten gerichteten Briefe, wo er sagt, er hätte »contra voluntatem pene omnium fidelium excepta carissima et fidelissima beati Petri filia videlicet Mathilda« nach Deutschland gehen wollen [2]). Damit wäre die Frage gelöst, die Meyer von Knonau (l. c. S. 737) aufwirft, was den Papst dazu veranlasst habe, die Einladung der deutschen Fürsten anzunehmen. Wie Mathilde bereits zu dem Triburer Beschluss, ein deutsches Concil unter päpstlichem Vorsitz zu veranstalten, das ihrige beigetragen hatte, so drängte sie jetzt den Papst, der Einladung der deutschen Fürsten zu diesem Concil Folge zu leisten.

Ich glaube, diese Beweise genügen, um Sanders Annahme zu widerlegen und es unzweifelhaft zu machen, dass sich Arnulfs Worte nur auf den Triburer Tag beziehen können, sie genügen wohl auch, um zu erkennen, welchen Anteil Mathilde an den Verhandlungen zwischen Papst und König nahm und wie sie ihren ganzen Einfluss darauf verwandte, eine Aussöhnung zwischen ihnen zu stande zu bringen. Denn dass sie nur in diesem Sinne wirkte, erhellt schon aus ihrem Verhalten zu Canossa.

Man darf wohl demnach mit Bestimmtheit annehmen, dass die Haltung Mathildens als Vermittlerin zwischen Papst und König im Bunde mit Abt Hugo von Cluny einen bedeutenden Einfluss auf den Ausgang der Triburer Versammlung gehabt hat. Die Frau, die schon seit Jahren in versöhnendem Sinne zwischen Heinrich und dem Papste thätig war, die durch ihre Machtfülle und ihre gebietende Stellung in Italien eine Persönlichkeit war, mit der beide Parteien rechnen mussten, die Frau, auf deren Stammschloss wenige Monate später die Scene der Absolvierung stattfand, die sie selbst in langgehegtem Wunsche vorbereitet, diese Frau musste auch auf der Triburer Versammlung eine bedeutende Rolle spielen.

Der Tag von Tribur bedeutet den Sieg der gemässigten Gegner Heinrichs, der italienischen päpstlichen Partei, deren Haupt Mathilde war, über die radicale deutsche Opposition [3]). Mathilde genügte es, wenn Heinrich sich vom Banne löste und auf die päpstlichen Reformideen einging, seine Absetzung wollte sie nicht.

Dieser Sieg war allerdings nur möglich durch die Mitwirkung des Papstes. Dass Gregor aber auf die Absetzungspläne der deutschen Fürsten nicht einging [4]), sondern den Ausgang der Triburer Versammlung im Sinne Mathildens und ihrer Gesinnungsgenossen beeinflusste, beweist, dass er entweder vor so radicalen

---

[1]) S.S. XII, 18. Vergl. Reg. 27 d.

[2]) Jaffé Bibl. II, 545 u. S.S. VIII, 445.

[3]) Diese italienische Partei wurde freilich unterstützt durch eine vermittelnde deutsche. Die Bischöfe, vor allem Siegfried von Mainz, die erst vor kurzem absolviert worden waren, konnten unmöglich zu einer Absetzung Heinrichs ihre Zustimmung geben. Zudem wurde die Energie der Opposition durch den Gegensatz zwischen Otto von Nordheim und Rudolf von Rheinfelden gelähmt. Vergl. Vogeler l. c. S. 95 und 96, der hier unzweifelhaft das richtige getroffen hat. S. a. Meyer v. K. l. c. S. 892 f.

[4]) Dass er in seinem Schreiben vom 3. Sept. an die Deutschen (Reg. Greg. IV, 3) auf die Möglichkeit einer Absetzung des Königs hinwies, kommt der Mahnung zur Milde gegenüber, die er voranstellt und die den breitesten Raum einnimmt, nicht in Betracht. Es ist wahrscheinlich, dass diese auch der wesentliche Inhalt der Instruktionen für die zum Triburer Tag abgeordneten päpstlichen Gesandten gewesen ist.

Digitized by Google

Massregeln zurückschreckte, oder dass er dem Einflusse der Gräfin, auf die als seine einzige Stütze in Italien er Rücksichten zu nehmen hatte, sich nicht entziehen konnte.

Was Mathilde bewog, für Heinrich zu wirken, ist wohl in erster Linie ihre Verwandtschaft mit ihm gewesen, die von allen gleichzeitigen Chronisten ohne Ausnahme betont wird [1]), dann auch die Tradition ihres Hauses, die man nicht mit einem Mal zu brechen vermag, vor allem aber wohl das Beispiel ihrer kurz vorher verstorbenen Mutter, die sich als Nichte eines Kaisers, so devot sie auch sonst dem Papste gegenüber gewesen war, doch ein lebendiges Gefühl für die Würde ihres kaiserlichen Verwandten bewahrt hatte und ihre versöhnende Thätigkeit noch im Winter 1074—75 durch eine Reise an den deutschen Hof bekundet hatte [2]).

Völlig übertrieben aber ist es, wenn Clouët und Gabriel die versöhnliche Haltung Mathildens vor und in Canossa und ihren Einfluss auf den Papst zu Gunsten des Königs hauptsächlich auf die Rücksicht zurückzuführen suchen, die die Gräfin und mit ihr der Papst wegen der nach ihrer Annahme schon gemachten mathildischen Schenkung auf den königstreuen Bischof Dietrich von Verdun hätten nehmen müssen, weil er Mathilde und damit auch indirekt dem Papste zu der lothringischen Erbschaft ihres Mannes verholfen. Erstens ist die Schenkung nicht schon 1076 gemacht worden, und zweitens hat sich Mathilde, wenn sie auch auf Dietrich einige Rücksicht nehmen musste, doch sicherlich nicht in ihrem Handeln so entscheidend von ihm beeinflussen lassen, wie die lothringischen Localhistoriker annehmen. Als ein Nebenmotiv mag diese Erwägung die Gräfin geleitet haben, und es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie hier ihre lothringische Politik sie zu gewissen Rücksichten zwingt, aber als einen Hauptgrund darf man sie nicht ansehen. Denn man muss nicht vergessen, dass auch Dietrich Rücksichten zu nehmen hatte und dass er mit den Interessen der Gräfin auch zugleich die seinigen förderte.

Auch nach dem Triburer Tag ist Heinrich mit Mathilde in Verbindung geblieben [3]). Hier kann nur Dietrich der Vermittler gewesen sein, denn er war, wie wir sahen, der einzige, der zu Speier in der Umgebung des Königs blieb. Und sicher hat der Bischof an dem Entschlusse des Königs, die Lösung vom Banne auf italienischem Boden zu suchen, keinen geringen Anteil. Er mag ihm vorgestellt haben, wie viel günstiger es für ihn sein würde, wenn er mit dem Papst in Mathildens Gegenwart zusammenkäme. Zugleich war er entschlossen, Heinrich nach Italien zu begleiten, nicht, wie eine Reihe anderer Bischöfe, um die Lösung vom Banne zu suchen, denn er war bereits absolviert, wohl aber, um seinen Einfluss auf die Gräfin, zu dem er sich nach seinen um sie erworbenen Verdiensten vielleicht berechtigt glaubte, zu Gunsten seines königlichen Herrn zu verwenden. Er wählte einen näheren Weg, als Heinrich, wahrscheinlich um noch vor ihm mit Mathilde zusammenzutreffen. Aber es kam anders, als er gedacht. Der treue Mann wurde auf der Reise von einem Grafen von Calw überfallen, beraubt und einige Monate lang gefangen gehalten [4]).

---

[1]) Heinrich nennt sie selbst zur Zeit ihrer Acht in einer Urkunde vom Januar 1086, wo er über ihr Gut verfügt und sie mit Weglassung aller Titel einfach als Mathildis Italica bezeichnet, dennoch neptis nostra. Remling, Urk.-Buch d. Bischöfe v. Speier S. 58. Vergl. oben S. 45, A. 2.

[2]) Reg. 20 g.

[3]) Donizo II, 1.

[4]) Lambert z. J. 1077, ed. Holder-Egger S. 289.

Digitized by Google

Während dessen vollzog sich in Italien die Scene von Canossa, bei welcher Mathilde und Abt Hugo von Cluny sich so warm für den büssenden König verwandten.

Wann Bischof Dietrich aus seiner Gefangenschaft erlöst wurde, wissen wir nicht. Doch wird er wahrscheinlich noch im Laufe des Frühjahrs in seine Diöcese zurückgekehrt sein [1]). Dort harrten seiner schwere Kämpfe. Sie entsprangen aus der Bereitwilligkeit, mit der er auf Mathildens Erbschaftspläne eingegangen war.

Zwar hatte Mathilde ihrem Vetter, dem Grafen Albert von Namur, die Grafschaft Verdun übertragen, aber der neue Besitz schien nicht hinlänglich gesichert zu sein, so lange noch das feste Bouillon, auf das der Graf übrigens auch Ansprüche erhob, in Gottfrieds Händen war. Deshalb rückte Albert, unterstützt von bischöflichen Truppen, vor die Stadt und begann die Belagerung. Aber Gottfried eilte zum Entsatz herbei, schlug die Belagerer und zwang den Grafen zum Rückzug. Zur Vergeltung veranlasste er den Grafen Heinrich von Grand-Pré, verwüstende Einfälle in das Verduner Gebiet zu machen [2]).

Es ist eine seltsame Doppelstellung, die der Bischof einnimmt. Er hält treu und fest zu Heinrich und bekämpft doch im Interesse der päpstlichen Partei des Königs ergebenen Anhänger Gottfried von Bouillon.

Heinrich war es, der den lothringischen Kämpfen ein vorläufiges Ende bereitete, indem er die beiden Gegner zu seinem Dienste berief. Gottfried sollte ihm gegen Rudolf von Rheinfelden beistehen; Dietrich erhielt den schwierigen Auftrag, mit Bischof Benno von Osnabrück als Heinrichs Gesandter die königliche Sache auf der römischen Fastensynode von 1078 zu vertreten. Er entledigte sich seines Auftrages mit grossem Geschick. Alles freilich, was Heinrich wollte, besonders die Verwerfung Rudolfs, konnte er nicht durchsetzen, aber er erreichte doch wenigstens, dass der Papst sich vorläufig noch der Entscheidung enthielt und eine neutrale Stellung einnahm. Immerhin aber war schon der Umstand, dass man die königliche Gesandtschaft in Rom ehrenvoll aufgenommen hatte, für Heinrich ein Gewinn, den er wohl nicht zum mindesten der Persönlichkeit Dietrichs verdankte [3]). Wir können annehmen, dass der Bischof auf dieser Gesandtschaftsreise auch mit der grossen Gräfin zusammengekommen ist. Die lothringischen Angelegenheiten waren für beide doch von solcher Wichtigkeit, dass sie nicht versäumt haben werden, auch mündlich darüber zu verhandeln.

Nach Dietrichs Rückkehr entbrannten die Verduner Kämpfe von neuem. Es scheint, als ob sie damals eine Wendung zu Ungunsten der mathildischen Partei genommen hätten. Denn jetzt griff der Papst nochmals mit verstärktem Nachdruck in den Streit ein. Hatte er dem Bischof Manasses von Rheims bei dessen Anwesenheit in Rom (Winter 1077—78) aufgetragen, ihm Hilfstruppen zu senden, so änderte er jetzt plötzlich seinen Willen und befahl dem Bischof durch den Grafen Fulco von Arles, diese Streitkräfte im Interesse der Gräfin in Lothringen zu verwenden. Dazu verlangte er von Manasses — ob noch in Rom

---

[1]) Gabriel meint (S. 321), er sei auf seiner Rückkehr mit Mathilde in Canossa zusammengetroffen und führt eine bei Wassebourg Antiqu. de la Gaule überlieferte Unterredung zwischen beiden an, für die Wassebourg fälschlich Nauclerus als Quelle angiebt. Es ist das also nur Erfindung.

[2]) Über diese Kämpfe siehe Laurent. gest. ep. Vird. l. c.

[3]) Über die Gesandtschaftsreise Dietrichs siehe Berthold S. 304 u. 305 und Harduin, Conc. VI. pt. 1 S. 1590.

Digitized by Google

oder erst später, ist nicht ganz klar — er möge die Lehen, die Herzog Gottfried Gibbosus von der Rheimser Kirche inne gehabt, jetzt auf die Gräfin Mathilde übertragen und so bald als möglich mit Bischof Dietrich von Verdun zu einer Besprechung über die Lage der Dinge in Lothringen zusammenkommen. Es handle sich für Mathilde in erster Linie darum, Gottfried von Boullion von der Erbschaft auszuschliessen und den Grafen Albert von Namur in den Besitz derselben zu bringen [1]).

Der Bischof gehorchte sofort. Zu Pfingsten kam er mit Dietrich in Verdun zusammen und berichtete dann bald nachher dem Papst, er habe alle seine Befehle aufs bereitwilligste erfüllt und werde die mathildischen Interessen in Lothringen mit Rat und That unterstützen.

Was veranlasste Gregor zu diesen überraschenden Aufforderungen an den keineswegs zuverlässigen Erzbischof von Rheims? Zunächst wohl eine Bitte Mathildens, der wahrscheinlich wegen eines plötzlichen Umschwungs der Lage in Lothringen bewaffnete Hülfe als dringend nötig erschien. Wahrscheinlich aber besass der Papst jetzt ein eigenstes Interesse an der mathildischen Erbschaftsangelegenheit. Es ist möglich, dass die Gräfin zu Ende des Jahres 1077, oder wahrscheinlicher noch zu Anfang 1078 ihm in Rom jene berühmte Schenkungsurkunde ausgestellt hatte, in der sie ihr gesamtes Allod diesseits und jenseits der Alpen dem heiligen Petrus darbrachte [2]); und wenn jetzt der Papst so

---

[1]) Aus Manasses Brief an Gregor (S.S. VIII, 419), wo es zu Anfang heisst: Vestro, domine, interventu et obsecratione reddidi dominae M(athildae) marchisae omnia, quae de me suus antecessor tenuit, et ad defendenda eadem consilium meum et auxilium ac receptus meos promitto fideliter et promisi, et de reiciendo G(otefrido) et recipiendo comite A(lberto) quidquid ipsa quaesierat paratus sum exequi; und am Schluss: De hoc vero, quod me interpellastis, ut in conductu episcopi Parisiacensis aliquos vobis milites mitterem, notum vobis facio, quod ego volebam dirigere; sed comes de Arlonis Fulco rediens ab Urbe Roma hoc mihi intimavit ex vestra parte, quia libenter me de ipsa transmissione militum importabatis, ideo ut in regione nostra strenue et intentius exequerer domnae Marchisae M(athildae). Pro hoc igitur a vobis veniente missatico, remansit a nostra praedictae expeditionis transmissio. Dünzelmann (Forsch. XV, 527 f.) hat nachgewiesen, dass die bisher geltende Datierung (Ende 1077) unmöglich ist. Manasses berichtet nämlich in dem Brief, er sei zu Pfingsten im Auftrag des Papstes mit Dietrich von Verdun zusammengekommen. (Ad quae omnia confirmanda diebus sacris pentecostes cum confratre nostro, fideli vestro T(heoderico) Virdunensi episcopo suae civitati interfui.) Hier kann aber nur Pfingsten 1078 gemeint sein (27. Mai); 1077 ist nicht möglich, 1. weil wir die Antwort Gregors auf diesen Brief Manasses vom 22. August 1078 noch haben (Reg. Greg. VI, 2, S. 322) und der Papst unmöglich den Bischof $1\frac{1}{2}$ Jahr lang darauf warten lassen konnte, 2. weil der Brief nach dem Concil von Autun (1077 Sept.) geschrieben sein muss und 3. weil Manasses in einem kurz nach diesem Concil verfassten Schreiben an den Papst (Sudendorf Regist. I, 9) eine Romreise ankündigt, die er bei der Abfassung unseres Briefes schon gemacht hatte (me nesciente utpote Romae posito und: quoniam in absentia mei nuper apud vos commorantes). Das vorliegende Schreiben ist also jedenfalls nach Pfingsten 1078 verfasst. Zweifelhaft ist nur, ob sich die Worte Manasses: Vestro interventu et obsecratione u. s. w. auf einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag des Papstes beziehen. Hat der Bischof schon in Rom den Auftrag erhalten, mit Dietrich zu verhandeln, so muss man annehmen, dass sein Aufenthalt daselbst erst in die Zeit nach Dietrichs Anwesenheit bei der Fastensynode (bis 3. März) fällt. Denn war Dietrich noch in Rom, so konnte Gregor ihm auch selbst sagen, was er in betreff Mathildens auf dem Herzen hatte. Da aber eine so späte Romreise des Bischofs manchen Bedenken unterliegt, so möchte ich eine schriftliche Aufforderung annehmen, die erst nach Dietrichs Abreise von Rom an Manasses abgegangen ist.

[2]) Reg. 35. Es ist freilich auch möglich, dass die Schenkung erst 1079—1080 erfolgte. Bezeichnend für die völlige Unkenntnis der deutschen Litteratur über den Investiturstreit bei Clouët und Gabriel ist, dass beide in die mathildische Schenkung auch sämtliche Reichslehen der Gräfin einbegreifen, die dann später das sogenannte Patrimonium Petri gebildet hätten (!). Auch Sander irrt, wenn er meint, dass die Päpste späterhin auf Grund der mathildischen Schenkung Anspruch auf italienische Territorien gemacht haben.

Digitized by Google

energisch die mathildischen Erbansprüche verfocht, so that er es nicht nur aus blosser Freundschaft für Mathilde, sondern auch zum Vorteil der römischen Kirche.

Ob jene Hülfstruppen Manasses' nun wirklich an den Kämpfen teilgenommen haben, und wie diese im einzelnen verliefen, wissen wir nicht. Doch scheinen Graf Albert von Namur und Bischof Dietrich den Besitz der Grafschaft Verdun, von Stenay und Mosay behauptet zu haben und auch andere Allodialbesitzungen müssen in ihren Händen gewesen sein. Denn wir wissen, dass Dietrich in dieser Zeit über Allod des verstorbenen Herzogs verfügt hat, das sich im Lehnsbesitz der luxemburgischen Grafen von Dubbui befand. Es ist der Ort Bellau mit seiner Kirche, den der Bischof mit Zustimmung der Gräfin Mathilde, des Grafen Albert von Namur und des Grafen Heinrich von Dubbui, dem Kloster St. Airy zu Verdun darbringt [1]). Aus der Zustimmung der beiden Grafen geht unzweifelhaft hervor, dass es sich hier um Güter aus der Erbschaft ihres Mannes handelt.

Ob dasselbe auch bei der Schenkung der Fall war, die Mathilde, wahrscheinlich auch in diesen Jahren, der Abtei von Orval machte, ist nicht sicher. Vielleicht geht sogar die Gründung derselben auf Mathilde zurück, da ihre Schenkung die »terra, in qua ipsa ecclesia constructa est« umfasste [2]). Die Grafen von Chiny sind dort ihre Lehnsleute gewesen, denn Graf Otto von Chiny bestätigt 1124 die Schenkung, die sein Vater Arnulf auf Befehl der Markgräfin Mathilde der Abtei gemacht [3]).

In diem Zusammenhang möchte ich auch eine Urkunde erwähnen, aus der hervorgeht, dass Abt Robert von Kloster St. Jacob in Lüttich und Bischof Heinrich von Lüttich im Jahre 1084 zu Metz von Mathilde und einem ihrer Leute aus Briey namens Rainer das Gut Cyrici-Hof in der Grafschaft Huy erworben haben (ob durch Kauf oder Schenkung, ist nicht sicher), wobei der Vogt Albert von Briey als Stellvertreter der Gräfin fungierte [4]).

Wie sehr der Gräfin auch in dieser Zeit nach 1078 die lothringischen Angelegenheiten am Herzen lagen, erhellt daraus, dass sie sich 1079 lebhaft für eine in Aussicht genommene Heirat des Herzogs Theoderich von Oberlothringen interessiert und darüber mit Gregor verhandelt [5]).

---

[1]) Urkunde Dietrichs vom 8. September 1082 (bei Calmet III ed. II, Preuves S. 7), wo er sagt: Post mortem vero ducis Godefridi annuente ipsius uxore domna Mathilda, cui hereditario iure comitatum Virdunensem reddidi, favente etiam Namurcense comite Alberto, qui ipsum beneficium ab ea receperat, villam Bellau cum ecclesia supradictis (scl. bonis) addidi, comite Heinrico de Durbure praecipue hoc annitente, qui ipsam ecclesiam iam dudum a praefato duce eiusque coniuge pro beneficio tenebat. Vergl. Reg. 39 a.

[2]) Berthollet, Histoire de Luxembourg III, Preuves S. 51.

[3]) Ebenda. Es ist derselbe Graf Arnulf, der zu Ende des Jahres 1079 den auf der Romreise befindlichen Bischof Heinrich von Lüttich überfiel, beraubte und zu dem Eide zwang, das Geraubte nie wiederzufordern. Der Papst schrieb am 30. Januar 1080 an Dietrich von Verdun in dieser Sache (Reg. Greg. VII, 13, S. 396) und entband Heinrich von diesem Eide (Reg. Greg. VII. 14, S. 397). Vergl. Reg. 39 b.

[4]) Stumpf Acta 322, S. 453. Vergl. Reg. 43 c. Die Urkunde ist sehr fehlerhaft abgeschrieben. Da ihre Fassung: „a marchisa Mathilda et filio eius Rainero de Briez" zu der doch unmöglichen Annahme eines unehelichen Sohnes der Gräfin zwang, so habe ich mich nach Lüttich um eine correkte Abschrift der Urkunde gewandt, die mir denn auch durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Dr. Bormans, dem ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank sage, bereitwilligst zugesandt wurde. Da ergab sich denn, dass im Original servo anstatt filio steht, und dass die Abschrift bei Stumpf überhaupt eine ganze Reihe von Lesefehlern aufweist.

[5]) Reg. Greg. VI. 22, S. 359. Vergl. Reg. 35 b.

Digitized by Google

Noch immer war, wie wir sahen, Bischof Dietrich der Mann ihres Vertrauens. Als Beweis ihrer Dankbarkeit und als Belohnung für seine Verdienste schenkte sie ihm um diese Zeit die Abtei Juvigny (zwischen Stenay und Montmedy) und bestätigte dazu der Verduner Kirche das Kastell Mérevaux und den Wald von Woëvre, Güter, die ihre Eltern bereits geschenkt hatten [1]).

Aber vom Jahre 1080 an begann das Verhältnis zwischen Dietrich und Mathilde zu erkalten. Der Bischof war immer mehr und mehr auf des Königs Seite getreten. Hatte er schon vorher in Trier die im königlichen Sinne erfolgte Wahl Egilberts befördert und sich für den Neugewählten beim Papst verwandt [2]), so nahm er jetzt ganz entschieden, bis zum völligen Bruch mit der Kirche, Partei für Heinrich, als im Jahre 1080 Gregor zum zweiten Male den Bann über diesen verhängte und Rudolf als König anerkannte. Der leidenschaftliche Bischof richtete ein offenes Schreiben an alle Fürsten des Reiches, in welchem er von »Hildebrand« in den stärksten Ausdrücken redete und zur Wahl eines neuen Papstes aufforderte [3]).

Dennoch finden wir seine Unterschrift nicht unter den Beschlüssen der Brixener Synode, welche die in seinem Briefe enthaltenen Wünsche doch verwirklichte. Als er nach Verdun zurückkam und dort auf Widerstand bei seiner Kirche stiess [4]), wurde er wieder wankend [5]). Er widerrief sein Pamphlet gegen Gregor und bat wegen seiner Beteiligung an Wiberts Wahl öffentlich um Verzeihung [6]). Aber das war auch alles, was man von ihm erreichen konnte; die Partei Heinrichs zu verlassen weigerte er sich standhaft, vielmehr blieb er unausgesetzt mit dem Könige in Verbindung, mit dem er auch eine lebhafte Correspondenz führte.

Von diesem Briefwechsel ist uns leider nur ein Schreiben erhalten; es ist der Brief, den Heinrich nach seinem Rückzuge aus Rom im Jahre 1084 an den Bischof sandte, ein hochinteressantes Schriftstück, das uns zeigt, wie der König selbst damals seine Lage auffasste [7]).

Mit dem Kaiser kehrte auch Gottfried von Bouillon zurück, der ihn auf der Romfahrt begleitet hatte, und damit begannen für Dietrich neue Kämpfe. Er führte sie jetzt nicht mehr zum Vorteil Mathildens, die als Geächtete ihres gesamten Gutes verlustig erklärt worden war, sondern lediglich im eignen Interesse. Aber er hatte einen schweren Stand. Gottfried ging jetzt zum Angriff über, um

---

[1]) Chron. S. Hub. Andag. (S.S. VIII, 591 f.): Tunc temporis Mathildis marchisa addiderat episcopo Virdunensi ut Iuveniacum abbatiam, cui Theodericus episcopus Galpurgam religiosam virginem praefecerat. Laurent. gest. ep. Vird. (S.S. X, S. 495): Miroalht quoque castrum cum foreste et abbatiam Iuveniaci a marchisa Mathilda acquisivit. Heinrich IV. bestätigt 1085 dem Bischof diese Güter. Dort wird der Name des Waldes genannt (Calmet III ed. II, S. 12), und auch die Schenkung von Mathildens Eltern eswähnt. Letztere ist übrigens auch aus einer Bulle Urbans II. für Juvigny von 1096 ersichtlich (Calmet l. c. S. 40). — Die Schenkung muss meiner Ansicht nach in die Jahre 1078—1080 fallen. Calmet (l. c. 12) meint: vers l'an 1081. Jedenfalls hat sie vor Mathildens Ächtung stattgefunden, da Heinrich in der oben angeführten Bestätigung ausdrücklich erklärt, die Güter seien von Mathilde geschenkt worden, antequam comitissa Mathildis rea fuisset maiestatis imperialis. Da nun die Ächtung im Sommer 1081 erfolgte (vergl. Reg. 42 c.), so muss unsere Schenkung vorher gemacht sein. Sicher aber hat sie bereits vor 1080 Sommer stattgefunden, wo Dietrich offen gegen Gregor auftrat und dadurch mit Mathilde zerfiel. Reg. 39 a. u c.

[2]) Gesta Trevir. S.S. VIII. 186.

[3]) M. G. Libelli de Lite I, 282.

[4]) Laurent. gest. ep. Vird. M. G. X, 496.

[5]) Sein Brief an Egilbert von Trier, Cod. Udalr. 180 ff. Vergl. M. G. Lib. de lite I, S. 282.

[6]) Hugo v. Flavig. S.S. VIII, S. 459. Clouët S. 133.

[7]) Gesta Trevir. C. 61, S.S. VIII, 185.

Digitized by Google

die ihm vorenthaltenen Besitzungen zu gewinnen. Er vertrieb die Leute Mathildens aus Stenay, befestigte den Ort und begann von dort aus das bischöfliche Gebiet zu verwüsten und hart zu bedrängen. Dietrich suchte ihm zu begegnen. Er belagerte mit Albert von Namur und Friedrich von Toul die neue Feste, konnte sie aber nicht nehmen, da Gottfried zu Hülfe herbeieilte. Es kam zu heftigen, aber unentschiedenen Gefechten. Erst als Gottfried seine beiden Brüder Balduin und Eustach um Beistand anging, hob Dietrich die Belagerung auf und verstand sich zu einem Waffenstillstand, den Bischof Heinrich von Lüttich vermittelte [1]), wahrscheinlich im Auftrag des Kaisers.

Denn inzwischen war die Lage der Dinge für Dietrich eine völlig andere geworden. Seit der Zeit, wo unter seinem Namen und in seinem Auftrag der Trierer Scholastiker Wenrich ein zweites Pamphlet gegen Gregor geschrieben, das unter der Maske der Ergebenheit die schlimmsten Vorwürfe gegen den Papst enthielt [2]), und vollends seit dem Sommer 1085, wo er auf der schismatischen Synode zu Mainz den kaiserlichen Erzbischof Egilbert zum Trierer Kirchenfürsten weihte, war sein Verhältnis zu Mathilde völlig erkaltet. Sie gab ihn auf. Hermann von Metz, der strenge Gregorianer, wurde jetzt der Mann ihres Vertrauens in allen lothringischen Angelegenheiten. Ein Brief Anselms von Lucca, der sich die letzten Jahre seines Lebens beständig am Hofe der Gräfin aufhielt [3]), an Hermann von Metz, giebt über dessen Beziehungen zu Mathilde Aufschluss. Die Gräfin lässt ihn durch Anselm grüssen, bittet, dass er in allen Anfechtungen standhaft bleibe und empfiehlt sich seinem Gebet. Dann aber beauftragt sie ihn, ihr die Gerichtsgefälle aus ihrer lothringischen Herrschaft Briey zu übersenden und überhaupt für alle ihre lothringischen Besitzungen, in erster Linie für die seiner Diöcese benachbarten, Sorge zu tragen. Zum Schlusse spricht sie den Wunsch aus, er möge, wenn möglich, persönlich zu ihr kommen, da sie sehr dringend eine Unterredung mit ihm wünsche [4]).

Diese veränderte Lage der Dinge machte es dem Verduner Bischof leichter, sich den Anordnungen des Königs zu fügen, der 1085 persönlich nach Lothringen kam, um die Streitigkeiten seiner beiden Anhänger zu schlichten. Er glaubte das am besten durch eine Teilung der umstrittenen Besitzungen erreichen zu können. Gottfried kam in den Besitz der Grafschaft Verdun [5]), Dietrich erhielt Stenay und Mosay. Beide Anordnungen des Königs richteten sich gegen Mathilde, deren Lehnsmann Albert von Namur nun mit darunter leiden musste, denn er verlor Verdun. Sie fussten auf dem unmittelbaren Verfügungsrecht, das der Kaiser nach Mathildens Ächtung über alle ihre Güter in Anspruch nahm.

In der Urkunde, durch die er Mosay und Stenay dem Bischof Dietrich überträgt, spricht er das klar und deutlich aus [6]): »praedia comitissae Mathildis, facta nostri iuris, postquam iudicata est rea maiestatis imperialis.«

---

[1]) Laurent. gest. ep. Vird. S.S. X, 494.

[2]) M. G. Libelli de lite I, 280 ff.

[3]) Er starb 1086 d. 18. März. Vergl. Reg. 44 i.

[4]) Sudendorf Registr. I, 19. Der Brief muss vor Sommer 1085 geschrieben sein, da Hermanns Anwesenheit in seiner Diöcese noch vorausgesetzt wird. Er wurde im Sommer 1085 von Heinrich vertrieben. Vergl. Reg. 44 e.

[5]) Clouët S. 147.

[6]) Calmet III ed. II, Preuves S. 12, Rena e Camici Math. II, 72, Gallia christiana XIII, 501. Die Urkunde ist datiert: 1086 Juni 1, Metz, gehört aber ins Jahr 1085. Vergl. Giesebrecht III, 1180 und Kilian, Itinerar Heinrichs IV. Vergl. Reg. 44 f.

Digitized by Google

Es ist merkwürdig, dass der Kaiser hier nicht über mathildisches Gut im engeren Sinne verfügt. Stenay und Mosay sind die einzigen Besitzungen, die er dem Bischof schenkt [1]), und gerade sie gehören zum Allod des verstorbenen Herzogs Gottfried, das der Gräfin mit vollem Recht von Gottfried von Bouillon bestritten wurde, und das sie diesem bisher nur durch Dietrichs Unterstützung hatte streitig machen können.

Ob nun Heinrich auch das eigentliche Allod der Gräfin in Lothringen eingezogen und vergabt hat, ist nicht sicher, aber doch wohl anzunehmen. Hat er doch auch über einzelne Stücke mathildischer Besitzungen am Rhein verfügt; so 1086 über ein Gut zu Lutera (Lauterburg oder Kaiserslautern?) zu Gunsten der Domkirche von Speier [2]), und zur selben Zeit über ein Gut zu Titinesheim (Deidesheim nach Remling) zu Gunsten des Stiftes St. Guido zu Speier [3]). Auch Donizo berichtet über die Einziehung der lothringischen Besitzungen der Gräfin; nach seiner Darstellung hätte der Kaiser ihre gesamten Güter jenseits der Alpen geraubt, nur Briey, die bedeutendste ihrer Eigenbesitzungen, habe seinen Angriffen widerstanden [4]). Wie weit diese Angaben richtig sind, lässt sich nicht feststellen. Was Briey betrifft, so darf man vielleicht das Gegenteil von Donizos Erzählung annehmen. Es wäre doch auffallend, dass Heinrich das wertvollste aller mathildischen Güter in Lothringen nicht eingezogen hätte.

Nichts bezeichnet klarer die Wandlung im Verhältnis Dietrichs zu Mathilde, als diese kaiserliche Verfügung. Derselbe Mann, der früher im Interesse der Gräfin für ihre lothringischen Erbansprüche gekämpft, nimmt jetzt selbst einen Teil dieser Erbschaft aus den Händen desjenigen, der Mathilde geächtet.

Aber trotz der kaiserlichen Entscheidung war kein dauernder Friede hergestellt. Gottfried war nicht mit dem Machtspruch zufrieden, der ihn seiner Feste Stenay beraubte. Es kam wieder zu langen Kämpfen, in deren Verlauf Bischof Dietrich starb (1089 April) [5]), Hermann von Metz, der sich mehrere Jahre bei Mathilde als Flüchtling aufgehalten [6]), in sein Bistum zurückkehrte (1089), und Gottfried von Bouillon Herzog von Niederlothringen wurde (1088).

Dietrichs Nachfolger war Richer von Briey, ein Bruder jenes Albert von Briey [7]), den die Gräfin Mathilde zum Vogt dieser ihrer Besitzung ernannt hatte [8]). Auch der neue Bischof konnte sich zunächst nicht mit Rom verständigen. Sieben Jahre blieb er ohne päpstliche Weihe, weil er vom Könige Ring und Stab genommen hatte.

---

[1]) Die Urkunde enthält ausser dieser Schenkung auch noch die Bestätigung von Juvigny, Mérevaux mit dem Walde Woëvre u. a. Besitzungen, die Mathilde und ihre Eltern bereits der Verduner Kirche gegeben »antequam comitissa Mathildis rea fuisset maiestatis imperialis«.

[2]) Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier S. 58: quale in villa nomine Lutera Mathilda Italica, neptis nostra, habuerat et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat.

[3]) Ebenda, S. 63: quale Mathilda nostra neptis in loco nomine Titinesheim habuerat et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat.

[4]) S.S. XII, S. 388: Praesertim villas ac oppida, quae comitissa || Haec ultra montes || possederat a genetrice || Abstulit omnino, nisi castrum Brigeriinum || Forte quod et locuplex erat undique largum; || Hoc rex aggressus, nequit intus ponere gressus.

[5]) Laurent. gest. ep. Vird. S.S. X. 496.

[6]) Hugo v. Flavig. S.S. VIII, S. 471.

[7]) Alberich von Troisfont. S.S. XXIII, 802: »electus est in episcopum Virdunensem decanus Metensis Richerus, frater Alberti de Brie. Vergl. auch Laurent. gest. ep. Vird. S. 497, wo von drei Brüdern Richers die Rede ist.

[8]) Bei einer Besitzabtretung, die Mathilde und einer ihrer Leute aus Briey 1084 machen, fungiert Albert, Vogt von Briey, als Stellvertreter der Gräfin. Stumpf Acta 822. Vergl. oben S. 205 u. Reg. 44 c.

Digitized by Google

Auch unter seiner Regierung dauerten die Streitigkeiten mit Gottfried fort. Das Kloster Gorze litt vor allem darunter. Der Herzog hatte ihm die beiden Kirchen von Stenay und Mosay geraubt, die Gottfried der Bärtige auf Bitten der Beatrix 1069 dem Abte dargebracht [1]). Erst um 1090 giebt er sie der Abtei zurück [2]), die sie 1089 von Heinrich IV. bestätigt erhalten hatte [3]). Aber bald darauf nahm er sie wieder an sich, und erst kurz vor seinem Kreuzzuge 1096 restituierten er und sein Bruder Balduin die beiden Kirchen endgültig dem Kloster [4]).

In demselben Jahre, vor seinem Zuge nach dem heiligen Lande [5]), machte Gottfried denn auch seinen Frieden mit der Verduner Kirche. Er trat ihr Stenay und Mosay für eine grosse Geldsumme ab, die Richer zur Kreuzfahrt zusammenbrachte [6]). Aber der gute Bischof täuschte sich, wenn er glaubte, nun in sicherem Besitz der vielumstrittenen Orte zu sein. Mathilde hatte den kaiserlichen Spruch nie anerkannt und betrachtete sich noch immer auch als Herrin von Stenay und Mosay. Sie reclamierte die Besitzungen als ihr Eigengut, und so blieb denn dem Bischof nichts anders übrig, als sie von der Gräfin auch noch einmal zu kaufen. Seine Gesandten Abt Gerbert und der Kantor Azzelin erschienen im October 1106 auf der Synode von Guastalla vor Mathilde und brachten den Handel zu stande [7]). Aber erst im Februar 1107 stellte die Gräfin eine Urkunde darüber aus, in der sie jedoch die Abtretung der Orte als reine Schenkung behandelt und den Kaufpreis mit keinem Worte erwähnt [8]).

Seit dem Abfalle Dietrichs war Mathilde überhaupt auf die Verduner Kirche schlecht zu sprechen. Hatte sie noch um 1079 dem Bischof die Abtei Juvigny geschenkt, so nahm sie später diese Schenkung zurück und brachte das Stift der römischen Kirche dar [9]). Um die durch den Achtsspruch hervorgerufene Einziehung ihrer Güter hat sich die Gräfin nicht gekümmert. Wie sie den Bischof Richer gezwungen, Stenay und Mosay von ihr noch einmal zu kaufen, so schenkte sie um 1093 auch ihr Gut Deidesheim, das der König 1086 dem Stifte St. Guido zu Speier dargebracht hatte [10]), dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald [11]).

---

[1]) Jung, Gottfried der Bärtige: Regesten Gottfrieds Nr. 24, S. 99.

[2]) Calmet III ed. II, Preuv. S. 16, Rena Goffr. c. Math. S. 81 mit Datierung 1093, Ind. I.

[3]) Calmet l. c. S. 13.

[4]) Calmet l. c. S. 34. Eine Bestätigung Paschals II. für Gorze vom Jahre 1108 bei Pflugk-Harttung Acta I, 96.

[5]) Im August etwa brach Gottfried zur Kreuzfahrt auf. Vergl. v. Sybel, Gesch. d. ersten Kreuzzuges, S. 214.

[6]) Laurent. gest. ep. Vird. S. 498: Ipse Godefridus sanctum iter meditans, arma, quae in nos moverat, abiuravit, pacem cum episcopo Richero composuit, Mosacum et Sathanacum cum castro, quod in nos firmaverat, cum omnibus appendiciis sanctae Mariae in perpetuum tradidit. Unde episcopus auri et argenti pondera plurima, quae de episcopii ecclesiis collegerat, ei in sumptum sacrae expeditionis contulit etc.

[7]) Ebenda: multo pretio — redemit.

[8]) Reg. 102.

[9]) Im Jahre 1096 nimmt Urban II. Juvigny unter den Schutz des apostolischen Stuhls und verleiht ihm die libertas Romana, wobei er sich ausdrücklich darauf beruft, dass Mathilde die Abtei dem heiligen Petrus dargebracht. Calmet III ed. II, Pr. 40; Gallia christ. XIII, instr. 338. Mabillon Annal. V, 658. J. L. 5657.

[10]) Vergl. oben S. 208.

[11]) Aus einer Bulle Urbans II. von 1094 Febr. 6, worin der Papst die Schenkung Mathildens bestätigt. Migne Patrol. 151, S. 374; J. L. 5504. Reg. 48 f.

Digitized by Google

Und in dieselbe Zeit fällt auch eine andere, nicht minder wertvolle Schenkung, die Mathilde dem heiligen Petrus machte. Im Mai 1096 kam eine grosse lothringische Gesandtschaft an ihren Hof nach Piadena. Vornehme Herrn waren dabei, wie Graf Ludwig, Sohn des Grafen Theobald von Mömpelgard, Graf Peter, Bruder des Grafen Reinhard von Toul, Drogo, der Mundschenk Herzog Theoderichs von Oberlothringen, und Dudo von Clairmont. Dann aber befanden sich auch Abgeordnete der Herrschaft Briey darunter, vor allem Johann von Diedenhofen, der Bruder des Bischofs Richer und jenes Vogtes Albert von Briey, den Mathilde gerade zu dieser Zeit mit der Herrschaft belehnt hatte [1]), dann zwei von den Leuten der Gräfin (de familia comitissae) aus Briey, Constantin und Rainald mit Namen. Zwei Cleriker, Leubrico und Gozelin, waren die Wortführer der Gesandtschaft. Auf Bitten aller dieser Geistlichen und Laien schenkte nun Mathilde den in der Herrschaft Briey gelegenen Ort Standelmont und eine Reihe anderer Güter mit ausgedehnten Rechten und Freiheiten zur Errichtung eines Chorherrenstiftes, das nach dem heiligen Petrus, dem es geweiht wurde, den Namen Pierremont erhielt [2]). Denn nur deshalb machte die Gräfin diese fromme Schenkung, um sie sofort dem heiligen Vater darzubringen, der das zu errichtende Stift schon fünf Tage nachher unter seinen Schutz nimmt und ihm die libertas Romana verleiht, für die es jährlich einen Zins nach Rom zu zahlen hat [3]). Im Jahre 1106 (März 10) erneuerte und bestätigte Mathilde diese Schenkung [4]). Auch diesmal waren wieder eine Anzahl lothringischer Herren und Leute zugegen, so Graf Folcmar von Metz, Graf Peter, Sohn des Grafen Friedrich von Toul, Arnulf von Aspremont und »de familia dominae« die Brüder Drogo und Lambert von Stenay [5]), Werner von Briey, Arduin von St. Sulpice.

Das ist die letzte Urkunde für Lothringen, die wir von Mathilde besitzen. Im Jahre 1102 hatte die Gräfin die Schenkung ihrer Allodien an den heiligen Stuhl erneuert und ihre lothringischen Güter ausdrücklich darin einbegriffen. Aber der Papst ist nie in ihren Besitz gekommen, er hat auch niemals Anspruch darauf erhoben, wahrscheinlich aus dem einfachen Grunde, weil kaum noch Allodialgut vorhanden war. Das meiste hatte, wie wir sahen, Mathilde schon zu ihren Lebzeiten verschenkt; Stenay und Mosay, die sie nie zu Recht besessen, waren 1106 verkauft worden. Was bei ihrem Tode noch vorhanden war, wird sich auf die Herrschaft Briey beschränkt haben, und auch diese war durch die Stiftung von Pierremont verkleinert worden. Nicht einmal in den Besitz der italienischen Allode hat die Kirche nach dem Tode der Gräfin kommen können; erst ein volles Jahrhundert später gelangten einige Teile derselben für kurze Zeit in ihre Hand. Dass man da keine Lust hatte, sich auch noch jenseits der Alpen um unbedeutende Reste mathildischen Guts in endlose Streitigkeiten einzulassen, ist erklärlich.

---

[1]) Laurent. gest. ep. Vird. S. 498: Briacensem quoque potestatem Albertus, frater episcopi, sub fide marchisae Mathildis — sibi vindicavit.

[2]) Reg. 50. Erwähnt wird die Stiftung auch bei Alberich v. Troisfontaines (S.S. XXIII, 798): — Mathilda Marchisa — abbatiam canonicorum sancti Petri ad Montes juxta Brie in diocesi Metensi fundavit.

[3]) Calmet l. c. S. 37. Weitere päpstliche Privilegien und Bestätigungen für Pierremont bei Pflugk-Harttung Acta III. 24 u. I, 79.

[4]) Reg. 97. Die päpstliche Bestätigung von 1106 bei Calmet l. c. S. 54.

[5]) Stenay wurde erst im October des Jahres 1106 von Mathilde verkauft. Reg. 98 d.

Digitized by Google

II.

Die Urkunden der Gräfin Mathilde und der Markgrafen aus dem Hause Canossa.

Die Urkunden der Gräfin Mathilde und die ihrer Vorfahren, der Grafen und Markgrafen von Canossa, zerfallen in zwei Hauptgruppen. Die erste Gruppe umfasst alle diejenigen Urkunden, die entweder in subjektiver oder in objektiver Fassung eine private Rechtshandlung der Gräfin, also Schenkung, Kauf, Tausch, Belehnung zum Ausdruck bringen. Die Gräfin ist in diesen Urkunden immer eine der beiden Contrahenten, das Rechtsgeschäft stets ein solches, bei dem sie persönlich unmittelbar beteiligt ist. Die zweite Gruppe enthält die öffentlichen Urkunden, in denen Mathilde als Vorsitzende des Gerichts eine rechtliche Entscheidung zwischen den beiden streitenden Parteien bestätigt [1]).

Diese zweite Gruppe, die Gerichtsurkunden möchte ich im folgenden nicht behandeln, da sie den Charakter aller italienischen Gerichtsurkunden der Zeit tragen und kaum etwas eigentümliches besitzen. Zudem ist das Wissenswerte darüber schon von Ficker in erschöpfender Weise mitgeteilt worden [2]).

Aber auch von den Urkunden der ersten Gruppe können die weitaus meisten nicht als canusinisch bezeichnet werden, da sie, wie auch alle übrigen Privaturkunden, von den öffentlichen Notaren geschrieben sind und ihre Beglaubigung durch die Ausstellung von seiten des Notars erhalten. Wollte man daher die Notariatsurkunden des Hauses Canossa ausführlich behandeln und untersuchen, so müsste man eine Geschichte der gesamten lombardisch-tuscisch-romagnolischen Privaturkunde des 11. und 12. Jahrhunderts geben, wie sie Brunner bereits für die frühere lombardische Zeit gegeben hat [3]). Dies würde aber über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. Wir beschränken uns im allgemeinen auf eine Besprechung dessen, was in diesen Urkunden spezifisch canusinisch ist, d. h. also der Intitulatio und Subscriptio, sowie auf einige Bemerkungen über die vorkommenden Notare. Dagegen werden wir eine besondere Gruppe dieser Notariatsurkunden, die sich durch die Übereinstimmung ihrer Formeln von den andern

[1]) Es ist gleichgültig, ob sie selbst diese Entscheidung gefunden hat.
[2]) Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens.
[3]) Brunner, z. Rechtsgeschichte d. röm. u. germ. Urkunde.

Digitized by Google

unterscheidet und somit auf ein speziell canusinisches Formular schliessen lässt, ausführlicher behandeln.

Im engsten Sinne canusinische Urkunden sind nur diejenigen, welche aus der eigenen Kanzlei der Markgrafen von Canossa hervorgegangen sind und ihre rechtliche Beglaubigung durch das markgräfliche Siegel erhalten haben. Diese Kanzleiurkunden sollen einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden; der Einfluss, den sie und die vorhin als speziell canusinisch bezeichnete Gruppe der Notariatsurkunden auf die übrigen markgräflichen Urkunden etwa ausgeübt haben, wird in den Anmerkungen hervorgehoben werden.

In einem Schlusskapitel wird dann die Datierung der canusinischen Urkunden in ihrer Gesamtheit zusammenhängend behandelt werden.

Als einen besonders schmerzlichen Mangel empfinden wir es, dass wir uns bei der ganzen Untersuchung nur auf die inneren Merkmale beschränken müssen und deshalb auf die rein diplomatischen Fragen keine Antwort geben können, weil es uns an Gelegenheit fehlte, die Originale selbst in Augenschein zu nehmen.

I.

Notariatsurkunden.

Die canusinischen Urkunden sind zum weitaus grössten Teile von den öffentlichen Notaren geschrieben, zuweilen auch von Tabellionen [1]) und — wahrscheinlich zur Aushülfe — von Judices [2]). Von den Notaren kommen Orts-, Grafschafts-, Pfalz- und Königsnotare vor. Doch scheint es, dass sich auch die beiden letzteren meist innerhalb des Grafschaftsbezirkes gehalten haben [3]); nur selten gehen sie darüber hinaus [4]).

Aus dieser Beschränkung auf die Orts- oder Grafschaftsbezirke folgt mit Notwendigkeit, dass in den markgräflichen Urkunden eine grosse Verschiedenheit der Notare herrscht. In der That sind z. B. von den 56 mathildischen Ur-

---

[1]) In einer Urkunde der Beatrix von 1052: Bruno in dei nomine tabellius huius castrum Ficarolae, Rena e Camici Bonifacio S. 24; in mathildischen Urkunden: Florus tabellius (Reg. 108), Bonus tabellius Ficaroli (Reg. 128) und Sigefredus iudex et tabellio (Reg. 83). Über die Tabellionen vergl. Bresslau U. L. S. 438 ff.

[2]) Ubaldus iudex: Reg. 95, 98 u. 137, Malbertus notarius et iudex: Reg. 27, Leo iudex dom. regis: Reg. 80, Maurinus sac. pal. iudex: Reg. 106, Johannes iudex sac. palatii oder palatinus iudex: Reg. 57 (dort auch zugleich als Vogt des Klosters Bresello erwähnt), Reg. 73, 102, 113, 114. In einer Urkunde Adalbert Attos von 961: Urso notarius et iudex, Rena e Camici Adalberto o Atto S. 118, und in einer Urkunde des Bonifazius von 1052: Ardingus iudex et notarius sac. pal., Rena e Camici, Bonif. S. 91.

[3]) Leo (Reg. 8 u. Tirab. Mod. II, 49) und Henuvardus in Reggio (Reg. 42 u. Tirab. Mod. II, 47), Rodulfus (Reg. 21) 1070 in Florenz (Mitarelli Annal. Cam. II, 225), Gosbert in Prato (Reg. 52 u. 53). Dominicus kommt nur in der Grafschaft Modena vor (Reg. 88, 89, 107, 109, 122, 135 und Tirab. Mod. II. 76, 84, 85), Atto nur in Reggio und Modena (Reg. 120 und Tirab. Mod. II, 71), Gerhard nur in Lucca und Pisa (Reg. 10, 20 und Mem. Lucch. IV. 2, 150), Johannes nur in der Pogegend der Grafschaft Reggio (Reg. 57, 73, 102, 113, 114), ein anderer Johannes nur in Florenz und Umgebung (Reg. 28, 32, 45, Rena e Camici, Goffredo I, S. 110 und Ficker Forsch. IV, 106), Martinus in der Pogegend (Reg. 141 und 131), Rodulfus nur in Modena und Reggio (Reg. 72, 99, 123, 142).

[4]) So Petrus in Florenz (Reg. 58), in der Grafschaft Modena (Reg. 86), in Volterra (Reg. 101), in der Fregnana (Tirab. Mod. II, 81) und Rusticus in Marengo (Reg. 15), in Torosella und Campitello am Po (Reg. 16 u. 17), dann aber bei Perugia (Reg. 34). Über die italienischen Notare vergl. Bresslau U. L. S. 463 ff.

Digitized by Google

kunden (nach Abzug der Gerichts- und Kanzleiurkunden) nicht weniger als 26 von verschiedenen Notaren, resp. Tabellionen und Judices, geschrieben. Dieser Verschiedenheit der Notare entspricht die Mannigfaltigkeit der Formen, in denen uns die Urkunden entgegentreten. Es würde uns, wie gesagt, zu weit führen, wenn wir alle diese Formeln zusammenstellen wollten; für unsere Zwecke genügt es, näher auf die Intitulatio und die Subscriptio einzugehen, die ja speziell canusinisch sein müssen.

I. Allgemeine Notariatsurkunden.

a) Intitulatio. Die von Adalbert-Atto, dem Stammvater des Geschlechtes, vorhandenen Urkunden sind lediglich Kauf- und Tauschverträge in objektiver Fassung. Daher kann von einer Intitulatio im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Ein Tauschvertrag von 967 wird geschlossen zwischen dem Abt von Polirone »et inter Adalbertum, qui et Atto, comes gratia dei Mutinensis« [1]).

Erst von Thedald besitzen wir subjektiv gefasste Urkunden. In einer Schenkung an Polirone vom Jahre 1007 nennt er sich: Ego in dei nomine Theudaldus marchio, filius quondam Adalberti itemque marchio [2]), und in einer Gerichtsurkunde von 1101 heisst er: Theudaldus marchio et comes istius Regensis comitatus [3]).

Bei Markgraf Bonifacius, dem dritten Canusiner, der die Machtstellung seines Hauses in Italien bedeutend vermehrte, finden wir in den Privaturkunden eine einheitliche Intitulatio. Sie lautet: Bonifacius marchio filius (qu. oder b. m.) Teudaldi itemque marchio [4]). Nach der Erwerbung Tusciens tritt dann noch ein dux (Tusciae) hinzu, so dass der volle Titel lautet: Bonifacius marchio et dux (Tusciae) et filius q. Teudaldi itemque marchio [5]). Nur einmal wird diesem Titel ein »In dei nomine« vorangesetzt [6]). Eine abweichende Form der Intitulatio findet sich in einer Urkunde des Jahres 1052; dort heisst es ganz kurz: Ego in dei nomine Bonefacio marchio [7]).

In den Gerichtsurkunden des Bonifacius lautet die Intitulatio: Bonifacius marchio et dux [8]).

Ganz unregelmässig ist die Intitulatio in den Urkunden der Beatrix. 1041 finden wir: Ego Beatrix comitissa filia qu. Frederici et dominus Bonifacii marchionis [9]), 1053 in ihrem Wittwenstande: ego quidem in Christi nomine domna B. gratia dei comitissa [10]), 1071, in ihrem zweiten Wittwenstande: ego B. comitissa ac ducatrix, filia b. m. Friderici ducis [11]). In ihren Gerichtsurkunden ist die

---

[1]) Rena e Camici Adalb. o Atto S. 129.

[2]) Rena e Camici l. c. S. 139. Den Titel Marchio, der hier auch Adalbert-Atto zugeschrieben wird, hat der erste canusinische Graf selbst noch nicht geführt. Vergl. Bresslau, Konrad II, I. S. 433.

[3]) Rena e Camici l. c. S. 135.

[4]) Rena e Camici Bonifacio S. 49, 53, 56, 57, 59, Affò Parm. II, 312.

[5]) Rena e Camici l. c. S. 76 u. 83.

[6]) Ebenda S. 49.

[7]) Ebenda S. 91.

[8]) Ebenda S. 81 und 85. Über die Intitulatio in den Kanzleiurkunden des Bonifacius siehe unten S. 223.

[9]) Rena e Camici l. c. S. 78.

[10]) Ebenda S. 24.

[11]) Reg. 3. Aus der Zeit ihrer Ehe mit Gottfried von Lothringen sind keine von Notaren verfasste Schenkungs-Urkunden auf uns gekommen.

Digitized by Google

Unregelmässigkeit in der Intitulatio eben so gross [1]). Auch die von Beatrix im Verein mit ihrer Tochter Mathilde ausgestellten Schenkungsurkunden zeigen verschiedene Formen der Intitulatio. 1072 lauten zwei Formeln: 1) Nos Beatrix filia qu. Federici atque Mathilda filia qu. Bonifacii, mater et filia, comitissae ac ducatrices [2]) und 2) Nos B. ducatrix et comitissa atque Mathilda filia qu. Bonifacii marchionis, mater et filia [3]), 1073 findet sich: Nos in dei nomine B. fil. qu. Federici ducis et Matilda fil. eiusdem B. et qu. b. m. Bonifacii marchionis et ducis [4]).

Von Gottfried, ihrem zweiten Gemahl, besitzen wir keine von Notaren verfassten Privaturkunden [5]). In den Gerichtsurkunden nennt er sich stets: dominus Gottifredus dux et marchio [6]).

Auch in den Urkunden der Gräfin Mathilde herrscht eine grosse Mannigfaltigkeit der Intitulationsformeln. Bald lautet der Titel nur comitissa [7]) oder ducatrix [8]), bald marchionissa et ducatrix [9]), häufiger comitissa et ducatrix [10]), fast immer wird ein »filia qu. Bonifacii marchionis et ducis« hinzugefügt [11]). Bald ist die Intitulatio ohne Devotionsformel [12]), bald wird — und zwar ist dies das häufigere — ein »in dei nomine« oder »dei gratia« hinzugesetzt [13]). Selten lautet sie so ausführlich wie Reg. 37: Ego Mathilda marchionissa et ducatrix, relicta b. m. Gottifredi, qui fuit dux, et filia b. m. Bonifacii, qui fuit similiter dux et marchio. Zuweilen wird auch ein »inclita«, »venerabilis« oder »gloriosa« hinzugefügt [14]).

In der zweiten Hälfte der Regierungszeit Mathildens findet sich auch häufiger als Intitulatio die Formel, welche die Gräfin sonst stets als Unterschrift verwendet: Matilda dei gratia si quid est oder si quid sum [15]). Das Erscheinen dieser Formel steht unzweifelhaft unter dem Einfluss der mathildischen Kanzlei, die sie, wie wir unten sehen werden, fast ausschliesslich zur Intitulatio verwendet.

b) Subscriptio. Bei der mangelhaften Beschaffenheit der Drucke ist es leider nicht möglich, über die Unterschriften der Canusiner zu einem sicheren Resultate zu kommen; vor allem ist es nicht klar, inwieweit dieselben eigenhändig gegeben worden sind. Doch vermute ich, dass von Thedald an alle Fürsten des Hauses Canossa wenigstens schreiben konnten.

Von Adalbert-Otto besitzen wir nur eine Unterschrift und zwar aus einer Zeit (958), wo er noch nicht Graf war. Es heisst dort: Signum manibus ss. Attoni [16]). Thedald dagegen unterschreibt in den beiden uns von ihm erhaltenen

---

[1]) Vergl. Rena e Camici, Goffredo I, S. 106, 108, 117 und Reg. 2, 11, 12, 24.
[2]) Reg. 4.
[3]) Reg. 8.
[4]) Reg. 16 u. 17.
[5]) Über die Kanzleiurkunden Gottfrieds und der Beatrix vergl. unten S. 223 ff.
[6]) Rena l. c. S. 84, 87, 88, 90, 113; nur einmal lautet die Formel marchio et dux, ebenda, S. 3.
[7]) Reg. 25, 42, 68, 74, 75, 91, 99, 102, 108, 112, 114, 123.
[8]) Reg. 52.
[9]) Reg. 37 oder ducatrix et marchionissa, Reg. 20.
[10]) Reg. 26, 36, 43, 55, 57, 83, 102.
[11]) Es fehlt nur Reg. 34, 52, 74, 75, 83, 102, 116.
[12]) Reg. 4, 8, 14, 16, 26, 31, 37, 52, 55, 82, 99, 102, 112, 114, 116, 123.
[13]) Reg. 15, 17, 25, 34, 36, 42, 43, 45, 57, 68, 74, 75, 78, 81, 87, 91, 102, 108, 111, 131, 140.
[14]) Reg. 34, 81, 87, 111, 116.
[15]) Reg. 95, 86, 128 (id quod sum), 137, 140.
[16]) Rena e Camici Adalb. o Atto S. 118.

Digitized by Google

Urkunden (eine Gerichts- und eine Schenk-Urkunde): Theudaldus marchio subscripsi [1]). Bonifacius folgt ihm darin. Die von ihm noch vorhandenen Privaturkunden haben alle die Unterschrift: Bonifacius marchio subscripsi [2]), nach der Erwerbung Tusciens: Bonifacius marchio et dux subscripsi [3]). Seine erste Gemahlin Richilde hat wahrscheinlich nicht schreiben können. Daher heisst es in den Urkunden, die sie mit Bonifacius ausstellt, stets: Signum manus Richildae [4]). Es ist indessen auch möglich, dass die Unterschrift des Markgrafen gleichfalls nur in einem Signum in Form eines Kreuzes bestanden hat, wie es z. B. in einer Gerichtsurkunde im Drucke angedeutet ist und vor den Worten »Bonifacius marchio et dux subscripsi« seinen Platz hat [5]). Dass der Markgraf in seinen Kanzleiurkunden sich des Signums bedient hat, werden wir noch sehen [6]).

Auch bei Beatrix ist nicht zu unterscheiden, ob sie eigenhändig unterschrieben oder nur das Signum gemacht hat. In einer Urkunde von 1041 heisst es: Signum manus s. Beatricis comitissae [7]), während sie 1071 in einer Schenkungsurkunde für Kloster Frassinoro unterschreibt: Ego Beatrix dei gratia si quid sum subscripsi [8]). Doch ist es möglich, dass hier das Signum, welches sich auch in den Gerichtsurkunden der Beatrix findet [9]), im Drucke weggelassen ist.

Gottfried der Bärtige scheint sich stets des Signums bedient zu haben. Von Notaren ausgestellte Privaturkunden besitzen wir zwar nicht von ihm, aber in seinen Gerichtsurkunden ist stets ein Signum in Kreuzesform vorhanden mit der Subscriptio: Signum manus Gottifredi ducis (incliti) [10]) oder einfach »ego Gottifredus dux« [11]).

Bei Mathilde können wir schon mit grösserer Sicherheit eine eigenhändige Unterschrift annehmen. Jedenfalls hat sie schreiben können; das geht schon aus den Corroborationsformeln hervor, wo es heisst: et manu propria subscribendo firmamus [12]) und daraus, dass sie 1115 kurz vor ihrem Tode eine Urkunde besiegeln lässt, weil sie nicht mehr im stande ist, sie mit eigner Hand zu unterschreiben [13]).

In den weitaus meisten Fällen besteht die Unterschrift der Gräfin in einem Kreuz, in dessen vier Winkel die Worte »Mathilda dei gratia si quid est [14])« in verschiedener Verteilung erscheinen, und dem dann noch ein ss., das Zeichen für subscripsi, hinzugefügt ist. Bresslau wusste aus den ihm vorliegenden Drucken nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob die ganze Unterschrift von Mathilde selbst

---

[1]) Rena e Camici l. c. S. 137 u. 142.

[2]) Rena e Camici, Bonifacio S. 49, 53, 56, 57, 59, 64. Vergl. Bresslau U. L. S. 784.

[3]) Ebenda S. 76 u. 83, Affò Parm. II, 312.

[4]) Ebenda S. 56, 59, 64.

[5]) Ebenda S. 86.

[6]) Vergl. unten S. 225.

[7]) Rena e Camici l. c. S. 78.

[8]) Reg. 3. Die später von Mathilde durchweg angewandte Formel si quid sum (oder si quid est) findet sich also schon in einer Urkunde der Beatrix.

[9]) Soweit sie eine Unterschrift tragen, Rena Goffredo I, S. 106 u. 108.

[10]) Rena e Camici l. c. S. 3 u. 89, vielleicht auch S. 114.

[11]) Ebenda S. 85. Bei Muratori Ant. It. I, 963 u. 965 ist dieses Signum Gottfrieds facsimiliert. Vergl. auch Bresslau U. L. S. 784.

[12]) Vergl. Bresslau U. L. S. 784.

[13]) Reg. 142: quam cartulam, quia praedicta comitissa propriae manus subscriptione firmare non potuit, sigilli sui impressione insigniri praecepit. Vergl. Bresslau l. c.

[14]) Eine ähnliche Formel: gratia dei si quid sum (bei Rena e Camici Goffr. c. Math. S. 8), bei Fiorentini Mem II, 89: gratia dei quid sum, gebraucht schon Beatrix 1071. Vergl. oben Anm. 8.

Digitized by Google

gezeichnet sei, oder ob sie nur das ss. eigenhändig geschrieben habe [1]). Ich glaube jedoch, dass man aus den Drucken bei Fiorentini (ed. Mansi 1756) mit einiger Sicherheit feststellen kann, dass die Gräfin das Kreuz zuweilen mit eigner Hand ausgefüllt hat [2]). Einen ziemlich deutlichen Beweis dafür liefert Reg. 81, eine Urkunde Mathildens und Guido Guerras. Dort findet sich die Unterschrift Guidos in derselben Kreuzesform, nur hat ein anderer die Winkel des Kreuzes ausgefüllt (ego rogante vice eius scripsi), da er selbst nicht schreiben kann (quia scribere nesciebat) [3]). Daneben sieht man das Kreuz Mathildens in der gewöhnlichen Form, aber mit dem bezeichnenden, noch innerhalb des Kreuzes stehenden und nur durch den Gegensatz zu dem nichtschreibenden Guido verständlichen Zusatz: a me facta, d. h. mit eigner Hand gemacht.

Diejenigen Notariatsurkunden, die ich unten als eine geschlossene Gruppe ausführlich behandeln will, unterscheiden sich auch dadurch völlig von den übrigen, dass sie (mit wenigen Ausnahmen, die alle der spätesten Zeit angehören) die Unterschrift in Kreuzform nicht besitzen. Mathilde unterschreibt darin vielmehr mit der alten lombardischen Formel: Matilda in hac cartula a me facta subscripsi [4]), mit ihrer Mutter Beatrix zusammen aber auch mit einem einfachen Signum in Kreuzesform und den Worten: Signum manuum ss. Beatricis et Mathildae [5]).

Wo das Kreuz in anderen Urkunden fehlt [6]), hat man Grund, dies der mangelhaften Beschaffenheit der Drucke zuzuschreiben; nur bei den wenigen objektiven Urkunden (Breven, Notitien) wäre dieses Fehlen erklärlich; aber selbst unter diesen haben die meisten die gewöhnliche Unterschrift [7]).

II. Die canusinische Notariatsurkunde.

Aus der Masse der die mannigfaltigsten Formeln aufweisenden Notariatsurkunden, deren Schema kurz folgendes ist: 1) Invocatio [8]), 2) Datum [9]), 3) Intitulatio [10]), 4) Arenga [11]), 5) Sanctio [12]), 6) Corroboratio [13]), 7) Ac-

[1]) U. L. S. 784.

[2]) Vergl. die Facsimiles II. 66, 69, 72.

[3]) Auch in Reg. 57 macht Guido Guerra nur ein Kreuz: manu propria subscribendo signum crucis imposui.

[4]) Vergl. unten S. 218.

[5]) Reg. 16.

[6]) So Reg. 108 u. 134.

[7]) Nur Reg. 48, 84 u. 117 haben sie nicht.

[8]) Am häufigsten ist die Formel: In nomine sanctae et individuae trinitatis (zuerst unter Bonifacius, Rena e Camici Bonif. S. 53, 57, 64, dann unter Mathilde, Reg. 4, 8, 15, 42, 50, 57, 75, 86, 91, 100, 102, 108, 111, 113, 114, 131, 141), die wohl der kaiserlichen Kanzlei entstammt, dann »in nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi« (zuerst unter Thedald, Rena e Camici Adalb. o Atto S. 139, dann von Bonifacius Rena e Camici Bonif. S. 49, 56, 59, 76, 83, von Mathilde Reg. 45, 72, 87, 99, 123), ferner: in nomine domini dei aeterni (Reg. 16, 17, 26, 36, 43, 81, 140) und eine Reihe von andern, die nur ein-, zwei- oder dreimal vorkommen.

[9]) Über das Datum vergl. unten S. 227 ff.

[10]) Über die Intitulatio vergl. oben S. 213.

[11]) Die Formeln der Arenga sind überall verschieden.

[12]) Die Sanctio ist meist objektiv und zeigt sehr mannigfaltige Formen. Meistens beginnt sie mit den Worten: Si quis vero (autem), quod absit und endigt mit den Verben secus agere, infringere, temerare, contra venire etc. praesumpserit oder temptaverit. Darauf folgt dann meistens die Festsetzung der Strafe.

[13]) Auch die Corroborationsformeln entbehren jeder Einheitlichkeit.

Digitized by Google

tum[1]), 8) Subscriptio[2]), 9) Zeugenreihe, 10) Notarzeile[3]), heben sich eine Reihe von Urkunden ab, deren Formeln fast durchweg eine strenge Einheitlichkeit besitzen, und die sich demnach als eine besondere Gruppe betrachten lassen. In der That ist bei der Verschiedenheit der Notare diese Einheitlichkeit so auffallend, dass sich der Gedanke nicht abweisen lässt, es habe diesen Urkunden ein bestimmtes Formular zu Grunde gelegen. Es kommt daher diesen Urkunden in viel höherem Masse die Bezeichnung »canusinisch« zu, als den übrigen Notariatsurkunden der Markgrafen von Canossa.

Die hier in Betracht kommenden 28 Urkunden[4]) sind durchweg Schenkungen, und zwar Schenkungen in den althergebrachten, feierlichen Formen der lombardisch-tuscischen Charta[5]). Indem wir im folgenden ihre Formeln zusammenstellen, ergeben sich zugleich die Hauptmerkmale, die sie von den übrigen Notariatsurkunden unterscheiden.

a) Invocatio. Die Invocatio hat in diesen Urkunden nur unter Bonifaz eine feste Formel; sie lautet dort immer: In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi[6]). Zu Mathildens Zeit wechseln die oben angeführten[7]) Invocationsformeln ohne Regel mit einander ab.

b) Intitulatio. In der Intitulatio herrscht keine Einheitlichkeit. Zu bemerken ist nur, dass unter Mathilde die in anderen ihrer Urkunden häufig gebrauchte Formel: Mathilda dei gratia si quid est (sum) hier nicht angewendet wird[8]).

Hauptunterscheidungsmerkmale sind dagegen:

c) Die Inscriptio, die in den übrigen Notariatsurkunden niemals vorkommt und in der Regel ihre Stelle im Protokoll gleich hinter dem Datum hat.

d) Die altlombardische Formel: offertor (offertrix) et donator (donatrix) ipsius (ecclesiae, monasterii, canonicae etc.), die sich an die Intitulatio anschliesst und in keiner der Urkunden fehlt, und der zuweilen, besonders in der älteren Zeit

e) ein: praesens praesentibus dixi folgt.

---

[1]) Das Actum lautet meist: Actum in loco N. N., und ist häufig auch nach dem Vorbild der kaiserlichen Kanzlei mit einem feliciter mit oder ohne amen verbunden. Zuweilen ist das Actum mit dem Datum verbunden (Einfluss der mathildischen Kanzlei, vergl. unten S. 227). Es behält dann seine Stelle hinter der Corroboratio (Reg. 26, 55, 86, 131, 141). Manchmal wird das Actum vom Datum mit in das Protokoll gezogen. Dann lautet die Formel: anno — in castro, quod dicitur Massa (Reg. 128), oder: anno — in loco, qui vocatur S. Caesarii (Reg. 116).

[2]) Über die Subscriptio vergl. oben S. 214 ff.

[3]) Die Formeln der Notarsunterschrift sind verschieden. Meistens heisst es — und dies ist die Form der altlombardischen Charta (vergl. Brunner l. c. S. 104 ff.): Ego N. N. notarius hanc cartam (offersionis etc.) scripsi post tradita complevi et dedi, zuweilen auch: Ego N. N. notarius (tabellio) scriptor huius paginae complevi et absolvi (Reg. 128) oder: Ego N. N. not. haec audivi et scripsi (Reg. 129), oder: Ego N. N. not. his interfui et scripsi.

[4]) 7 von Bonifacius und Beatrix (Affò Parm. II, 312, Rena e Camici Bonif. S. 49, 53, 59, 76, 83, u. Reg. 3), 21 von Mathilde und Beatrix und Mathilde allein (Reg. 4, 8, 15, 16, 17, 31, 34, 36, 37, 42, 43, 50, 57, 72, 81, 102, 112, 123, 129, 131, 141).

[5]) Vergl. Troya, cod. dipl. long. und Brunner l. c., wo des näheren über die altlombardische Charta gehandelt wird.

[6]) Nur Rena e Camici l. c. S. 53 findet sich »in nomine sanctae et individuae trinitatis«.

[7]) Vergl. S. 216, Anm. 8.

[8]) Nur in der spätesten Zeit (Reg. 129) kommt sie einmal vor.

Digitized by Google

f) Die Arenga, die in allen Urkunden [1]) folgende wörtlich übereinstimmende Formel enthält: Quisquis in sanctis et venerabilibus locis ex suis aliquid contulerit rebus, iuxta auctoris vocem in hoc seculo centuplum accipiet et (insuper), quod melius est, vitam possidebit aeternam [2]), und nach der dann gewöhnlich mit ideoque ego etc. fortgefahren wird.

g) Die subjektive Sanctio, die sich in einer festen Grundform bewegt [3]).

h) Die altlombardische Form der Corroboratio: In qua subter confirmans testibus obtuli roborandum [4]), die sich durchweg findet.

i) Die Subscriptio, welche bei Mathilde immer lautet: Ego Mathilda — in hac cartula a me facta subscripsi [5]) und mit Ausnahme von vier der allerspätesten Urkunden [6]) niemals die sonst überall vorhandene Unterschrift der Gräfin in der bekannten Kreuzform aufweist.

k) Die stets mit der Intitulatio verbundene Angabe des Rechtes, nach welchem der Aussteller lebt, und die sich aus diesem Rechte ergebenden Formeln. Diese Angabe des Rechts findet sich in den lombardisch-tuscischen Urkunden des 10. u. 11. Jahrhunderts sehr häufig; im 12. Jahrhundert verschwindet sie allmählich vor dem eindringenden römischen Recht. Die canusinische Kanzlei urkundet, wie wir sehen werden, bereits durchweg ohne ihre Formeln.

Die Rechtsangabe schliesst sich stets der Intitulatio an und lautet immer: qui (quae) professus (a) sum (ex natione mea) lege vivere Longobardorum (Salica) [7]). Die ersten drei Canusiner lebten, ihrer Abstammung gemäss, nach longobardischem Recht. Auch Beatrix trat mit ihrer ersten Heirat in dasselbe ein. Durch ihre zweite Heirat mit Herzog Gottfried von Lothringen kehrte sie jedoch zum salischen Rechte zurück, das ihr väterliches gewesen war. Mathilde gehörte durch ihre Abstammung dem lombardischen Rechte an. Erst durch ihren ersten Gemahl, den Herzog Gottfried Gibbosus von Lothringen, wurde sie dem salischen Rechte unterthan. Diese Rechtsverhältnisse setzt sie selbst in zweien ihrer Urkunden klar auseinander, wo sie sagt: quae professa sum ex natione mea legem vivere videor Longobardorum, sed nunc pro parte suprascripti Gottifredo, qui fuit viro meo legem vivere videor saligam [8]), und: ex genere Longobardorum — — ex parte viri mei, qui fuit Salichus, lege videor vivere saliga [9]). Obgleich Mathilde sich nun gewöhnlich zum salischen Rechte bekennt,

---

[1]) Nur Reg. 8 und 75 machen eine Ausnahme. Ueber Reg. 75 siehe unten Beilage 4.

[2]) Wenn sich dieselbe Formel in einer Privaturkunde von Arezzo von 1027 (Rena e Camici, Adalb. o Atto S. 153), sowie in zwei Parmeser Privaturkunden von 1081 und 1084 findet (Affò, Parm. II, 338 und 339), so geht das ohne Zweifel auf den Einfluss der canusinischen Urkunde zurück.

[3]) Diese Grundform lautet: Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego ipsa Matilda, quod absit, aut ullus de heredibus etc. — contra hanc cartulam — ire quandoque tentaverimus aut eam per quodvis ingenium infringere quaesierimus, tunc inferamus etc.

[4]) Vergl. darüber Brunner l. c. S. 108.

[5]) Einmal mit Beatrix zusammen heisst es: Signum manuum etc. Reg. 16.

[6]) Reg. 102, 129, 131, 141.

[7]) Nur einmal bei Mathilde »vivente lege salica", Reg. 81.

[8]) Reg. 37.

[9]) Reg. 34.

Digitized by Google

so sagt sie seltsamer Weise doch auch einmal: quae professa sum lege vivere Longobardorum [1]), und ein anderes Mal mit mehr Berechtigung: quae professa sum ex natione mea lege vivere Longobardorum [2]).

Bemerkenswert ist, dass Mathildens zweite Ehe mit dem jungen Welf, der nach alemannischem Rechte lebte, keine Änderung in ihrem Rechtsverhältnis hervorrief. Es ist dies ein weiteres Zeichen für die Auffassung, welche sie von dieser Verbindung hatte.

Die Gräfin folgt, wie schon gesagt, gewöhnlich dem salischen Recht. Dieses Recht besitzt nun aber (ähnlich wie das ripuarische und alemannische) bei der Eigentumsübertragung von Grundstücken eine Reihe von symbolischen Formeln, die das lombardische Recht nicht kennt. Soll ein Grundstück übertragen werden, so werden die Symbole der Veräusserung, Messer (cultellum), Stab (festuca nodata), Handschuh (guanto), Rasen (gnaso terrae) und Baumzweig (ramus arboris) auf das Pergament gelegt, und wird dieses mit den Symbolen dem neuen Inhaber übergeben [3]). Die Traditio in den lombardischen Formen genügte daher den nach salischem Recht lebenden Gräfinnen Beatrix und Mathilde nicht mehr, und es wurde infolgedessen den Worten »trado et offero tibi« noch die Formel hinzugefügt: Insuper per cultellum, festucam nodatam, guantonem et guasonem terrae atque ramum arboris legitimam facio tradicionem et investituram et me exinde foris expuli, guarpivi et absentem feci et ad partem praedicti (monasterii, ecclesiae etc.) habendum reliqui, so dass also die Traditio ausser nach longobardischem Recht auch geschieht per cultellum etc. [4]). Ausser dieser Formel folgt dann regelmässig im Eschatokoll als symbolischer Ausdruck für die Traditio der Urkunde die gleichfalls salische (resp. allemannisch-bairisch-burgundische) Formel der levatio. Die symbolische Handlung, die derselben zu Grunde liegt, besteht darin, dass man ein Tintenfass mit Schreibzeug auf das Pergament legt und dieses von der Erde aufhebt, um es zu überreichen [5]). Die Formel lautet: Et pergamena cum atramentario (et penna [6]) de terra levavi, worauf dann gewöhnlich folgt: ac paginam N. N. notario tradidi et scribere rogavi.

Eine weitere mit der Angabe des salischen Rechts zusammenhängende Eigentümlichkeit unserer Urkunden ist die Scheidung der Zeugen in solche, die nach salischem, und solche, die nach lombardischem Rechte leben, und zwar stehen die ersteren immer voran.

Aus allen diesen nur in den vorliegenden Urkunden mit grösster Einheitlichkeit vorkommenden Formeln, besonders auf Grund der von 1004—1115 stets wörtlich sich gleichbleibenden Arenga glaube ich auf ein speziell canusinisches Formular schliessen zu müssen, das unter Thedald zum ersten Male auftritt und unter Beatrix und Mathilde durch die charakteristischen Zusätze der salischen Rechtsformeln vergrössert wird. Dieses Formular wäre also folgendes: (In no-

---

[1]) Reg. 50. Es ist die Urkunde für Kloster Pierremont in Lothringen.

[2]) Reg. 57.

[3]) Vergl. darüber Brunner l. c. S. 104 ff., Schröder, R. G. S. 268 ff., Heusler, Institt. d. deutsch. Privatrechts, S. 76, Homeyer, Haus- u. Hofmarken S. 187 ff.

[4]) Vergl. Brunner l. c. S. 109 f.

[5]) Ebenda S. 104 ff.

[6]) Et penna kommt in unsern Urkunden nicht mehr vor, während es in andern Urkunden der Zeit Mathildens noch gebraucht wird (Rena e Camici, Bonif. marchese della legge ripuaria S. 46, Urkunde von 1075). Auch dies spricht wieder für ein selbständiges mathildisches Formular.

Digitized by Google

mine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi). Anno ab incarnatione — — ecclesiae (monasterio etc.), ubi nunc dominus N. N. praeesse videtur. Ego Matilda comitissa, filia q. Bonifacii, quae professa sum lege vivere salica, offertrix et donatrix ipsius ecclesiae (monasterii), praesens praesentibus dixi. Quisquis in sanctis et venerabilibus locis ex suis aliquid contulerit rebus, iuxta auctoris vocem in hoc seculo centuplum accipiet et (insuper) quod melius est, vitam possidebit aeternam. Ideoque ego — — dono et offero tibi — insuper per cultellum, festucam nodatam, guantonem et guasonem terrae atque ramum arboris (legitimam facio traditionem et investituram) et me exinde foris expuli, guarpivi et absentem feci et ad partem praedictae (ecclesiae etc.) habendum reliqui. — — Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego ipsa Mathilda, quod absit, aut ullus de heredibus ac proheredibus meis seu quaelibet opposita persona contra hanc cartulam offersionis ire quandoque tentaverimus, aut eam per quodvis ingenium infringere quaesierimus, tunc inferamus — multam etc. — — Et pergamena cum atramentario de terra levari, ac paginam N. N. notario tradidi et scribere rogavi, in qua subter confirmans testibus obtuli roborandum. Actum in loco N. N. . . Ego Matilda in hac cartula offersionis a me facta subscripsi. Signa manuum N. N. N. N. Ego N. N. notarius hanc cartam offersionis scripsi post tradita complevi et dedi.

Es ist sehr interessant, zu beobachten, wie neben der Mannigfaltigkeit der übrigen canusinischen Notariatsurkunden, die zwischen der alten lombardischen und der neuen, der königlichen Kanzlei entstammenden Urkundenform, zwischen Stammesrecht und römischem Recht unsicher hin und her schwanken, und sodann neben der noch zu behandelnden canusinischen Kanzleiurkunde, die völlig neue Formen aufweist, noch durch das ganze elfte Jahrhundert bis zum Tode Mathildens im Hause Canossa jenes alte Schenkungsformular sich erhalten hat, das mit allen ehrwürdigen Formeln der lombardischen Charta und dazu mit der uralten Symbolik des salischen Rechtes ausgestattet ist.

II.

Die Urkunden aus der Kanzlei der Markgrafen von Canossa.

1) Geschichte und Personal der Kanzlei.

Die Markgrafen von Canossa sind die ersten unter den nord- und mittelitalienischen Fürsten gewesen, die ihre Urkunden vielfach nicht von den öffentlichen Notaren, sondern von eignen Beamten haben schreiben und mit ihrem Siegel versehen lassen [1]) Bonifacius war es, der sich eine eigene Kanzlei errichtete; die erste aus ihr hervorgegangene und uns erhaltene Urkunde ist vom Jahre 1038 datiert [2]).

---

[1]) Vergl. Bresslau U. L. S. 783.

[2]) Rena e Camici Bonif. S. 8; es folgen dann die Urkunden: l. c. S. 86, l. c. Goffredo I, S. 85, Reg. 14, 25, 41, 46, 56, 62, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 79, 85, 96, 97, 105, 117, 118, 121, 126, 127, 132, 134, 136, 138, 139, 145.

Digitized by Google

Dass diese Kanzlei nur in den einfachsten Formen gehalten war, ist sicher. In ihrer Entwicklung bis zum Tode Mathildens lassen sich zwei Perioden unterscheiden. Die erste Periode umfasst die Regierungszeit von Bonifacius, Gottfried und Beatrix und die Mathildens bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Diese Periode zeigt die Eigentümlichkeit, dass die schreibenden Beamten niemals in den Urkunden genannt werden. In der zweiten Periode, welche die letzten Jahre der Regierungszeit Mathildens etwa von 1100 an umfasst, werden diese schreibenden Beamten genannt und zwar mit der der päpstlichen Kanzlei entlehnten Formel: per manum N. N. capellani [1]).

Für beide Perioden des canusinischen Kanzleiwesens charakteristisch ist die Entlehnung fast aller Urkundenformeln aus den Diplomen der kaiserlichen Kanzlei, deren einheitliche und doch dem Streben nach individuellem Ausdruck Raum gewährende Knappheit sich allerdings besonders zur Nachahmung empfahl. Bei Bonifacius und Gottfried war diese Nachahmung noch völlig sclavisch, sie erstreckte sich sogar bis auf die Intitulationsformel [2]). Unter Mathilde wird die Kanzlei etwas unabhängiger. Die kaiserliche Intitulationsformel verschwindet und macht einer speziell mathildischen Platz [3]); dafür gewinnt die päpstliche Kanzlei an Einfluss, deren Datumsformel (actum [et datum]): per manum N. N. von der mathildischen Kanzlei übernommen wird, und deren Indiktionswechsel im Jahre 1087 für die mathildische Indiktionsrechnung massgebend wurde [4]).

Die canusinische Kanzleiurkunde ist demnach hervorgegangen aus der kaiserlichen, beeinflusst in ihrer Entwicklung von der päpstlichen Urkunde. Die meisten ihrer Formeln entstammen der kaiserlichen, eine einzige der päpstlichen Kanzlei. Die Wandlung, die das Haus Canossa in seinem Verhältnis zu den deutschen Königen und der römischen Kurie durchgemacht hat, prägt sich auch in seiner Kanzlei aus: Bonifacius war noch ganz kaiserlich, Mathilde steht auf Seiten Gregors VII. und seiner Nachfolger im Kampf gegen Heinrich IV.

Über die Beamten der canusinischen Kanzlei bis zum Jahre 1100 wissen wir nichts, da die Schreiber sich in den Urkunden nicht genannt haben. Doch dürfen wir wohl annehmen, dass es Geistliche gewesen sind. Erst von 1100 ab sind wir über das Kanzleipersonal genauer unterrichtet. Die Kanzleibeamten, immer Geistliche, capellani, lösen sich von 1100—1115 in bestimmter Reihenfolge ab, so dass wir mit Sicherheit annehmen können, Mathilde habe immer nur einen Kanzleibeamten gehabt [5]). Im Jahre 1100 finden wir den Capellan Ugo [6]), und zwar tritt uns bei ihm auch gleich die feste, der päpstlichen Kanzlei entnommene Formel entgegen: per manum (Ugonis capellani). Von 1100—1106 ist Frogerius Kanzleibeamter der Gräfin; er war früher Capellan des Bischofs von Reggio [7]) und nennt sich 1100 noch sacerdos [8]), später jedoch stets: archipresbyter et

---

[1]) Nur im Jahre 1100 heisst es einmal: Ego Frogerius capellanus — scripsi (Reg. 63). Vergl. unten S. 222.

[2]) Bonifacius dux et marchio divina favente clementia, Rena e Camici Bonif. S. 86, oder: B. divina miseratione Tuscorum dux et marchio, ebenda S. 8.

[3]) M. dei gratia si quid est. Vergl. unten S. 223.

[4]) Vergl. unten S. 230.

[5]) Der Capellan Ricardus, der 1102 in einer mathildischen Urkunde genannt wird (Reg. 72), Ardicio, der 1115 erscheint (Reg. 139) und der Bischof Bonussenior von Reggio, der 1105 Capellan der Gräfin heisst (Reg. 91), sind jedenfalls nicht Kanzleibeamten Mathildens gewesen.

[6]) Reg. 62.

[7]) Reg. 65.

[8]) Reg. 62.

Digitized by Google

capellanus [1]). In der ersten von ihm erhaltenen Urkunde gebraucht er die Formel »per manum« noch nicht; er sagt darin vielmehr: Ego Frogerius capellanus iussu eiusdem dominae hanc concessionis paginam scripsi, und fährt mit der ganz ungewöhnlichen Formel fort: sub testimonio bonorum virorum N. N. [2]) In der zweiten Urkunde heisst es dann schon: per manum Frogerii capellani [3]), von da ab stets: per manum Frogerii archipresbyteri et capellani [4]). Von 1107—1109 finden wir den Kapellan Ribald oder Rabald als Kanzleibeamten Mathildens. Bei ihm lautet die Formel stets: per manum Ribaldi (Rabaldi) eiusdem comitissae capellani [5]). 1111—1112 ist Johannes, Diakon von Carpi [6]), Capellan und Kanzleibeamter der Gräfin [7]). Bei ihm heisst es 1111: per manum Johannis capellani, und 1112: per manum Johannis St. Carpensis ecclesiae diaconi et domnae comitissae capellani. Von 1113—1115 endlich finden wir Ubald als Beamten der mathildischen Kanzlei [8]). In den beiden ersten seiner Urkunden schreibt er: per manum Ubaldi eiusdem comitissae Mathildis capellani [9]), in den drei übrigen: per manum Ubaldi capellani [10]).

2) Diplomatik der canusinischen Kanzleiurkunde.

a) Äussere Merkmale.

Einige in den Drucken bei Fiorentini und Muratori vorhandene Facsimiles, sowie eine Reihe von Abschriften, die Herr Hofrath Ficker in Innsbruck mir gütigst zur Verfügung gestellt hat, ermöglichen es, bei den Kanzleiurkunden wenigstens ein paar Worte auch über die äusseren Merkmale zu reden.

Nach Muratori Ant. It. I. S. 956 wären in einer Kanzleiurkunde des Bonifacius die Worte: Signum domni Bonifacii ducis et marchionis [11]) »litteris maiusculis more diplomatum regum«, d. h. also wohl in verlängerter Schrift geschrieben. Zwei Facsimiles bei Fiorentini [12]), sowie eine Abschrift Fickers [13]) zeigen ein in verschiedenen Formen gehaltenes Labarum zu Anfang der ersten Zeile, und ein anderes Facsimile bei Fiorentini [14]), sowie die Abschrift Fickers von Reg. 121 lassen erkennen, dass in der Intitulatio: Mathildis dei gratia si quid est, das Wort Mathildis in Form eines Monogramms, ähnlich dem der Kaiser, geschrieben ist. Aus derselben Ficker'schen Abschrift scheint auch hervorzugehen, dass die ganze, die Invocatio und Intitulatio umfassende erste Zeile der Urkunde in verlängerter Schrift geschrieben ist.

---

[1]) Reg. 66, 67, 69, 70, 85, 96, 97.
[2]) Reg. 68. Überhaupt zeigt diese Urkunde noch viel Verwandtschaft mit den Notariatsurkunden, vergl. unten S. 226.
[3]) Reg. 65.
[4]) Reg. 66, 67, 69, 70, 85, 96, 97.
[5]) Reg. 105, 117, 118, 121.
[6]) Reg. 127.
[7]) Reg. 126 u. 127.
[8]) Reg. 132, 134, 136, 138, 139.
[9]) Reg. 132 u. 134.
[10]) Reg. 136, 138 u. 139.
[11]) Rena e Camici Bonif. S. 86.
[12]) Mem. II, 175 u. 268.
[13]) Reg. 126.
[14]) Mem. II, 175.

Digitized by Google

So geringfügig auch diese Bemerkungen sind, und so sehr man sich auch hüten muss, auf Grund derselben zu generalisieren, so kann man doch die Vermutung aussprechen, dass die verlängerte Schrift, sowie das Monogramm häufig in den canusinischen Kanzleiurkunden zur Anwendung gekommen sind. Sicher aber geben uns diese wenigen Merkmale einen neuen Beweis dafür, wie stark die kaiserlichen Urkundenvorbilder auf die canusinische Kanzlei eingewirkt haben. Dieser Einfluss der kaiserlichen Kanzlei tritt am stärksten in den Formeln der canusinischen Kanzleiurkunde hervor, die ich im folgenden zusammenstelle.

b) Innere Merkmale.

Die Formeln der canusinischen Kanzleiurkunde.

1. Invocatio. Die Invocationsformel lautet stets: In nomine sanctae et individuae trinitatis, und ist zweifellos der kaiserlichen Kanzlei entlehnt [1]). Nur zweimal heisst es: In nomine domini nostri Jesu Christi [2]), und einmal: In nomine regis aeterni [3]).

2. Intitulatio. AlsIntitulatio findet sich bei Bonifaz: Bonif. divina miseracione Tuscorum dux et marchio [4]) und: B. dux et marchio divina favente clementia [5]), bei Gottfried und Beatrix: Gottifredus divina favente clementia dux et marchio et Beatrix eius coniunx [6]), also Formeln, die sich aufs engste an die der kaiserlichen Diplome anschliessen und in den Notariatsurkunden niemals vorkommen. Beatrix und Mathilde gebrauchen die Formeln: B. gratia dei dux et comitissa et Matilda dilectaeius filia [7]) und: ego B. comitissa et gloriosa filia mea Mathildis [8]). Mathilde allein wendet dann stets die Formel an: Mathilda dei gratia si quid est (sum) [9]), bei dem letzten Kapellan Ubald fast immer mit dem Zusatz: filia quond. Bonifacii marchionis (et ducis) [10]).

3. Inscriptio. Eine Inscriptio findet sich in den canusinischen Kanzleiurkunden nur einmal: In Reg. 25 heisst es: Beatrix etc. et Matilda — canonicis S. Lucensis ecclesiae in perpetuum. In allen anderen Kanzleiurkunden fehlt sie. Dafür tritt ein die

4. Promulgatio mit allgemeiner Adresse, die sich in den Notariatsurkunden nicht findet und in ihren Grundformen: a) Notum fieri (esse) volumus omnibus nostris (Christi, sanctae ecclesiae), fidelibus (tam), praesentibus (scilicet et) (quam) futuris [11]), b) quapropter (quocirca) omnium s. dei ecclesiae, nostrorum-

---

[1]) Diese Formel ist dann auch vielfach in die canusinischen Notariatsurkunden übergegangen. Vergl. oben S. 216, Anm. 8.

[2]) Reg. 71 u. 79.

[3]) Reg. 118. Bei Reg. 56 u. 62 fehlt die Invocatio.

[4]) Rena e Camici, Bonif. S. 8.

[5]) Ebenda S. 86.

[6]) Rena, Goffredo I, S. 85.

[7]) Reg. 25.

[8]) Reg. 14.

[9]) Auch diese Formel ist in die mathildischen Notariatsurkunden übergegangen. Vergl. oben S. 214. Reg. 145: quidquid est..

[10]) Reg. 132, 136, 138, 139.

[11]) Einmal auch: Notum sit omnibus s. dei ecclesiae et fidelibus maioribus et minoribus, Rena e Camici, Goffr. I, S. 85.

Digitized by Google

que fidelium (tam) praesentium scilicet et (quam) futurorum noverit solercia (industria) [1]) offenbar den Kaiserdiplomen entlehnt ist und entweder der Intitulatio [2]), oder, wo eine solche vorhanden ist, der Arenga [3]) folgt, oder erst nach der Narratio als Einleitung zur Dispositio ihre Stelle hat [4]).

In einer Reihe von Kanzleiurkunden fehlt die Promulgatio [5]).

5. Arenga. Arengen finden sich nur vereinzelt und zeigen stets verschiedene Formeln [6]).

6. Sanctio. Für die Sanktio giebt es eine Grundform, die hie und da einige Variationen zeigt, sie lautet: Si quis vero (autem), quod absit (non credimus) — — contra venire, (infringere, securs agere, rumpere, temerare) temptaverit (praesumpserit), poenam — componat (se compositurum noverit), gewöhnlich mit dem Zusatz: scriptum tamen, quod fieri iussimus, in suo (semper) robore permaneat, oder: hoc tamen scripto in suo (semper) robore permanente.

7. Corroboratio. Die Corroboratio zeigt meist mit geringen Variationen die zweifellos der kaiserlichen Kanzlei entstammende Formel: Quod (id) ut verius credatur et (ab omnibus) firmius teneatur (habeatur) [7]), sigilli nostri impressione insigniri iussimus (corroboramus, praecepimus) et manu propria subscribendo firmamus; wenn die Urkunde die Besieglung nicht erwähnt [8]), heisst es nur: Quod — — teneatur, propria nostrae manus subscriptione firmavimus [9]).

Daneben findet sich in den Urkunden des Bonifazius, aber auch noch in mathildischen Urkunden [10]) die, eine kleine Abweichung zeigende, Formel: Quod ut verius credatur, diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes nostro sigillo iussimus inferius insigniri [11]) (sigilli nostri impressione [12]) et manus nostrae confirmatione subtus volumus insigniri [13]) (sigillari).

Ganz abweichende Formen zeigt Reg. 14, eine Refutationsurkunde mit Siegel der Beatrix und Unterschrift der Mathilde: Et ut hoc a nobis factum esse certius credatur, sigilli nostri impressione confirmatum manifestetur, und Reg. 46, eine Urkunde Welfs und Mathildens, wo es heisst: Et ut haec nostrae confirmationis auctoritas stabilis atque firma permaneat, hanc cartam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroborantes, sigilli nostri impressione iussimus signari.

Reg. 99 fehlt die Corroboratio.

---

[1]) Reg. 46, 62, 126 u. Rena e Camici, Bonif. S. 86.
[2]) Rena e Camici l. c. S. 8, Goffr. I, S. 85 u. 96, Reg. 14, 67, 70, 85, 138, 145.
[3]) Rena e Camici, Bonif. S. 86, Reg. 46, 62, 126.
[4]) Reg. 66, 106, 118, 134, 139.
[5]) Reg. 56, 63, 71, 79, 97, 117, 127, 132.
[6]) Rena e Camici Bonif. S. 86 u. Goffr. I, S. 118. Reg. 41, 46, 62, 71, 79, 126.
[7]) Daneben findet sich auch: ac futuris temporibus inconcussum ac inviolabile ab omnibus habeatur. Reg. 97 u. 85.
[8]) Vergl. unten S. 226.
[9]) Reg. 63, 67, 70, 96, 118, 132.
[10]) Reg. 71 u. 79.
[11]) Rena e Camici, Bonif. S. 86.
[12]) Eenda S. 8.
[13]) Ebenda Goffr. I, S. 85.

Digitized by Google

8. Actum und Datum. Das Datum hat im Gegensatz zu den Notariatsurkunden, wo es sich im Protokoll befindet, stets seinen Platz mit dem Actum zusammen im Eschatokoll [1]).

Unter Bonifaz lautet die Formel: data anno etc. [2]); data anno — — factum est hoc Mantue, heisst es dann noch einmal in der Urkunde Welfs und Mathildens [3]). Unter Gottfried und Beatrix lautet die Formel einfach: Actum [4]) oder Actum est hoc [5]) in loco — anno etc., einmal auch noch unter Mathilde [6]). In zweien der mathildischen Kanzleiurkunden der Zeit vor 1100 fehlt das Datum [7]).

In den letzten 15 Regierungsjahren der Gräfin, wo die Kanzleibeamten in den Urkunden genannt werden, begegnet uns durchweg folgende, der päpstlichen Kanzlei entlehnte Formel: Actum (est hoc) (feliciter) anno — — apud — — per manum N. N. (eiusdem comitissae Mathildis) capellani. Nur dreimal wird dem Actum (est hoc feliciter) ein: »et datum« hinzugefügt [8]).

9. Subscriptio. Markgraf Bonifaz hat wohl zuerst die von ihm in den Notariatsurkunden gebrauchte Formel: Bonifacius dux et marchio subscripsi, auch in seinen Kanzleiurkunden verwandt. Wenigstens zeigt seine erste uns erhaltene Kanzleiurkunde von 1038 diese Formel [9]). In der zweiten von ihm vorhandenen Kanzleiurkunde schliesst er sich jedoch völlig an das Vorbild der kaiserlichen Diplome an. Es heisst dort in verlängerter Schrift [10]): Signum domini Bonifacii ducis et marchionis [11]), so dass wahrscheinlich auch ein Monogramm angewendet worden ist.

Gottfried und Beatrix haben in der von ihnen in Italien ausgestellten Kanzleiurkunde nicht unterschrieben [12]), in den beiden in Lothringen ausgestellten Urkunden gebrauchen sie das Signum [13]).

Die Unterschrift Mathildens ist stets die gewöhnliche in der bekannten Kreuzform: Mathilda dei gratia si quid est (quid sum) ss. [14]). Nur Reg. 115, 117 [15]), 121, 126 u. 139 fehlt sie [16]). Wo sie sonst nicht vorhanden ist, sind die Gründe dafür klar erkennbar [17]).

10. Zeugen. Die Kanzleiurkunden des Bonifazius und die eine in Italien ausgestellte des Herzogs Gottfried und seiner Gemahlin Beatrix haben keine

---

[1]) Nur einmal stehen Datum und Actum zusammen im Protokoll (Reg. 79), einmal auch das Datum (Reg. 68). — Über die Datierung im allgemeinen vergl. unten S. 227 ff.

[2]) Rena e Camici. Bonif. S. 8, Fiorentini Mem. II, 29 ff.

[3]) Reg. 46.

[4]) Rena e Camici Goffr. I, S. 85.

[5]) Reg. 14.

[6]) Reg. 71.

[7]) Reg. 25, 41.

[8]) Reg. 62, 126, 138.

[9]) Rena e Camici, Bonif. S. 8. Vergl. auch Bresslau U. L. S. 784.

[10]) litteris maiusculis more diplomatum regiorum, Murat. Ant. It. I, S. 956, vergl. oben S. 222.

[11]) Rena e Camici l. c. S. 86.

[12]) Rena e Camici, Goffr. I, S. 85.

[13]) Ebenda S. 96 u. 118.

[14]) Vergl. oben S. 215.

[15]) Es ist eine in objektiver Form gehaltene Tauschurkunde.

[16]) Dass sie Reg. 115 und 139 fehlt, hat seinen Grund vielleicht in der mangelhaften Beschaffenheit der Drucke.

[17]) Reg. 25, 41, 105 und 145 sind nur unvollständig erhalten, Reg. 79 nur in einer Copie.

Digitized by Google

Zeugenreihe. Das hängt wohl damit zusammen, dass die Urkunden der Herrscher in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts noch keiner Zeugen bedurften. Wir finden sie erst bei Beatrix und Mathilde. In deren Kanzleiurkunden wird die Zeugenreihe gewöhnlich mit der Formel eingeleitet: testes vero interfuerunt N. N. [1]), die anfangs hinter [2]), später vor dem Datum ihren Platz hat [3]). Einige Male finden sich auch abweichende Formeln [4]). Reg. 46, 63, 70 u. 121 fehlen die Zeugen.

11. Besiegelung. Die Besiegelung ist das Hauptmerkmal der aus der canusinischen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden. Unzweifelhaft besiegelt gewesen sind die Kanzleiurkunden des Bonifacius [5]), Gottfrieds [6]), der Beatrix [7]), und die Mathildens zum grössten Teil [8]). In allen diesen Urkunden wird in der Corroboratio die Besiegelung erwähnt.

In einem Teile der mathildischen Kanzleiurkunden fehlt diese Erwähnung in der Corroboratio, und es ist nur von einer eignen Unterschrift der Gräfin die Rede [9]). Indessen möchte ich auch für diese Urkunden die Besiegelung in Anspruch nehmen, denn gerade das Siegel ist das eigentliche Kennzeichen einer eignen Kanzlei und das Hauptunterscheidungsmerkmal von allen anderen Urkunden. Zudem lässt sich dank einer mir von Herrn Hofrath Ficker zugesandten Urkundenabschrift nachweisen, dass eine solche mathildische Urkunde, in deren Corroboratio die Besiegelung *nicht* erwähnt wird, sondern einfach die Worte stehen: Ut autem hoc verius credatur et firmius teneatur manu propria subscribendo corroboramus, *dennoch besiegelt gewesen ist* [10]). Wir können also auf Grund dieser Urkunde annehmen, dass auch die übrigen obenerwähnten Urkunden ein Siegel besessen haben.

Eine Ausnahme macht nur die Urkunde Reg. 63, die, wie ich aus einer gleichfalls von Ficker mitgeteilten Abschrift ersehe, kein Siegel besitzt. Aber diese Urkunde kann hier nicht in Betracht kommen, weil sie die einzige ist, die in ihren Formeln noch sehr stark an die Notariatsurkunde erinnert und deshalb nicht eigentlich zu den Kanzleiurkunden zu rechnen ist [11]).

Die Siegel der canusinischen Kanzleiurkunden sind, wie aus gelegentlichen Bemerkungen bei Muratori [12]), Fiorentini [13]) und Rena e Camici [14]) hervorgeht, Wachssiegel gewesen. Leider ist uns weder von Bonifacius, noch von Mathilde,

---

[1]) Reg. 66, 70, 85, 96, 117, 118, 132, 134.

[2]) Reg. 66, 70, 85, 96.

[3]) Reg. 117, 118, 132, 134.

[4]) Reg. 65 und 69: Ego N. N. — subscripsi, Reg. 14: N. N. interfuit, Reg. 118 u. 126: N. N. rogati sunt testes, Reg. 145: sub testimonio N. N., Reg. 139: in praesentia N. N.

[5]) Rena e Camici, Bonif. S. 8 u. 86.

[6]) Ebenda Goffr. I, S. 85.

[7]) Reg. 14 u. 25.

[8]) Reg. 41, 46, 56, 66, 71, 97, 121, 118, 127, 139, 145. Reg. 105 kann als unvollständige Urkunde nicht in Betracht kommen.

[9]) Reg. 63, 66, 67, 70, 85, 96, 117, 118, 132, 134, 138.

[10]) Reg. 126.

[11]) So steht das Datum in der Notariatsurkunde im Protokoll, und am Schluss heisst es abweichend von *allen* Kanzleiurkunden: Ego Frogerius capellanus iussu eiusdem domine hanc concessionis paginam scripsi, also ungefähr wie eine Notarsunterschrift; vergl. oben S. 222.

[12]) Ant. It. I, 591.

[13]) Mem. II, 52.

[14]) Bonif. S. 86.

Digitized by Google

sondern nur von Beatrix ein Siegel erhalten. Dieses Siegel der Beatrix ist bei Muratori [1]) abgebildet und zeigt die Markgräfin sitzend, in der rechten Hand ein Buch haltend. Die Legende lautet: Sis semper felix Gottifredo cara Beatrix, bildet also einen Hexameter.

Wie man sieht, bilden die canusinischen Kanzleiurkunden eine geschlossene Einheit. Sie heben sich durch ihre zumeist der kaiserlichen, z. T. auch der päpstlichen Kanzlei entnommenen Formeln scharf ab von der in den mannigfaltigsten Formen sich bewegenden Hauptmasse der canusinischen Notariatsurkunden, noch schärfer von der streng in den alten, feierlichen Formen der lombardischen Charta gehaltenen spezifisch canusinischen Notariatsurkunden mit ihrem Zusatz der salischen Rechtsformeln. Sie sind ein Zeichen des Machtbewusstseins der letzten Markgrafen aus dem Hause Canossa, die sich angesichts ihrer fast königlichen Machtstellung in Italien nun auch durch eine eigne Kanzlei, durch die Besiegelung ihrer Urkunden den Königen gleichzustellen suchten.

Freilich scheinen die Zeitgenossen die Beweiskraft dieser ohne Notar ausgestellten Kanzleiurkunden für geringer erachtet zu haben, als die der Notariatsurkunden. Alle die grossen, bedeutenden Schenkungen der Canusiner, besonders die für Polirone, sind durchweg Notariatsurkunden, und nicht ohne Grund betont Mathilde 1115, kurz vor ihrem Tode, sie habe die Urkunde besiegeln lassen müssen, weil sie bereits zu schwach sei, um mit eigner Hand zu unterschreiben [2]). Das Siegel galt doch noch immer nicht so viel, wie eine eigenhändige Unterschrift. Vor allem aber ist die wichtigste Urkunde der Gräfin, die Schenkungsurkunde an den heiligen Stuhl, eine Notariatsurkunde [3]).

III.

Die Datierung der canusinischen Urkunden.

Bevor wir über die eigentliche Datierung sprechen, will ich noch kurz die Stellung des Datums in den verschiedenen canusinischen Urkundengruppen behandeln.

In den meisten Notariatsurkunden steht, wie in den italienischen Notariatsurkunden überhaupt [4]), das Datum im Protokoll, und zwar hinter der Invocatio. In einigen Fällen steht es aber auch mit dem Actum zusammen im Eschatokoll [5]). Diese Abweichung von der Regel erklärt sich wohl daraus, dass Reg. 73 ein Breve ist, Reg. 26 u. 86 Notitien sind und Reg. 55 ein Dekret. Nur Reg. 131 und 141 sind subjektive Schenkungsurkunden in den alten Formen. Hier hat die Abweichung wohl ihren Grund in dem Einfluss der mathildischen Kanzleiurkunde. Zuweilen findet auch eine Teilung statt, so dass im Protokoll nur Jahr und Indiktion, oder allein das Jahr steht, im Eschatokoll Monat und Tag, oder Monat, Tag und Indiktion vorhanden sind [6]).

---

[1]) Ant. It. I, 591.
[2]) Reg. 142.
[3]) Vergl. Beilage IV. S. 240.
[4]) Vergl. Bresslau U. L. 852.
[5]) Reg. 26, 55, 73, 86, 131, 141.
[6]) Reg. 95 u. 137. Diese Teilung des Datums geschah wohl in Anlehnung an die Gerichtsurkunden, wo sie sich damals findet (Reg. 60). Dass Reg. 95 u. 137 von dem Richter Ubald geschrieben sind, spricht für diese Annahme. Vergl. auch Ficker Forsch. III, 148 f.

Digitized by Google

In den canusinischen Kanzleiurkunden hat das Datum stets seine Stelle mit dem Actum zusammen im Eschatokoll.

Die Datierung selbst ist bei den verschiedenen Canusinern verschieden; man kann deutlich bemerken, wie auch sie dem Wechsel der politischen Stellung folgt. Adalbert-Atto und Thedald, die nur dem Anschluss an die königliche Gewalt ihr Emporkommen verdankten, datieren ausschliesslich nach den italienischen Regierungsjahren der Könige [1]), und zwar ohne Hinzufügung des christlichen Jahres. Bonifazius, abgesehen von einigen Schwankungen gleichfalls noch gut kaiserlich gesinnt, folgt ihnen anfangs darin [2]); seine Datierungsformel lautet: Henricus (später Conradus) gratia dei rex (imperator augustus) anno regni (imperii) eius (deo propicio) hic in Italia (primo etc.).

Allein in einer Reihe seiner Urkunden tritt bereits zu dem Regierungsjahre der Kaiser das christliche Jahr hinzu [3]), so dass nun die Formel lautet: anno dominice incarnationis (seit c. 1040: ab incarnatione domini nostri Jesu Christi) Henricus etc., wie vorher, und in der einzigen datierten Kanzleiurkunde, die wir von ihm besitzen: anno dominice incarnationis XXXVIII post mille, imperii domini Chuonradi, invictissimi imperatoris augusti, XII etc. [4]).

Ja, in einer Urkunde von 1045 lässt Bonifaz das Kaiserjahr ganz fort [5]), wie es seine Gemahlin Beatrix schon 1041 gethan [6]).

In der einzigen uns aus ihrem ersten Wittwenstande erhaltenen Urkunde von 1053 datiert Beatrix folgendermassen: Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi MLII, pontificatus verò dom. Leo, summo pontifice et universalis pape in apostolica sacratissima beati Petri apostoli sede anno quinto, sicque imperante dom. Henricus in Italia anno septimo imperii eius, in dei nomine decem et septem mensis Sept. Ind. VII [7]), so dass also hier das christliche Jahr, das Papstjahr und das Kaiserjahr zur Datierung verwandt werden.

Gottfried und Beatrix urkunden in Italien, entsprechend ihrer politischen Stellung, ohne Kaiserjahr [8]); und so bleibt es auch bei Mathilde [9]). Man begreift allerdings, warum die Gräfin, die Gegnerin Heinrichs IV., in dessen Acht sie sich befand, nicht nach den Regierungsjahren dieses Herrschers datiert. Aber auch den jungen Konrad, den sie doch selbst zum Könige von Italien machte, übergeht sie in ihren Urkunden [10]); und selbst Heinrich V., den sie zum Erben ihrer Güter einsetzte [11]), wird nicht srwähnt.

---

[1]) Adalbert-Atto datiert vor 962 natürlich nach Regierungsjahren der Könige Berengar und Adalbert: Rena e Camici, Adalb. e Atto S. 116 u. 118.

[2]) Rena e Camici, Bonif. S. 49, 56, 59 u. 76.

[3]) Ebenda S. 52, 57, 91.

[4]) Ebenda S. 8.

[5]) Ebenda S. 83.

[6]) Eenda S. 78.

[7]) Ebenda S. 24. Die Indiktion VII, sowie die Angaben über Kaiser- und Papstjahr nötigen, die Urkunde ins Jahr 1053 zu setzen. Vergl. Jung, Herzog Gottfried der Bärtige, Regesten Gottfrieds u. der Beatrix, Reg. 3.

[8]) Rena e Camici, Goffr. I, S. 85. In Lothringen, im Jahre 1069, datieren sie jedoch mit dem Königsjahr, ebenda S. 118, ebenso in zwei Gerichtsurkunden von 1058 u. 1059, Rena e Camici l. c. S. 87 f.

[9]) In anderen Urkunden ihrer Zeit findet sich jedoch die Datierung nach Jahren des Kaisers sehr häufig.

[10]) Vergl. darüber Druffel, Heinrich IV. und seine Söhne, S. 10, Anm. 2.

[11]) Vergl. oben S. 44 ff.

Digitized by Google

Allerdings giebt es auch hier einige Ausnahmen. In zwei 1098 von dem Notar Gosbert in Prato verfassten Urkunden wird datiert: regnante imperator(e) Henricus [1]). Diese Datierung ist jedoch ohne weiteres dem Notar Gosbert zuzuschreiben, der sie wahrscheinlich in allen von ihm verfassten Urkunden anzuwenden pflegte [2]). Ferner heisst es in einer von Mathilde 1109 für den Bischof von Ferrara ausgestellten Refutationsurkunde: Paschale in apostolatu anno X, regnante Henrico IV, qu. Henrici imperatoris filio anno tertio [3]). Diese Datierung hat jedoch nichts auffallendes. Dass der Papst, als Oberlehnsherr von Ferrara, hier genannt wird, ist nicht befremdend, zumal die Refutationsurkunde den Gerichtsurkunden sehr nahe steht, und in ferraresischen Placiten häufig nach Jahren des Papstes gezählt wird [4]); und dass dabei der Kaiser nicht vergessen wurde, ist bei dem guten Verhältnis, in dem Mathilde damals zu Heinrich V. stand, nicht weiter auffallend.

Jedenfalls sind das aber nur Ausnahmen. Die Regel bleibt, dass Mathilde nicht nach Kaiserjahren datiert hat; in ihren Kanzleiurkunden sogar niemals.

Gehen wir nun zur Datierung im engeren Sinne über, so ergiebt sich, dass sie in den Notariatsurkunden zumeist, in den Kanzleiurkunden immer die römische ist [5]). In den Notariatsurkunden findet sich auch die fortlaufende Tageszählung [6]). Auch die bolognesische Datierung [7]) ist bei ihnen nicht selten [8]). Zuweilen wird auch der Wochentag angegeben, und zwar nach römischer Art [9]); nur Reg. 14 zeigt: in die sabathi, quod est quarto Idus Aug. verbunden mit der sonst nirgends vorkommenden Angabe des Festes: in festivitate Sancti Laurentii martyris Christi feliciter.

Nicht immer ist das Datum vollständig. Manchmal ist nur Jahr und Indiktion angegeben [10]), zweimal fehlt auch die Indiktion [11]).

---

[1]) Reg. 52 u. 53. In der Urkunde Reg. 52 ist nicht, wie Druffel (l. c.) will, regnante imperator Henricus V, Idus Augusti zu lesen, sondern natürlich: regnante imperator Henricus, V. Idus Augusti.

[2]) Die Erklärung, die Druffel (l. c.) für möglich hält, dass nämlich Mathilde wegen ihres damals bestehenden gespannten Verhältnisses zu dem jungen König Konrad durch die in dieser Datierung liegende Anerkennung Heinrichs IV. einen Druck auf den jungen König hätte ausüben wollen, ist daher zu verwerfen. König Konrad war zudem viel zu machtlos und unbedeutend, als dass Mathilde ihm gegenüber zu solchen Mitteln hätte greifen müssen. In einer Gerichtsurkunde, die Druffel anführt, vom Jahre 1100 (Reg. 61), heisst es in der Notarszeile: Ego Hugo notarius (so muss statt des gänzlich unverständlichen nomine eingesetzt werden) domini regis anno dilectissimi Henrici nostri III .... Wenn der Herausgeber (Fiorentini) hinzufügt, dass das folgende mit Absicht zerstört sei, so ist das mit grosser Vorsicht aufzufassen. Ob eine Urkunde zufällig oder absichtlich zerstört ist, lässt sich doch wohl kaum erkennen. Jedenfalls darf man keine Schlüsse daraus ziehen. Auch hier scheint es sich nur um eine Gewohnheit des Notars zu handeln.

[3]) Reg. 116.

[4]) Reg. 40.

[5]) Auch in den Gerichtsurkunden findet sie sich stets.

[6]) Reg. 16, 17, 42, 50, 57, 73, 108, 112, 116, 128, 137 und Rena e Camici, Bonif. 56 und 78.

[7]) Vergl. darüber Bresslau U. L. 824 f.

[8]) Reg. 36, 43, 48, 84, 129, 140, 141, also auch schon im 11. Jahrhundert vorhanden. Reg. 36 u. 43 sind in Mantua ausgestellt.

[9]) Reg. 48, 84, 141.

[10]) Reg. 56, 79, 124, 131.

[11]) Reg. 86 u. 120.

Digitized by Google

Im Indiktionsgebrauch scheint eine feste Regel geherrscht zu haben. Wenigstens wird in den Urkunden bis 1080 die Indictio graeca (Anfang Sept. 1) [1]), von 1092 ab die Indictio Bedana (Anfang Sept. 25) benützt [2]). Es ist nun anzunehmen, dass man bei diesem Wechsel der päpstlichen Kanzlei gefolgt ist, die im Jahre 1087 die Indictio Bedana statt der bisher gebräuchlichen graeca aufnahm [3]).

Dass eine falsche Indiktion gebraucht wird, kommt zuweilen vor [4]). Bei einer Reihe von Urkunden ist es allerdings zweifelhaft, ob die Indiktion falsch ist, oder ob nicht vielmehr der Calculus Pisanus angewandt ist [5]). Im allgemeinen möchte ich einen Indiktionsfehler annehmen, da die in Frage kommenden Urkunden alle lombardischen Ursprungs sind, und der Calculus Pisanus sich sehr selten ausserhalb Tusciens findet [6]).

Der Calculus Pisanus wird natürlich auch zuweilen angewandt, so Reg. 30 (Papiana bei Pisa), Reg. 31 (Poggibonsi in Tuscien, für die Pisaner Kirche), Reg. 53 (Prato), Reg. 126 (Diecimo in der Garfagnana, für S. Vedo bei Pisa) und Reg. 127 (Massa, für Gualando aus Pisa). Aber nicht immer haben die im Pisaner Gebiet, oder für Pisa ausgestellten Urkunden den Calculus Pisanus. So fehlt er in den beiden von Pisa selbst datierten Urkunden [7]), ebenso in zwei zu Papiana bei Pisa ausgefertigten Urkunden, von denen eine allerdings Gerichtsurkunde ist [8]), die andere dagegen für das Pisaner Kapitel bestimmt war [9]).

Ebenso unregelmässig ist die Anwendung des Calculus Florentinus. Er kommt vor in zwei Florentiner Gerichtsurkunden [10]), dann aber auch in einer grossen Schenkungsurkunde für Kloster Nonantola, die in Panciano bei Nonantola ausgestellt ist [11]). Dagegen ist er in einer Florentiner Gerichtsurkunde vom Jahre 1075 nicht angewandt [12]).

Eine feste Regel lässt sich also für den Gebrauch der beiden Calculi in den canusinischen Urkunden nicht aufstellen.

Fassen wir noch einmal die Resultate unserer Untersuchung zusammen, so hat sich folgendes ergeben.

Drei Hauptgruppen konnten wir bei den canusinischen Urkunden unterscheiden. Die erste umfasst die Mehrzahl der Notariatsurkunden. Sie ist, wie es sich bei der Verschiedenheit der schreibenden Notare von selbst ergiebt, ohne

---

[1]) Reg. 16, 17, 40 (1080).

[2]) Reg. 48, 85, 111, 126. Es können dabei natürlich nur die zwischen Sept. 1 und 24 ausgestellten Urkunden in Betracht kommen. Leider fehlen solche von 1081—1091.

[3]) Vergl. Bresslau U. L. 832, Grotefend, Chronologie S. 93, Löwenfeld im N. A. XIV, S. 619.

[4]) Reg. 50, 66, 69, 75, 95, Rena e Camici, Bonif. S. 78.

[5]) Reg. 27, 42, 57, 112, 117, 118, 136, 137.

[6]) Nur Reg. 127; aber diese von Massa am Po datierte Urkunde ist für den Pisaner Gualando ausgestellt.

[7]) Reg. 20 u. 24.

[8]) Reg. 29.

[9]) Reg. 62.

[10]) Reg. 58 u. 65.

[11]) Reg. 79.

[12]) Reg. 21.

Digitized by Google

Einheitlichkeit und schwankt zwischen den alten und den neuen Formen, bald mehr von der altlombardischen Charta, bald mehr von der königlichen und der daraus hervorgegangenen canusinischen Kanzleiurkunde beeinflusst.

Die zweite Gruppe enthält die canusinischen Notariatsurkunden, welche sich durch eine trotz der Verschiedenheit der Notare länger als ein Jahrhundert vorhandene Übereinstimmung ihrer der altlombardischen Charta entnommenen Formeln völlig von den übrigen Notariatsurkunden unterscheiden und somit auf ein speziell canusinisches Formular schliessen lassen, das unter Beatrix und Mathilde noch durch die uralten symbolischen Formeln des salischen Rechts in charakteristischer Weise bereichert wird.

Die dritte Gruppe endlich umfasst die Urkunden der selbständigen canusinischen Kanzlei, welche die alten Formen der lombardischen Charta völlig abgeworfen hat, mit neuen, zumeist der kaiserlichen, z. T. auch der päpstlichen Kanzlei entnommenen Formeln arbeitet, durch Besiegelung den Urkunden ihre rechtliche Beglaubigung giebt und, so weit wir erkennen können, über ein regelmässig sich ablösendes, geistliches Beamtenpersonal verfügt.

Es ist charakteristisch, dass diese drei Urkundengruppen bis zum Tode Mathildens neben einander hergehen, ohne dass man von einer Bevorzugung der einen oder anderen sprechen könnte. Nach ihrem Tode erwies sich allerdings nur die Kanzleiurkunde als lebenskräftig. Es ist bemerkenswert, dass sich bei ihren ersten Nachfolgern, den von Heinrich V. eingesetzten Markgrafen von Tuscien, bei Rabodo und Conrad, die Formen der mathildischen Kanzleiurkunde fast gänzlich wiederfinden, selbst bis auf die Intitulatio: Conradus (Rabodo) dei gratia si quid est [1]), die Subscriptio in der von Mathilde angewandten Kreuzesform [2]) und die Formel: (actum est hoc) per manum [3]). Und bei den Gerichtsurkunden ging die Neigung zu den mathildischen Formen so weit, dass selbst König Heinrich V. in einem Placitum zu Reggio im Jahre 1116 [4]) in der mathildischen Kreuzform seine Unterschrift gegeben hat [5]).

---

[1]) Vergl. Rena e Camici, Rabodo, Corrado etc. S. 66 ff. u. Mur. Ant. It. I, 315.
[2]) Murat. Ant. It. I, 315.
[3]) Regesten Conrads in den MÖI, VIII, S. 401 ff. Reg. 2 u. 8 u. Ant. It. I, 315.
[4]) Rena e Camici l. c. S. 63.
[5]) Affò Parm. II, 346.

Digitized by Google

III.

Die Ächtung der Gräfin Mathilde.

Über die Ächtung Mathildens sind wir nur durch urkundliche Überlieferung unterrichtet, weder gleichzeitige noch spätere Schriftsteller wissen davon. Der Grund dieses Schweigens liegt offenbar darin, dass die über die Gräfin verhängte Reichsacht nur in Lothringen, nicht aber auch in Italien von praktischer Wirkung gewesen ist, und dass die ganze rechtliche Massregel nach der Besiegung Heinrichs im Jahre 1093 in Vergessenheit geriet, weil der König nun nicht mehr im stande war, seinem Rechtsspruche Geltung zu verschaffen. Zudem weisen manche Anzeichen darauf hin, dass Heinrich nicht gewillt war — wenigstens gilt das von den italienischen Besitzungen Mathildens — der Gräfin gegenüber die vollen Consequenzen aus der Achtserklärung zu ziehen.

Drei Urkunden sind es, aus denen wir vornehmlich über die Ächtung Mathildens belehrt werden; alle drei sind Schenkungsurkunden. König Heinrich verfügt darin über Güter der Gräfin in Lothringen und am Rhein, die er auf Grund der Ächtung der bisherigen Inhaberin eingezogen hat.

Die zeitlich früheste dieser Urkunden ist zugleich auch diejenige, welche uns am eingehendsten über das Achtsverfahren unterrichtet. Sie ist am 1. Juni 1085 in Metz zu Gunsten der Kirche von Verdun ausgestellt [1]), deren Bischof Dietrich einer der treuesten Anhänger des Königs war [2]). In dieser Urkunde überträgt Heinrich IV. dem Bischof die Orte Stenay und Mosay, »quae comitissae Mathildis fuerant et in potestatem nostram seu proprietatem lege et iudiciario iure pervenerunt«, bestätigt ihm ferner: 1) die Abtei Juvigny und andere Güter, die Mathilde und ihre Eltern bereits der Verduner Kirche gegeben »antequam comitissa Mathildis rea fuisset maiestatis imperialis«, 2) alle von den beiden letzten lothringischen Herzogen gemachten Schenkungen, und schenkt und bestätigt endlich noch einmal zusammenfassend:

---

[1]) Stumpf (2883) hat die Urkunde zum Jahre 1086; sie ist aber mit Giesebrecht III, 1180 und Kilian, Itinerar Heinrichs IV., ins Jahr 1085 zu setzen.

[2]) Über das Verhältnis Dietrichs zu Heinrich und Mathilde vergl. Beilage I: Die Beziehungen der Gräfin Mathilde zu Lothringen

Digitized by Google

»praedia supranominatae comitissae Mathildis, facta nostri iuris, postquam iudicata est rea maiestatis imperialis« [1]).

In der zweiten Urkunde, gegeben zu Speier am 11. Januar 1086, schenkt der Kaiser der Domkirche zu Speier ein Gut, »quale in villa nomine Lutera [2]) Mathilda italica, neptis nostra habuerat et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat« [3]).

Die dritte Urkunde ist einige Tage später, am 14. Januar, gleichfalls in Speier ausgestellt und enthält die Schenkung eines Gutes, »quale Mathilda, nostra neptis, in loco nomine Titinesheim [4]) habuerat et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat«, an das Stift St. Guido zu Speier [5]).

Aus diesen urkundlichen Zeugnissen können wir folgendes mit Sicherheit entnehmen: Erstens hat sich die Gräfin der Verletzung der kaiserlichen Majestät, also des Hochverrates schuldig gemacht (rea maiestatis imperialis). Zweitens ist sie wegen dieses Hochverrats nach Gesetz und in rechtlichem Verfahren (lege et iudiciario iure und iudicata est) verurteilt und mit der Reichsacht belegt worden. Drittens sind ihr infolge dieser Acht ihre gesamten Besitzungen abgesprochen worden und in die Hand des Königs übergegangen (facta nostri iuris), der seine Getreuen mit gewissen Teilen derselben belohnt.

An diese unzweifelhaft sicheren Folgerungen möchte ich noch eine Reihe erläuternder Bemerkungen anknüpfen.

Mathildens Ächtung war die Folge ihres Ungehorsams gegen den König. Die Gräfin leistete Heinrich, als er im März 1081 in Italien erschien, einen zähen passiven Widerstand und sie verharrte in diesem Widerstande, in diesem Ungehorsam gegen ihren obersten Lehnsherrn auch während des ersten Römerzuges. In Deutschland wie in Italien wurde nun aber, wie Ficker nachweist [6]), jeder Ungehorsam gegen den König als Hochverrat aufgefasst und konnte zur Acht und Oberacht führen. Nur darin war das Verfahren in Italien von dem deutschen verschieden, dass nach italienischem Recht dem König gestattet war, ohne Innehaltung der gesetzlichen Fristen und Ladungen, an die er in Deutschland gebunden war, den beständigen Reichsbann über den Hochverräter zu verhängen [7]). Es entspricht dieses Verfahren der deutschen Friedloslegung, die wegen eines plötzlichen hochverräterischen Unternehmens auch ohne weiteres erfolgen konnte [8]), aber sehr scharf zu trennen ist von der Oberacht, die immer nur dann eintreten kann, wenn nach vorhergegangener Reichsacht über Jahr und Tag der Geächtete noch im Ungehorsam verharrt, dann allerdings stets auch die Friedlosigkeit zur Folge hat [8]).

Dass über Mathilde der beständige Reichsbann, verbunden mit Friedlosigkeit verhängt worden ist, dem in Deutschland die Oberacht — allerdings mit

---

[1]) Calmet, Histoire de la Lorraine III. ed. II. Preuv. S. 12; Rena e Camici Math. II, 72; Gallia christ. XIII, 501.

[2]) Lauterburg oder Kaiserslautern.

[3]) Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier I, S. 58.

[4]) Deidesheim (Remling).

[5]) Ebenda, S. 63. Die Gräfin hat später das Gut an das Kloster St. Blasien im Schwarzwald geschenkt. Vergl. Reg. 48 f.

[6]) Forsch. I, 173—177.

[7]) Ebenda S. 187.

[8]) Franklin, Reichshofgericht II, 362 ff., wo sich auch Beispiele dafür finden.

Digitized by Google

dem obenerwähnten Unterschied — entsprach, geht aus der Einziehung, der Confiscation ihrer Eigengüter hervor; denn nur der mit der Oberacht behaftete verlor auch seine Allodien [1]). Auch hier ergiebt sich wieder eine Verschiedenheit zwischen deutschem und italienischem Recht. In Deutschland verliert der Geächtete zwar sein Eigen, aber es verbleibt seinen Erben [2]). In Italien wird das Allod vom Könige confisciert, geht also damit den Erben verloren. Und zwar ist diese Confiscation stets mit dem beständigen Reichsbann verbunden [3]). In den drei genannten Urkunden verfügt nun der König über mathildisches Allod [4]). Dies ist demnach confisciert worden. Daraus folgt nun aber wieder, dass die Gräfin auch ihre Lehen verloren hat. Denn wenn wir auch gar keine anderen Nachrichten über die Einziehung derselben besässen, so könnten wir doch mit Bestimmtheit behaupten, dass eine solche stattgefunden haben muss, da sie als die geringere Strafe rechtlich immer der Absprechung des Eigengutes vorhergehen musste [5]).

Aus zweien unserer Urkunden geht übrigens hervor, dass Mathilde auch ihrer Lehen verlustig erklärt worden ist. Wenn in den beiden Speierer Diplomen die Gräfin nur als Mathilda italica, neptis nostra und Mathildis, neptis nostra mit Fortlassung aller ihrer Titel genannt wird, so folgt doch wohl daraus, dass der König sie nicht mehr für berechtigt hält, diese Titel zu führen, d. h. also, dass ihr die Reichslehen abgesprochen worden sind. Freilich wird sie anderseits in der Metzer Urkunde als comitissa bezeichnet. Immerhin aber ist doch die Weglassung jedes Titels in den beiden anderen Urkunden und der in etwas wegwerfendem Sinne gebrauchte Zusatz »italica«, sicher kein Zufall.

Nach altlombardischem Recht sind Hinrichtung und Confiscation der Güter die Strafen des Hochverrats [6]). Diese Strafen sind über Mathilde verhängt worden. Man hat also damit gegen sie dasselbe Verfahren angewandt, wie gegen Herzog Ernst von Schwaben (1030), Otto von Nordheim (1070), Adalbero von Kärnten (1035), Rudolf von Rheinfelden (1077), Eckbert von Meissen (1086) und andere [7]). Der in der Metzer Urkunde vorkommende Ausdruck »rea maiestatis imperialis« wird auch bei den Processen gegen Adalbero von Kärnten [8]) und Otto von Nordheim [9]) angewandt, von denen der letztere auch ausdrücklich aller seiner Allode verlustig erklärt wurde.

Sehr merkwürdig ist die Übereinstimmung unserer drei Urkunden in den Worten: quae (quod) in potestatem nostram (seu proprietatem) lege et iudiciario iure pervenerunt (pervenerat). Es scheint, dass wir es hier mit einer feststehenden Formel zu thun haben, die dem oder den Schreibern der Urkunden geläufig war; ein Umstand, aus dem wir vielleicht darauf schliessen dürfen, dass Heinrich

---

[1]) Ebenda S. 364 u. 370, Anm. 3.

[2]) Ficker, Forsch. I, 202. Ausnahmen von dieser Regel macht Franklin I. 22, 25, 27, 30, 33, 45 namhaft.

[3]) Ficker, Forsch. I, 204. So hat schon Heinrich II. im Jahre 1016 die Güter rebellischer Grafen in Lombardien eingezogen und vergabt, Rena e Camici, Bonif. S. 51.

[4]) Stenay und Mosay gehörten allerdings nicht zum mathildischen Eigengut im engsten Sinne, denn sie waren Allod ihres ersten Gemahls. Aber die Gräfin beanspruchte die Orte als ihr Eigen. Vergl. Beilage I. S. 208 f.

[5]) Ficker, Forsch. I, 194.

[6]) Ficker, Forsch. I, 194.

[7]) Franklin I, 25 ff. u. 31 ff.

[8]) Ebenda S. 27, Anm. 1.

[9]) Ebenda S. 33, Anm. 1.

Digitized by Google

noch weit öfter über mathildisches Gut verfügt hat, als uns bekannt ist. Diese Annahme würde an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn sich nachweisen liesse, dass unsere Diplome nicht von ein und demselben Diktator verfasst sind.

Zweifellos ist der Verhängung des beständigen Reichsbannes über Mathilde ein gerichtliches Verfahren vorhergegangen. Die letzte Entscheidung in diesem Verfahren, d. h. also die Verkündigung des Achtspruches, kann beim mathildischen Process nur in Italien erfolgt sein. Zwar gilt der Rechtssatz, dass der letzte Termin des Gerichtsverfahrens im Hochverratsprocesse, also die Verhängung der Acht, nur in der Heimat des Angeklagten stattfinden durfte, zu Ende des 11. Jahrhunderts noch ohne alle Einschränkung [1]), aber es ist noch zweifelhaft, ob man unter der Heimat nur die Stätte verstand, wo, um Homeyers Definition zu gebrauchen [2]), das Handgemal gelegen war, das freie Eigen, welches als Haupt- und Stammgut des Geschlechts ungeteilt auf den Ältesten der Schwertseite sich vererbt, oder ob die Heimat bestimmt wurde durch die Geburt und den Wohnsitz in einem bestimmten Lande.

Für Mathildens Process ist es gleichgültig, wie man den Begriff der Heimat fassen will. Ihr Handgemal, ihr Stammsitz, ihr Geburtsort, ihr Wohnsitz, alles das befand sich in Italien. In Italien konnte daher auch nur die Verkündigung des Achtspruches erfolgen [3]).

Das führt uns nun von selbst auf die Frage, zu welcher Zeit diese Ächtung erfolgte, in welchem Jahre Heinrich zuerst über mathildische Lehen und Eigengüter rechtlich verfügen konnte. Nach meiner Ansicht ist der Achtspruch gegen die Gräfin im Sommer 1081 erfolgt. Zur Begründung dieser Ansicht möchte ich folgendes hervorheben.

Konnte nach dem oben angeführten Rechtssatz, wie wir sahen, Mathilde nur auf italienischem Boden mit dem Reichsbanne belegt werden, so ist der terminus a quo gegeben mit der Ankunft Heinrichs in Italien, Ende März 1081; den terminus ante quem bildet demgemäss seine Rückkehr nach Deutschland, Mitte Juni 1084.

Für den König war auch gar kein Grund vorhanden, vor seiner Ankunft in Italien über Mathilde die Acht zu verhängen. Denn, soweit wir wissen, hatte sie sich damals noch nicht des direkten Ungehorsams gegen die königlichen Befehle schuldig gemacht. 1079 hatte sie sogar noch den lebhaften Wunsch, es möchte eine Aussöhnung zwischen Heinrich und Gregor erfolgen [4]). Erst seit dem Sommer 1080, nach der Brixener Synode, hat sie innerlich mit dem König gebrochen. Äusserlich aber war bis zum Frühjahr 1081 zwischen ihnen noch nichts vorgefallen, was eine so scharfe Strafe gerechtfertigt hätte; denn in dem Treffen bei Volta (Okt. 1080), in dem Mathildens Truppen geschlagen wurden, hatte die Gräfin mit ihren lombardischen Gegnern, nicht mit dem Könige selbst gekämpft.

Im Gegenteil deutet vieles darauf hin, dass Heinrich gehofft hatte, bei seinem Römerzuge die Gräfin auf seine Seite zu ziehen, oder doch wenigstens sie

---

[1]) Franklin II, S. 70.

[2]) Über die Heimat nach altdeutschem Recht, S. 58 ff.

[3]) Dass Mathilde durch ihren ersten Gemahl nach salischem Rechte lebte, hat hierbei wohl keinen Einfluss. Im übrigen ist sie darin ohne feste Regel, denn in manchen ihrer Urkunden heisst es: quae professa sum vivere lege Longobardorum. Das longobardische Recht war das ihres Vaters. Vergl. oben S. 218 f.

[4]) Reg. 35 b.

Digitized by Google

zur Neutralität zu veranlassen [1]). In der That durfte er diese Hoffnung hegen, denn in welch schwieriger Lage sich Mathilde bei Heinrichs Ankunft in Italien befand, geht deutlich genug aus einem Schreiben Gregors an Altmann von Passau und Abt Wilhelm von Hirsau, vom März 1081, hervor. Der Papst wendet sich darin mit der dringenden Bitte an die beiden Prälaten, der Gräfin Mathilde, deren Vasallen ihr den Heeresdienst verweigerten, ausreichende Hülfsmannschaft zu senden; wenn diese nicht käme, würde ihr wohl nichts anderes übrig bleiben, als mit dem Könige Frieden zu schliessen, oder aber ihre Treue gegen die Kirche mit dem Verlust ihrer Besitzungen zu bezahlen [2]).

Nach diesem Brief und anderen noch anzuführenden Nachrichten möchte ich den Gang der Ereignisse im Jahre 1081, soweit sie zur Ächtung Mathildens Beziehung haben, folgendermassen darstellen.

Der König hat vor oder bei seiner Ankunft auf lombardischem Boden an die Gräfin die Aufforderung gerichtet, sich ihm anzuschliessen, oder doch wenigstens neutral zu bleiben, hat ihr aber dabei zugleich mit dem Banne gedroht, wenn sie auf Seite der Gegner verharren würde. Sei es nun, dass er ihr dabei eine bestimmte Frist gesetzt, sei es, dass er, was wahrscheinlicher ist, zuerst über des Papstes Absichten und Stellung zu ihm ins Klare kommen wollte, genug, er zog über Pavia und Ravenna, also durch das Hoheitsgebiet der Gräfin, nach Rom, ohne Feindseligkeiten gegen Mathilde zu unternehmen [3]). Erst als er vor Rom auf den hartnäckigsten Widerstand stiess, als seine Hoffnung auf eine Verständigung mit Gregor sich als nichtig erwies, da erst wandte er sich gegen die Markgräfin von Tuscien. Und damals, in den Sommertagen 1081, als der König in Tuscien weilte, ist auch der Reichsbann über Mathilde verhängt worden. Folgende Anzeichen weisen darauf hin.

Vom Juli 1081 an befinden sich die Häupter der mathildischen Vasallenschaft in Tuscien, die Grafen Albert, Rainer und Boso, dauernd in der Umgebung des Königs [4]). Es ist das ein Zeichen, dass Heinrich sie ihrer Lehnspflicht gegen Mathilde entbunden hat. Zu derselben Zeit gewährt der König den Bürgern von Lucca und Pisa eine Reihe umfassender Rechte und Freiheiten, durch welche die markgräfliche Gewalt ausserordentlich beschränkt wird [5]). Das ist nun zwar an und für sich nur ein Akt der Feindschaft gegen Mathilde; wenn aber Heinrich dabei den Pisanern verspricht, keinen Markgrafen für Tuscien ohne ihre Einwilligung zu ernennen [6]), so ist das mehr als blosse Feindseligkeit, so folgt vielmehr daraus, dass Heinrich die Markgrafschaft Tuscien als erledigt betrachtet. Wenn der König endlich in einer am 10. Juli zu Siena ausgestellten Urkunde [7]) nur schlechtweg von »Mathilda« redet, während er ihre Eltern Bonifacius und Beatrix mit den ihnen zukommenden Titeln ausstattet, so muss doch die Ursache

---

[1]) Selbst eine Verständigung mit Gregor hielt er immer noch für möglich. Vergl. Sander: Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII., S. 63.

[2]) Reg. Greg. VIII, 26, S. 474: — quid aliud restat, nisi ut — ipsa vel coacta paci illius acquiescat, aut, quiquid possidere videtur, amittat?

[3]) Die Nachrichten der Vita Ans. (M. G. XII, 19), Donizos (M. G. XII, 383) u. a. können sich nur auf die Kämpfe nach dem ersten Römerzug beziehen. Vergl. Sander l. c. S. 76, A. 4; Giesebrecht III, 532; Kilian Itinerar S. 89. Reg. 42 d.

[4]) Stumpf 2833—41, 2845, 2857.

[5]) Stumpf 2833 u. 2834; 2836.

[6]) Rena e Camici Math. II, 55: Nec marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudatione hominum duodecim.

[7]) Stumpf 2835; Rena e Camici Math. II, 58.

Digitized by Google

davon die sein, dass Mathilde in seinen Augen nicht mehr berechtigt ist, diese Titel zu führen.

Diese drei Umstände, die Entbindung der tuscischen Vasallen von ihrem Lehnseide, das Versprechen an die Stadt Pisa und die Weglassung jedes Titels bei der urkundlichen Erwähnung Mathildens, die alle zeitlich ungefähr zusammenfallen, beweisen, dass der Gräfin bereits im Juli 1081 die Lehen abgesprochen waren, d. h. also, dass wegen Hochverrats der Reichsbann über sie verhängt worden war. Und da, wie wir sahen, nach italienischem Recht der König ohne Ladung und ohne die Innehaltung der Frist von Jahr und Tag gegen den Hochverräter gleich mit der schärfsten Strafe vorgehen konnte, so können wir annehmen, dass es sofort der beständige Reichsbann war, der die Gräfin traf, und dass sie demnach schon damals nicht nur der Lehen, sondern auch der Eigengüter für verlustig erklärt worden ist [1]).

Als weiterer Beweis dafür, dass Mathildens Ächtung in den Sommer 1081 fallen muss, darf wohl auch gelten, dass im Spätsommer und Herbst dieses Jahres die ersten Kämpfe zwischen ihr und Heinrich stattfinden [2]). Die Verkündigung des Reichsbannes musste, meiner Ansicht nach, diesen Kämpfen vorausgehen. Denn wenn der König gegen einen Lehnsmann mit bewaffneter Hand zu Felde zieht, so ist eben dieser Lehnsmann ein Hochverräter, ein unverbesserlicher Rebell gegen Kaiser und Reich. Der Strafe durch die Waffengewalt muss die rechtliche Verurteilung vorhergegangen sein.

Praktische Wirkungen hat die Ächtung Mathildens nur in Lothringen gehabt, und auch da nur vereinzelt [3]). In Italien hat die Gräfin weder Eigen noch Lehnsgut eingebüsst. Es ist möglich, dass Heinrich auch dort einzelne Stücke verschenkt hat, aber wenn er es gethan, so blieb es ohne Folgen. Sehr seltsam ist, dass er die grossen Reichslehen der Gräfin, vor allem Tuscien, nicht anderweitig vergabt zu haben scheint; er hätte sich doch dadurch ergebene Freunde verschaffen können. Anderseits mochte er aber auch vor so radicalen Massregeln gegen die Frau zurückscheuen, mit der er noch immer gütlich übereinzukommen hoffte. Denn inmitten der heftigsten Kämpfe, (1082), in deren Verlauf der König Burg auf Burg, Hof auf Hof, Kloster auf Kloster im mathildischen Lande einzog [4]), nahm er doch die von seiner Schwiegermutter Adelheid von Turin angebotene Friedensvermittlung zwischen ihm und der Gräfin freudig an. Ja, wahrscheinlich hat er selbst durch Benzo von Alba um diese Vermittlung gebeten [5]). Mathilde ist freilich nicht darauf eingegangen. Auch bei dem Entscheidungskampfe im Jahre 1092, als Mathilde sich unzweifelhaft noch in der Acht befand und ihre Lage eine verzweifelte war, ist es Heinrich gewesen, der ihr sehr milde lautende Friedensvorschläge machte. Seine Hauptbedingung war, dass sie Wibert anerkennen sollte [6]). Also nicht einmal damals, nach so vielen Siegen, wollte der Kaiser die vollen Consequenzen aus der Reichsacht ziehen,

---

[1]) Dass Sander l. c. S. 88 u. 90 zu demselben Resultat gekommen ist, diente mir als willkommene Bestätigung meiner Ansicht.

[2]) Reg. 42 d.

[3]) Vergl. Beilage I. S. 207 f.

[4]) Benzo S. 663: »Ad se traxit rex castella, cortes et coenobia«. Sander S. 116, Anm. 2; mit Recht bringt er diese Einziehung mit der Ächtung Mathildens in Verbindung.

[5]) Benzo S. 654 f. und 663. Vergl. Lehmgrübner: Benzo von Alba S. 78 und Sander l. c. S. 119. Reg. 42 d.

[6]) Reg. 48 a.

Digitized by Google

weil er immer noch hoffte, Mathilde zur Nachgiebigkeit bewegen zu können. Von 1093 an war er nicht mehr im stande dazu, und der rebellische Sohn, Heinrich V, hatte keine Ursache, die Gräfin als Geächtete anzusehen. Seit 1110 wusste er überdies, dass ihm die Güter der nun bald Siebzigjährigen über kurz oder lang auch ohne reichsrechtliche Einziehung zufallen würden, was denn auch im Juli 1115 geschah.

Erst einige Zeit nach Beendigung dieser Beilage über die Ächtung Mathildens wurde ich mit der seltsamer Weise bisher noch von Niemandem benutzten Vita Anselmi Lucens. episc. des Bischofs Rangerius von Lucca bekannt [1]), und fand dort eine Bestätigung meiner Ansicht, dass die Ächtung Mathildens im Sommer 1081 stattgefunden haben müsse. Rangerius erzählt, dass König Heinrich nach seinem ersten Römerzuge in der Stadt Lucca in feierlicher Gerichtssitzung Mathilde ihrer Lehen für verlustig erklärt habe: »Ille (rex) tribunali posito, mediante corona || nobilium, vulgo circumeunte foris || alloquitur. Primo gratis satis officiose || reddit et inde suo provocat auxilio; || praemia promittit, aliis largitur honores, Mathildam veteri privat ab officio [2]). Da wir nun Heinrich 1081 auch urkundlich in Lucca nachweisen können, und zwar im Juli [3]), so hat also die Ächtung Mathildens im Juli 1081 in der Stadt Lucca stattgefunden, die damals das Haupt des gegen die Gräfin rebellierenden Tusciens war.

---

[1]) Ed. La Fuente, Madrid 1870.
[2]) S. 165. Vergl. Reg. 42 c.
[3]) St. 2837 und 2838.

Digitized by Google

IV.

Zu der mathildischen Schenkungsurkunde an den heiligen Stuhl

vom 17. November 1102.

Nach den erschöpfenden Darlegungen Pannenborgs [1]) und vor allem Scheffer-Boichorsts [2]) über die mathildische Schenkung, deren Resultat kurz folgendes ist: Die Schenkungsurkunde von 1102, deren Echtheit feststeht, erneuert eine schon zur Zeit Gregors VII. in Rom der römischen Kirche gemachte Schenkung; das Schenkungobjekt ist in den beiden Schenkungen das gleiche, nämlich das gesamte Eigengut der tuscischen Gräfin [3]), ebenso sind die Bedingungen die gleichen, nämlich die, dass die Gräfin für ihre Lebenszeit das geschenkte Allod mit dem Rechte freiester Verfügung von der Kirche zurückerhält; nach diesen erschöpfenden Darlegungen möchte ich nur noch einige kleine Bemerkungen machen.

Was die Zeit der ersten Schenkung betrifft, so habe ich an anderer Stelle [4]) ausführlich darüber gesprochen und nachgewiesen, dass die Schenkung nicht vor 1077 und nicht nach 1080 März gemacht worden ist, dass man aber innerhalb dieses Zeitraums nicht zu einer sicheren Bestimmung kommen kann.

Hinsichtlich der siegreichen Polemik Scheffers gegen Giesebrecht [5]) möchte ich noch darauf hinweisen, dass von den Zeugen, die in der Urkunde mit Namen

---

[1]) Studien z. Gesch. d. Herz. Mathilde v. Canossa, S. 31 ff.

[2]) Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. IX, S. 177 ff.

[3]) Ficker hatte die Ansicht geäussert, dass die erste Schenkung auch die Reichslehen Mathildens umfasst hätte, und dass man sich erst 1102 auf das Eigengut beschränkt habe (Forsch. II, 259 f. u. 467).

[4]) Reg. 35.

[5]) Giesebrecht III[5], 1222 ff. bezweifelt, dass zur Zeit Gregors VII. und überhaupt vor 1102 eine Schenkung gemacht worden sei, Scheffer widerlegt seine Bedenken vollständig (l. c. IX, 186 ff. und XI, S. 119 ff.). Dass ihm in der Verwendung der Urkunde von 1098 für Bombiano (Reg. 52) ein Irrtum untergelaufen ist (Giesebrecht l. c., Anm. 1, weist ihn nach), ändert nichts an dem Gesamtresultat. Denn in der von ihm angeführten Stiftungsurkunde für Polirone (1096, Reg. 50) können die Worte »solva reverentia, solvo honore sanctae et apostolicae ecclesiae« in dem Zusammenhang, in welchem sie stehen, nur auf ein Obereigentumsrecht des heiligen Stuhls über Pierremont bezogen werden.

Digitized by Google

aufgeführt werden, gewiss noch eine Anzahl am Leben sein mochte, als Mathilde 1102 die Schenkung erneuerte. Von dieser Seite aus hätte man also die Gräfin sofort der Lüge überführen können. Überdies scheint mir der Umstand, dass man im Jahre 1102 diese Zeugennamen noch so genau wusste, darauf hinzudeuten, dass Mathilde noch irgend eine Abschrift der unter Gregor VII. verfassten ersten Schenkungsurkunde besass. Denn dass sie sich eine solche von Rom mitgenommen, ist in anbetracht der Wichtigkeit dieses Schriftstückes doch wohl anzunehmen.

Sodann noch einige Worte über das Formelle der Urkunde. Die Urkunde entstammt nicht der mathildischen Kanzlei, sondern ist eine Notariatsurkunde, und zwar gehört sie durch ihre Formeln, vor allem durch die salischen Rechtsformeln [1]), die sie enthält, zu jener Gruppe, die ich als »canusinische Notariatsurkunden« im engeren Sinne bezeichnet habe, weil ihnen ein besonderes, dem Hause Canossa eigentümliches Formular zu Grunde liegt [2]). Dieses Formular wurde meistens bei besonders wichtigen und reichen Schenkungen angewandt und demnach auch in der wichtigsten aller mathildischen Urkunden, in der Schenkungsurkunde für den heiligen Stuhl. Zweifellos war auch die erste zur Zeit Gregors VII. gemachte Schenkung Mathildens in denselben Formen gehalten.

Wenn Weiland behauptet, das Original der Urkunde, das ja nicht mehr vorhanden ist, sei mit einem Siegel versehen gewesen [3]), so trifft das nicht zu. Keine einzige der mathildischen Notariatsurkunden und am allerwenigsten eine das speziell canusinische Formular aufweisende Notariatsurkunde ist besiegelt worden. Das Siegel finden wir nur in den canusinischen Kanzleiurkunden [4]). Die Urkunde vom 17. Nov. 1102 ist demnach nicht besiegelt gewesen.

---

[1]) Auch die Sanctio, Corroboratio u. Subscriptio entsprechen wörtlich dem Formular, welches ich S. 219 f. aufgestellt habe. Nur die Arenga fehlt hier.

[2]) Vergl. darüber oben Beilage II, S. 216 ff.

[3]) In der neuen kritischen Edition der Urkunde in den M. G. L.L. Sect. IV, 1. S. 654.

[4]) Vergl. Beilage II, S. 226.

Digitized by Google

V.

Die beiden Ehen der Gräfin Mathilde.

Schon im Jahre 1057 wurde die damals erst elfjährige Mathilde mit ihrem Stiefbruder Gottfried dem Buckligen verlobt [1]). Das Familieninteresse hat dieses Verlöbnis zu stande gebracht. Mathilde war das einzige Kind [2]), Gottfried der einzige Sohn der Eltern, und so schien ihre künftige eheliche Verbindung die Dauer der durch die Heirat Gottfrieds mit der Beatrix so glücklich angebahnten Vereinigung der Häuser Lothringen und Canossa auch für spätere Zeiten zu gewährleisten.

Wann der Verlobung die Heirat folgte, ist nicht genau überliefert. Wir sind da auf Vermutungen angewiesen und müssen uns darauf beschränken, die Zeitgrenzen zu bestimmen, innerhalb deren die Vermählung stattgefunden haben muss. Der terminus a quo ist gegeben in einer Notiz des Chron. S. Huberti Andag.[3]), nach welcher Mathilde noch im November 1069 als Verlobte mit ihrer Mutter und ihrem Bräutigam am Krankenlager des alten Herzogs Gottfried zu Bouillon sich befindet [4]). Den terminus ad quem bietet der 19. Januar 1072, wo Mathilde als comitissa et ducatrix zu Mantua urkundet [5]). In diese Zwischenzeit von etwas mehr als zwei Jahren muss demnach die Vermählung fallen [6]).

Schon Pannenborg [7]) hat diese Zeitgrenzen enger ziehen wollen, indem er auf eine Urkunde bei Fiorentini [8]) hinwies, nach der Mathilde am 1. Jan. 1071 in Pisa gewesen sei, und zwar ohne alle Titel, einfach als filia b. m. Bonifacii marchionis. Er nimmt infolgedessen eine zweimalige Anwesenheit der Gräfin in Lothringen an, zuerst Ende 1069 und dann Mitte 1071 und setzt die Heirat

---

[1]) Vergl. Reg. h.

[2]) Die anderen Kinder der Beatrix waren gestorben, vergl. Reg. c. u. e.

[3]) S.S. X, 581.

[4]) Vergl. Reg. 1 b.

[5]) Reg. 4.

[6]) Gfrörer II, 164 setzt sie ganz unrichtig ins Jahr 1066, Floto, Heinrich IV., I, 371 ins Jahr 1074, weil der Ausdruck »puella«, der in einem Briefe Gregors von Mathilde gebraucht wird, unmöglich einer Ehefrau gegeben werden könne. Schon Giesebrecht III, 1111 hat dies widerlegt. Vergl. auch Pannenborg, Stud. S. 26, Anm. 5.

[7]) Stud. S. 26.

[8]) Mem. II, 90.

Digitized by Google

folgerichtig erst ins Jahr 1071 [1]). Aber wie schon Dieckmann [2]) nachweist, folgt aus der angeführten Urkunde durchaus nicht, dass Mathilde am 1. Januar 1071 in Pisa war. Damit fällt jedoch auch die ganze Beweisführung Pannenborgs [3]).

Mathilde ist vielmehr vom Herbst 1069 bis Ende 1071 ununterbrochen in Lothringen gewesen [4]). Daraus aber können wir mit höchster Wahrscheinlichkeit schliessen, dass sie den grössten Teil dieser Zeit bereits als Vermählte zugebracht hat. Denn was hätte sie sonst in dem fremden Lande so lange festhalten können, vor allem, da ihre Mutter bereits im April 1070 nach Italien zurückgekehrt war [5])?

Es ist demnach wohl sicher, dass die Heirat Mathildens in der Zeit vom Nov. 1069 bis April 1070 stattgefunden haben muss; denn Beatrix hat doch ohne Zweifel ihre einzige Tochter nicht unvermählt in Lothringen zurückgelassen, sondern wird erst nach deren Hochzeit nach Italien zurückgegangen sein. Mit dieser Annahme stimmt auch Lamberts Nachricht überein, nach welcher Gottfried Gibbosus kaum nach dem dritten oder vierten Jahre einmal seine italischen Länder habe besuchen können [6]). Da nun Gottfried urkundlich vom Januar bis zum Spätsommer 1073 in Italien war [7]), so ergiebt sich, wenn man zurückdatiert, als Zeit der Vermählung das Jahr 1069 oder 1070.

Man kann jedoch die Grenzen noch enger ziehen, als 1069 Nov.—1070 April. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der alte Herzog Gottfried der Bärtige in seinen letzten Lebenstagen den Wunsch gehabt hat, seine so lange verlobten Kinder noch vermählt zu sehen, um mit der beruhigenden Gewissheit zu sterben, dass die gesamte Macht der vereinigten Häuser Lothringen und Canossa wieder in einer einzigen Hand vereinigt sei. Wir können daher annehmen, dass die Vermählung Mathildens vor dem Tode Gottfrieds (um Weihnachten 1069 [8]), also Ende November, oder Dezember 1069 stattgefunden hat [9]).

Die Ehe war keine glückliche. Die beiden Gatten verstanden sich nicht,

---

[1]) Giesebrecht III, 1119 schliesst sich dieser Annahme an.

[2]) Herzog Gottfried der Bucklige, Dissert. Erlangen 1885, S. 14 ff.

[3]) Auch eine Urkunde, die Fiorentini I, 110 im Auszug anführt, mit dem Datum 1070, Ind. IX kann nicht zum Beweis für die Anwesenheit Mathildens in Italien im Jahre 1070 herangezogen werden. Fiorentini schliesst zwar daraus, dass Beatrix und Mathilde im Oct. 1070 bei der Einweihung der Kathedrale von Lucca zugegen gewesen wären, aber die Urkunde kann unmöglich ins Jahr 1070 gehören, denn sie setzt Herzog Gottfried den Bärtigen (gestorb. Ende 1069) noch als lebend voraus (obsecratione et interventu carissimi domini nostri ducis Gottifredi pro anima sua). Schon die Mem. Lucches. V. 1, 300 und 301, Anm. 1, weisen auf die Unmöglichkeit hin.

[4]) Dass sie Ende Aug. 1071 noch nicht in Italien war, geht aus einer Urkunde der Beatrix hervor, die am 28. Aug. dem Kloster Frassinoro eine Schenkung macht: pro incolumitate et anima Mathildae dilectae filiae meae (Reg. 3). Dieckmann folgert daraus, dass Mathilde sich damals bereits auf der Rückreise befunden habe (l. c. S. 17, Anm. 1). Das ist möglich, aber doch aus diesen Worten nicht zu schliessen.

[5]) Beatrix urkundet schon 1070 Mai 25 in Florenz (Reg. 2).

[6]) Z. J. 1077 ed. Holder-Egger S. 288: vix post tercium vel quartum annum semel marchiam Italicam inviseret. Nach dieser Stelle bei Lambert nehmen auch Baronius (Theiner) annal. eccl., Fiorentini Mem. I, 103 (ed. Mansi), Tiraboschi Mem. Mod. I, 117 und Memorie Lucchesi I, 151 1069 oder 1070 als Zeit der Vermählung an.

[7]) Vergl. Reg. 8 a. u. 15.

[8]) Reg. 1 c.

[9]) Vergl. Dieckmann l. c. S. 17 und Meyer von Knonau, Heinrich IV., Jahrb. I, S. 688, Anm. 79.

Digitized by Google

vor allem nicht in den kirchlichen Fragen [1]). Die Missgestalt des Herzogs mag auch noch dazu beigetragen haben, Mathildens Abneigung zu vermehren. Dennoch aber ist die Ehe wirklich vollzogen worden.

Von Seiten der kirchlichen Historiker, besonders der italienischen, ist stets behauptet worden, dass Mathilde wie in ihrer zweiten, so auch in ihrer ersten Ehe sich von ihrem Manne ferngehalten und so ihre Jungfräulichkeit bewahrt habe [2]). Gfrörer hat diese Behauptung natürlich auch acceptiert und lebhaft verfochten [3]), ja selbst Giesebrecht hat sie in sein Werk aufgenommen [4]). Erst Pannenborg [5]) und vor allem Dieckmann [6]) sind dem energisch entgegengetreten, ja, Dieckmann macht es sogar wahrscheinlich, dass Mathilde ihrem Gemahl im Jahre 1071 einen Sohn geboren habe [7]).

Wenn nun auch die von Pannenborg und Dieckmann angeführten Gründe jeden Unbefangenen überzeugen müssen, so lässt sich doch nicht leugnen, dass sie für den, der sich nicht überzeugen lassen will, keine volle Beweiskraft besitzen können, und Mathilde würde wohl noch lange von der kirchlichen Litteratur mit dem Kranz der Jungfräulichkeit geschmückt werden, wenn wir nicht jetzt ein ganz unzweifelhaftes Zeugnis dafür besässen, dass die Gräfin in der That die ehelichen Freuden genossen hat. Wenn nämlich Bischof Rangerius von Lucca in seiner bisher seltsamer Weise noch von niemandem benutzten Vita Anselmi Lucens. episc. [8]) bei der Erzählung von Mathildens erster Ehe sagt: Ut primum miserae didicit (scl. Mathilda) mala gaudia carnis || horruit atque sese protinus erubuit. || Non potuit primo se sicut vellet habere, || servivitque suo pene puella viro. || Materni monitus, generisque potentia clari, || a desiderio detinuere pio [9]), so thun diese Verse eines begeisterten Bewunderers, Freundes [10]) und Zeitgenossen [11]) Mathildens ganz unwiderleglich dar, dass von einer Scheinehe zwischen Gottfried und Mathilde keine Rede gewesen ist. Durch diese Nachricht werden die Vermutungen Pannenborgs und Dieckmanns völlig bestätigt, und erhält ferner die Annahme Dieckmanns, dass Mathilde ihrem Gemahl einen Sohn geboren habe, eine wesentliche Stütze. Ich möchte daraufhin aus den Worten der Urkunde Heinrichs IV. vom 9. Mai 1071 [12]): si dux (scl. Gotifredus) non fuerit, vel filius hereditarius, auf das Vorhandensein eines Sohnes schliessen, oder doch wenigstens daraus entnehmen, dass Mathilde sich damals im Zustande der Schwangerschaft befunden hat [13]). Dass alle die

[1]) Dieckmann l. c. S. 14. Vergl. oben S. 194.

[2]) Fiorentini I, 321 ff., Rena e Camici III, 16 ff., Contelorius Math. geneal. u. a.

[3]) Gregor VII., VI, 808 f.

[4]) Selbst in der fünften Auflage III, 1119 findet er eine Scheinehe nicht unglaublich.

[5]) Stud. S. 10 u. 30.

[6]) l. c. S. 17 ff.

[7]) Vergl. l. c. S. 17 f. und Reg. 2 a. Dass Langen, Gesch. d. röm. Kirche, Bd. IV, S. 29 Anm. 2, die Forschungen Pannenborgs und Dieckmanns nicht kennt, sondern sich nur auf Gfrörer und Tosti (la contessa Matilda e i Romani pontefici ed. II, S. 109) beruft, ist nicht weiter seltsam, wenn man auf Dinge stösst, wie S. 9, wo er z. J. 1073 von Mathildens Gemahl als »dem, langjährigen Freunde und Verteidiger der Hildebrand'schen Päpste« spricht, und ihn offenbar mit seinem bereits 1069 gestorbenen Vater Herzog Gottfried dem Bärtigen verwechselt.

[8]) Ed. La Fuente, Madrid 1870.

[9]) S. 123 f. V. 3572 ff.

[10]) Er erscheint öfters am Hofe Mathildens, Reg. 54, 59, 60.

[11]) Er schrieb um 1095 und starb 1112.

[12]) St. 2742 a.

[13]) Dieckmann l. c. S. 17 drückt sich allerdings noch vorsichtiger aus. Meyer v. Knonau dagegen sagt (II, 656): Es ist als wahrscheinlich anzusehen, dass einmal ein Sohn aus dieser Ehe am Leben gewesen ist.

Digitized by Google

späteren Quellen, die von einem Sohne Mathildens berichten, verbunden mit der Legende vom Kloster Orval doch einen historischen Kern besitzen müssen, hebt schon Dieckmann hervor [1]). Der Wahrheit am nächsten scheint auch mir der Epitomator Veronensis des Donizo zu kommen [2]), der erzählt, dass Mathilde ihrem Gemahl [3]) einen Sohn geboren habe, der aber bald darauf gestorben sei, und dass sie wegen der Schmerzen, die ihr die Geburt verursacht habe, nicht mehr ehelich mit Gottfried habe verkehren wollen. Mit dieser Annahme würde sich auch die Thatsache gut vereinigen lassen, dass die Gräfin im Herbst 1071 ihren Gemahl verliess und nach Italien zurückkehrte [4]). Sie mochte darin die einzige Möglichkeit sehen, sich ihrem Gatten dauernd fern zu halten.

Wie die Ehe dieser beiden an Charakter und Anschauungen so verschiedenen Menschen sich nun immer mehr lockerte, wie Gottfried vergebens durch eine Reise nach Italien im Jahre 1073 eine innere Verständigung herbeizuführen suchte [5]), sich aber nur mit der Herstellung eines äusserlich leidlichen Verhältnisses begnügen musste [6]), wie dann Mathilde mit der ganzen Hingebung einer in unglücklicher Ehe sich unbefriedigt fühlenden Frau den Ideen Gregors VII. und seiner überragender Persönlichkeit sich zuwandte, wie nur durch die Autorität der Mutter [7]) und die dadurch bedingte kluge Haltung des Papstes der leidenschaftliche Wunsch der jungen Gräfin nach Auflösung ihrer Ehe nicht verwirklicht wurde [8]), der Ehe, die der jetzt ganz von den gregorianischen Idealen Erfüllten als eine Totsünde erschien, wie dann der Gegensatz der beiden Gatten noch verschärft wurde durch ihre verschiedene politische Stellung bis zu dem Tage von Worms im Frühjahr 1076, wo Herzog Gottfried jenes Schreiben Heinrichs IV. an Gregor billigte, in welchem dem Papste die Beschuldigung des verbotenen Umgangs mit Mathilde ins Gesicht geschleudert wurde, und wie dann endlich der Tod durch Mörderhand den jungen Herzog ereilte (1076 Febr. 26) und so die unglückliche Ehe trennte, das alles haben bereits Pannenborg und Dieckmann lebensvoll und ausführlich geschildert.

Mathilde hat ihrem Gemahl nicht nachgetrauert; keine einzige Schenkung hat sie für sein Seelenheil gemacht. Dass sie nicht gern an ihre Ehe erinnert sein mochte, ist begreiflich. Dennoch bekennt sie sich ihr ganzes Leben lang zu dem salischen Recht, dem sie durch ihre erste Heirat angehörte [9]) und in zweien ihrer Urkunden spricht sie bei der Auseinandersetzung ihrer Rechtsverhältnisse von ihrem Manne [10]). Um Gottfrieds lothringische Allodial-Erbschaft hat sie jahrelang gestritten [11]).

War Mathildens erste Ehe im Familieninteresse geschlossen, so ist ihre zweite Heirat mit dem jungen Welf ein Werk der päpstlichen Politik. Die Gräfin

---

[1]) l. c. S. 19.
[2]) S.S. XII, S. 380, Anm. 6.
[3]) Als solcher wird allerdings fälschlich einer ihrer Vasallen genannt.
[4]) Reg. 1.
[5]) Reg. 8a.
[6]) Reg. 15.
[7]) Rangerius l. c. S. 124: Materni monitus, generisque potentia clari a desiderio detinuere pio.
[8]) Reg. 18g.
[9]) Vergl. oben Beilage II, S. 218.
[10]) Ebenda.
[11]) Vergl. oben Beilage I, S. 195 ff.

Digitized by Google

war seit dem Jahre 1080, wo Heinrich IV. zu Brixen den Erzbischof Wibert von Ravenna ihrem Freunde Gregor als Gegenpapst gegenüberstellte, zur unversöhnlichen Gegnerin des Königs geworden, hatte 1081 des Reiches Acht über sich ergehen lassen und in den Jahren 1081—84 einen zähen, passiven Widerstand den königlichen Truppen geleistet. Aber trotz des Abzugs des Königs und trotz einiger Erfolge des Jahres 1085 lag die gregorianische Sache nach dem Tode ihres grossen Führers sehr darnieder. Deshalb suchte der energische Urban II. (seit 1088) eine kräftige Stütze für die kirchliche Partei. Er glaubte sie in der Verbindung Mathildens mit dem mächtigen königsfeindlichen deutschen Welfenhause zu finden. Mathilde war entschlossen, der Kirche und den Manen Gregors dieses Opfer zu bringen[1]), und so erlebte denn die Welt im Jahre 1089 das Schauspiel, dass die vierundvierzigjährige Markgräfin von Tuscien sich mit dem siebzehnjährigen Welf vermählte. Was den Jüngling vermocht hat, diese Ehe zu schliessen, die den Spott der Gegner geradezu herausforderte und zu den anstössigsten Gerüchten Anlass bot[2]), war wohl in erster Linie der Gedanke, damit eine Anwartschaft auf die reichen Lehen Mathildens zu gewinnen. Auf ihre Eigengüter konnte er nicht unbedingt rechnen, da sie schon der römischen Kirche geschenkt waren; doch hatte er die Möglichkeit, sie dereinst in derselben Weise thatsächlich zu besitzen, wie Heinrich V. sie nach dem Tode Mathildens später besessen hat[3]). Vielleicht hat er oder sein Vater — denn dieser hat wohl den Jüngling zu der Heirat vermocht — auch gehofft, einen entscheidenden Anteil an der Regierung Mathildens zu erhalten.

Aber diesmal hatte sich die welfische Habgier gründlich getäuscht. Die stolze, welterfahrene Fürstin war durchaus nicht gewillt, mit einem unreifen Jüngling die Herrschaft zu teilen; sie behielt sie selbst in ihren festen Händen. Auch war sie von vorne herein entschlossen, ihm keine ehelichen Rechte zuzugestehen. So befand sich denn der junge Gemahl in einer wenig beneidenswerten Lage. Nur die schweren Kämpfe mit Heinrich IV., die bald darauf hereinbrachen und sich von 1090—1094 hinzogen, konnten bewirken, dass der innere Gegensatz zwischen den beiden Gatten nicht schon früher zu einem Bruche führte.

Als dann aber die gemeinsame Gefahr vorüber war und Mathilde fortfuhr, in altgewohnter Weise selbst zu regieren, begann der junge Welf sich immer mehr der unwürdigen Rolle bewusst zu werden, die er als Werkzeug der Kirche und als Gatte an der Seite einer Frau spielte, die ihm nie die Rechte eines solchen eingeräumt. Unwillig sprach er es vor aller Welt aus, dass Mathilde ihm stets fern geblieben sei[4]). Seine Lage wurde ihm immer unerträglicher. Vergebens kam der alte Welf selbst nach Italien, um das drohende Zerwürfnis beizulegen[5]), der junge Welf war nicht mehr zu halten. Im Sommer 1095 trennte er sich von Mathilde.

Der Gräfin mochte diese Lösung ganz erwünscht sein; sie und mit ihr die kirchliche Partei hatten ja bereits den Nutzen aus der Verbindung gezogen, und

---

[1]) Dass dies in der That der Grund war, sagt schon Bernold, S.S. V, 449. Vergl. Reg. 45 d.

[2]) Vergl. die Erzählungen bei Cosmas Prag. S.S. IX, 88 f. und wohl aus ihm schöpfend: Thomas Tuscus S.S. XXII, S. 500, auf deren Unwahrheit man nicht erst hinzuweisen braucht.

[3]) Vergl. oben S. 44, A. 1.

[4]) Vergl. Reg. 49 b.

[5]) Ebenda.

Digitized by Google

wenn auch die Trennung der Ehe dem Kaiser zu Gute kam, der nun nach Versöhnung mit den Welfen wieder über die Alpen nach Deutschland zurückkehren konnte, so waren doch die Vorteile, die die Vereinigung der kirchlichen, mathildischen und welfischen Interessen zu Anfang der neunziger Jahre der päpstlichen Partei gebracht hatte, nicht mehr rückgängig zu machen.

Mathilde ist nie mehr mit ihrem zweiten Gemahl zusammengekommen. Er starb 1119 [1]). Wie wenig Wert sie von vorne herein auf ihre zweite Ehe gelegt hat, geht auch daraus hervor, dass sie das durch ihren ersten Mann empfangene salische Recht beibehalten und ihr Rechtsverhältnis nicht nach dem alemannischen Rechte des jungen Welfen geändert hat.

---

[1]) Stälin, Gesch. Würtemb. II. B., S. 272.

Digitized by Google

VI.

Die Romreise des Abtes Dietrich von St. Hubert und des Bischofs Hermann von Metz

im Jahre 1074.

Über die Zeit der gemeinschaftlichen Romreise des Abtes Dietrich von St. Hubert und des Bischofs Hermann von Metz besteht noch immer eine Controverse. Beyer will die Reise ins Jahr 1075 setzen [1]). Ich möchte jedoch mit Dünzelmann [2]) durchaus an 1074 festhalten und glaube seine Ansicht noch durch einige neue Gesichtspunkte stützen zu können.

Beyer nimmt zwei Reisen des Abtes an; nach ihm wäre er 1074 Ende April, und zwar allein, in Rom gewesen, dann noch einmal 1075 am 12. April. Was ihn zu der Annahme der ersten Reise zwingt, ist die Urkunde Gregors für den Abt, die unzweifelhaft am 29. April 1074 zu Rom in Anwesenheit Dietrichs ausgestellt ist [3]). Von dieser Urkunde sagt Beyer, sie brauche doch nicht notwendig auf der gemeinschaftlichen Reise des Abtes und des Bischofs ausgestellt zu sein. Ich glaube jedoch, dass sich diese Notwendigkeit erweisen lässt.

Sowohl das Chronicon S. Huberti Andagiensis [4]), als auch die Vita Theoderici abbatis Andagiensis [5]) wissen nichts von zwei Romreisen des Abtes; sie berichten nur, dass er *eine* Reise gemacht, und dass ihn auf dieser Bischof Hermann von Metz begleitet hat. Aus ihren Erzählungen entnehmen wir, dass die Reisenden das Osterfest bei den Gräfinnen Beatrix und Mathilde in Pisa gefeiert haben und dass sie dann am zweiten Ostertage nach Rom aufgebrochen sind, dass der Abt 7 Tage [6]) beim Papste geblieben ist, der ihm dann auf seine *und Bischof Hermanns Bitten* [7]) das obenerwähnte Privileg für sein Kloster ausgestellt hat. Beide Quellen also bringen die Privilegerteilung, die, wie feststeht, am 29. April 1074 erfolgt ist, in ausdrücklichen Zusammenhang mit der Reise des Abtes in Begleitung Hermanns von Metz.

---

[1]) Forsch. XXI, S. 408.
[2]) Forsch. XV, S. 520 f.
[3]) J.L. 4865.
[4]) S.S. VIII, 588.
[5]) S.S. XII, 51.
[6]) Nach der Vita Theod. (l. c.) aliquot dies.
[7]) Ipsius et praefati Hermanni episcopi precibus, Vita Theod. l. c.

Digitized by Google

Nehmen wir das Jahr 1074 an, so harmoniert alles aufs trefflichste. Am 20. April, dem Osterfeste, sind Abt und Bischof bei Beatrix und Mathilde in Pisa. Nun ist es aber sehr wahrscheinlich, dass Mathilde, die sich am 4. März urkundlich in Pisa nachweisen lässt [1]), und vom 9.—14. März der Fastensynode in Rom beigewohnt hatte [2]), danach wieder nach Pisa, wo sie ein Palatium besass, zurückgekehrt ist, um dort mit ihrer Mutter unter kirchlichem Pomp das Osterfest begehen zu können. Am 21. April brechen die Reisenden nach Rom auf, das sie vor dem 29. erreichen konnten. Abt Dietrich bleibt dann 7 Tage, also bis Anfang Mai, in Rom und erhält während seiner Anwesenheit, unterstützt durch die Empfehlungen Mathildens und die Bitten Hermanns von Metz, am 29. April das obenerwähnte Privileg für sein Kloster. Wir sehen also, wie gut sich diese Urkunde einreiht, wenn man das Jahr 1074 festhält.

Aber es giebt noch einen anderen Beweis, dass Dietrich nur 1074, nicht 1075 in Rom gewesen sein kann.

Der Zweck der Reise des Abtes war: 1) beim Papste darüber Klage zu führen, dass Herzog Gottfried Gibbosus von Lothringen die dem Kloster St. Hubert von seinem sterbenden Vater (Gottfried dem Bärtigen) gemachten Versprechungen nur zum Teil erfüllt hatte, und 2) um mit Beatrix, der Stief- und Schwiegermutter des Herzogs, über dieselbe Sache zu verhandeln. Diese Zwecke erreichte Dietrich. Er hielt sich bei Beatrix und Mathilde auf und erwirkte mit deren Hülfe beim Papst, dass dieser dem Erzbischof Anno von Köln und dem Bischof Dietwin von Lüttich befahl, den Herzog, wenn nötig, zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen. Beide kamen diesem Befehle nach. Aber erst im Winter des Jahres 1074 gelang es Hermann von Metz, den Herzog zu bewegen, dem Kloster St. Hubert den schuldigen Ersatz zu leisten [3]).

Die Sache also, um derentwillen Abt Dietrich die Romreise angetreten, war bereits spätestens zu Anfang des nächsten Jahres zu seinen Gunsten erledigt. Er hatte demnach gar keine Ursache, 1075 mit Hermann von Metz noch einmal die Reise zu machen. Dass er aus irgend welchen andern Gründen sie dennoch unternommen habe, davon berichtet keine Quelle etwas.

Ich sehe auch keinen Grund, dem Bericht des Chronisten von St. Hubert zu misstrauen. Gerade in dem hier in Betracht kommenden Teil seines Werkes erzählt er ohne chronologische Sprünge. Er berichtet über die Reise nach Rom mit Hermann von Metz und über die Gründe zu dieser Reise. Dann erzählt er den Erfolg des Abtes in Rom, teilt das Privileg des Papstes und dessen Befehl an Anno und Dietwin mit, sagt, dass Gottfried von diesen beiden Bischöfen Schreiben im Sinne des päpstlichen Befehls erhalten habe und berichtet dann über die durch Hermann von Metz im Winter desselben Jahres hervorgerufene Sinnesänderung des Herzogs und seine Schenkungen an St. Hubert.

Erst danach kommt er zum Jahre 1075 und erzählt hier an erster Stelle den Tod Dietwins von Lüttich (Juni 23). Auch dieses Ereignis spricht gegen die Reise des Abtes im Jahre 1075. Denn wenn sie stattgefunden hätte, so hätte Dietwin, der am 23. Juni starb, kaum mehr den frühestens in den ersten Maitagen ausgefertigten Befehl des Papstes in der Angelegenheit des Abtes aus-

---

[1]) Reg. 20.

[2]) Reg. 20 b.

[3]) Chron. S. Hub. And. S.S. VIII, 386. Vergl. Dieckmann, Herzog Gottfried d. Bucklige v. Lothringen, S. 14 u. S. 65. Auch er ist der Ansicht, dass die Reise 1074 stattgefunden hat (S. 65, Anm, 1). Auch Meyer von Knonau nimmt 1074 an (Jahrb. Heinrichs IV. II, S. 364 ff.).

Digitized by Google

führen und vor allem nicht mit Dietrich selbst, der auf seiner Rückkehr noch längere Zeit am Hofe Mathildens verweilte, die persönliche Auseinandersetzung haben können, von der uns die Vita Theod. berichtet [1]).

Da nun nachgewiesen ist, dass Abt Dietrich nur eine Romreise gemacht hat, und zwar im Jahre 1074, da er ferner diese Reise nach übereinstimmender Aussage der Quellen in Begleitung Hermanns von Metz gemacht hat, da er mit dem Bischof zusammen das Osterfest am Hofe der tuscischen Markgräfinnen gefeiert hat und da er endlich das vom 29. April 1074 datierte Privileg in Rom auf Bitten Hermanns erhalten hat, so ist damit auch nachgewiesen, dass Bischof Hermann von Metz gleichfalls zu Ende April 1074 in Rom gewesen ist [2]).

Es ist nicht meine Aufgabe, zu untersuchen, inwieweit dieser Nachweis für die Datierung einiger Briefe im Registrum Gregorii und Codex Udalrici, vor allem in der Bamberger Sache, von Wichtigkeit ist [3]). Eins aber möchte ich noch bemerken. Aus dem Chron. S. Huberti geht mit Sicherheit hervor, dass der Abt seine Rückreise von Rom, die ihn zunächst an Mathildens Hof führte, allein gemacht hat [4]). Demnach ist Hermann von Metz noch beim Papste geblieben.

---

[1]) l. c. S. 51.

[2]) Vergl. jetzt auch darüber Meyer v. Knonau, II, 364 ff. und besonders S. 376 A. 90.

[3]) Vergl. darüber ausser d. schon erwähnten Aufsätzen von Beyer u. Dünzelmann auch noch D. Schäfer im N. A. XVII, S. 418 ff.

[4]) S.S. VIII, 584: Reversus abbas etc. Es ist hier nicht mehr von Hermann die Rede.

Digitized by Google

VII.

Fünf ungedruckte Urkunden der Gräfin Mathilde.

Herr Hofrath J. Ficker in Innsbruck hat mir fünf von ihm selbst genommene Abschriften noch ungedruckter mathildischer Urkunden zur Verfügung gestellt und mir freundlichst gestattet, sie dem Druck zu übergeben. Diese Urkunden, die ich hiermit veröffentliche, sind durchweg aus der mathildischen Kanzlei hervorgegangen und liefern so einige wertvolle Aufschlüsse zur Diplomatik der canusinischen Kanzleiurkunde (vergl. oben S. 220 ff.). Nr. I bietet zudem eine willkommene Ergänzung einer anderen bereits bekannten Schenkungsurkunde Mathildens für den Dom zu Pisa von 1103 (Reg. 79) und ist kunstgeschichtlich nicht uninteressant. Wir erfahren daraus, dass der Dom »miris tabularum lapideis ornamentis incoeptum« war. Man wird darunter wohl die bunten Marmorquadern verstehen müssen[1]), mit denen die Aussenwände der Kathedrale bekleidet sind, denn die lapidea ornamenta gestatten es schwerlich, tabulae mit »Gemälde« zu übersetzen. Es geht demnach aus unserer Urkunde hervor, dass man im Jahre 1100 bereits mit dem Aussenschmuck und der Aussenbekleidung begonnen hatte, dass sich also der Dom damals schon in einem vorgeschrittenen Stadium seines Baues befand. Dass er jedoch auch 1103 noch nicht fertig war, beweist die zweite mathildische Schenkung (Reg. 79).

I.

Mathilde giebt für den Bau des Domes zu Pisa ein der Mark gehöriges, neben dem Palatium gelegenes Grundstück mit der Bestimmung, dass der jährliche Zins desselben zur Vollendung und später zur Restaurierung des Domes verwendet werden solle.

1100 Januar 1—September 24.

Original zu Pisa.

S. In nomine sancte et individue trinitatis. Anno ab incarnatione domini millesimo c. i. indictione VIII. Mathilda dei gratia si quid est. Dum ad dei honorem eiusque pie genitricis Mariae gloriosum triumphum Pisane ecclesie curam

[1]) Es ist jedoch auch möglich, dass hier Mosaiken gemeint sind.

Digitized by Google

quondam cum nostris [fidelibus habe]remus, eiusque domum miris tabularum lapideis ornamèntis incoeptum qualiter ad effectum perducere dignis possemus auxiliis, sedula mentis intentione animo cotidie volveremus, tam pro nostra quam matris nostre ibi quiescentis anima concessimus illius ecclesie ad operam perficiendam vel ad aliquam restaurationem post peractum opus forte . . . faciendam campum iuris marchie iuxta palatium situm, cuius caput a meridie in Arnum fluvium terminatur, secundum latus ab oriente strata intercurrens terminat, tercium vero terra Baruncelli, quartum autem terra marchie. Eo videlicet modo, ut campus debeat habitari et habitantium penzio et alicuius honoris . . . dicio ad opus fabrice construendum vel restaurandum debeat similiter annue persolvi et dari. De quo nullam aliam nostro iuri potestatem servavimus, nisi, cum forte autore deo Pisam devenerimus, ibi sine damno vel aliqua habitantium oppressione nobis et nostris hospicium habeamus; ita tamen, ut, si aliquis in alios quam supra concessimus usus vel per feodum aut per scripturam vel commutationem sive aliquod pactum usurpare vel alienare ab opera vel restauratione ecclesie presumpserit, predictum nostre concessionis campum in nostrum ius et marchie proprietatem redeat. Rogamus itaque atque precepimus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, gastaldio, nulla etiam parva vel magna persona eeclesiam de hac concessione audeant ulterius molestare vel minuere. Si quis autem, quod absit, hanc nostre concessionis paginam infringere aut in aliquo temerare temptaverit, centum librarum argenti poenam componat, medietatem predicte ecclesie, medietatem camere nostre, hoc tamen scripto in suo semper robore permanente. Quod ut verius credatur et futuris temporibus ab omnibus firmius habeatur, propria nostre manus subscriptione firmavimus.

Ma†tilda dei gratia si quid est ss.

Ego [Fro]gerius capellanus iussu eiusdem domine hanc concessionis paginam scripsi sub testimonio bonorum virorum tam Longobardie quam Tuscie, Arduini, Gotefredi, Raginerii, et Girardi vicecomitis[1]) et Ugonis Gandulfi filii.

Vergl. Reg. 68.

II.

Mathilde schenkt dem Fosculo Scarpetta einen Berg bei Pisa mit dem vierten Teil der dabei gelegenen Burgen Zatretum, Razzano und Tanpiano samt ihren Pertinenzien.

Abschrift aus dem 15. Jahrhundert zu Pisa. **Notale 1102 Mai 14 (15).**

In nomine domini nostri Yhesu Christi. Mattilda dei gratia si qua est. Dignum est legi et consentaneum rationi, ut bene argenti de nostro conferamus. Idcirco concedimus et concedendo damus Fosculo nominato Scarpetta et suis montem existentem a via Folliani usque flumen castri Zatreti, et a flumine Roglii et fontis veteris usque rivum castri Razzani et Tanpiani, et quartam partem ipsorum castrorum cum pertinentiis eorum ad perpetuum habendum; precipientes itaque precipimus, ut nullus archiepiscopus, episcopus, dux vel marchio, comes, vicecomes aut aliqua magna vel parva nostre potestatis persona prefatum Fosculum, ut diximus, de predictis molestare vel inquietare presumat. Si quis vero contra hoc

[1]) Von Pisa.

Digitized by Google

statuti nostri preceptum insurgere aut dirumpere tentaverit, quod absit, sciat se nostram malam voluntatem incurrere et insuper compositurum centum libras auri optimi nostre camere. Quod et ut verius et diligentius observetur, hanc paginam nostri manibus confirmantes et sigilli nostri impressione insigniri iussimus. Actum est hoc Notale anno eiusdem millesimo centesimo ii ind. decima. pis ydus maij.

Mat̃ilda dei gratia si qua est.

Ego Alderigus iudex interfui et ssi.

Vergl. Reg. 71.

III.

Mathilde gestattet auf Bitten des Abtes Heinrich von S. Salvatore dell'Isola, dass alle neben dem Kloster befindlichen Vorratshäuser nach des Abtes Gutdünken verändert werden dürften.

Poggibonsi 1109 Sept. 25—Dez. 24.

Original im Staatsarchiv zu Siena, S. Eugenio n. 42.

In nomine sancte et individue trinitatis. Matildis dei gratia si quid est. || Dum in dei nomine aput Marturem essemus in partibus Tuscie, et cum quampluribus nostris fidelibus de quampluribus tractaremus negociis, contigit domnum Henricum abbatem sancti Salvatoris de insula cum aliquibus nostris fidelibus ad nos venire, nos multum rogantes, ut omnia cellaria, que iuxta predictum existunt monasterium, ubicunque praefatus abbas voluisset, mutare concederemus et exinde scriptum ad memoriam fieri iuberemus. Quorum tandem iustis annuentes petitionibus, omnia cellaria, que iuxta predictum existunt coenobium, mutare prout prefatus voluerit abbas concessimus, et quod concessimus nostro memoriali scripto firmari iussimus. Mandamus itaque mandando precipimus, ut nullus deinceps dux, marchio, comes, vicecomes, gastaldio seu alicuius potestatis vel condicionis maior minorve persona in aliquo ex hoc, quod predicto concessimus monasterio, ullo tempore molestare audeat, aut hoc nostrum memoriale scriptum infringere presumat. Si quis vero, quod absit, secus agere temtaverit aut hanc nostre institutionis paginam temerare presumpserit, sciat sese nostri banni penam videlicet quinquaginta librarum Lucensium debere persolvere, medietatem nostre camere, medietatem predicto monasterio, hoc tamen scripto in suo robore permanente. Quod ut verius credatur et firmius ab omnibus habeatur, nostri proprii sigilli impressione insigniri precepimus. Interfuerunt testes Sasso de Bibianello, Opizo de Gonzaga, Albericus filius Bruni, Rodulfus Iscarius, filius Martini, Henricus filius Alberti, Ricardus filius Tebaldi et ceteri quamplures. Actum est anno millesimo centesimo nono indicione tercia aput Marturem per manum Ribaldi eiusdem comitisse Matildis capellani.

Siegel abgefallen.

Vergl. Reg. 111.

Digitized by Google

IV.

Mathilde nimmt das Kloster St. Gorgonii auf der Insel Gorgona und die demselben gehörige Kirche St. Vedo in der Vorstadt von Pisa mit allen Gütern in ihren Schutz.

Diecimo 1111 Sept. 23.

Original im Archiv der Certosa di Calci bei Pisa.

In nomine sancte et individue trinitatis. Matilda dei gratia si quid est. Si loca divino cultui mancipata continuis curamus prodesse beneficiis, ad presentis vite emolumentum et ad perpetue vite bravium pervenire minime dubitamus. Quapropter omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque presentium et futurorum noverit solertia, nos monasterium sancti Georgonii, quod situm est in insula Gorgona, cum omnibus suis pertinentiis seu possessionibus acquisitis et adquirendis sub cura nostre defensionis suscepisse, nec non et ecclesiam beati Viti, que est in Pisano suburbio et est capella predicti monasterii, et monachos atque omnes inibi deo servientes et omnia, quae ad usum servorum dei in memorato cenobio aliqua iusta causa iam sunt collata vel in futurum conferenda sub manum nostre defensionis, ut dictum est superius, suscipimus et per presentis pagine scriptum precipientes precipimus et statuentes firmiter statuimus, ut nulla magna vel parva persona predictum monasterium et memoratam capellam sancti Viti de omnibus, quae nunc habet vel in futuro habuerit, absque nostre preceptionis auctoritate disvestire aut inpedire presumat. Abbatem quoque Lanfrancum nomine prefati monasterii, qui modo est vel qui quolibet tempore erit, et nominatim septem pecias terre, quarum una est in Colignola, secunda in Pratis, tertia in Cafaiolo, quarta iuxta ecclesiam beati Viti, quinta est ortalis et tenet caput in flumine Arni, sexta in silva Osuli, septima ubi dicitur Leona, nec non et omnes illius rectores seu administratores et servientes et colonos atque villanos et manentes ita sub manu nostre protectionis suscipimus, ut nulli gastaldionum, nulli scarionum, nulli etiam comitum, vicecomitum seu publicorum ministrorum phodrum aut coltam seu quamlibet exactionem a supradictis personis de rebus predicti monasterii, que nunc habet vel in futuro alicubi habiturum est, exigere aut molestare in aliquo presumat. Si quis autem, quod futurum esse non credimus, contra huius nostre preceptionis paginam venire temptaverit, centum libras optimi argenti componat, medietatem predicto monasterio et aliam medietatem camere nostre, hoc tamen scripto in suo permanente robore. Ut autem hoc verius credatur et firmum teneatur, manu propria subscribendo corroboramus.

Ma†tilda dei gratia si quid est. (L. S.)

Actum est feliciter in plebe sancte Marie de Decimo anno dominice incarnationis millesimo centesimo decimo secundo, ind. quarta, nono Kal. octobris, et datum per manum Johannis capellani. Unde Ildeprandus vicecomes de Pisa et Redulfus de Garfagnana et frater eius Opizo, et de Longobardia Ugo, filius Manfredi, Bernardus de Parma, Ugo filius Ottoini, Bernardus de Fregnano et reliqui plures rogati sunt testes.

Siegel abgefallen.

Vergl. Reg. 126.

Digitized by Google

V.

Mathilde nimmt die in der Grafschaft Chiusi in Panciano gelegene und dem Kloster S. Salvatore in Monte Amiate zugehörige Kirche S. Lucia in ihren Schutz.

Original im Staatsarchiv zu Siena, S.S. in M. Amiate n. 301.

Mathilda gratia dei quicquid est. Omnibus nostris fidelibus notum fieri volumus, quod pro anime mee meorumque parentum remedio ecclesiam sancte Lucie positam in loco Paciano infra comitatum Clusinum in nostra defensione recepimus, quatenus persone ibidem deo servientes ab omni perturbatione hominum secure permaneant, in omnibus etiam bonis, que nunc possidet vel que in antea divina gratia largiente ad honorem et utilitatem monasterii domni Salvatoris siti in monte Amiato acquisierit, supradicta ecclesia libera et quieta persistat. Volumus insuper firmiterque precipimus, ut nullus hominum supradicto loco vel aliquibus bonis suis vim aut aliquam molestiam temerario ausu inferat. Si vero aliquis presumptor huius nostri maniburdii in aliquo violator exstiterit, sciat se compositurum centum libras optimi argenti, medietatem nostre camere et medietatem ecclesie supradicte. Quod ut verius credatur firmiusque habeatur, nostrum sigillum supt(er) imprimi iussimus.

Siegel ausgeschnitten.
Keinerlei Unterschrift.
Vergl. Reg. 145.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 29. Bereits im Jahre 1100 hatte Mathilde ein neben dem Palatium zu Pisa gelegenes, der Mark gehöriges Grundstück zur Beförderuug des Dombaues geschenkt (Reg. 63), und im Jahre 1102 schenkte sie dem Fosculo Scarpetto einen Berg bei Pisa und den vierten Teil der dabeigelegenen Burgen Zatretum, Razzano und Tanpiano (Reg. 71). Es ist nicht zu entscheiden, ob diese Burgen zum Gute der Mark, oder zum mathildischen Allod gehört haben.

S. 39. Z. 6. Anstatt im Jahre 1088 lies: In der zweiten Hälftc der achtziger Jahre.

S. 66. A. 2. Ein Gerhard Rangone, offenbar ein Nachkomme des hier genannten mathildischen Vasallen, wird 1220 als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs II. für Verona genannt. B. F. W. 14667.

S. 71. Die hier angeführte Continuatio Staingademensis der Historia Welf. Weingart. irrt, wenn sie die Curtis Elisina mit dem mathildischen Gute identifiziert. Die Curtis Elisina oder Elsina ist altes welfisches Gut, das Welf II. zu Anfang des 11. Jahrhunderts durch seine Gemahlin Imiza seinem Hause erworben hatte (vergl. Hist. Welf. Weing. c. 8 u. 10, S.S. XXI, S. 460 f. und Chron, Ursperg. S. 10). Über die Lage der Curtis E. ist man noch nicht im klaren. Die einen meinen in ihr Vallis Lisina, einen Teil des Veltlin, zu erkennen, die andern nehmen an, sie sei ein grosser Bezirk bei Solisino unfern Este gewesen. Vergl. S.S. XXI, S. 460, A. 56, Stälin, Gesch. Würt. II, 109, A. 1, Bresslau, Konrad II. I, 94, A. 3 und 421, II, 188, A. 6.

S. 75. Castellione ist kein mathildischer Ort.

S. 88. Bei dem Satz: ‚Heinrich VI. setzte zunächst die Politik seines Vaters fort', handelt es sich nur um die Politik des Kaisers in Beziehung auf das mathildische Land. Im allgemeinen ist Heinrich zu Anfang von der Politik seines Vaters abgewichen. Vergl. Bloch, Forsch. z. Politik Heinrichs VI.

S. 93, A. 2. Winkelmann hält in den neuerdings erschienenen Nachträgen zu d. Reg. imp. V. seine Ansicht aufrecht. B. F. W. 14625.

S. 96, A. 6. B. F. W. 12238.

S. 96, A. 13. B. F. W. 12250.

Digitized by Google

S. 97, A. 1. B. F. W. 12230.

S. 97, A. 5. Noch für das Jahr 1208 ist diese Abhängigkeit bezeugt. B. F. W. 12327.

S. 97, A. 6. B. F. W. 12146.

S. 100, A. 6 und B. F. W. 12345—12346 a.

S. 105. Salinguerra verpflichtete sich dafür, der Kurie einen jährlichen Zins von 40 Pf. Silbers zu zahlen und mit einer bestimmten Anzahl von Rittern auf einen Monat im Jahr Kriegsdienste zu leisten. B. F. W. 12487.

S. 107, A. 4. Es gelang dem Kardinallegaten, den Zins für die Jahre 1218 und 1219 zu erhalten. Auch für 1221 wurde er bezahlt. B. F. W. 12568.

S. 108, A. 6. B. F. W. 12974—77.

S. 109, Abschnitt 2. Im April 1219 verfügt der Podesta von Ferrara, Albert Alamannus über die Massa Fiscaglia, B. F. W. 12575. Vergl. dazu 12578, 12582, 12742, 12749, 12754.

S. 109, Abschnitt 2. Im Jahre 1218 verpflichtet sich Cremona, die Stadt Reggio im Besitze von Suzara, Gonzaga, Pigognaga und beider Bondeno gegen Mantua zu verteidigen, B. F. W. 12522. Demnach scheint nur Reggio im Besitze der Orte gewesen zu sein.

S. 109, A. 1. B. F. W. 12581.

S. 110, A. 5. Auch Bienemann, Conrad v. Scharfenberg, Bischof v. Speier u. Metz S. 80 ist Fickers Ansicht.

S. 113, A. 5. B. F. W. 12695.

S. 116, A. 1. B. F. W. 12911.

S. 169, Reg. 71 lies Tanpiani statt Papiano.

S. 179, Reg. 105. Diese Urkunde ist in Bestätigung einer 1107 vor Prato erfolgten Handlung erst im Jahre 1110 ausgestellt und von Ribaldus geschrieben worden. Das Regest muss daher an dieser Stelle getilgt und hinter Reg. 125 a (S. 184) mit dem Jahresvermerk 1100 (ohne Monatsdatum) eingeschaltet werden.

S. 185, Reg. 126 ist „per manum Joannis capellani" hinzuzusetzen.

S. 200. Holder-Egger meint (N. A. XIX, S. 542, A. 1), zu Rom hätten Abt Hugo, die Kaiserin und Mathilde dies generale colloquium beschlossen. Mathilde aber war in dieser Zeit gar nicht in Rom, und auch Abt Hugo kam erst nach dem Triburer Tag, im Dezember, nach Rom.

S. 204, A. 1. Meyer v. Knonau, II, S. 657, A. 61 citiert den Brief Manasses nicht richtig; er hat: et de rejiciendo G(otefrido?) et comite A(rnulfo: Graf von Chiny?), lässt also das recipiendo vor comite aus, wodurch der Sinn der Worte verändert wird. Es ist unzweifelhaft, dass A(lberto, Graf von Namur) zu ergänzen ist.

S. 212, A. 2. „Maurinus sac. pal. iudex: Reg. 106" ist zu streichen.

S. 220, A. 2. Auch Reg. 106 ist Kanzleiurkunde.

S. 221. Statt: „Von 1100—1106 ist Frogerius Kanzleibeamter" lies: 1100 -1107 etc.

S. 222. Statt: „von 1107—1109" lies: 1107—1110. Vergl. Berichtigung zu S. 179.

Digitized by Google

Verzeichnis der Orts- und Personennamen.

Alle mit San oder Skt. beginnenden Namen sind unter S aufgeführt.

A.

Acquaria 12, 95.
Adalbero v. Kärnten 234.
Adalbert-Atto, Stammvater des Hauses Canossa 2, 4 f. 6 A. 1, 7—10, 15 f., 19, 25, 27, 30, 42, 212 A. 2, 213 f., 228.
Adalbert, Bisch. v. Siena 126.
Adegerius 189.
Adelheid, Markgräfin von Turin 140, 150, 237.
Aginus, Bisch. v. Assisi 126.
Agnes, Kaiserin, Wittwe Heinrichs III. 130, 134 f., 138 f., 142, 199 A. 2, 200, 256.
Aguliano 15.
Alatrin, päpstlicher Legat 109 ff.
Alatrin, Subdiakon 115.
Alberich, Abt v. Polirone 168, 181.
Alberich, Sohn Bruns 182.
Alberich von Nonantola 171, 176, 178, 180, 182 f., 189.
Alberich Pizo v. Pavia 178.
Alberich v. Porciano 137.
Alberich 137.
Alberich 171.
Alberich 175.
Albert, Markgraf (aus Tuscien) 148, 151.
Albert, Markgraf, Graf von Verona, Inhaber des mathildischen Gutes 24, 32 f, 47—50, 52, 78, 125.
Albert, Graf, Sohn des Grafen Hildebrand 164.
Albert, Graf v. Casaloldo 102 f.
Albert, Graf von Namur 39, 138, 143, 195—197, 203—207, 256.
Albert, Graf von Prato 163 (Reg. 52 ?), 172, 179 (1098—1107); 62, 64, 70, (c. 1150—c. 1170); 26, 73, 75, 97, 113, 115 (1186—1220).
Albert, Graf v. Sabbioneta 32, 46, 163.
Albert, Graf (aus Tuscien) 152, 236.
Albert, Graf, Sohn des Grafen Bulgarellus 166.
Albert, Graf (aus Lombardien) 185.
Albert, Graf, Sohn des Grafen Boso von Monteclar (Montechiaro) 147, 162, 165, 172 f., 176, 189.
Albert, Graf 125.
Albert, Graf 172.
Albert, Graf 175
Albert, Graf 180.
Albert, Graf 187.
Albert, Graf 188.
Albert, Priester v. Melaria 176.
Albert, Priester 176.
Albert, Vogt v. Briey 37, 152, 162, 205, 208, 210.
Albert Alamannus 130.
Albert Alamannus, Podestà v. Ferrara 256.

Digitized by Google

Albert v. Arciano 129.
Albert v. Baise 68.
Albert v. Bazzovara (Baiovara) 15, 136.
Albert Bonus 180.
Albert v. Cano 186.
Albert v. Fregnano 68.
Albert Lupo, Ritter v. Goriano 175.
Albert de Manfredis, mathildischer Vasall 163, 174, 179, 183, 185, 188 — s. a. Manfredi.
Albert v. Mezana 130.
Albert v. Montebaranzone 177.
Albert v. Montegabbo 142.
Albert Patarinus 165.
Albert Radaldus 69.
Albert, Sohn Ugos v. Rodilia 165.
Albert von Sala 189.
Albert v. Savignano 180.
Albert v. Varana 67 f.
Albert von Villare 178.
Albert, Notar (Bondeno) 184.
Albert 127.
Albert 183.
Albert 186.
Alberto: Palavicini.
Albertino v. Canossa 72.
Albinea 6.
Albizo v. Valleputrida 182.
Alderigus, Richter: Ardericus.
Alexander III., Papst 65, 69, 72, 82—84, 114.
Alexander IV., Papst 37 A. 4.
Alfred, Guidos Sohn 180.
Alfred v. Pichena 166 f.
Alfred von Savignano 180.
Aliard: Ariald.
Aliprand v. Baise 173.
Allucio v. Lucca 179.
Altmann, Bisch. v. Passau 148, 236.
Alvardus 170.
Amadeus (Amedeus) v. Nonantola 168, 178, 184, 186, 188, 189.
Anagni, Vertrag v. 82 f.
Anchiano, Edle v. 29.
Ancona 59, 65. 91, 94, 98 A. 7, 118. — Abtei Chiaravalle 171.
Anghiari 25.
Andreas, Notar (Mantua) 145.
Anno, Erzb. v. Köln 248.
Anselm, Erzb v. Canterbury 172, 174.
Anselm de Buis, Erzb. v. Mailand 163.
Anselm (St.), Bischof von Lucca, päpstl. Vicar für Lombardien u. Tuscien 40, 128—130, 133, 135, 139, 142 f., 145, 147, 149—154, 166, 207.
Anselm, Notar (Governolo) 168.
Antognano 6, 126, 158.
Antwerpen, Mark 194.
Arceto 7.
Arciano: Albert.
Ardericus, Notar (Corneto) 146.
Adericus (Alderigus), Richter 170, 252.
Ardizio (Ardicio), Kapellan 188, 221 A. 5.
Ardizio, Notar (Calceraki) 126.
Ardizio v. Bagno 180.
Ardizio v. Brolio 180.
Ardizio v. Macreta 180.
Ardinghus, Graf v. Chiusi 126.
Ardinghus, Richter u. Notar 212 A. 2.
Arduin v. Palude, Graf, mathildischer Kapitan 46, 62 A. 1, 167, 172 f. 177, 178 (?), 181 f., 184 f., 187 f., 189.
Arduin, Bosos Sohn 179.
Arduin v. Castellione 162.
Arduin, Guidos Sohn 173, 176.
Arduin Raffacanis 69.
Arduin von St. Sulpice 177, 210.
Arduin 167.
Arduin 181.
Arezzo 36, 128, 145, 218 A. 2. — Grafschaft 128, 131. — Bistum 148. — s. a. Constantin. — Kloster S. Flora u. Lucilla 131, 145.
Argelate 25, 90, 92, 97, 100, 102, 104—106, 109, 113 A. 3, 117 A. 7, 180. — s. a. Gandulf. — Kirche St. Michael 175.
Ariald, Abt v. S. Dionysio in Mailand 168.
Ariald v. Melegnano 172, 174 f., 175, 177 f., 180, 188.
Aribert 137.
Arimannis 26, 113 A. 2.
Ariprand v. Cremona 165.
Arnuile v. Fregnano 180.
Arnulf, Erzb. v. Mailand 163.
Arnulf, Graf v. Chiny 38, 146, 205, 256.
Arnulf v. Aspermont 177, 210.

Digitized by Google

Arnulf, Gastaldio v. Bondeno 188.
Arverius 127.
Aspermont s. Arnulf.
Assisi, Kirche 126.
Atagerra 128.
Atto s. Azzo.
Attobarato 186.
Augsburg 200 A. 8.
Autun, Conzil v. (1077) 204.
Avianus, Arzt Mathildens 169.
Avignon, Synode v. (1080) 146.
Azzelin, Kantor (Verdun) 177, 209.
Azzo, Markgraf v. Este 133, 140, 147. — 108.
Azzo v. Fregnano 95, 113.
Azzo v. Gezo 146.
Azzo v. Macreto(a) 175, 180.
Azzo v. Modena 180.
Azzo (Atto) v. Montebaranzone 170.
Azzo v. Monteveglio 68.
Azzo v. Sala 180, 182 f.
Azzo, Sohn Ubalds 182.
Azzo (Atto), Notar (Puntiglo) 143.
Azzo (Atto), Notar (S. Cesario) 182, 212 A. 3.

B.

Bacciano, Edle v. 28, 29.
Badi 26, 104, 113 A. 1.
Bagnolo (Ferrara) 21, 181.
Bagnolo (Mantua) 168.
Baiovara: Bazzovara.
Baise 5, 6, 39, 61, 68, 72, 95. — Edle v. 72. — s. a. Albert, Aliprand, Primecerius, Raimund, Ubert, Ugo, Widold u. Wilhelm.
Balbus 187.
Balduin, Bruder Gottfrieds v. Bouillon 207, 209.
Balugula: Raginfred.
Banio (Bagno) 7.
Barche 129.
Barga 28, 29, 73, 113, 117.
Bargi 26, 70, 113 A. 1, 115.
Bargone 31—36, 54, 97.
Baro: Guido.
Baroncius v. Montalto 132.
Barigazza (Barragazza) 26, 75, 113 A. 1.
Baruncelli terra (bei Pisa) 251.
Bassano 13—15, 39, 69, 116 f. 158.
Baviana 186.
Bazzovara 15, 180. — s. a. Albert.
Beatrix, Gemahlin des Markgrafen Bonifazius v. Tuscien und Herzog Gottfrieds des Bärtigen v. Nied. Lothringen, Mutter der Gräfin Mathilde 7 f., 11, 18, 24 f., 28, 31, 40, 123—137, 193—195, 197, 202, 209, 212—219, 221, 223—228, 241—244, 247 f.
Belenzio (Bellencio, Bellenzo) v. Guastalla 165.
Belenzio v. Pelano 180.
Belenzio 167.
Belenzio 168.
Belenzio 170.
Bellau 39, 146, 205.
Bellemine: Robert.
Bellenzo: Belenzio.
Bello, Vicar aus Pisa 185.
Benedict, Bisch. v. Modena 153, 158.
Beno, Canoniker v. St. Marien in Verdun 178.
Benno, Bisch. v. Osnabrück 203.
Benno, Sohn des Ardinghus 125.
Benno 166.
Bentius, Notar (Poggibonsi) 166.
Benzo, Bisch. v. Alba 237.
Benzo v. Panzano 186.
Berard, Abt v. Farfa 145.
Berceto: Guido.
Berengar, Graf v. Baiern 177.
Bernhard (Bernard), Cardinallegat, päpstlich. Vicar, Bisch. v. Parma 27, 168, 170—174, 177 f, 181—184, 187.
Bernhard, Bisch. v. Bologna 163.
Bernhard, Abt v. S. Pontiano zu Lucca 127.
Bernhard, Graf v. Chiusi 126.
Bernhard aus Benevent 173 f., 180.
Bernhard von Capitemento 185.
Bernhard von Fregnano, Sohn der Imelda 163, 173 f., 185.
Bernhard de Manfredis 180.
Bernhard v. Parma 154, 185.
Bernhard, Sohn des Prandomus v. Osa 137.

Digitized by Google

Bernhard v. Saluza 146.
Bernhard, Ugos Sohn 172.
Bernhard 181.
Bernhard 187.
Bernard: Bernhard.
Berthold v. Borgo S. Donino 35, 54.
Berthold, Bote Herzog Philipps v. Schwaben 97.
Bianello 5, 39, 56 A. 1, 61, 65, 67 A. 1. 72, 105, 112, 113, 118, 140 f., 159, 184. — s. a. Coalia, Egina, Johannes, Rainer u. Sasso.
Bibiano 6.
Bisianzo: Manno.
Bismantova 5, 96, 105, 109, 113 A. 3. — s. a. Rudolf.
Bisrupto 31, 165.
Bledolo 165.
Bogosso 189.
Boitane Johannes, königl. Missus 46 A. 5.
Bologna 25, 60 f., 63, 69 f., 75, 97, 100, 102, 104, 106, 109, 111, 115 f. — s. a. Lambert. — Grafschaft 12, 39. — Bistum, Kapitel 75, 114, 175. — s. a. Bernhard u. Johann. — Kirche St. Peter 21.
Bombellus 186.
Bombiana (Bombiano) 27, 46, 163, 239 A. 5.
Bonafilius v. Modolena 137.
Bonciola 31.
Bondeno Arduini 8, 97, 105—107, 109, 111, 113 A. 3, 115 f., 256.
Bondeno de Roncore 8, 97, 104, 116, 178, 183, 185, 256.
Bondeno (ohne Beiwort) 18, 39, 115, 118, 186—189. — s. a. Arnulf, Cuno, Heinrich, Siegfried und Winizo.
Bonectus, Vogt von Pistoja 164, 173.
Bonfantinus 166, 186.
Bonferrario 23 f. 129.
Bonifacius, Markgraf v. Tuscien, Vater der Gräfin Mathilde 2—10, 12 f., 13, 15, 17—21, 23, 27, 30, 36, 40, 123, 165, 168, 193, 212 f., 215—217, 220—226, 228.
Bonifacius. Graf v. Verona 24.
Bonifazingo 27.
Bonizo (Bonitho), Bisch. v. Sutri 153.
Bonizo, Prior v. S. Benedetto zu Populonia 137.
Bonizo, Abt von St. Pietro di Campo.
Bonizo, Erzpriester 173.
Bonizo v. Cano 186.
Bonus, Tabellio v. Ficarolo 185, 212 A. 1.
Bonus, Notar (Bondeno) 188.
Bonussenior, Kardinal, Bisch. v. Reggio 159, 162, 168, 175, 177 f., 184, 187, 190, 221 A. 5.
Bonvicinus v. Canossa 12, 170.
Bonvicinus v. Carpineta 186.
Bonvicinus (Bonusvicinus) Notar (S. Cesario) 182.
Borbassio 16, 18, 176, 188 f. — s. a. Opizo u. Zeno.
Borgognone: Palavicini.
Borgo San Donino 31—36, 54, 77, 97, 103.
Borzano 7.
Boso, Graf von Montechiaro 162.
Boso, Graf (aus Tuscien) 148, 152, 236.
Boso, Graf 147.
Boso, Sohn des Uzolus 178.
Bouillon 125, 241. — s. a. Gottfried.
Boza: Guido.
Brescia 76, 88, 111, 116, 118. — Grafschaft 4, 19—21, 39.
Bresello (Bressello) 18, 31, 165. — Kloster 30, 165.
Bricole (im Val d'Orcia) 145.
Briey 37, 152, 162, 205, 207 f., 210. — s. a. Albert, Constantin, Rainer und Richer.
Brindisi 118.
Brixen, Synode v. (1080) 206, 235, 245.
Brogognone 184.
Brolio: Ardizio.
Bruno, Tabellio in Ficarolo 212 A. 1.
Brusculo 75.
Budrione 7, 113 A. 3, 126, 165.
Bulgarus von Nonantola 145, 148.
Bulgarus 127.
Burbassio: Borbassio.
Burgadentum 37 A. 4.
Burnenga 130.
Butrignano 21, 181.

Digitized by Google

C.

Caballaria 179.
Cadalus, Bisch. v. Parma, Gegenpapst 187.
Cafaiolo 253.
Calceraki, 126.
Calixt II. Papst 13.
Calvezano 26, 113 A. 2.
Calw, Graf v. 202.
Cambio 126.
Campagnola 7, 126, 181.
Campiano 30.
Campiglio 11. — Edle v. 75.
Campiliola, Erzpriester v. 177.
Campitello(i) 18, 130.
Campo Camelasio 169.
Campogaiano 15, 113 A. 3.
Canetulo 177.
Canevarius: Paul.
Cano: Albert, Bonizo.
Canoli 8, 113 A. 3.
Canossa 5 f., 12, 30, 39, 46, 68 f., 72, 95, 105, 112, 113, 118 f., 139, 140 f., 149 f., 159, 170, 198 A. 5, 199 A. 2, 200—203. — s. a. Albertino, Bonvicinus, Gherardino, Gianello, Guido und Rolandino. — Kloster St. Apollonii 5, 65, 170. — s. a. Johannes.
Caponsacco: Gerhard.
Capua, Synode v. (1086) 154.
Caput de Vico 176, 188.
Careggine, Edle v. 28 f.
Carpeneta: Carpineta.
Carpi 15, 105, 106, 107 A. 4, 113, 117 A. 7, 141, 150, 177 f. — s. a. Friedrich.
Carpineta (Reggio) 5, 67 f., 72, 76, 95 f., 105, 109, 113 A. 3, 126, 141, 158, 169, 186. — s. a. Gerhard, Ubald und Ubaldinus.
Carpineta (Mantua) 17, 156.
Carpineta bei Pistoja 173.
Casacutula 37 A. 4,
Casadicum 27.
Casalcicogna 12, 113 A. 3.
Casale (Verona) 24, 130.
Casale (Romagna) 27.
Casale (Fregnana) 95.
Casalle (Mantua?) 188.
Casalebarbato 176, 189.
Casale Palanzano 30.
Casale Pennani 12.
Casalecchio 12.
Casaletto 182.
Casaleone 24, 173 f., 181, 187, 189.
Casalgrande 7, 113 A. 3.
Casaloldo, Grafen v. 102 f., 104, 110—112. — s. a. Albert.
Caserbe 25.
Casio 26, 113 A. 1, 115.
Casola 11, 95. — Edle v. 75.
Castagneto 30. — s. a. Heinrich.
Casteldidone 19, 20.
Castellarano 6, 39, 67 A. 1, 73, 75, 96, 105, 113 A. 3, 158, 170, 177. — s. a. Konradin, Marchise, Rainer (Raginer).
Castelfranco 13.
Castel Gualterio: Gualterio.
Castel d'Azzano 25.
Castellione 28, 113, 255. — s. a. Arduin.
Castellione Berardesca 36, 145.
Castello di Paullo: Ligulo.
Castellonchio 31, 129.
Castellovetere (Modena) 12, 14. — s. a. Nordillus u. Rainer.
Castellovetere (Romagna) 27.
Castellvecchio 116.
Castellvecchio (Garfagnana) 184.
Castelnuovo 26, 113 A. 2.
Castregnano 61, 95.
Castreola 26, 113 A. 1.
Castrum St. Ambrosii 27.
Caviliano (Caviano) 6, 113 A 3.
Cavitulo: Rainer.
Celabarotti, Edle d. Garfagnana 28 f.
Celagito 166.
Cencius 135.
Ceato 25.
Ceperano 94.
Cereta 24, 39, 47 A. 1. — s. a. Fralmus.
Cereto, Cleriker 136 f.
Ceserana 28. 113.
Cervarolo 6.
Chaiferrus Martiali cancellarius 184.
Chiagnano 12.
Chiaravalle Abtei: Ancona.

Digitized by Google

Chiny, Grafen v. 38, 146, 205. — s. a. Arnulf u. Otto.
Chioggia 83, 84 A. 1.
Chiusi, Grafschaft 190. — s. a. Ardinghus, Bernhard u. Rainer. — Kirche 126.
Chivizzano 113.
Ciano 31, 165.
Ciliano (Val di Chiana) 36.
Clemens III., Papst 14 A. 4, 88 f.
Clemens v. Valle 186.
Cluny: Hugo u. Pontius.
Coalia v. Bianello 61.
Colle de Vignali 126.
Colignola 253.
Collis Barbatoli 27.
Colomba della, Kloster 33.
Como 76, 88. — s. a. Rainald.
Conus, Vogt u. Missus d. Gräfin Mathilde 162.
Conrad, Conradino, Conradus: Konrad, Konradino.
Constantin, Bisch. v. Arezzo 145.
Constantin v. Briey 162, 210.
Constanz, Frieden v. (1183) 71, 75.
Corbo v. Fregnano 179. — s. a. Corvuli.
Cordelano: Gezo.
Cornazzano: Gerhard u. Odo.
Corneto 145. — Kirche St. Peter bei 145 f.
Correggio 8, 113 A. 3, 137, 168, 182.
Correggio Verde 20.
Coreglia 28, 113.
Corsica, 59, 144, 158.
Corsina 125. — s. a. Paganus u. Roland.
Cortenova 137.
Corvaria 62. — Edle v. 28, 97.
Corviago: Gerhard u. Maladobatus.
Corvuli, Geschlecht d. Fregnana 10, 61, 95. — s. a. Corbo.
Coscogno 174.
Cotornione, Kirche St. Michel 173 f.
Cotrone 28, 113.
Crema 63, 73 f., 77, 107 A. 5.
Cremona 4, 20, 63, 73, 75—77, 89, 96, 107 f., 111, 112, 117, 160, 162 f., 256. — s. a. Ariprand. — Bistum 19, 20, 163. — s. a. Landulf u. Ubald.
Creta 26, 113 A. 2.
Crispus v. Mandria 158.
Cumullo 166.
Cuno v. Bondeno 174.
Cyrici-Hof 38, 152, 205.

D.

Daibert, Bisch. v. Pisa 158.
Daibert v. Revere 176.
Damianus, Kardinal 153.
Debbio 6.
Deidesheim 38, 160, 209, 233 A. 4.
Delfino: Palavicini.
Desiderius, Abt v. Montecassino 149, 153 f. — s. a. Victor III. Papst.
Diecimo 29, 143, 184.
Dietrich, Bisch. v. Verdun 38 f., 138 f., 143, 146, 152, 193—207, 209, 232.
Dietrich, Abt von St. Hubert 124, 133 f. 247—249.
Dietrich s. a. Theoderich.
Dietwin, Bisch. v. Lüttich 248.
Dinazzano 7, 69, 113 A. 3.
Dionysius, Bisch. v. Piacenza 142.
Dodo, Bisch. v. Grosseto 132.
Dodo, Bisch. v. Modena 173 f., 178, 180.
Domenico: Dominicus.
Dominicus, Cleriker v. Gonzaga 170.
Dominicus, Notar 175, 180, 183, 187, 212 A. 3.
Dominicus, Gastaldio 186.
Dominicus, Sohn des Baronius 172.
Dominicus 28.
Doraio 28.
Dorsodefalcone 187.
Draco 187.
Drogo v. Stenay, Mundschenk d. Herz. Theoderich v. Oberlothr. 162, 177, 210.
Dubbui, Graf v. 205.
Dudo v. Clermont 162, 210.

E.

Eberhard, Bisch. v. Parma 151 f., 187.
Eberhard, Bisch. v. Bamberg 64 A. 3.

Digitized by Google

Eberhard v. Nellenburg 136.
Eger 104.
Egilbert, Erzb. v. Trier 206 f.
Egina v. Bianello 61.
Ekbert v. Meissen, Gegenkönig 234.
Ekkehard, Abt v. Reichenau 144.
Elisina curtis 71 A. 1, 255.
Engelbert, Markgraf v. Tuscien 47 A. 1, 52 f.
Enubarbus: Hennvardus.
Erbera: Gerhard u. Rubbiera.
Eritha, Äbtissin v. St. Justinae zu Lucca 127.
Erlembald v. Mailand 130 f., 136.
Ernst, Herz. v. Schwaben 234.
Eustach, Bruder Gottfrieds v. Bouillon 207.

F.

Fabiana 188.
Fabrico 7.
Faognano 132.
Farfa, Abtei 145.
Farneta 6.
Farneto 12 A. 11.
Fasciano: Marignanus.
Fatuledo 23 f., 129.
Fazano 165.
Fazzano 175.
Februnciolo 129.
Fellegara 7, 113 A. 3.
Fenonica, S. Maria in, Kloster 123.
Ferignano, Feroniano: Fregnano.
Ferrara 21 f., 96, 108, 109, 111, 115 f., 147, 157, 169, 186. — s. a. Wilhelm. — Grafschaft 4, 21—23, 39, 118, 171. Bistum, Kapitel 21, 147, 229. — s. a. Landulf. — Kirche St. Agatha 189.
Ferrarius von Panzano 186.
Fiano 134.
Ficarolo 21, 63, 141, 185. — s. a. Bruno u. Bonus. — Kirche S. Benedict 189.
Filzatico 21, 181.
Fiorano 12.
Fissaro 24.
Fiumalbo 10. 95.
Flaipert, Richter u. kaiserl. Missus 127, 143.
Floranelli castrum 180.
Florentiola, Zoll v. 34.
Florenz 36, 62, 70, 72, 123, 125, 128, 149, 166 f., 179, 212 A. 3. — Bistum 115 A. 2, 127. — s. a. Rainer. — Kapitel v. St. Reparata 166. — Kloster S. Felicità 128.
Florus, Tabellio 180, 212 A. 1.
Flosso (Fiesso?) 21, 181.
Fogliano 7. — Edle v. 72.
Folcmar, Graf v. Metz 177, 210.
Folliani via (bei Pisa) 251.
Fontana 8, 113 A. 3.
Fontana Taoni, Kloster S. Salvatore 27, 163 ff., 173.
Fontebuona, Kloster 125.
Forciano 31, 165.
Formicatum: Formigada.
Formigada 18, 126.
Formigine 15, 96.
Fosciana 28.
Fosculo Scarpetta aus Pisa 169, 251, 255.
Fossa 8, 113 A. 3.
Fossato 26, 104, 113 A. 1, 115.
Fossedondo 8, 113 A. 3.
Fossoli 113 A. 3.
Fosso 15.
Fralmus v. Cereto 166.
Fralmus v. Pichena 166 f.
Franceschinus Vitucci 184.
Frassenetum 37 A. 4.
Frassinoro, Kloster 6 f., 11, 95, 103, 124 f., 215, 242 A. 4.
Fredald 137.
Fregnana 10—12, 39, 67—69, 75, 95, 104, 114, 116 f., 212 A. 4. — Kapitane der 10 f.
Fregnano: Albert, Arnuile, Azzo, Bernhard, Corbo und Imelda.
Friedrich I., Kaiser 5, 7 A. 2, 28 f., 31, 35, 55 A. 3, 55—60, 62—67, 70—75, 79—88, 90, 118, 159, 194 A. 9, 255.
Friedrich II., Kaiser 91, 103—105, 107—113, 117 f.
Friedrich, Herz. v. Oberlothr., Vater d. Markgräfin Beatrix 193.

Digitized by Google

Friedrich, Graf, Sohn d. Grafen Ludwig v. Mömpelgard, Neffe d. Markgr. Beatrix 126 f., 130, 145, 151.
Friedrich, Graf v. Toul 177, 207, 210.
Friedrich, Sohn des Markgr. Bonifacius 123.
Friedrich, Erzpriester v. Carpi 168.
Frignano: Fregnano.
Frogerius 137.
Frogerius, Kaplan u. Kanzleibeamter d. Gräfin Mathilde 167 f., 174, 176 f., 179, 221 f., 251, 256.
Fudea: Johannes.
Fulcherii Insula 19 A. 2, 20, 63, 74, 77, 107 A. 5, 163.
Fulco, Graf v. Arles 143, 203.
Fulco, Sohn des Sarcinus v. Leopariana 132.
Fulcus v. Roveredo 147.
Fusiano 26, 113 A. 2.

G.

Gabiana 9, 18, 189.
Gaio: Nordillus.
Gandaceto 15, 63. — s. a. Lanfrank u. Iginulf.
Gandulf, Bisch. v. Reggio 152.
Gandulf v. Argelate, Richter 183.
Gandulf 181.
Gardesana via 186.
Gardia, Gemahlin d. Grafen Ardinghus 175.
Garfagnana 27—29, 39, 62, 64, 70, 73, 96 f., 102, 104, 113 f., 117. — s. a. Rudolf u. Opizo.
Garfagno: Garfagnana.
Garimondo: Peter.
Gavassa 8, 67 A. 1, 127.
Gavello 10.
Gazzolo (Gazzuolo) 6, 113 A. 3.
Gebehard, Bisch. v. Prag: Jaromir.
Gebhard, Bisch. v. Constanz, päpstl. Legat 176.
Gelnhausen, Hoftag zu 85 A. 1.
Gerald, Bisch. v. Ostia, päpstl. Legat 142.
Gerbert, Abt (Verdun) 177, 209.
Gerard: Gerhard.
Gerhard, Vicegraf v. Pisa 167.
Gerhard, Sohn Arduins v. Palude 178, 181.
Gerhard v. S. Benedetto 186.
Gerhard, Sohn des Belencherius 178.
Gerhard, Bosos Sohn v. Carpineta 173, 180 f., 188.
Gerhard v. Camino 71.
Gerhard Caponsacco 166.
Gerhard v. Carpineta 46, 61, 68, 71, 95 f.
Gerhard v. Cornazzano, Enkel Odos v. C. 31, 46, 148, 162, 164, 167, 186.
Gerhard v. Cornazzano 71.
Gerhard v. Corviago 137, 147, 174.
Gerhard v. Erbera 176, 181, 186.
Gerhard v. Fregnano 69.
Gerhard, Sohn des Frogerius 137.
Gerhard v. Montecuculo 69.
Gerhard v. Nogara 187.
Gerhard v. Plaza 46, 182, 186, 189.
Gerhard Rangone, mathildischer Vasall, kaiserl. Legat für Grafschft. u. Bist. Modena 8, 66, 67 A. 1, 68, 71.
Gerhard Rangone 255.
Gerhard v. Vitale 182.
Gerhard, Notar (Pisa) 127, 132, 212 A. 3.
Gerhard, Notar (Prato) 179.
Gerhard, Gastaldio d. Gräfin Mathilde 166.
Gerhard 127.
Gerhard 181.
Gherardengi, Geschlecht d. Garfagnana 28, 95. — s. a. Verucula.
Gherardino v. Canossa 95.
Gherardus: Gerhard.
Gianello v. Canossa 95.
Giselbert, Bisch. v. Toscanella 146.
Giso 186.
Gisulf, Fürst v. Salerno 133.
Giuglia 6.
Gizzo 145.
Gesso (Romagna) 25, 69, 180.
Gesso (Reggio) 5, 72, 95, 112, 113, 118.
Gezo v. Cordelano 146.
Gomula 10, 11, 68, 94. — Edle v. 68, 75. — s. a. Guido, Peter u. Ranuccio.
Gonzaga 8, 9, 18, 54, 97, 102, 104, 109—112, 115, 174, 181, 183, 256. —

Digitized by Google

s. a. Opizo, Rainer, Rotecherius und Ubertus Rufi. — Kloster St. Benedict 7, 170, 189. — s. a. Dominicus.
Gorgatella 15, 69, 113 A. 3. — s. a. Ratald.
Gorgo, Poinsel 16, 174.
Gorgona, Insel, Kloster St. Gorgonii 184, 253.
Goriano: Albert.
Gorze, Kloster 209.
Gosbert, Notar (Prato) 163 f., 212 A. 3, 229.
Gosbert v. Migliarina 182.
Gottfried II. d. Bärtige, Herzog v. Niederlothringen, Tuscien, Spoleto u. Ancona 4 A. 3, 40, 123—125, 209, 214 f., 221, 223, 225—228, 241 f., 248. — Gem. Beatrix.
Gottfried III. Gibbosus, Sohn Gottfrieds des Bärtigen, Herzog v. Niederlothringen, Tuscien, Spoleto u. Ancona, erster Gemahl d. Gräfin Mathilde 4 A. 3, 124—129, 131—134, 136—138, 143, 193—196, 204, 213 A. 11, 218, 241—244, 248.
Gottfried v. Bouillon 38 f., 138, 143, 193—197, 203—209, 256.
Gottfried, Bisch. v. Magalona 153.
Gottfried 167.
Governolo 16—18, 39, 63, 107, 157, 159, 161, 168, 180, 181. — s. a. Ludwig u. Ugo.
Gozelin, Cleriker (Verdun) 210.
Gragnana 61. — Edle v. 28, 96.
Gratian, Bisch. v. Ferrara 147.
Gregor VII., Papst 40, 128—136, 138—148, 170, 193—207, 235 f., 239 f., 244 f., 247 f. — s. a. Hildebrand.
Gregor VIII., Papst 37 A. 4, 88.
Gregor IX., Papst 117 f.
Grenoble, Bist.: Hugo.
Grimald 180.
Grimaldus, Notar (Poggibonsi) 164.
Grosseto, Bist. 181. — s. a. Dodo.
Gualando aus Pisa 29 f., 185.
Gualdus, Bosos Sohn 178.
Gualterio, Castell G. 18, 31, 148.
Guastalla 9, 18, 39, 63, 74 f., 77, 107 f., 167 f., 170, 176. — Kirche 167. — Conzil zu 177, 209. — s. a. Bellenzo, Rogerius iudex u. Wolfram.
Guido, Bisch. v. Pisa 127.
Guido, Abt v. Polirone 146.
Guido v. Volterra, Erzdiakon 113.
Guido Guerra, Graf 165, 167.
Guido Guerra, Graf, Sohn des Grafen Guido Guerra, Adoptivsohn d. Gräfin Mathilde 165, 167, 172, 173, 176, 216.
Guido, Graf v. Modilgnano 163, 164 (?).
Guido, Graf, Sohn Guidos 164, 181.
Guido, Graf, Sohn d. Bonifacius 166.
Guido, Graf 128.
Guido, Graf 189.
Guido, Bruder d. Vicegr. Ugo v. Pisa 142.
Guido, Notar, Vogt d. Klosters S. Pontiano zu Lucca 127.
Guido, Richter u. Vogt Herzog Welfs 186 f.
Guido, Notar (Arezzo) 128.
Guido, Notar (Canossa) 170.
Guido, Notar (Gonzaga) 174.
Guido, Notar (Nonantola) 171.
Guido, Sohn Arduins v. Palude 178, 181.
Guido v. Baro 145.
Guido v. Berceto 187.
Guido v. Boza 186.
Guido v. Canossa 67 A. 1, 72, 113.
Guido v. Gomula 68.
Guido, Bruder Hildebrands 180.
Guido v. Malerbe 71.
Guido de Manfredis 46.
Guido v. Ozone 182.
Guido v. Pisa 164, 173.
Guido v. Sasso 61.
Guido v. Varana 68.
Guido 25.
Guido 183.
Guido 186.
Guido s. a. Wido.

H.

Hadrian IV., Papst 64, 81.
Hagenau 105.
Hasbania, Gau 38, 152.

Digitized by Google

Heinrich II., Kaiser 17, 21, 24 A. 2, 234 A. 3.
Heinrich III., Kaiser 17, 20, 23, 123 f., 193.
Heinrich IV., Kaiser 18, 26, 38, 45 A. 4, 59 A. 3, 128 f., 135 f., 138—141, 147—152, 161, 193 f., 196—199, 203, 206—209, 229 A. 2, 232—238, 243—245.
Heinrich V., Kaiser 17, 24, 43—47, 49—51, 56—58, 74, 77 f., 81, 177, 183 f., 229, 231, 238, 245.
Heinrich VI., Kaiser 6, 22, 26 A. 2, 31 A. 6, 32, 34 f., 37, 56, 58, 72—75, 81, 85, 87—94, 99, 105, 108, 255.
Heinrich VII., Kaiser 119.
Heinrich der Stolze, Herz. v. Baiern, Sachsen, Tuscien, Spoleto u. Ancona 47 A. 1, 51—55, 58 f., 74, 78.
Heinrich der Löwe 70.
Heinrich, Bisch. v. Trient 138.
Heinrich, Bisch. v. Lüttich 152—205.
Heinrich, Abt v. S. Salvatore dell'Isola 182, 252.
Heinrich v. Paragnano, Subdiakon 109.
Heinrich v. Lautern, Reichsmarschall 76.
Heinrich, Graf v. Grand-Pré 203.
Heinrich, Sohn Alberts 182.
Heinrich v. Bondeno 184.
Heinrich v. Castagneto 177.
Heinrich v. Vitriola 95.
Heinrich v. Zola 60.
Hennegau 194.
Henuvardus, Notar (Reggio) 148, 212 A. 3.
Henzo 186.
Heribert, Bisch. v. Modena 136.
Heribert, Bisch. v. Reggio 153, 158 f.
Hermann, Kardinallegat 163.
Hermann, Bisch. v. Metz 133 f., 138, 152, 154, 196 f., 207 f., 247—249.
Hermann, Bisch. v. Volterra 127.
Hieronymus, Abt von Pomposa 147.
Hildebrand 128. — s. a. Gregor VII., Papst.
Hildebrand, Kardinallegat 65.
Hildebrand, Bisch. v. Pistoja 179.
Hildebrand, Graf, Sohn d. Grafen Hildebrand 128, 164.
Hildebrand, Graf 142 f.
Hildebrand, Vicegraf v. Pisa 172, 185.
Hildebrand, Bruder Rolands, aus Pisa 185.
Hildebrand, Sohn Rolands, aus Pisa 185.
Hildebrand, Sohn des Paganus v. Corsina 142, 145, 175.
Hildebrand, Notar (Marengo) 137.
Hildebrand, Widos Sohn 125 f.
Hildebrand, Bruder Guidos 180.
Hildebrand 25.
Holland 194.
Honorius II., Papst 48.
Honorius III., Papst 105—113, 115 f.
Hubert: Ubert.
Hugo (Hugolin), Bisch. v. Ostia, Kardinallegat 22, 109. 112 f., 115.
Hugo, Cardinaldiakon 164.
Hugo, Erzb. v. Lyon 154 f., 162 f.
Hugo, Bisch. v. Grenoble 146.
Hugo, Abt v. Cluny 138—140, 146, 155, 198 ff., 256,
Hugo, Notar (Celagito) 166.
Hugo, Sohn des Leo v. Babilonia 132.
Hugo v. Baise 68.
Hugo s. a. Ugo.
Humbald v. Ostia, Kardinal 84 f. — s. a. Lucius III., Papst.
Huy, Grafschaft 152, 205.
Hyazinth, Kardinaldiakon 84.

I.

Jacob v. Mandria 69.
Jaromir, Bisch. v. Prag 133.
Iginulf v. Gandaceto 180, 182.
Ildebrand: Hildebrand.
Ildebrandus: Hildebrand.
Imelda, Äbtissin v. S. Sisto in Piacenza 170.
Imelda v. Feroniano (Fregnano) 173.
Imiza, Gemahlin Welfs II. 255.
Ingo, Bisch. v. Modena 12.
Ingo, Notar (Sorciano) 166.
Innocenz II., Papst 13, 47, 50—56.
Innocenz III., Papst 37 A. 4, 93 ff., 98—104, 108.
Innozenz IV., Papst 117 A. 6 u. 7.
Insula St. Benedicti: St. Benedicti insula.
Insula Fulcherii: Fulcherii insula.

Digitized by Google

Johann, Bisch. v. Bologna 82.
Johannes, Abt v. Canossa 159.
Johannes, Vicegraf v. Siena 125.
Johannes, Prior v. Nonantola 182.
Johannes, Erzpriester v. St. Michael in Nonantola 182.
Johannes, Diakon v. Carpi, Kaplan und Kanzleibeamter der Gräfin Mathilde 185, 222, 253.
Johannes, Pfalzrichter u. Vogt v. Bressello 165, 179, 181, 212 A. 2 u. 3.
Johannes, Richter (Mirandola) 170.
Johannes, Mönch 171.
Johannes, Notar (Florenz u. Poggibonsi) 128, 142, 212 A. 3.
Johannes, Notar (Nogara) 154.
Johann v. Diedenhofen, Bruder Alberts v. Briey u. Bischofs Richer v. Verdun 162, 210.
Johannes, Sohn d. Donatus 166, 175.
Johannes v. Bianello 188.
Johannes v. Panzano 186.
Johannes Bonus 170.
Johannes v. Fudea 188.
Johannes Rivarius 176.
Johannes 186.
Joletta, Gräfin 173.
Iscarius: Rodulfus.
Isnardus 24.
Isola 126.
Iuvigny, Abtei 38, 146, 206, 209, 232.

K.

Kärnthen, Herz. v. 23.
Kaiserslautern (?) 38. — s. a. Lutera.
Konrad III., König 14, 35, 47—49, 54—58, 60, 78 f.
Konrad, König v. Italien, Sohn Heinrichs IV. 156, 159—161, 169, 194, 228, 229 A. 2.
Konrad, Markgraf v. Tuscien 47, 231.
Konrad, Erzb. v. Salzburg 85 f., 186.
Konrad, Bisch. v. Metz 109 ff.
Konrad v. Lützelhard 84 A. 4.
Konrad, Notar (Lucca) 145, 164.
Konrad 184.
Konradin, Sohn des Belencherius 178.
Konradin v. Castellarano 69.

L.

Labanto 26, 113 A. 2.
Lambert, Vogt v. Lucca 175.
Lambert v. Bologna 175.
Lambert v. Stenay 177, 210.
Lambert, Notar (Grafsch. Arezzo) 172.
Lambert, Notar (Garfagnana) 175.
Landulf, Bisch. v. Ferrara 21, 181, 183.
Landulf, Bisch. v. Pisa 142, 144.
Landulf, Bisch. v. Cremona 19.
Lanfrank, Bisch. v. Chiusi 126.
Lanfrank, Abt v. Kloster S. Gorgonii auf Gorgona 253.
Lanfrank, Notar (Mantua) 151.
Lanfrank v. Gandaceto 180.
Lanfrank v. S. Marco 154.
Lanfrank v. Savignano 26, 176, 180, 189.
Lanfrank (v. Savignano?) 167, 170, 173.
Laurentius, Bisch. v. Populonia 172.
Lauterburg 38, 233 A. 2. — s. a. Lutera.
Lecto Paludano 8, 18, 54, 183. — Kirche S. Sisto 189.
Lemmo Petri 184.
Leo IX., Papst 139.
Leo, Notar (Reggio) 127, 212 A. 3.
Leo, Richter 172, 212 A. 2.
Leo v. Babilonia 132.
Leona 253.
Leubriko, Cleriker (Verdun) 210.
Liemar, Erzb. v. Bremen 148.
Ligorzano 12.
Ligulo (Castello di Paullo) 6.
Ligurien 44, 143, 184.
Limango 26, 113 A. 1.
Livizzano 6, 12.
Livorno 29, 171.
Lodi 64 A. 5.
Lothar III. Kaiser 14, 20, 31 A. 5, 47—54, 58, 74, 78, 81.
Lothringen, 37—39, 124 f., 138, 143, 193—210, 232, 237, 241 f.

Digitized by Google

Lucca 62, 70, 73, 97, 102, 104, 117, 125, 127, 139, 145, 147—150, 157, 162—164, 179, 212 A. 3, 236, 238, 242 A. 3. — s. a. Aluccio, Lambert. — Grafschaft 27—29, 39. — Bistum, Kapitel 29, 36, 125, 137, 139 f., 143, 145. — s. a. Anselm, Luitprand, Rangerius. — Kloster S. Justinae 127. — Kloster S. Pontiano 28, 127, 132, 165.

Lucius III., Papst 85 ff. — s. a. Humbald v. Ostia.

Luco, Kloster St. Peter 175 f.

Ludwig, Graf v. Mömpelgard, Sohn des Grafen Theobald 126, 162, 210. — Sohn Friedrich.

Ludwig von Governolo 188.

Lüttich 51 A. 2. — Bistum 152, 205. — s. a. Heinrich. — Kloster St. Jakob 38, 152, 205. — s. a. Robert.

Luitprand, bischöfl. Vogt v. Lucca 127.

Luni, Bistum 37 A. 4.

Lupo 145,

Lusiliolo 27.

Lutera 208, 233. — s. a. Lauterburg u. Kaiserslautern.

Luzzara, 9, 18, 63, 74—77, 108.

M.

Macreto, Macreta: Ardizio u. Azzo.

Madio: Ogo.

Magalona, Bist.: Gottfried.

Maginfred v. Sorbaria 154.

Magnale 172.

Malabranca 187.

Maledobatus v. Corviago 46, 184, 187.

Malaspina, Markgraf 95 f.

Malbertus, Notar u. Richter (Marzaglia) 137, 212 A. 2.

Mailand 72, 75, 87, 116. — Bischof 84 — Kloster St. Dionysio 168.

Mainz, Synode v. (1085) 207.

Manasses, Erzb. v. Rheims 143, 197, 203—205, 256.

Mandria 5, 69, 105, 113 A. 3. — s. a. Crispus, Jacob u. Ubald.

Mandria (Reggio: Ebene) 10, 168.

Manfredi, mathild. Vasallengeschlecht 9, 67, 69, 96, 112, 113, 178. — s. a. Albert, Bernhard, Robert u. Ugo.

Manfred v. S. Benedetto 186.

Manfred Segnorecti 182.

Manfred 186.

Manno v. Bisianzo 146.

Manozo 21, 181.

Mantua 18, 70, 96—98, 104, 106—109, 111, 115, 126, 140 f., 145, 151, 153, 156 f., 187, 256. — s. a. Ubald. — Arimannen 17. — Grafschaft 4, 15—19, 39, 42, 78, 114, 126. — Bistum, Kapitel, Kathedrale 16, 18, 46, 71, 98, 130, 145, 164, 186. — s. a. Ubald u. Ugo. — Kirche St. Michel archang. 18, 151, 188. — Kloster St. Andreas 18, 126, 168. — Hospital 168.

Manzolino 13.

Maragulus 188.

Marchise von Castellarano 184, 187.

Marchisello, Vicegraf 146.

Marengo, Maringo 18, 129, 137, 186, 212 A. 4. — Kirche St. Valentin 189.

Marignanus v. Fasciana 132.

Marignanus, Notar aus Pisa 185.

Markward v. Anweiler 90 A. 2, 92.

Marmirolo 7.

Marolo, Marola, Kloster 7, 65, 159, 178.

Martin Bivinus 170.

Martin Blanco 174, 187.

Martin v. Nogara 187.

Martin, Arzt 186.

Martin, Notar (Pigognaga u. Bondeno) 186, 189, 212 A. 3.

Marture 36, 142, 144, 164, 166, 172, 182. s. a. Ugo. — Kloster St. Michael 36 f. 164, 179. — Marture = Poggibonsi.

Marzaglia 137.

Marzaneta 188.

Massa (Ferrara) 21, 185.

Massa 179, 189.

Massa Fiscaglia 22 f., 108 f., 256.

Massa Taurani 175.

Mathilde, Gemahlin Kaiser Heinrichs V. 46.

Maurus, Abt v. S. Salvatore in Monte Amiate 126.

Mazola 113 A. 3.

Digitized by Google

Medicina 25, 39, 61, 63, 90, 92, 97, 100, 102, 104—106, 109, 117 A. 7, ~~133 A. 3~~. 113 113
Medola 95, 126.
Melaria 176.
Melegnano: Ariald.
Mérevaux 38, 146, 206.
Metz 152, 205, 232. — Bistum: Hermann.
Mezana: Albert.
Michael, Erzpriester d. Plebis St. Martini bei Casaletto 182.
Migliarina 8, 113 A. 3. — s. a. Gosbert.
Milliaria 170.
Mirandola 9, 170, 188.
Moceno 95.
Modena 10, 61, 63, 67—69, 72, 75, 94—96, 103, 106 f., 111, 113, 116 f., 177, 179. — s. a. Azzo. — Grafschaft 4, 10—15, 39, 42, 66, 77, 105, 114, 157 f., 174, 212 A. 3 u. 4. — Bistum, Kapitel, 7, 8, 11 f., 15, 148, 152. — s. a. Benedict, Dodo, Heribert, Ingo.
Modilgnano: Guido.
Modelena 7. — s. a. Bonafilius.
Mömpelgard: Friedrich, Ludwig u. Theobald.
Mons Etrurii 27.
Montalfredo 27, 158.
Montalto (Reggio) 6.
Montalto (Modena) 12, 95, 113. — s. a. Baroncius u. Ugiccio.
Montebaranzone 11, 12, 39, 95, 105 f., 107 A. 4, 113, 180, 187. — s. a. Albert, Atto.
Monte Bracolo 30.
Montecassino 148, 174 f.
Montecatini 135, 142.
Montechiaro, Grafen v. 102 f., 104, 110. — s. a. Albert u. Boso.
Monteclar: Montechiaro.
Montecuculo 11, 68, 94. — s. a. Gerhard.
Monte Filectori 30 A. 2.
Montegabbo: Albert.
Montemagno, Edle v. 28, 96 f.
Montemorello 26, 158.
Montese 12, 95, 113. — Edle v. 116 f.
Montetortore 12, 95, 113.
Monteveglio 26, 39, 61, 68 f., 75, 97, 158. — Kapitane v. 89 f. — s. a. Peter u. Azzo.
Montevilla 158.
Monticelli (Parma) 30, 187.
Monticelli (Romagna) 26, 104, 113 A. 1, 115.
Monticelli, Kloster 20.
Montmedy 38, 206.
Moregnano, Edle v. 96.
Moriana 150.
Mosay 38, 138, 152, 177 f., 194 f., 205, 209 f., 232, 232 A, 4.
Mucone 26, 113 A. 1.

N.

Natalia Mazola 180.
Niederlothringen, Herzogt. 194.
Nogara 14, 24, 39, 55, 58, 103, 154, 157, 161, 173, 176, 181, 187. — s. a. Martin. — Kirche St. Silvester 154. — Abt 187, Prior 187.
Nonantola 141, 151, 171. — s. a. Alberich, Amadeus, Bulgarus, Johannes, Raimund, Tebert u. Ugo. — Abtei 9, 12, 15, 21—25, 40, 44 A. 1, 50, 55, 58, 150, 153, 154, 158, 171, 180, 182, 187 f. — s. a. Johannes.
Nordillus v. Gajo 158.
Nordillus von Castellovetere 176, 182 f., 186 f., 189.
Normannen 131, 134.
Notale 168, 169.
Novellara 8.

O.

Oberto: Palavicini.
Odald, Vogt 177.
Odo v. Cornazzano 31, 129, 148. — s. a. Gerhard.
Ogerius da Tegie 130.
Opizo v. Borbassio 188.
Opizo v. Garfagnana 185.

Digitized by Google

Opizo v. Gonzaga 46, 166, 170, 173 f., 176, 181, 184—187, 189.
Opizo v. Parpanese 170.
Orval, Abtei 38, 146, 196 A. 1, 205, 244.
Orvieto, Abtei S. Severo 171.
Osa: Bonafilius u. Prandonus
Osuli silva 253.
Othericus 186.
Otto I., Kaiser 42.
Otto III., Kaiser 36.
Otto IV., Kaiser 91, 93, 98—103, 108.
Otto v. Nordheim 201 A. 3, 234.
Otto, Graf v. Chiny 205.
Otto v. Salezola 187.
Otto v. Wittelsbach, 62 A. 4.

P.

Paderna 6, 95.
Paemi 118.
Pagano, Edle v. 72.
Paganus, Kardinaldiakon 165, 167 f.
Paganus v. Corsina, mathild. Vasall 29, 125 f., 126, 128, 130, 135, 137, 142 f., 145, 147.
Pagnigo 188.
Palagano 11.
Palanto 12, 113 A. 3.
Palatino, Kirche S. Nicolo 30, 190.
Palavicini, Markgrafen 32 f., 117. — Alberto 32 f., Borgognone 33, Delfino 32, Oberto 32 f., Tancred 32, Wilhelm 32.
Palota: Wilhelm.
Palude: Arduin, Gerhard u. Guido.
Pandolfus, Notar u. Richter 175 f.
Panciano (bei Nonantola) 171.
Panciano (Grafschaft Chiusi) 190, 254.
Panzano (Modena) 15.
Panzano: Benzo, Ferrarius, Johannes u. Rudolfinus.
Papiana(o) 29, 141 f., 167, 169, 171.
Papiano bei Magnale (Tuscien) 172.
Parentini (Parantini) silva 29, 185.
Parenza, Gemahlin des Grafen Donatus 175.
Parma 96 f., 111 f., 117, 171, 178, 184, 189. — s. a. Bernhard Simonettus, Teuzo u. Ubald. — Grafschaft 30—36, 39, 114. — Bistum, Kapitel 6, 12, 30—32, 36, 40, 144, 148, 177, 189. — s. a. Bernhard, Cadalus u. Eberhard. — Kloster S. Paolo 31, 129.
Parpanese: Opizo.
Paschal II., Papst 13, 165, 168, 174, 177—179, 190, 209.
Pastorini 174.
Patrimonium Petri 85, 118.
Paul Canevarius 176.
Pavana 27, 174.
Pavia 236. — s. a. Alberich Pizo. — Abtei S. Salvatore 176.
Pelano: Belenzo u. Rozo.
Peregrinus v. Vignale 137.
Perognano: Ugo.
Perugia 37, 70, 73. — Grafschaft 4, 37 A. 1, 126, 144.
Peter, Bisch. v. Pistoja 163, 167, 178.
Peter, schismat. Bisch. v. Lucca 149.
Peter, Abt v. Polirone 146.
Peter, Abt v. Posseveri 172.
Peter, Erzpriester v. Roncoferrario 168.
Peter, Graf, Sohn d. Grafen Friedrich u. Bruder d. Grafen Reinhard v. Toul 162, 177, 210.
Peter, Notar 166, 174, 178, 212 A. 4.
Peter Canes 186.
Peter v. Ermengarda 147.
Peter v. Garimondo 182.
Peter v. Gomula, mathild. Vasall, 11, 13, 17, 186.
Peter v. Monteveglio 68.
Peter v. Pichena 166 f.
Peter v. Remeneda 182.
Peter, Rozos Sohn 186, 189.
Peter v. Sala 186.
Peter v. Savignano 180.
Peter Taurellus 183.
Peter 188.
Petrine: Ugo.
Philipp, Herzog v. Schwaben, deutscher König, 47 A. 1, 76 f., 81, 89—91, 98 f., 102.
Philipp I., König v. Frankreich 146.
Piacenza 32—34, 76 f., 88, 97, 116, 136, 160. — Bistum 148, 184. — s. a. Dio-

Digitized by Google

nysius. — Abtei S. Sisto 8 f., 40, 74 f., 108, 137, 170, 190. — Synode v. (1095) 160.
Piadena 19 f., 157, 161—163, 210.
Pichena (Piceno?): Alfred, Fralmus, Peter u. Ugo.
Pidierla 26, 113 A. 1.
Pierremont, Kloster 37, 162, 176, 210.
Pieve Pelagio 10.
Pigognaga 8 f., 18, 50, 53, 71, 95, 105, 107, 109, 111, 113 A. 3, 118, 183, 186, 189, 256.
Pilgrim, päpstl. Legat 105.
Pilliano 26, 113 A. 1.
Piolo 61.
Pisa 29, 62, 117, 127, 132 f., 137, 148 f., 157, 169, 172, 179, 212 A. 3, 230, 236 f., 241 f., 247 f., 253, 255. — s. a. Gerhard u. Ugo, Vicegrafen, Bello, Fosculo, Gualando, Guido, Hildebrand, Marignanus, Roland u. Romella. — Grafschaft 29 f. — Erzbistum, Kapitel 27, 29, 127, 142, 167. — s. a. Daibert, Guido u. Landulf. — Dom 167, 250 f., 255. — Kirche S. Vedo 142, 184 f. — Concil v. (1135) 52.
Pistoja 62, 70, 73, 104, 115. — s. a. Bonectus u. Ubald. — Grafschaft 27. — Bistum, Kapitel 27, 115, 152. — s. a. Peter. — Kirche u. Kapitel v. S. Zeno 174, 179.
Piunta, Kirche S. Maria 27, 163.
Pizzighettone 20.
Plaza: Gerhard.
Plonte 27.
Pletium 31.
Pletula (Villa) 18, 145.
Poggibonsi: Marture.
Pojano 11, 75, 96, 126.
Polenta, Clara u. Guido v. 37 A. 4.
Polinago 11, 94.
Polirone, Abtei 6, 9 f., 14, 16, 18, 21, 24, 40, 43, 45 f., 50, 53 f., 71, 77, 97, 137, 146, 158, 162, 164, 168, 170 f., 173 f., 176, 179 f., 181, 183, 185—189, 213, 227, 239 A. 5. — s. a. Alberich, Guido, Peter u. Wilhelm.
Pompeiano 94.
Pomposa, Abtei 178. — s. a. Hieronymus.
Pons ducis 21, 182.
Pontirolo 20.
Pontius, Abt v. Cluny 188.
Pontius, Schreiber 162.
Pontremoli 184.
Popoclio 27.
Populonia, Bist.: Laurentius. — Kloster S. Benedetto 137.
Porcari 28. — Edle v. 28 f.
Porciano: Alberich.
Porto, Bisch. v. 151.
Posseveri, Kloster 172, 175.
Pradi 26, 113 A. 2.
Prandonus v. Osa 137.
Patrisolo 7.
Prato (Tuscien) 62, 163, 179, 212. — s. a. Albert.
Prato (Reggio) 7, 113 A. 1.
Praxedis, Gemahlin Kaiser Heinrichs IV. 155, 160.
Prignano 12, 113 a. 3, 116.
Primecerius v. Baise 173.
Puglianello 6.
Puniano: Pojano.
Puntiglo 143.
Putheoli, Kloster: Posseveri.
Puzzoli 19.

Q.

Quarantola 9, 96, 112 f., 188.
Quattro Castelli (a) 5, 71, 118 f., 140.
Querzola 6.
Quistello 10, 18, 170, 176, 183, 186, 188 f.

R.

Rabald, Kapellan und Kanzleibeamter der Gräfin Mathilde 179, 182, 222, 252, 256.
Rabald v. Vignola 183.
Rabodo, Markgraf v. Tuscien 30, 231.
Radicofani 94.
Raginerius, Notar und königl. Missus 142.
Raginer: Rainer u. Rangerius.

Digitized by Google

Raginfred v. Balugula 180.
Rainald v. Dassel, Erzb. v. Köln u. Reichskanzler 62 A. 4, 66.
Rainald, Bisch. v. Como 129 f.
Rainald Munaldi, Kaplan 109, 111.
Rainald, Herzog v. Spoleto 118.
Rainald v. Briey 162, 210.
Raimund v. Baise, mathild. Vasall 5 A. 9, 163, 172—175, 177, 179 f.
Raimund v. Baise, Nachkomme des Vorig. 68.
Raimund v. Nonantola 182.
Raimund, Notar (Pisa) 137.
Raimund v. Rodilia 182.
Raimund (v. Baise?) 168, 183.
Rainer, Bisch. v. Florenz 127.
Rainer, Graf v. Chiusi 126.
Rainer, Graf, Sohn des Grafen Hildebrand 128, 142.
Rainer, Graf, Sohn des Grafen Ugiccio 181.
Rainer, Graf (aus Tuscien) 148, 152, 236.
Rainer, Kämmerer 170.
Rainer v. Bianello 173, 176, 178.
Rainer v. Briey 152, 205.
Rainer v. Castellarano 170, 176, 186, 189.
Rainer, Sohn des Nordillus v. Castellovetere 186.
Rainer v. Cavitulo 186.
Rainer v. Gonzaga 188.
Rainer v. Sasso 172, 178, 185 f., 188 f.
Rainer v. S. Cassiano 132.
Rainer, Sohn des Ardinghus 172.
Rainer, Sohn des Bulgarellus 174, 179, 180, 183.
Rainer, Sohn Rainers 178.
Rainer, Sohn Ugos 148.
Rainer, Sohn Widos 173.
Rainer 127.
Rainer 167.
Rainer 168.
Rangerius, Bisch. v. Lucca 164, 166, 238, 243.
Rangone: Gerhard.
Ranuccio v. Gomula 68.
Ranuccio v. Varana 67.
Raffacanis v. Fregnano 68.
Ratald v. Gorgatella 69.
Ravenna 169, 236.
Razolo 126.
Razzano 169, 251, 255.
Reichsgut, Reichslehen 1, 11, 28, 30, 35 f, 42, 57, 114.
Reinhard, Graf v. Toul 162, 210.
Regensburg, Hoftag v. 85.
Reggio 7 f., 46, 56 A. 1, 61, 67—69, 72, 75, 95—97, 104, 106, 108 f., 111 f., 115, 117, 127, 212 A. 3, 231, 256. — s. a. Roger. — Grafschaft 4, 5—10, 39, 42, 77, 113, 140, 157 f., 212 A. 3. — Bistum, Kapitel 5—7, 9 f., 15 f., 70, 74, 116, 137, 148, 152, 158, 164. — s. a. Bonussenior u. Heribert. — Kloster S. Prosper 8, 31, 40, 127, 146, 177.
Reggiolo 7.
Remeneda: Peter.
Revere (Rovere), Poinsel 16, 168, 186.
Revere (Stadt) 17 f., 176. — s. a. Daibert.
Ribald, Kapellan: Rabald.
Ribald, Richter v. Verona 47 A. 1.
Ricard, Kapellan 170, 221 A. 5.
Richard, Kardinal, Bisch. v. Albano 185.
Richard, Sohn Tedalds 182.
Richer (v. Briey?), Bisch. v. Verdun 177, 208—210.
Richilde, erste Gemahlin des Markgraf. Bonifacius v. Tuscien 7, 12, 18—21, 24, 36.
Rigosa 25, 171, 180.
Riolotorto 113 A. 3.
Ripalta 165.
Riva 23.
Rivalta 156, 159, 187.
Rivarius: Johannes.
Robert, Sohn König Wilhelms II. v. England 154.
Robert Guiscard 148.
Robert v. Flandern 163.
Robert v. d. Normandie 163.
Robert, Abt v. St. Jacob in Lüttich 152, 205.
Robert v. Bellemine 170.
Robert de Manfredis 68.
Robert v. Saltenano 146.

Digitized by Google

Robert 181.
Rocca di Confiente 26, 113 A. 1.
Rocca Desenzano 126.
Rocca di Gessadello 25, 180.
Rocca di S. Maria (S. Maria in Castello) 12, 105, 116, 180.
Rocca Tiniberti 178.
Rocca de Vigo (Vico) 26, 70, 113 A. 1.
Rodiano 26, 113 A. 2.
Rodilia: Albert, Raimund und Ugo.
Rodulfus, Notar (Florenz) 125, 212 A. 3.
Rodulfus, Notar (Grafschaft Reggio u. Modena) 170, 178, 183, 189, 212 A. 3.
Rodulfus Alifarius v. Stenay 179.
Rodulfus v. Garfagnana 180, 185.
Rodulfus Iscarius, Sohn Martins 182.
Rodulfus, Sohn des Sarazinus v. Leopariana 132.
Rodulfus Pilosus 166, 178, 181.
Rodulfus 186.
Rodulfus s. a. Rudolf.
Rofeno 26.
Roger, Graf v. Sicilien 161.
Roger v. Reggio 129.
Rogerius, Richter v. Guastalla 76.
Rolandenghi, Edle d. Garfagnana 28.
Roland, Kämmerer 181.
Roland, Notar (Papiana) 142.
Roland (v. Bianello?) 168.
Roland, Sohn des Paganus v. Corsina 125, 142, 166, 170.
Roland, Sohn Guidos 180.
Roland, Bruder Hildebrands aus Pisa 185.
Roland Massarius 187 f.
Roland 182.
Rolandino v. Canossa 72.
Rom 51, 104, 125, 129, 133, 136, 138, 143 f., 149—151, 154, 162 f., 184, 203 f., 236, 247 f.
Romagna 25—27, 37.
Romanus Pictor 130.
Romella, Sohn Heinrichs, aus Pisa 185.
Roncaglia 62.
Roncaglio 6, 113 A. 3.
Roncalia 165.
Roncobonaldo 9, 18, 189.
Roncocarello 24, 129.
Roncoferrario 16, 18. — s. a. Peter u. Sichezzo.
Roncosigefredi 95, 126.
Rondinara 7.
Rosenna 6.
Rofeno Castel 113 A. 2.
Rotecherius v. Gonzaga 178.
Rotechild, Vogt 118.
Rotger, Kardinal-Diakon 155.
Roveredo: Fulcus.
Rozo, Gastaldio 167.
Rozo v. Pelano 158, 172, 180.
Rubert, Magister u. Gramatikus 182.
Rubiano 95.
Rubbiera 7, 46, 96.
Rudolf, Herz. v. Schwaben, Gegenkönig 130, 147, 201 A. 3, 203, 234.
Rudolf, Notar: Rodulfus, Notar.
Rudolf v. Bismantova 96.
Rudolf v. Garfagnana: Rodulf v. G.
Rudolfinus v. Panzano 71.
Rufinus 186.
Rufus 184.
Runci 21, 181.
Rupert, Bisch. v. Paderborn 148.
Rusticus, Notar 129 f.
Rusticus, Notar 143, 212 A. 4.

S.

Sabbione 7, 113 A. 3.
Sabbioneta: Albert.
Sableta 165.
Sacca (Mantua) 31, 156.
Sacca (Parma) 31, 165.
Sadriano 21, 181.
Sala, Edle v. 13, 185. — s. a. Azzo u. Peter.
Salerno: Gisulf.
Salezola: Otto.
Salinguerra aus Ferrara 102, 105—107, 113, 116, 256.
Saltenano: Robert.
Saluza: Bernhard.
Sambuca 27, 104, 115, 175.
St. Airy, Kloster (Verdun) 146.
St. Andreas, Kloster: Mantua.
St. Appollonius, Kloster: Canossa.

Digitized by Google

S. Benedetto di Polirone: Polirone.
S. Benedetto, Kloster: Populonia.
S. Benedetto: Gerhard u. Manfred.
St. Benedicti insula 16, 137, 176, 181. 188 f. — s. a. Ubald.
St. Blasien, Kloster 38, 160, 209.
S. Cassiano 24, 130. — s. a. Rainer.
S. Cesario 13, 116, 136, 174, 180—183, 185. — Kirche 189. — Chorherrenstift 13 f.
S. Cipriano bei Perugia 143.
S. Faustino 165.
S. Felicità, Kloster: Florenz.
St. Floriani, Kirche 164.
S. Fridiano bei Lucca 127.
S. Gemminiano 13.
S. Genesio 64.
S. Germano, Friede v. 118.
S. Georgio 31, 165.
St. Hubert, Abtei 248. — s. a. Dietrich.
St. Laurentius, Hof in d. Grafsch. Mantua 130.
S. Leucado 30.
S. Marco 13. s. a. Lanfrank.
S. Maria del Bosco 18.
S. Maria in Castello: Rocca di S. Maria.
S. Maria in Fenonica, Kloster 25.
S. Martino 165.
S. Martino in Rio 7, 113 A. 3.
S. Martino in Spino 7, 95.
S. Miniato (bei Lucca) 132.
S. Miniato 172.
S. Paolo, Kloster: Parma.
S. Pietro 26, 113 A. 2.
S. Pietro di Campo, Kloster 126. — s. a. Bonizo.
S. Polo: Caviliano.
S. Pontiano, Kloster: Lucca.
S. Prosper, Kloster: Reggio.
S. Romano 6, 95.
S. Salvatore in Monte Amiate, Kloster 126, 128, 143, 190, 254.
S. Salvatore dell'Isola, Kloster 252.
S. Sisto, Abtei: Piacenza.
St. Sulpice: Arduin.
S. Vedo: Pisa.
S. Vitale 6.
S. Zeno, Kloster: Verona.
Saracinus v. Leopariana 132.
Sardinien 35, 59.
Sasso: Rainer u. Guido.
Sasso v. Bianello, mathild. Vasall 5 A. 1 u. 9, 46, 47 A. 1, 154, 162 f., 166, 168, 173, 175—179, 181 f., 184 f., 187—189.
Sassomolare 158. — s. a. Montemorello.
Saturno 172.
Savignano (Modena) 12—14.
Savignano (Romagna) 26, 60, 113 A. 1.
Savignano: Alfred, Albert, Lanfrank u. Peter.
Saviola 9, 18. — Edle v. 72. — s. a. Wibert.
Scanello 27, 142.
Scavato: Ubert.
Scarlino 181.
Scarpetta: Fosculo.
Scorzarolo 17 f., 63, 165.
Selvapiana 30.
Septingenti 17, 156, 176, 188 f.
Serena, Abtei: Ugo.
Serravallese 26, 113 A. 1.
Serzano 6, 95.
Sichelmus, Sohn des Rotecherius 186.
Sichelmus 182.
Sichezzo v. Roncoferrario 168.
Sicilien 89 ff.
Siegfried, Erzb. v. Mainz 201 A. 3.
Siegfried v. Bondeno 46.
Siegfried, Richter u. Tabellio 212 A. 1.
Siegmund 127.
Siena 37, 62, 66, 70, 73, 99—101 A. 1, 103, 144. — s. a. Johannes. — Grafschaft 125. — Bistum 126. — Abtei Monte Oliveto 171.
Sigefredus: Siegfried.
Sigezzo, Sohn des Lambert v. Bologna 174.
Siginulf, Sohn des Sichelmus 182.
Signorellus, Sohn des Crescentius 182.
Silva Regia 30 A. 2.
Simonettus Ruffoni v. Parma 184.
Sofredenghi, Edle der Garfagnana 28.
Soleria 15, 113 A. 3. — Kirche St. Michael 178.
Solignano 12.
Solisino 255.
Sorbaria 151. — s. a. Maginfred.

Digitized by Google

Sorbolo 30.
Sorciano 166.
Speier 45, 139, 198, 199 A. 2, 202, 208. — s. a. Ugo. — Bistum 38, 233. — Dom 208. — Stift St. Guido. — 38, 160, 208, 209, 233.
Spilamberto 12, 14, 111.
Spoleto, Herzogt. 4 A. 3, 59, 65, 91, 94, 98 A. 7, 118.
Stenay 38, 138, 152, 177—179, 194 f., 205—210, 232, 334 A. 4. — s. a. Drogo, Lambert u. Rodulfus. — Stift 125.
Stephan v. Blois 163.
Stephan, Notar (Carpineta) 186.
Stiolo 7, 113 A. 3.
Strassburg, Bist.: Werner.
Stagno: Ubert.
Standelmont 37, 162, 210.
Susina: Ubert.
Suzara 9, 18, 70, 97, 104, 256.
Sveglia bei Florenz 176.

T.

Tancred: Palavicini.
Tanpiano 251, 255 f.
Taurellus: Peter.
Tedaldinus: Thedaldinus.
Tebert, Armatus v. Bulgano 174.
Tebert v. Nonantola 174, 180, 182, 186 f.
Tedald: Thedald.
Terracina 155.
Terravalda Villagio 132.
Teupert, Notar (Poggibonsi) 142.
Teuzo Orevello 172.
Teuzo v. Parma 187.
Thedald, Markgraf, Sohn Adalbert-Attos 2—5, 9, 16, 19, 23, 30, 165, 213 f., 228.
Thedald, Erzbisch. v. Mailand 134, 136, 152.
Thedaldi castrum 22, 25, 171.
Thedaldinus v. S. Miniato 172.
Theobald, Graf v. Mömpelgard 162, 210.
Theoderich, Herz. v. Oberlothringen 145, 205.
Theoderich, Graf, 142.
Theoderich (Graf?) 142.
Theoderich s. a. Dietrich.
Tinto Mussa de Gatta, Cremoneser 63.
Titinesheim: Deidesheim.
Toano 6.
Tomba 24,
Toricella 130, 178.
Torosella: Toricella,
Torri 26, 104, 113 A. 1, 115.
Toscanella, Bist.: Giselbert.
Trebuntiolo 24.
Trecase 173.
Trecenta 21.
Trecentola 21.
Tregasso 12, 113 A. 3, 116.
Tribur, Fürstentag v. 138 f., 195 A. 5, 198 ff., 256.
Tricontai, Treffen bei 157.
Trient, Bistum: Heinrich.
Trier, Trierer Doppelwahl 87. — s. a. Egilbert.
Trochus 175.
Trufe di Castel' Aghinolfo, Edle d. Garfagnana 28, 96.
Turicella; Toricella.
Tuscien, Markgrafschaft 4, 36 f., 39, 47 A. 1, 59, 65, 76—78, 143, 150, 184, 215, 236 f. — Süd-Tuscien 85, 91, 94.

U.

Ubald, Bisch. v. Mantua 36 A. 8, 153 f., 158.
Ubald, Bisch. v. Cremona 20.
Ubald, Kaplan und Kanzleibeamter der Gräfin Mathilde 186—188, 222.
Ubald, Richter v. Carpineta 170, 173, 177, 183, 186—189, 212 A. 2, 227 A. 6.
Ubald v. Mandria 68.
Ubald v. Parma 158.
Ubald v. Pistoja 142.
Ubald v. Scavato 174.
Ubald v. Turin 151.
Ubald v. S. Vedo 183.
Ubaldi, Edle d. Versilia 28, 96 f.
Ubaldinus v. Carpineta 158.
Ubert, Graf 137, 146, 147.

Digitized by Google

Ubert, Graf, Bruder des Grafen Albert 180.
Ubert (Graf?) 142.
Ubert, legisdoctor 135.
Ubert v. Baise 67 A. 1.
Ubert v. S. Benedicti 184.
Ubert Rufi v. Gonzaga 188.
Ugo v. Stagno 163 f.
Ubert v. Susina 143.
Ubert, Sohn des Teucus da Colle 132.
Ubert Pre-Fantini 183.
Ubert 181.
Ubizio v. Campagnola 189.
Ugiccio, Graf (aus Tuscien) 148, 181.
Ugiccio, Sohn des Grafen Hildebrand 128.
Ugiccio v. Erbera 176.
Ugiccio v. Montalto 164.
Ugo, Bisch. v. Mantua 168, 173, 176, 178 f., 182 f., 186.
Ugo, Abt v. Serena 166.
Ugo, Graf (aus Tuscien) 148.
Ugo, Graf 147.
Ugo, Graf v. Perognano 125.
Ugo, Vicegraf v. Pisa 127, 132, 142 f.
Ugo, Sohn d. Grafen Hildebrand 143.
Ugo, Kapellan und Kanzleibeamter der Gräfin 167, 221.
Ugo de Manfredis 165, 172 f., 176, 179, 180, 182, 185—189. — s. a. Manfredi.
Ugo armatus v. Nonantola 147, 163, 171, 173—175.
Ugo v. Baise 188.
Ugo, Sohn des Bulgarellus 164.
Ugo, Sohn Gandulfs 167.
Ugo v. Governolo 188.
Ugo v. Marture 125.
Ugo Massarius 176—178.
Ugo, Sohn des Ottoin 185.
Ugo v. Palagena 95.
Ugo v. Petrine 184.
Ugo v. Pichena 167.
Ugo v. Rodilia 158.
Ugo v. Speier 177.
Ugo, Ugos Sohn 175.
Ugo 142.
Ugo 181.
Ugolin, Graf 133.
Ugolinello, Graf (Garfagnana) 184.
Ulrich v. Attems, Markgraf v. Tuscien 55, 78.
Umbigozzo 23 f.
Urban II., Papst 155, 158—164, 209, 245.
Urban III., Papst 88.
Urso Casale 19.
Urso, Notar u. Richter 212 A. 2.
Utrecht 195.
Uzolus 178.

V.

Valecchia, Edle v. 28.
Valle: Clemens.
Valle de Orti 188.
Vallombrosa, Kloster 149, 172.
Varana 11. — Kapitane v. 68. — s. a. Albert u. Ranuccio.
Vasallenschaft, mathildische 48 ff., 60, 78 f., 148.
Vedriano 30.
Venedig, Frieden v. 56, 71, 73, 83 ff., 102.
Verdun 125, 204. — Grafschaft 39, 138, 194 ff., 203, 205, 207. — Bistum 38, 146, 177 f., 209 232. — s. a. Azzelin, Dietrich u. Richer. — Kapitel: Beno. Kloster St. Airy 39, 146.
Vergnano 6.
Verona 96, 111, 115, 157, 160. — Grafschaft 23—25, 39. — s. a. Albert. — Bistum u. Kapitel 23 f., 47 A. 1, 148. — Kloster S. Zeno 23 f., 40, 129. — Zusammenkunft v. 87.
Versilia 27—29, 70, 73, 96 f., 102, 104, 117.
Vertige 131.
Verucula 11, 68.
Verucula Gherardenga 28.
Vezzano, Edle v. 96.
Vicomartini 7.
Victor III., Papst 124, 154. — s. a. Desiderius v. Montecassino.
Vignale: Peregrinus.
Vignola 53, 182. — s. a. Rabald.
Vigo: Rocca de Vigo.
Villa, Edle v. 28, 189.
Villa Comite 21, 181.
Villa Lacchini 170.

Digitized by Google

Villa Magisi 172.
Villanuova 21, 181.
Villanuova bei Lucca 127.
Villa Pletula 145.
Villare: Albert.
Villolae 8 f., 165, 176, 181 f., 188 f.
Vilzagara 13 f., 185, 189.
Vitale: Gerhard.
Vitegerius 189.
Viterbo 101, 115.
Vitriola 11, 95, 126. — s. a. Heinrich.
Volta 18, 130, 145. — Treffen bei (1080) 147, 235.
Volterra 212 A. 4. — Grafschaft 36, 145, 178. — Bistum u. Kapitel 127, 142, 148, 157, 175, 178.

W.

Welf II. 255.
Welf, Herz. v. Baiern, 155, 157, 161, 245.
Welf, zweiter Gemahl d. Gräfin Mathilde 59, 155—157, 159—161, 219, 225, 244 f.
Welf VI., Markgraf v. Tuscien, Herzog v. Spoleto 5, 8, 10, 47 A. 1, 59—68, 70 f., 74, 79 f.
Welf der Jüngere, Sohn Herzog Welfs VI. 64, 66.
Wenrich, Scholastiker aus Trier 207.
Werner, Bisch. v. Strassburg 133.
Werner, Priester 162.
Werner v. Briey 177, 210.
Wibert, Erzb. v. Ravenna, Gegenpapst 18, 134, 148, 152, 157, 164, 206, 237, 245.
Wibert, Gandulfs Sohn 176.
Wibert v. Gonzaga 182, 186, 188 f.
Wibert v. Saviola 179, 185.
Wibert 137.
Wibert 184.
Wibert 184.
Wichmann, Erzb. v. Magdeburg 86.
Wido, Bisch. v. Chur 176.
Wido 125.
Wido s. a. Guido.
Widold v. Baise 67 A. 1.
Wifred 127.
Wilhelm, Bisch. v. Porto, Kardinal 84.
Wilhelm, Bisch. v. Utrecht 195.
Wilhelm I., Graf v. Burgund 131.
Wilhelm, Abt v. Hirsau 148, 236.
Wilhelm, Markgraf v. Palota 73, 76.
Wilhelm v. Baise 61, 67 A. 1, 71.
Wilhelm v. Ferrara 183, 186.
Wilhelm, Enkel Manegolds 177.
Wilhelm, Notar 181.
Wilhelm: Pallavicini.
Winizo v. Bondeno 178.
Winizo 186.
Woëvre, Wald v. 38, 146, 206.
Wolfger, Patriarch v. Aglei, kais. Legat 99, 103.
Wolfram v. Guastalla 67 A. 1.
Worms, Synode v. (1076) 244.

Z.

Zabulina, Wittwe d. Grafen Theoderich 175.
Zatretum 169, 251, 255.
Zeno, Erzpriester v. Borbassio 168.
Zola 14, 25, 46 A. 5, 171, 180. — s. a. Heinrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REAL
MONASTERIO

Digitized by Google

Verlag der **Wagner'**schen Universitäts-Buchhandlung
in Innsbruck.

Forschungen
zur Reichs- und Rechts-Geschichte Italiens.

Von **Dr. Julius Ficker.**

4 Bände. 1868—1874. M. 47.—

Salimbene und seine Chronik.

Eine Studie zur Geschichtschreibung des XIII. Jahrhunderts.

Von **Emil Michael** S. J.

1889. M. 4.—

Die päpstlichen Kanzleiordnungen

von 1200—1500.

Gesammelt und herausgegeben

von **Dr. Michael Tangl.**

1894. M. 14.—

Regulæ cancellariæ apostolicæ.

Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V.

Gesammelt und herausgegeben

von **Dr. Emil von Ottenthal.**

1888. M. 9.60

Aus der Camera apostolica
des XV. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters.

Von **Dr. Adolf Gottlob.**

1889. M. 6.—

Genua und seine Marine
bis zum Ende der Kreuzzüge.

Beiträge zur Verfassungs- und zur Kriegs-Geschichte.

Von **Dr. Eduard Heyck.**

1886. M. 5.—

Digitized by Google

Nicolai Episcopi Botrontinensis
relatio de Henrici VII imperatoris itinere italico.
Als Quellenschrift und für akademische Übungen herausgegeben
von **Dr. Eduard Heyck.**
1888. M. 3.—

Godefridi Viterbiensis
carmen de gestis Friderici I. imperatoris in Italia.
Ad fidem cod. Bibl. Monacensis edidit
Julius Ficker.
1853. M. 1.30

Geschichte Konradins von Hohenstaufen.
Von **Dr. Karl Hampe.**
1894. XI u. 394 S. gr. 8° mit 1 Karte. Preis M. 6.—

Geschichte der Babenberger
und ihrer Länder.
Von **Dr. Georg Juritsch.**
1894. XXIV u. 725 S. gr. 8°. M. 12.80

Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit
Aus dem Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Übersichten über
die Entwicklung der deutschen Geschichtschreibung
im X., XI. und XII. Jahrhundert.
Zur Ergänzung der deutschen Literaturgeschichte und zur Einführung in die Geschichtswissenschaft.
Von **Wilhelm Gundlach.**
I. Band: Hrotsvitha's Otto-Lied.
1894. XXXIX u. 654 S. 8°. Preis M. 7.—

Die Deutschen im Heiligen Lande.
Chronologisches Verzeichnis derjenigen Deutschen, welche als Jerusalempilger und Kreuzfahrer sicher nachzuweisen oder wahrscheinlich anzusehen sind (ca. 650—1291).
Von **Reinhold Röhricht.**
IV u. 168 Seiten. 8°. M. 3.—

Digitized by Google

Digitized by Google

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

G. WURSTER
Buchbinderei
MÜNCHEN 12
Lautensackstr. 2a

Digitized by Google

Digitized by Google